

der  
der  
furt  
d.  
ers

16







Dr. Friedrich Benary

# Zur Geschichte der Stadt und der Universität Erfurt am Ausgang des Mittelalters

- I. Über die Erfurter Revolution von 1509 und ihren Einfluß auf die Erfurter Geschichtschreibung
- II. Die Vorgeschichte der Erfurter Revolution von 1509
- III. Via antiqua und Via moderna auf den deutschen Hochschulen des Mittelalters mit besonderer Berücksichtigung der Universität Erfurt

Herausgegeben von

Professor Dr. Alfred Overmann

Archivar der Stadt Erfurt



180,34  
Verlag Friedrich Andreas Perthes A.-G. Gotha 1919

IA. 1476.



Alle Rechte vorbehalten!



## Vorwort des Herausgebers.

Als die Eltern des im November 1914 gefallenen Dr. Friedrich Benary mit dem Wunsch an mich herantraten, die schon gedruckten geschichtlichen Arbeiten ihres Sohnes mitsamt den noch im Manuskript vorliegendem in einem einzigen Bande zusammenzufassen und herauszugeben, bin ich dieser Aufforderung um so lieber gefolgt, als mir nicht nur Pietätsgründe dafür zu sprechen schienen.

Benarys historische Arbeiten haben für die Forschung seiner Vaterstadt einen besonderen Wert. Es ist sein unbestreitbares Verdienst, die Erfurter Geschichtschreibung, die in den letzten Jahrzehnten fast ausschließlich von zwar verdienstvollen, aber nicht genügend methodisch und kritisch geschulten Lokalhistorikern bearbeitet worden war, wieder auf eine streng wissenschaftliche Grundlage gestellt und Anregungen gegeben zu haben, deren fruchtbringende Wirkungen schon jetzt zu erkennen sind. Denn mit sichrem Blick hatte er sich als Arbeitsgebiet gerade die Epoche ausgesucht, in der alle Probleme der Erfurter Geschichte wie in einem Brennpunkt zusammenstoßen, die Zeit des ausgehenden Mittelalters, die in der Revolution von 1509 ihren Gipfelpunkt erreicht. Indem er unter Zurückgreifen auf die bisher vernachlässigten primären Quellen diese wichtigste Epoche in der Geschichte der im Mittelalter so bedeutenden thüringischen Hauptstadt auf das eingehendste behandelt, räumt er nicht nur auf mit der bisherigen, durch Kurmainz verfälschten Erfurter Geschichtsauffassung und einer auf ihr fußenden populärwissenschaftlichen Lokal-Geschichtschreibung, sondern gewinnt nun auch erst den festen Grund für einen Neuaufbau der Erfurter Geschichte in ihrem ganzen Umfange. Denn Benary hat sich nicht auf die politische Geschichte beschränkt, sondern Verfassung, Finanzen, Wirtschaft und Verwaltung, ja selbst die geistigen Strömungen in den Kreis seiner Forschung hineingezogen. Wie tief er gerade in dieses letztere Gebiet eingedrungen ist, beweist seine Abhandlung über die „Via antiqua und moderna auf den deutschen Universitäten des Mittelalters“, die weit über das Lokalhistorische hinaus Bedeutung verdient und als eine willkommene Ergänzung und Vertiefung der Darstellung gelten darf, die Scheel neuerdings im ersten Bande seines „Luther“ von dem Lehrbetrieb der Erfurter Hochschule gegeben hat.

So dürfte sich die Herausgabe der in diesem Bande vereinigten Schriften des frühverstorbenen Erfurter Historikers auch vom wissenschaftlichen Standpunkt rechtfertigen, obgleich es sich zum Teil um einen Neudruck handelt, und der bisher nicht veröffentlichte Teil der Hauptabhandlung über „Die Vorgeschichte der Erfurter Revolution



von 1509“ unvollendet geblieben ist. Der Krieg hat den jungen Forscher verhindert, seiner Hauptarbeit den Abschluß zu geben.

Von den drei Abhandlungen des vorliegenden Bandes ist die erste und ein Teil der zweiten bereits in den „Mitteilungen des Vereins für die Geschichte und Altertumskunde von Erfurt“ erschienen, der Aufsatz „Über die Erfurter Revolution von 1509 und ihren Einfluß auf die Erfurter Geschichtsschreibung“ in Heft 33 (1912) Seite 125—169 von der „Vorgeschichte der Erfurter Revolution“ der erste Teil nebst dem dazugehörigen Regestenanhang in Heft 32 (1911) dieser Zeitschrift (Seite 1—129) Zum erstenmal gegeben wird dagegen die schon erwähnte Abhandlung über die „Via antiqua und moderna“ und der umfangreiche und gehaltvolle zweite Teil der „Vorgeschichte der Erfurter Revolution“, der Erfurts Finanzverwaltung schildert. Dem äußerem Umfang nach übertrifft das neu Gebotene das bereits Gedruckte nicht unerheblich: 210 gegen 146 Seiten.

Die Arbeit des Herausgebers konnte sich nicht auf die einfache Durchführung des Abdrucks beschränken. Das Manuskript war noch keineswegs druckfertig; ganze Partien, so das Kapitel IV der Finanzverwaltung, lagen nur im ersten Entwurfe vor. So waren stilistische Änderungen geboten: sprachliche Unebenheiten sind von mir geglättet, weitschweifige Erörterungen kürzer gefaßt, Wiederholungen beseitigt worden, formale Verbesserungen, die Benary sicher selbst bei der Drucklegung vorgenommen haben würde. Schwerer wiegen die sachlichen Eingriffe, zu denen ich mich entschließen mußte. Zunächst schien es mir notwendig, die Polemik gegen wissenschaftliche Gegner, wie sie namentlich das Manuskript der „Via antiqua und moderna“ enthielt, im Ausdruck zu mildern. Sodann habe ich die Geschichte der Erfurter Finanzverwaltung (Teil II der „Vorgeschichte der Erfurter Revolution“) nicht unerheblich ergänzen müssen. Benary hatte für seine Darstellung nur die beiden einzig erhaltenen Rechnungsbücher der Stadt von 1486 und 1505 benutzt, dagegen das erst vor kurzem im Handel für das Stadtarchiv erworbene Rechnungsbuch von 1483 nicht mehr verwerten können. Die städtische Rechnung gerade dieses für die Erfurter Finanzverwaltung so überaus wichtigen Jahres konnte aber nicht außer Acht gelassen werden. Es war meine Aufgabe, sie in Benarys Darstellung hineinzuverweben. Das ist geschehen. Doch habe ich es nicht für nötig erachtet, meine Zusätze und Ergänzungen auch äußerlich als solche kenntlich zu machen. Es genügt wohl die Feststellung, daß meine Arbeit überall da in die Erscheinung tritt, wo der städtische Haushalt von 1483 in der Darstellung erwähnt oder behandelt wird.

Benary hat seine Arbeit nicht vollenden können. Für den letzten Teil der Vorgeschichte, der die äußere Politik von 1483 bis 1509 behandeln sollte, lag ein Manuskript noch nicht vor. Aber



der Vater des Verstorbenen, Herr Kommerzienrat John Benary, hat durch eine Stiftung in dankenswerter Weise dafür gesorgt, daß diese Lücke ergänzt wird. Herrn Oberlehrer Dr. Neubauer in Erfurt, der sich bereits durch seine Arbeiten zur Erfurter Geschichte einen guten Namen gemacht hat, ist der Auftrag erteilt worden, nicht nur die Lücke in Benarys „Vorgeschichte“ auszufüllen, sondern auch noch über die Revolution hinaus eine Darstellung der inneren und äußeren Politik der Stadt Erfurt bis 1530 zu geben, also bis zu dem Zeitpunkt, wo die Nachwehen der Umstürzbewegung und des Staatsbankerottes überwunden waren, und eine Befestigung der staatsrechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eintrat. Auch der Preis der Benary-Stiftung der philosophischen Fakultät der Universität Rostock ist erstmals für eine Arbeit über die Erfurter Gerichtsverfassung am Ausgang des Mittelalters ausgeschrieben worden. Liegen die durch diese Stiftungen hervorgerufenen Arbeiten später einmal vor, dann sind für alle Gebiete der Erfurter Geschichte in deren wichtigster Epoche grundlegende, vielleicht sogar erschöpfende wissenschaftliche Darstellungen vorhanden, ein erfreuliches Ergebnis, das in letzter Linie eben doch auf die Anregung durch Benarys Arbeiten zurückgeht.

Wenn ich dem Stifter dafür und für die Gabe des vorliegenden Bandes, die er erst ermöglicht hat, den herzlichsten Dank ausspreche, weiß ich mich darin eins mit allen Erfurter Geschichtsfreunden, für die der frühe Tod des begabten jungen Historikers ein schwerer Schlag gewesen ist, die es aber nun mit Freude begrüßen, daß sein kurzes und doch für die Erfurter Forschung so bedeutsames Lebenswerk in dieser Zusammenfassung vor ihnen liegt und bereits so fruchtbringende Wirkungen gezeitigt hat.

In diesem Zusammenhange darf ich wohl erwähnen, daß Benary im Verfolge seiner Studien zur Geschichte der Erfurter Universität die Riesenarbeit begonnen hat, sämtliche Magister und Doktoren, die von 1392 bis 1520 an der Universität gewirkt oder studiert oder promoviert haben, in ihrem Studien- und Lebensgang zu verfolgen, die Geistlichen unter ihnen nach ihrer Ordenszugehörigkeit zu gruppieren, überhaupt eine Statistik aufzustellen, deren Ergebnisse für die deutsche Geistes- und Gelehrten-geschichte am Ausgang des Mittelalters sicher von großem Wert gewesen wären. Das stattliche, leider noch lange nicht vollständige Material liegt bereit. Es harret des fachkundigen Ergänzers und Bearbeiters. Vielleicht tragen diese Zeilen dazu bei, ihn zu finden.

Indem ich von der Editionsarbeit, die trotz mancher damit verbundenen Entsagungen mir wertvolle Anregungen gegeben hat, Abschied nehme, darf ich meiner Freude Ausdruck geben, daß es mir vergönnt gewesen ist, mit dem vorliegenden Bande ein dauerndes



wissenschaftliches Andenken dem jüngeren Fachgenossen zu sichern, dessen klarer und geschlossener Persönlichkeit auch persönlich nahe getreten zu sein mir stets eine liebe Erinnerung bleiben wird.

Erfurt, den 1. Mai 1919.

Alfred Overmann.

Dem Andenken an Dr. Friedrich Benary ist die Ausgabe seiner Arbeiten gewidmet, die Professor Dr. Overmann aus dem Nachlasse ergänzt heute vorlegt. Sie wird davon überzeugen, daß mit dem jungen Historiker, der am 2. November 1914 sein Leben für das Vaterland geopfert hat, eine hoffnungsvolle Kraft der Wissenschaft verloren ist. Der Arbeitswille, der mir den werdenden Gelehrten lieb machte, das Geschick, mit dem er der Aktenmassen Herr wurde, der Blick für die Zusammenhänge des wirtschaftlichen und staatlichen Geschehens, der ihm neue Gesichtspunkte eröffnete, diese Fähigkeiten des jungen Forschers treten in seiner Erstlingsschrift hervor, obwohl es ihm nicht mehr vergönnt war, die letzten Folgerungen, auf die er abzielte, aus seiner Einsicht in das Finanzwesen Erfurts selbst zu ziehen. Der entsagungsvollen Arbeit des Herausgebers ist es zu danken, wenn sie jetzt in der Hauptrichtung hervortreten.

Der Ernst, mit dem Benary zu selbständiger Erkenntnis vorzudringen bestrebt war, geht aus dem Bruchstück der Erfurter Universitätsgeschichte hervor, das die Lehrweise der Via moderna und Via antiqua in helleres Licht rücken und das Verständnis für den Zustand der Universität im Zeitalter Luthers zu vertiefen bestimmt sein sollte.

Mit den Millionen unseres Volkes zog der junge Forscher in den Krieg, voll unwandelbaren Vertrauens auf Deutschlands Zukunft, und kehrte nicht wieder. Die Mitglieder des Historischen Seminars der Universität Rostock, aus denen er als einer der ersten hervorgegangen war, bewahren mit mir die Erinnerung an den unermüdlichen, frischen Arbeitsgenossen. Darüber hinaus wird sein Gedächtnis lebendig erhalten durch die Dr. Friedrich-Benary-Stiftung, die der philosophischen Fakultät unserer Hochschule in fünfjährigem Zwischenraum einen Preis für Arbeiten aus dem Gebiet der Stadt- und Wirtschaftsgeschichte überweisen wird. Über das Grab hinweg wird er dank der sinnvollen Gabe der Wissenschaft dienen, an der das Herz des Lebenden hing, und an seinem Teil Arbeitswillen und Wahrheitsstreben wecken, die an jedem Platze im Dienste des Vaterlandes not tun.

Rostock, den 21. Mai 1919.

Hermann Reincke-Bloch.



# Inhaltsverzeichnis.

I. Über die Erfurter Revolution von 1509 und ihren Einfluß auf die Erfurter Geschichtschreibung . . .	Seite 1—32
II. Die Vorgeschichte der Erfurter Revolution von 1509	33—284
Einleitung . . . . .	35
I. Erfurts Verfassung, staatsrechtliche Stellung und äußere Politik im 15. Jahrhundert bis zum Amorbach-Weimarer Frieden von 1483 . . . . .	36—113
Kapitel I: Das Stadtre Regiment und das kommunal-politisch soziale Problem . . . . .	36—64
1. Die Entwicklung des Rates . . . . .	37—42
2. Die organisierte Gemeinde als Unterbau des Ratsregimentes . . . . .	42—50
3. Gliederung und Geschäftsführung des Rates . . . . .	50—64
Kapitel II: Die staatsrechtliche Stellung Erfurts um 1475 . . . . .	65—87
1. Die Stellung zum Erzbischof von Mainz . . . . .	65—76
2. Erfurts Stellung zum Reiche . . . . .	76—80
3. Die Doppelstellung Erfurts als Bischofsstadt mit unmittelbaren Beziehungen zur Krone . . . . .	80—83
4. Erfurts Stellung zum Hause Wettin . . . . .	83—87
Kapitel III: Ausbruch und Verlauf der äußern Krise bis zur Meuterei von 1483 und dem Amorbach-Weimarer Frieden . . . . .	88—113
1. Dieters erster Angriff . . . . .	88—91
2. Dieters Bündnis mit Meißen und sein zweiter Angriff . . . . .	91—99
3. Das Eingreifen Kaiser Friedrichs und der Verlauf der Wirren bis zum Ableben Dieters und Herzog Wilhelms . . . . .	99—107
4. Der Amorbach-Weimarer Friede . . . . .	107—113
II. Erfurts Finanzverwaltung 1478—1509 . . . . .	114—284
Kapitel I: Die Rechnungsabschlüsse von 1483, 1486, 1505 und 1508, samt Tabellen über Einnahme und Ausgabe der Stadt in den Jahren 1483, 1486 und 1505 . . . . .	114—148
Kapitel II: Über die städtischen Schulden . . . . .	149—166
1. Die fundierten Anleihen . . . . .	149—161
2. Die schwebende Schuld . . . . .	161—166
Kapitel III: Die Verwendung der großen, aus den Anleihen gewonnenen Geldmittel . . . . .	167—194
1. Die Ausgaben für werbende Zwecke . . . . .	168—171
2. Die Ausgaben für den Machtschutz . . . . .	171—186
§ 1: Truppen und Kriegsmaterial . . . . .	173—180
§ 2: Die Verträge mit Henneberg, Gleichen und Hessen . . . . .	180—183
§ 3: Die größeren außerordentlichen Ausgaben für die Befestigung Erfurts . . . . .	183—186



	Seite
3. Die diplomatische Vertretung Erfurts und die der Stadt aus ihren Konkordaten erwachsenen Lasten . . . . .	186—194
§ 1: Die diplomatische Vertretung und das Wesen der Konkordaten . . . . .	186—189
§ 2: Die Geldleistungen Erfurts auf Grund der Konkor- daten . . . . .	189—190
§ 3: Das Schutzgeld an Sachsen . . . . .	191—192
§ 4: Der Zug nach Neuß . . . . .	192—193
§ 5: Zusammenfassung . . . . .	193—194
Kapitel IV: Gesamtübersicht und Kritik der städtischen Finanzverwaltung 1478—1509 . . . . .	195—246
1. Die städtische Finanzverwaltung . . . . .	195—226
§ 1: Der Rechnungsabschluß von 1483 . . . . .	196—197
§ 2: Der Rechnungsabschluß von 1486 . . . . .	197—203
§ 3: Die große Mater von 1505 und der Abschluß im Ernestinischen Gesamtarchiv zu Weimar . . . . .	204—210
§ 4: Übersicht über die ganze Periode von 1478—1509	210—226
2. Kritik der städtischen Finanzverwaltung . . . . .	226—246
§ 1: Die Einleitung zum Neuen Regiment von 1510 und die Verteidigungsschrift des alten Rates . . . . .	227—233
§ 2: Kritik der Finanzverwaltung von 1478—1509 . . . . .	233—236
§ 3: Kurzer Überblick über die finanzielle Tätigkeit der Regierenden zu Erfurt 1509—1531 . . . . .	236—246
Schluß . . . . .	247—250
Anhang: Auszüge aus der politischen Korrespondenz des Rates, 1476—1482 . . . . .	251—284
 III. Via antiqua und via moderna auf den deutschen Hochschulen des Mittelalters mit besonderer Be- rücksichtigung der Universität Erfurt . . . . .	 1—72 <sup>1</sup>

1) Die selbständige Paginierung dieses Aufsatzes hat ihren Grund darin, daß er ursprünglich als Sonderdruck erscheinen sollte. Erst später entschloß man sich, ihn in die vorliegende Sammlung aufzunehmen.



Über die Erfurter Revolution von 1509  
und ihren Einfluß  
auf die Erfurter Geschichtschreibung.



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



Die Wiederwahl Dieters v. Isenburg zum Erzbischof von Mainz im Jahre 1475 bedeutet einen Wendepunkt in der Territorialpolitik des Erzstifts. Von nun an wurden die Mainzer Kirchenfürsten durch ihre Wahlkapitulation verpflichtet, „die verlorenen Besitzungen auf dem Eichsfeld, in Erfurt, in Hessen und Westfalen, so viel wie möglich wieder an das Stift zu bringen“<sup>1</sup>.

Dies Ziel, dem Kurfürstentum wieder zu einer angemessenen territorialen Grundlage für seine Stellung im Reiche zu verhelfen, erschien angesichts seiner kläglichen Lage dringend geboten<sup>2</sup>. Speziell in Erfurt hatte das Erzstift seine frühere Stadtherrschaft bis auf geringe Reste so weit eingebüßt, daß große Gefahr bestand, Erfurt ganz zu verlieren. Bisher hatten sich die Erzbischöfe dem Stadtrat gegenüber in der Verteidigungsstellung befunden. Jetzt kehrte sich das Verhältnis um: Dieter und seine Nachfolger wurden zu Angreifern gegen die Selbständigkeit der Stadt. Seit 1475 war es ihre Absicht, sich Erfurt „ganz eigen“ zu machen. Der für die spätere Zeit maßgebende Erfolg dieser neuen Politik wurde mit Artikel I des Amorbacher Friedens vom 3. Februar 1483 errungen. In diesem wurde Kurmainz zum ersten Male in einem Vertrage von der Stadt Erfurt als ihr Landesherr („rechter Erbherr“) anerkannt. Der Inhalt dieser Landesherrlichkeit wurde jedoch nicht genau definiert, so daß immer neue Rechte aus ihr abgeleitet werden konnten<sup>3</sup>. In den Konkordaten vom 6. April 1497 gelang es Erzbischof Bertold, diese Anerkennung als Landesherr auch in den zu schwörenden Eid einzufügen. Dieser wurde dadurch nicht der Form, wohl aber dem Inhalte nach eine landesherrliche Huldigung. Damit war die beste Handhabe gewonnen, Erfurt seiner Autonomie zu be-

1) Stimming: Die Wahlkapitulationen der Erzbischöfe und Kurfürsten von Mainz. 1909. S. 41. 48.

2) Wenck: Die Stellung des Erzstifts Mainz im Gange der deutschen Geschichte. 1909. (Ztschr. d. V. f. hessische Geschichte 43 und separat) S. 296 f.

3) Vgl. meine Vorgeschichte der Erfurter Revolution von 1509, I. Teil bis 1483 Kap. II und III, unten S. 65 ff.



rauben. Als Gegengabe gewährte der Erzbischof unter anderem Hilfe in der schweren finanziellen Bedrängnis<sup>1</sup>.

Auch auf die stiftische Lokalverwaltung zu Erfurt wirkte der Umschwung von 1475 nachhaltig ein. Naturgemäß hatte man an dieser Stelle den ständigen Rückgang der mainzischen Rechte am tiefsten empfunden, Material zur Verteidigung der gebliebenen Reste gesammelt und wohl auch daran gedacht, sie wieder zu erweitern<sup>2</sup>. Nicht nur das Interesse des Kurfürstentums, auch der Gedanke an die eigene Stellung trieb die Beamten an, auf Revindikationen zu sinnen. Dies Bestreben hatte bisher in Mainz selbst keinen rechten Widerhall gefunden, seit 1475 entsprach es der Grundrichtung der erzstiftischen Territorialpolitik: Von nun an fanden die Beamten bei ihren Erzbischöfen und dem Domkapitel Rückhalt und Unterstützung.

Die Beamten gingen ihrerseits unter anderem darauf aus, den Stadtrat von seiner Bürgerschaft zu trennen. Schon 1482 hatte die Bevölkerung gemeutert und den Rat zum Friedensschluß um jeden Preis gezwungen. Hieraus hatte Mainz den größten Nutzen zu ziehen vermocht<sup>3</sup>. Einen solchen Zwiespalt wiederum herbeizuführen, erschien den Beamten deshalb als ein erstrebenswertes Ziel.

Zu einer derartigen Betätigung bot sich treffliche Gelegenheit. Die Entschädigung an Sachsen und Mainz wie die Kosten der voraufgegangenen Wirren zwangen den Rat, die Steuerschraube immer schärfer anzuziehen, um des chronischen Fehlbetrages Herr zu werden. Natürlich erregte der Steuerdruck lebhaftere Unzufriedenheit in der Einwohnerschaft. Diese Stimmung beuteten die stiftischen Beamten nach Kräften aus, und mit ihnen arbeitete ein Teil der Erfurter Geistlichkeit zusammen, der nicht nur mainzisch gesinnt war, sondern an der Ermäßigung der Steuern auch ein lebhaftes Geldinteresse hatte. In der skrupellosesten Weise wurde gegen den Rat agitiert, sein Regiment als

1) Vgl. Falckenstein: *Historie von Erfurth*, 1739. S. 433 ff. (Abdruck der Konkordaten) und S. 444–447 (Hilfe in der Finanznot). Im zweiten Teil meiner „*Vorgeschichte*“ ist die Zeit von 1483–1509 eingehend behandelt worden, s. unten.

2) Vgl. Herrmann: *Bibliotheca Erfurtina*, 1863, S. 193 f., Nr. 9 ff.; Kirchhoff: *Die ältesten Weisthümer der Stadt Erfurt über ihre Stellung zum Erzstift Mainz*, 1870, S. 31 ff.; Beyer: *Die Stadt Erfurt während des Streites zwischen Heinrich v. Virneburg und Balduin v. Trier* (Heft 14 der *M. G. A. v. E.*), S. 3 ff.; *Vorgeschichte* unten S. 73 f., Anm. 1 und Beyer: *Die Entstehung und Entwicklung des Rates der Stadt Erfurt im Mittelalter* (Beilage zum 13. Jahresbericht der höheren Bürgerschule), Erfurt 1892, S. 16 oben.

3) Konrad Stolle: *Memoriale* (Gesch. d. Prov. Sachsen 39) 1900, S. 507; *Vorgeschichte* S. 109.



unordentlich in Verruf zu bringen gesucht und Hetzpredigten gegen ihn gehalten. Das Ergebnis blieb nicht aus, und weite Kreise murten über die schlechte Verwaltung<sup>1</sup>.

Der Rat hatte unterdessen die größten Anstrengungen gemacht, der Finanznot Herr zu werden. Aber die teuer erkaufte mainzische wie die sächsische Hilfe hatte nicht zum Ziele geführt<sup>2</sup>. Ende Mai 1509 hatte der Rat nur noch die Wahl, ob er sich um Hilfe an seine Bürgerschaft wenden oder ohne einen solchen Versuch öffentlich seinen Bankrott erklären und mit den Gläubigern einen Vergleich schließen wollte. Die große Gefahr, welche in einem derartigen Ansuchen an die aufgehetzte Gemeinde lag, war dem Rat nicht unbekannt. Mehrere Mitglieder warnten dringend vor einem solchen Schritt. Infolgedessen suchte der Rat zu sondieren und weihte einige Personen in die verzweifelte Lage ein. Daß diese Maßnahme ein schwerer Fehler war, zeigte sich sofort. Bald forderte die ganze Gemeinde Aufklärung, von Beistand war keine Rede. Die öffentliche Meinung wurde von den mainzischen Agitatoren beherrscht<sup>3</sup>.

Der Rat erklärte sich bereit, Vertrauensmännern der Gemeinde Rechnung zu legen. Die Bürgerschaft forderte aber öffentliche Darlegung im Beisein der Mainzer. Dies lehnte der Rat als gegen seinen Amtseid verstoßend ab<sup>4</sup>.

1) Stolle, S. 445. 450—452. 469. 471. 507 f.; Chronicon ecclesiast. Nicolai de Siegen, O. S. B. (Thür. Geschqu. 2) 1855, S. 476. 478. 480 ff., bes. 484; Herrmann, S. 194.

2) Vgl. Anm. 4, Burckhardt: Das tolle Jahr zu Erfurt und seine Folgen 1509—1523 (Arch. f. sächs. Gesch. XII) 1874, S. 341 f. Verhandlungen mit Mainz Sachsen und Hessen in den Jahren 1504, 1505 und 1507, deren Gegenstand zwar nicht angegeben wird, vermutlich aber die Finanznot gewesen ist, werden in einer späten handschriftlichen Bürgerchronik erwähnt. (Herrmanns Nachlaß im E. A. Nr. 12. Daß diese Quelle sehr gut ist, s. Herrmann: Bibliotheca, S. 117 ff.)

3) Erphurdianus Antiquitatum Variloquus (Geschqu. d. Prov. Sachsen 42) 1906, S. 146 ff., Bürgerchronik teilweise abgedruckt, Horn: Nützliche Sammlungen zu einer historischen Hand-Bibliothek von Sachsen, Leipzig 1728, S. 159 ff. und Falckenstein, S. 451 ff., Burckhardt, S. 343 ff.

4) Rechtfertigungsschrift des alten Rates (Auszug aus der längeren Fassung in Hogels handschriftlicher Chronik, E. A., Herrmanns Nachlaß I, Nr. 15, S. 759—769 und kürzere Form (gedruckte Einblattflugschrift, Original) im Ernest. Ges. Arch. zu Weimar, Rep. G., Nr. 190). Hiermit stimmt die Antwort des Revolutionsrates überein (spätere Abschrift): Magdeb. Prov. Arch. Erfurter Akten, Abt. II, Titel XV, Nr. 35, S. 35. 63 ff. Über die Schweigepflicht des Rates vgl. § 1 der Willkür (Walch: Vermischte Beyträge zu dem deutschen Recht, Jena 1771 I, S. 96), Michelsen: Die Rathsverfassung von Erfurt im Mittelalter (Progr. zur Generalvers. d. V. f. thür. Gesch. u. A.), Jena 1855, S. 36, Abschn. „wan die kemmerer“ Zeile 10, S. 40 Abschn. „uff den tag Blasii“ Zeile 16.



Das wußten die stiftischen Agitatoren zu nutzen. Die Haltung des Rates wurde als ein Zeichen seines schlechten Gewissens gedeutet. Er verlor alle Macht, die Mainzer kamen auf das Rathaus, nahmen die Bücher zur Hand und erzählten den Massen von viel Heimlichkeit des Rates. Die Bevölkerung war nun von der Untreue der alten Verwaltung überzeugt, trotzdem eine gründliche Prüfung der Rechnungsbelege nicht stattgefunden hatte. In blinder Ergebenheit überließ sich das Volk der mainzischen Führung<sup>1</sup>. Eine neue demokratische Verfassung wurde ausgearbeitet, um die Stadt für immer vor einer so schlechten Regierung zu bewahren. Diese sog. Regimentsverbesserung ist vom 1. Januar 1510 datiert. Ihre Einleitung schildert die bisherigen Zustände<sup>2</sup> folgendermaßen:

Einer, zwei, drei oder vier nicht mit Namen genannte oberste Mitglieder des alten Rates hätten sich zusammengetan und ohne Bewilligung, ja ohne Mitwissen des gesamten übrigen Rates, der Vormunden und der Gemeinde allein regiert. Das hätten sie dadurch zu Wege gebracht, daß sie den Rat mit Verwandten und Freunden besetzten und die Übrigen einschüchterten. Die usurpierte Gewalt sei von ihnen auf das schändlichste mißbraucht worden. Große unnütze Ausgaben wären gemacht und mit teurerem Essen und Prassen über die Maßen viel verbraucht worden. Auf unerlaubtem Wege hätten sie sich neuen Sold, Belohnungen und Geschenke zu verschaffen gewußt. Gelder der Stadt seien gesetzwidrig ausgeliehen, ohne daß etwas wieder eingebracht worden wäre. Der liederlichen Verwaltung der Einnahmen stehe die Ausaugung der Bürger durch die Steuern gegenüber. Anleihen seien „durch leichte Personen“, die man mit dem Stadtsiegel nach auswärts geschickt, zu ungehörigen Bedingungen aufgenommen worden. Etlichen hätten sie sogar ohne Bezahlung des Preises über große Summen Schuldverschreibungen gegeben, „um Gunst zu erlangen“, und dafür Gut und Blut der Bürger haftbar gemacht. Der Stadt Schlösser, Dörfer und Güter hätten sie veräußert, ihre Vorräte verwüstet und selbst das Vermögen der Spitäler vertan. Die Rechnungen seien gefälscht. So wären

1) Schrift des Revolutionsrates S. 6 40. 48. 56. 65. 67. 107. 114f. Mit der Rechnungsprüfung war man Mitte November 1510 noch nicht fertig, ebenda S. 68; Variloquus, S. 148—156, Horn, S. 160—172, Falckenstein, S. 455—471, Burkhardt, S. 347—369.

2) Ein bisher unbekannter Entwurf zur Regimentsverb., in demselben Aktenfaszikel wie die Abschrift vom Libell des Revolutionsrates; Original der Regverb. mit den Zusätzen von 1513 (vgl. Variloquus, S. 173f.) im E. A. alt. Best. Hss. Nr. 11, abgedruckt Falckenstein, S. 519ff., Heinemann, Die statutarischen Rechte für Erfurt und sein Gebiet, Erfurt 1822, S. 106ff.



in wenigen Jahren über 550 000 Gulden an Schuld aufgenommen worden, die jährlich mit 30 000 Gulden verzinst werden müßten.

Ein Begründung dieser Behauptungen wurde nicht gegeben. Dem Volke wurde diese Einleitung verlesen und statutarisch festgesetzt, daß sie jährlich bei der Hulde der Vierherren öffentlich bekannt zu geben sei.

Verschiedentlich hatten sich anarchistische Umtriebe in Erfurt geltend gemacht. Der Obervierherr Heinrich Kellner war auf eine anmaßende Äußerung hin verhaftet und infolge des vom Pöbel ausgeübten Druckes zweimal gefoltert worden. Die Mainzer trachteten ganz offen danach, den Rat zu vernichten, und unterstützten gerade die radikalsten Umstürzmänner unter den Massen. Bei der Gewissenlosigkeit dieser Agitation und ihrer völligen Herrschaft über das gänzlich verhetzte Volk hielt sich ein großer Teil des Rates seines Lebens in der Stadt nicht für sicher und flüchtete nach Sachsen<sup>1</sup>. Der Ratsverfassung zufolge mußten sie alle gewärtig sein, zur Verantwortung gezogen zu werden, da es nicht folgerichtig war, nur einzelne haftbar zu machen<sup>2</sup>.

Am 15. Dezember 1509 wandten sich die Sachsen zugunsten der Flüchtlinge an den „regierenden Rat“. Aber Mainz beherrschte die Lage bereits so vollständig, daß seinen Agenten die Abfassung der Antwort übertragen wurde. Diese erfolgte dann am 4. Januar 1510 im Sinne der Einleitung zur sog. Regimentsverbesserung<sup>3</sup>.

In Erfurt ging die siegreiche mainzisch-demokratische Partei daran, ihre neue Herrschaft einzurichten. Ein neuer Partei-Rat wurde gewählt, dessen Mitglieder Mainz vorgeschlagen hatte. Aber erst nachdem dieser dem Drängen des Pöbels nachgegeben und die verhaßten indirekten Steuern abgeschafft hatte, erlangte er seine Huldigung. Auch wurde er selbst gezwungen, den neuen Eid zu leisten, der dem Erbischof treu und hold zu sein versprach<sup>4</sup>.

1) Für Belege s. S. 6 Anm. 1. Für das Allgemeine solcher Bewegungen vgl. Kaser: Politische und soziale Bewegungen im deutschen Bürgertum zu Beginn des 16. Jahrhunderts, 1899, S. 1–33 und 157–185; Kaser: Deutsche Geschichte zur Zeit Maximilians 1912, S. 435 ff.; Troeltsch: Die Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen, 1912, S. 358 ff. und die dort angegebene Literatur.

2) Vgl. Vorgeschichte, Kap. I unten S. 58 ff.

3) Variloquus, S. 156, Burkhardt, S. 368.

4) Variloquus, S. 158 f., Horn, S. 173 f., Falckensein, S. 471 f., Burkhardt, S. 372, Gudenus: Historia Erfurtensis, Duderstadt 1675, S. 194, Libell des Revolutionsrates über die mainzische Mitwirkung, S. 107: „solt jemandts vff ir (der Mainzer) angeben gewelet sein, das doch nit ist, vnd ob es gescheen were, nichts vorwissentlich“.



Der neue Rat und die Mainzer wollten nun auch den Beweis für die behauptete Korruption des alten Rates erbringen. Zu diesem Ende begann Anfang Februar 1510 unter stiftischem Vorsitz das Rechnungsverhör. Die Prüfenden hatten wohl die beste Absicht, überall Verbrechen und Fehler zu finden, aber die Untersuchung machte nicht die gewünschten Fortschritte und war selbst im November 1510 noch nicht abgeschlossen. Auf der anderen Seite hatte man versucht, Heinrich Kellner durch die Folter zu einem Geständnis zu bringen; arbeitete doch Mainz mit allem Nachdruck ganz widersinnig darauf hin, ihn allein für alles Unheil verantwortlich zu machen. In 34 Artikeln hatte man Heinrich Kellner Verbrechen vorgelegt, die er begangen haben sollte. Aber auch die Marter hatte ihm bisher kein Bekenntnis der Schuld entzogen. Bei dem unbefriedigenden Gang des Rechnungsverhörs begann man, den Obervierherrn wieder peinlich zu befragen<sup>1</sup>.

Unter dem 7. April 1510 verbreiteten die flüchtigen Mitglieder des alten Rates eine gedruckte Rechtfertigungsschrift im ganzen Reiche<sup>2</sup>. Darin führten sie aus:

Es sei immer rechtmäßig regiert worden und von einer Alleinherrschaft von zwei oder drei Ältesten könne keine Rede sein<sup>3</sup>. Veräußert ist nur ein Besitztum der Stadt, nämlich Kapellendorf, das nicht verkauft, sondern mit Zustimmung des ganzen Senates verpfändet worden ist<sup>4</sup>. Für die immer wachsenden Bemühungen ist den Ältesten ein Sold bewilligt worden, „da wider die Bürger wegen ihres Eides nichts zu reden hätten“<sup>5</sup>.

1) Burkhardt, S. 374. 348. 371. 357. 362.

2) Vgl. S. 5, Anm. 4. Sie ist bisher nicht benutzt worden und Thiele Variloquus, S. 156, Anm. 5) kennt ihren Inhalt nicht.

3) Vgl. Vorgeschichte, Kap. 1.

4) Burkhardt, S. 341—343 hat diese Frage zugunsten des alten Rates erledigt. Daß Kapellendorf im 15. Jahrhundert bereits einmal verpfändet worden war, s. Hartung Cammermeisters Chronik (Geschqu. d. Prov. Sachsen 35) S. 74.

5) Große Mater von 1505 (E. A. Rechnungssachen XXII, 2, Nr. 1) Ausgaben gebucht: jedem Achtherren 16 fl., den Zugängern 10 fl. Die Mitglieder des sitzenden Rates bezogen: die Ratsmeister und Vierherren je 16 fl., die Kumpane je 8 fl. (ebenda gebucht), vgl. Michelsen, S. 40. Der Gehorsam der Gemeinde (nach Walch, S. 96): „Wie (wir) gelobin truwin ane allirleye argelist waz ie (ir?) uf uwern eit getut oder gewillekurt iz kume zu frumen odir zu schaden. daz wi uch des gesten vnde beholfin sin. Mit libe vnd mit gute also verre also wi mugen vnd gehorsam zu wesinde an alle deme daz ie (ir?) vns heizit tun odir lazen. also daz daz vngebrochin blibe daz in die buch geschrebin is vf der rete eit (Willkür) vnde in die vir brife die der gemeinde gegeben sin.“ Noch schlechterer Text bei Heinemann, S. 68. Der Vierbrief abgedruckt U. B. I,



Ihre Verwaltung sei vollkommen einwandfrei gewesen. Die Erwählten des Volkes haben alle Bücher über 30 Wochen in Händen gehabt und hätten doch nichts Unrechtes gefunden. Auch die Folter hat nichts Belastendes zu Tage gefördert. Diesen Erwählten Rechnung zu legen, seien sie stets erbötig gewesen, aber öffentlich könnten sie dies wegen ihres Amtseides nicht tun. Einigen Vertrauensmännern haben sie ihre Meinung eröffnet und Rat und Hilfe begehrt, auch eine Besprechung dieser mit der Gemeinde zugelassen. Da sei aber der blinde Haß zum Vorschein gekommen, und nun hätten sie um ihres Lebens willen aus der Stadt weichen müssen.

Jene klagten über die 500 000 Gulden Schuld, darin die Stadt ohne Krieg oder merkliche Not bei 30 Jahren gekommen sei, und meinten, der Rat müsse ungetreu gewesen sein. Die wirklichen Ursachen seien aber:

1. der Zug nach Neuß,
2. die Soldtruppen zur Zeit der Wirren mit Mainz und Sachsen,
3. der Hader zu Rom,
4. die Gesandtschaften an den Kaiser,
5. der Bau der Cyriaxburg und
6. des Andreasklosters,
7. die Fiedensschlüsse von 1483, die allein 200 000 Gulden gekostet hätten,
8. der Magdeburger Vertrag, der auf 8000 Gulden zu stehen gekommen,
9. die Entschädigung an Dr. v. Hayn mit 4000 Gulden und
10. die Entäußerung von 5000 Gulden an den Erzbischof Bertold.

Solche Gelder seien von den Bürgern durch eine vom Rate vorgeschlagene Schatzung nicht zu erlangen gewesen, sondern die Vormunden hätten den Rat auf Anleihen verwiesen. Mit deren Genehmigung seien den Bürgern dann die neuen Steuern, einem jeden nach seinen Gütern, auferlegt worden.

So hätten sie nach ihren Kräften für das Wohl Erfurts gesorgt. Unter dem neuen Regime sei es aber anders geworden. Die neuen Statuten seien schlecht, die mühsam errungenen Maßnahmen zur Sanierung der Finanzen abgeschafft worden. Durch den neuen Eid habe man die Stadt aller Freiheit entsetzt und in solche Dienstbarkeit gestürzt, daß die Mainzer Räte selbst geäußert hätten, „daß sie wohl hundert Jahre damit umgegangen wären und hätten's nicht erhalten mögen bis jetzt“.

Nr. 555, vgl. Beyer: Die Entstehung der Entwicklung des Rates der Stadt Erfurt im Mittelalter, S. 18—20 und Vorgeschichte unten S. 40 ff.



Schließlich erboten sie sich, ihren Bezichtigern zu Recht zu stehen, wenn man diese ihre Verteidigung nicht gelten lassen wolle. —

Diese Schrift erbitterte die mainzisch-demokratische Partei außerordentlich<sup>1</sup>. Sie brauchte nun ein Geständnis. Der Pöbel wollte Heinrich Kellner und Georg Friederun in Stücke reißen. Aber noch gab man ihm kein Opfer preis. Erst mußten Beweise erpreßt werden, Heinrich Kellner wurde so lange gefoltert, bis er endlich alles bekannte, was Mainz und die Demokraten brauchten. Auf diese Weise hat man den Hauptbeweis für die behauptete Alleinherrschaft Weniger und für die Korruption erhalten.

Kellners Leben wurde nun dem Befriedigung heischenden Vergeltungstriebe geopfert. Am 20. Juli 1510 saß man über ihn zu Gericht, der Galgen war schon vorher errichtet worden. Der Obervierherr widerrief sein Geständnis als durch die übergroße Marter abgepreßt. Von einem ordentlichen Verfahren war keine Rede. Als der Pöbel ungeduldig wurde, drohte er Angeklagten und Gericht totzuschlagen, wenn Kellner nicht getötet werde. So wurde Heinrich Kellner gehängt. Im Angesicht des Todes hat er seinem Beichtiger bei seiner Seelen Seligkeit seine Unschuld beteuert. Mit diesem Mord war Mainz durchans einverstanden und daran mitschuldig<sup>2</sup>.

Kurz nach Martini 1510 verbreitete der Revolutionsrat seine Gegenschrift wider das Libell des alten Rates im Reiche<sup>3</sup>. Er gab nur seinen Namen für dies Pamphlet, die Abfassung überließ er den stiftischen Agitatoren, deren Strohmännchen er von Anfang an war<sup>4</sup>.

Ihre Anklage stützt sich auf das Geständnis Heinrich Kellners und die Bücher des alten Rates. Daß deren Prüfung nicht beendet ist, geben sie zu. Daß der Revolutionsrat nicht imstande war, sich in der Buchführung zurechtzufinden, sagt er selbst. Das könne überhaupt nur derjenige, der sie abgefaßt habe. An der Aufstellung der Beschuldigungen aus den Büchern hat daher der neue Rat keinen Teil. Sie sind von dem mainzischen Küchenmeister in Erfurt, Nikolaus Engelmann, verfaßt<sup>5</sup>, der in Buch- und Kassenwesen ein ausgezeichneter Sach-

1) Variloquus, S. 156.

2) Variloquus, S. 160f., Horn, S. 180—193, Falckenstein, S. 476 bis 487 (letztere beiden mit Kellners Bekenntnis), Burkhardt, S. 374. 377 bis 379. 381.

3) Magdeb. Prov. Archiv, Erfurter Akten, Abt. II, Titel XV, Nr. 35.

4) Ebenda S. 6. 40. 65. 67. 73. 107.

5) Ebenda S. 63: „Nachdem aber ire register vnd rechenschafft an viel ortten gebrechentlich, unuorstendlich, geuerlich, vorpluemet, vnd dermassen gesetzt, das sich daraus Niemandts, der vor nit darby gewest, vnd die nit hat helffen machen



verständiger war<sup>1</sup>. Wer von den mainzischen Agenten den Text redigiert hat, ist noch nicht festgestellt.

Das Leitmotiv der Schrift ist dem entsprechend: der alte Rat hat die Rechte seines wahren Vaters, des Erzbischofs von Mainz, des Grundherrn, rechten Erbherrn, kurz des Stadtherrn, dessen Rechte so groß sind, daß es vollständigere nicht geben kann, stets zu verkleinern getrachtet. Statt ihm pflichtgemäß zu gehorchen, hat der alte Rat unnützes Gezänk leichtfertig heraufbeschworen und die Stadt dadurch in das große Unglück gestürzt.

Objektiv ist diese Darstellung unrichtig. Nicht der Rat, sondern Dieter war der Angreifer. Und schon dieser Erzbischof hatte 1480 in einem öffentlichen Anschläge<sup>2</sup> den wahren Sachverhalt in derselben Weise zu seinen Gunsten verdreht und bewußt Lügen verbreitet. Der Verfasser der Schrift hat Dieters Schilderung übernommen. Ob das in gutem Glauben geschehen ist, erscheint fraglich.

Wegen seiner Korruption habe der alte Rat, führt die Revolutionschrift weiter aus, seinen wahren Vater gefürchtet und auch das Volk ihm abwendig zu machen gesucht, da er wohl gewußt, daß der Erzbischof die Mißwirtschaft auf die Dauer nicht dulden werde<sup>3</sup>.

vnd vfrichten, wol berichten magk, haben wir der rechnung vndt errichtunge zue thun begertt, vnseres vorsehens nit vnphillich, sondern gantz notturftiglich, des haben sich die alten vormeinten regenten gewegert“, weil das gegen den Ratseid verstieße. Es sei ihnen aber nirgends verboten, der Gemeinde Rechnung zu tun. — S. 65: „Wir haben auch Niemandts zu uorkleinungen der Stadt freyheit, in die rechnunge, wie sie vns vfflegen, getzogen, aber woll vnser rechten Erb- vnd gnedigsten herrn von Meintz Rhate, als die in solchen mehr vorstendig, wann wir, nit unpillich dartzu genommen, vnd damit keine freyheit vorkleinert, alß die fluchtigen antziehen.“ — S. 67: „wir halten vnser gnedigsten herrn von Meintz kuchen-schreiber vnd ander seiner gnaden rethe nit vor verfurere des volcks, wie inen die leichtfertigen zuelegen, sondern fur from vffrichtigk vnd die so vns in vnsern schweren nöhten von vnser gnedigsten herrn wegen gerne getrewe hulff vnd beystand ertzeigen wolten. der gemelte kuchenmeister hatt auch gemeiner Stadt zue schaden nichts auß den registern geschrieben, aber je zue zeiten grosse defect, mangels vnd betrug funden, vnd dieselben auß vnserm geheiß vnuorzeichent nit gelassen“. Daß die Mainzer mit Engelmann an der Spitze nichts aus den Büchern der Stadt für ihre Zwecke abgeschrieben haben, ist unwahr, s. Herrmann: S. 194f. Die Beamten haben die günstige Gelegenheit vielmehr in ausgiebigster Weise benutzt.

1) Vgl. Engelmanns Instruktion für seine Nachfolger, abgedruckt Michelsen: Der Mainzer Hof am Ausgange des Mittelalters. Jena 1855.

2) Vgl. Heft XIV der Mitteil. G. u. A. v. Erfurt, S. 178ff. und Vorgeschichte, unten S. 106.

3) Als Beispiel diene folgende Stelle, S. 56: „ist vnuerborgen das sie einem Ertzbischoffe zue Meintz, der Stadt rechten Erbherrn, alletzeit zue widder gestrebet, sein herligkeit vnd gerechtigkeit so viel sie vermocht vorkleinert, darmit



Dies kann gar nicht bona fide geschrieben worden sein, denn man wußte in Mainz nur zu genau, daß seit Bestehen des Rates noch keinem Erzbischof irgendwelche Kontrolle über die Ratsfinanzen zugestanden hatte.

Über den beschworenen Gehorsam der Gemeinde bemerkt die Schrift, man sei eben wegen der untreuen, ehrlosen, meineidigen Geschäftsführung den alten Räten diesen zu halten nicht verpflichtet. Auch das sei kein wirklicher Eid, sondern nur eine Handpflicht (Handschlag) <sup>1</sup>.

Nur wegen seines schlechten Gewissens habe sich der alte Rat der Rechnungslegung durch die Flucht entzogen. Die behauptete Lebensgefahr sei eine Erfindung und die Mitglieder der sog. schwarzen Rotte brave, fromme Leute. An anderer Stelle sagt die Schrift aber, es seien überhaupt nur fünf Räte entwichen, und erklärt, die alten Regenten hätten Amt, Ehre und Leben verwirkt. Würde man sie an den Galgen hängen, so geschähe Gott und den Menschen ein Wohlgefallen. Bei einer solchen Stimmung des Revolutionsrates hatten die Flüchtlinge allerdings allen Grund gehabt, in Erfurt für ihr Leben besorgt zu sein, zumal die Versicherungen der neuen Herrscher über die Haltung der Massen den Tatsachen durchaus nicht entsprach <sup>2</sup>.

Von den ursprünglichen Anschuldigungen werden einige mit Stillschweigen übergangen. Von der Aufnahme der Anleihen „durch leichte Personen“, dem vertanen Gut der Spitäler ist nicht die Rede. Das veräußerte Landgebiet beschränkt sich auf das Amt Kapellendorf <sup>3</sup>.

Die Buchführung <sup>4</sup> wird als liederlich, lückenhaft und gefälscht bezeichnet. Die Einnahmen und Ausgaben seien nur in großen Titeln

der Stadt grosse widerwertigkeit vnd beschwerunge vnnotturfftigklich geprauet, haben den rechten vatter alletzeit wieder ire Pflicht verschmehet, vnde fremde götter angebettet, vnd die frommen einfeltigen gemeine auch dahin gewiesen, vmb nichten anders willen, dan das sie besorgten, die gemeine wurde mit hulffe eins Ertzbischoffs, so er eins ansehens vnd achtunge in der Stadt hette, ire hochmutige vnlobliche regirunge in die harre nit vordulden“.

1) Ebenda S. 93, 108. S. 43 wird behauptet, der Rat habe seine Gewalt vom Volke, also Volkssouveränität. Über den Eid vgl. S. 8 Anm. 5 und Michelsen: Ratsverfassung, S. 28f. und 37.

2) Revolutionsschrift, S. 44. 48. 51. 56. 108. 117. Dagegen über die Schreckensherrschaft in Erfurt s. Variloquus, S. 149–163. 172. 177–204, Horn, S. 161 bis Ende, Falckenstein, S. 460–489, Burkhardt, S. 345 bis 380. 387. 394. 400–403. 405, wo auch die Schuld der stiftischen Agenten hervorgehoben wird.

3) Vgl. S. 8, Anm. 4.

4) Revolutionsschrift, S. 32–34.



verrechnet, in den Rechenbriefen, die aus zehn bis zwölf Blättern Pergament beständen. So sei nur gebucht: diese Summe ist verbaut, so viel hat man den Dienern gegeben usw.

Es handelt sich hier um die kleinen Rechenbriefe, deren zwei — von 1483 und 1486<sup>1</sup> — aus der Zeit vor 1509 erhalten sind. Sie enthalten allerdings die Einnahmen und Ausgaben in Titeln zusammengefaßt, sind aber viel spezifizierter als die Anklageschrift behauptet. Die einzelnen Posten der Einnahmen und Ausgaben zählen sie ihrer Natur nach nicht auf. Sie sind nämlich die aufgezeichneten Ergebnisse der Rechnungslegung beim jährlichen Ratswechsel. Diese Ratsrechnung war statutarisch genau festgesetzt<sup>2</sup>. Sie erfolgte mündlich und wurde allen Anwesenden sichtbar auf dem Rechenbrett mit Zählmarken dargestellt. Sie wurde auf Grund der Spezialbuchführung von den betreffenden Kassensführern geleistet. Eine Vorschrift, die Ergebnisse aufzuzeichnen, bestand nicht; konnte doch mit Hilfe der einzelnen Bücher jede Titelsumme wie der ganze Jahresabschluß mit Leichtigkeit wiedergefunden werden. Der kleine Rechenbrief ging daraus hervor, daß die Kämmerer zur Abrechnung ein Heft mitbrachten, in dem die Titel des Hauptbuchs, der „großen Mater“, eingetragen waren. Bei diesen Köpfen wurden während der Abrechnung die gefundenen Titelsummen eingezeichnet und aus diesen endlich die Summe der Einnahmen, der Ausgaben und der Saldo auf dem Brett veranschaulicht. Erst wurde die Summe der Einnahmen hineingelegt und von ihr die Summe aller Ausgaben fortgenommen. Dann mußten die Kämmerer den Rest bar vorweisen. Wurde die Rechnung nicht beanstandet, so erteilte der neue Rat dem alten schriftlich Entlastung und trat damit im Finanzwesen die Rechtsnachfolge seines Vorgängers an. Auf Mängel des kleinen Rechenbriefes läßt sich daher eine Anklage gegen den Rat verfassungs-

1) E. A. Akten, alter Bestand, XXII (Rechnungssachen), 3, Nr. 1 und 1a.

2) Michelsen: Ratsordnung, S. 39 ff. Vgl. Sander: Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs, Leipzig 1902, bes. S. 286—299 und 324—331; Schönberg: Die Technik des Finanzhaushaltes der deutschen Städte im Mittelalter (Münchener volkswirtschaftl. Studien 103), 1910, Abschn. II u. III. Bei Sch. ist die hauptsächlichste Literatur angegeben. Sanders Forderung, daß man sich in die Lage der damaligen verantwortlichen Personen zurückzusetzen habe (S. 331 oben), ist die allein richtige und fruchtbare. Was der moderne Nationalökonom an der alten Technik verwirft, ist dagegen von Schönberg wohl allzu sehr in den Vordergrund geschoben. Es handelt sich m. A. bei solchen Betrachtungen darum, die Entwicklung aus ihrer Zeit zu verstehen, nicht frühere Einrichtungen an modernen Maßstäben zu messen. Aus der Darstellung der Entwicklung ergibt sich ganz von selbst die richtige Anschauung von dem Grade der Zweckmäßigkeit der einzelnen Stufen.



mäßig nicht aufbauen. Das konnte nur auf Grund der Spezialbuchführung geschehen, die allein maßgebend war. Der kleine Rechenbrief ist dagegen bis 1509 nur ein Hilfsmittel bei der einzig verbindlichen mündlichen Abrechnung gewesen.

Engelmanns Behauptung hat bis auf den heutigen Tag bei seinen Hörern und Lesern die Anschauung hervorgerufen, eine spezielle Buchführung habe überhaupt nicht bestanden, sondern nur Aufzeichnung in großen Titeln. Wie das möglich gewesen sein soll, hat anscheinend wenig Kopfzerbrechen gemacht. Hat der Küchenmeister die einzelnen Bücher nicht eingesehen, wozu er reichlich Gelegenheit hatte, so ist er als Sachverständiger in unbegreiflicher Weise vorgegangen; war sie ihm bekannt, so hat er die ihm blind vertrauenden Demokraten mit erlogenen Anschuldigungen gegen ihre Obrigkeit aufgehetzt.

Engelmann behauptet 60 Seiten weiter, den Reichen seien Steuern nachgelassen, bei manchen ihr Geschoß im Geschoßbuch ganz gestrichen worden. Er hat also die Geschoßmater eingesehen oder diese Anklage einfach erfunden. Damit ist der Küchenmeister aus der Schrift, die von den Mainzer Agitatoren selbst abgefaßt wurde, als Voks betrüger entlarvt. Daß die Mainzer seit Oktober 1509 das ganze Ratsarchiv durchgesehen haben, ist obendrein durch die Bürgerchronik, den Variloquus und die vom Küchenmeister genommenen Abschriften bezeugt<sup>1</sup>.

Ein Geschoßbuch aus der Zeit vor 1509 ist leider nicht erhalten, wohl aber das Hauptbuch von 1505<sup>2</sup>. Wie Engelmann den Demokraten das Streichen von Geschoß bei Reichen an der Hand der Geschoßmater bewiesen hat, läßt sich daraus vermuten. In den Ausgaben von Rentenzinsen sind nämlich in dieser großen Mater bei Gläubigern, die Erfurter Einwohner waren<sup>3</sup>, Rentenforderungen gegen Steuern aufgerechnet worden. Wahrscheinlich sind die so ausgeglichenen Steuerforderungen mittels einmaligen Durchstreichens in den Steuerbüchern als nicht bar bezahlt, sondern kompensiert kenntlich gemacht wor-

1) Horn, S. 171 f.: „Und auf den andern tag ritten die Rethen von Menz auf das Haus, da giengen die Vormünder und Erwelten mit den Herrn von Menz in den Rbt und namen die Schlüssel von den thuren, Kisten und Kasten und namen alle Bücher zubanden. Und die Rethen von Menz durlasen sie alle, und damit kamen sin hinter viel Stück, so da heimlich waren, eines Raths, das ihnen (dem Rat) leide was.“ Falckenstein, S. 466. Variloquus, S. 155 unten: „verum omnia secreta tam in matriculis, redditibus, emolumentis, literis, et privilegiis scire volentibus ostensa et transumpta sunt“; vgl. S. 10, Anm. 5. Auch die Ratsordnung von 1452 wurde damals ins Engelmannsbuch aufgenommen, s. Herrmann, S. 194 f.

2) E. A. Akten, alter Best. XXII, 2, Nr. 1.

3) Das waren natürlich nur besser Gestellte.



den<sup>1</sup>. Legte Engelmann den in der Buchführung des Rates unkundigen Demokraten nur diese Bücher vor, so mußten sie in der gewünschten Weise irre geführt werden.

In folgender Weise sollen die Jahresabschlüsse gefälscht worden sein: der Ausgleich sei dadurch erfolgt, daß ein Betrag als Barschaft im Turm unter den Ausgaben verrechnet wurde. So hätte sich eigentlich eine große bare Summe ansammeln müssen. Das Geld sei aber gar nicht vorhanden gewesen, sondern unterschlagen worden und erscheine deshalb nicht in den Einnahmen des Nachfolgers. Das Paratgeld<sup>2</sup> stehe dagegen nur in den Einnahmen, nie in der Ausgabe. Durch diese Machenschaften seien die Prüfenden bei der Rechnung betrogen worden.

Eine Täuschung des sachverständigen revidierenden Rates mit so einfachen Mitteln ist an sich schon undenkbar. Derartige Unterschleife hätten nur alle fünf Räte gemeinsam ausführen können. Aus den kleinen Rechenbriefen lassen sich solche Veruntreuungen außerdem nicht beweisen, wie oben gezeigt wurde. Schließlich bezeugen die beiden erhaltenen Rechenbriefe auch noch, daß Engelmanns Behauptung, die Barschaft erscheine bei ihnen nie in der Einnahme, das Paratgeld nie in der Ausgabe, nicht wahr ist.

Weiter wird gesagt, in den Rechenbriefen sei keine Anzeige, wohin die Steuern, die Einnahmen von dem verkauften Getreide gekommen seien, auch der neue Sold der Achtherren sei nicht zu finden, die Ausgaben in Rom und für Gesandtschaften an den Kaiser wären nirgend berechnet.

Alle diese Vorwürfe gegen die Buchführung sind durch nichts bewiesen. Überall wo Material überliefert ist, erweisen sie sich als unwahr<sup>3</sup>. Sie sind nichts als Agitationsmittel gewesen, mit denen die Massen aufgereizt wurden.

1) Einmaliges Durchstreichen bedeutet damals nicht immer in jeder Beziehung tilgen. Hiervon ist Durchkreuzen und Rasur zu unterscheiden. Nach den erhaltenen Büchern muß wirklicher Steuernachlaß gekennzeichnet gewesen sein durch Randvermerk, diesen Betrag nicht zu erheben „wissentlich des stadtschreiber“, oder „ex jussu“ mit den Namen der beiden verantwortlichen Ratsmitglieder oder „orsach patet“ und Hinweis auf das andere offizielle Buch, mit dem sich der Beamte decken konnte. Bei einfachen Durchstreichen hätte der Kassensführer für das fehlende Geld aufkommen müssen.

2) Forderungen des Rates.

3) Vgl. S. 10, Anm. 5. Ausgaben für Gesandtschaften und den Hader zu Rom haben Hogel, Friese und Falckenstein (s. unten S. 23 f. u. 26). Ihre Zahlen können mittelbar oder unmittelbar nur auf die Ratsbücher zurückgeführt werden.



Die zehn Ursachen des Unglücks werden als eine lange Fabel bezeichnet. Der Zug nach Neuß habe keine Anleihe verursacht, sondern sei mit barem Gelde bezahlt, und die Heimkehrenden hätten sogar einen Rest wieder mit nach Hause gebracht. Aber auch geborgtes Geld wird bar ausgegeben bis auf das, was übrig bleibt.

Daß die Wirren und Friedensschlüsse, die Gesandtschaften zum Kaiser und Verhandlungen in Rom viel gekostet hätten, glaube man gern<sup>1</sup>. Diese Ausgaben seien aber nur durch die unrechtmäßigen Eingriffe in stiftische Rechte und den Ungehorsam des Rates gegen den rechten Erbherrn unnütz herbeigeführt worden. Das Geld für den Magdeburger Vertrag sei leichtfertig weggeworfen. Mit diesen handgreiflichen Unwahrheiten sollen die Flüchtigen widerlegt werden.

An Dr. v. Hayn habe der Rat das Geld nur bezahlt, weil er die vom ihm beanspruchte Pfarre einem Günstlinge zuwenden wollte. Auf die Erzbischof Berthold überlassenen 5000 Gulden käme es doch wahrscheinlich nicht an.

Zur Entrichtung der Kontributionen habe der Rat von der Gemeinde die Bewilligung zur Aufnahme von 200 000 Gulden Anleihen erhalten. Die Bürgerschaft würde schon andere Mittel gefunden haben, wenn man sich nur später wieder an sie gewandt hätte. Der Rat sagt aber, daß er überhaupt wegen Beschaffung der nötigen Geldmittel die Gemeinde anging, nicht nur wegen der Kriegsentschädigung. Auch steht keineswegs fest, daß er die Vormunden nur einmal um Unterstützung gebeten hat. Und wessen man sich von der Bevölkerung zu versehen hatte, wenn man Opfer von ihr verlangte, war seit 1482 genugsam zu Tage getreten.

Trotzdem ist anzunehmen, daß an dieser Stelle die wesentlichsten Versäumnisse der alten Optimatenherrschaft liegen. Die Meuterei von 1482 hatte mit schneidender Schärfe dargetan, daß die Massen die Politik ihrer Führer nicht verstanden. Es hatte sich gezeigt, daß dieser Zwiespalt außerordentlich gefährlich war. Der Rat hätte folglich wieder neue, engere Fühlung mit seiner Bürgerschaft suchen müssen, sie durch mehr Anteil am Regiment politisch erziehen, und die Gemeinde wieder zu einer großen Einheit zusammenschweißen sollen. Durch frühe geringe Opfer an Macht hätte das Optimatentum seine Stellung neu erworben, um sie weiter zu besitzen. Auf solche Weise wäre ein durchschlagender Erfolg mainzischer Hetzarbeit vereitelt, in den unteren Schichten treibende Kräfte in den Dienst der Gesamtheit gespannt worden. Daß der

1) Dagegen sollen sie in den Büchern nicht zu finden sein. Damit wird doch unterstellt, sie seien nicht gemacht worden.



Rat dies Problem gar nicht oder doch nur ganz ungenügend angepackt hat, darf ihm aber nicht als Verbrechen angerechnet werden, zeigen doch andere Städte in ähnlicher Lage die gleiche Unfähigkeit ihrer Führer, die neuen Strömungen im Bürgertum in eine Richtung zu leiten, die das allgemeine Wohl förderte.

Wohl hat sich der Rat nach bestem Vermögen bemüht, den drohenden Bankerott abzuwenden. Aber die Steuern scheinen die Ärmern sehr viel härter getroffen zu haben als die besser Gestellten. In diesem Punkte dürften die lebhaften Beschwerden der Masse vollauf berechtigt gewesen sein. Es bleibt freilich immer noch zu untersuchen, ob das Erfurter System schlimmer als in anderen Städten und in welchem Grade es ungerecht war, aber der Wunsch der untern Schichten nach einer Steuerreform erscheint wohl begründet. Daß die Achtherren bei der allgemeinen Not für sich einen Sold einführten und der Rat nicht auf die ihm allerdings seit Alters zustehenden Essen verzichtete, widerspricht heutigen Empfinden vielleicht noch schärfer als dem damaligen. Statutenmäßig konnte zwar nichts dagegen eingewendet werden. Unrechtmäßig war es nicht, aber es widerstreitet dem Gefühl der Billigkeit und hat deshalb als Agitationsmittel so stark gewirkt.

Auch die behauptete Alleinherrschaft Weniger enthält einen wahren Kern. Nach den Satzungen waren die Achtherren die führenden Persönlichkeiten. Daß unter ihnen wieder einige tonangebend gewesen sind, ist durchaus wahrscheinlich. Unzweifelhaft besaß das Optimatentum einen starken oligarchischen Zug. Er hat sich auf verfassungsmäßigem Wege seit 1310 langsam geltend gemacht, nicht durch Terrorismus und Kliquenwesen in wenigen Jahren. Die Not der Zeit von 1483 bis 1509 hat ihn dann noch deutlicher hervortreten lassen<sup>1</sup>.

Gerade die verzweifelte Lage des alten Rates, in der er sich 1509 um Hilfe an die Gemeinde wandte, bot der Volkspartei die beste Gelegenheit, bei einigem Geschick die Statuten ohne Anwendung von Gewalt in demokratischem Sinne umzugestalten. Die Schuld daran, daß dies nicht geschehen ist, trägt die gewissenlose mainzische Hetze, die das Versäumnis des Rates zu nutzen gewußt und die Kluft zwischen Regiment und Regierten mit allen Mitteln erweitert hatte. Für die Greuel der Revolutionsjahre ist die stiftische Agitation mit ihrer frevelhaften Aufreizung der urteilslosen Menge durch Lug und Betrug in erster Linie verantwortlich zu machen. Durch ihren Bund mit dem

1) Vgl. Vorgeschichte, unten S. 49f. Kap. 1 und Biereye: Geschichte der Stadt Erfurt von der ältesten bis auf die neueste Zeit, S. 319, Zeile 13 von unten bis S. 321, Zeile 8 von unten.



Pöbel hat sie die demokratischen Strömungen über alles Maß radikalisiert und die vernünftigen Elemente der Bewegung zurückgedrängt. Das Ausarten in wüste Pöbelherrschaft ist ihr Werk.

Über die geringen geistigen Fähigkeiten des von ihnen verführten Volkes waren sich die Mainzer durchaus im Klaren. Sie haben ihre Anhänger dementsprechend behandelt<sup>1</sup>. In mainzisch-ochlokratischem Sinne wurde die Stadt regiert. Der Erzbischof schlug vor, einen stiftischen Hauptmann mit unbeschränkter Gewalt zur Wiederherstellung der Ordnung über die Stadt zu setzen. Den Kapitanus lehnte man ab, aber den Beamten räumten die Erfurter diktatorische Befugnisse ein<sup>2</sup>. Mainz erwirkte für Erfurt ein Moratorium gegen die Gläubiger und hintertrieb die Reichsacht gegen die Stadt<sup>3</sup>. Eine Einigung mit den Gläubigern wurde nicht erzielt, die Zinsen nicht bezahlt, der größte Teil der Steuern war abgeschafft, in der Stadt herrschte große Unordnung. Den Gläubigern wollte man ein Drittel ihres Kapitals als Abfindung anbieten: wenn sie auf alle nicht gezahlten Renten und jegliche Zinszahlung bis zum Abtrag ihrer herabgesetzten Forderungen verzichteten. Aber nur sehr wenige gingen auf diese Bedingungen ein<sup>4</sup>. Die Lage war unter den neuen Regenten viel schlimmer als unter den alten. Die mainzisch-demokratische Herrschaft führte sich selbst ad absurdum.

Diese Tatsache wurde im Herbst 1516 von der Mehrzahl der Erfurter Bevölkerung richtig empfunden. Nur so ist der vollständige Umschwung der Gesinnung zu erklären. Trotz aller Bemühungen der Mainzer wandte man sich durch Gesandte an Sachsen. „Man möge gnädig ansehen und betrachten“, so lautete ihre Rede, „wie die Gemeinde ein einfältig Volk sei, das nur durch Abgünstige und ihren Unverstand in das Unglück gerathen sei.“ So wurde am 3. November 1516 der Friede mit Sachsen geschlossen und der Zustand vor Ausbruch der Revolution wieder hergestellt<sup>5</sup>.

Unter der Führung des alten Optimatentums und mit sächsischer Hilfe hat sich Erfurt in den folgenden Jahrzehnten in zielbewußter, harter Arbeit wieder emporgerungen<sup>6</sup>. Die Tatsachen haben den alten

1) Burkhardt, S. 373, Anm. 122 nennt ein Agitator die Erfurter einen groben, unverständigen Haufen. Ihre Agitation und Revolutionschrift war ja auch dementsprechend plump.

2) Variloquus, S. 206—208.

3) Burkhardt, S. 380 ff.

4) Burkhardt, S. 407, E. A. Urkunden, alter Bestand, Abt. IV und Magdeb. Best. A., 41b, Ernest. Ges. Arch., Rep. G., Nr. 263, Prozeßakten im Kgl. Archiv zu Wetzlar.

5) Burkhardt, S. 418—421.

6) Ebenda S. 421 ff. Seine Angaben über die Sanierung der Finanzen be-



Rat so vollständig rehabilitiert, daß es überflüssig gewesen wäre, wenn er nochmals zur Beteuerung seiner Unschuld das Wort ergriffen hätte.

Ganz anders stand es um Mainz. Alle seine 1509—1516 erzielten Erfolge waren vernichtet. Gerade die völlige stiftische Herrschaft dieser Jahre hatte sein Ansehen in Erfurt zerstört. Seine in dieser Zeit bewiesene Unfähigkeit, Erfurt zu regieren, sein Bund mit dem Pöbel, seine Mitschuld an den verübten Schandtaten und seine lügenhafte Hetzarbeit mußten es dem Erzstift in der Folge bis 1802 dringend geboten erscheinen lassen, wo es nur konnte, die wahre Geschichte der Erfurter Revolution zu unterdrücken und eine Darstellung zu verbreiten, die des Hörers Achtung vor den beteiligten stiftischen Politikern nicht beeinträchtigte.

Die Nachwelt konnte über das tolle Jahr verschiedener Meinung sein. Als logische Folge der Ereignisse ergab sich der Standpunkt des alten Rates. Wer den wahren Sachverhalt nicht kannte oder nicht kennen wollte, konnte sich auf den Boden der mainzisch-demokratischen Version stellen oder gar beide Schilderungen zu vereinigen suchen. Neigung und Quellen mußten bei den kommenden Geschlechtern den Ausschlag geben.

Für die Zeit bis 1494 ist Nikolaus von Siegen<sup>1</sup> ein ausgezeichnete, bis 1502 Konrad Stolle<sup>2</sup> teilweise ein guter Gewährsmann. Beide geben als Erfurter Zeitgenossen von einander unabhängig den Konflikt mit Dieter so, daß die mainzische Auffassung mit ihnen nicht vereinbart werden kann. Beide liefern Nachrichten über das Bemühen des Rates, die Finanzen zu bessern. Sie weisen deutlich auf den wahren Grund des Bankerottes hin, so daß eine grenzenlose Korruption des alten Rates schwer zu ihnen paßt.

Weiterhin sind zwei für 1509—1516 gleichzeitige Erfurter Berichte heranzuziehen: der Variloquus und ein Stück der Erfurter Bürgerchronik.

Der unbekannte Verfasser des Variloquus<sup>3</sup> beginnt sein Tagebuch der Revolutionsjahre auf mainzisch-demokratischem Parteistandpunkt. Dementsprechend fällt sein an die Spitze gestelltes Urteil über den alten

---

dürfen der Berichtigung, wofür außer dem S. 95 Anm. 4 Aufgeführten noch weiteres Material im E. A. vorhanden ist. Ich gehe im II. Teil meiner Vorgeschichte auch auf diesen Punkt näher ein. Siehe unten.

1) Herausgegeben von Wegele 1855 als Bd. 2 der thüring. Geschqu. Vgl. S. 428 f. 459 ff.

2) Ed. Thiele 1900 als Bd. 39 der Geschqu. der Prov. Sachsen.

3) Herausg. von Thiele 1906 als Bd. 42 der Geschqu. oer Prov Sachsen Vgl. S. 142 ff. Über Tiele's Kommentar s. unten S. 31.



Rat aus, das von der Einleitung zur sog. Regimentsverbesserung entlehnt ist. Erzbischof Albrecht (seit 1514) steht er wesentlich kühler gegenüber als dem Vorgänger Uriel<sup>1</sup>. Von den Demokraten wendet er sich allmählich gänzlich ab und belegt sie und ihr Tun mit den schärfsten Ausdrücken<sup>2</sup>. Die Folgerung, sein ursprüngliches Urteil zu revidieren, hat er jedoch nicht gezogen, so daß er gegen Schluß auf dem entgegengesetzten Standpunkt wie zu Anfang steht und ein getreues Spiegelbild des allgemeinen Umschwunges gibt.

Von der Erfurter Bürgerchronik ist nur ein Teil gedruckt: zwei Fassungen eines Teiles der Revolutionsgeschichte<sup>3</sup>. Diese Bürgerchronik ist nur von Herrmann behandelt worden, der den Gegenstand keineswegs erschöpft hat<sup>4</sup>. Sie ist oft abgeschrieben worden und wurde dabei sehr häufig mit Zusätzen versehen und fortgesetzt. Auf ihre Quellen bis 1426 hat Herrmann hingewiesen, von da an sind sie ihm unbekannt. Die ursprüngliche Form reichte von 438—1544. Sie besteht größtenteils aus dürftigen Annalen<sup>5</sup>. In diese knappen Nach-

1) Einleitung zum Variloquus, S. 9.

2) Der Revolutionsrat wird zuerst „magnificus“ (S. 165), später „providus“ (S. 172 ff.) genannt. Dann verschwindet auch dies schmückende Beiwort allmählich, S. 180 ff. S. 184 „homines inutiles“, „apertissima mendacia“, S. 185 „mendaciter“, „similibus nugis et mendis communitas, nimium credula turba, fidem adhibuit et sevitiā tribunorum confortabant“, „habita licentia sceleris“, S. 189 Mittelstück, S. 192 unten, S. 196 Abs. I, S. 197 Abs. „Georg Tusenbach“, S. 203 „fures idemque latrones“, S. 204 „vesanus populus“, S. 207 unten, S. 208 Anfang, S. 211 „iuvenile consilium“, S. 214 „simpliciani“, „e contra multi, quibus mens sanior“, „nichilominus consulatus . . . simplicium ac idiotarum vota cumulantes“ usw.

3) Siehe S. 5, Anm. 3.

4) Herrmann, S. 86 ff.

5) Herrmann sagt S. 88, der Verfasser habe Kammermeister, Nikolaus von Siegen und den Variloquus nicht gekannt. Nachrichten von 1258—1426 „stimmen wörtlich mit den Aufzeichnungen der stolleschen Chronik überein; können daher nur aus dieser herrühren“. Dieser Folgerung vermag ich nicht beizustimmen. Einmal ist Stolle seit 1426 in der ursprünglichen Bürgerchronik nicht nachweisbar, so daß es unerklärlich bleibt, warum der Kompilator von 1426 an diese vorher wörtlich übernommene Quelle gänzlich unbeachtet gelassen haben soll. Dann hat aber auch der Variloquus (S. 138—141) von 1426—1503 Nachrichten mit der Bürgerchronik gemeinsam.

Bis 1426 liegt der Bürgerchronik wie Rothe (Düringische Chronik, Thüring. Geschq. 3, 1859), der noch mehr Nachrichten hat, Stolle, Nikolaus von Siegen und dem Variloquus eine Erfurter Fortsetzung des Chron. Engelhus. II zugrunde, vgl. Holder-Egger Mon. Erphesfurt, S. 787 und Studien zu thür. Geschq. IV, S. 501 ff. Für die Zeit von 1426—1508 ist für die Bürgerchronik, den Variloquus und Stolle dasselbe zu vermuten. Der Text ist deshalb mit dem Mon. Erphesf.,



richten sind ausführliche Teile eingeschaltet: eine Schilderung des großen Erfurter Brandes von 1472<sup>1</sup>, Skandalgeschichten über Herzog Wilhelm von Sachsen und Katharina von Brandenstein zu 1482<sup>2</sup> und 1509—1516 ein Tagebuch der Revolutionszeit<sup>3</sup>.

Nimmt man an, daß die ursprüngliche Form die dürftigste gewesen ist und alle ausführlicheren Fassungen auf Zusätze zurückzuführen sind<sup>4</sup>, so ergibt sich für ihre Nachrichten über die Vorgeschichte der Revolution folgendes: die Annalen erwähnen nur den Zug nach Neuß, bei dem 40 000 (später 400 000 oder 4 000 000) Gulden mit Bankettieren vertan worden sein sollen, und neue Steuern. Das Tagebuch ist von der Einleitung zur sog. Regimentsverbesserung soweit abhängig, daß gesagt wird, die Gefrunden und Geschlechter hätten nach ihrem Belieben und nicht nach dem allgemeinen Besten regiert<sup>5</sup>. Ein Auszug aus Heinrich Kellners Bekenntnis findet sich, aber auch seine Widerrufe und die schämliche „Gerichtsverhandlung“. Der Verfasser hat entschieden Mitleid mit dem Obervierherrn und ist selbst durch das Geständnis von den Verbrechen nicht überzeugt worden. Der Verfasser des Tagebuchs ist nicht Mitglied des Rates gewesen. Daß er mit dem Kompilator der ganzen Chronik bis 1544 identisch ist, scheint nicht wohl annehmbar.

Da diese Urform die Korruption ablehnte, fragte sich der Leser natürlich, woher nun eigentlich der Unrat gekommen sei. Ein früher Erweiterer sagt selbst, er habe glaubwürdige alte Männer, ersichtlich

---

S. 734 genannten Wiesbadener Codex zu vergleichen, der in Erfurt geschrieben und dort nach 1472 noch vorhanden war.

1) Der Wiesbadener Codex enthält einen Brief über diesen Brand und die Strafe des Brandstifters, vgl. die vorige Anm.

2) Diese Nachrichten und die über den sächs. Prinzenraub weisen auf eine sächs. Fortsetzung der Chron. Engelhus. Aus einer solchen hat Horn a. a. O. S. 359 ff. einen Auszug veröffentlicht.

3) Vgl. Herrmann, S. 88 unten und 89. Er hält den Schreiber der ganzen ursprünglichen Chronik bis 1544 mit dem Verfasser des Tagebuchs für identisch. Für mich ist ersterer nur ein Kompilator, der die Geschichte der Revolutionsjahre ebenso wie seine anderen Nachrichten nur übernommen hat. Daher erklärt sich auch seine Rückkehr zur annalistischen Form nach Ende des Tagebuchs.

4) An den zahlreichen erhaltenen Hss. der Bürgerchronik läßt sich ihr Wachstum durch Zusätze verfolgen. Ich habe bisher nur durchgesehen: Herrmanns Nachlaß I, Nr. 4—9 und 12, E. A. alter Bestand, Hss. Nr. 11—13. 16 und 19. Diese Fassung bei Horn scheint der Urform nahe zu stehen, enthält aber auch schon Einschaltungen, z. T. in protestantischer Richtung, z. B. S. 159 von „Als den ersten“ bis S. 160 „vnd war eins als fromm als das andere“.

5) Horn, S. 160.



Zeitgenossen der Vorgeschichte, in diesem Sinne befragt und diese haben ihm sieben Gründe angegeben <sup>1</sup>:

1. ein Streit mit Herzog Wilhelm von Sachsen um einen Erschlagenen. Der habe Erfurt einen silbernen Mann gekostet,
2. der Zug nach Neuß, bei dem 40 000 Gulden verzehrt worden wären,
3. der überaus kostspielige Bau der Cyriaxburg und des Andreasklosters,
4. der Friede von 1483, der 200 000 Gulden gekostet habe,
5. der Magdeburger Vertrag mit 8000 Gulden,
6. Dr. v. Hayn seien 4000 Gulden bezahlt und
7. Erzbischof Bertold 5000 Gulden mit vielen jährlichen Zinsen abgetreten worden.

Von ihnen ist der erste eine Sage, der eine tatsächlich unbedeutende Meinungsverschiedenheit um eine aufgefundene Leiche zugrunde liegt <sup>2</sup>. Die übrigen sind aber ersichtlich das, was aus der Rechtfertigungsschrift des alten Rates im Gedächtnis haften geblieben war <sup>3</sup>.

Diese sieben Gründe bedeuteten einen großen Fortschritt, zumal sie zu weiterem Ausbau anregten. Und das ist auch geschehen. Dem Wissensdurst kam es zugute, daß der Rat im 16. Jahrhundert den als Anmaßung bezeichneten Anschlag Dieters, den Rats-Gegenanschlag, die Friedensverträge von Amorbach und Weimar, den Naumburger Vergleich von 1492 und die Konkordaten Bertolds durch den Druck veröffentlichen ließ <sup>4</sup>. Stolle und Nikolaus von Siegen kamen ans Licht und wurden benutzt. Die fleißigen Fortsetzer und Bearbeiter der Bürgerchronik verwerteten alles neue Material, dessen sie habhaft wurden, und machten ihr Werk zum Sammelbecken aller erreichbaren Mitteilungen <sup>5</sup>. Immer deutlicher arbeitete sich die Auffassung durch, wie berechtigt der Standpunkt des alten Rates war.

1) Diesen Bearbeiter hält Herrmann für den Verfasser der Urform, S. 88f. Aber schon durch die von dem übrigen Tagebuch abweichende Form seiner Nachrichten (Erzählung in der ersten Person) erweist er sich als Fortsetzer, vgl. Falckenstein, S. 451ff. Bei Horn fehlt diese Stelle.

2) Vgl. Stolle, S. 416–418 und die libri dominorum im E. A.

3) Siehe oben S. 9.

4) Herrmann, S. 204ff., Falckenstein, S. 350, Beyer, Heft 14 der Mitteil. f. Gesch. u. Altert. v. Erfurt, S. 177 und Heft 15, S. 209.

5) Vgl. Herrmann, S. 86–122. Benutzt wurden z. B. Rivander: Düringische Chronik, 1596; Spangenberg, Pfefferkorn, Müller: Sächs. Annalen Wildvogel: De electorum unione; Reinhard: De jure Germaniae, Elßners Gratulation 1639, Hundorph Encom. usw. Vgl. auch Motschmann: Erfordia literata.



Ihren Höhepunkt erreichte diese Geschichtschreibung in der Erfurter Chronik des Magisters Zacharias Hogel (1611—1677). Er war Pastor an der Augustinerkirche und Direktor des Ratsgymnasiums. Herrmann charakterisiert ihn als Gelehrten, Erfurter Patrioten, eifrigen Protestanten und Gegner von Kurmainz. Erhard nannte sein Werk 1822 die vorzüglichste Bearbeitung der Erfurter Geschichte<sup>1</sup>.

Hogel legte seiner Darstellung die Urkunden und Akten des Ratsarchivs zugrunde und berichtigte mit ihrer Hilfe die bisherige Tradition der Chroniken. Bei ihm gelangte die Darstellung des alten Rates zum Siege, und es ist hierfür bezeichnend, daß er Auszüge des Anschlages gegen Dieter und der Rechtfertigungsschrift der flüchtigen Ratsmitglieder gibt. Die Wirren vor Ausbruch der Revolution werden gut gezeichnet, nur nimmt er wiederum irrig Erfurt als „freie Reichsstadt“ in Anspruch<sup>2</sup>. Um zum rechten Verständnis des Bankerottes zu gelangen, beschritt er den einzig richtigen Weg und wandte sich an die Rechnungsbücher. Aus diesen macht er Angaben über außerordentliche Ausgaben und ebenfalls aus offiziellem Material über das Anwachsen der Schulden. Zusammengefaßt hat er diese Zahlen leider nicht, auch sind sie nicht vollständig genug, um ein klares Bild zu liefern.

Welcher Grund ihn überhaupt von der Vollendung seiner Erfurter Geschichte abgehalten hat, läßt sich nur vermuten. Erhalten ist seine Chronik nur bis zum Jahre 1628; daß sie aber bis kurz vor 1664 gereicht hat, ist bezeugt<sup>3</sup>. Allem Anscheine nach hat ihn der Verlust der städtischen Freiheit durch die sog. Reduktion von 1664 die Feder aus der Hand legen lassen.

Hogels Chronik hat lange Zeit das verdiente Aussehen genossen. Sie ist mehrfach abgeschrieben worden, und Fries hat sie erweitert und bis 1754 fortgesetzt<sup>4</sup>. Die Chroniken Hogels und Frieses sind nie gedruckt worden. Den Einfluß, den sie hätten ausüben sollen, hat leider eine ganz andere Richtung davongetragen: die mainzische Tendenzliteratur.

1) Herrmann, S. 183—125, Erhard: Kurze Übersicht der älteren Geschichte von Erfurt, nebst einer kritischen Nachricht von den bisherigen Bearbeitungen der Erfurtischen Geschichte überhaupt (Sächs. Provinzial-Blätter für Stadt und Land, III. Januar bis Juni 1822), S. 17.

2) Das hat große Verwirrung angerichtet, vgl. v. Tettau: Über das staatsrechtliche Verhältnis von Erfurt zum Erzstift Mainz (Jahrb. d. Akad. gem. Wiss. zu Erfurt, N. F. I) 1860, wo auf die früheren Ansichten eingegangen wird, und meine Vorgeschichte unten Kap. 2, S. 65 ff.

3) Herrmann, S. 124.

4) Ebenda S 125, Nr. 71 f, S. 126—130.



Nachdem Erfurt 1664 vom Erzbischof Johann Philipp von Schönborn mit französischer Hilfe erobert und der absoluten mainzischen Herrschaft unterworfen worden war, sollte den Besiegten aus Gründen der Staatsraison die Erfurter Geschichte beschert werden, nicht wie sie gewesen war, sondern wie der unumschränkte Herr sie für zweckdienlich hielt. Diese mainzische „Geschichtschreibung“ hatte die Aufgabe, darzutun, daß Erfurt seit jeher dem Erzstift gehört habe und die unrechtmäßigen Freiheitsgelüste der Stadt nur Jammer und Elend verursacht hätten. Hierdurch sollte den Untertanen für immer schon der bloße Wunsch nach Wiederherstellung dieser früher usurpierten, unheilbringenden Autonomie genommen werden<sup>1</sup>.

Die vorhandene lokalpatriotische Tradition galt es mundtot zu machen und die Verbreitung neuer Schriften dieser Gattung zu verhindern<sup>2</sup>. Um solchen unerwünschten Historikern das Wasser abzugraben, nahmen die mainzischen Beamten das wohlgeordnete Ratsarchiv an sich. Absichtlich ließ man seine Bestände verkommen und es immer wieder „ordnen“, so daß es sich 1802 bei der Übergabe an Preußen in traurigem Zustande befand<sup>3</sup>. Für Druckschriften wurde natürlich die Zensur eingerichtet<sup>4</sup> und den staatsgefährlichen Leuten wie Hogel und Friese dadurch die Wirksamkeit unterbunden.

Vorarbeiten für die aktive mainzische „Aufklärungstätigkeit“ waren reichlich vorhanden. Herrmann von Bibra<sup>5</sup>, Nikolaus Engelmann hatten Material zusammengetragen, Dieters Anschlag, die Schrift des Revolutionsrates von 1510 und zahlreiche andere Parteischriften aus dem 17. Jahrhundert standen zur Verfügung<sup>6</sup>. Auf diese griff man jetzt zurück. Sie wurden die offizielle Erfurter Geschichte.

Gerade in bezug auf die Vorgeschichte und Geschichte der Erfurter Revolution von 1509—1516 war Mainz durch seine wenig rühmlichen Taten gebunden. Es hatte das größte Interesse daran, den Anschlag

1) Bezeichnende Stellen sind: Falckenstein, S. 350, Abschn. II; Gudenus hist. Erfurtensis, 1675, Widmung und S. 155, *Analecta cisrhenana*, Erfurt 1739, Einleitung (diese hat leider weder Seitenzahlen noch Paragraphen, nach denen man zitieren könnte).

2) *Analecta cisrhenana* Einleitung.

3) Herrmann, S. 28f.

4) Falckenstein: *Analecta Thuringo-Nordgaviensia*, 7. Nachlese, Schwabach, o. Jahr, S. 19.

5) Kirchhoff: Die ältesten Weisthümer der Stadt Erfurt über ihre Stellung zum Erzstift Mainz, Halle 1870, S. 31—140; Falckenstein, *Hist. von E.*, S. 189ff.

6) Herrmann, S. 125f., Nr. 73 und 3. Abteilung Nr. 3. 9—12. 31. 35—37. 95 und 97.



Dieters und das Pamphlet des Revolutionsrates als Wahrheit hinzustellen. Die stiftische Hetze und ihr Bund mit dem Pöbel wirkte auf diese neuen Tendenzschriften nach.

Ein mainzischer Beamter zu Erfurt, Johann Moritz Gudenus trat zuerst auf den Plan. Er veröffentlichte 1675 eine gedruckte lateinische „*historia Erfurtensis ab urbe condita ad reductam*“. Er schuf ein kleines Kunstwerk. Sein gutes Latein, der durchsichtige Stil, der klare Aufbau und die einheitliche Auffassung machten seine Darstellung der Erfurter Geschichte bis zum heutigen Tage zu der einzigen, die künstlerisch befriedigt. Diesem Umstande verdankt er nicht zum wenigsten seinen Einfluß. Aber wider besseres Wissen hat er die alten Lügen neu aufgetischt, welche der Anschlag Dieters und die Revolutionschrift enthalten, ja er hat die ganze Erfurter Geschichte bewußt verfälscht<sup>1</sup>.

Seine Unrichtigkeiten waren aber so handgreiflich und seine Unwahrhaftigkeit so offensichtlich, daß sich sofort Widerspruch regte, um nie wieder zu verstummen. Schon 1675 wandte sich Sagittarius gegen seine Art der Quellenbenutzung<sup>2</sup>. In der schärfsten Weise ging 1713 eine anonyme, Johann Michael Weinrich zugeschriebene Schrift gegen Gudenus vor<sup>3</sup>. Hier wird ihm in der Einleitung vorgeworfen, daß er das mainzische Interesse mehr als die historische Wahrheit zum Zweck hat, und der Verwunderung Ausdruck gegeben, daß noch niemand diesem sehr tückischen scriptori die Larve abgedeckt hat, da es doch so leicht auszuführen sei. Die folgende Abhandlung ist dann ständig gegen Gudenus gerichtet. Weinrichs Buch wurde im Erscheinungsjahr in den deutschen *Acta Eruditorum*<sup>4</sup> besprochen und gebilligt, und auch Struve<sup>5</sup> schloß sich ihm 1736 gegen Gudenus an. Der Angriff erregte großes Aufsehen<sup>6</sup>. Gegen Weinrich wandten sich Falckenstein 1738 in seiner *Thüringischen Chronik* und 1739 die anonymen *Analecta*

1) Rezensionen s. Herrmann, S. 156. Als Musterbeispiel wie G. arbeitete, vgl. die von ihm zitierte Vorlage (Nikolaus von Siegen, S. 467 f.) mit dem, was er S. 155 daraus gemacht hat. Ein anderes Chron. Petrense als N. v. S. kann er nicht benutzt haben.

2) *Epistola de antiquo statu Thuringiae etc.* Jenae 1675, S. 13 (Herrmann, S. 151).

3) Kurtz gefaßte und gründliche Nachricht von den vornehmsten Begebenheiten der uhralten und berühmten Haupt-Stadt Erfurt usw., Franckfurt und Leipzig 1713, vgl. Herrmann, S. 157.

4) *Deutsche Acta Eruditorum*, Leipzig 1713, Teil 18.

5) *Bibliotheca Saxonica*, Halle 1736, S. 710 ff.

6) Herrmann, S. 157.



cisrhenana mit pöbelhaften Schimpfworten, ohne seinen Angriff irgend zu widerlegen<sup>1</sup>.

Gudenus scheint wegen der lateinischen Sprache und allzu offenbaren „Tendenz“ in Erfurt nicht den gewünschten Erfolg gehabt zu haben, denn 1739 ließ Falckenstein seine deutsch geschriebene Erfurter Geschichte erscheinen. Die *Analecta cisrhenana* hatten versucht, die lokalpatrotische Tradition durch Spott und Hinweise auf lückenhafte Zitate herabzusetzen. Falckenstein ging viel einfacher und dabei doch schlauer zu Werke. Er druckte aus handschriftlichen Erfurter Chroniken — Hogel und wenigstens einem Exemplar der Bürgerchronik — die Schilderung wörtlich oder im Auszuge soweit ab, als sie ihm für Mainz ungefährlich erschien<sup>2</sup>, und fügte an den wichtigen Stellen Stücke aus der stiftischen Tendenzliteratur ein. Besonders verwendete er hierzu die „Relation historischer Begebenheiten“, die er ruhig anführte, da sie bisher ungedruckt, also unbekannt war. Diese Schrift ist eine geschickte Deduktion, daß Erfurt eine Mainz erbuntertänige Stadt sei, die der stiftische Resident in Erfurt, Lic. Schwindt verfaßt hatte<sup>3</sup>. Indem Falckenstein sie wie die „uralten geschriebenen Erfurter Chroniken“ zitierte, suchte er den harmlosen Leser zu täuschen. Gudenus wurde von ihm häufig lobend erwähnt, um sein Ansehen wieder zu heben. Mag Falckenstein auch von der Wahrheit des mainzischen Leitmotivs überzeugt gewesen sein, die angewandte Taktik ist unentschuldig. Zieht man aber in Betracht, daß er die gute Tradition gekannt und dadurch gesehen hat, wie Gudenus arbeitete, so wird man an seinem guten Glauben recht zweifelhaft werden<sup>4</sup>.

1) Falckenstein: Thür. Chron., Vorbericht § VIII u. Anal. cisrh. Ende der Einleitung. Die Anal. griffen aber auch Falckenstein als nicht mainzisch genug an. Der Mainzer Regierungsrat und Zensor in Erfurt, F. W. Mosel von Alenstein, schickte F. ein Exemplar der Anal. mit der Bemerkung: „anbey sende ein Werkgen, so mehrsten Theils ein Project ist von denen zukünftig herauskommen den Schriften, an welchen eine gewisse Gesellschaft (Erf. Akad.) arbeiten wird“. F. hielt seinen Freund M. v. A. nicht für den Verfasser, sondern irgend ein Mitglied der Akademie und ging in seinen *Analecta Thur.-Nordg.*, 7. Nachlese S. 1—36 in scharfer Tonart gegen das Werkchen vor. Warum Herrmann, S. 193 doch M. v. A. als den Verfasser annimmt, sagt er nicht.

2) In seiner Thür. Chron. gibt er eine Übersicht über die ihm bekannten Quellen. Er kennt Nikolaus von Siegen, Stolle, den Variloquus (Herrmann, S. 84 unten) und einen sehr großen Teil der übrigen guten Überlieferung, Streitschriften und Konkordaten. Daß er mehrere Exemplare der Bürgerchronik zur Verfügung hatte, sagt er selbst. Seine Angaben über außerordentliche Ausgaben und Schulden stammen wie vieles andere aus Hogel.

3) Herrmann, S. 192.

4) Vgl. Nikolaus von Siegen (den F. kennt S. 467f., Gudenus, S. 155 und



Für den Historiker hat sein Machwerk nur den Wert, daß er sonst ungedruckte Quellen ausgezogen oder wörtlich abgedruckt hat. Eigenes von Belang bietet er überhaupt nicht. Er läßt sich vielmehr einfach in seine Bestandteile, die in besseren Fassungen vorhanden sind, auflösen<sup>1</sup>. Aber gerade Falckenstein hat für Mainz den Sieg errungen und die guten handschriftlichen Chroniken vollständig verdrängt, so daß seine Kompilation ein Hausbuch der Erfurter Familien wurde<sup>2</sup>. Auch Gudenus hat er wieder zu Ansehen verholfen. Sicherlich hat hierzu die große Beliebtheit der drei letzten Kurfürsten sehr viel beigetragen<sup>3</sup>.

Gudenus und Falckenstein sind immer als tendenziös mainzisch bezeichnet worden, und trotzdem findet man bei Dominikus<sup>4</sup>, Heinemann<sup>5</sup>, Erhard<sup>6</sup> und Tettau<sup>7</sup> die alte mainzisch-demokratische Auffassung des tollen Jahres. Von Walch<sup>8</sup> 1771 und Heinemann<sup>9</sup> 1822 wurde die Willkür, von Michelsen<sup>10</sup> 1853 die Ratsordnung von 1452 herausgegeben. Seit 1728 lag der Variloquus<sup>11</sup> gedruckt vor, seit

Falckenstein, Hist. von Erf., S. 387 Herrmann, S. 84 unten, Tettau, S. 74.

1) Falckenstein, Hist. von Erf., Buch IV, Kap. 1, S. 344 ff.; § 1 stammt von ihm selbst, § 2 aus Hogel, § 3 histor. Relation, § 4 histor. Relation, dann Abdruck der 1535 vom Rate veröffentlichten Anschläge, § 5 die ersten 6 Zeilen Gudenus, der Rest des Kapitels Auszug aus Hogel. In dieser Weise hat er überhaupt gearbeitet, Rezensionen s. Herrmann, S. 157. Über die Bürgerchronik und Hogel sind Stellen aus Stolle und Rivander zu F. gewandert, vgl. Falckenstein, S. 341 mit Stolle, Stück Nr. 317, Falckenstein, S. 345—347 mit Stolle, Stück Nr. 326, S. 395, Zeile 7 bis S. 398, Zeile 4; Falckenstein, S. 406, § III, Zeile 20 ff. mit Rivander: Düring. Chron. 1596, S. 486.

2) Herrmann, S. 88 oben.

3) Erhard, S. 12f.

4) Erfurt und das Erfurtische Gebiet, Gotha 1793, erster Teil, zweites Buch, S. 358 ff., trotzdem Teil I, S. 4 Gudenus und S. 6 Falckenstein als parteiisch verurteilt worden waren.

5) A. a. O., S. 19f. 42. In der Einleitung S. XVIII sind aber Gudenus und Falckenstein der Parteilichkeit geziehen worden.

6) Erfurth mit seinen Umgebungen, Erfurth 1829, S. 33—39. In den sächs. Provinzialblättern S. 19 und 21f., hatte E. 1822 Gudenus und Falckenstein verurteilt. Vgl. auch E.s „Überlieferung zur vaterl. Geschichte“ 1825, S. 108 ff.

7) A. a. O., S. 115—124, der Winrich, Heinemann und Erhard kannte, vgl. S. 4 und 74.

8) Vermischte Beyträge zu dem deutschen Recht I, S. 73 ff. und II, S. 20 ff.

9) A. a. O., S. 67 ff.

10) Die Ratsverfassung von Erfurt im Mittelalter.

11) SS. rer. German. pr. Saxoniarum ed. Mencke tom. II 1728.



1854 ein Auszug aus Stolle<sup>1</sup> und 1855 die ganze Chronik des Nikolaus von Siegen<sup>2</sup>. Einen Einfluß auf die Anschauungen von dem tollen Jahr übten diese Publikationen nicht aus. 1856 wurden die kümmerlichen Reste des einst reichhaltigen Erfurter Ratsarchivs im Provinzialarchiv zu Magdeburg der Benutzung zugänglich gemacht<sup>3</sup>.

Im Jahre 1863 erschien Herrmanns *Bibliotheca Erfurtina*. Hier wurde offen ausgesprochen, daß es eine kritische Erfurter Geschichte nicht gäbe<sup>4</sup>. Alle Quellen, die er mit bewundernswertem Fleiße aufgespürt hatte, wurden aufgeführt und zum großen Teil einzeln gewürdigt. Es wurde gesagt, daß Mainz Jahrhunderte lang das Ziel verfolgt habe, sich Erfurt vollständig zu unterwerfen, „eine Politik, die kein Mittel gescheut hat, dahin zu gelangen, selbst Aufruhr zu nähren, wenn nicht anzufachen“. Die mainzische „Geschichtschreibung“ wird als unwahrhaftig bezeichnet, ganz besonders Gudenus und Falckenstein hervorgehoben. Die gute Tradition wie Hogel und Friese werden dagegen in Schutz genommen. Die Revolutionsjahre nennt er eine anarchische Pöbelherrschaft. Er weist auf die primären Quellen hin, bespricht das Buch- und Kassenwesen und kommt zu dem Schluß, daß im Formellen die größte Ordnung geherrscht hat<sup>5</sup>.

Der Weg zur wahren Erkenntnis des tollen Jahres war damit gewiesen: Rückkehr zu den primären Quellen und Ergänzung ihrer Lücken nur auf Grund quellenkritisch behandelten sekundären Materials, Untersuchung der Verfassung, Verwaltung und staatsrechtlichen Stellung der Stadt.

Elf Jahre später ging Burkhardt an die Neubearbeitung der Revolution von 1509. Er griff endlich auf gleichzeitiges Material zurück und zog solches aus dem bisher unbenutzten Ernestinischen Gesamtarchiv in Weimar und dem Hauptarchiv in Dresden heran. Dominikus Beyer, Gudenus, Falckenstein und den Variloquus benutzte er, wie er angibt, nach Herrmanns *Bibliotheca*<sup>6</sup>.

Er hat das Verdienst, die Verpfändung Kapellendorfs geklärt, vor allem aber die mainzische Agitation, ihren Bund mit dem Pöbel und dem Mangel an wirklichen Beweisen für die Schuld Heinrich Kellners dargetan zu haben<sup>7</sup>.

1) Konrad Stollers Thür.-Erf. Chron. aus der Urschrift her. von Hesse (Bibl. d. litter. V. Stuttgart 32), vgl. Thiele, Vorwort der Neuausgabe S. VII.

2) Als Bd. 2 der thür. Geschqu.

3) Herrmann, S. 32.

4) Ebenda Vorrede, S. VIII.

5) Ebenda S. 7. 13. 37. 45.

6) A. a. O., S. 337.

7) Siehe oben.



Man sollte meinen, daß es ihm gestützt auf diese Erkenntnis nahe gelegen hätte, die ganze mainzisch-demokratische Version an der Hand Herrmanns zu vernichten, indem er sie quellenkritisch nachprüfte. Und dennoch ist er der Einleitung zur sogenannten Regimentsverbesserung, trotzdem er die vollständige Abhängigkeit der Demokraten von den stiftischen Hetzern kannte, in gewissem Sinne erlegen.

Ehe er über die Finanzwirtschaft des Rates urteilte, hat er doch wenigstens ein Rechnungsbuch, die große Mater von 1505, zur Hand genommen. Das System des Buch- und Kassenwesens hat er nicht zu ergründen getrachtet. Wozu das Buch in seinen Händen eigentlich angelegt war, hat er sich nicht gefragt. Er vermißt darin Summierung und Abschluß, ohne zu untersuchen, ob das Forderungen waren, die an das Buch überhaupt gestellt werden konnten. Er tadelt, daß bei den Ausgaben an Rentenzinsen ihr Kapital und Zinsfuß nicht angegeben wurde, während solche Angaben an dieser Stelle für die Kämmerei unnötig waren. Er behauptete häufige Rechenfehler, ohne sie zu beweisen. Da er nicht angibt, wie er die Sorten berechnet hat, bleibt es seinem Leser unbenommen, daß sich nicht die sachverständigen Ratsmitglieder und Finanzbeamten, sondern der Verfasser geirrt hat. Auf Grund seiner Prüfung kommt aber Burkhardt zu einem vernichtenden Urteil über die Buchführung. Dadurch zeigt er indessen nur, daß er einen falschen Weg eingeschlagen hat und deshalb der sog. Regimentsverbesserung zum Opfer gefallen ist<sup>1</sup>.

Die Unzufriedenheit der Massen findet er gerechtfertigt. Eine sinnlose Wirtschaft des Rates habe nicht stattgefunden, aber seit 1478 sei jährlich ein Fehlbetrag durch Anleihen gedeckt worden, so daß sich die schwebende Schuld der Stadt 1509 auf annähernd 600 000 Gulden belaufen habe. Nur 32 196 Gulden konnten 1484—1509 wieder abgestoßen werden. Die sieben Gründe der Bürgerchronik zeigten wahrscheinlich richtig, wie das Geld verwendet worden sei<sup>2</sup>. Sonstige übermäßige Ausgaben würden sich schwerlich nachweisen lassen. Diese Art der Finanzverwaltung sei eine „unerquickliche Wirtschaft“, gehöre aber damals nicht zu den Abnormitäten.

Seine Behauptung, daß die schwebende Schuld 1509 mit annähernd 600 000 Gulden festgestellt wurde, ist unrichtig. Es handelte sich nicht allein um die schwebenden Schulden, sondern um alle Anleihen, die ganz überwiegend aus Rentenkauf, also fundierten Anleihen, bestanden. Ihre Höhe wird vom alten Rat mit einer halben Million<sup>3</sup>, von den

1) A. a. O., S. 340, Anm. 5.

2) Ebenda S. 339, Anm. 2.

3) Rechtfertigungsschritt bei Hogel.



Demokraten mit über 550 000<sup>1</sup>, in der Mehrzahl der Chroniken mit 600 000<sup>2</sup> und vom Variloquus mit 800 000 Gulden angegeben<sup>3</sup>. Er-sichtlich ist doch über 550 000 in 600 000 Gulden nach oben abgerundet worden. Diese an sich schon recht zweifelhafte Zahl nicht zu über-nehmen, hätte Burkhardt eigentlich noch einen besonderen, zwingenden Grund gehabt. Die Ziffern über die Anleihebeträge der einzelnen Jahre, die er für 1478—1490 gibt, und die Summe der Tilgungen von 1484 bis 1509 hat er einem Aktenstück des Ernestinischen Gesamtarchivs<sup>4</sup> entnommen. Dies führt die Leibzins- und Wiederkaufssummen aller Jahre von 1478—1509 und die Rückkäufe von 1484—1509 an und zieht ihre Summen, nämlich:

Aufnahme an Wiederkauf	435 391 Gulden	
Tilgung an Wiederkauf	32 196 Gulden	
Aufnahme an Leibzins	<u>77 065½ Gulden,</u>	so daß sich hiernach die
		Schuldhöhe an fundierten
		Anleihen 1509

auf 480 260½ Gulden stellte. Warum Burkhardt die Summe der Rückkäufe und die Anleiheziffern von 1478 bis 1490 übernommen hat, die von 1491—1509 und die Summen des Leibzins und Wiederkaufs jedoch nicht und dagegen die durch nichts bewiesenen 600 000 Gulden bevorzugte, bleibt rätselhaft.

Es liegt auf der Hand, daß eine Revolution ohne Kenntnis ihrer Vorgeschichte nicht zu verstehen ist, aber Burkhardts Versuch hilft nicht das tolle Jahr begreifen. Er ist überhaupt allzusehr im Äußerlichen stecken geblieben. Der Bankerott war doch nur der Anlaß zum Ausbruch. Der Umstand, daß die Verfassung geändert worden ist, spielt bei Burkhardt keine Rolle. Die staatsrechtliche Stellung läßt er absichtlich außer acht. Warum Mainz den Rat vernichtet und sich mit den Demokraten verbündet hat, was diese mit der neuen Verfassung wollten, wird nicht erklärt. So befriedigt Burkhardt durchaus nicht, sondern zeigt, daß zum richtigen Verständnis viel mehr notwendig ist als seine Darstellung, und daß das Problem von der Seite der Verfassung, Verwaltung und der staatsrechtlichen Verhältnisse angepackt werden muß.

1) Einleitung zur sog. Regimentsverbesserung.

2) Z. B.: Horn, S. 159 und 163, Falckenstein, S. 451

3) Variloquus, S. 146.

4) Rep. G., Nr. 263. B.s Abdruck, S. 339, Anm. 3 ist durch einen ärgerlichen Druckfehler verunziert: 1483 muß es nicht 8 998, sondern 80 998 Gulden heißen.



Hartung<sup>1</sup> und Beyer<sup>2</sup>, die nach ihm schrieben, haben diese Folgerungen nicht gezogen. Eine neue Seite der Bewegung brachte Kaser<sup>3</sup> an den Tag. Er zeigte, daß die umstürzlerische Stimmung in den deutschen Städten weitverbreitet war und kommunalpolitische wie soziale Ziele verfolgte. Gerade für Erfurt hat er auf das Verlangen nach Anteil am Regiment und auf sozialistische Ideen in den niederen Schichten der Bevölkerung hingewiesen. In einer neuen Veröffentlichung zeigte Beyer<sup>4</sup>, daß er Burkhardt nicht verwertete und Kaser nicht kannte. Das empfand sein Fortsetzer Biereye<sup>5</sup> als so große Mängel, daß er nochmals auf die Vorgeschichte zurückzugreifen Gelegenheit nahm. Er übernahm Burkhardts Ergebnisse, ergänzte sie aus Kaser und wies auf die Ratsverfassung hin. Die Quellen zu untersuchen, lag ihm fern, da er gebunden an die von Beyer stammende Anlage sich auf Einzeluntersuchungen nicht einlassen, sondern nur die bisherigen Ergebnisse in der ihm vorgeschriebenen populärwissenschaftlichen Form verknüpfen und darbieten sollte.

Von Biereye sind wiederum Mehl<sup>6</sup> und Thiele<sup>7</sup> abhängig, doch hat letzterer die Notwendigkeit einer gründlichen Neuuntersuchung hervorgehoben und von den Archivalien, die ihm auf Anfrage von den Verwaltungen als wichtig mitgeteilt worden waren, die Signaturen angegeben. Wenck und Stimming endlich haben auf den Umschwung der Mainzer Territorialpolitik im Jahre 1475 aufmerksam gemacht<sup>8</sup>.

Aus alledem ergab sich die Aufgabe, die mainzisch-demokratische Tendenz auszuschalten und im Anschluß an die moderne historische Wissenschaft die Vorgeschichte der Revolution darzustellen, wie sie auf Grund gleichzeitiger, kritisch behandelter Quellen erscheint. Zu diesem Ende war die staatsrechtliche Stellung der Stadt zu untersuchen, da ohne ihre Kenntnis z. B. die stiftische Agitation unverständlich bleibt.

1) Häuserchronik von Erfurt II, 1878, S. 209. Diese Feuilletonsammlung wäre an sich nicht erwähnenswert, wenn sie nicht in Erfurt in hohem Ansehen stände.

2) Geschichte der Stadt Erfurt bis zur Unterwerfung unter die Mainzische Landeshoheit im Jahre 1664 (Neujahrsbl. d. hist. Kom. der Prov. Sachsen), 1893.

3) Politische und soziale Bewegungen im deutschen Bürgertum zu Beginn des 16. Jahrhunderts, 1899, S. 22f. 169f.

4) Geschichte der Stadt Erfurt von der ältesten bis auf die neueste Zeit, Lieferung VII, 1900, S. 206 ff.

5) Ebenda, Lief. X, 1904 und XII, 1905, S. 306—323.

6) Die Mainzer Erzbischofswahl vom Jahre 1514 und der Streit um Erfurt in ihren gegenseitigen Beziehungen. Diss. Bonn. 1905. S. 1—30 ist ein Auszug aus Beyer-Biereye.

7) Kommentar zum Variloquus, S. 142 ff., vgl. Anm. 1 S. 142—144.

8) Vgl. S 1, Anm.

X  
X



Weiterhin mußten Regiment und Regierte zum Gegenstand der Betrachtung gemacht werden. Als herrschende Schicht ist das aus zwei Gruppen zusammengesetzte Optimatentum festgestellt worden. Die Unzufriedenen, die bisher als eine Masse aufgefaßt worden sind, lassen bei genauerer Prüfung erkennen, daß sie verschiedenen wirtschaftlichen und sozialen Schichten angehören<sup>1</sup>. Mochten ihnen kommunalpolitische Gleichberechtigung, Steuern nach der Leistungsfähigkeit oder andere Ziele vorschweben, sie alle empfanden, wohl mehr instinktiv als bewußt, das Optimatenregiment als unbillig. Aber es fehlte ihnen an den Schlagworten von der nötigen suggestiven Kraft. Diese wurden von der mainzischen Agitation geliefert mit dem zündenden Vorwurf: die Regierung ist ungerecht. Mag die Optimatenherrschaft in mancher Hinsicht unbillig gewesen sein, unrechtmäßig war sie nicht. Als solche wurde sie aber gerade beseitigt und in der gewöhnlichen Überschätzung niedergeschriebener Bestimmungen das neue „gerechte“ Regiment aufgerichtet. Nun mußte doch alles gut werden. Die Zustände wurden aber nur schlimmer statt besser. Und weil vom Erzbischof keine Hilfe kam und man in der Stadt keinen Rat wußte, zogen die Erfurter aus dieser trüben Erfahrung die Folgerung, daß die alte Optimatenherrschaft immer noch das beste sei, und stellten den Zustand vor Ausbruch der Bewegung wieder her.

Über die Geschichte dieser Revolution ist von Mainz in seinem Interesse ein Schleier gebreitet worden. Steht es nicht vielleicht mit großen Teilen der Erfurter Geschichte, an der das Erzstift beteiligt gewesen ist, also bis 1802, genau so? Die mainzische Geschichtschreibung über Erfurt ist doch nicht nur für die Revolutionsjahre, sondern überhaupt „tendenziös“. Und wie kritiklos sind trotz aller Warnungen, bis auf den heutigen Tag vor allem Gudenus und Falckenstein gelesen worden! Es dürfte kaum ein Fehlschluß sein zu folgern, daß die Erfurter Geschichte erheblich anders aussehen wird, wenn man sie nicht mehr wie bislang hauptsächlich durch die mainzische Brille betrachtet<sup>2</sup>. Dem Lokalhistoriker ist es ebensowenig wie irgend einem anderen Geschichtschreiber gestattet, kritisch nicht verarbeitetes Material zugrunde zu legen und die primären Quellen zugunsten der sekundären zu vernachlässigen.

---

1) Vgl. unten Vorgeschichte Kap. 1 und 2.

2) Vgl. z. B. Egmont Sander: 100 Geschichtsbilder aus Erfurt und Thüringen. Erfurt 1911. S. 121.

---



Die Vorgeschichte  
der  
Erfurter Revolution von 1509.



Die Vorgeschichte  
der Revolution von 1848  
in Deutschland



## Einleitung.

---

Die bisherige Tradition der Geschichte Erfurts ist darin einig, daß die Revolution von 1509 auf den finanziellen Bankerott des alten Ratsregiments zurückzuführen sei. Zu ihm hätten die großen Aufwendungen des Rates in der Zeit vor 1509 den Anlaß gegeben, die ein ständiges Defizit zur Folge hatten. Die aller Beschreibung spottende korrupte Wirtschaft des Rates hätte dann das Hereinbrechen der Katastrophe gebracht, während es doch nur des guten Willens der Regierenden bedurft hätte, um das drohende Unheil abzuwenden. In der folgenden Bewegung wäre dann dies verrottete Regiment mit Recht beseitigt worden.

Zu diesem Urteil ist die bisherige Erfurter Geschichtsauffassung aber auf Grund durchaus sekundärer Quellen ohne eingehende Prüfung der gleichzeitigen Überlieferung gekommen. Mit dem absprechenden Verdikt über das Regiment des alten Rates hat man damit aber in allem wesentlichen nur das Urteil der siegreichen Revolutionäre von 1509 übernommen, also ein Parteiurteil.

Die folgende Darstellung soll nun den Versuch machen, auf Grund des allerdings sehr ungleichmäßig erhaltenen Materials die wahren Voraussetzungen der Erfurter Revolution von 1509 aufzudecken.

Der erste Abschnitt des ersten Hauptteils wird das alte Ratsregiment schildern und auf die innere Krise hinweisen. Das zweite Kapitel wird die staatsrechtliche Stellung der Stadt beleuchten und auf die politischen Verwickelungen hinführen. Im dritten Kapitel ist der Ausbruch der Wirren zu schildern, die beide Probleme in Wechselwirkung gesetzt haben. Der zweite Hauptteil enthält die eingehende Darlegung der städtischen Finanzverwaltung und des Bankrottes, der die unmittelbare Veranlassung der Revolution von 1509 gewesen ist.

---



## Erster Teil.

# Erfurts Verfassung, staatsrechtliche Stellung und äußere Politik im 15. Jahrhundert bis zum Amorbach-Weimarer Frieden von 1483.

### Kapitel I.

#### Das Stadtregiment und das kommunalpolitisch-soziale Problem.

Als im sogenannten „tollen Jahr“ (1509) die Revolution in Erfurt ausbrach, lag das Stadtregiment in der Hand des Rates. Er war Leiter der gesamten städtischen Geschäfte. Seine damalige Gestalt und Machtfülle hatte er aber erst in langer Entwicklung erhalten. Daher wird ein Blick auf seinen Werdegang<sup>1</sup> die beste Einführung in das Wesen der Rats-herrschaft im ausgehenden 15. und beginnenden 16. Jahrhundert geben.

Die Stadt Erfurt dürfte erwachsen sein aus einer Domansiedlung und einer Marktniederlassung, die später miteinander verschmolzen<sup>2</sup>. Die Verwaltung führten ursprünglich die Ministerialen des Stadtherrn, des Erzbischofs von Mainz, der mit ihnen die Ämter des Vitztumes, der Schultheißen in der Stadt und im Brühl, des Marktmeisters, Münzers und Kämmerers besetzte.

1) Eine Verfassungsgeschichte von Erfurt ist nicht vorhanden, für einzelne Teile vgl. Lambert: Die ältere Geschichte der Verfassung der Stadt Erfurt, 1868. Kirchhoff: Die ältesten Weistümer der Stadt Erfurt, 1870. Beyer: Die Entstehung und Entwicklung des Rates der Stadt Erfurt im Mittelalter, 1892 (Beilage zum 13. Jahresbericht der höheren Bürgerschule zu Erfurt). Vollbaum: Die Spezialgemeinden der Stadt Erfurt, 1881. Das Erfurter Urkundenbuch (U. B.) Bd. I (1889) und Bd. II (1897) reicht bis 1400. Abgedruckt sind: Die Willkür von 1306 mit ihren Zusätzen bis 1403 bei Walch: Vermischte Beyträge zu dem deutschen Recht Bd. I 1771, Bd. II 1772; Die Ratsordnung von 1452 bei Michelsen: Die Ratsverfassung von Erfurt im Mittelalter, 1853 (Programm der Generalversammlung des Vereins für thüring. Geschichte und Altertumskunde), die Regimentsverbesserung von 1510 bei Falckenstein: Historie von Erfurth, 1739, S. 519 ff.

2) Siegfried Rietschel: Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis, 1897, S. 87—90.



### § 1. Die Entwicklung des Rates.

I. Da die städtische Entwicklung auf der Markt- und nicht auf der Domansiedlung beruhte, kann man wohl annehmen, daß sich auch die Vertretung der Bürger in ersterer herausgebildet hat.

Schon im 12. Jahrhundert begegnen Bürger unter den Zeugen in den Urkunden neben den erzbischöflichen Beamten<sup>1</sup>, und 1203 beklagt sich bereits der Erzbischof darüber, daß die Bürger von Erfurt bestrebt seien, die mainzischen Rechte zu verkümmern, so daß ihm beinahe nichts mehr an Recht und Ehren übrig geblieben sei<sup>2</sup>. In einer Urkunde von 1212 werden dann die Bürger aufgeführt, denen zusammen mit den mainzischen Beamten die Verwaltung der Stadt übertragen ist. Genannt wird dieser geschäftsführende Körper 1217 „universus civitatis Erfesfordie nobilis senatus“, seine bürgerlichen Mitglieder „consilarii“ und die mainzischen „iudices“.

Aus den bürgerlichen Zeugen war also ein Beirat hervorgegangen, und die Bürgerschaft hatte durch ihn Anteil an der Leitung der städtischen Angelegenheiten gewonnen. Dies Recht am Regiment stand zwar der Gesamtheit der Burgensen (burgenses, cives) zu, wurde jedoch durch den von ihr bestellten Ausschuß der consilarii ausgeübt. Es ist zu vermuten, daß dieser Beirat aus 24 Vertretern bestand, die anscheinend im Herbst wechselten<sup>3</sup>.

1) Beispiele U. B. I. Nr. 55, 56 (1192), 58 (1193).

2) U. B. I. Nr. 67 (1203 Dezemb. 8).

3) 1212 (U. B. I. Nr. 72) urkunden die mainzischen Beamten und 23 Bürger, denen die Verwaltung der Stadt übertragen ist, „cum universis concivibus suis“. Hieraus geht hervor, daß die 23 sich als Vertreter der Gesamtheit fühlten. (Selbstverständlich bestand die Gemeinde nur aus den Vollbürgern, vgl. v. Maurer: Geschichte der Städteverfassung in Deutschland I, S. 614ff, und nicht aus allen Einwohnern, wie Beyer a. a. O. S. 7 anzunehmen scheint). August 1217 (U. B. I. Nr. 79) urkunden „iudices et burgenses de Erphordia“ . . . „nostro consensu et auxilio et eorum, qui in nostra civitate consilarii vocantur“. Hierauf folgen die Namen von 24 Bürgern mit dem Zusatze „et alii quam plures“. 1217 Dezember (U. B. I. Nr. 82) urkundet der Senat. Als Zeugen erscheinen mainzische Beamte und 24 Bürgernamen mit dem Zusatze „et alii quam plures“ (vgl. auch Nr. 77). Aus diesen Urkunden ergibt sich, daß der Senat aus den iudices (Beamten) und consilarii (Gemeindevertretern) besteht. An der Spitze des Senats, der das Stadtsiegel führt, steht der Vitztum, s. Beyer, S. 9.

Daß die Zahl der consilarii 24 betragen haben dürften, s. U. B. I. Nr. 72, 79, 82. Da 14 Namen der Augusturkunde (1217) mit solchen der Dezemberurkunde übereinstimmen, 10 dagegen nicht, ist ein Wechsel der Personen im Herbst zu vermuten. Daß Beyer a. a. O. S. 8f. die Kompetenzen der Gemeindevertreter wohl zu gering angeschlagen hat, zeigt U. B. I. Nr. 67 (1203). An derselben Stelle scheint Beyer Amtsjahr und Kalenderjahr nicht genügend auseinander zu halten.



II. Den größten Fortschritt bedeutete es, daß in der Mitte des 13. Jahrhunderts ein Stadtrat aufkam, der von den mainzischen Beamten unabhängig war und als solcher von den Erzbischöfen anerkannt wurde. Er bestand aus 14 Personen, den Konsuln, und hatte als Vorsteher zwei aus seiner Mitte von ihm selbst erwählte Ratsmeister. Die Geschäfte führte er ein Jahr lang, und zwar scheint dies Amtsjahr im Oktober oder November, vielleicht zu Martini, begonnen zu haben. Seinen Nachfolger wählte er vor seinem Abgange aus den ratsfähigen Geschlechtern <sup>1</sup>.

Aus den Aufzählungen, die zahlreich, seit Mitte der sechziger Jahre manchmal sogar fortlaufend erhalten sind, geht hervor, daß unter den Ratsherren verschiedener Amtsjahre sich mehr oder weniger die gleichen Personen befanden <sup>2</sup>. So sind 1268 neun von den 14 Ratsherren des Jahres 1266 wieder im Rate. In der Zusammensetzung ähnlich sind die Räte von 1267 mit 1271, 1268 mit 1272, 1270 mit 1274, 1271 mit 1275, 1272 mit 1276, 1273 mit 1277 und 1274 mit 1278. Evident ist es also seit 1267 Sitte geworden, nach 4 Jahren den früheren Rat im wesentlichen wieder zu wählen, so daß sich ein bestimmter Wechsel, Transitus genannt, bildete <sup>3</sup>. In den oben zusammengestellten Jahren war dieser Transitus ein vierfacher.

Den von ihm über den Beirat weiter geäußerten Hypothesen vermag ich mich nicht anzuschließen.

1) Vgl. Beyer a. a. O. S. 12.

2) U. B. I. Nr. 160 (1256), 174 (1261) 199 (1265), 203 (1266), 214, 220 (1267), 226 (1268), 235 (1270), 243, 247 f. (1271), 250, 252, 254 (1272), 262 (1273), 265, 269 (1274), 273 (1275), 283, 286 (1276), 289 (1277), 293 f. (1278), 305, 311 (1280), 332, 34, 37 (1283), 346 (1284 nur 4 Ratsmeister), 373 (1288 sitzender und Gesamtrat), 379, 83 (1289), 407 (1290), 423 (1291), 435 (1294), 448, 55 (1296), 450, 59 (1297), 467, 75 (1298), 477, 79, 82 (1299), 494 (1301), 503 (1303), 522 f., 26, 28 (1306), 535 (1307), 555 (1310) usw.

3) Z. B.:

1266		1268		1272
Hugo Longus	}	Hugo Longus	}	†Hugo Longus
Heinricus		Heinricus de		†Albertus
Vicedominus		Kiwe		Vicedomini
	magistri consulum		magistri consulum	
Albertus Vicedominus		Conradus Quadrans		Otto de Alich
Conradus Quadrans		Bertoldus de Gota		†Conradus Quadrans
Bertoldus Witegonis		Gotfridus de Northusen		†Bertoldus Witegonis
Theodericus de Smidestete		Bertoldus Witegonis		Sifridus Richardi
Otto de Hallis		Conradus Hottermannus		†Theodericus de Smidestete
Rodolfus de Stalberg		Sifridus Richardi		†Conradus Hotermannus
Heinricus de Biltersleibin		Heinricus de Biltersleibin		†Rudolfus de Stalberg
Conradus Hotermanni		Theodericus de Smidestete		†Otto de Hallis
Heinricus Legati		Rudolfus de Stalberg		†Heinricus de Biltersleibin



Sowie aber ein solcher regelmäßiger Turnus eingeführt worden war, gab es einen weiteren Rat der nicht regierenden Räte neben dem „sitzenden“. Daß vor dem vierfachen bereits ein mehr als einfacher vorhanden war, deutet eine Urkunde von 1265 an, wo von einem „weiteren“ Rate die Rede ist<sup>1</sup>. Ein solcher scheint also schon früh bestanden zu haben. Nach den erhaltenen Urkunden dürfte er aber keine regelmäßige Wirksamkeit besessen haben, sondern nur bei besonderen Anlässen vom regierenden Rate einberufen worden sein.

III. Mit dem Jahre 1280 begann eine Zeit der Umwälzungen. Der Transitus wurde durchbrochen, und der Rat von 1280 bestand aus 7 Ratsherren von 1277 und 4 von 1278, zu denen 3 Neulinge traten. Dann erfolgte 1283 eine Erhebung der Handwerker gegen die Geschlechter, in Erfurt die „Gefrunden“ (Befreundeten) genannt, unter Führung eines der Ihrigen Vollrad von Gota<sup>2</sup>. Im demselben Jahre wurde die Zahl der Mitglieder eines Rates auf 24 erhöht und ein fünffacher Transitus ausgebildet<sup>3</sup>, der dann die Regel blieb.

1266	1268	1272
Conradus Kerlingeri	Heinricus Vicedomini	†Heinricus Vicedomini
Conradus de Hersveldia	Heinricus Legati	†Heinricus Legati
Theodericus Stipt	(Ein Name fehlt)	†Conradus Kerlingerus

Die bei dem Jahrgang 1272 mit einem † versehenen Namen erscheinen im Rate von 1276 wieder.

1) U. B. I. Nr. 191: „presidentibus consulibus et proconsulibus, magistris consulum et proconsulum.“ Daß consules die regierenden, proconsules die nicht regierenden Ratsherren sind s. U. B. Bd. I. Nr. 555 (S. 388 f.), II. Nr. 797.

2) Vgl. Beyer a. a. O. S. 13—15. Vor 1322 hat kein Rat mehr als 24 Mitglieder gezählt und 4 Ratsmeister und 22 Konsuln, wie Beyer S. 14 (oben) angibt, habe ich kein Jahr gefunden. 4 Ratsmeister finden sich vorübergehend 1283 und 1284, von 1288 bis 1310 wieder nur 2.

3) Vgl. die Räte von 1289 (unvollständig) und 1294, 1296 (unvollständig) und 1301 (unvollständig), 1297 (unvollständig) und 1302 (unvollständig), 1301 und 1306, 1302 und 1307 (unvollständig), 9, 12, 9, 13 und 11 Ratsherren sind nach diesen Urkunden gewählt worden. In den späteren Jahren wird der Transitus dann regelmäßiger.

U. B. I. Nr. 373 (1288) werden 2 Ratsmeister und 22 Konsuln als sitzender Rat genannt. Dann folgt die lange Reihe der Personen, die von ihm um ihre Ansicht befragt worden sind. Von diesen sind die ersten 96 von den folgenden durch einen Strich getrennt. Nach dem Herausgeber des U. B. (Beyer) und Kirchhoff (Weistümer S. 240) sind diese 96 Namen die nichtsitzenden Räte, Gesagt wird dies in der Urkunde selbst jedoch nicht, sondern alle Befragten werden gleichmäßig als „pociores concives“ bezeichnet. Zu ihrer Annahme sind Kirchhoff und Beyer dadurch gekommen, daß unter den 96 dreimal je zwei Ratsmeister genannt werden und daß diese Gruppe vor dem Trennungsstrich durch farbige Anfangsbuchstaben einzelner Namen in Unterabteilungen getrennt wird.

Die erste Unterabteilung (A) besteht aus 20 Namen, die zweite (B) aus 2



Die Vermehrung der Ratsherrenstellen um 10 in jedem Einzelrate war die Folge des Eindringens der siegreichen Zünfte in die regierende Körperschaft. 1283 wurden einfach wie in manchen anderen Städten so auch in Erfurt zu dem alten aristokratischen Rat (Vierzehnerrat) die neuen Sitze der Handwerker hinzugefügt, so daß jeder Rat seit 1283 aus 14 von den Geschlechtern und 10 von den Zünften bestand<sup>1</sup>.

IV. Die demokratische Bewegung flammte 1309 während einer äußeren Krise wieder auf und drang nunmehr vollständig durch. Im Januar 1310 erlangte die Gemeinde die Einsetzung der Vierherren („rectores communitatis“). Diese Vier wurden jährlich von der Gemeinde aus ihrer Mitte gewählt und hatten, ohne selbst Mitglieder des Rates zu sein, das Recht, sich ständig auf dem Rathause aufzuhalten, Beschwerden entgegenzunehmen und ungesäumt vor den Rat zu bringen, wie auch Reformvorschläge zu machen<sup>2</sup>.

als Ratsmeister bezeichneten und 21 weiteren, die dritte (C) aus 2 Ratsmeistern und 27 (!), die vierte und fünfte (D) zusammen aus 24 Namen. A, B, C und D haben Kirchhoff und Beyer als je einen Rat angesehen, so daß diese Einzelräte A aus 20, B aus 23, C aus 29 und D aus 24 Personen bestanden hätten, während der 1288 sitzende Rat nach derselben Urkunde sicher 24 Mitglieder zählte. Wegen dieser Ungleichheit der Zahl können A, B, C und D nicht für die nicht-sitzenden Räte gelten. Dagegen ist allerdings anzunehmen, daß  $A + B + C + D$  den nicht-sitzenden Teil des Gesamtrates darstellt, die verschiedenen Räte aber bei der Abschrift nicht getrennt worden sind.

1) Daß die Zünfte 1283 in den Rat eindringen, s. Beyer a. a. O., S. 14. Seiner Ansicht, daß zunächst nur 2 oder 4 Handwerker im Rate gesessen hätten, vermag ich mich nicht anzuschließen. Ich folgere vielmehr aus der Gleichzeitigkeit des Eindringens der Zünfte in den Rat mit der Stellenvermehrung, daß die neuen Sitze wie in anderen Städten (s. Schröder: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, S. 637) auch in Erfurt für die siegreichen Zünfte geschaffen worden sind. U. B. I. Nr. 522 f., 26, 28 finden sich im Rate allerdings nur je ein Kupferschläger (Schmied), Krämer, Löber, Schneider und Bäcker als solche ausdrücklich bezeichnet. In der Aufzählung stehen sie an 18., 19., 21., 22. und 24. Stelle. Nach den Namen ist darauf zu schließen, daß die letzten 10 immer die der zünftlerischen Ratsherren gewesen sind. Es ist durchaus nicht üblich gewesen, in Urkunden und späteren Transituslisten des Rates bei seinen Mitgliedern Zugehörigkeit zu einer Zunft anzugeben. Geschieht dies in Ausnahmefällen doch, so ist auf keinen Fall daraus zu schließen, die übrigen hätten keinem Handwerk angehört. Die Ratsordnung von 1452, die am Anfang betont, nur altes Recht aufzuzeichnen (Michelsen a. a. O., S. 20), gibt an, daß von den 24 Ratsherren (die Vierherren kommen hier natürlich nicht in Betracht) 10 von den Zünften sein müssen (Michelsen a. a. O., S. 47).

2) Vgl. Cronica s. Petri moderna (Mon. Erphesf. ed. Holder-Egger (1899) S. 337 ff.; U. B. I. Nr. 555 (1310 Januar 9.) sog. Vierbrief, Beier a. a. O., S. 19. Die Vierbriefe und Vierherren werden in der sog. Willkür von 1306 Art. II und XLII (Walch a. a. O. I, S. 97 und 119) erwähnt. Infolgedessen muß die er-



Seit der Einführung der Vierherren wählte der Rat aus seiner Mitte nicht mehr 2 sondern 4 Ratsmeister, die damit den Vieren aus der Gemeinde an Zahl entsprachen <sup>1</sup>.

Den völligen Sieg des demokratischen Geistes bedeutete es aber, daß der alte Vierzehner in seiner Zusammensetzung umgestaltet wurde. Von nun an sollte er aus 4 von den Gefrunden und 10 von der Gemeinde bestehen <sup>2</sup>.

Damit waren Zünfte und Gemeinde zur Herrschaft gelangt und die Gefrunden auf einen geringen Rest ihrer früheren Macht zurückgedrängt.

Ein von den Geschlechtern 1322 unternommener Versuch gewaltsamer Reaktion scheiterte vollkommen und wurde nicht wiederholt <sup>3</sup>.

Der demokratische Rat gab alsbald (1315) den Vierherren Anteil an der Geschäftsführung <sup>4</sup>, nahm sie 1322 förmlich als Mitglieder in seinen Schoß auf <sup>5</sup> und vindizierte sich 1330 das Recht, bei ihrer Wahl mitzuwirken <sup>6</sup>.

Seit 1330 bestand der Gesamtrat aus 5 Einzelräten von je 28 Personen. Jeder Rat hatte an seiner Spitze das Kollegium der 4 Ratsmeister, denen folgten die Vierherren und endlich die 20 Ratskumpane,

---

haltene Form der Willkür aus der Zeit nach Einsetzung der Vierherren (1310) stammen. Nach ihrem Wortlaut beginnen die Zusätze mit dem Jahre 1313 (Walch a. a. O. II, S. 21); da nun der vorhergehende Teil Stellen enthält, die erst nach 1310 entstanden sein können, aber nicht als solche gekennzeichnet worden sind, ist anzunehmen, daß „die Willkür von 1306“ ihre jetzige Gestalt zwischen 1310 und 1313 durch Einfügungen oder Neuabfassung erhalten hat. Die Niederschrift seiner Vorlage bis zum Jahre 1350 setzt Walch a. a. O. I, S. 80 um 1350 selbst.

1) Willkür Art. XLII, Beyer a. a. O., S. 20.

2) Die bereits S. 6 Anm. 2 angezogene Erzählung der Cronica s. Petri moderna spricht immer von der Erhebung der Gemeinde, nicht der Zünfte. Nach S. 412 Zeile 25ff. gelangte die Gemeinde 1310 zur Macht, die den Geschlechtern nur dadurch genommen worden sein kann, daß die Zusammensetzung des alten Vierzehnerates zugunsten der Gemeinde geändert wurde. Da die Willkür mit allen ihren Zusätzen hierüber nichts bestimmt, so können nach 1310 keine weiteren Änderungen mehr eingetreten sein. Dann gibt die Ratsordnung von 1452 keine andere Zusammensetzung als die 1310 eingeführte. Hierzu stimmt es gut, daß über Kämpfe wegen des Rates seit 1322 nichts überliefert ist.

3) Mon. Erphesf., S. 413f., Beyer a. a. O., S. 22f.

4) U. B. I. Nr. 582 (1315 Juli 31), die Beyer a. a. O., S. 21 (oben) übersehen hat.

5) Zusatz zur Willkür (Walch II, S. 26) „rectores tenentur iurare ad consilium“.

6) Zusatz zur Willkür (Walch II, S. 35f.) „de electione rectorum communitatis Erfordenis“.



so daß der Gesamtrat aus 20 Ratsmeistern, 20 Vierherren und 100 Kumpanen, zusammen 140 Personen gebildet wurde<sup>1</sup>.

Aus dem Gegensatze von Rat und Gemeinde war die Gleichzahl der Meister des Rates mit den Gemeinderektoren (Vierherren) hervorgegangen, die nach der Aufnahme der Vierherren in den Rat dazu führte, daß je ein Vierherr zu je einem Ratsmeister in der Geschäftsführung als Kollege trat. Aus dieser Beiordnung folgte dann wieder die Bildung der Gruppe der „Meister und Vier“ an der Spitze jedes Rates.

Zusammengesetzt sollte jeder Rat sein: aus 4 von den Gefrunden nebst 10 von der Gemeinde (= alter Vierzehnerat) und 10 von den Handwerkern (zusammen Vierundzwanzigerrat von 1283), zu denen die Vierherren traten, von denen 3 von der Gemeinde und 1 von den Zünften sein sollte<sup>2</sup>.

Wie die Herrschaft dieses Achtundzwanzigerrates in der zweiten Hälfte des 15. und im beginnenden 16. Jahrhundert organisiert gewesen ist, soll nun im folgenden zu schildern versucht werden.

## § 2. Die organisierte Gemeinde als Unterbau der Ratsregimenter.

Die Viertel, Zünfte und Gefrunden, aus denen die Ratsherren nach bestimmtem Zahlenverhältnis kooptiert wurden, bildeten also das Fundament, auf welchem sich die Rats Herrschaft gründete. Wie war nun dieser Unterbau beschaffen?

I. Ganz Erfurt war eingeteilt in die 4 Stadtviertel Mariae, Andreae, Johannis und Viti. Jedes Viertel bestand seinerseits wieder aus mehreren Spezialgemeinden (Pfarren)<sup>3</sup>.

Die Pfarren waren die unterste Einheit der städtischen Verwaltung. Sie waren die Veranlagungsbezirke der direkten Besteuerung und dürften im Nachtwachwesen und in der Feuerlöschorganisation eine

1) U. B. I. Nr. 555 (S. 388 f.) „quinque consilia“. U. B. II. Nr. 797 (1378) „proconsules et consules, qui numero centum et quadraginta existunt“.

2) Michelsen: Ratsordnung, S. 47.

3) Die Viertel hießen ebenso wie eine ihrer Pfarren. Die Zahl der Pfarren betrug nach dem Verrechtsbuch von 1493 (E. A.) 24, die sich folgendermaßen auf die Viertel verteilten: I. Mariae: 1. Benedicti et Martini intra, 2. Pauli, 3. Omnium Sanctorum, 4. Mariae, 5. Martini extra (in Bruleto). II. Andreae: 1. Severi, 2. Leonhardi, 3. Andreae, 4. Servatii, 5. Michaelis, 6. Georgii, 7. Mauritii. III. Johannis: 1. Nicolai, 2. Gothardi, 3. Johannis, 4. Mathiae, 5. Egidii, 6. Laurentii, 7. Mercatorum. IV. Viti: 1. Augustini, 2. Bartholomei, 3. Wiperti, 4. Viti, 5. Thomae. Warum hier Novi Operis fehlt, Leonhardi dagegen, von der Vollbaum irrig behauptet, sie habe nie bestanden, vorhanden ist, lasse ich dahingestellt.



Rolle gespielt haben. In ihnen wurden die amtlichen Bekanntmachungen des Rates verkündet.

An der Spitze jeder Spezialgemeinde stand ein Ober- und ein Unterpfarrhauptmann als Vormunden und ein Kollegium der Ältesten, das sich aus den früheren Hauptleuten zusammensetzte. Aus ihrer Mitte wählten die Ältesten jährlich die Vormunden, so daß ein Transitus Platz griff. War aber ein Ältester durch den Tod, Gebrechlichkeit oder Übernahme eines anderen Amtes ausgeschieden, so mußte ein neues Mitglied in das Kollegium der Ältesten kooptiert werden. Hierzu war aber nur ein in der Pfarre ansässiger Bürger geeignet<sup>1</sup>.

Nur diejenigen über 13 Jahre alten männlichen Einwohner waren in Erfurt Bürger, die dem Rate den Bürgereid geschworen hatten und in der Stadt „buwelichen saßen“, d. h. Hausbesitzer waren und in der Stadt ihren Wohnsitz hatten (ihr Haus auch bewohnten)<sup>2</sup>.

Außer den Bürgern umfaßten die Pfarren als räumliche Stadtbezirke aber auch die gesamte in ihnen ansässige Einwohnerschaft, so daß sich in ihnen die vollberechtigten Bürger von den übrigen Pfarrangehörigen sonderten.

Da jedes der 4 Stadtviertel nur die Summe der Pfarren darstellte, die zu ihm gehörten, so enthielt jedes Viertel die Bürger seiner Spezialgemeinden als berechtigte und die übrigen Einwohner als nicht privilegierte Angehörige<sup>3</sup>. Alle 4 Viertel zusammen umspannten also die ganze Bürgerschaft (Gemeinde)<sup>4</sup> wie auch die gesamte Einwohnerschaft in ihrem Rahmen.

An der Spitze jedes Viertels standen je 2 Vormunden und je ein

1) Siehe Vollbaum: Spezialgemeinden der Stadt Erfurt, S. 1f. und 19; v. Maurer a. a. O. II, S. 144, Michelsen: Ratsordnung S. 20 und 22; für das Allgemeine Georg Liebe: Die kommunale Bedeutung der Kirchspiele in den deutschen Städten, 1885. Daß diese Erfurter Pfarren keine alten Landgemeinden sind, wie Vollbaum behauptet hat, s. Rietschel: Markt und Stadt, S. 170.

2) Vgl. Vollbaum a. a. O., S. 1f., Walch a. a. O. I, S. 119. Art. XLIII der Willkür und II, S. 32 (Nullus debet recipi in ciuem nisi uelit principaliter Erfordie residere), U. B. II, Nr. 223; Bemerkungen der Verrechten von 1493 bei vielen Zensiten: „non iurauit, non ciuis“. Vgl. damit die Veränderung von 1510 in der Regimentsverbesserung dieses Jahres E. A. Handschriften II, Nr. 11, fol. 27 (Falckenstein, S. 536), wo als Erfordernisse angegeben werden: Alter über 16 Jahre, Bürgereid, Zahlung von Lot und Geschoß.

3) Vgl. das oben genannte Verrechtsbuch von 1493 im E. A.

4) Daß die 4 Viertel gleich Gemeinde gesetzt werden, vgl. Walch I Willkür Art. XLII, Michelsen, S. 28 (erster Abschnitt) 35 (Zeile 14 von unten) und 47 (letzte Zeile). In der Regimentsverbesserung von 1510 heißt es fol. 9: „nemlich zwene uß der gemein, das ist auß den vierteln“. (Gemeinde = alle Bürger U. B. II, Nr. 117. 152.)



Altstenkollegium. Die beiden Vormunden (Ober- und Untervormund), wechselten jährlich und hatten das gleiche Amtsjahr wie der Rat. Zu ihrer Wahl versammelten sich Marien- und Andreas-, wie Johannis- und Vitiviertel zusammen<sup>1</sup>. Zur aktiven Teilnahme luden die Vormunden der beiden Stadthälften die Viertelältesten (früheren Vormunden) und die in ihrem Bezirke ansässigen Ratsmeister und Vierherren „von der Gemeinde“. Für jedes Viertel besonders wurden dann der Obervormund aus dem Rate, der das Jahr zuvor gesessen hatte, und der Untervormund aus der Gemeinde d. h. aus der Zahl der Ältesten erwählt<sup>2</sup>. Selbstverständlich konnte man nur einen Ratsherrn, der von den Vierteln im Rate und in dem betreffenden Viertel wohnhaft war.

Bei dieser Art der Wahl und dem allgemein herrschenden Grundsatz, bei denselben Personen zu bleiben, dürfte man aus demselben Rate immer die gleiche Persönlichkeit als Obervormund und aus den Ältesten immer denselben Untervormund genommen haben, so daß die in enger Verbindung mit dem Rate stehenden Viertelvormunden auch einen fünffachen Transitus gehabt zu haben scheinen.

War aber der Ratsherr, der an der Reihe gewesen wäre, wieder Viertelobervormund zu werden, verstorben oder sonst verhindert, so mußte man einen anderen aus der Reihe derer wählen, die von den Vierteln im Rate gesessen hatten.

Bei Abgang eines Ältesten mußte man einen Bürger aus dem betreffenden Viertel kooptieren. Daß aber in solchem Falle nicht irgend welche beliebige Person, sondern eine bereits als Pfarrhauptmann erprobte, herangezogen wurde, erscheint als das Natürliche und Gegebene.

Die Verbindung zwischen der Ämterlaufbahn in den Pfarren und Vierteln und dem Rat andererseits dürfte durch den Eintritt in das Amt eines Unterkämmerers hergestellt worden sein. Es läßt sich nämlich vermuten, daß die beiden Unterkämmerer, die zwar nicht zum Rate gehörten aber jährlich mit ihm wechselten, auch ihren fünffachen Transitus hatten. Da sie bei Bedarf eines Ratsherrn „von den Vierteln“ in den Rat eintreten sollten, so dürften sie Viertelälteste und zwar die Untervormunden gewesen sein.<sup>3</sup>

Bei dieser Annahme ergibt sich eine regelrechte Ämterlaufbahn vom Unter- zum Oberpfarrhauptmann, dann zum Vierteluntervormund und Unterkämmerer als Vorstufe zum Ratsherrn, dann Ratsherr und

1) Ob im Marien- und Andreasviertel die alte Domansiedlung, im Johannis- oder Vitiviertel die alte Marktniederlassung zu erblicken ist, läßt sich vorläufig höchstens vermuten.

2) Michelsen, S. 27 f.

3) Ebenda S. 30 (Zeile 2 f.) 35 f. 47 (letzte Zeile).



Viertelobervormund; eine Hypothese, die durch ihre Analogie mit der später darzustellenden Amterlaufbahn im Rate selbst noch an Wahrscheinlichkeit gewinnen wird.

II. Außer den Vierteln waren zweitens Handwerke (Zünfte und Innungen) kommunalpolitisch berechtigt.

Es hat damals in Erfurt zahlreiche Zünfte<sup>1</sup> gegeben. Aber es wäre ein Irrtum, anzunehmen, daß sie alle die gleichen Rechte genossen hätten. Man kann vielmehr deutlich 3 Gruppen unterscheiden: Die 9 großen, die 9 kleinen<sup>2</sup> und der Rest der Handwerke.

Nur aus den 9 großen Handwerken sind bis 1510 Ratsherren genommen worden; die anderen besaßen dies passive Wahlrecht nicht<sup>3</sup>. Nur den großen Handwerken stand daher auch das Prädikat „unser herrn“ zu<sup>4</sup>. Unter ihnen waren wieder die Schmiede und Wollenweber bevorrechtigt, da aus ihnen je 2 Ratsherren gewählt wurden, während aus den übrigen 7 „Großen“ nur je einer in den Rat kam. Das Privileg der Schmiede und Wollenweber begründete sich aber darin, daß beide Handwerke große Innungen waren, die mehrere Zünfte umfaßten. In jeder von ihnen waren 2 Gruppen von Zünften enthalten und diese Unterabteilungen stellten je einen Ratsherrn<sup>5</sup>.

1) Walch a. a. O. I, S. 81 (Einleitung und Willkür) führt an, daß in der Willkür die Ordnungen folgender Zünfte stehen: Schmiede, Wollenweber, Fleischhauer, Krämer, Kürschner, Weißgerber, Bader, Fischer, Maler, Flechtner, Leineweber, Gürtler, Täschner und Beutler, Senkler, Schneider, Wagner, Nadler, Messerer, Seiler, Ziegeldecker und Kalkbrenner, Zimmerleute, Töpfer, Büttner, Becherer, Holzschuhmacher, Kästner, Öler, Schlächter und Köche, Lober (Lohgerber), Kohlenmesser und Kohlenträger. — Es hat aber noch mehr Zünfte gegeben, z. B. Pergamenter, Hutmacher, Färber, Bäcker, Schuhmacher, Reußen (Flickschuster), vgl. die folgende Anmerkung 2.

2) Die 9 großen Handwerke sind: Die Krämer, Bäcker, Lower, Wollenweber, Schuhmacher, Schmiede, Wiltworcher (Kürschner), Fleischhauer, Schneider; die 9 kleinen: Die Weißgerber, Senkler, Büttner, Schilder, Huter, Pergamenter, Färber, Häringer, Reußen, vgl. unt. Teil II Kap. 1 Rechnungsabschlüsse 1486 und 1505 Anfang der Einnahmen (das wohl mit ihrer bevorrechtigten Stellung zusammenhängende Sonderungeld dieser 18 Handwerke). Die 1510 erfolgte Änderung der Zusammensetzung der 9 kleinen Handwerke zeigt die Regimentsverbesserung dieses Jahres (Falckenstein, S. 523).

3) Die Regimentsverbesserung von 1510 nennt die Viertel und großen Handwerke und fährt dann fort: „auß obgenannten vierteln und handwerken hat man byshere rathspersonen gewehlt, soll noch also sin“. Als Neuerung wurde den kleinen Handwerkern 1510 dasselbe Recht gewährt (Falckenstein, S. 523).

4) Vgl. unten Teil II Kap. 1 Rechnungsabschlüsse, Einnahmen Anfang.

5) Diese Gruppen in der Innung wurden als die Wollenweber resp. Schmiede „uf der einen seiten“ und „uf der andern seiten“ von einander unterschieden, vgl. unt. Teil II Kap. 1 Rechnungsabschlüsse, Ordnung der Schmiede im Orig. der Willkür



Eben die 9 großen und 9 kleinen Handwerke hatten das Recht bei der Bestellung der neuen Vierherren mitzuwirken. Sie durften zusammen mit den Viertelvormunden schriftlich einige Männer angeben, die sie für geeignet hielten, im Vierherrenkollegium entstandene Lücken auszufüllen. Außer diesem Vorschlagsrecht übten sie bei derselben Wahlhandlung noch ein aktives Wahlrecht aus, die großen durch je 2, die kleinen Handwerke durch je einen Vormunden<sup>1</sup>.

Der Rest der Zünfte wirkte weder bei der Wahl der Vierherren noch des Rates mit.

Was die innere Organisation der Zünfte anbelangt, so ist allen seit 1310 gemeinsam gewesen, daß sie je 2 Vormunden hatten<sup>2</sup>. Außerdem stand je ein Ältestenkollegium und eine Aufsichtsbehörde, die Achtmänner, an ihrer Spitze<sup>3</sup>.

Bei der Bestellung der Handwerksvormunden waren die Vierherren zugegen und vermochten bestimmend einzugreifen. Unter diesem Druck und bei der allgemeinen Turnusgepflogenheit hatten auch die Zünfte einen Transitus<sup>4</sup>. Und wie bei den Vierteln wurde auch bei 8 von den 9 großen Handwerken ein Vormund aus dem Rate genommen, während nur die Schmiede privilegiert waren, ihre Vormunden frei zu wählen<sup>5</sup>.

(E. A.) und für die Wollenweber Kirchhoff, Weistümer, S. 97, Anm. 248. Daß die Wollenweber allgemein besonders angesehen waren, s. v. Maurer a. a. O. I, S. 329, Schmoller: Tucher und Weberzunft.

1) Vgl. Michelsen, S. 23—26. Daß es die großen und kleinen Handwerke sind, s. die oben angeführte Stelle der Regimentverbesserung („hinnach volgen die kleinen handwerker die auch zur wahl unser herrn gehen ...“ Falckenstein, S. 523).

2) U. B. I. Nr. 555, S. 390.

3) Vgl. die Ordnungen (E. A. Akten VIII. A. a) Nr. 93 Schmiedeeinnung, Nr. 26 a Krämer auf der Brücke, Nr. 51 a Schuhmacher, Nr. 53 a Schneider, Nr. 80 a Zimmerleute, Nr. 83 Lobgerber, Nr. 110 Innung der Schilder, Riemen-schneider, Sattler und Maler.

4) Dieser Zwang des Rates wurde 1510 bei den Handwerken und Vierteln durch die Regimentsverbesserung beseitigt ... „nachdem unser herrn die viere zugelassen haben das die viertel und zünfte ire Vormunden selbst kysen und wehlen mogen ... soll hinfurth kein rathskumpan zu vormunden gekorn“ (werden) ... (Falckenstein, S. 524 unten und S. 526). Die Ordnung der Zimmerleute gibt als einzige für eine Reihe von Jahren am Ende des 15. Jahrhunderts ihre Vormunden an und diese zeigen einen Turnus.

5) Die Mater von 1505 nennt in den Zahlungsvermerken diejenigen Personen, die das spezielle (sog. kleine) Ungeld der großen und kleinen Handwerke an die Kämmerei erlegt haben. Es leuchtet ein, daß diese Zahler Vormunden des betr. Handwerks gewesen sind. Es bezahlten: („er“ ist Prädikat der Ratspersonen) für unser herrn die

1. Krämer: er Hans Segel (im Rate 1501, 04, 08) und Christoffel Heczal.
2. Bäcker: er Hans Sore (im Rate 1504, 09) und Claus Bernstell.



III. Neben den Vierteln und Handwerken waren die Gefrunden die dritte Gruppe, aus der Ratsherren hervorgingen.

Sie waren im 13. Jahrhundert die altbürgerlichen, bis zur Umwälzung von 1283 allein berechtigten Geschlechter, die Vollbürger, denen die gesamte übrige Bürgerschaft wie Einwohnerschaft als nicht privilegiert gegenüber stand. Aus diesem alten Gegensatze her wurden die Viertel und Zünfte zusammen noch bis ins 16. Jahrhundert ihnen gegenüber als „Gemeinde“ bezeichnet.

Die Gefrunden waren ein Berufsstand. Die in ihm vereinigten Familien heirateten indessen nur untereinander, so daß sie auf das Engste versippt und verschwägert waren. Und daher hatten sie auch ihren Namen Gefrunden, d. h. die Befreundeten<sup>1</sup>. Sie scheinen keine Organisation in Trinkstuben oder dergl. besessen zu haben.

Sie waren alle Großgrundbesitzer oder Großkaufleute, namentlich Waidhändler, häufig beides gleichzeitig, und umfaßten nur die reichsten Bürgerfamilien<sup>2</sup>. Deshalb wurden sie auch „die Reichen“ genannt.

Sie schlossen sich aber nicht vollständig ab, sondern nahmen immerzu neue Großgrundbesitzer- und Großkaufmannsfamilien in ihren Kreis auf, indem sie sich mit Zugewanderten oder Emporgekommenen verschwägerten. Auf der anderen Seite erloschen auch Gefrundenfamilien wie die Kerlinger, Vierdeling usw., und es ist nur natürlich, daß verarmte Familien aus dieser Gesellschaft der Reichen von selbst ausschieden<sup>3</sup>.

Auf- und Absteigen der Familien, Vorherrschen des plutokratischen Elements und Ersatz einer festen Organisation durch verwandtschaftliche Bande und wirtschaftliche Interessengemeinschaft waren also Charakteristika der Gefrunden.

3. Lower: er Heinrich Heyder (im Rate 1504, 09) et schriber (oder Schriber?).

4. Wollenweber: Palczcr Gunstedt (im Rate 1504).

5. Schuhmacher: er Hans Glune (im Rate 1504) und Claus Erhardt.

[6. Schmiede: Jorge Nobeler und Heinecz Casper.]

7. Kürschner: er Claus Girsbach (im Rate 1501, 06).

8. Fleischhauer: er Heinrich Koch (im Rate 1501, 06).

9. Schneider: Mattis Moller.

Daß 9. der nicht zum Rate gehörige Untervormund gewesen ist, läßt sich vermuten.

1) Siehe Beyer a. a. O., S. 9 (Mitte). Eine Abhandlung über die Gefrunden ist mir nicht bekannt.

2) Für die Vermögensverhältnisse s. die Verrechten von 1493 und 1511 im E. A. Sie stimmen mit den allgemeinen Beobachtungen Kasers (Politische und soziale Bewegungen im deutschen Bürgertum zu Beginn des 16. Jahrhunderts 1899), über wirtschaftlich-soziale Schichten überein. X

3) Vgl. im U. B. die Namen im 13. und 14. Jahrhundert miteinander.



Von der Zeit ihrer politischen Niederlagen (1283—1310) an änderte sich auch ihr Gegensatz zu der übrigen Bevölkerung und wurde aus einem mehr kommunalpolitischen ein vorwiegend wirtschaftlich-sozialer. Als die Reichen standen sie nunmehr dem Mittelstande und den Armen gegenüber.

IV. In Kampf und Sieg gegen den Stadtherrn sind die Gefrunden zur Leitung der Stadt vorgedrungen und zur obersten Schicht ihrer Bevölkerung emporgestiegen. 1283 errangen sich Handwerke den Sitz im Rate, nachdem sie in ihren Organisationen eine mächtige Stoßkraft angesammelt hatten. Diese zweite Schicht dürfte aus den großen, vielleicht auch kleinen Handwerken bestanden haben, die ihren Gewinn dauernd behauptet haben. Dann brachte die nächste Eruption 1310 die gesamte übrige Bürgerschaft aus der Tiefe hervor zum Recht am Regiment, während die Nichtbürger zurückblieben.

So gab es seit 1310 die Schichten der Gefrunden, der privilegierten Zünftler, der Bürger und der in der Gemeinde politisch rechtlosen Nichtbürger.

Die Schichten der Bürgerschaft waren aber nicht nur in ihrem Recht am Stadtre Regiment differenziert, sondern sie waren vor allem wirtschaftlich-sozial verschiedene Bevölkerungsklassen.

Neben den Berufsstand der reichen Gefrunden war 1283 der obere Mittelstand, der Berufsstand der angesehensten Handwerker getreten. Diesem hatten 1310 die übrigen Bürger, der untere Mittelstand und die ärmeren Elemente erfolgreich nachgedrängt: der Rest der Zünfte und zunftlose Leute, wie Ackerbürger, Tagelöhner und dergl., soweit sie überhaupt Bürger waren. Beiseite standen aber noch die Nichtbürger und unter ihnen ein zahlreiches Proletariat<sup>1</sup>.

Hervorragend berechtigt waren die Gefrunden und die Meister der 9 großen und 9 kleinen Handwerke, die als Stand, außerdem noch als Bürger am Regiment beteiligt waren. Denn seit 1310 konnte jeder Bürger in den Pfarren und Vierteln Vormund werden und von da aus in den Rat gelangen, wie auch seine Meinung äußern, wenn der Rat die Viertel befragte.

Zu den Ämtern als Pfarr- und Viertelvormund wie als Ratsherr eigneten sich aber naturgemäß nur angesehene, wohlhabendere

1) Über Schichten der Bevölkerung und das soziale Moment in den damaligen deutschen Städten s. Kaser a. a. O., S. 1—23, über den sozialistischen Zug in Erfurt ebenda S. 169.

Über den Gegensatz von Reich und Arm vgl. den Eid des Rates Walch a. a. O. I, S. 96, Art. I der Willkür, relatio de motibus Erford. (Mon. Erphesf.), S. 412, Zeile 10 ff.



Männer, die Autorität besaßen und die erforderliche Zeit zu opfern vermochten.

In den Vierteln standen sich nun Gefrunden, privilegierte Handwerker und der Rest der Bürgerschaft gegenüber. Da Ansehen und Besitz hier ausschlaggebend sein mußten, war es die Frage, ob die Gefrunden oder die oberen Handwerker hier als Sieger hervorgehen würden, die beide über ein Gefolge von abhängigen Existenzen und größere materielle Mittel verfügten.

Beide Kreise waren aber in mancher Hinsicht verwandt. Die Gefrunden waren ein reicher Berufsstand und der obere Mittelstand der wohlhabenden Meister gelangte bald durch Erblichkeit im Handwerk zu einer ähnlichen Stellung. Und dazu kamen noch verwandte wirtschaftliche Interessen.

V. Infolge dessen scheinen diese beiden bevorrechtigten Gruppen sich schon im dritten Viertel des 14. Jahrhunderts zu einer herrschenden Optimatenpartei zusammengeschlossen zu haben, indem sie die Macht unter sich teilten, statt miteinander zu kämpfen.

Entweder nach erlittener Niederlage oder nach Übereinkunft mit den Gefrunden zogen sich die privilegierten Handwerker aus den Vierteln zurück, die sie dadurch der Herrschaft der Gefrunden überließen<sup>1</sup>.

Nun gingen aus den Gefrunden ihre eigenen 4 Ratsherren in jedem Rate hervor, und sie und ihr Anhang in den Vierteln beherrschten die 10 Ratssitze von den Vierteln, ja selbst die 3 Vierherrenplätze von den Vierteln mußten dieser Gefrundenpartei entnommen werden. Dagegen wurden 10 Ratsherren und 1 Vierherr aus den großen Handwerken gewählt. Um aber ein Überwiegen der Gefrundenseite im Rate zu verhindern, besaßen die 18 oberen Handwerke Vorschlagsrecht und aktives Wahlrecht bei der Bestellung der Vierherren, so daß man sagen kann, daß beide Gruppen der Optimatenpartei je die Hälfte (14 von 28) Ratsherrenstellen kontrollierten.

1) Vgl. U. B. II. Nr. 314 (1349), S. 255, Zeile 14 ff. von unten: „das die gemeyne von den hantwerken und aus den virteln nicht gestadt hetten ...“, ebenda Nr. 752 (1375), wo die Hauptleute in den Vierteln und die Meister der Handwerke als die Führer der Gemeinde erscheinen; die Rechtfertigung des alten Rates in Hogels handschriftl. Chronik (E. A. Hermannsbibl.) „... sobald die Gemeinde sich in ihre Viertel und Handwerke versammelt hätte ...“. Bezeichnenderweise wird den Handwerkern 1510 ausdrücklich gestattet, „in die Viertel zu gehen“, s. Falckenstein, S. 525, Abs. 3. Gemeinde bedeutet also in der Ratsordnung Viertel und Handwerke bis auf die S. 43 Anm. 4 angeführten Stellen, wo Gemeinde in Übereinstimmung mit der Willkür gleich Viertel gebraucht wird. Gemeinde im Gegensatz zu Gefrunden in der Regimentsverbesserung s. Falckenstein, S. 536, Abs. 2.



So herrschte denn vor der Revolution von 1509 in Erfurt wie in anderen deutschen Städten eine auf Erblichkeit und Besitz gegründete Optimatenpartei, die aus den beiden Kreisen der Großgrundbesitzer und Großkaufleute einerseits und den angesehensten Gewerbetreibenden andererseits bestand<sup>1</sup>.

Wie dieser Rat der Optimaten seit der Mitte des 15. Jahrhunderts in seinem Innern organisiert gewesen ist und seine politischen und wichtigsten Verwaltungsgeschäfte geführt hat, wird nun darzulegen sein.

### § 3. Gliederung und Geschäftsführung des Rates.

I. Der Gesamtrat war eine Körperschaft, die aus höchstens 140 Personen bestand. Von diesen bildeten je 28 Ratsherren in fünffachem Wechsel den sitzenden Rat. Auf die Zusammensetzung dieses weiteren Rates, der nur bei besonderen Gelegenheiten zusammenberufen wurde<sup>2</sup>, näher einzugehen erübrigt sich, da sie sich aus der Summe der Einzelräte ergibt.

Zur Ausübung seiner Befugnisse hielt der sitzende Einzelrat Plenarsitzungen ab. Seine Beschlüsse faßte er nach der Majorität<sup>3</sup>.

Alle seine Mitglieder waren in fester Reihenfolge geordnet. An der Spitze standen die Ratsmeister und Vierherren, doch hatten erstere vor letzteren auf Grund der historischen Entwicklung den Ehren-Vorrang. In den Gruppen der Ratsmeister wie der Vierherren gab es wieder eine Rangordnung: den Oberst- (ersten), zweiten, dritten und vierten Ratsmeister; den Ober- (ersten), zweiten, dritten und vierten Vierherrn. In der Geschäftsführung trat, wenn Meister und Vier zusammen tätig waren, immer ein Vierherr zu einem Ratsmeister als Kollege, nämlich zum Oberst-Ratsmeister der Ober-Vierherr, zum zweiten Meister der zweite Vierherr usw.<sup>4</sup>. So bildeten die Ratsmeister und Vierherren zwar für sich je eine Gruppe, standen in Geschäften aber, zu einem großen führenden Ausschuß des Rats vereinigt, an seiner Spitze.

Auf sie folgten die übrigen 20 Ratsherren, die Kumpane. Unter

1) Vgl. Ernestin. Ges. Archiv. Weimar Rep. G. Nr. 190, S. 7ff. die Aufzählung der zur Zeit der Revolution nach Sachsen entwichenen Erfurter.

Über Optimatentum in anderen damaligen deutschen Städten s. Kaser a. a. O., S. 14f., Gierke: Rechtsgesch. der deutschen Genossenschaft II, S. 318f.

2) So um den neuen Ratsmeistern zu huldigen, s. Michelsen, S. 37.

3) Vgl. Cronica s. Petri Erford. mod. (Mon. Erphes.), S. 248 (1255) und Walch I, 96, Art. vor Art. I der Willkür.

4) Vgl. Michelsen, S. 22 unten, 29 Mitte, 30 unten und meine Schilderung der Senatsausschüsse.



ihnen sind die Ratsherren mit Amt von denen ohne Amt zu scheiden. In jedem Rate macht sich also eine Dreiteilung geltend: 1. die Meister und Vier, 2. die Kumpane mit Amt und 3. die Ratsherren ohne Amt.

Auch unter den Ämtern gab es eine bestimmte Rangordnung und selbst die amtlosen Kumpane erhielten eine feste Reihenfolge angewiesen.

Die Ämter wurden neu verteilt, wenn der Rat wieder zur Regierung kam, also alle 5 Jahre.

Die Ämter waren in der Zeit vor der Revolution die der Kämmerer, Stadtvögte, Ungelder, Baumeister, Bürgermeister, Marstaller und Brückenherren. An die Spitze jedes Amtes wurden normalerweise 2 Ratsherren gestellt, um das Plenum zu entlasten. Von den so über einen bestimmten Geschäftsbereich gesetzten Ratsdeputierten war der eine der Ober-, der zweite der Unteramts herr.

Die Folge der Ämter untereinander richtete und verschob sich nach ihrer Bedeutung und ihrem Ansehen. Während sie 1452 wie oben angegeben geachtet wurden, ordnete man sie später folgendermaßen: Kämmerer, Stadtvögte, Ungelder, Bürgermeister (Zweiermänner), Brückenherren, Futterherren (Marstaller) und Unterbauherr. Die Marstaller hatten also verloren, die Bürgermeister und Brückenherren dagegen gewonnen, und das Baumeisteramt war seit Einschränkung des Baues derart gesunken, daß nur ein Unterbauherr und zwar als letzter Ratsb. amter eingesetzt wurde<sup>1</sup>.

1) Die Ämter sind angegeben: 1. Walch II, S. 56 (1398); 2. Ratsordnung Michelsen, S. 47; 3. in den offiziellen Transituslisten (E. A. Akten Ia 4 und 4c) für 1500 - 1505 und in der Regimentsverbesserung von 1510 (Falckenstein, S. 527). Gleichbedeutend sind die Bezeichnungen Bürgermeister und Zweiermann, Weinschreiber und Ungelder, Marstaller und Futterherr. Die Ratsordnung zählt nur die Ämter auf, über deren Besetzung sie Bestimmungen gibt. Es dürfte damals sicher die nicht in ihr erwähnten Brückenherren gegeben haben. Da es dagegen keine Bestimmungen über Besetzung dieses Amtes gab, scheinen sie 1452 im geringsten Ansehen gestanden zu haben.

Zusatz zur Willkür 1398	Ratsordnung 1452	Transituslisten 1500—1505	Regiments- verbesserung 1510
Kämmerer	Kämmerer	Kämmerer	Kämmerer
Stadtvögte	Stadtvögte	Stadtvögte	Stadtvögte
Marstaller	Ungelder	Ungelder	Bürgermeister
Weinschreiber	Baumeister	Bürgermeister	Ungelder
Schloßherren	Bürgermeister	Brückenherren	Brückenherren
Baumeister	Marstaller	Futterherren	Marstaller
Brückenmeister	(Brückenherren)	Unterbauherren	Fischmeister
Bürgermeister			(Baumeister und weitere Ämter nach Bedarf).



In dieser Rangordnung der Amter<sup>1</sup> stieg der Ratsherr auf nach Alter und Tüchtigkeit, wenn Stellen über ihm frei wurden, für die er sich nach der Ansicht des Rates qualifizierte. War er nicht geeignet, weiter aufzurücken, so wurde ihm ein anderer vorgezogen, und er verblieb auf seinem bisherigen Posten<sup>2</sup>. Dies ging sogar so weit, daß

1) Der größeren Anschaulichkeit halber lasse ich hier den Rat von 1500, den ersten in einem offiziellen Transitusverzeichnisse folgen:

1. Johannes Gräffe,	erster	}	(Oberstratsmeister)
2. Friedrich Reimbot,	zweiter		}
3. Johannes Pardis,	dritter		
4. Baltasar Leuffer,	vierter		
5. Ludwig Bodewicz,	erster	(Obervierherr)	
6. Johannes Ferber,	zweiter	}	Vierherr
7. Georg Friederun,	dritter		
8. Michael Brann	vierter		
9. Adolarius Ziegler			}
10. Erhard Trost			
11. Johann Starke		}	Stadtvögte
12. Nikolaus Gunderam			
13. Heinrich Gunderam		}	Ungelder
14. Nikolaus Ottera			
15. Sebastian Starke		}	Zweiermänner
16. Johannes Engel			
17. Werner Rothe		}	Brückenherren
18. Adolarius Dennstet			
19. Nikolaus Beringer		}	Futterherren
20. Johannes Bachmann			
21. Friedrich Karlstadt			Unterbauherr
22. Berthold Weissensee			
23. Ludwig Wideling			
24. Johannes Marpich			
25. Andreas Lange			
26. Johannes Lamprecht			
27. Nikolaus Apfelstädt			
28. Johannes Trugeleub.			

2) Zur Erläuterung lasse ich hier einige Beispiele folgen:

Die schon Anmerkung 1 aufgezählten Ratsmeister waren: 1. Johann Gräffe, der 1504 †, 2. F. Reimbot, 3. Joh. Pardis und 4. B. Leuffer. 1506 dagegen: 1. F. Reimbot, 2. Balt. Leuffer, 3. Joh. Pardis und 4. Sebastian Starke. Joh. Pardis blieb also 3. Ratsmeister und wurde von B. Leuffer überholt. — Beispiele des Aufrückens in der Rangordnung: 1. Georg Friedrun: 3. Vierherr (1500), 2. Vierherr (1503), Obervierherr (1505, 1509). 2. Johannes Rintfleisch: Ungelder (1502), Stadtvogt (1505), 3. Vierherr (1507). 3. Joh. Preußner: Kumpan ohne Amt (1501), 4. Vierherr (1505). 4. Joh. Hirschbach jun.: Stadtvogt (1503), 3. Ratsmeister (1506), 2. Ratsmeister (1509). 5. Werner Rothe: Brückenherr (1500), 4. Ratsmeister (1504), 2. Ratsmeister (1506, 1508). 6. Hartung Millwitz: Zweiermann (1502), Stadtvogt (1507). 7. Nikolaus Ottera: Ungelder (1500), Stadtvogt:



man den Tüchtigeren, dessen man bedurfte, aus einem anderen Rate nahm, „aus einem Rat in den anderen zog“. Dies war durchaus rechtmäßig<sup>1</sup>.

Während die Ämter ursprünglich einfach durch Ratsbeschluß besetzt wurden<sup>2</sup>, berücksichtigte man später die Herkunft der Ratsherren aus Gefrunden, Vierteln und Handwerken und legte in der Ratsordnung von 1452 fest, daß sein sollten<sup>3</sup>:

Die Vierherren: 3 von den Vierteln, 1 von den Zünften.

Die Kämmerer: 1 von den Vierteln, 1 von den Gefrunden.

Die Stadtvögte und Ungelder: von den Vierteln.

Die Baumeister: 1 von den Vierteln, 1 von den Gefrunden.

Die Bürgermeister: 1 von den Vierteln, 1 von den Zünften.

Die Marstaller: von den Vierteln oder Zünften nach Belieben.

Über die Ratsmeister finden sich in der Ratsordnung keine Bestimmungen, doch geht aus ihr hervor, daß 2 von den Gefrunden und die beiden anderen von der Gemeinde, d. h. von den Vierteln und Handwerken oder von den Vierteln waren<sup>4</sup>.

(1505). 8. Adolarius Dennstet: Brückenherr (1500), Ungelder (1505). 9. Nikolaus Beringer: Futterherr (1500), Ungelder (1505). 10. Johannes Segel: Futterherr (1501), Zweiermann (1504). 11. Hans Utzberg: ohne Amt (1501), Stadtvogt (1506). 12. Thilo Sechzehen: ohne Amt (1502), Futterherr (1505). 13. Friedrich Karlstadt: Unterbauherr (1500), Zweiermann (1503). 14. Baltaser Leuffer: 4 Ratsmeister (1500), 2. Ratsmeister (1505), 2. Vierherr (1508), designierter Obervierherr (1509).

Man beachte die große Zahl der Fälle, in der der Transitus nicht beobachtet worden ist. Laufbahn 14 steht 1500—1509 einzig da. Sie zeigt, daß 2. Ratsmeister und 2. Vierherr faktisch gleichstanden. Da ferner 1503 wie 1508: 3. Vierherr Heinrich Trugeleub und 4. Vierherr Joh. Kleinschmidt waren, so ist es ein gutes Beispiel des Ziehens eines für geeigneter Gehaltene an die betreffende Stelle.

1) Michelsen a. a. O., S. 23. 26. 30.

2) Walch I, S. 96.

3) Michelsen, S. 47.

4) In der Ratsordnung von 1452 (Michelsen) werden die beiden Ratsmeister „von der Gemeinde“ des sitzenden Rates erwähnt S. 25. 29. 35; die je 2 Ratsmeister von der Gemeinde des alten und des neuen Rates S. 53. Da bei der Bestellung der Vierherren (S. 22—29) die Gefrunden ausgeschlossen sind (S. 27 oben), und nur die Ratsmeister von der Gemeinde mitwirken, müssen die beiden anderen Ratsmeister, die nicht von der Gemeinde sind, von den Gefrunden sein. (Wenn der Oberstratsherr einer von den Gefrunden unter den Ratsmeistern erwähnt Michelsen, S. 21.) Da Gemeinde im Gegensatz zu den Gefrunden in der Ratsordnung die Viertel oder die Viertel und Handwerke bedeutet, so sind hiernach die beiden nichtpatrizischen Ratsmeister entweder beide von den Vierteln oder einer von den Vierteln und der andere von den Zünften. Beide können nicht von den Zünften sein, weil Zünfte gleich Gemeinde unmöglich ist. (Vgl. § 2.)



Die 4 Ratsherren von den Gefrunden besetzen also: 2 Ratsmeister-, 1 Kämmerer- und 1 Baumeisterstelle. Die Viertel stellten; 1 oder 2 Ratsmeister, 1 Kämmerer, beide Vögte und beide Ungelder, 1 Baumeister, 1 Bürgermeister und event. die Marstaller. Die 10 Ratsherren, die, abgesehen von den Vierherren, aus den Vierteln kamen, wurden also zum größten Teil an die Spitze von Ressorts gestellt. Die Handwerke hatten Anspruch auf einen Vierherrn, eine Bürgermeisterstelle und konnten die Marstaller und einen Ratsmeister aus ihrer Mitte hervorgehen sehen. Auch muß ihnen das Brückenmeisteramt gewöhnlich zugefallen sein.

Die Laufbahn im Rate bot demnach für die Gefrunden, Viertel und Handwerker verschiedene Aussichten. Für die Gefrunden war die Stufenfolge: Baumeister, Kämmerer, Ratsmeister. Den Ratsherren von den Vierteln stand alles offen, den Zünftern außer der amtlosen Stellung: Brückenmeister, Marstaller, Bürgermeister, Vierherr und Ratsmeister.

Ersichtlich sind Gefrunden und Viertel, also die Gefrundenpartei, bei der Laufbahn im Rate bevorzugt gewesen. Geschehen ist dies aber wohl wegen ihrer an sich besseren Vorbildung; waren doch die Gefrunden von Haus aus als Großkaufleute und Großgrundbesitzer in leitenden Stellungen erprobt, die Ratsherren von den Vierteln als Pfarr- und Viertelvormunden, besonders aber als Unterkämmerer in der städtischen Verwaltung ausgebildet worden<sup>1</sup>.

Da die Oberbauherrnstelle, wahrscheinlich seit 1484, nicht mehr besetzt worden ist, scheinen die Gefrunden anderweitige Entschädigung gesucht zu haben, so daß die Ordnung von 1452 in den beiden letzten Jahrzehnten vor der Revolution nicht mehr streng inne gehalten wurde<sup>2</sup>. Auch machte man von dem Ziehen aus einem Rat in den andern in

Dies stimmt auch mit den Bestimmungen der Ratsordnung über die Besetzung der Ämter überein: abgesehen von den Vierherren sollen im Rate sein: 10 von den Vierteln, 10 von den Zünften und 4 von den Gefrunden. Von den 10 von den Vierteln sollen sein: 1 Oberkämmerer, 2 Stadtvögte, 2 Ungelder, 1 Baumeister; zusammen 7 in den Ämtern. Die Marstaller sind von den Vierteln oder von den Zünften. Sind sie von den Vierteln, so sind 9 Ämter von den Vierteln besetzt und es kann nur einer von den Vierteln Ratsmeister sein. In diesem Falle muß der andere Ratsmeister von der Gemeinde von den Zünften sein. Sind aber die Marstaller von den Zünften, so können die beiden nichtpatrizischen Ratsmeister von den Vierteln sein. Von den Zünften braucht keiner Ratsmeister von der Gemeinde zu sein, weil die Viertel auch ohne die Zünfte die Gemeinde darstellen (vgl. § 2).

1) Michelsen a. a. O., S. 30 oben.

2) So gab es 1502 nach der Transitusliste 2 patrizische Bürgermeister: Thil von der Sachsen und Hartung Millwitz. Eine Rekonstruktion dieser Ratsliste für die Zeit vor 1500 wäre sehr erwünscht.



dieser Zeit ausgiebigen Gebrauch<sup>1</sup>, ein Zeichen für die großen Schwierigkeiten, die zu ihrer Bewältigung die fähigsten Köpfe immer wieder in Anspruch nahmen. Trotz der theoretischen Parität zwischen den beiden Optimatenkreisen scheint die Gefrundenpartei<sup>2</sup> vor der Revolution im Rate also doch praktisch ein gewisses Übergewicht, das sich in dieser Krisenzeit auf ihre größere Sachkenntnis begründete, besessen zu haben.

II. Der Senat. Bei dem fünffachen Transitus gab es außer dem Gesamtrat ein Gesamtkollegium aller Ratsmeister und Vierherren, den Senat, der in der Ratsordnung von 1452 fertig ausgebildet erscheint. Da der Senat aus allen Ratsmeistern und Vierherren bestand, setzte er sich im Maximum aus 40 Personen zusammen<sup>3</sup>. Diese Zahl ist aber wohl nur selten wirklich vorhanden gewesen, da gerade in die Reihen der Senatoren, die ja eine lange Laufbahn hinter sich hatten und daher in höherem Alter standen, der Tod häufig Lücken riß. Wurde auch noch von dem Ziehen aus einem Rat in den anderen häufig Gebrauch gemacht, so mußte der Senat in der Tat erheblich weniger als 40 Personen umfassen<sup>4</sup>.

1) Vgl. S. 53, Anm. 1 und Beyer-Biereye: Geschichte der Stadt Erfurt von der ältesten bis auf die neueste Zeit. S. 319 f.

2) Nach dem Vermögen (Verrechten von 1493), den Ratslisten, dem Verzeichnis der nach Sachsen Entflohenen (Ernestin. Ges. Archiv zu Weimar Rep., G. Nr. 190, S. 7 ff.) sind damals etwa folgende Familien zu den Gefrunden zu rechnen: Ziegler, v. d. Marten, v. d. Sachsen, Pardis, Huttener, Leuffer, Wissenssee, Millwitz, Ottera, Immenrod, Reimbot, Gräffe, Utzberg, Dennstet, Kranichfelt, Starcke, Dangstorff, Hirschbach, Bodewitz, Kellner, Bock, Emchen, Schuller, von Halle. Auf Vollständigkeit macht dies Verzeichnis keinen Anspruch.

3) Die Transituslisten von 1506—1509 führen in der Rubrik „seniores“ nur die nichtsitzenden Ratsmeister und Vierherren auf. Diese „seniores“ allein sind aber keine Verfassungsinstitution des Rates. Konstitutioneller Körper ist vielmehr nur das Kollegium aller Ratsmeister und Vierherren, wie die Ratsordnung von 1452 zeigt (S. 20 „umme das geschöß vorzulegen“ und S. 41 über Achtherren usw.). Das Gesamtkollegium aller Meister und Vier wird in der Ratsordnung nicht Senat genannt, sondern eben als alle Ratsmeister und Vierherren bezeichnet. Der Einfachheit halber habe ich aber hierfür die Bezeichnung „Senat“ angenommen. (Die nichtsitzenden Meister und Vier bildeten sozusagen die Ältesten im Gegensatz zu den sitzenden Kollegen.)

4) Der Senat bestand aus:

Jahr:	Ratsmeister:	Vierherren:	Zusammen Senatoren:
1505:	13	15	28
1506:	16	14	30
1507:	15	16	31
1508:	14	17	31
1509:	13	18	31



Was die Zusammensetzung des Senats aus Gefrunden, Vierteln und Handwerken betrifft, so mußten die vierherrlichen Senatoren nach der Ratsordnung von 1452 zu dreiviertel von den Vierteln und zu einem Viertel von den Handwerken sein. Von den ratsmeisterlichen Senatoren mußte die Hälfte von den Gefrunden, die andere von der Gemeinde sein, d. h. diese höchstens 10 Personen konnten von den Vierteln oder von den Vierteln und Handwerken sein. Von den Handwerken konnten also nie mehr als 5 ratsmeisterliche Senatoren vorkommen, da es in jedem Einzelrate nur einen Ratsmeister dieser Herkunft geben konnte<sup>1</sup>.

Aus Gefrunden und Vierteln (Gefrundenpartei) gingen also  $\frac{3}{4}$  der vierherrlichen und mindestens  $\frac{3}{4}$  der ratsmeisterlichen Senatoren hervor. Dem stand aber wieder als ausgleichendes Moment entgegen, daß die großen und kleinen Handwerke (der andere Kreis der Optimaten) bei der Wahl aller vierherrlichen Senatoren aktiv mitwirken durften, so daß diese Hälfte aller Senatoren insofern ihrem Einflusse unterstand. Damit war auch an dieser Stelle eine Art Gleichgewicht in bezug auf die Macht beider Teile des Optimatentums hergestellt.

Der Senat funktionierte sowohl als Plenum wie in den Ausschüssen der Schätzer (Taxatores), Orleißmeister und Feuerherren<sup>2</sup>. Auf diese 3 Kommissionen wurden die Senatoren in der Weise verteilt, daß zu den Schätzern 1. und 2., zu den Orleißmeistern 2. und 3., und zu den Feuerherren 3 und 4. Senatoren (d. h. 1. 2. usw. Ratsmeister und Vierherren) kamen<sup>3</sup>. Der sitzende 2. Ratsmeister und 2. Vierherr gehörten zu den Schätzern, der sitzende 3. Ratsmeister und 3. Vierherr zu den Orleißmeistern und der sitzende 4. Ratsmeister und 4. Vierherr zu den Feuerherren als „Überseher“<sup>4</sup>.

Die Achtherren. Wie sich in dem Bau der städtischen Verfassung über dem Rate der Senat erhob, so bildeten die Achtherren die Spitze des Senates, die Bekrönung des ganzen Gebäudes<sup>5</sup>. Nur alle Oberstratsmeister und Obervierherren waren Mitglieder dieser obersten

1) Vgl. S. 54, Anm. 1.

2) Der Geschäftsbereich dieser 3 Ausschüsse kommt für unsere Darstellung nicht in Betracht. Über die Feuerherren s. Michelsen, S. 45, für die Schätzer ebenda S. 46. Die Orleißmeister waren der Gerichtsausschuß des Senates, s. Regimentsverbesserung von 1510 fol. 13.

3) Vgl. das über die Ratsmeister und Vierherren jedes Einzelrates S. 15 Gesagte.

4) Vgl. die Transituslisten. Die Zusammensetzung der Senatsausschüsse ist mir leider nur für 1506—1509 bekannt. Die Ratsordnung von 1452 sagt nichts, wie die Ausschüsse aus 1, 2, 3 und 4 Senatoren (Michelsen, S. 41/42) zusammengesetzt werden sollen.

5) Biereye: Geschichte von Erfurt, S. 321 hat sie den Obersenat genannt.



Behörde, die nichtsitzen den ersten Senatoren als ihr Hauptbestandteil und der sitzende Oberstratsmeister und der sitzende Obervierherr als Überseher<sup>1</sup>.

Da unter den Achtherren als ältesten Ratsmitgliedern besonders häufig Lücken durch Todesfälle eintraten und sie die wichtigste, leitende Stellung im gesamten Stadtre Regiment einnahmen, so ließ man zweite, in Ausnahmefällen auch dritte Senatoren ihren Sitzungen beiwohnen: „man bat sie dazu“. Dadurch wurden diese „Zugänger“ designiert, in die Stelle eines verstorbenen ersten Senators einzurücken, wenn der Rat, dem der Verblichene angehört hatte, wieder zur Regierung kam<sup>2</sup>. Durch Teilnahme an den Sitzungen der Achtherren war der Designierte ausgebildet, an die Spitze eines Einzelrates zu treten. Vereinzelt rangierten sogar Designierte wie Johann Hirschbach 1506 bereits vor der Zeit vollständig in den Reihen der ersten Senatoren<sup>3</sup>.

1) Dies legt die Vermutung nahe, die 1. Senatoren hätten vor 1500 die Achtherren, die 2. die Schätzer, die 3. die Orleißmeister und die 4. die Feuerherren gebildet und nur die geringere Zahl der Senatoren habe zu der Besetzung, wie sie die Listen von 1506—1509 zeigen, geführt.

2) So Johannes Kranichfeld. K. war 1504 zweiter Ratsmeister unter Baltasar Dennstet, der 1505 gestorben sein muß, da er in der Liste der „seniores“ nicht mehr aufgeführt wird. K. wurde nun 1506 und 1507 als erster „dazu gebeten“ und ward 1508, als die Ratsmeister von 1504 dies Mal schon ein Jahr früher wieder regierend wurden, Oberstratsmeister an des verstorbenen Dennstet Stelle.

3) Zur Veranschaulichung lasse ich die 4 Senatsausschüsse des Jahres 1506 folgen, wobei ich die zuletzt im sitzenden Rate inne gehabte Stellung hinzufüge. Was Hans Hirschbach betrifft, so rangiert er, als sei er 1504 erster Vierherr gewesen. (Im folgenden R = Ratsmeister, V = Vierherr.)

#### Die Senatsausschüsse von 1506.

Octo viri (Achtherren):		Friedrich Reimbot	1. R. 1502
Thilo Ziegler	1. R. 1503	Johann Kranichfeld	2. R. 1504
Friedrich Reimbot	1. R. 1502	Baltasar Leuffer	2. R. 1505
Heinrich Kellner	1. V. 1503	Heinrich Kellner	1. V. 1503
Hans Hirschbach sen.	2. V. 1504	Johann Hirschbach sen.	2. V. 1504
Georg Friederun	1. V. 1505	Georg Friederun	1. V. 1505
Und dazu soll man bitten		Nikolaus Gräffe	2. V. 1502
(Zugänger):		Überseher:	
Johann Kranichfeld	2. R. 1504	Werner Rothe	sitzender 2. R.
Baltasar Leuffer	2. R. 1505	Johann Gräffe	sitzender 2. V.
Nikolaus Gräffe	2. V. 1502	Orleißmeister:	
Überseher:		Johannes Kranichfeld	2. R. 1504
Heinrich Hartung	sitzend 1. R.	Baltasar Leuffer	2. R. 1505
Johann Schuller	sitzend 1. V.	Johann Pardiss	3. R. 1505
Taxatores:		Eoban Huttener	3. R. 1502
Thil Ziegler	1. R. 1503	Johann Ziegler	3. R. 1503



III. Welchen Anteil hatten die einzelnen Verfassungsinstitutionen nun aber tatsächlich am Regiment? Formal beruhte die gesamte städtische Geschäftsführung auf den Beschlüssen des sitzenden Rates, die von seinen Ratsmeistern und Vierherren, insonderheit seinem Oberstratsmeister und Obervierherren, beantragt wurden. Hatte dann die Abstimmung den Willen der Majorität des sitzenden Rates ergeben, so waren damit alle Beratungen abgeschlossen, und man hatte zur Ausführung zu schreiten.

Diesem Beschluß des sitzenden Rates gingen Vorbesprechungen voran, die von ihm oder seinen Ratsmeistern und Vierherren veranlaßt wurden. In allen wichtigeren Angelegenheiten fanden solche Aussprachen mit den Achtherren und dem Senate statt. Für die Abstimmung des Senates war die von den Achtherren geäußerte Ansicht gewohnheitsgemäß maßgebend, der sitzende Rat an den Spruch des Senates gebunden. Hierdurch nahmen Rats- und Senatsbeschluß einen mehr oder weniger formalen Charakter an; in Wahrheit ruhte die Entscheidung bei den Achtherren<sup>1</sup>.

Nikolaus Gräffe	2. V. 1502	Konrad Kellner	4. R. 1503
Nikolaus Gunderam	2. V. 1505	Sebastian Starcke	4. R. 1505
Johann Voigt	3. V. 1505	Johann Voigt	3. V. 1505
Heinrich Trugeleub	3. V. 1503	Heinrich Trugeleub	3. V. 1503
Überseher:		Johann Kleinschmidt	4. V. 1504
Johann Hirschbach jun.	sitzender 3. R.	Heinrich Trumstorff	4. V. 1503
Nikolaus Reimbot	sitzender 3. R.	Johann Preußner	4. V. 1505
Feuermeister:		Überseher:	
Johann Ziegler	3. R. 1503	Heinrich Ziegler	sitzender 4. R.
Paul Ziegler	3. R. 1504	Heinrich Koch	sitzender 4. V.
Georg Utzberg	4. R. 1502		

1) Daß man die Achtherren und Senatoren ständig befragte, zeigt die ganze Ratsordnung. Folgende bezeichnende Stellen mögen genügen: (Michelsen, S. 27) „Nota: wen hiernach ein rath unser hern die achtherren oder unser hern meister und vier leszt heischen, so gehen ...“ (folgt Bestimmung über die Reihenfolge). Daß alles Wichtige vorgelegt wurde: (Michelsen, S. 26) „so blyben unser hern meister und vier lenger sitzen, ist es dan, das ein rath ichte Briefe oder nöttliche sache hait vorzulegen, das thut er, da hat man dan handel und rede von nach notturft.“ Daß der Beschluß der Vorbesprechuug mit den Achtherren und dem Senate bindend war (Michelsen, S. 39): „und wan disz nu so gehandelt wurdet, und das unser hern Meister und vier auch darby blyben, als es gewegen und beschlossen ist worden (mit den Achtherren), szo besendet der nuwe vierman seinen rat in die nuwen dorntzen (Stube auf dem Ratshause) und machen die amptleude alle nochdeme als die unser hern die achthern und unser hern meister und vier vor beschlossen haben“. Ähnlich S. 32. Daß der Senat zu demselben Ergebnis kommt wie die Achtherren, gilt in der ganzen Ratsordnung als selbstverständlich. Daß der Beschluß des sitzenden Rates nur noch formale Be-



Außer diesen regelmäßig stattfindenden Vorgesprächen konnten die sitzenden Senatoren bei besonders wichtigen Angelegenheiten auch noch den Gesamtrat<sup>1</sup> und die Vormunden der Viertel und Handwerke und durch sie die Gemeinde befragen<sup>2</sup>.

Von Haus aus war der sitzende Rat seinem Nachfolger<sup>3</sup> und der Bürgerschaft verantwortlich<sup>4</sup>, durch die Entstehung des Transitus war er es auch dem Gesamtrate gegenüber geworden. Versicherte sich der „regierende Rat“ nun im voraus der Zustimmung des Gesamtrates oder seiner führenden Männer und der Billigung der Gemeinde, so konnten die Befragten ihn später nur noch formal zur Rechenschaft ziehen.

Hiermit ist nun das System der Rats Herrschaft in dem halben Jahrhundert, das dem Ausbruch der Revolution vorherging, dargestellt. Der Gesamtrat, der sich durch Kooptation aus den Gefrunden, Vierteln und Handwerken ergänzte<sup>5</sup>, bedeutete die Herrschaft des Optimatentums. In regelmäßigem Turnus übertrug er einem seiner 5 Einzelräte auf ein Jahr die Geschäftsführung, behielt aber selbst in den wichtigeren Angelegenheiten die Entscheidung. Da aber in jedem Rate die Meister und Vier die führenden Persönlichkeiten darstellten, war die Macht des Gesamtrates auf den Senat und von diesem wieder infolge der übertragenden Bedeutung der „Obersten“ auf die Achtherren übergegangen. In ihnen sind daher die Leiter des damaligen Erfurt zu erblicken<sup>6</sup>.

---

deutung hatte, zeigt: (Michelsen, S. 20 „umme das geschoss vorzulegen“); Wenn der Senat sich über die Höhe des Geschosses geeinigt hat, „so ist die sach also beschlossen und eyn rath heldet es uff die zeith also darnach“. Der formale Beschluß des sitzenden Rates in dem „heldet es darnach“ stillschweigend einbegriffen.

1) Michelsen, S. 22 oben und Mitte.

2) So bei der Frage, wie die Kriegskontributionen aufgebracht werden sollten (vgl. die ungedruckte Chronik von Hogel im E. A.), worauf später noch zurückzukommen ist.

3) Vgl. Michelsen, S. 39f. Drei Exemplare der schriftlichen Decharge durch den folgenden Rat und im E. A. erhalten.

4) Vgl. die Rechtfertigungsschrift des Rates in Hogels Chronik (E. A. Hermanns Bibliothek).

5) Über die Formalien vgl. die Ratsordnung von 1452 (Michelsen) S. 22—45. Der Ausschluß der Rats Herren von den Gefreunden, der an einzelnen Stellen angeordnet ist, hat bei der Herrschaft der Patrizier in den Vierteln keine rechte Bedeutung mehr.

6) Siehe Einleitung zur Regimentsverbesserung bei Falckenstein, S. 519, Abs. 4. Charakteristisch ist auch die Besoldung des Rates nach der Mater von 1505. Die Kumpane mit und ohne Amt erhielten beim Abgang des Rates je 8 Gulden, die abgehenden Meister und Vier je 16 Gulden. Ebenfalls 16 Gulden und Wintergewand bekamen die Achtherren, ihre Zugänger nur je 10 Gulden.



IV. Im Hinblick auf den Ausbruch der Revolution erscheinen zwei Seiten der in den Händen des Rates ruhenden Verwaltung besonders bedeutungsvoll: die militärische Stellung<sup>1</sup> der Stadt und ihre Finanzen.

Zu schützen hatte der Rat die Stadt und ihr Landgebiet<sup>2</sup>. An Mannschaften standen ihm die waffenfähigen Bürger und Söldner zu Gebote, die dem Stadthauptmann untergeben waren. Die Bürgerwehr, deren Zahl auf ungefähr 2000 anzuschlagen sein dürfte<sup>3</sup>, hatte sich selbst auszurichten. Eingeteilt war sie nach ihren Pfarren<sup>4</sup> und Vierteln, die Handwerker jedoch vielleicht auch zu militärischen Zwecken abgesondert<sup>5</sup>. Reisige, Fußknechte, Büchsenmeister, Schützen und Wächter hielt der Rat ständig in Sold und vermehrte ihre Zahl in kritischen Zeiten.

Der Reiter bedurfte der Rat hauptsächlich für sein Landgebiet, das eine Stadt, über 90 Dörfer, mehrere Wüstungen und 5 Burgen enthielt und für 1470 auf 16 Quadratmeilen geschätzt worden ist. Die rings um die Stadt gelegenen 8 Vogteien oder Pflegen befanden sich im Schutze der Stadt selbst, während die 6 weiter entfernten Ämter mit Ausnahme von Tonndorf sämtlich Exklaven waren. Dafür besaßen diese aber wiederum je einen befestigten Platz, für den der Amtmann und Vogt die nötigen Mannschaften zu stellen hatte<sup>6</sup>.

Stadtmauer und Burgbau unterstand speziell den Baumeistern, Waffen und Kriegsmaterial kaufte der Rat. Anscheinend hat es der Rat auf dem ganzen militärischen Gebiet nirgends an sich fehlen lassen<sup>7</sup>.

---

Der Senat als solcher mußte sich mit einem kleinen Präsent begnügen, vgl. unt. Teil II, Kap. 1 Rechnungsabschlüsse Ausgaben Nr. 25.

1) Vgl. G. Liebe: Das Kriegswesen der Stadt Erfurt. Weimar 1896.

2) Vgl. v. Tettau in den Mitt. d. V. f. Gesch. u. A. von Erfurt XIII. Oergel ebenda XXIV.

3) Liebe a. a. O., S. 20.

4) Vgl. U. B. II. Nr. 314 (1349), S. 256, Zeile 5.

5) E. A. Akten XIX, 1 die von Liebe, S. 19 angeführte Feuerordnung von 1429.

6) Der Amtmann und Vogt war gewöhnlich ein Adeliger der Umgegend. Er wurde, meist auf 3 Jahre gegen Stellung einer Kautions- und Unterzeichnung eines Dienstreverses angenommen. Seine Stellung scheint aus Verpfändungen, wenigstens der Form nach, hervorgegangen zu sein. Vgl. U. B. II. Nr. 699 (1372), 953 (1388), 981 (1389). Daß der Amtmann und Vogt einen subadvocatus haben konnte, zeigt liber dominorum 1476 fol. 75b, 79b. Für Dienstrevers vgl. U. B. II. Nr. 822 (1379), 866 (1383), 940 (1386), 960 (1388), 982 (1389), 1004 (1390), 1006 (1391), 1012 (1391 Revers im Wortlaut), 1014 (1391), 1019 (1392 Wortlaut interessant wegen Angabe des ganzen Burginventars), 1021 (1392 Wortlaut), 1028 (1392 Wortlaut), 1060 (1395), 1109 (1397), 1142 (1400), 1146 (1400 Wortlaut).

7) Siehe unten Teil II, Kap. 1 über die großen außerordentlichen Ausgaben.



Die Finanzgebarung wurde wie alle städtischen Angelegenheiten durch Ratsbeschlüsse geleitet und durch Berichterstattung an den sitzenden Rat von diesem überwacht. In seinen Grundzügen war das System bereits 1398 ausgebildet, so daß die erhaltenen Rechnungsbücher von 1483, 1486 und 1505 nur seine Modernisierung zeigen<sup>1</sup>.

Alle städtischen Beamten, soweit sie überhaupt eigene Kassen führten, wie Kämmerer, Ungelder, Stadtvögte<sup>2</sup>, Bürgermeister<sup>3</sup>, Brückenherren, Marktmeister, Münzmeister, Schloßamtleute usw. hatten entweder für ihre gesamten Einnahmen eine Kiste oder für einzelne Arten ihrer Einnänge eine Büchse, in die durch einen Spalt alle einkommenden Geldbeträge „gestoßen“ wurden. Die Behälter waren jeder mit mehreren Schlössern versehen und konnten von den Beamten allein nicht geöffnet werden, da sie nur einen Teil der Schlüssel, den Rest die sitzenden Ratsherren in Händen hatten. Zu gewissen Terminen lieferten die Beamten ihre Kassen dem sitzenden Rate ein, der nun die Kästen und Büchsen öffnete, das vorgefundene Geld den Kämmerern übergab und die Behältnisse wieder verschloß. So ging alle Einnahme durch den sitzenden Rat an die Kämmerer.

Die Zahlungen waren nach Anweisung des Rates von den Kämmerern zu leisten, es sei denn, daß sie wie Gehalt-, Lohnzahlungen und Trinkgelder eines solchen besonderen Zahlungsbefehls nicht bedurften.

Formal verantwortlich für die gesamte Finanzwirtschaft war der sitzende Rat, der bei seinem Abgange dem Senat und seinem Nachfolger Rechnung zu legen und sich von letzterem schriftlich Entlastung erteilen zu lassen hatte. Schriftlich festgehalten wurde die Abrechnung, die auf dem Rechenbrett sichtbar geführt wurde in dem sogenannten Rechenbrief. Dieser und die Bücher des abgelaufenen Finanzjahres wurden dem neuen Rate zur Aufbewahrung übergeben<sup>4</sup>.

Gewonnen wurde der Jahresabschluß aus dem Hauptbuch der Kämmerei, der „großen Mater“; nur wenn genügend Zeit vorhanden

1) Vgl. Walch II, S. 56 ff., womit der Rechenbrief von 1486 und die große Mater von 1505 übereinstimmen (s. unt. Teil II, Kap. 1 Rechnungsabschlüsse).

2) Den Stadtvögten waren untergeordnet die Landvögte (Michelsen, S. 43f.), der Landschreiber als Gerichtsschreiber des Landgebietes, der Vogtschreiber, die Gerichtsknechte auf dem Lande und die Vogtschützen (Landgendarmen).

3) Die Zweiermannen waren die Polizeigerichtsherren in der Stadt, s. Michelsen: Ratsordnung, S. 18 und 43, derselbe Rechtsdenkmale aus Thüringen. Jena 1863. S. 398, Anm.

4) Vgl. Michelsen, S. 39f.



war, wurde auch die spezielle Einnahme-Buchführung der einzelnen Beamten durchgegangen<sup>1</sup>.

Zu dem etwa vorhandenen Schatz im Turm hatten die Achtherren Schlüssel. Was daraus den Kämmerern gegeben („geborgt“) worden war, um ein Kassendefizit zu decken, sollte am Jahresschluß von ihnen zurückerstattet werden<sup>2</sup>.

An der Spitze der Kämmererei standen die beiden Oberkämmerer und unter ihnen die beiden Unterkämmerer. Diese waren ursprünglich Gemeindebeamte zur Kontrolle des Rates gewesen<sup>3</sup>, 1452 aber schon längst Ratsbeamte geworden, die den Schweigeeid zu leisten hatten<sup>4</sup>.

Die Kämmererei hatte auf dem Rathause eine Stube („Dorntze“)<sup>5</sup> und verfügte über einen eigenen Schreiber<sup>6</sup>.

Die Kämmerer hatten die Ausgaben zu zahlen und taten dies nur gegen Quittung („Quittantz“). Die Einnahmen der anderen kassenführenden Beamten erhielten sie beim Schließen im Rate, Anleihebeträge bei ihrem Einlaufen vom sitzenden Rate ausgehändigt.

Ihr Hauptbuch war die schon erwähnte große Mater, in der alle Einnahmen mit Ausnahme der Anleihen nur in den „Schlußposten“ des Rates, alle Ausgaben in den kleinen Beträgen, in welchen sie von der Kämmererei erlegt worden waren, verbucht wurden.

Außer der Leistung der Zahlungen hatte die Kämmererei die Veranlagung und Erhebung der direkten Steuern zu bewirken. Von solchen gab es Lot und Geschoß. Das Lot war ein Herdstättengeld<sup>7</sup>, dessen Betrag nur selten verändert und mit dem Geschoß zusammen erhoben wurde. Das Geschoß war eine Vermögenssteuer. Steuerpflichtig war der unbewegliche und bewegliche Besitz der Einwohner, die zur Selbsteinschätzung verpflichtet waren und ihre Angaben zu beschwören hatten. In strittigen Fällen dürften die Schätzer zuständig gewesen sein. Verkauf an „Erbe und Gut“ wurde von den Unterkäufern den Kämmerern angezeigt, um sie für die Geschoßerhebung zu orientieren. Die Veranlagung geschah in der Weise, daß ein Unterkämmerer mit

1) Von diesen Büchern ist nichts erhalten. Sie müssen aber das zu leistende Soll, gezahlte Ist und die Außenstände (Retardaten) ausgewiesen haben, vgl. Michelsen: Ratsordnung, S. 38. 39. 40.

2) Ebenda S. 40 oben.

3) Vgl. Art. XLII der Willkür (Walch I, S. 119).

4) Siehe Michelsen, S. 35f. 47.

5) Ebenda S. 36.

6) Ebenda S. 20.

7) Vgl. Overmann: Die ersten Jahre der preußischen Herrschaft in Erfurt. 1902. S. 83.



dem Kämmerer- und einem zweiten Schreiber in den Pfarren von Haus zu Haus ging und das Geschoß aufschrieb<sup>1</sup>. Der eine Schreiber notierte für die Kämmerei, der andere hatte dem Zensiten den Steuerzettel auszuhändigen. Die auf diesem Rundgange für die Kämmerei gemachten Aufzeichnungen wurden 1493, anscheinend zum ersten Male, zu einem Buche vereinigt<sup>2</sup>.

Das Erhebungsbuch der direkten Steuern war das bereits 1397 erwähnte Geschoßbuch, in dem die tatsächliche Steuerleistung jedes Zensiten gebucht gewesen sein muß<sup>3</sup>.

Die indirekte Besteuerung unterstand den Ungeldern. Von Waid, Bier, Wein, als Mahl- und Schlachtsteuer, als Monopol auf den Ausschank auswärtiger Biere und als Getreideverkaufsabgabe wurde Ungeld erhoben.

Überwacht wurde alle Einfuhr und Ausfuhr durch die Torwachen und die Achtknechte. Jährlich wurde festgesetzt, wieviel Bier in der Stadt gebraut werden durfte, und was an Ungeld davon zu entrichten war<sup>4</sup>. Der Waid mußte in der städtischen Niederlage aufgestapelt werden, wobei denn die Steuer zu bezahlen war.

Für das Vermahlen und Verkaufen von Getreide und das Schlachten von Vieh mußten Erlaubniszettel gekauft werden<sup>5</sup>, während Wein nur mit dem städtischen Maß, daß die Emer bewahrten, beim Verkauf gemessen werden durfte. Bei der Benutzung war die Steuer zu erlegen.

Den Ungeldern muß große Schreibarbeit erwachsen sein, denn es

1) Michelsen, S. 20.

2) Das Buch ist im E. A. erhalten. Es ist kein eigentliches Verrechtsbuch, sondern nur dessen Vorläufer. Die Angaben in Gulden sind zu versteuernde Vermögen, die in Schock, Groschen das zu zahlende Steuersoll. Das hat seinen Grund darin, daß das Geschoß in Pfennigen vom deklarierten Gulden zu entrichten war. Es sind nicht alle Deklarationen aufgenommen, so bei Heinrich Kellner, Andreas Utzberg und Hans Molhusen (Reihe 97), bei dem mit dem Vermerk „in alio libro inventur“ auf das Geschoßbuch verwiesen wird.

3) U. B. II. Nr. 1101.

4) Michelsen, S. 21 f.

5) *Chronicon ecclesiasticum Nicolai de Siegen*, O. S. A. ed Wegele 1855. (Thüring. Geschichtsquellen Bd. 2) S. 478 (1486): „Erfurdenses precon- sules fecerunt satis inauditum statutum de molendinis et taxam super unam quamque mensuram; et nisi quis portaret cedula, nullus molitorum eidem molere ausus fuit.“ Das System der Ungelderhebung scheint hiernach schon damals genau so gewesen zu sein wie in späterer Zeit. Wie auf das Anleihewesen, so komme ich auch noch auf die indirekten Steuern zurück. — Vgl. ferner ebenda S. 488 und Memoriale von Konrad Stolle (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen 39) 1900. S. 450. 452. 471. 507 f.



steht fest, daß sie zu ihrer Bewältigung mehrerer Schreiber benötigten<sup>1</sup>.

So ergibt denn die kurze Betrachtung des Stadtreghimentes, daß die Geschäfte Erfurts von einem festgefügtten Optimatentum geführt wurden. Unter dieser Herrschaft stieg die Stadt zu immer größerer Blüte, Macht und Wohlhabenheit empor, so daß dieser zunehmende Glanz die beste Probe für die Güte der bestehenden Ordnung zu geben schien. Gerade die Finanzen, die in so vielen Städten durch ihre Verwirrung Anstoß zu Unruhen gegeben haben, zeigten sich hier ausgezeichnet. Militärisch stand der Rat nach außen wie nach innen so mächtig da, daß man hätte meinen sollen, an eine Empörung gegen ihn sei nicht zu denken.

Als Schattenseiten zeigte sich dagegen der faktische Ausschluß der unteren wirtschaftlichen Schichten vom Regiment und das Vorhandensein eines zahlreichen Proletariats.

Ganz allgemein hat sich nun in den deutschen Städten am Ausgange des 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts der kleine Mann den Anforderungen, die an ihn herantraten, immer weniger gewachsen gezeigt, eine Erscheinung, die Herabsinken der Schwachen ins Proletariat und zunehmende Unzufriedenheit in den unteren Bevölkerungskreisen zeitigte. Diese Strömungen, die in der Tiefe der Einwohnerschaften erwachsen, sind dann zur Ursache der zahlreichen Revolutionen in den deutschen Städten geworden. Veranlaßt wurden solche Empörungen gewöhnlich durch Mißgeschick in der äußeren Politik und Steuerdruck.

Auch in Erfurt waren unzweifelhaft kommunalpolitische, wirtschaftliche und soziale Momente wirksam, die geeignet waren, Gedanken an Umsturz zu nähren. An sich war aber das Optimatenregiment zu stark, und die Finanzverwaltung zu glücklich, als daß von hier aus der Anlaß zu Meutereien wahrscheinlich gewesen wäre. Ob dieser Anstoß aber von außen kommen konnte, muß die Betrachtung der staatsrechtlich-politischen Stellung Erfurts ergeben.

---

1) Michelsen, S. 45.



## Kapitel II.

### Die staatsrechtliche Stellung Erfurts um 1475.

Die Entwicklung Erfurts ist bestimmt worden durch seine Stellung zum Erzstift Mainz, zum Reiche und zu den Wettinern. Deshalb ist es notwendig, sich über die entscheidenden Momente rechtlicher und politischer Natur klar zu werden, die dem Verhältnis der Stadt zu jeder dieser Mächte die Richtung gegeben haben.

#### § 1. Die Stellung zum Erzbischof von Mainz.

I. Die Erzbischöfe von Mainz sind wahrscheinlich durch ottonische Privilegien zu Stadtherren Erfurts geworden<sup>1</sup>. Sie ließen ihre Stadt durch Ministerialen verwalten, zu denen ein Beirat aus Bürgern trat, der steigende Bedeutung erlangte. Dieser entwickelte sich zum unabhängigen, vom Erzbischof anerkannten Stadtrat<sup>2</sup> und brachte in wiederholten Zusammenstößen mit dem Stadtherrn immer mehr Befugnisse in seine Hand<sup>3</sup>, bis sich 1282 zuerst Erzbischof Werner<sup>4</sup> über die ihm in Erfurt zustehenden Rechte mit dem Rat einigte. Nach einer weiteren solchen Auseinandersetzung Erzbischof Heinrichs<sup>5</sup> im März 1287 erfolgte im November 1289 der Abschluß der Konkordaten Erzbischof Gerhards mit dem Rate<sup>6</sup>. Diese Konkordaten sind in der Folgezeit für die Stellung des Erzstifts zu Erfurt grundlegend gewesen.

Im Gegensatz zu den früheren Abmachungen zwischen Stadtherrn und Rat, die die Rechte des ersteren nur mit wenigen Worten aufzählen, geben die Konkordaten Gerhards die Mainz in Erfurt zustehen-

1) Siehe v. Tettau: Über das staatsrechtliche Verhältnis von Erfurt zum Erzstift Mainz. Jahrb. d. Kgl. Akad. gem. Wiss. zu Erfurt, Neue Folge Heft 1, Erfurt 1860, S. 16. Diese Abhandlung behandelt auch das Verhältnis zum Reiche und zu Sachsen.

2) Vgl. Kapitel 1, § 1, I.

3) Tettau a. a. O., S. 96 ff. Dazu die Urkunden in U. B. I.

4) Tettau, S. 98 f., U. B. I Nr. 313. 318.

5) U. B. I. Nr. 367.

6) Abgedruckt bei Kirchhoff, Weistümer, S. 5—30. Vgl. auch U. B. I. Nr. 392. 394.



den Rechte ihrem ganzen Umfange nach. Hiermit sollte erreicht werden und wurde erreicht, daß die Rechte des Erzbischofs scharf umgrenzt waren. Dabei verfolgte der Stadtherr das Ziel, sich durch erschöpfende detaillierte Aufzählungen seiner Kompetenzen davor zu schützen, daß ihm an seinen Rechten Abbruch geschähe<sup>1</sup>. Die Gerechtsame des Rates wurden in den Konkordaten nicht erwähnt, was seinen Grund in der defensiven Stellung des Stadtherrn hatte.

In diesen Konkordaten werden nun als die Gerechtsame des Erzbischofs aufgezählt<sup>2</sup>: Gerichtsbarkeit<sup>3</sup>, zu welcher der Judenschutz stillschweigend gerechnet wurde, Freigüterrecht<sup>4</sup>, Münze mit Schlagschatz und Wechsel<sup>5</sup> und das Marktmeisteramt mit dem Zoll und der Baupolizei<sup>6</sup>. Damit waren die öffentlichen Gerechtsame des Erzbischofs aufgeführt, da der nicht erwähnte erzbischöfliche Grundbesitz mit dem Mainzerhof nur privatrechtlichen Charakter besaß.

Diese Rechte stellten den Rest der Mainzer Stadtherrlichkeit in Erfurt dar, über welche die Befugnisse des Erzbischofs nicht mehr hinausreichten. Alles Nichtaufgezählte galt seitdem rechtlich als zur Kompetenz des Rates gehörig, da das Erzstift auf alles ihm in den Konkordaten nicht Zugebilligte, zwar nicht ausdrücklich, aber doch notwendigerweise tatsächlich verzichtete<sup>7</sup>.

Durch diesen Vertrag war die Autonomie des Rates gewährleistet und nur noch durch die Gerechtsame des Erzbischofs beschränkt, die in den Konkordaten für das Erzstift gerettet worden waren. Wurden diese Überbleibsel mainzischer Stadtherrlichkeit nicht abgetreten, so war

1) Vgl. den Schluß der Konkordaten, Kirchhoff, S. 30, Z. 1—6 s. den Schluß der Konkordaten (Kirchhoff a. a. O., S. 29/30): „ob nicht an unserm (Erzb. Gerhards) rechte oder unsers stiftis von Meintze, daz wir han in der stat zu Erforte, umbe unsern nutz, ere oder recht unde ouch der stat zu Erforte ist, zu oder abezitunen oder zu bezzeren, daz daz geschehen sol mit unseren wizzene beidenthalp ane vare, beidenthalp unvercigen unsis rechtis“.

2) Vgl. Tettau, S. 99f.

3) Konkordaten §§ 1, 2; die Schultheißen, die den größten Teil der Gerichtsbarkeit ausübten, §§ 40, 55 und im Freigüterrecht erwähnt. Die Zugehörigkeit des Judenschutzes geht aus seiner gleich zu erzählenden Verpfändung hervor, vgl. auch Schröder, RG. IV, 468 f. 542 und für die Geschichte der Juden in Erfurt Kirchhoff, S. 278—303.

4) Konkordaten §§ 3—9. Die Erfurter Freizinsen sind behandelt von Rietschel in dem gleichnamigen Anhang zur Entstehung der freien Erbleihe. (Zeitschr. der Savigny-Stiftung Germ. Abt. 22.)

5) Konkordaten §§ 10—39.

6) Ebenda §§ 41—50. 52—54.

7) Siehe Kirchhoff, S. 5 erste Zeile und Anm. 3, wodurch Tettaus entgegengesetzte Ansicht (S. 100, Z. 5ff.) widerlegt worden ist.



ihr Bestand durch ihre scharfe Umgrenzung in den Konkordaten gesichert, ihnen aber gleichzeitig auch Wachstum und Erweiterung unterbunden. Dagegen mußten alle obrigkeitlichen neuen Pflichten und aus ihnen folgenden Rechte aus demselben Grunde dem Rat zufallen.

Diese Tendenzen der Abnahme der stiftischen und Zunahme der Ratsbefugnisse prägten sich in den Konkordaten aus, zumal sie geradezu deren Anlaß gewesen waren. In den Verträgen spiegelt sich die Richtung wieder, in der sich die Stellung Erfurts zu den Erzbischöfen damals entwickelte.

Daß die Konkordaten aber dem Vordringen des Rates keinen Einhalt zu gebieten vermochten, zeigte die nachfolgende Verpfändung des größten Teiles der Rechte, die eben durch den Vertrag hatten gesichert werden sollen.

Noch im November 1289 verpfändete Erzbischof Gerhard dem Rate nämlich die beiden Schultheißenämter, Münze und Marktmeisteramt auf zunächst 6 Jahre<sup>1</sup>, doch wurde diese Verpfändung durch Zufügen des Judenschutzes erweitert und zeitlich bis in den Anfang des 14. Jahrhunderts ausgedehnt<sup>2</sup>. Die beiden Schultheißenämter und das Marktmeisteramt fielen nun zwar an den Erzbischof zurück. Aber das Marktmeisteramt kam bis auf geringe Reste in der Mitte des 14. Jahrhunderts an den Rat<sup>3</sup> und die Münze wurde dem Rate immer weiter verpfändet<sup>4</sup>. Schließlich wurde dann die Münze am 16. November 1354 für 3000 Mark Silber mit Schlagschatz, Wechsel und allen Rechten und Ehren dem Rate verkauft<sup>5</sup>. Außerdem hielt der Rat auch den Judenschutz bis zur Auswanderung der Juden aus Erfurt 1457/58<sup>6</sup>. Darüber hinaus gewann er immer größeren Anteil an der Gerichtsbarkeit<sup>7</sup>. Rat und Bürgerschaft erhielten 1349 das Recht, nur vor den mainzischen Richtern in Erfurt, nicht aber außerhalb der Stadt vor Gericht zu stehen<sup>8</sup>.

1) U. B. I. Nr. 393.

2) U. B. I. Nr. 416. 436.

3) Vgl. Falckenstein, S. 435, Abs. 2. Geringe Rechte scheinen an den Provisor gekommen zu sein, s. U. B. II. Nr. 506.

4) U. B. II. Nr. 210. 317. 389.

5) U. B. II. Nr. 416.

6) Siehe Kirchhoff, S. 278—303, U. B. II. Nr. 327. 333. 350. 687. 738. 834. 845. 938. 995. 1062. 1101.

7) Siehe Kirchhoff, S. 246f., U. B. I, Nr. 338f. 341. 399. 406. 475, II, Nr. 738 (1375), Konkordaten Erzb. Dietrichs 1440 Org. E. A. Urk. A. 6, Nr. 5, § 1. Michelsen, Rechtsdenkmale aus Thüringen, S. 362—412, Anschlag des Rates, Mitt. d. Ver. f. Gesch. u. A. von Erfurt XV, S. 215ff.

8) U. B. II. Nr. 318. Für die Bestätigungen durch die Nachfolger



Hiermit war der Umfang der mainzischen Gerechtsame in Erfurt auf ein recht bescheidenes Maß zusammengeschmolzen, beschränkte er sich doch auf einen Teil der Gerichtsbarkeit, die in ihrer Höhe fixierten und darum finanziell nicht mehr erheblichen Freizinsen und den Marktzoll. Zu diesen öffentlichen Rechten des Erzbischofs kamen dann noch seine privaten (Rechte) als Grundherr des Mainzer Hofes und zugehörigen Grundbesitzes außerhalb der Stadt.

Nachdem im 12. Jahrhundert die Verwaltung durch Ministerialen besorgt worden war, ließ der Erzbischof im 13. Jahrhundert den Vitztum, der selbst sein Amt als Lehen besaß, die übrigen 4 Ämter verpachten<sup>1</sup>. Daneben wurde die Grundherrschaft mindestens seit 1264 vom procurator allodii<sup>2</sup>, der seit Beginn des 14. Jahrhunderts ständig provisor heißt, verwaltet. Und dieser Provisor dürfte von Anfang an nicht unter dem Vitztum, sondern direkt unter dem Erzbischof gestanden haben.

Die beiden Schultheißenämter wurden nach Ablauf ihrer Verpfändung an den Rat vereinigt und absetzbaren Beamten übertragen<sup>3</sup>. Die Reste des Marktmeisteramts kamen an den Provisor<sup>4</sup> und die Münze ging vollständig verloren. Das hierdurch bis auf einige Einnahmen von den Gerichtsgefällen entwertete Vizedominat erwarb der Erzbischof 1342 für 300 Mark von den Vitztumen von Eckstädt zurück, um es von nun an ebenfalls mit absetzbaren Beamten zu bestellen<sup>5</sup>, die wie der Schultheiß gewöhnlich Erfurter Bürger waren. Hiermit war das Vizedominat recht bedeutungsvoll geworden.

Was der Vitztum eingebüßt, gewann der Provisor (Amtmann im Hofe). Dieser vereinigte in seiner Hand die Verwaltung der Grundherrschaft, den mainzischen Rest des Marktmeisteramtes und überhaupt die gesamten erzbischöflichen Finanzen in Erfurt, indem ihm auch die Gerichtsgefälle und Freizinsen eingehändigt wurden, er zahlte dann Vitztum und Schultheiß ihre Anteile aus.

Der Provisor war absetzbarer Beamter und unterstand dem Erzbischof unmittelbar<sup>6</sup>. Sein Amt wurde gewöhnlich mit Kanonikern

vgl. E. A. Handschriften B. I. Nr. 11, fol. 29, 1 ff. Urk. 6—9 und fol. 333 erste Urk.

1) Kirchhoff, S. 180 f.

2) U. B. I. Nr. 186.

3) Kirchhoff, S. 180. 216.

4) Vgl. S. 67, Anm. 3.

5) Kirchhoff, S. 149, U. B. II. Nr. 217.

6) U. B. II. Nr. 506. Beyer: Die Stadt Erfurt während des Streites zwischen Heinrich von Virneburg und Balduin von Trier. (M. d. V. f. G. u. A. v. Erfurt) XIV, S. 4 ff. über die Absetzung Hermanns von Bibra.



und zwar häufig den Dekanen der Erfurter Stifter Mariae und Severi besetzt<sup>1</sup>. Von 1338 an war der Provisor auch mainzischer Kommissar in spiritualibus für Thüringen und Hessen, bis 1464 an seiner Stelle der Siegler an die Spitze des geistlichen Gerichtes trat<sup>2</sup>.

Im 14. Jahrhundert wurde der Provisor also der erste mainzische Beamte in Erfurt. In seiner Hand war die gesamte erzbischöfliche Verwaltung bis auf die gerichtlichen Funktionen der ihm untergeordneten Vitztume und Schultheißen vereinigt<sup>3</sup>. Der Provisor wohnte im Mainzer Hofe, wo auch sein Unterpersonal untergebracht war und sich das Gefängnis für Geistliche, mainzische Beamte (das sog. Hundhaus) befand<sup>4</sup>. Alles Erzstiftische in Erfurt erschien damit als Pertinenz des Provisorates und mit dem Gutshofe auf das Engste verknüpft.

Als höherer Geistlicher, wie es der Provisor stets sein mußte, gab er die Kassen- und Buchführung und die Leitung des landwirtschaftlichen Betriebes einem Unterbeamten, dem seit 1390 erwähnten Küchenmeister<sup>5</sup> ab, der seinerseits nunmehr das Personal dieses Betriebes, den Küchenschreiber, die Holzfurster, Knechte und Mägde unter sich hatte<sup>6</sup>.

So stand denn im 15. Jahrhundert die gesamte erzbischöfliche Verwaltung beim Provisor am Mainzer Hof, wo sich der ganze Verwaltungsapparat und das Gefängnis befand<sup>7</sup>, der den Inbegriff alles dessen, was in Erfurt noch mainzisch war, darstellte. An Beamten

1) Beyer ebenda, S. 4 f. und die im Register des U. B. II aufgeführte Reihe der Provisoren.

2) Vgl. Feldkamm: Über das bischöfliche geistliche Gericht zu Erfurt (M. d. V. f. G. u. A.) XXX/XXXI, S. 24 f. 31.

3) In den oben angeführten Konk. Dietrichs (1440) § 4 ist die Reihenfolge: Provisor, Vitztum, Schultheiß, Küchenmeister. Engelmansbuch, S. 136 heißt es: „haben die amthleute gemeinlich einen vitzthum oder schultheßen geschickt“

4) Siehe Anschlag des Rates a. a. O., S. 210. „Der Mainzer Hof zu Erfurt“, ist von Michelsen in einem gleichnamigen Aufsatz 1853 eingehend behandelt worden.

5) U. B. II. Nr. 994.

6) Michelsen: Mainzer Hof, gibt die bis ins einzelste ausgearbeitete Instruktion Nikolaus Engelmanns, des Küchenmeisters um die Wende vom 15 zum 16. Jahrhundert.

7) Kirchhoff a. a. O., S. 149: „zeigt uns Hermann von Bibra den Mainzer Vorwerkshof statt der Wohnung des Vitztums als Mittelpunkt der erzstiftischen Verwaltung der Stadt“. Anschlag des Rates a. a. O., S. 222: „eyn vorwerckshoff . . . . dar inne sich nicht alleyn eyn Provisor Viczthumb Sigeler oder andere des Stiffts Amptlute, sondern auch die ackerknecht, mit dem ackergeschirre, die kuhirten, schwinhirten, fibemeide, und meher arbeitende gesynde zcu grober arbeit, als in andern vorwerckshoffen gewonlich ist, phlegen zcu enthalten . . . .“



unterstanden dem Amtmann auf der einen Seite das geistliche und weltliche Gerichtspersonal und andererseits der landwirtschaftliche Betrieb, Kasse und Buchführung.

Diese an Umfang geringe, aber in einer Hand vereinigte erzstiftische Verwaltung stand in Erfurt neben der des Rates, in keiner Weise über ihr. Die erzbischöflichen Zöllner walteten ihres Amtes neben dem Unterpersonal des Rates. In der Gerichtspflege wirkten Rat und mainzische Beamte zusammen, so daß es hier zahlreiche Berührungspunkte gab. Hatte Provisor oder Küchenmeister und Rat miteinander zu verhandeln, so tat man dies auf neutralem Boden: Die Mainzer baten die Abgesandten des Rates in den Kreuzgang des Domes, der Rat in das nahe beim Rathaus gelegene Predigerkloster<sup>1</sup>.

Außer der Erhebung des Zolles und der zweimal im Jahre stattfindenden der Freizinsen, wie dem erzbischöflichen Anteil an der Gerichtsbarkeit, war von einer Wirksamkeit der mainzischen Beamten in Erfurt nichts zu bemerken.

Und dieses stiftische Personal im Gutshof nahm in Erfurt keine vollständig privilegierte Stellung ein, mußte es doch wie alle Einwohner von allen seinen Gütern Leistungen mit Ausnahme des Wachtdienstes und der Nachtwachen entrichten<sup>2</sup>.

Den Mainzer Hof selbst hatte der Rat schon zweimal eingenommen und beide Male nach einiger Zeit wieder herausgegeben. Das erste Mal 1335, als sich der Provisor Hermann von Bibra Übergriffe gegen den Rat zu Schulden kommen ließ. Damals drückte der Rat die Entfernung Hermanns vom Amte durch<sup>3</sup>. Das zweite Mal beschlagnahmte der Rat den Vorwerkshof 1461 während der Mainzer Stiftsfehde und gab ihn erst nach 2 Jahren wieder zurück, nachdem er vom Papste ein Privileg erhalten hatte, daß Erzbischof Adolf und alle seine Nachfolger den Hof nicht veräußern durften<sup>4</sup>.

Besonders wichtig für die Vorgeschichte der Revolution war der Umstand, daß vom Mainzer Hof Zinse an Erfurter Bürger entrichtet

1) Siehe Michelsen; Mainzer Hof.

2) U. B. I. Nr. 272 (1274) und Konkordat Berth. Falckenstein, S. 436.

3) Kirchhoff, S. 31 ff. und Beyer: E. Mitt. XIV, S. 3—30.

4) Bericht der gleichzeitigen Erfurter Chronik Hartung Kammermeisters (Geschichtsqu. d. Prov. Sachsen, Bd. 35), S. 192 ff. Die Bulle ist gedruckt Gudenus Codex diplomaticus IV, S. 354 ff., Lünig: Part. spec. Cont. IV, 2. T. und Falckenstein, S. 324 f. Sie ist vorgebracht in dem oben angef. Erfurter Beweismaterial, S. 333 ff., 8. Urk., vgl. auch Tettau, S. 114 ff. Für die Mainzer Stiftsfehde s. Menzel: Dieter von Isenburg, Erzbischof von Mainz 1459—1463, Erlangen 1868.



werden mußten<sup>1</sup> und vor allem, daß 1468 Erzbischof Adolf und sein Domkapitel beim Rate eine Anleihe von 5000 Gulden aufnahmen, für die jährlich 250 Gulden Zinsen zu bezahlen waren. Diese Rente war auf den Mainzer Hof mit allen seinen Einkünften fundiert, so daß der Rat beim Ausbleiben der Zahlungen berechtigt war, einen Ratsherrn in den Hof zu setzen, der mit den mainzischen Beamten alle Einnahmen zu erheben hatte und die Forderungen des Rates vor allen anderen davon bezahlt machen sollte. Ferner hatten sich Erzbischof und Domkapitel dabei verschrieben, den Hof nicht weiter zu belasten und ihn auch ohne Einwilligung des Rates niemandem anders „einzutun“ (zu übertragen). Alle diese Bedingungen mußten von der ganzen stiftischen Beamtenschaft in Erfurt beschworen werden<sup>2</sup>.

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts war also die erzbischöfliche Verwaltung in Erfurt ihrem Umfange nach wenig bedeutend und die Beamten zum Teil der Besteuerung des Rates unterworfen. Der Mainzer Hof mußte einzelnen Bürgern zinsen und haftete dem Rate für eine jährliche Rente. Er durfte nicht veräußert, nicht weiter belastet und ohne Einwilligung des Rates niemandem übertragen werden, da seine gesamten Einnahmen als Sicherheit für die Rente verschrieben waren.

II. Was die Stellung Erfurts unmittelbar zu den Erzbischöfen betrifft, so hat der Rat niemals geleugnet, dem Erzstift „gewant“ und ein Glied des Erzbistums zu sein, und alle Annäherungen der Krone, wie in dieser Zeit auch andere bischöflichen Reichsstädte, abgelehnt<sup>3</sup>.

Andererseits hat die Stadt aber im 15. und beginnenden 16. Jahrhundert den Erzbischöfen keine Steuer bezahlt<sup>4</sup> und mit Ausnahme der

1) Erfurter Beweismaterial S. 333 ff., Urk. Nr. 9—13 und S. 339 ff., Nr. 1—3. Die erste Urbanstag 1468, dann wiederholt in 2 Urkunden, die eine über 2000 die andere über 3000 Gulden genau ein Jahr später, von Adolf und dem Domkapitel ausgestellt und besiegelt. Ich lasse den für den späteren Streit überaus wichtigen Passus über die Veränderung hier folgen: „wir gereden und globen auch vor uns und unser nachkommen, das wir dwil dieser kauff blibet, und nicht abgekaufft wirdet, den gemelten unsern vorwerkshoff mit syner zeugeborunge, zeinsen, gulten, renthen, ecker, wingarten vorberurt one willen und wissen des rathis zu Erfurt furter nicht besweren, noch den imant hinder ine inthum lassen wollen, ess were dan solichs mit iren guten willen und wissen geschee, ane alles geuerde ...“ Dieser Vertrag hat bis in die Neunziger Jahre bestanden. 1486 läßt sich die Zahlung der 250 Gulden Rente belegen, s. unt. Teil II Rechnungsabschlüsse.

2) Ebenda S. 333 ff., Nr. 3—5.

3) Tettau, S. 47 ff. und 60 ff., U. B. II. Nr. 991. 1000. Anschlag Dieters (M. XIV), S. 179, S. 7—19, S. 184, Z. 10 ff. Anschlag des Rates (M. XV), S. 212, Z. 1—10.

4) Das hebt der Anschlag des Rates (§ 220, Z. 26—30) mit Recht hervor.



Dietern gegen Adolf in der Stiftsfehde freiwillig gestellten Hilfsmannschaft Heeresfolge in stiftischen Angelegenheiten nicht geleistet. Von Dieter war der Rat um diese Hilfe besonders gebeten worden. Die Erfurter Truppen haben wie Verbündete nur unter ihren Führern gestanden. Für diese Unterstützung hat sich Dieter schließlich noch ausdrücklich bedankt<sup>1</sup>.

Weiterhin besaß Rat und Bürgerschaft das Privileg, für Schulden des Erzstifts nicht haftbar gemacht werden zu können<sup>2</sup>.

Politisch-militärisch stand der Rat den Erzbischöfen wie jeder andern Gewalt gegenüber. Er besaß das Befestigungsrecht und eigene Truppen, verfolgte eine eigene, völlig selbständige Politik und schloß nach Belieben mit anderen territorialen Mächten Bündnisse und Verträge. Selbst mit den Erzbischöfen von Mainz hat sich die Stadt wie mit ihresgleichen verbündet und ist ihnen auch mit den Waffen entgegengetreten<sup>3</sup>.

Als der Ausdruck der staatsrechtlichen Stellung wurde im 14. und besonders im 15. Jahrhundert die Huldigung angesehen<sup>4</sup>. Wie stand es nun damals in Erfurt mit Eiden und Huldigung?

Die Bürger schwuren sowohl bei ihrer Aufnahme wie jährlich beim Ratswechsel nur dem Rate und weder dem Erzbischof noch seinen Beamten<sup>5</sup>.

Beim Ratswechsel leistete der neue Rat jedesmal folgenden in der Willkür aufgezeichneten Schwur: „das wir unserm hern dem bischof von Mencz, unserm hern dem greffen, unserm hern dem viczthumben, der stad zu Erfurt und den burgern, richen und armen, ire rechte behalten ane allerley ubel liste, also ferre, als wir das wissen und vermogen, und den rathe helen, als wire zu rechte sollen, als uns got helfe und alle heiligen“<sup>6</sup>.

---

Auch 1486 und 1505 sind an Mainz keine Steuern für das Stift entrichtet worden, s. unten Teil II Rechnungsabschlüsse.

1) Anschlag des Rates (M. XV), S. 220, Z. 18–25, Beyer-Biereye: *Gesch. d. St. Erfurt von den ältesten bis in die neueste Zeit*, S. 196 ff.

2) Mit Recht angeführt im Anschlag des Rates (M. XV), S. 220, Z. 31–37, das Privileg U. B. II. Nr. 162 (1337), dazu Tettau, S. 70.

3) Tettau, S. 109–113, Liebe a. a. O., S. 24 ff., Anschlag des Rates (M. XV), S. 214, Z. 17–21, S. 218, Z. 22–25 und zahlreiche Urk. im U. B., von denen hier als Beispiel genannt seien: I. Nr. 552. 556, II. Nr. 612. 685. 1117.

4) Ehrentraut: *Untersuchungen über die Frage der Frei- und Reichsstädte* (Leipziger Studien aus dem Gebiete der Gesch. IX, 2), Leipzig 1902. S. 102.

5) Anschlag des Rates (M. XV), S. 215, Z. 5–16, Falckenstein, S. 386,

6) Walch I, S. 96. Übereinstimmend hiermit von mainzischer Seite angegeben im Engelmannsbuch, S. 136f. Der Eid scheint Anfang des 14. Jahrhunderts



Dieser Schwur geschah zwar im Beisein des Viztums oder Schult- heißen, die vom Rate eingeladen wurden, doch steht vollkommen fest, daß er dem alten Rate und nur diesem allein geleistet wurde, so daß die Aufforderung an die mainzischen Beamten nur noch die Erinnerung an frühere Macht der Erzbischöfe bedeutete<sup>1</sup>.

Dem Erzbischof selbst wurde nur geschworen, wenn er zum ersten Male in Erfurt einritt. Dann schickte ihm der Rat einige seiner Mitglieder nach dem Eichsfeld entgegen. Diese Ratsherren verhandelten mit dem Stadtherrn und schlossen mit ihm einen Vertrag über die Privilegien, Freiheit und Gerechtigkeit und altberkommene Gewohnheit der Stadt. Hatte man sich geeinigt, so trafen Rat und Erzbischof in dem nahe bei Erfurt gelegenen Dorte JIversgehofen zusammen. Nach Vollzug seiner Zusagen, Gelübde und Verschreibung nahm der Rat ihn dann „als einen Erzbischof in Mainz“ in der Stadt auf<sup>2</sup> und gab ihm

---

aufgenommen zu sein, vgl. *relatio de mot. Erf. (Mon. Erphesf.)*, S. 412, Z. 6—14. Die Rechte des Grafen (v. Gleichen) waren bedeutungslos geworden, s. Kirchhoff, S. 246f. und die S. 67, Anm. 7 angezogenen Urkunden.

1) Vgl. Michelsen: *Rathsverfassung*, S. 31f. *Engelmannsbuch*, S. 136f. gibt folgende, zu der Darstellung des Rates sehr gut passende Schilderung: Der Rat schickt einen Knecht in den Mainzer Hof und läßt sagen: „der alt rath hat einen neuwen erwelet; derselb neue rath werde uff nehst Montag nach Epiphantias Domini, wie von alter herkomen, zum rathe schweren; bythende meins gnedigsten herrn amtleuthe wollen darbey schicken“. Vom Provisor wird dann der Vitztum oder Schultheiß oder beide entsandt, denen bei ihrer Ankunft vom Rate mitgeteilt wird, er habe nichts dagegen, daß sie zuhören. Die Mainzer sagen, „sie sein geschickt zu horen die pflicht, die der neue rath thun werde . . .“ „dieß redet man nit: dan man nit gestehet, das die pflicht zu dem rathe geschee“. Engelmann gibt dann denselben wie die Willkür, s. Anm. 48.

Demgegenüber behauptet § 9 des sogen. Weistums über die Vitztumrechte (Kirchhoff, S. 136) daß dieser Ratseid dem Vitztum geleistet werde und zusichere „irme rechten hern von Menceze sin recht zcu haldende“.

Dieses sogenannte Weistum ist wie Bibrabuch und Engelmannsbuch nur eine private Aufzeichnung mainzischer Beamten in Erfurt, die gemacht wurde, um den Nachfolgern als Instruktion zu dienen. Sie gibt also nur deren Meinungen und Ansprüche wieder, also nicht notwendig den Rechtszustand. Als eine bloße Aspiration wird dieser § 9 aber durch die oben angezogene Stelle des Engelmannsbuches gekennzeichnet. Unter diesen Umständen dürfte es interessant sein festzustellen, daß § 9 gar nicht einmal in der ersten Redaktion des „Weistums“ enthalten gewesen ist, sondern eine Marginalie darstellt, die erst ein Abschreiber — und zwar an falscher Stelle eingefügt hat, man vgl. § 9 mit § 1, berücksichtige das Fehlen einer Überschrift einzig bei § 9 und s. Kirchhoff a. a. O., S. 34f. Da § 9 bereits in der frühesten erhaltenen Abschrift des „Weistums (E. A.)“, die um die Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert angefertigt sein dürfte, enthalten ist, so muß § 9 jedenfalls aus einer älteren Zeit stammen.

2) Siehe *Hartung Kammermeister a. a. O.*, S. 43. 194f. Ich lasse



das übliche Geschenk von 100 Pfund Erfurter Pfennigen<sup>1</sup>. Der ganze Rat und wohl auch die Gemeinde schwuren dem Erzbischof mit aufgereckten Fingern denselben Eid, der jährlich vom Rat bei seinem Regierungsantritt abgelegt wurde. Handreichung fand nicht statt<sup>2</sup>.

wegen der Wichtigkeit dieses Punktes für den späteren Streit beide Berichte Kammermeisters hier folgen, der vor dem Ausbruche des Konfliktes gestorben ist und seine Schilderung deshalb nicht im Hinblick auf diese Ereignisse gefärbt haben kann. Kammermeister a. a. O., S. 43: „Wie bischof Ditterich von Ertbach in reidt zcu Erffurt. Als man nu schreib MCCCCXL jar, als er Ditrich von Ertbach hievor in deme XXXIII. jar bischof zu Mentz erwelt und bestetiget wardt, und nu erstmal in dieszeme jare in sine stadt Erffurthe auch wulde kommen, so fugete er sich in syme zu rithen uff Heiligestat, dohene denne der radt zu Erfforte sine frunde schickte, aldo mit sinen gnadin eine vorreden und vortragunge umbe yre privilegia, friheit, gerechtigkeit und altherkomen gewonheit zu halden, und das er yn das sulde zeusagen, des ouch globde und vorschreibunge thun, als das sine vorfarin alle zzeit hettin gethan unde also das vor aldir gewest und herkomen were. Und als dis nu also endlich ergangen was, so volreit der bischoff vort in eyn dorff na bie Erffurt, gnant Elsirshoven, unde daselbist quam der rate zu sinen gnadin, yn erlich zu enphaen, und noch volzihunge der sagunge, globde und vorschreibe syne gnade vor yren herrin, einen ertzbischoff zu Mentze, ufnomen und yn mit alle den sinen, do geinwertig, herlichin in dy stad Erffurthe brochtin unde toden sinen gnaden erliche geschengke“. (Zu bemerken ist, daß jeder Fürst „unser Herr“ oder auch „unser gnediger Herr“ genannt wurde. Diese Bezeichnung ist nur eine Form der Höflichkeit und hat im Gegensatz zu rechter Herr und Erbherr keine staatsrechtliche Bedeutung, wie Rechenbrief, große Mater und libri dominorum beweisen.) Die zweite Stelle a. a. O., S. 194f. lautet: (die Gesandten) „solten unterwysen, wie es einem rathe zu Erfford kegen einen newen bischoffe, bestetigt zu Mentz, pflegen zu halten noch altherkommenden gewonheit, wenn der gein Erffort meinte zu kommen, das hett allezeit also zugegangen: wenn ein bestetigter bischoff der rechte possessien hette zu Mentz und dornach gen Erfford komen wolte, so schickte erstmals der rad zu Erffurd seine freunde kegen s(eine) g(naden) auff einen tagk gen Heyligestat oder an eine andere stad, die ihnen gelegen was, und vortrugen sich mit s. g., so das er dem rad und der stad ihre privilegi(a), freyheit, gerechtigkeit und altherkomenden gewonheit vor bestetigte und die unvorruckt zu halten und sie auch darbei blieben lassen, als sie bez seinen vorfharen bleben weren, und wan ihnen dis von seinen g. zugesaget, gelobet und vorbrieffet ward, so erst nimt der s. g. auff in dem dorffe genannt Elffersgehoffen, nahe bey der stad Erffort gelegen, vor einen g(nedigen) h(ern) und bringt ihnen erlichen in die stad und thut ihme ein geschenke, als das von alter herkomen und gewohnlich gewest ist“. Bemerken möchte ich, daß Hartung Kammermeister derselbe ist, der als Oberstratsmeister 1452 die Ratsordnung aufzeichnen ließ, also ein hervorragender Kenner der „altherkommenden Gewonheit“ war. Dies zeigt auch die Fassung seiner Berichte, die dem Briefstil des Rates entsprechen.

1) Anschlag Dieters (M. XIV), S. 192, Z. 34ff.

2) Anschlag Dieters, S. 192, Z. 30–33, Konkordaten Berholds Falckenstein, S. 434.



Einlaß in die Stadt und Schwur wurden dem Erzbischof also erst nach befriedigendem Abschluß der Verhandlungen und Vollzug ihres Ergebnisses vom Rate gewährt. Bei diesem Modus war die Stadt durchaus im Vorteil, und sie mag ihren Fürsten dabei oft genug erhebliche Zugeständnisse abgenötigt haben <sup>1</sup>.

Dieser Eid des Rates beim Einreiten ist gar keine landesherrliche, ja überhaupt keine echte Huldigung im Sinne des 15. Jahrhunderts, denn er enthielt weder die Anerkennung als „rechter Herr“ oder „Erbherr“, wie sie zu einer landesherrlichen Huldigung für wesentlich angesehen wurde <sup>2</sup>, noch das Versprechen der Treue, das zu jeder wirklichen Huldigung gehörte <sup>3</sup>. Auch ein Versprechen des Gehorsams, der Untertänigkeit und von Diensten und Folge wurde bezeichnenderweise nicht abgegeben, wie auch keine Handreichung stattfand. Bei der schon oben erwähnten Anschauung des 15. Jahrhunderts, das in den Eiden den Ausdruck der staatsrechtlichen Stellung erblickte, waren dies alles nicht zu unterschätzende Merkmale.

Wie wenig dieser Schwur tatsächlich für den Erzbischof von Mainz bedeutete, geht daraus hervor, daß die bischöflichen Freistädte des Reiches Straßburg, Basel, Worms, Mainz, Speier und Köln ihren Bischöfen ähnliche oder sogar Eide strengerer Formel schwuren <sup>4</sup>, ohne daß solches bei dieser Städtegruppe in den drei ersten Vierteln des 15. Jahrhunderts für etwas ihre Stellung Minderndes oder gar damit Unvereinbares angesehen worden wäre <sup>5</sup>. Leistete doch selbst die Reichsstadt St. Gallen ihrem geistlichen Herrn einen sehr strengen Eid <sup>6</sup>.

Aus diesen Betrachtungen über die Stellung Erfurts zum Erzstift ergibt sich, daß die Stadt politisch und militärisch autonom dastand. Im Kampfe mit ihrem Erzbischof hatte sie seine Rechte erheblich zu beschränken gewußt, ohne doch die völlige Aufhebung durchzusetzen. Insofern und mit der Form ihres Eides stand sie durchaus den Freistädten des Reiches gleich, die ihre Bischöfe alle nicht als ihren rechten Herrn bezeichneten und ihnen weder Gehorsam noch Untertänigkeit versprachen <sup>7</sup>.

1) Vgl. die bereits erwähnten Konkordaten Dietrichs, die diesem 1440 beim Eintritt abgepreßt worden sind.

2) Vgl. Ehrentraut, S. 81–86. 163, Z. 9.

3) Ebenda S. 77, Z. 5–8, S. 163, Z. 10f.

4) Ebenda S. 87f. 90f.

5) Ebenda S. 91. Erst 1488 wurde der Eid, den Worms, und 1505 der, den Köln seinem Bischof geschworen hatte, abgeschafft.

6) Ebenda S. 89.

7) Ebenda S. 2 und 91.



Für den staatsrechtlichen Zustand war die politisch-militärische Autonomie ohne Bedeutung, für die Entwicklung zu anderer staatsrechtlicher Gestaltung desto wichtiger. Zur Lösung vom alten Stadtherrn hat diese Unabhängigkeit aber nur bei den Städten mit dauernden unmittelbaren Beziehungen zum Reiche geführt<sup>1</sup>, so daß sich die Frage aufdrängt: hat Erfurt, das zu seinem Bischof wie eine Freistadt stand<sup>2</sup> direkte Beziehungen zur Krone gehabt?

## § 2. Erfurts Stellung zum Reiche.

Schon früh sind dem Rate und der Stadt von deutschen Königen ihre Privilegien bestätigt worden<sup>3</sup>. Erfurt wurde von Friedrich II. in besonderen kaiserlichen Schutz genommen<sup>4</sup>. Seit Rudolf von Habsburg besaß die Stadt das Privilegium de non evocando<sup>5</sup>. Deutsche Könige haben zwischen ihr und dem Mainzer Erzstift, wie auch zwischen ihr und den Landgrafen von Thüringen vermittelt<sup>6</sup>. Ob aber schon diese direkten Beziehungen dazu geführt haben, daß Heinrich VII. und Karl IV. sich von Erfurt bei ihrem Regierungsantritt haben huldigen lassen<sup>7</sup>, wage ich nicht zu entscheiden.

Als Karl IV. 1352 Bürgerschaft und Rat mit dem Reichslehen Kapellendorf und allen zugehörigen Regalien belehnte und die Ratsmeister soweit adelte, daß sie aktiv lebensfähig wurden<sup>8</sup>, ward Erfurt für Kapellendorf reichsunmittelbar<sup>9</sup>.

1) Für ersteres Moment vgl. Veit: Über die Entstehung der Reichsstandschaft der Städte. Diss. Erlangen, für die zweite Ottokar Lorenz: Über den Unterschied von Reichsstädten und Landstädten mit besonderer Berücksichtigung von Wien (Wiener S. B. 89). Daß ihre Ergebnisse in dieser Weise zu vereinigen sind, zeigt m. E. Ehrentrauts Abhandlung.

2) Mir scheint Erfurts Stellung mit der Kölns am meisten verwandt gewesen zu sein, wo dem Erzbischof auch die Gerichtsbarkeit und ein ganzer Komplex finanzieller Rechte verblieben war, s. Ehrentraut, S. 166. Ebenda S. 169 stehen die beherzigenswerten Worte: „Und in all diesen Fällen änderte der Besitz des Hochgerichts die allgemeine staatsrechtliche Stellung nicht“.

3) Tettau, S. 69. 71: U. B. I. Nr. 112. 114 usw.

4) Tettau, S. 66, U. B. I. Nr. 129.

5) U. B. I. Nr. 324, Tettau, S. 60 f., Anm. 219.

6) Z. B. U. B. I. Nr. 552 f. 556, Tettau, S. 102.

7) Ehrentraut, S. 129. 136.

8) U. B. II. Nr. 396.

9) Diese Tatsache ist von Tettau, S. 74 ff. angeführt, ihre Bedeutung aber wohl nicht genügend gewürdigt worden.

Unter Reichsunmittelbar versteht man für das 15. Jahrhundert am besten: „Dem Reiche ohne Mittel unterworfen“ vgl. Tettau, S. 51, Anm. 176. Das Wesen der Reichsunmittelbarkeit besteht, dem Wort entsprechend, in dem Fehlen



Der Inhalt der nunmehrigen lehenrechtlichen Beziehungen der Erfurter Bürgerschaft und des Rates, also der Stadt Erfurt, bestand in der Lehnnutzung seitens der Stadt und dem Rechte des Reiches auf Huldigung und daraus folgend auf Treue und unmittelbare Kriegsdienste für die Zentralgewalt. Das Reich war also Erfurts „rechter Herr“, Rat und Bürgerschaft „des Reiches liebe Getreue“<sup>1</sup>.

Dies Lehnverhältnis wurde zwischen dem Reiche und Erfurt auf ewige Zeiten eingegangen. Naturgemäß konnte ein Mannfall nicht eintreten. Beim Herrenfall hat Erfurt bis zur sog. Reduktion von 1664 die Erneuerung der Belehnung nachgesucht und auch erhalten<sup>2</sup>.

Erfurt hat also seit 1352 den römischen Königen die Lehnshuldigung geleistet. Wie der Lehenbrief Karls IV. zeigt, wurde dem römischen König und dem Reiche gehuldet, gelobt und geschworen, getreu und gewärtig zu sein als dem rechten Herrn.

Bei dem Charakter des heiligen römischen Reiches als Lehnsstaat war ein unmittelbares lehenrechtliches Verhältnis zum Reiche zugleich ein staatsrechtliches, also auch für Erfurt. Der Ausdruck der staatsrechtlichen Stellung war die Huldigung. Wegen der Gleichheit der Formel wurden Hoheits- und Lehnshuldigung nicht nebeneinander gefordert, sondern traten füreinander ein. Erfurt stand also in unmittelbarem staatsrechtlichen Verhältnis zum Reiche, und dies kam in seiner Huldigung zum Ausdruck. Diese schloß als dem Reiche geleistete Lehnshuldigung gleichzeitig die Hoheitshuldigung in sich, da sie den römischen König als den rechten Herrn Erfurts bezeichnete und ihm Treue und Gewärtigkeit versprach<sup>3</sup>.

eines Mittelgliedes zwischen Reich und Untertan (Reichsunmittelbaren). Ehrentraut z. B. S. 2 u. 105 versteht unter „unmittelbaren Beziehungen zum Reiche“ wohl dasselbe. Ehrentrauts ganze Arbeit beweist, daß Veits (a. a. O., S. 3) Definition: „reichsunmittelbar“ gleich „nur dem Reiche unterworfen“ für diese frühere Zeit nicht zutrifft.

1) U. B. II. Nr. 393—96. 406 f. 15. 36. 42—46. 50. 54. 543. 45—47. 620 bis 624. 88. 863. 933 ff. 41. 43 f. 80. 84.

2) Tettau, S. 75 f.

3) U. B. II. Nr. 396. Ehrentraut, S. 161 unterscheidet vier Arten der dem Reiche geleisteten Huldigungen (Hoheit, Vogtei, Grundherrschaft, Lehen) und fügt hinzu, „die Treuerverpflichtung wegen der erhaltenen Lehen scheint außer in Dortmund durch den allgemeinen Eid ersetzt worden zu sein“. Für das Umgekehrte, Lehns- statt Hoheitsbuldigung, führt Ehrentraut S. 136 Nordhausen und Erfurt an. Der Grund für solches Ersetzen von Huldigungen dürfte in der Gleichheit der Formeln zu suchen sein, die auf den Lehnseid zurückzugehen scheint, s. auch Fredy: Zur Entstehung der landesherrlichen Huldigung. Diss. Marburg 1899. Die S. 75, Anm. 4 f. angeführten Eide von Freistädten für ihre Bischöfe



Wegen seiner dem König und dem Reiche geleisteten Huldigung stand Erfurt staatsrechtlich dem Reiche ebenso gegenüber wie die Reichsstädte. Daran änderte der dem Erzbischof von Mainz geschworene Eid nichts, denn nicht nur Freistädte, sondern auch Reichsstädte leisteten ihren geistlichen Herren ähnliche Eide<sup>1</sup>. Die Stellung Erfurts nach seiner Huldigung entsprach der der Reichsstädte und nicht der Freistädte, denn keine Freistadt des Reichs schwur dem König als ihrem rechten Herrn Gewärtigkeit, wie Erfurt und Reichsstädte tun mußten<sup>2</sup>.

Nach seiner Belehnung mit Kapellendorf war Erfurt also reichsunmittelbar und da sich seit Beginn des 15. Jahrhunderts in gewissem beschränktem Sinne die Reichsstandschaft reichsunmittelbarer Städte ausgebildet hat, so müssen Spuren dieser Entwicklung auch für Erfurt nachweisbar sein<sup>3</sup>.

Tatsächlich gibt sich die Veränderung in der Stellung Erfurts von Mittelbarkeit zur Unmittelbarkeit sogleich in den Urkunden Karls IV. und seiner Nachfolger kund. Schon die goldene Bulle legt Erfurt eine Leistung auf, und die Stadt ist vom Reiche zum Schutze Reichsunmittelbarer aufgerufen und über Landfriedens- und Achtsachen benachrichtigt worden<sup>4</sup>.

Unter Siegmund ist Erfurt zu den Reichstagen<sup>5</sup> von 1417<sup>6</sup>, sind dagegen keine echten Huldigungen und wohl auf eine andere Wurzel zurückzuführen.

1) Siehe S. 75, Anm. 4—6, Ehrentraut, S. 87: „Ich ziehe aber auch Städte heran, die wie St. Gallen und Konstanz Reichsstädte waren, und doch dem Bischof schwuren“, dazu die gesamten Ausführungen über die Huldigung und S. 128. Weißenburg, das dem Kloster wegen der Grundherrschaft, dem Reiche wegen der Vogte huldigte.

2) Ehrentraut, S. 163; daß nur reichsunmittelbare Städte dem Reiche huldigten und solche, die ihre Reichsunmittelbarkeit verloren, dies nicht mehr taten S. 153f.—S. 136 führt Ehrentraut Erfurt unter den Reichstädten mit dem Lehnseide auf.

3) Im 15. Jahrhundert wurde zunächst eine willkürliche Anzahl reichsunmittelbarer Städte zu den Reichstagen geladen. Seit 1486 mußten bestimmte Städte aufgefordert werden, die sich dann 1489 zuerst zu einem Kollegium zusammenschlossen. Seit 1486 kann man also in gewissem beschränktem Sinne von Reichsstandschaft von Städten sprechen, die im § 4 der Regimentsordnung von 1500 anerkannt wurde; vgl. Wendt: Der deutsche Reichstag unter König Siegmund (Gierkes Untersuchungen 30), Becker: Über die Teilnahme der Städte an den Reichsversammlungen unter Friedrich III., und Schröder V S. 521, 843.

4) Siehe S. 77, Anm. 1 und Goldene Bulle Tit. I, §§ 2 und 12.

5) Tettau, S. 39ff. kann ich mich nicht anschließen.

Die Präsenzlisten der Reichstagsakten (R. T. A.) und Frankfurts Reichskorrespondenz 1376—1519 ed. Janßen 1863/72 ergeben für Erfurt nichts.

6) Reg. Sig. Nr. 2057. Erfurt wird am 9. Februar 1417 auf den 11. April d. J. nach Konstanz zum Reichstag geladen.



1421<sup>1</sup>, 1422<sup>2</sup>, 1426<sup>3</sup>, 1429<sup>4</sup>, 1430<sup>5</sup>, 1431<sup>6</sup> und 1435<sup>7</sup> geladen worden. Auf dem Fürsten- und Städtetage zu Heidelberg 1427/28, der eine Fortsetzung des Frankfurter Reichstages darstellte, war die Stadt vertreten und stimmte ab<sup>8</sup>. In dem Reichsanschlag von 1422 ist Erfurt nicht<sup>9</sup>, in den 3 Anschlägen von 1431 unter den Frei- und Reichsstädten aufgeführt<sup>10</sup>.

1) Reg. Sig. 4395: am 30. Dezember 1420 wird Erfurt auf den 13. April 1421 von Brüx aus nach Nürnberg zum Reichstag geladen, vgl. R. T. A. VIII, S. 6 ff.

2) Reg. Sig. Nr. 4820. R. T. A. VIII, 123 ff. von Skalitz aus wird Erfurt am 9. März 1422 auf den 31. Mai d. J. nach Regensburg zum Reichstag geladen. R. T. A. VIII, Nr. 109: in dem Verzeichnis der durch Konrad von Weinsberg an ihre Adressen gesandten Briefe des Königs in betreff des Reichstages von Regensburg findet sich der Vermerk: „Item Hamburg, Wismar, Rostock, Erfurt und Meidburg“.

3) Reg. Sig. Nr. 6545. R. T. A. VIII, N. 443 ff. 1426 März 10, Wien, teilt der König Erfurt mit, daß es beschlossen sei, auf dem 1. Mai d. J. in Nürnberg wieder zusammenzukommen, und fordert die Stadt zur Beschickung auf. Daß die 6 Kurfürsten in einem vom 2. Dezember 1427 Frankfurt datierten Schreiben Veröffentlichung und Ausführung der Beschlüsse des Frankfurter Reichstages verlangt haben und ein solches Schreiben auch an Erfurt richteten. vgl. R. T. A. IX, Nr. 77.

4) 1429 April 10, Preßburg wird Erfurt auf den 8. Mai d. J. nach Ehingen zum Reichstag berufen, vgl. Reg. Sig. Nr. 7207.

5) Ebenfalls aus Preßburg vom 18. Dezember 1429 ist die Ladung Erfurts zum 19. März 1430 zum Reichstag nach Nürnberg, Reg. Sig. Nr. 7494.

6) Reg. Sig. Nr. 8813. Die Einladung zum Reichstag nach Frankfurt auf den 16. Oktober 1431 ist datiert Nürnberg August 26 desselben Jahres.

7) Reg. Sig. Nr. 11060. Preßburg 1435 Februar 13: Einladung Erfurts zum Reichstage nach Frankfurt für den 8. Mai d. J.

8) Vom Dezember 1427 bis Januar 1428 fand in Heidelberg ein Fürsten- und Städtetag statt, der eine Fortsetzung des Frankfurter Reichstages darstellte. Sowohl in dem Schreiben von Ulm an Nördlingen (R. T. A. IX, Nr. 105) wie auch in dem Bericht eines nicht namentlich genannten Gesandten der Freistadt Regensburg (R. T. A. IX, Nr. 100) wird Erfurt erwähnt.

9) R. T. A. VIII, S. 157 ff.

10) Der erste Anschlag (R. T. A. IX, Nr. 403) geht auf den 25. Mann und unter den Städten finden wir: „Bopfingen, Alen, Erffort, Swinford“ usw. — Im zweiten Anschlag (Nr. 404) findet sich: „Item die von Erffurt eine große buchsen, 8 Steinbuchsen die schießen als ein heubt, und 1000 phil“ (Pfeile) — Der dritte und wichtigste ist der Glefensanschlag des Reichs wieder die Hussiten vom 1. März 1431 Nürnberg, also eine Reichsmatrikel (Nr. 408, S. 532 steht Erfurt). Unter dem Titel „Stette“ findet sich: „Regenspurg und die Franck-schen stett.“



In der Regierungszeit Friedrichs III., der den Städten weniger als Sigmund geneigt war, herrschte bis 1486 große Willkür in der Zahl der geladenen Städte, doch sind bis 1475 alle oder doch fast alle in Betracht kommenden Städte 1461, 1467 und 1471 aufgefordert worden<sup>1</sup>. Die Ladung Erfurts zu diesen 3 besonders wichtigen Tagen von 1461<sup>2</sup>, 1467<sup>3</sup> und 1471<sup>4</sup> steht fest.

Diese Haltung der Krone Erfurt gegenüber beweist also, daß die Stadt von 1417 bis 1471 von der Zentralgewalt als Reichsstadt angesehen worden ist.

### § 3. Die Doppelstellung Erfurts als Bischofsstadt mit unmittelbaren Beziehungen zur Krone.

Auf Grund seiner Autonomie ist Erfurt also staatsrechtlich zwischen dem Mainzer Erzstift und dem Reiche in eine Doppelstellung gelangt, ähnlich derjenigen, in welcher die Frei- und Reichsstädte standen, die sowohl einem geistlichen Herrn wie auch dem Reiche schwuren.

Der Eid Erfurts für die Erzbischöfe war keine landesherrliche, ja überhaupt keine echte Huldigung. Er versprach dem Erzbischof nur, ihm wie anderen Personen, wie den Bürgern, reich und arm, sein Recht zu behalten. Daß die durch diesen Schwur garantierten Gerechtsame aber allmählich auf einen recht geringen Umfang zusammengeschrumpft waren, ist oben schon gezeigt worden. Dem Reiche leistete die Stadt dagegen seit 1352 eine echte Huldigung, die zugleich Lehns- und Hoheitshuldigung war und Treue und Gewärtigkeit versprach. Aus einem solchen Eide wurden unmittelbare Leistungen an das Reich gefordert.

Erfurt	} in Düringen“.
Mühlhusen	
Northusen	
Goßlar	
Weppflar	

Das Kontingent der Städte wird dann zusammengefaßt: „item alle fri- und richstett 1000 mit gleden“. Hier ist Erfurt in einem Reichsanschlag ausdrücklich unter den Frei- und Reichsstädten aufgeführt.

1) Vgl. S. 78, Anm. 3. Becker gibt a. a. O. auch Tabellen, leider freilich ohne immer die Namen aller Städte anzuführen.

2) *Fontes rer. Austriac.* Abt. II, Bd. 44, Nr. 86, letzter Abschnitt, wo Erfurt, Goßlar, Mühlhausen zusammen als geladen stehen.

3) Linz 1467 Februar 20 wurde Erfurt auf den 15. Juni d. J. zum Reichstag nach Nürnberg geladen, vgl. Becker a. a. O., Tabelle I, Rubrik 2; Müller: *Reichstagstheater*, S. 260; Tettau a. a. O., S. 41.

4) Ladung auf den 23. April 1471 zum Reichstag nach Regensburg vgl. Chmel *Reg. Frid. III.*, Nr. 6177.



Aus dem Wesen dieser Doppelstellung ergab sich notwendigerweise zwischen Mainz und der Zentralgewalt in bezug auf Erfurt ein Gegensatz, der unter Sigmund deutlich hervorgetreten ist.

Gerade Sigmund<sup>1</sup> hat sich gegen die Fürsten auf die Städte zu stützen versucht. Von seiner Stellung zu den Landesherren hing seine Haltung ihren Städten gegenüber ab. Um auf Fürsten einen Druck auszuüben, hat er ihre Städte zu Reichsversammlungen eingeladen und die Huldigung von ihnen verlangt, kurz sie ans Reich zu ziehen versucht.

Da Sigmund bewußt und systematisch in dieser Richtung seine fürstlichen Gegner bekämpfte, so ist es klar, daß seine Ladungen an Erfurt ein Vorgehen gegen Kurmainz bedeuteten.

Deutlich zerfallen diese Aufforderungen Erfurts zu den Reichsversammlungen unter Sigmund in 2 Gruppen: Die Jahre 1417 bis 1422 und 1426—1431, an deren Ende je ein Reichsanschlag steht.

Auf Grund seines politischen Gegensatzes zu den rheinischen Kurfürsten lud Sigmund Erfurt 1417, 1420 und 1422 zu den Reichstagen ein. Da er aber in diesem Jahre gegen ihre geeinte Macht unterlag, kam Erfurt nicht in die Matrikel.

Nachdem sich Anfang 1423 alle Kurfürsten in der Binger Einung gegen die Krone verbündet hatten, übten sie tatsächlich im Reiche die Herrschaft aus, und zwar unter Mainzer Führung. Während dieser Zeit wurde Erfurt naturgemäß nicht mehr geladen.

Als die Binger Einung 1426 auf dem Wiener Reichstage auseinanderfiel, gab Sigmund diesem Erfolge dadurch sofortigen Ausdruck daß er Erfurt noch von Wien aus zu dem nächsten Reichstage laden ließ.

Nachdem die rheinischen Kurfürsten noch einmal, 1427 zu Frankfurt, in den Vordergrund getreten waren und Erfurt dementsprechend keine Aufforderung erhalten hatte, setzte um die Wende von 1427 auf 1428 im Reiche der völlige Umschwung zugunsten der Krone ein. Es ist daher nicht verwunderlich, daß Erfurt auf dem Heidelberger Tage vertreten war und abstimmte. 1429, 1430 und 1431 wurde Erfurt dann wieder geladen und 1431 im Reichsanschlage unter die Frei- und Reichsstädte aufgenommen.

Augenscheinlich haben Sigmund und Kurmainz auf Grund ihres allgemeinen politischen Gegensatzes 1417 bis 1431 auch um die Stel-

1) Für den allgemeinen Hintergrund zur Zeit Sigmunds verweise ich auf Wendt: Der Deutsche Reichstag unter Sigmund, 1889, S. 117—131 und Ehrentraut, S. 152f. Andere Auffassung, der ich mich nicht anschließen vermag, s. Auener: Die Kurvereine unter der Regierung König Sigmunds, M. J. Ö. G. XXX, S. 225ff.



lung Erfurts gerungen, ein Kampf, in dem die Krone nach dem Mißerfolge von 1422 mit der Aufnahme Erfurts in die Reichsmatrikel den Sieg errungen hat.

Auf diesen Reichsanschlag konnte die Zentralgewalt von nun an jederzeit zurückgreifen, wenn sie mit Kurmainz in Konflikt geriet.

Als nun Dieter von Isenburg, Erzbischof von Mainz kurz nach seiner 1459 erfolgten Wahl an die Spitze der Opposition gegen Kaisertum und Papsttum trat<sup>1</sup>, die seit dem Wiener Konkordat verbündet waren, lud Friedrich III. Erfurt 1461 wieder zum Reichstag ein. Mit großer Energie ging er gegen Dieter vor und erreichte, daß der Papst den Erzbischof am 21. August 1461 für abgesetzt erklärte und an seiner Stelle Adolf von Nassau providierte.

Auch zur Zeit Adolfs ist Erfurt 1467 und 1471 geladen worden. Das waren freilich 2 Reichstage, zu denen alle reichsunmittelbaren Städte Aufforderungen erhalten haben<sup>2</sup>. Aber wie die näheren Umstände der Ladungen Erfurts auch gewesen sein mögen, es ergibt sich jedenfalls, daß die Krone sich dessen bewußt war, welche Waffe sie gegen Kurmainz 1431 in dem Reichsanschlag erhalten hatte.

Erzbischof Adolf von Mainz starb am 6. September 1475 und trotz des Verbotes Friedrichs III. wurde sein abgesetzter Vorgänger, Dieter von Isenburg, zu seinem Nachfolger erwählt<sup>3</sup>. Da Kaiser und Papst sich 1473 wegen des Bistums Konstanz entzweit hatten, so bestätigte der Papst am 6. April 1476 die Wahl Dieters, um damit für die Konzilspläne Friedrichs Vergeltung zu üben<sup>4</sup>.

Der wiedergewählte Erzbischof war durchaus ein Mann der Konflikte. Herrschsüchtig, heftig, starrsinnig, Ratschlägen unzugänglich war er ein recht kriegerischer, wenig geistlicher Herr. In seiner Politik war er dabei schneller Wandlungen fähig und von der größten Skrupellosigkeit, die ihn Recht und Verträge nur sehr gering achten ließ<sup>5</sup>.

1) Für Dieters erste Regierung vgl. Menzel: Dieter v. Isenburg, Erzbischof von Mainz 1459—63.

2) Becker: Die Städte auf den Reichsversammlungen unter Friedrich III. Diss. Bonn 1891.

3) Für die zweite Regierung Dieters vgl. Jäger: Beiträge zur Geschichte des Erzst. Mainz unter Dieter von Isenburg und Adolf II. v. Nassau. Progr. Gymn. Osnabrück 1894, Allg. Deutsche Biogr. V, S. 164—70 (Menzel).

4) Bachmann: Deutsche Reichsgeschichte im Zeitalter Friedrichs III., 1884. v. Kraus: Deutsche Gesch. im Ausgange des Mittelalters, Bd I.

5) Vgl. Menzel angeführte Darstellungen, Jäger, S. 7; Nikolaus von Siegen, S. 428. 459; Stimming: Die Wahlkapitulationen der Erzbischöfe und Kurfürsten von Mainz, Göttingen 1909, S. 46; Wenck: Die Stellung des Erzstifts Mainz im Gange der deutschen Geschichte (Zeitschrift d. V. f. hessische Gesch.



Diesen Mann hat Kaiser Friedrich von dem früheren Konflikt her geradezu gehaßt, mit allen Kräften gegen ihn gearbeitet und bis an Dieters Lebensende ihm Belehnung und Investitur mit den Regalien verweigert. Bei einem solchen Gegensatze war es vorauszusehen, daß der Kaiser gegen Kurmainz auf das alte Kampfmittel zurückgreifen und Erfurt von Mainz zu lösen suchen würde, zumal er seit 1473 an sich schon seine Ansprüche auf reichsunmittelbare Städte systematisch geltend machte<sup>1</sup>. Da sich zwischen 1461 und 1500 deren beschränkte Reichsstandschaft herausgebildet hat, so liegt auf der Hand, daß das letzte Viertel des 15. Jahrhunderts in dieser Richtung hin von großer Bedeutung sein mußte.

Die Frage war aber, wie sich Erfurt selbst in einem solchen Konflikt zwischen Krone und Erzstift stellen würde. Bisher hatte die Stadt immer zu Mainz gehalten und sich von seinen Erzbischöfen, deren Joch ja sanft war, nicht trennen lassen.

Auch in bezug auf die Stellung des Erzstifts zu Erfurt trug die Wiederwahl Dieters Keime heftigen Gegensatzes in sich. Auf den Rat des sterbenden Adolf ist Dieter erhoben worden, damit die Dieter bei seinem Abdanken eingeräumten Gebietsteile des Erzbistums diesem wieder zufielen<sup>2</sup>. Um dem durch die Mainzer Stiftsfehde arg entgliederten Erzstift territorial wieder aufzuhelfen, verpflichtete das Kapital Dieter in der Wahlkapitulation, „die verlorenen Besitzungen auf dem Eichsfelde, in Erfurt, in Hessen und Westfalen, so viel wie möglich wieder an das Stift zu bringen“<sup>3</sup>.

Ob sich das autonome Erfurt auch einem revindicationslüsternen Mainz gegenüber als treue Tochter zeigen oder dem Reiche zuneigen würde, konnte seit 1476 schnell eine brennende Frage werden.

#### § 4. Erfurts Stellung zum Hause Wettin.

In einem Konflikt zwischen Krone und Krummstab um Erfurt konnte aber während des letzten Viertels des 15. Jahrhunderts leicht eine dritte Macht eingreifen, das Haus Wettin<sup>4</sup>.

Seit dem 1247 erfolgten Anfall der Landgrafschaft Thüringen<sup>5</sup> an

u. Landeskunde, Bd. 43) 1909, S. 296; Falckenstein, S. 346f. und Weiß: Berthold v. Henneberg, Erzbischof von Mainz 1484 bis 1504, 1889, S. 4.

1) Ehrentraut, S. 158.

2) Siehe Jäger, S. 23.

3) Stimming, S. 48.

4) Wachter: Thüring.-obersächs. Gesch. 1826/30; Böttiger-Flathe: Gesch. d. Kurstaates und Königreichs Sachsen. 1867/73.

5) Dobenecker: Über Ursprung und die Bedeutung der thür. Landgraf-



dies Geschlecht waren seine Mitglieder die Landgrafen von Thüringen. Als solche besaßen sie in ganz Thüringen eine der Herzoglichen ähnliche Stellung. Diese beruhte auf ihrem Vorsitz im Landfriedensgericht und anderen gerichtlichen Funktionen im ganzen Lande, die vielleicht auf ihr früheres Landgericht für ganz Thüringen zurückzuführen sind. Weiter hatten sie das Geleitsregal in der ganzen Landschaft inne. Wie für andere territoriale Gewalten waren sie auch Erfurts Lehnherren. Außerdem waren sie die Schutzherren Erfurts, Nordhausens, Mühlhausens und geistlicher Stifter. Dem allen verlieh ihre in Thüringen die anderen Gewalten weit übersteigende Macht besonderen Nachdruck, so daß die ganze Landschaft zu ihnen in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis stand.

Von großer Bedeutung war es, daß Thüringen und Meißen sich seit dem Anfall Thüringens an das Haus Wettin im Besitz verschiedener Linien befunden haben. Trotzdem auch Thüringen selbst wieder geteilt wurde, scheint die Landgrafschaft doch in den Händen der Wettiner territorial erheblich zugenommen zu haben.

Ganz Thüringen vereinigte Friedrich der Einfältige dann während seiner Regierung (1406—1440) in seiner Hand, und nach seinem Tode fiel das ganze Land an die meißnische Linie des Hauses.

Der alleinige Regent dieses Zweiges im ersten Viertel des 15. Jahrhunderts, Friedrich der Streitbare, war 1423 zwar in den Besitz Kursachsens gelangt; seine Macht war jedoch durch die Hussitenkriege völlig in Anspruch genommen<sup>1</sup>. Nach seinem Tode regierten in Meißen und Kursachsen seine beiden Söhne K. Friedrich und H. Wilhelm gemeinsam. 1440 erbten sie Thüringen und vereinigten zum ersten Male alle wettinischen Lande unter einheitlicher Regierung.

Diese vielversprechende Machtkonzentration ging aber rasch dahin. Die Brüder wurden 1445 uneins miteinander, teilten die Lande, bekriegten sich und verwüsteten und erschöpften ihr Territorium. Friede und Aussöhnung kamen 1451 zustande. Aber die Länder blieben geteilt. Friedrich behielt Meißen, Wilhelm Thüringen<sup>2</sup>.

Die Führung der gesamtsächsischen Politik scheint der Kurfürst übernommen zu haben. Wenn auch 1457 eine Erbeinung mit Hessen

schaft. (Zeitschr. d. Ver. f. thür. Gesch. und Altert. Neue Folge VII. (XV.) 1891, besonders S. 327—332; Tettau, S. 81—83. 112; Schröder, R. G. IV, 505. 555. 587.

1) Kroker: Sachsen und die Hussitenkriege (N. A. f. sächs. Gesch. und A. Bd. XXI) 1900, S. 1—40.

2) Koch: Der sächs. Bruderkrieg (1445—1451) Jahrb. d. Kgl. Akad. gem. Wiss. zu Erfurt N. F. Heft XXXV. 1909.



und Brandenburg geschlossen wurde, so behielt doch die meißnische Politik ihre von den Hussitenkriegen her nach Osten gewandte Richtung bei. Daran änderte sich auch nichts, als 1464 dem Kurfürsten seine wiederum gemeinsam regierenden Söhne K. Ernst und H. Albrecht nachfolgten.

Der meißnischen Linie glückten gerade Anfang der 70er Jahre einige territoriale Erwerbungen im Osten<sup>1</sup>.

1476 wurde das Augenmerk der Meißner aber nach Thüringen gelenkt, wo sie ihrer Schwester Hedwig, Äbtissin von Quedlinburg, gegen die Stadt Quedlinburg zu Hilfe kamen. Sie eroberten die Stadt und setzten sich durch Errichten ihrer Schutzherrschaft dort fest. Dann wandten sie sich gegen Halle. Noch 1476 erreichten sie, daß Prinz Ernst, ein Sohn K. Ernsts, zum Erzbischof von Magdeburg gewählt und 1478 zum Administrator von Halberstadt postuliert wurde.

Damit hatte die meißnische Erwerbpolitik seit 1476 eine deutliche Wendung auf Mitteldeutschland genommen und rasch Erfolge in Gegenden erzielt, die an die Lande ihres Oheims, H. Wilhelm von Sachsen-Thüringen, grenzten.

Erfolgreich und konsequent hatten die Meißner mit dieser Politik eine große Stellung für ihr Haus angebahnt; denn Herzog Wilhelm stand bereits hoch in den Jahren und nach seinem Abgang sollte Thüringen an Meißen fallen. Dann nahmen die gemeinsam regierenden Brüder mit Kursachsen, Meißen, Thüringen, den Neuerwerbungen und den von ihnen beherrschten Stiftern Magdeburg, Halberstadt und Quedlinburg in Mitteldeutschland eine überragende Stellung ein.

Um diesem Gipfel der Macht zu ersteigen, mußten die Meißner aber stete Rücksicht auf H. Wilhelm nehmen. Verletzten sie ihn und seine politischen Interessen, so liefen sie Gefahr, daß er den mit Mühe zwischen beiden Linien zustande gebrachten Erbvertrag zerriß und Thüringen, wie schon früher geschehen, wieder seiner Gemahlin Katharina von Brandenstein verschrieb.

H. Wilhelm war ein Fürst, mit dem man rechnen mußte. Er war überaus kühn, tatkräftig und umsichtig und gewohnt, seinen „eisernen“ Willen durchzusetzen, so daß es hieß: „wann er (H. Wilhelm) zu Weimar die Sporen anlegte, und über den Hof ginge, so höre man ihn

1) Ermisch: Studien zur Gesch. der sächs.-böhmischen Beziehungen in den Jahren 1464—1468 (N. A. f. sächs. Gesch. und A. Bd. I) 1880, derselbe: Die Erwerbung des Herzogtums Sagan durch Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht 1472—1475 (N. A. f. sächs. Gesch. und A. Bd. XIX) 1898.



durch ganz Thüringen, da sich der wohl vorzusehen hätte, der ihm dazu Anlaß gegeben hätte“<sup>1</sup>.

Erfurt gegenüber war das Haus Wettin der Landes-, Lehns- und Schutzherr<sup>2</sup>. Hiervon dürfte die Bezeichnung als Landesfürst wenig besagt haben, dem Lehnsverhältnis nicht allzu große Bedeutung beizumessen sein.

Wichtig war dagegen die sächsische Schutzherrschaft, die auf Verträgen beruhte und Erfurt zur Zahlung eines Jahrgeldes und Heeresfolge verpflichtete.

Für Meißen hatte diese Schutzherrschaft geringere Bedeutung als für H. Wilhelm, da er mit seinem Gebiet Erfurt rings umklammerte. Nach zwei Seiten konnte der Herzog diesen Ring um Erfurt benutzen: zum wirklichen Schutze der Stadt, dann konnte niemand, ohne den Herzog vorher überwältigt zu haben, an Erfurt herankommen; oder zweitens gegen die Stadt, um sie durch Repressalien gefügig zu machen.

H. Wilhelm war mit Erfurt seit den gemeinsamen Kämpfen gegen die Vitztume auf das innigste befreundet, so daß sein Schutz der Stadt sicher war.

Bei der Wiederwahl Dieters war die politische Lage für Erfurt also folgende: bei dem sofort beginnenden Kampfe Friedrichs III. mit Dieter war zu erwarten, daß die Krone ihr altes Kampfmittel gegen Kurmainz wieder gebrauchen und Erfurt ans Reich zu ziehen versuchen würde. Bisher hatte Erfurt immer zum Erzstift gestanden, doch war diesmal auf Grund der mainzischen Wahlkapitulation ein scharfer Gegensatz zwischen Erfurt und dem Erzstift wahrscheinlich. Ob Erfurt dann noch bei Mainz würde verbleiben wollen, konnte zweifelhaft werden.

Geschützt wurde Erfurt durch H. Wilhelm von Sachsen-Thüringen, der diese Pflicht um so lieber erfüllen konnte, als er selbst mit Dieter von früher her verfeindet war<sup>3</sup>.

1) Nikolaus von Siegen, S. 460: „fuit vir strenuus et austerus, quidque voluit, oportuit, ut progressum haberet ...“ „Eciam si dominus Moguntinus sive sigillifer curie Moguntini aliquem excommunicasset aut interdictum contra suum velle alicui intulisset, mox Wilhelmus sua magna providencia sive audacia taliter disposuit, ut talia quantocius relaxare oporteret“, Falckenstein, S. 406.

2) Falckenstein, S. 409 (Lehns- und Schutzherr), Chronik Hogels im E. A. Herrmannsbibl. Absch. Rechtfertigung des alten Rates (Landes-, Lehns- und Schutzherr), Anhang I, Nr. 121 und 224 (Landesfürst), die Schutzbriefe E. A. Urk. A. 8. Dort Nr. 3 und H. Wilhelms von 1470: „vns als landesfursten vnd iren lehnherren, so als sie von vns belehend sind, vns zcu iren lehen gelobt vnd gesworn haben, demutiglich anruffende, das wir sie, ihre stad, sloß, dorffere vnd vndersaßen, furder gleich andern vnsern landen vnd mannen zu schutzen vnd zcu verteidigen gnediglich geruhten ....“

3) Jäger, S. 11.



So lange H. Wilhelm lebte, war Erfurt also geborgen. Bei seinem bald zu erwartenden Ableben würden die Meißner an seine Stelle treten. Sie waren imstande, Erfurt dann in der gleichen Weise weiter zu schützen, aber ebenso gut auch im Interesse ihrer in Mitteldeutschland gewaltig um sich greifenden Familienpolitik die Schutzherrschaft für sich auszunutzen. Dies konnten sie tun, indem sie Erfurt gegen irgend welche Vorteile an Mainz auslieferten, oder sich selbst in der Stadt fester setzten oder schließlich sowohl Mainz vordringen ließen, als sich selbst bereicherten.

Leicht konnten aus dieser Lage schwere Zeiten für Erfurt hervorgehen. Dann kam es darauf an, ob die Optimatenherrschaft des Erfurter Rates imstande sein würde, den Gefahren zu begegnen.

---



### Kapitel III.

#### Ausbruch und Verlauf der äußeren Krise bis zur Meuterei von 1483 und dem Amorbach-Weimarer Frieden.

Aus der besonderen staatsrechtlichen Stellung Erfurts sind die politischen Ereignisse, die zur Krise führten, und ihr Verlauf abzuleiten. Sobald in Dieter eine Persönlichkeit den erzbischöflichen Stuhl bestieg, die entschlossen war, die mainzische Stellung Erfurt gegenüber zur Geltung zu bringen, war der Kampf unvermeidlich, falls Erfurt nicht gewillt war, sich zu unterwerfen. Wie Dieters Verhältnis zum Kaiser, so wirkte auch die Haltung der Sachsen bestimmend mit ein auf den Gang der Ereignisse. Daher gibt die Schilderung des Verlaufes der Wirren bis zum Abschluß der Verträge von Weimar und Amorbach interessante Einblicke in die mitteldeutsche Geschichte jener Tage.

#### § 1. Dieters erster Angriff.

Gleich nach seiner Wahl begann Dieter planmäßig darauf hinzuwirken, sein bankerottes, „entgliedertes“ Kurfürstentum<sup>1</sup> wieder in die Höhe zu bringen.

Er wandte sich zunächst nach dem Eichsfelde, wo sein persönlicher Feind von der Stiftsfehde her, Graf Heinrich von Schwarzburg, mainzischer Oberamtman war. Schon im Dezember 1475 schickte er seinen Bruder Graf Johann von Isenburg-Büdingen, den Domherrn zu Paderborn und Fritzlar Eberhard von Elben und seinen Sekretarius Ewald Weimar dorthin, um ein Bild der allgemeinen Lage zu gewinnen<sup>2</sup>.

Die Glückwünsche des Erfurter Rates zu seiner Wiederwahl beantwortete der Erzbischof damit, daß er von Beginn seiner Regierung an das von seinen Vorgängern erteilte Privileg, daß Rat und Einwohnerschaft von Erfurt nicht in Mainz, sondern in Erfurt vor dem Provisor

---

1) Vgl. die bereits oben Kap. II S. 82 Anm. 1–5 angeführte Literatur über die Mainzer Stiftsfehde.

2) Für die Vorgänge auf dem Eichsfelde folge ich der oben bereits genannten Abhandlung Jägers: Beiträge zur Geschichte des Erzstifts Mainz unter Dieter von Isenburg und Adolf II. von Nassau.



zu Recht ständen, nicht beachtete. Dies Verfahren hat er bis zu seinem Tode beibehalten, ohne sich um die ständigen Beschwerden und Bitten des Rates zu bekümmern. Der erste Streitpunkt zwischen ihm und dem Rate war hiermit gegeben<sup>1</sup>.

Das war jedoch nur der charakteristische Auftakt zu dem folgenden Zwiste<sup>2</sup>, der rasch an Umfang und Schärfe zunehmen sollte.

Als der Rat ihn im Sommer 1476 um Zahlung der fälligen und rückständigen Zinsen vom Mainzer Hof auf Grund der Verschreibungen Erzbischof Adolfs und des Domkapitels anging, weigerte sich Dieter und kündete dem Rate an, daß er persönlich oder durch Gesandte feststellen wolle, was der Rat sich an Rechten dem Stift gegenüber angemaßt habe. Vergebens schilderte der Rat die Entstehung seiner Forderung. Er hatte bei Dieter nicht den geringsten Erfolg<sup>3</sup>.

Im Sommer 1477 traf die Gesandtschaft des Erzbischofs unter Führung Graf Johanns von Isenburg in Erfurt ein und verblieb dort längere Zeit, um ihre Erhebungen anzustellen<sup>4</sup>. Gestützt auf ihren Be-

1) Siehe Anhang I Nr. 1—7, 10, 16<sup>1</sup>.

2) Die Erfurter Geschichte von 1475—1509 ist noch nicht eingehend untersucht worden. Meine Darstellung gründet sich auf die urkundlichen Auszüge im Anhang I, die ich an den wichtigen Stellen einzeln zitiere, und auf die gleichzeitigen Chroniken von Stolle (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, Bd. 39), S. 308 ff. und 2. das schon erwähnte *Chronicon eccl. Nicolai de Siegen*, S. 428 ff. —

Die bisherigen traditionellen Ansichten finden sich in den ungedruckten Chroniken von Hogel und Friese (E. A. Hermanns Bibl.) und den mit ihnen im engem Zusammenhang stehenden von Gudenus: *histor. Erford* (abgedr. bei Georg Christian Joannis Scriptor. hist. Mogunt. tom. III. 1727), S. 192 ff. und der schon mehrfach zitierten von Falckenstein, S. 343 ff.

Was Falckensteins Werk betrifft, so hat er seine Nachrichten zum großen Teil mindestens 2 (S. 344. 444) mir sonst unbekanntem geschriebenen Chroniken entnommen. Eine dieser Chroniken scheint Stolle benutzt zu haben oder sonst mit ihm in Verbindung zu stehen. (Vgl. S. 345 ff. mit Stolle, S. 394 ff.) Gudenus wird von Falckenstein z. B. S. 387. 393 angeführt. Weiter hat Falckenstein amtliche Schriftstücke aufgenommen (S. 351—387. 395—406. 408—416. 420 f. usw.) Von Falckenstein selbst stammt nur sehr wenig.

Auf diesen Chroniken fußen Tettau a. a. O., S. 116 ff., Karl Beyer: *Gesch. d. St. Erfurt bis zur Unterwerfung unter die mainzische Landeshoheit 1664* (Neujahrsblätter her. v. d. hist. Komm. d. Prov. Sachsen, Halle 1893) und Beyer: *Gesch. der Stadt Erfurt von den ältesten bis auf die neueste Zeit*, S. 207 ff. Alle drei haben die stark mainzische Färbung ihrer Quellen übernommen. Ich sehe hier davon ab, auf die Einzelheiten dieser Tradition einzugehen und begnüge mich damit, an der Hand der bisher nicht benutzten, gleichzeitigen Urkunden und Chroniken meine Darstellung zu geben. Im übrigen vgl. oben S. 31.

3) Anhang 1, Nr. 8, vgl. ebenda S. 34, Nr. 3—5 und Kapitel II, § 1.

4) Anhang 1, Nr. 10, Stolle. S. 394 ff., Anonymus bei Falckenstein, S. 345 ff.



richt schrieb Dieter dem Rate am 29. Juli, daß er weitgehende Rechte in Erfurt zu beanspruchen habe, und in diesem Punkte von ihm Nachgiebigkeit nicht zu erwarten sei. Außerdem wollte er das sog. Hundhaus, ein Arrestlokal im Mainzer Hofe, in einer Weise gebrauchen, die dem Herkommen zuwider lief<sup>1</sup>.

Da alle schriftlichen Vorstellungen des Rates wegen des Gerichtsprivilegs, der Zinsen und des Hundhauses nichts fruchteten, schickte er im Oktober seinen Protonotar Dr. Steinberg und die Ratsfreunde Dietrich Pardiß, Hans Bock und Dietrich Brampach an den Erzbischof. Trotz längerer Bemühungen gelang es den Gesandten jedoch nicht, einen Erfolg zu erzielen.

Andererseits wandte sich der Rat an seinen fürstlichen Freund, H. Wilhelm von Sachsen Thüringen, weihte ihn in seine Verhandlungen mit Kurmainz ein und erbat sich seinen Rat<sup>2</sup>.

Unterdessen kam es auf dem Eichsfelde zu immer schärferem Gegensatze zwischen Erzbischof und Kapitel auf der einen und dem Oberamtmanne auf der anderen Seite. Graf Heinrich war auch wirklich durch die Wiederwahl seines persönlichen Feindes in eine ganz unhaltbare Stellung gekommen. Die Oberamtmannschaft auf dem Eichsfeld war ihm jedoch vom Erzbischof Adolf auf Lebenszeit verschrieben worden, und er wolle nicht auf sie verzichten. Da er nun wußte, daß Dieter auf jeden Fall gegen ihn einschreiten würde, suchte der unternehmungslustige junge Graf seinen Amtsbezirk der eigenen Herrschaft zu unterwerfen.

Der Oberamtmanne, der gleichzeitig mainzischer Provisor zu Erfurt war, erkannte mit richtigem Blick, daß Dieter auch gegen diese Stadt vorgehen wollte. Deshalb suchte er sich mit ihr zu verbünden und verhandelte Anfang 1478 mit dem Rate. Dieser hatte jedoch kein Vertrauen zu dem als gewalttätig und städtefeindlich verrufenen jungen Abenteurer, so daß man zu keinem Ergebnis gelangte<sup>3</sup>.

Dabei war sich der Rat des Ernstes der Lage durchaus bewußt und verhandelte bereits seit Mai 1477 mit Graf Wilhelm von Henneberg über ein Subsidiënbindnis<sup>4</sup>. Doch ist ein solches tatsächlich erst später (1478) abgeschlossen worden.

Der Rat hatte allen Grund, mit Sorgen in die Zukunft zu blicken.

Anfang Februar 1478 forderte Dieter ihn auf, mitzuteilen, wie er in den Besitz von Tonndorf, Mühlberg, Münze, Schlagschatz, Ungeld,

1) Anhang I, Nr. 11. 12, vgl. Kap. II, § 1.

2) Anhang I, Nr. 13—17.

3) Ebenda Nr. 20.

4) Ebenda Nr. 18.



Wage und etlich Fenster- und Ladengeld gekommen sei und sandte Eberhard von Elben und Sekretarius Wimar widerum nach Erfurt.

Die Antwort des Rates und die Sendung des Vogtschreibers Heinrich Gleneberg überzeugten Dieter, daß er hier den Hebel nicht ansetzen könne<sup>1</sup>. Er ließ diese Punkte daher wieder fallen.

Sein Vorgehen war also erfolglos gewesen. Als unerledigte Streitobjekte blieben aber Dieters Verletzungen des Gerichtsprivilegs, die Zinsen vom Hofe und das Hundhaus. Hier verharrte Dieter bei seinen Forderungen, und es war ganz vergebens, daß der Rat sich immer wieder auf seine Verschreibungen berief, beteuerte, ein loyaler Untertan zu sein, und bat, bei seinem alten Herkommen gelassen zu werden. Doch erreicht hatte der Erzbischof gegen die Stadt noch garnichts.

Die Lage Dieters war recht kläglich. Er scheint uneins gewesen zu sein mit seinem Domkapitel<sup>2</sup> um die Reste des stiftischen Territoriums, die bankerott aus der Stiftsfehde übrig geblieben waren. Mit dem Dechanten Berthold, Grafen von Henneberg, war er gänzlich zerfallen<sup>3</sup>. Kaiser Friedrich, der ihn haßte, weigerte ihm die Belehnung mit den Regalien, und Aussicht auf eine Sinnesänderung war nicht vorhanden. Sein erster Angriff war abgeschlagen und seine neuen Forderungen vormochte er nicht durchzusetzen. Und dabei mußte er mit ansehen, wie der junge Schwarzburger sich das Eichsfeld immer mehr unterwarf.

Es war klar, daß Dieter allein keine Erfolge erringen konnte.

## § 2. Dieters Bündnis mit Meißen und sein zweiter Angriff.

In dieser Bedrängnis an der Spitze eines bankerotten Kurfürstentums traf Dieter auf die meißnischen Ausdehnungsbestrebungen in Mitteldeutschland, auf die Machtpolitik der Kursachsen, die durch das Schneeberger Silber in den Besitz großer Geldmittel gelangt waren. K. Ernst und H. Albrecht, die sich bereits seit 1476 im Hinblick auf ihre Erbschaft in Thüringen dorthin gewandt hatten, suchten gerade damals jüngere Prinzen ihres Hauses in geistlichen Fürstentümern unterzubringen<sup>4</sup>.

Diese Umstände führten Dieter und die Kursachsen zueinander. Spätestens Anfang 1478 haben die Verhandlungen zwischen ihnen be-

1) Anhang I, Nr. 21—23.

2) Stimming a. a. O., S. 48f.

3) Weiß a. a. O., S. 4, Anm. 2.

4) Siehe Kap. II, § 4 und Nikolaus von Siegen a. a. O., S. 463f.



gonnen. Für die Meißner handelte es sich darum, Prinz Albert, einem noch recht jungen Sohn K. Ernsts, eine möglichst aussichtsreiche Stellung in einem geistlichen Territorium zu verschaffen<sup>1</sup>. Für Dieter kam es darauf an, sächsische Hilfe gegen Graf Heinrich von Schwarzburg und Erfurt, wie auch Geldmittel zu erhalten.

Die beiderseitigen Wünsche ließen sich dadurch erfüllen, daß man übereinkam, Graf Heinrich in der Oberamtmannschaft auf dem Eichsfeld und dem Provisorat zu Erfurt durch Prinz Albert von Sachsen-Meißen zu ersetzen. Den voraussichtlichen Widerstand auf dem Eichsfelde mußte dann natürlich Kursachsen brechen helfen, und ein sächsischer Prinz erschien als höchster mainzischer Beamter in Erfurt auch dort geeignet, die Pläne Dieters zu fördern.

Die Verhandlungen zwischen dem Erzbischof und Meißnen, die sich in diesem Sinne bewegten, zogen sich beinahe über das ganze Jahr 1478 hin. Im wesentlichen waren beide Teile jedoch bereits Anfang Juli einverstanden. Daß sein Domkapitel in diese Politik nicht einwilligte, hinderte Dieter keineswegs, und im Herbst war er mit Kursachsen über das nächste einig. Es scheinen sogar damals bereits weitergehende Pläne ins Auge gefaßt worden zu sein<sup>2</sup>.

Dem Rate waren diese Verhandlungen von Anbeginn nicht verborgen geblieben, auch kannte er ihren Inhalt. Ständig versicherte er Erzbischof und Domkapitel weiter seiner durchaus loyalen Gesinnung, und daß es ihm nur darauf ankomme, bei seinem alten Herkommen belassen zu werden. Vergebens bat er um einen Tag zur Beilegung der Irrung<sup>3</sup>. Vergebens gab er dadurch einen Beweis seiner Anhänglichkeit, daß er eine wiederum ergangene Aufforderung zu unmittelbarem Reichskriegsdienst ablehnte und den Erzbischof bat, ihn dem Reiche gegenüber zu vertreten<sup>4</sup>. Naturgemäß gelang es ihm nicht, Dieter umzustimmen. Das Kapitel vermochte er allerdings dazu, sich — wenngleich erfolglos — für Erfurt bei dem Erzbischof zu verwenden. Seiner Opposition gegen Dieters Politik gab das Domkapitel Ausdruck, indem es am 6. Juli 1478 dem Rate erklärte, in eine Besetzung des Provisorates mit einem sächsischen Prinzen nicht eingewilligt zu haben und auch nicht willigen zu wollen.

Schon Ende Juni hatte der Rat aber eingesehen, daß Dieter mit K. Ernst und E. Albrecht einig geworden war, und begann ernstlich

1) Anhang I, Nr. 25.

2) Ebenda Nr. 31. 37—39. 41f. 51.

3) Nr. 29. 33—36.

4) (Nr. 32) Mitt. d. V. f. G. u. A. v. Erfurt, XIV, S. 190.



mit Verteidigungsmaßregeln. Er schloß nun mit Graf Wilhelm von Henneberg ein gegen Mainz gerichtetes Subsidiënbindnis<sup>1</sup> auf 6 Jahre ab, auf Grund dessen er von Henneberg jederzeit 16—20 Reisige und binnen 14 Tagen 2—300 Mann zu Fuß erhalten und im Henneberg-schen werben konnte. Außerdem nahm der Rat selbst zahlreiche Reisige in seinen Sold<sup>2</sup>. Auf erneute Annäherungsversuche Graf Heinrichs von Schwarzburg im September ging er dagegen nicht ein.

Da er durch ältere Erfahrungen gelernt hatte, daß es notwendig war, die Cyriakshöhe zu befestigen, weil sie den Brühler Mauerabschnitt beherrschte, so bat er beim Papste und beim Kaiser um Erlaubnis, das auf dieser Höhe befindliche Benediktinerinnenkloster verlegen und an seiner Stelle eine Burg errichten zu dürfen<sup>3</sup>. Obwohl er die Genehmigung erst später erhielt<sup>4</sup>, fing er doch bereits Ende 1478 mit dem Abbruch des Klosters und dem Burgbau an. Am kaiserlichen Hofe und bei der Kurie erkundigte er sich, ob Dieter dort etwa der Stadt Schädliches erreicht habe, da der Erzbischof sich bemühte, den Burgbau zu verhindern<sup>5</sup>. Hierdurch verschärfte sich der Streit, und von nun an rangen Erfurt auf der einen, Dieter und die Meißner auf der anderen Seite bei Kaiser und Papst um Fortbestand oder Rücknahme der Bauerlaubnis. Beide Parteien mußten ständig an den beiden Höfen vertreten sein und hatten große Kosten für diese Angelegenheit aufzuwenden.

So näherte sich das auf beiden Seiten mit Vorbereitungen zum Kampf erfüllte Jahr 1478 seinem Ende.

Anfang Dezember übertrug Dieter den Meißnern den Schutz des Eichsfeldes auf 2 Jahre und ging sogleich, im Vertrauen auf diesen Rückhalt<sup>6</sup>, gegen Graf Heinrich und gegen Erfurt zum Angriff vor.

Graf Heinrich hatte inzwischen Heiligenstadt gewaltsam eingenommen, und für sich persönlich auf dem Eichsfelde allgemeine Huldigung erzwungen. Ende 1478 richtete er seine Tätigkeit gegen Duderstadt.

1) E. A. Urk. Magd. Best. A. XIII, Nr. 108 (1478 Juni 30), Anhang I, Nr. 44.

2) Siehe unten Teil II, Abschnitt Ausgaben, der die Ausgaben für den Machtschutz mit enthält.

3) Gudenus, S. 158ff. (Randseitenzahl), Falckenstein, S. 387f., Stolle, S. 398.

4) Päpstliche Genehmigung s. Falckenstein, S. 388, Anhang I, Nr. 76 am 13. Mai 1479; die kaiserliche Erlaubnis ist, wie Falckenstein an derselben Stelle angibt, am 13. Mai 1480 erfolgt; das mit Registraturvermerk versehene Konzept befindet sich im Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien.

5) Anhang I, Nr. 43. 50, Falckenstein, S. 388f.

6) Diese z. g. Teil mündlichen Verhandlungen führte Eberhard von Elben, s. Jäger, S. 29, Hauptstaatsarchiv Dresden Locat. 8206.



Da griff der Erzbischof Anfang Dezember ein und nahm dem Schwarzbürger das Provisorat. Anfang Januar 1479 zitierte er ihn zur Verantwortung auf den 15. Februar nach Mainz und kündigte ihm an, daß er im Falle seines Fernbleibens ein Kontumazialverfahren zu gewärtigen haben werde.

Natürlich leistete Graf Heinrich der Zitation keine Folge, sondern fuhr in seinen Operationen gegen Duderstadt fort. Als Bevollmächtigter Dieters suchten Eberhard von Elben mit Erfolg den Gewalttätigen zu hindern und stellte allen Getreuen des Erzstiftes auf dem Eichsfeld baldigen Schutz von sächsisch-meißnischer Seite in Aussicht.

Am 2. Dezember 1478 hatte sich Dieter in zwei Schreiben an den Erfurter Rat gewandt<sup>1</sup>.

In dem ersten teilte er die Enthebung Graf Heinrichs vom Provisorat mit. Da es ihm nicht — wie die Oberamtmannschaft — auf Lebenszeit verschrieben war<sup>2</sup>, überdies das Domkapitel seine Zustimmung erklärte, ließ der Rat seinen anfänglichen Widerstand gegen die Absetzung fallen.

Gleichzeitig hatte Dieter den Rat aufgefordert, dem an Stelle des verstorbenen Vitztums Gunther Bock ernannten Hans Brun mit Geloben und Schwören gehorsam und gewärtig zu sein. Das war eine gänzlich neue Forderung, und der Rat lehnte es ab, sie zu erfüllen, weil er dazu durchaus nicht verpflichtet wäre<sup>3</sup>. Da Dieter seinen Anspruch nicht zu begründen vermochte, begnügte er sich damit, seinen Befehl in besonders scharfem Tone zu wiederholen. Damit hatte es vorläufig sein Bewenden, aber ein neuer Streitpunkt war doch zu dem alten hinzugekommen.

Im Februar 1479 fand ein erregter Briefwechsel zwischen Erzbischof, Kapitel und Rat statt, weil dieser Ratsmitglieder in den Mainzerhof gelegt hatte. Allein dieser Handel wenigstens wurde damit dauernd erledigt, daß der Rat nachweisen konnte, die mainzischen Beamten hätten ihn aus Furcht vor der übelwollenden Bevölkerung selbst um diesen Schutz gebeten<sup>4</sup>.

Der Rat verharrte überall sorgfältig auf dem Rechtsboden. Daher blieben auch alle Werbungen des Grafen Heinrich vergeblich. Als er sich im August ein letztes Mal nach Erfurt wandte, erhielt er nur eine nichtssagende ausweichende Antwort. Man wollte sich mit dem durch-

1) Anhang I, Nr. 51 ff.

2) Jäger, S. 18 gibt den Inhalt der Verschreibung an.

3) Siehe Kapitel II, § 1.

4) Anhang I, Nr. 60 ff.



aus unrechtmäßig und gewaltsam verfahrenen jungen Schwarzburger eben nicht einlassen<sup>1</sup>.

Ebensowenig war die Stadt gewillt, den sächsischen Prinzen als Provisor aufzunehmen. Vergeblich sandte K. Ernst Ende Mai seine Räte an den Stadtrat, um ihn zu gewinnen.

Nunmehr erfolgte am letzten Mai 1479 von seiten Dieters die öffentliche Ernennung des Prinzen Albert zum Provisor. Graf Johann von Isenburg, Eberhard von Elben und Sekretarius Weimar ersuchten den Rat um Geleit in die Stadt, um den Herzog in sein Amt einzusetzen und die Abrechnung im Hofe entgegen zu nehmen.

Durch diese Maßregel setzte sich Dieter zu seinem Kapitel, nach dessen Schreiben vom 6. Juli 1478<sup>2</sup>, in Widerspruch. Er brach die Verträge seines Vorgängers Adolf und des Domkapitels mit dem Rate, denen zufolge so lange das Geld der Stadt auf dem Hofe stand, das Amt nur mit Genehmigung des Rates besetzt werden sollte.

Der Rat erhlärte den Gesandten Dieters, daß er ihnen Sicherheit in der Stadt nicht gewährleisten könne, so daß sie unverrichteter Sache wieder umkehrten. Seine Weigerung begründete er in einem ausführlichen Schreiben vom 16. Juni und fügte hinzu, daß er durchaus loyal gesinnt sei, trotzdem Dieter die Privilegien immer noch nicht bestätigt habe.

Das Domkapitel schrieb jetzt, durchaus im Gegensatz zu seiner Erklärung vom 6. Juli 1478, daß der Erzbischof das Provisorat allein rechtmäßig nach Belieben besetzen dürfe, und der Rat sich daher zu fügen habe. Dieter selbst verlangte zornig Gehorsam. Die Meißner verhandelten schriftlich und mündlich vergebens mit dem Rate. Sie versuchten ihn einzuschüchtern und schickten die ihnen als Lehns- und Schutzherrn gestellten Erfurter Mannschaften, ohne sie zu verwenden, in Ungnaden nach Hause.

Dieter hatte das Domkapitel wohl durch die Erklärung gewonnen, er sei bereit, Erfurts Privilegien zu bestätigen und nichts wider die Verschreibungen zu tun. Allein dem Rate selbst gegenüber verfuhr er

1) Jäger nennt S. 29 Erfurt den Bundesgenossen des Schwarzburgers auf Grund des Schreibens vom 31. August 1479 des meißnischen Hauptmanns Heinrich Reuß v. Plauen (Hauptstaatsarchiv Dresden Locat. 8206, fol. 21): „vnd der provisor hat nicht trostes funden die vorpundniss (Herzog von Braunschweig) vnde die von Erfurth“. Ein Bündnis braucht hieraus aber nicht mit Notwendigkeit gefolgert zu werden, denn auch ohne dies war es ein Trost für Graf Heinrich, daß sich die Stadt im heftigen Gegensatz zu seinen Gegnern befand. Daß tatsächlich kein Bündnis bestanden hat, s. Anhang I, Nr. 20. 49. 71 f. und 99 (der letzten Mitteilung des Rates an Graf Heinrich).

2) Anhang I, Nr. 41.



durchaus wie bisher: bestätigte die Privilegien tatsächlich nicht, blieb bei seiner Weigerung, die schuldigen Zinsen zu bezahlen, und verharrte auf der in Widerspruch zu den Verschreibungen vollzogenen Ernennung Alberts zum Provisor. Sein Anerbieten dem Domkapitel gegenüber war also nichts als ein Spiel, das für Erfurt nicht den geringsten Wert hatte und nur das Kapitel zur Politik des Erzbischofs herüberziehen sollte.

An seinen Domherren gewann Dieter aber weiteren Rückhalt für seine Pläne, die durch das Bündnis mit Meißen in der Richtung festgelegt waren, daß erst Graf Heinrich zu verdrängen und das Eichsfeld dem Schutz der Fürsten und Verwaltung des jungen Prinzen zu unterstellen, in zweiter Reihe das widerspenstige Erfurt zur Aufnahme des neuen fürstlichen Provisors zu zwingen war.

Daß Erfurt auf die Anträge des Schwarzburgers nicht eingegangen war, erschien als ein Vorteil für die Verbündeten, da sie bei Unternehmungen gegen das Eichsfeld keine Feindseligkeiten Erfurts zu befürchten hatten.

Der Rat verbesserte seine militärische Stellung noch durch das am 1. Juli 1479 auf 9 Jahre abgeschlossene Subsidiendündnis mit Landgraf Heinrich von Hessen<sup>1</sup>, der damals ganz Hessen beherrschte und damit über eine bedeutende Macht verfügte. Der Landgraf verpflichtete sich in dem Vertrage dem Rate gegen eine jährliche Subsidie von 1000 Gulden: Erfurt gegen jedermann mit alleiniger Ausnahme von Kaiser und Reich 4 Wochen nach erfolgter Aufforderung 1000 Reisige oder weniger, bei großer Not aber noch mehr Mannschaften zu Roß und zu Fuß auf städtische Kosten zu stellen. Auch wurde der Burgbau vom Rate kräftig gefördert.

Alle Maßregeln des Rates waren aber lediglich defensiv. Um seinen Rechtsstandpunkt zu wahren, appellierte er im Juli 1479 an den Papst gegen das Vorgehen Dieters und begann damit einen längeren Prozeß.

Auf dem Eichsfelde kam es nun aber endlich zur Entscheidung. Dem Schwarzburger standen dort seit Mitte August 1479 bei Duderstadt die mainzischen Bevollmächtigten Eberhard von Elben und Georg Rietesel mit 36 Reisigen und der meißnische Hauptmann Heinrich Reuß von Plauen-Greiz-Kranichfeld mit 90 Reisigen gegenüber. Am 21. Oktober trafen Dieter mit 400 und die Meißner mit 500 Pferden bei Duderstadt ein. Sie fanden Graf Heinrich, der zum Widerstande bei weitem zu schwach war, mit einer von Meißen gezahlten Entschädigung ab. Damit war der junge Abenteurer vollständig beseitigt<sup>2</sup>.

1) E. A. Urk. Magd. Best. A. XIII, Nr. 109.

2) Jäger, S. 29 bis Ende.



Am 27. Oktober erhielten die Kursachsen den Preis für ihre Hilfe. H. Albert wurde auf Lebenszeit oder bis er ein Bistum erlangen würde, Oberamtmann auf dem Eichsfelde und Provisor zu Erfurt mit der Hälfte der Einkünfte<sup>1</sup>. Da er minderjährig war<sup>2</sup>, wurde der Reuß zu seinem Stellvertreter ernannt.

Dieter hatte sein Ziel, die Beseitigung Graf Heinrichs, nur mit meißnischer Hilfe erreicht. Daher kam das Eichsfeld nicht in den unmittelbaren mainzischen Besitz zurück, sondern zusammen mit allen noch übrigen öffentlichen mainzischen Rechten im Erfurter Provisorat, mit Ausnahme der geistlichen Jurisdiktion<sup>3</sup>, als Pfandschaft an Meißen. Damit trat aber an Stelle des beseitigten kleinen Grafen das mächtige landerwerbslustige meißnische Haus. Dies war für das Erzstift nicht unbedenklich.

Außerdem schlossen Dieter und Meißen noch den Vertrag, daß es Kursachsen erlaubt sein solle, zur weiteren Ausstattung H. Alberts für im ganzen 30 000 fl. mainzische Pfandschaften einzulösen, deren Amtmann der Prinz werden und deren Einkünfte er beziehen sollte<sup>4</sup>.

Der an sich schon stärkere, mit Geldmitteln reich versehene Bundesgenosse sollte also für den schwächeren, bankerotten Pfandschaften zurückerwerben, die dann aus den Händen der verschiedenen bisherigen Gläubiger alle in meißnischen Pfandbesitz gelangten.

Ein solcher Prozeß, der große Teile des Territoriums Kursachsen auslieferte, war für das Erzstift gefährlich, zumal nicht abzusehen war, ob und wann sich die jämmerlichen mainzischen Finanzen einmal bessern würden. Die Meißner hatten zunächst in Mitteldeutschland im Gebiet ihrer Verbündeten festen Fuß gefaßt. Dadurch geriet Kurmainz in dieser Gegend in eine gewisse Abhängigkeit von Meißen, ein Zustand, der bei Erwerbungen Kursachsens in anderen Teilen Deutschlands allgemeiner zu werden drohte.

1) Hauptstaatsarchiv Dresden Locat. 8953 „Verschreibungen über das Provisorat“. Lebt Albert keine 8 Jahre mehr, so sind für „jedes unerlebte Jahr“ 1000 fl. der an den Schwarzburger gezahlten Entschädigung (8000 fl.) von Dieter an Meißen zurückzuvorgüten.

2) Er war am 17. Dezember 1464 geb. Vgl. Stolle, S. 396, Anm. 17.

3) Hauptstaatsarchiv Dresden Locat. 8953 Provisorat fol.: 18 Ernennung Alberts zum Provisor: „awsgescheiden . . . was von der geistlichen jurisdiction vnd sigil zu Erfurt . . . gefellit“.

4) Darin waren die 8000 fl. Abfindung an den Schwarzburger, also die Pfandschaft Eichsfeld und Provisorat einbegriffen. Der Vertrag Hauptstaatsarchiv Dresden Locat. 8953 Provisorat fol. 22. Er ist undatiert, dürfte aber bei der persönlichen Zusammenkunft Dieters mit K. Ernst Ende Oktober 1479 bei Duderstadt abgeschlossen worden sein.



Dieter hat die Gefahr, die in dieser Politik lag, nicht gesehen oder wagte es trotzdem, diesen Weg als den seiner Ansicht nach einzig zum Ziel führenden zu beschreiten.

Nach dem Erfolg auf dem Eichsfelde wandte er sich sogleich gegen Erfurt und teilte dem Rate am 27. Oktober 1479 seine Absicht, in Erfurt einzureiten, mit.

Dadurch wurden alle Streitfragen sofort brennend: die Nichtbeachtung des Gerichtsprivilegs, der Gebrauch des Hundhauses, die Zinse vom Mainzer Hof und die Besetzung des Provisorates, die Eide für den Vitztum, der Bau der Cyriaksburg und die Bestätigung der Privilegien der Stadt im allgemeinen.

Der Rat glaubte, Dieter sei bereit, mit ihm in der üblichen Weise zu verhandeln. In dieser Ansicht wurde er noch dadurch bestärkt, daß ihm H. Wilhelm schon mitgeteilt hatte, er habe von dem Erzbischof einen unverbindlichen Tag auf Sonntag nach Neujahr erlangt, wo der Herzog selbst vermitteln wollte. Aus diesem Termin konnte der Rat außerdem noch folgern, daß Dieter mit dem Einreiten keine große Eile habe.

Er antwortete dem Erzbischof also, er möge nur dem alten Herkommen entsprechend verfahren und einen nicht allzu nahen Zeitpunkt für seinen Einritt ansetzen. Der Rat werde dann einige Ratsfreunde zu ihm senden, um über der Stadt Notdurft mit ihm zu beraten, d. h. die übliche Einigung mit ihren Zugeständnissen seitens des Erzbischofs zu erzielen.

Allein Dieter verhielt sich wieder vollständig ablehnend. Er behauptete, sein Vorgänger sei ohne vorhergehende Verhandlung eingezogen, und fügte ingrimmig hinzu, er müsse ihren (des Rates) Mutwillen bis zu seiner Zeit dulden.

Der Rat antwortete am 7. November, daß Erzbischof Dietrich die Privilegien schon vor seinem Einreiten (1440)<sup>1</sup> bestätigt habe, und forderte Wahrung des alten Herkommens.

Unterdessen war Dieter aber schon nach Aschaffenburg zurückgekehrt, ohne einen Versuch gemacht zu haben, das Einreiten zu erzwingen. Von dort wies er in einer Erwiderung vom 15. November den Rat darauf hin, daß er in seinem Schreiben vom 3. Juli des Jahres an das Domkapitel seine Bereitwilligkeit, die Privilegien zu bestätigen, bereits ausgesprochen habe.

1) Erzbischof Dietrich v. Erbach ist der letzte gewesen, der in Erfurt eingeritten ist. Die erheblichen Zugeständnisse, die er über die alten Privilegien hinaus dafür machen mußte, sind enthalten in den Konkordaten Diterichs Org. E. A. Urk. A. 6, Nr. 5, vgl. auch die Kap. II, § 1 Ende angeführten Berichte Hartung Kammermeisters.



Das war allerdings geschehen. Aber dem Rate selbst hatte der Erzbischof kein solches Anerbieten gemacht, und seine Taten hatten den Wert dieser damaligen angeblichen Bereitwilligkeit dargetan.

Es war nur natürlich, daß dieser sein ganzes bisheriges Verhalten, das seinem Charakter entsprach, nicht aufgab nur des Einrittes wegen. Gewalt konnte er aber nicht anwenden: allein war er zu schwach, und hier versagte sein Bündnis mit den meißnischen Fürsten.

Der Rat hatte ständig H. Wilhelm um seine Ratschläge gebeten und nach diesen gehandelt. Infolgedessen war der Fürst von der Rechtmäßigkeit des Verhaltens der Erfurter überzeugt. Er ließ kein gewaltsames Vorgehen gegen Erfurt zu.

Gegen diesen wirklichen Schutzherrn der Stadt waren den Kursachsen aber die Hände gebunden, wenn sie nicht die Erbeinung mit ihrem Oheim aufs Spiel setzen wollten. Darauf konnten es die Meißner nicht ankommen lassen. Die Verbündeten mußten also bis zum Tode H. Wilhelms, bis zu ihrer Zeit, warten.

Unterdessen hatte H. Wilhelm seine freiwillige Vermittlertätigkeit fortgesetzt. Der Rat hatte ihm am 31. Oktober und 2. November seinen Briefwechsel mit dem Erzbischof mitgeteilt und seine Bereitwilligkeit ausgesprochen, den Eisenacher Tag zu beschicken, und den Herzog gebeten, sich dort Erfurts anzunehmen. Zugleich dankte er dem Fürsten „hoch“ für Arbeit, Mühe und Fleiß um der Stadt willen.

H. Wilhelm teilte dem Rat auch seinen Briefwechsel mit Dieter mit, der sich bereit erklärt hatte, den Tag zu beschicken, wenn K. Ernst und K. Albrecht zugezogen würden. Der Rat behielt sich seinerseits vor, daß der Tag seine Appellation an den Papst nicht berühren sollte.

So hatte H. Wilhelm die Verabredung eines unverbindlichen Tages zwischen den streitenden Parteien zustande gebracht. Bei dieser Gelegenheit hatte sich die Abhängigkeit Dieters von den Kursachsen deutlich gezeigt. Gerade auf Grund dieser Tatsache wäre es noch am ehesten dem persönlichen Einfluß H. Wilhelms auf seine Neffen und durch diese auf Dieter gelungen, eine Einigung zu erzielen, da er ja die Entschlüsse des Rates bereits fortwährend gelenkt hatte. Wenn irgend jemand in der Lage war zu vermitteln, so war H. Wilhelm hierzu jedenfalls die geeignete Persönlichkeit.

### § 3. Das Eingreifen Kaiser Friedrichs und der Verlauf der Wirren bis zum Ableben Dieters und Herzog Wilhelms.

Zu diesem Zeitpunkt griff Kaiser Friedrich ein. Schon 1478 hatte er, der Feind Dieters, die alten Traditionen kaiserlicher Politik gegen



Kurmainz wieder aufgenommen und Erfurt zu unmittelbarem Reichskriegsdienste aufgefordert. Als die Stadt die Hilfe nur unter Dieter leisten wollte, hatte er sie lieber ganz erlassen<sup>1</sup>.

Jetzt Ende 1479 packte er schärfer zu, um Dieter zu schädigen. Am 14. oder 15. November erhielt der Rat ein kaiserliches Mandat. Dies befahl ihm als des Reichs lieben Getreuen, sich den Neuerungen Dieters von Isenburg<sup>2</sup>, die er über den Vorwerkshof und das Provisorat anzuordnen sich angemaßt habe, nach Kräften zu widersetzen. Ferner habe der Rat Dieter am Gebrauch der weltlichen Gerichtsbarkeit in Erfurt zu verhindern, bis er vom Reiche Investitur und Regalien erhalten habe.

Als der Rat H. Wilhelm am 17. November eine Abschrift dieses Mandates mitgeteilt hatte, sagte der Herzog den Eisenacher Tag bei den Beteiligten als aussichtslos ab.

Dieter wie die Kursachsen forderten H. Wilhelm nun auf, Erfurt in nichts mehr zu unterstützen, der alte Freund der Stadt änderte aber seine Haltung durchaus nicht und teilte dem Rate sogar diese beiden Briefe mit.

Dem Rat warfen die Kursachsen am 23. November Ungehorsam gegen seinen Erbherrn Dieter vor, dem in seiner Stadt Erfurt alle Obrigkeit zustehe. Gegen sie selbst habe der Rat seine Pflichten als Lehnmann und Schutzbefehlener versäumt, indem er Herzog Albert an der Besitznahme des Provisorates verhindere. Wegen dieses Verhaltens entzogen die Meißner der Stadt ihren Schutz.

Ernst und Albrecht sandten seine Darstellung der Erfurter Politik an Fürsten, Grafen und Städte im Reich, um sie gegen die Stadt einzunehmen. Auch schickten sie ebensolche Briefe an Erfurter Zünfte. Doch diese erklärten sich mit ihrem Stadtrate solidarisch<sup>3</sup>.

Um die Wende von 1479 auf 1480 ging Kaiser Friedrich noch über sein erstes Mandat hinaus. Er befahl dem Rate die weltliche mainzische Gerichtsbarkeit in Erfurt unter Reichssequester zu stellen, bis Dieter Investitur und Regalien empfangen habe oder ein vom Reiche belehnter und investierter Erzbischof von Mainz vorhanden sei<sup>4</sup>. Allen

1) Gudenus a. a. O., S. 151 (und Anm. 18) und S. 153.

2) Dieser wird vom Kaiser nirgends Erzbischof von Mainz genannt, als solcher überhaupt nicht anerkannt. Mit den Regalien ist er auch bis zu seinem Tode nicht belehnt worden.

3) Anhang I, Nr. 123 ff., Stolle, S. 397.

4) Beides wird in der Reihe dieser Mandate gleichgesetzt, was die Absicht des Kaisers, Dieter eben nicht zu belehnen, durchblicken läßt. (Mandate Anhang I erste Reihe, Nr. 115, 128—131, zweite Reihe, Nr. 151 ff.)



Reichsunmittelbaren machte er diesen Befehl bekannt, insonderheit den Herzögen von Sachsen, und gebot ihnen, Erfurt nötigenfalls gegen Dieter und seinen Anhang zu schützen. Auch den mainzischen Beamten in Erfurt gab er seinen Willen noch besonders kund.

Trotzdem Erfurt an dem Reichssequester selbst kein Interesse hatte<sup>1</sup>, kam es dem Befehle doch sogleich nach<sup>2</sup>. Dadurch wurden die Meißner gehindert, die Einnahmen von dem ihnen verpfändeten Provisorat zu beziehen und über das Amt zu verfügen. Dieter selbst wurde ihnen gegenüber empfindlich bloßgestellt, da er eine Einnahmequelle in Pfandschaft gegeben hatte, die nun keinen Ertrag lieferte<sup>3</sup>.

Obgleich sich die Meißner lebhaft bemühten, den Kaiser zum Widerruf der Mandate und der Burgbauerlaubnis zu bewegen, blieb der Kaiser fest, ja bestätigte seine Befehle noch ausdrücklich durch eine zweite Reihe von Mandaten. (2 Mai 1480)<sup>4</sup>.

Bis Februar 1480 scheint das Domkapitel die Politik Dieters nicht rückhaltlos gebilligt zu haben. Seit diesem Monat begannen die Domherren mit Ausnahme Bertholds aber nachdrücklich für ihren Erzbischof einzutreten. Sie wandten sich am 10. an den Rat, erklärten sich mit Dieters Verhalten vollständig einverstanden und forderten sofortige Herausgabe der sequestrierten Gerichtsbarkeit. Kursachsen gaben sie am 26. Februar endlich ihre Einwilligung zur Ernennung H. Alberts<sup>5</sup>.

Der Rat bemerkte die Schwenkung des Kapitels und antwortete ihm am 18. Februar und am 1. März. Er erklärte sich unschuldig an der ganzen Irrung und berief sich auf sein verbrieftes Recht in bezug auf den Mainzer Hof und das Reichssequester. Er bat um ein Generalkapitel, um mit diesem zu verhandeln. Nebenbei ließ er aber durchblicken, daß bei Mangel jeglichen Entgegenkommens ihm der Gedanke an eine Trennung von Mainz aufgedrängt werde, indem er ausführte: Wenn das Kapitel ihnen (dem Rate) aber keinen Trost und Beistand gewähren würde, so wäre ihnen das sehr schmerzlich „vnd mocht verstanden werden dem stiftt vnd vch vnsere truw vnd

1) Sobald ein vom Reiche belehnter Erzbischof da war, sollte sie die Gerichtsbarkeit ja wieder herausgeben und das bisher vereinnahmte Geld diesem abliefern, s. Falckenstein, Abdruck der Mandate, S. 381 ff.

2) Anhang I, Nr. 132.

3) Ebenda Nr. 135. 142f.

4) Diese Versuche, denen Erfurt natürlich immer entgegenwirkte, haben die Tradition veranlaßt, von einem Prozeß auch beim Kaiser zu sprechen. Siehe Anhang I, Nr. 136.

5) Vgl. Gudenus a. a. O., S. 153: „continuo eam (sc. Erfordiam Caesar ab illius (sc. Dieterici) obientia retrahebat“, Hauptstaatsarchiv Dresden Locat. 8953 „Provisorat“ fol. 57.



liebe nicht angenehme zcu syn, vnd der erbarn statt Erfurt fur des stifts geliet nicht das geringst, furt als vormals, nicht anzusehen, vnd darum so wern wir schuldig vnser vnd vnser burger bestes also furzunemen, das ess dem stift vnd vch villicht nicht gelieben worde“; daran habe dann das Kapitel selbst die Schuld. Er ersehne aber einen Ausgleich, „damit ir bie vns vnd wir bie vch vnd dem stift in truwe vnd liebe, so allewege gewest vnd herkommen blieben vnd beharren mogen.“

In Mainz dürfte man über das Bestreben des Kaisers unterrichtet gewesen sein, Erfurt ans Reich zu ziehen. Das Kapitel lenkte also etwas ein und antwortete am 4. März und 12. April. Es sprach den Wunsch aus, daß Erfurt dem Erzstift erhalten bleiben möge, und forderte den Rat auf, zu dem nächsten Generalkapitel nach Mainz zu schicken.

Der Rat ließ sogleich den Gedanken einer Lösung vom Erzbistum, den es nur beiläufig als Mittel zum Zweck<sup>1</sup> benutzt hatte, fallen. Er erklärte es für unmöglich, nach Mainz zu schicken, und bat daher, das Generalkapitel in Frankfurt abzuhalten. Fände er den erhofften Beistand des Kapitels nicht, so sähe er sich genötigt, die Händel weiter auszuführen und auszubreiten.

Da diese Drohung nur Prozesse oder offene Briefe an Fürsten und Städte bedeuten konnte, das Kapitel aber nur den Gedanken einer Trennung vom Stift für gefährlich hielt, so hatte es den Zweck seines Einlenkens bereits erreicht. Die Domherren lehnten daher am 12. Mai den Wunsch des Rates ein Generalkapitel in Frankfurt abzuhalten, rundweg ab.

---

1) Außer an den beiden oben angeführten Stellen findet sich dieser Gedanke der Trennung in den Schriften des Rates nirgends wieder. Er ist eben nur an diesen beiden Stellen und nur als Mittel gebraucht worden. Erst die späte Tradition hat aus dem damaligen Streit einen Kampf der Stadt als Angreifer um ihre „vermeintliche Reichsfreiheit“ gemacht. Die Chroniken der Zeitgenossen dieses Konflikts, Nikolaus von Siegen und Stolle, wissen nichts von einem solchen Ziel des Rates und ebensowenig die weitere Tradition bis Gudenus. Erst Falckenstein hat 1739 in seiner Historie von Erfurth mit den Sätzen: „Sie (die Erfurter) entschlossen sich im Gegenteil ihre vermeintliche Reichsfreyheit durch die Gewalt der Waffen zu verfechten“ (S. 387) und „daß sie (die Erfurter) freystädtisch Leben und sich der Mayntzischen Ober-Botmäßigkeit entziehen wollten“ (S. 343), in die Erfurter Geschichtstradition diesen Gedanken hineingebracht. Tettau hat ihn dann von diesem seinem Gewährsmann übernommen, a. a. O., S. 119: „wogegen der Rat vollständige Reichsunmittelbarkeit in Anspruch nahm und dem Erzbischof nur die Rechte eines geistlichen Oberen zugestand“.



Am 18. April hatte der Rat in einem besonderen geschäftlichen Schreiben das Kapitel um Bezahlung der immer noch nicht geleisteten Zinse vom Mainzer Hof gebeten. Am 12. Mai schrieb das Kapitel, daß es sich bei Dieter in dieser Sache für Erfurt verwandt habe. Sein Erfolg war aber gewesen, daß der Erzbischof erklärte: er würde sich freuen, wenn Erfurt auf alle seine Geldforderungen an das bankerotte Erzstift überhaupt verzichten würde, wie andere Gläubiger bereits getan hätten. Wenn der Rat aber das Reichssequester aufgeben und alle mainzischen Forderungen erfüllen würde, so ermächtigte er das Kapitel, Kapital und Zinsen dem Rate auszuzahlen.

Auch dieser Hohn nahm dem Rate nicht den Wunsch nach Ausöhnung. Ihm verursachten die Wirren nur große Kosten, ohne irgend welchen erstrebenswerten Gegengewinn in Aussicht zu stellen. Um nur endlich eine Aussprache herbeizuführen, bat er am 6. Juni das Kapitel um einen Tag zu Frankfurt oder Fulda, wo und wie es den Domherren bequem wäre.

Das Entgegenkommen beantwortete das Kapitel am 17. Juni dadurch, daß es die Verhandlungen mit dem Rate auf Dieters Geheiß abbrach.

Hiermit hatten Dieter und sein Kapitel unzweideutig zu verstehen gegeben, daß sie die Unterwerfung der Stadt forderten, und alles Entgegenkommen des Rates, um eine Einigung zu erlangen, vollkommen zwecklos sei.

Wie war Kurmainz zu diesem Standpunkte gekommen und was gab ihm den Rückhalt?

Durch das Eingreifen des Kaisers war den Meißnern vollends unmöglich, in den Pfandbesitz des Provisorates einzutreten. Diese Tatsache war für Dieter natürlich außerordentlich peinlich, da er etwas versprochen hatte, was er nicht leisten konnte. Infolge dessen sah er zwei Wege vor sich: seine Verbündeten durch Einigung mit Erfurt im Stiche zu lassen, oder sich den Bundesgenossen vollständig in die Arme zu werfen.

Zuerst versuchte er, eine Verständigung mit dem Rate und ließ ihm durch seinen Bruder Johann unter der Hand anbieten, der ganze Streit solle gegen eine Zahlung von 7—8000 Gulden erledigt sein.

Dies Angebot enthüllte dem Rate den ganzen Umfang des politischen und finanziellen Bankerotts Dieters und war geeignet, ein eigenartiges Licht auf sein Verhalten zu werfen. Konnte es doch so scheinen, als ob Dieter ihm garnicht zuständige Rechte nur beansprucht hätte, um von Erfurt Geld herauszupressen.

Den Forderungen des Erzbischofs gegenüber berief sich der Rat



auf sein gutes Recht, den Drohungen hielt er seine Macht entgegen und lehnte Graf Johanns Angebot rundweg ab<sup>1</sup>. Da sagte Graf Johann den Erfurtern offen, er werde ihnen einen Bischof setzen, dem sie würden gehorchen müssen<sup>2</sup>.

Damit hatte er den Grundzug der mainzischen Politik, die eingeschlagen werden sollte, tatsächlich enthüllt. Den Worten ließen Erzbischof und Kapitel, jetzt einig miteinander, auch die Taten folgen.

Am 1. März 1480 designierte das Domkapitel H. Albrecht zum Nachfolger Dieters<sup>3</sup> unter der Bedingung, daß er außer der herkömmlichen noch die von Adolf und Dieter geschworene Wahlkapitulation zu leisten habe. Da er minderjährig war, wurde bis zu seinem 24. Lebensjahre eine Regentschaft angeordnet. Diese sollte bestehen aus 3 vom Kapitel bestimmten Domherren, 3 weiteren dem Erzstift „verwandten“ (angehörigen) Personen, die gemeinsam vom Kapitel und K. Ernst und H. Albrecht auszuersuchen waren, und endlich zwei von den beiden Fürsten beliebig Ernannten.

Als Preis für diese Auslieferung des Erzbistums lösten Ernst und Albrecht bis zum Juli 1480 noch zwei weitere verpfändete mainzische Ämter ein, deren Amtmann H. Albert wurde, und deren Einkünfte ihm bis zum Antritt der Nachfolge zustanden. So wie er wirklich sukzedierte, fielen dann alle 4 von Meißen eingelösten Pfandschaften an das Erzstift zurück, ohne daß es eine andere Entschädigung als die Nachfolge Alberts gewährte<sup>4</sup>.

---

1) Den Hergang schildert Nikolaus von Siegen, S. 467ff., der am Ort der Verhandlung, dem Erfurter Peterskloster, anwesend war. Die Zeit dieses Anerbietens muß kurz vor dem 1. März 1480 gewesen sein, da Nikolaus selbst berichtet, daß kurz darauf die Verständigung mit Meißen eintrat, was nach den Urkunden Ende Februar geschehen ist, vgl. Hauptstaatsarchiv Dresden Locat. 8953 „Provisorat“, fol. 57 und 63, auf die ich sogleich näher einzugehen habe. In diesem Angebot Dieters lag unzweifelhaft eine Untreue Meißen gegenüber. Ließ Dieter alle Streitpunkte gegen eine Geldzahlung fallen, so mußte darin die nach den Verschreibungen von 1468/69 unrechtmäßige, da wider Willen des Rates erfolgte, Besetzung des Provisoramtes mit dem sächsischen Prinzen einbegriffen sein. Was rein solches Aufgeben hinter dem Rücken der Kursachsen aber bedeutet hätte liegt auf der Hand.

2) „Vadam et ordinabo vobis episcopum, cui vos obedire oportebit! Et mox ivit (sc. Johannes comes de Isenburg) ad principes Missene, et eidem archiepiscopatum et eorum filio Alberto tunc breviter canonico Mogunciensi facto resignavit“ berichtet Nikolsus an der Anm. 1 angeführten Stelle.

3) Hauptstaatsarchiv Dresden Locat. 8953 Provisorat, fol. 63 Urk. des Kapitels, dem eine entsprechende K. Ernsts und H. Albrechts folgt.

4) Der frühere Vertrag H. St. Archiv Dresden Locat. 8953 Provisorat, fol. 22



Durch diese Abmachungen erkaufte sich das Erzstift 4 verpfändete Ämter gegen die Designation Alberts. Darüber hinaus suchte es durch Auferlegen der von Dieter zuerst beschworenen Wahlkapitulation auch seinen Nachfolger auf eine Politik territorialer Machtsteigerung festzulegen. Zu diesem Ziele sollte die sächsische Macht dem Erzstift verhelfen.

Eine solche Politik bedeutete „ein volles Eingeständnis der eigenen Schwäche und den Versuch, dem siechen Körper durch entsprechende Oberhauptwahl von außen neue Kraft zuzuführen“. Und über die Designation hinaus bat das Domkapitel am 29. September 1480 den Papst, „der gefährdeten Mainzer Kirche und ihrer schwindenden kirchlichen Autorität zu Hilfe zu kommen durch die Provision Albrechts von Sachsen, der mit der Macht und der Geltung der sächsischen Herzöge und Kurfürsten dem Erzstift Schutz und Beistand bieten könne“. Der Papst erhörte diese Bitte und bestellte am 12. Januar 1481 H. Albert zum Konservator von Mainz bis zu Dieters Ableben und zu seinem Nachfolger<sup>1</sup>.

Dies Bündnis mit Kursachsen gab dem Erzstift also den Rückhalt und bestimmte es zu seiner schroffen Ablehnung alles Entgegenkommens.

Seinem Standpunkt Erfurt gegenüber faßte Dieter in einem Anschläge vom 29. Juni 1480 zusammen, mit dem er sich an die Öffentlichkeit wandte.

(vgl. S. 73), die neuen Abmachungen ebenda fol. 24—38. Meißen hat bis zum 10. Juli 1480 eingelöst: Oberamtmannschaft und

Provisorat von Graf Heinrich von Schwarzburg für . . . . .	7 800 fl.
Algesheim vom Markgrafen von Baden für . . . . .	16 000 fl.
Amönburg von Graf Otto von Solms für . . . . .	6 300 fl.

zusammen 4 Ämter für 30 100 Gulden.

Erreichen die Einkünfte dieser 4 Ämter, deren Amtmann H. Albrecht nach erfolgter Einlösung ist, zusammen nicht 1000 fl. jährlich, so sind sie aus dem Zoll zu Ehrenfels auf diesen Betrag aufzufüllen. Erlangt H. Albert ein Bistum, so fallen die Ämter ohne Entschädigung an das Erzstift zurück (fol. 31), was tatsächlich geschehen ist, nachdem Albert Administrator von Mainz geworden war (fol. 38) der Lossage K. Ernsts und H. Albrechts von 1483 Fr. Joh. Ag. u. Ev.

1) Vgl. Wenck, S. 298, Schunk: Beiträge zur Mainzer Geschichte III (1790), S. 229 f.

Das Schreiben Papst Sixtus IV von diesem Datum ist abgedruckt bei Gudenus: Codex diplomaticus Anecdotorum, Tom. IV, p. 447—449. Dieses Schreiben ist nach unserer Zeitrechnung ins Jahr 1481 zu setzen, vgl. Schunk: Beiträge, Bd. III, S. 233 ff. (Anm.), was nicht beachtet worden ist von Stimming a. a. O., S. 49, Anm. 3; Menzel in der allgemeinen Deutschen Biographie, Bd. V, S. 164—170 („Diether v. Isenburg“), Weidenbach: Calendarium historico-christianum, S. 227 (Aufzählung der Mainzer Erzbischöfe).



In dieser Flugschrift<sup>1</sup> wurde der Verlauf der Irrung in mainzischem Sinne dargelegt und sodann behauptet, Erfurt sei dem Erzbischof ganz eigen und ihm stehe in der Stadte alle Obrigkeit und Herrlichkeit zu<sup>2</sup>. Dies komme in den Eiden zum Ausdruck, da der neue Rat jährlich dem Vitztum zu schwören habe, worin die Bestätigung des Rates liege<sup>3</sup>, und da jeder Bürger bei seiner Aufnahme eine Erbhuldigung zu leisten habe, dem Erzbischof treu, gehorsam und gewärtig zu sein und Folge zu tun mit Leib und Gut als seinen rechten Herrn<sup>4</sup>. Deshalb befinde sich Erfurt in allen strittigen Punkten im Unrecht, und er sei durchaus berechtigt, die unbedingte Unterwerfung der ihm eigenen Stadt zu verlangen<sup>5</sup>.

Zwar versuchten H. Wilhelm und Landgraf Heinrich von Hessen zu vermitteln, aber es war unter den oben geschilderten Verhältnissen begreiflich, daß sie keinen Erfolg haben konnten<sup>6</sup>.

Dem Anschlage Dieters stellte sich der Rat unter dem 19. Dezember 1480 einen Gegenanschlag<sup>7</sup> gegenüber. Er gab ebenfalls eine Erzählung der Wirren und bewies in einem zweiten besonderen Teil an der Hand der Tatsachen, daß Erfurt Dieter nicht ganz eigen war<sup>8</sup>, ihm entsprechende Eide nicht zustanden<sup>9</sup> und alle Streitpunkte lediglich durch rechtswidriges Vorgehen Dieters hervorgerufen waren. Deshalb habe die Stadt den Papst auch zu richterlicher Entscheidung anzurufen.

Damit war der beiderseitige prinzipielle Standpunkt, von dem die Parteien nicht gewillt waren abzugehen, öffentlich dargelegt worden.

1) Abgedruckt in den Mitteilungen des Ver. f. Gesch. und Altertumskunde von Erfurt Heft XIV, S. 178 ff., vgl. auch Stolle, S. 400 ff. Es ist ein Doppelanschlag, nicht zwei Anschläge verschiedener Zeit. Der I. Teil (S. 178—189) enthält das Allgemeine, und der zweite folgende ist nur die am Schluß des I. erwähnte „ungeuerliche uffzeichnung daruß eigentlichen zu vermercken steet, das alle oberkeit vnd herlichkeit da selbs vns vnd vnserm Stiff zu steen“, also die Ausführung im Einzelnen.

2) Ebenda S. 179. 189 und 202.

3) Ebenda S. 181 im I. und S. 192 im II. Teil.

4) Ebenda S. 179 im I. und S. 193 im II. Teil.

5) Daß diese Forderungen Anmaßungen waren, vgl. Kapitel II, § 1.

6) Siehe Anhang I, Nr. 155 ff.

7) Abgedruckt Falckenstein, S. 371—386 (nach einem Druck von 1535) und Mittel. d. V. f. G. u. A. v. Erfurt XV, S. 209—224, wo jedoch die Beilagen Falckensteins (S. 381—386) fehlen, die als besonderer Teil nach Falckenstein (S. 349) den zweiten Teil des Doppelanschlags gebildet haben. Der Anschlag des Rates entspricht also in seinen beiden Teilen dem Anschlage Dieters. Vgl. auch Stolle, S. 407.

8) Siehe Mittel. XV, S. 213.

9) Falckenstein, S. 386.



Der Gegensatz hatte mit dem Abbruch der Verhandlungen, dem Scheitern der Vermittlungsversuche und der Veröffentlichung der Anschläge seine volle Schärfe erreicht.

Geraume Zeit suchten sich die Parteien von jetzt an nur mehr beim Papste und beim Kaiser zu bekämpfen<sup>1</sup>.

Die Appellation des Rates an den Papst führte zur Vorverhandlung und Beweisaufnahme (November 1480 bis Februar 1481), ohne daß es anscheinend zu einem Urteil gekommen ist. Andererseits erreichten Mainz und Meißen 1481 die Zurücknahme der päpstlichen Bauerlaubnis, doch legte der Rat gegen dies Urteil Rechtsmittel ein, so daß es auch hier zu keinem und endgültigen Ergebnis gekommen zu sein scheint.

Kaiser Friedrich nahm dagegen weder seine Bauerlaubnis noch seine Mandate zurück. Zu unmittelbaren Reichskriegsdiensten ließ der Rat sich auch 1481 trotz seines Streites mit Dieter nicht bewegen<sup>2</sup>.

Die Schroffheit des Gegensatzes beruhte zum Teil auf den Charaktereigenschaften Dieters, die Unfähigkeit der Verbündeten, Gewalt anzuwenden, in der Stellung H. Wilhelms. Infolgedessen konnte eine Lösung des Konfliktes erst nach dem Ableben dieser beiden Männer erfolgen. Nach dem Tode Dieters und Wilhelms traten die Kursachsen ihr politisches Erbe an. Es mußte sich dann zeigen, in welcher Richtung sie die Abhängigkeit des Erzbistums von ihnen und ihre Schutzherrschaft über Erfurt ausnützen wollten.

#### § 4. Der Amorbach-Weimarer Friede.

Als Dieter am 7. Mai 1482 starb, war eine der beiden Vorbedingungen für eine Lösung der Krise gegeben. H. Albert folgte ihm sogleich als Administrator, nachdem er die vereinbarten Eide geschworen hatte, unter der festgesetzten Regentschaft, in der Dechant Berthold von Henneberg die führende Rolle gespielt hat<sup>3</sup>.

Sogleich waren zwei Streitpunkte der Irrung, die Besetzung des Provisorates mit H. Albert und das Reichssequester, erledigt. Es scheint nämlich eine dem Rate genehme Persönlichkeit zum Provisor ernannt worden zu sein, und der Kaiser hatte gegen H. Albrecht nichts einzu-

1) Siehe Anhang I, Nr. 174.

2) Über das Ringen in Rom s. die zahlreichen Angaben Anhang I und Falckenstein, S. 390 die Reise K. Ernsts zu der Kurie, über Kaiser Friedrich Anhang I, Nr. 182f. und an vielen anderen Stellen und Tettau, S. 51, Anm. 176.

3) Stimming a. a. O., S. 49. Von Berthold sagt Nikolaus von Siegen S. 479f.: „Hic etiam sub Alberto puero quasi secundus ab episcopo stetit, negotio Archiepiscopatus et causas Moguntinae ecclesiae disponens“.



wenden. Der Konflikt zwischen der Krone und Kurmainz war erloschen<sup>1</sup>.

Der Rat hielt die völlige Wiederherstellung des alten Einvernehmens mit dem Erzstift für möglich. Er wandte sich am 15. Mai an das Kapitel und Dechant Berthold besonders mit der Bitte um einen Tag in Frankfurt, indem er betonte, daß die ganze Irrung lediglich durch das Vorgehen Dieters herbeigeführt worden sei, während Erfurt immer einen Ausgleich gewünscht habe.

Zu Mainz Ende Juni 1482 kam der Tag zustande, und die Erfurter Bevollmächtigten wurden gut aufgenommen. Aber schon bei ihrem ersten Punkte scheiterten die Verhandlungen. Man forderte nämlich von mainzischer Seite eine große Summe<sup>2</sup> als Ersatz für die Kosten<sup>3</sup>, die dem Erzstift aus der Irrung erwachsen waren. Die Erfurter Gesandten hatten in dieser Hinsicht keine Vollmacht und reisten nach Hause. Auf ihren Bericht erklärte der Rat wohl „nach Ziemlichkeit“ und, soweit er es vor der Gemeinde verantworten könne, für das Erzstift finanziell leisten zu wollen, wenn er bei seinem Altherkommen gelassen würde; eine so große Summe wie die geforderte zu zahlen, lehnte er jedoch ab. Damit waren die Verhandlungen beendet, ohne daß die alten Streitpunkte überhaupt zur Sprache gekommen wären.

Für die beiden erledigten Punkte war ein neuer, vom Rate sogleich nachdrücklich abgelehnter, hinzugetreten. Es schien als ob die Politik Dieters in ihrem Wesen auch nach seinem Tode fortgeführt werden sollte.

Die entscheidende Wendung der Lage trat ein, als H. Wilhelm am 17. September 1482 starb und seine Lande an die Meißner fielen. Die große politische Stellung Ernsts und Albrechts war erreicht. Das Haus Wettin stand auf dem Höhepunkte seiner Macht. Jetzt mußte es sich zeigen, wie die Fürsten ihren Einfluß auf Kurmainz und ihre Macht gegen Erfurt gebrauchen würden.

Die Erfurter baten sogleich um Verhandlung mit den Sachsen und erhielten am 22. Oktober durch Vermittlung des sächsischen Obermarschalls Hugold von Schleinitz eine Unterredung mit den Fürsten. Sie blieb jedoch erfolglos; die Bedingungen müssen dem Rate unannehmbar erschienen sein.

Die Fürsten begannen sogleich mit Gewalt. Sie hatten am 23. No-

1) Dies geht daraus hervor, daß man sich über diese Punkte im Amorbacher Vertrag nicht mehr hat zu einigen brauchen, s. Falckenstein, S. 396 ff.

2) Wieviel gefordert wurde, ist mir unbekannt.

3) Daß man von mainzischer Seite die Erstattung dieser Kosten forderte, s. Falckenstein, S. 390 Mitte.



vember 1479 Erfurt ihren Schutz entzogen und wollten der Stadt jetzt die Bedeutung dieses Schrittes fühlbar machen. Deshalb ließen sie die „armen Edelleute“ gegen Erfurt los<sup>1</sup>. Die begannen kurz nach dem erfolglosen Tag das Erfurter Landgebiet mit Feuer und Schwert heimzuzusuchen. Aber die Erfurtischen wehrten sich ihrer Haut, und nicht immer waren die Angreifer in den Scharmützeln glücklich.

Daß sich der Rat gegen diese Placker und Landfriedenstörer an die Sachsen als Landesfürsten von Thüringen wandte, brachte natürlich keine Abhilfe.

Schon am 28. Oktober hatte der Rat Vermittlung bei den Sachsen erbeten und zugesagt erhalten von Obermarschall von Schleinitz, Bischof Johann von Meißen, Graf Heinrich von Stolberg und Graf Heinrich von Schwarzburg-Arnstadt-Sondershausen. Mit diesen hatte er am 14. November zu Vippach eine Besprechung, die jedoch zunächst keinen Erfolg zeitigte.

Die Sachsen gingen vielmehr am 16. November selbst mit Gewaltmaßregeln gegen Erfurt vor und sperrten durch Reiter den Erfurtern die Straßen. Durch diese Blockade wurde der gesamte Erfurter Verkehr, mit der Außenwelt lahm gelegt<sup>2</sup>. Holz, Kohlen, Salz und Getreide konnten nicht eingeführt werden. Dadurch wurde die ganze Lebenshaltung in der Stadt verteuert und der gewerbliche Betrieb gestört. Die Kaufleute konnten die auswärtigen Märkte nicht besuchen, und die Gewerbetreibenden fanden keinen genügenden Absatz ihrer Produkte<sup>3</sup>.

Unter der Sperre hatte die ganze Bevölkerung zu leiden, aber die unteren Schichten wurden natürlich am härtesten getroffen. Gerade diese an und für sich schon hart um ihr Dasein kämpfenden und daher mißgestimmten Massen der Bevölkerung<sup>4</sup> gerieten durch die von der Blockade herbeigeführte besonders große Not in hellen Aufruhr. Der Rat und seine Politik erschienen ihnen als schuldig an ihrem Elend. Sie erklärten lieber sächsisch sein zu wollen als dies länger zu

1) Für das Folgende bis zum Friedensschlusse vgl. außer dem Anhang I besonders Stolle a. a. O., S. 504—507, Falckenstein, S. 407, Nikolaus von Siegen, S. 469.

2) Stolle, S. 506 erzählt, daß die Blokade nach Schwarzburg zu unvollständig gewesen ist. Dies kann aber nicht ins Gewicht gefallen sein.

3) Stolle, S. 506f. und Nikolaus zu 1483 und 1491/92. Wegen der Gleichheit der Verhältnisse habe ich seine ausführliche Schilderung von 1491/92 für 1483 mitbenutzt.

4) Vgl. Kap. I Ende, Kaser: Bewegungen im deutschen Bürgertum, S. 1—17.



dulden, und drohten, Hans Bock, die damals in Erfurt führende Persönlichkeit, zu ermorden<sup>1</sup>.

Trotz seiner militärisch auch Sachsen gegenüber Achtung gebietenden Stellung<sup>2</sup> sah sich der Rat außerstande, die Straßensperre gewaltsam zu beseitigen. Die äußere Politik hatte die Blockade gebracht, und diese den Aufruhr in der Stadt. Um im Innern das Schlimmste abzuwenden, war der Rat genötigt, seinen äußeren Feinden nachzugeben.<sup>3</sup>

Durch die Vermittlung des Bischofs von Meißen erlangte der Rat am 29. November einen Waffenstillstand, Öffnung der Straßen und Wiederherstellung des sächsischen Schutzes bis Neujahr und die Verabredung eines Tages auf den 15. Dezember<sup>3</sup>. Hierdurch wurde die erregte Bevölkerung beruhigt und der Fortgang der Meuterei verhütet.

Zu den Verhandlungen mit Sachsen traten solche mit Kurmainz, die von Dechant Berthold geführt wurden<sup>4</sup>. Sie brachten die Verlängerung des „gütlichen Stehens“ bis zum 2. Februar und nach seinem Ablauf den Frieden mit Mainz zu Amorbach<sup>5</sup> und an demselben Tage mit Sachsen zu Weimar<sup>6</sup>.

In dem Amorbacher Frieden wurde folgendes bestimmt: Erfurt verpflichtete sich in einer ersten Verschreibung, an das Erzstift 40 000 Gulden Kostenersatz zu zahlen. In der zweiten Urkunde wurde im ersten Artikel von Erfurt anerkannt, daß das Erzstift der rechte Erbherr der Stadt sei, die dem Stift mit Treuen und Eiden in der von Alter herkommenden Form verwandt, vom Stift aber mit Freiheiten begnadet und begabt worden ist. Aus diesem soeben festgestellten staatsrechtlichen Verhältnis folgt für die Stadt, daß sie sich getreulich darin zu halten und zu beweisen hat; für das Erzstift, daß es Erfurt bei allen seinen Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Gnaden, Freiheiten, Rechten und Gewohnheiten, die die Stadt vom Stifte hat, zu ewigen Zeiten bleiben läßt und darin weder Abbruch noch Eintrag tut in keiner Weise. Infolgedessen werden die Rechte des Stifts und der Stadt in den Punkten, die bisher strittig gewesen waren, festgestellt

1) Siehe Stolle, S. 507.

2) Was die Belagerung einer tatkräftig verteidigten Stadt damals bedeutet hat, haben Neuß und Braunschweig gezeigt.

3) Org. im E. A. Urk. A. VIII, Nr. 4, die gleich zu erwähnende Verlängerung bis Lichtmeß (2. Februar) ebenda Nr. 5.

4) S. Falckenstein, S. 393.

5) Sog. Konkordaten Alberti. Org. im E. A. Urk. A. VI, Nr. 9 und 9a, der zweite Teil ist verschiedentlich abgedruckt, so auch bei Falckenstein, S. 395 ff.

6) Org. im E. A. Urk. A. VIII, Nr. 6. 7. 8a, der zweite Teil bei Falckenstein, S. 408 ff.



und sind von beider Seite zu achten. Alle früher abgeschlossenen Verträge sollen ihre Gültigkeit behalten.

Erfurt wurde also gezwungen, die Kosten des Vorgehens von Dieter zu bezahlen, brauchte das Verhalten Dieters aber nicht etwa als berechtigt anzuerkennen. Es wurde vielmehr das alte Herkommen des Rates vom Erzstift anerkannt und bestätigt. Dadurch wurden Dieters Ansprüche wegen des Gerichtsprivilegs, des Hundhauses, der Eide beim Ratswechsel und der Aufnahme von Bürgern fallen gelassen, dem Rate die Zinsen vom Mainzer Hofe als zu Recht bestehend zugesprochen. In allen diesen Punkten drang der Rat mit seiner Anschauung durch, die tatsächlich immer dem Rechte entsprochen hatte.

Das Erzstift erlangte die erste Anerkennung in einem Verträge, daß es der rechte Erbherr der Stadt sei. An diese Einräumung wurde die Folgerung angeschlossen, daß sich Erfurt dieser Stellung gemäß zu halten und beweisen habe.

Die Aufnahme dieser Bestimmung mußte dem Rate als eine berechnete mainzische Forderung erscheinen, da er selbst in seinem Anschlag seine Stellung als dem Erzbischof verwandt öffentlich bezeichnet hatte. Er konnte sie um so leichter zugestehen, als sie ihm kein Ziel seiner Politik verlegte.

Für Kurmainz war diese Anerkennung wichtig im Hinblick auf die allgemeinen Verhältnisse der deutschen Städte und auf jene gelegentliche Drohung Erfurts, sich vom Stift zu trennen. Einem solchen Unterfangen sollte diese Erklärung für immer einen Riegel vorschieben.

Indem Berthold die Aufnahme dieser Worte durchsetzte, erreichte er, daß Erfurt den Erzbischof als seinen Landesherrn anerkannte. Der Inhalt der mainzischen Landesherrlichkeit wurde in dem Verträge jedoch nicht genau definiert und damit umgrenzt. Infolge dieser Dehnbarkeit konnte der Vertrag von Mainz als Hebel benutzt werden, um die Gewalt über Erfurt auszudehnen und immer neue Rechte aus ihm abzuleiten.

Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, bedeutet der Amorbacher Vertrag einen Sieg im Sinne Dieters, trotzdem man seine Streitpunkte alle preisgegeben hatte. Damit wurde aber die Entwicklung Erfurts zur Unabhängigkeit, die sich in den Konkordaten Gerhards niedergeschlagen und auf ihnen weiter gebaut hatte, nicht nur aufgehoben, sondern sie wurde geradezu in ihr Gegenteil verkehrt: es begann das Vordringen des erzbischöflichen Stadtherrn auf Kosten der bisherigen städtischen Rechte. Die Konkordate Alberts bezeichnen den Wendepunkt in der Geschichte Erfurts. Jene Epoche, die mit den Konkordaten Gerhards eingesetzt hatte, war vorüber<sup>1</sup>.

1) Im Hinblick auf das Spätere möchte ich hier ausdrücklich darauf hin-



In dem gleichzeitigen Frieden von Weimar verpflichtete sich Erfurt in der ersten Urkunde zur Zahlung einer Kontribution als Kostenersatz der bisherigen Wirren. Ihre Höhe wurde auf 150 000 Gulden festgesetzt, die in Raten abzuzahlen waren. Im letzten Termin durften 10 400 fl. abgezogen werden. Dafür war die kleine Grafschaft an der Gera, eine alte landgräfliche Pfandschaft, an Sachsen abzutreten. In der zweiten Urkunde erkannte Erfurt Sachsen für ewige Zeiten als seinen Schutz- und Schirmherrn an, dem jährlich 1500 fl. Schutzgeld zu zahlen und gegen seine Angreifer auch außerhalb Thüringens Heeresfolge zu leisten war. Dagegen garantierte Sachsen der Stadt die Freiheit der Straßen und ihr altes Herkommen und erklärte sich mit dem Bau der Cyriaksburg einverstanden. Für künftige Streitigkeiten wurden Bestimmungen über ein Austrägalgericht getroffen.

Die Schutzherrschaft Sachsens über Erfurt wurde durch den Vertrag dauernd und unlösbar. Sie gab Anspruch auf eine jährliche Steuer von beträchtlicher Höhe und auf Heeresfolge. Im Verein mit der Stellung der Sachsen als Lehnherren Erfurts und Landesfürsten von ganz Thüringen konnte sie als wirksames Mittel von den Wettinern benutzt werden, sich die Stadt noch mehr zu unterwerfen, zumal sich deutlich gezeigt hatte, daß sie in der Straßensperre ein Zwangsmittel von großer Bedeutung besaßen.

Durch diesen Weimarer Vertrag wurde ein staatsrechtlicher Zustand geschaffen, der geradezu ein Kondominat von Kurmainz und Kursachsen über Erfurt darstellte.

Ernst und Albrecht haben also im Moment des Sieges ihren Verbündeten beiseite geschoben, um sich auf seine Kosten erheblich zu bereichern und in seiner Stadt Erfurt dauernd festen Fuß zu fassen<sup>1</sup>.

weisen, daß der Streitpunkt Cyriaksburg 1483 nicht erledigt worden ist (Tettaus Angabe a. a. O., S. 120 ist falsch). Der Rat erhielt sein Herkommen zugesichert. Dazu gehörte der Burgbau aber nicht, sondern es folgte im Gegenteil aus dem Amorbacher Vertrag stillschweigend, daß der Bau zu Unrecht erfolgt sei. Hierauf komme ich bei den Konkordaten Bertholds zurück, s. Teil II, Kap. III.

1) Der vollständig mainzisch gesinnte Gudenus gibt dem a. a. O., S. 162 charakteristischen Ausdruck, wenn er behauptet, Erfurt habe sich Sachsen im Weimarer Vertrag gegen Mainz erkaufte und die Verhandlungen seien vor Mainz verheimlicht worden. Besonders weise ich darauf hin, daß Mainz in Erfurt weder eine jährliche Steuer noch Heeresfolge in Stiftsangelegenheiten zustand, s. Kap. II, § 1 und Falckenstein, S. 417. Daß dies Berthold sofort erkannt hat, Gudenus, S. 162: „Aegerrime tulit hoc foedus“ (nämlich Berthold den Weimarer Vertrag), und der Umstand, daß er sich 1495 von K. Maximilian ein Privileg geben ließ, daß sich mainzische Untertanen ohne ausdrückliche Genehmigung in keines anderen Schutz begeben dürften, s. Moser: Einleitung in d. churfürstlich-Mayntzische Staats-Recht, S. 98.



Für die Folgezeit ist der Amorbach-Weimarer Friede von großer Bedeutung gewesen. Er gab Mainz und Sachsen Stützpunkte zu weiterem Vorgehen gegen Erfurt. Sofort sah man im Erzstift ein, daß man durch die Politik mit fremden Kräften eine Einbuße erlitten hatte. Beide Gewalten haben über anderthalb Jahrhunderte um die Stadt miteinander gerungen.

Die unmittelbare Verbindung mit dem Reich war zwar nicht aufgehoben, denn Kapellendorf blieb den Erfurtern<sup>1</sup>. Aber durch den Vertrag und seine Folgen<sup>2</sup> wurde es für Erfurt unmöglich, sich der anerkannten mainzischen Macht zu entziehen und in die Reihe der Reichsstädte einzutreten.

Der Friede war vom Rat eingegangen worden unter dem Zwange, in den ihn der Aufruhr in der Bevölkerung versetzt hatte. Durch dies sofortige Zurückweichen vor einer Meuterei war die Autorität des Rates in der Stadt empfindlich geschwächt worden.

Das staatsrechtlich-politische Problem der Stellung Erfurts hat den Angriff Sachsens zur Folge gehabt. Es blies die Funken empörerischen Geistes, die schon seit einiger Zeit unter der äußeren ruhigen Hülle glommen, zu hellen Flammen an. Durch ihn erhielt die wirtschaftlich-kommunalpolitische Frage einen Anstoß, der sogleich eine Krisis brachte. Das war ein Zeichen der großen Gefahr, die diesen Strömungen inne wohnte. Der Rat beeilte sich, sie durch Nachgiebigkeit nach innen und außen zu beschwören. Die äußere und die innere Frage waren also 1483 in enge Verbindung miteinander getreten.

Der Friede legte dem Rate außerordentlich große Geldleistungen auf. Diese mußten auf jeden Fall die Massen belasten. Führte der Steuerdruck zu erneuten Ausbrüchen des Volksunwillens, wie nach den Vorgängen von 1483 zu befürchten stand, so konnte daraus eine weitere Reihe von Wechselwirkungen zwischen der inneren und äußeren Frage entstehen, deren Ende nicht abzusehen war. Demnach kam alles darauf an, wie der Rat die Kontributionen aufbringen würde.

1) Vgl. Tettau, S. 51. Die endgültige Lösung dieser Frage hätte z. B. durch Abtreten Kapellendorfs an Mainz herbeigeführt werden können. Für unsere Betrachtung scheidet aber nunmehr die Stellung zum Reiche aus.

2) Die Lösung des Problems der staatsrechtlichen Stellung Erfurts ist tatsächlich erfolgt, in bezug auf das Reich im westfälischen Frieden, in bezug auf den mainzischen Absolutismus durch die sog. Reduktion 1664 (vgl. Tettau, S. 138), die Rivalität zwischen Sachsen und Mainz in den Verträgen 1665—1667, vgl. Moser a. a. O., S. 105 und 165.



## Zweiter Teil. Erfurts Finanzverwaltung 1478—1509.

### Kapitel I.

#### Die Rechnungsabschlüsse von 1483, 1486, 1505 und 1508.

Die Anklagen der Revolution von 1509 richteten sich fast ausschließlich gegen die angebliche finanzielle Mißwirtschaft des Rats<sup>1</sup>. Wollen wir die Berechtigung dieser Beschuldigungen prüfen, so müssen wir das Finanzwesen der Stadt Erfurt in den drei Jahrzehnten vor der Revolution eingehend untersuchen. Nur so gewinnen wir die sichere Grundlage auch für die Beurteilung der Gesamtpolitik des Rates, denn äußere und innere Politik bedingen und durchdringen einander in diesem Zeitabschnitt so vollständig, daß die eine ohne die andere nicht verständlich ist.

Die Quellen für die Erfurter Finanzverwaltung jener Zeit fließen zwar nicht reichlich, aber sie genügen doch, um ein klares und erschöpfendes Bild von ihr zu gewinnen. Vier Rechnungsabschlüsse des städtischen Gesamthaushalts sind uns erhalten: die beiden sogenannten Rechenbriefe von 1483 und 1486<sup>2</sup>, die „große Mater“ von 1505<sup>3</sup> und ein freilich nur ganz summarischer Abschluß von 1508<sup>4</sup>.

Die „Große Mater“ ist das Hauptbuch der städtischen Verwaltung. Sie enthält eine Übersicht über sämtliche Einnahmen und Ausgaben des städtischen Haushalts, und zwar spezifiziert mit allen Einzelposten in den verschiedenen Abteilungen (Titeln).

---

1) Vgl. oben den einleitenden Aufsatz „Über die Erfurter Revolution von 1509 und ihren Einfluß auf die Erfurter Geschichtschreibung“, sowie unten Kap. IV, § 4.

2) Rechenbriefe von 1483 und 1486. E. A. Akten XXII (Rechnungssachen), 3, Nr. 1 und 1a.

3) Große Mater von 1505, ebenda 2, Nr. 1.

4) Vgl. S. 146, Anm. 1.



Der Rechenbrief ist ein Auszug aus der großen Mater. Er verzichtet auf Wiedergabe der Einzelposten, führt aber alle Titel des Hauptbuches mit ihren Schlußsummen auf und ist ohne Zweifel als ein Hilfsmittel der Kämmerer bei der alljährlich beim Ratswechsel stattfindenden mündlichen Abrechnung anzusehen. Über den Abschluß von 1508, der einen so ausgeprägten amtlichen Charakter nicht besitzt, wird weiter unten noch näheres zu sagen sein.

Als Grundlage für unsere Betrachtung des Erfurter Finanzwesens habe ich daher die Rechenbriefe von 1483 und 1486 sowie den aus der „Großen Mater“ rekonstruierten Rechenbrief von 1505 in einer tabellarischen Übersicht zusammengestellt, die einen Vergleich ermöglicht. Tabelle I enthält die Einnahmen, Tabelle II die Ausgaben.

Die Rekonstruktion für 1505 ist streng nach dem Muster der Rechenbriefe von 1483 und 1486 durchgeführt und dürfte, da ja alle Rechenbriefe aus der großen Mater desselben Jahres gewonnen wurden<sup>1</sup>, den verlorenen Rechenbrief von 1505 ersetzen, zumal da in der Mater selbst zahlreiche Summen bereits gebildet sind, aus denen der Rechenbrief zusammengesetzt ist. Gerade diese vorhandenen Summen gaben mir die Muster, nach denen ich die noch fehlenden gebildet habe.

In der Rekonstruktion sind nur die nach den Zahlungsvermerken wirklich gezahlten Beträge eingesetzt, der Istbetrag, während sich aus den Köpfen der Sollbetrag ergibt, der nicht immer mit dem Istbetrag übereinstimmt<sup>2</sup>.

Gerechnet wurde nach folgendem System: Die Rechnungseinheit war das Schock ( $\beta$ ) Groschen (g). 1  $\beta$  bestand aus 20 Schneeberger g, auch Strich g genannt, oder 60 Lauen (Löwen)g, so daß ein Schneeberger g 3 Lauen g galt<sup>3</sup>. 1 Schneeberger g hatte 9 Schneeberger<sup>4</sup> oder 12 Lauenpfennige (d)<sup>5</sup>, ein Lauen g also 3 Schneeberger (Strich) d

1) Vgl. Kap. 1, § 4 das über die Kämmererei Ausgeführte.

2) Besonders gute Beispiele hierfür: Titel: Zeins in der stat, S. 14—16. 18. 19 in der Mater, vgl. S. 123, Anm. 2.

3) Schmieder: Handwörterbuch der gesamten Münzkunde, Halle und Berlin 1811, S. 403 (nach Wagners Nachricht von sächs. Groschen, Schockgroschen und Steuergroschen, Wittenberg 1728, S. 132 f.): „Das ... alte sächsische Schock enthält nur 20 gute Groschen oder 60 kleine Schockgroschen, dergleichen seit 1444 geprägt wurden, und von denen drei auf einen Breitgroschen gingen ...“

4) E. A. Urk. alter Best. IV, Nr. 106 (1504): „zehen schock an muncz, ye zewenezick Schneberger groschen, der einer 9 Schneberger pfennige gilt, vor eyn schock gerechnet ...“

5) Ebenda Nr. 79 (1502 Leibzins für Robitsch): „1 Schneberger für 12 Lawenpfennige.“



oder 4 Lauen d<sup>1</sup>. Jeder d hatte wieder 2 Heller (bl.). Hieraus ergibt sich:

- 1 β = 20 Schneeberger (Strich) g = 60 Lauen g = 180 Schneeberger (Strich) d = 240 Lauen d.
- 1 Schneeberger (Strich) g = 3 Lauen g = 9 Schneeberger (Strich) d = 12 Lauen d.
- 1 Lauen g = 3 Schneeberger (Strich) d = 4 Lauen d.

1) Michelson: Der Mainzer Hof zu Erfurt am Ausgange des Mittelalters, Jena 1853. (Die Instruktion des berühmten Küchenmeisters für seine Nachfolger abgedruckt. Engelmann war von 1493 bis 1516 mainzischer Küchenmeister zu Erfurt). S. 26: „Item der küchenmeister sal alle seine innahmen an gelde zu Snerbergischem gelde und zu schocken, nemlich LX gr. oder XX Snerbergisch vor eyn sch. und 3 strichpfennige oder 4 lebenpfennige vor eyn groschen . . . . . rechnen.“

Ta-  
belle I  
Die Einnahmen der Stadt Erfurt nach den Ein-

1) von vngelde der weyn heurigen vnd vergangen jars, von nyderlage weits vnd von sussem bier . . . . .	2) von unsern herrn den kremern . . . . .	3) " " " " bockern . . . . .	4) " " " " lowern . . . . .	5) " " " " wollenwebern vf einer seiten . . . . .	6) " " " " " " der andern seiten . . . . .	7) " " " " schumachern . . . . .	8) " " " " schmeden vf einer seiten . . . . .	9) " " " " " " der andern seiten . . . . .	10) " " " " wiltworchern . . . . .	11) " " " " fleischhawern . . . . .	12) " " " " schneidern . . . . .	13) " den weißgerbern . . . . .	14) " " senckelern . . . . .	15) " " bottenern . . . . .	16) " " schildern . . . . .	17) " " hutern . . . . .	18) " " pergamentern . . . . .	19) von den ferbern . . . . .	20) von den heringern . . . . .	21) " " raußen . . . . .	22) " dem marktmeister . . . . .
--	---	------------------------------	-----------------------------	---	--	----------------------------------	---	--	------------------------------------	-------------------------------------	----------------------------------	---------------------------------	------------------------------	-----------------------------	-----------------------------	--------------------------	--------------------------------	-------------------------------	---------------------------------	--------------------------	----------------------------------

Summa des kleinen vngelts  
Summa alles vngelts

Im β und g wurden andere Werte umgerechnet. 1 Talent (H Pfund) 1505 zu 1 β 20 Lauen g, der rheinische Gulden — also das Goldgeld — 1483 und 1486 mit 75 Lauen g, 1505 mit 21, 22, 22½ und 23 Schneeberger g, also 63, 66, 67½ und 69 Lauen g bewertet.

Die wirklich erfurtsche Münze war nun das Lauengeld, das Schneeberger (Strich) Geld dagegen sächsisch, doch damals in Thüringen so stark im Umlauf, daß natürlich auch in Erfurt danach gerechnet wurde<sup>1</sup>.

1483, 1486 und 1505 ist in den Abschlüssen nur nach Lauen g gerechnet, und nach den Vorlagen für 1486 Schneeberger und für 1505 Lauen d belassen worden.

1) Michelsen a. a. O. S. 21: „vnd die geistlichen, burger und burgerinnen in Erfurdit geben lawengelt, vnd die auswendig Erfurdit geben Snerbergisch gelt. . .“

belle I  
Rechenbriefen von 1483, 1486 und 1505.

1483		Bemerk.	1486				Bemerk.	1505				Bemerk.
β	g		β	g	ā	hl		β	g	ā	hl	
2 506	41		1 499	50	—	—	11 490	10	—	1		
18	—		15	—	—	—	15	—	—	—		
33	—		33	—	—	—	33	—	—	—		
9	20		9	20	—	—	9	20	—	—		
—	40		—	40	—	—	—	40	—	—		
5	—		5	—	—	—	5	—	—	—		
24	—		24	—	—	—	13	40	—	—	Soll 20 β	
7	—		7	—	—	—	7	—	—	—		
7	—		7	—	—	—	5	—	—	—		
4	—		4	—	—	—	4	—	—	—		
50	—		50	—	—	—	47	15	—	—	45 fl zu 21 d	
12	—		12	—	—	—	12	—	—	—		
4	—		4	—	—	—	4	—	—	—		
3	—		3	—	—	—	3	—	—	—		
6	—		6	—	—	—	6	—	—	—		
1	6		1	6	—	—	1	6	—	—		
1	—		1	—	—	—	1	—	—	—		
—	54		—	54	—	—	—	54	—	—		
5	20		5	20	—	—	5	20	—	—		
12	—		12	—	—	—	12	—	—	—		
2	—		2	—	—	—	2	—	—	—		
40	—		40	—	—	—	40	—	—	—		



Summa alles vngelts	
23) von saltz vnd den weygenern . . . . .	
24) " weyn vnd bier verkauft . . . . .	
25) " leinen tuchen . . . . .	
26) " pferden . . . . .	
27) " alten cleidern . . . . .	
28) " ruben eymern . . . . .	
29) " obes butten vnd nuß thonnen . . . . .	
30) " vnser hern gewant gaden . . . . .	
31) " ganzen tuchen . . . . .	
32) " slogeschatze . . . . .	
33) " den vnderkeuffern in der stad . . . . .	
34) " dem feltkoch . . . . .	
Summa des kleinen vngelts	
Summa alles vngelts	
35) vnser hern die kemmerer haben fern paratgeldes von etlichen jaren empfangen	
a) des ist ermant . . . . .	
b) restat . . . . .	
36) vnser hern die kemmerer haben gefunden in der kemmerer Dornczen Blasii im abescheid des alten rats . . . . .	
37) von wynnung der fremden geschankten wyn . . . . .	
38) " " Numburgisch vnd Eimbecks biers . . . . .	
39) " verkauften bier vassen . . . . .	
40) " wynnung zzeichender groschen . . . . .	
41) " " Erfurdischer pfennig . . . . .	
42) " " gemunzten geldis, landtpfenning vnd heller . . . . .	
43) " " des ingekauften geldes . . . . .	
44) " testen gebrandt . . . . .	
45) " geschoß in der stad . . . . .	
46) " lothen . . . . .	
47) " von vngelde vß allen pfarren . . . . .	
48) " altem geschoß . . . . .	
49) " vnsern hern den czweyermannen . . . . .	
50) " " " bruckemeistern . . . . .	
51) " " " voigten . . . . .	
52) " gersten der voigte . . . . .	
53) " malgeld . . . . .	
54) " fleisch vnd sweingelde auß dem rate . . . . .	
55) " fleischgelde auß den 4 buchßen . . . . .	
56) " " " der wagn . . . . .	
57) " gerichtsfellen auß den buchßen auß allen votheyen . . . . .	
58) " vngelde auf dem lande, von bier vnd weyn schenken . . . . .	
deponatur 1. Summa der	

1483		1486				Bemerk.	1505				Bemerk.
ß	g	ß	g	ß	hl		ß	g	ß	hl	
7	—	7	—	—	—		5	—	—		
10	—	10	—	—	—		15	—	—		
3	—	3	—	—	—		4	—	—		Soll 20 ß
9	—	3	—	—	—		4	—	—		
7	—	7	—	—	—		5	—	—		
—	30	—	30	—	—		4	—	—		
—	—	—	—	—	—		7	—	—		
—	—	12	—	—	—		8	—	—		
1	—	—	—	—	—		—	—	—		
—	—	—	—	—	—		—	—	—		
—	—	—	—	—	—		—	—	—		
1	15	1	15	—	—		1	7	2		Soll 1 ß 30 g
284	5	286	5	—	—		280	22	2	—	
2 790	46	1 785	55	—	—		11 770	32	2	1	
2 790	46	1 785	55	—	—		11 770	32	2	1	
7 453	26	9 318	12	—	—		—	—	—	—	
—	—	319 ß 40 g	—	—	—	619 ß 25 g	—	—	—	—	
—	—	7130 ß 46 g	—	—	—	—	—	—	—	—	
63	47	177	25	—	—		123	27	—	—	
—	—	510	—	—	—		—	—	—	—	
600	34	2 802	—	—	—		—	—	—	—	
16	12	26	16	—	—		39	46	2	—	
—	—	25	—	—	—		—	—	—	—	
9	51	9	59	—	—		—	—	—	—	
—	—	6	11	—	—		47	24	—	—	
—	—	49	21	—	—		—	—	—	—	
1 812	—	3 548	30	1	—		2 987	41	2	—	
467	30	554	50	2	—		1 447	3	—	—	
2	24	12	40	—	—		16	39	—	—	
130	20	405	—	—	—		—	—	—	—	
412	24	784	4	—	—		373	14	2	—	
837	15	834	15	—	—		665	1	2	—	
3 090	32	3 482	2	1	1		4 265	20	2	—	
—	—	76	15	—	—		—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—		2 243	4	—	—	
—	—	—	—	—	—		197	19	—	—	
—	—	—	—	—	—		3 332	48	2	—	
—	—	—	—	—	—		79	23	1	—	
—	—	—	—	—	—		79	19	—	—	
—	—	—	—	—	—		475	31	1	—	
17 687	1	24 407	56	1	1		28 143	35	—	1	



59)	von verkauften pferden . . . . .
60)	„ holze . . . . .
61)	„ miste . . . . .
62)	„ grase . . . . .
63)	„ hauwe . . . . .
64)	„ verkauften stro zu Ollendorff . . . . .
65)	„ „ altem gevesse . . . . .
66)	„ gepantten cleidern . . . . .
67)	„ wyn vnd bierschrotern . . . . .
68)	„ dem wagemeister . . . . .
69)	„ laden gelde . . . . .
70)	„ fischen vß der stad graben . . . . .
71)	„ wyeden verkauft . . . . .
72)	„ hafern verkauft . . . . .
73)	„ korne . . . . .
74)	„ brote . . . . .
75)	„ clyen . . . . .
76)	„ den meistern in der Georgenburse . . . . .
77)	„ „ „ collegio von Kaneweris huß . . . . .
78)	„ „ „ der Himmelspforte . . . . .
79)	„ budengelde des gemeynen schutzenhofs . . . . .
80)	„ erbezinsen der verkauften vnd verlassen judenhusern . . . . .
81)	„ den frauwenhusern . . . . .
82)	„ Heinz Voith . . . . .
83)	„ von Johann Kochs zinsen . . . . .
84)	„ den wullenwebern von der zzeichen wegen . . . . .
85)	„ ern Johanse Margreffen (1486 von Hans Rosinbals graben) . . . . .
86)	„ „ Herman Wunnen (1486 von Hans Greffen graben, 1505 Balthasar Kellner) . . . . .
87)	„ der Bothelstetten . . . . .
88)	„ doctor Milwicz zinsen . . . . .
89)	„ von Symon von Tenstete vom garten im Brule (1486, 1505 von ern Balthasar Denstedt) . . . . .

1483		Bemerk.	1486				Bemerk.	1505				Bemerk.
ß	g		ß	g	ð	hl		ß	g	ð	hl	
177	30		87	30	—	—	66	39	—	—		
8	55		300	—	—	—	15	2	—	—		
4	—		—	—	—	—	—	—	—	—		
122	30		44	5	—	—	—	—	—	—		
66	1		87	30	—	—	—	—	—	—		
—	—		—	—	—	—	3	55	2	1		
27	30		165	44	—	—	27	34	2	—		
—	—		—	—	—	—	8	18	3	—		
29	4		6	33	—	—	53	29	3	—		
450	—		450	—	—	—	346	31	2	—		
—	—		—	—	—	—	20	5	1	—		
25	48		63	50	—	—	6	48	—	1		
—	—		5	50	—	—	—	—	—	—		
4 645	—		—	—	—	—	—	—	—	—		
1 702	30		—	—	—	—	—	—	—	—		
331	27		—	—	—	—	—	—	—	—		
16	31		—	—	—	—	—	—	—	—		
30	—		30	—	—	—	—	—	—	—	Soll 8 ß	
9	—		9	—	—	—	—	—	—	—	Soll 9 ß	
7	—		7	—	—	—	—	—	—	—	Soll 7 ß	
—	—		—	—	—	—	21	—	—	—		
91	40		84	4	—	—	246	2	—	—		
51	52		56	22	—	—	10	21	—	—		
—	—		—	—	—	—	1	41	1	—		
4	40		4	40	—	—	—	—	—	—		
2	48	Zeichen am Rand	3	26	1	1	—	33	—	—		
1	20		1	20	—	—	—	—	—	—	Soll 1 ß 20 g	
—	8		—	8	—	—	—	8	—	—		
—	20		—	20	—	—	—	—	—	—		
46	40		—	—	—	—	—	—	—	—		
—	8		—	8	—	—	—	—	—	—	Soll 16 g	
7 799	42		1 407	30	1	1	828	9	3	—		
(7 852	22)	1	—	—	—	—	—	—	—	—		

1) Die Summe der Posten Nr. 59—89 ist jedoch 7852 ß 22 g, also um 52 ß 40 g größer als die im Rechenbrief. Ein Rechenfehler ist aber wohl nicht anzunehmen, weil vor vielen Zeugen allen sichtbar auf dem Rechenbrett gerechnet wurde. Dagegen dürften ein oder mehrere Summanden unrichtig sein. Bei einer Nachprüfung vor erfolgter Addition wurden dieser oder diese fehlerhaften Summanden in der mündlichen Abrechnung (die allein maßgebend war) berichtet, in der Niederschrift die Änderung jedoch entweder vergessen, oder auf einem eingelegten, jetzt verlorenen Zettel, auf den das Zeichen am Rande deutet, die nötigen Aufklärungen beigefügt. In demselben Rechenbrief sind Zettel zu ähnlichen Zwecken benutzt worden. Daß solche Gepflogenheiten damals allgemein herrschten, s. Schönberg s. a. O. Vgl. die Anmerkungen auf S. 122—125.







## Einnahmen

		Übertrag
111)	von Heinrich Robintisch zu lehngelde des guts zu Tundorf . . . . .	
112)	„ wein vnd weingarten an sant Celiaporg gewachsen, der Amelung gewest	
113)	„ dem sloße Vipeche dit jar emphanen . . . . .	
114)	„ wyne 9 eymer . . . . .	
115)	„ Elgan Sonnenborn . . . . .	
116)	„ den von Frondorf vnd Aroldehusen von wegen grafen H. von Stolberg widerkeufflich zcinße empfangen . . . . .	
117)	„ den amptleuten im hoffe 250 fl facunt . . . . .	
118)	„ stockfisch vnd potter, so von den borgern widder heimebracht . . . . .	
119)	„ der bethe . . . . .	
120)	unser hern haben den kemmerern vß den kisten geantwortet . . . . .	
121)	„ „ „ ettliche widderkeuffliche zcinße vnd lipzcinße verkaufft vnd an heubtsummen empfangen . . . . .	
122)	von den burgern gelihens golts empfangen . . . . .	
123)	„ dem Amptman zcu Vipech . . . . .	
		Summa des
		Summa der
		Summa aller inname

1483		Bemerk.	1486				Bemerk.	1505				Bemerk.
ß	g		ß	g	ß	hl		ß	g	ß	hl	
659	24		648	52	—	1		970	39	2	—	
			62	30	—	—						
55	24		6	—	—	—						
77	2		—	—	—	—						
10	48		—	—	—	—						
12	30		—	—	—	—						
150	—		150	—	—	—		168	45	—	—	
312	30		312	30	—	—						
12	6		—	—	—	—						
739	52		1 025	52	1	1						
6 182	31		12 060	58	—	—						
109 511	50	87 608 fl 1 ß 50 g	34 617	30	—	—		12 852	30	—	—	
3 835	—		99	21	—	—						
4 375	—	Mit einem † bezeichnet	—	—	—	—						
133 785	31	1	48 983	33	2	—		14 091	47	2	—	
			1 407	30	1	1		828	9	3	—	
			50 391	4	—	1		14 919	57	1	—	
17 687	1		24 407	56	1	1						
151 472	32		74 799	—	2	—		43 063	32	1	1	

Tabelle II  
Die Ausgaben der Stadt Erfurt nach den Aus-

1)	vor schulde vnser vorfarn . . . . .	
2)	zcu der stad eren vnd erbarkeit vnd zcu besondern eren . . . . .	
3)	an Hessen von der kleinen vertracht wegen 300 fl facit . . . . .	
4)	„ „ „ großen „ „ 1000 fl „ . . . . .	
5)	dem bischoff von Missen . . . . .	2 000 gulden
6)	ern Hugold von Sleinicz obermarschalg . . . . .	2 000 „

Rechenbriefen von 1483, 1486 und 1505.  
gaben

1483		Bemerk.	1486				Bemerk.	1505				Bemerk.
ß	g		ß	g	ß	hl		ß	g	ß	hl	
1 116	7		183	12	—	—		2 905	20	—	—	
198	47		336	1	—	1		252	20	1	—	
375	—		375	—	—	—		337	30	—	—	
1 250	—		1 250	—	—	—						
2 500	—		—	—	—	—						
2 500	—		—	—	—	—						

1) Diese Summe müßte nach den aufgeführten Summanden um 48 g größer sein. Vielleicht sind diese 48 g bei dem mit einem † bezeichneten Posten unberücksichtigt geblieben.



7) dem von Schonberg	100 gulden facit
8) ern Heinriche von Miltica	100 " "
9) in die canzley	100 " "
10) den Thorknechten	40 " "
11) zcu besondern eren vnsern gnedigen hern von Sachsen, als sie von Isenach herquamen vnd eyne nacht hie waren	
12) zcu ere h. Fridrich vnd Johann von Sachsen gebrudern	
13) " " h. Albrechte von Sachsen	
14) " " h. Georg von Sachsen	
15) vnser gnedigen frawen von Sachsen, h. Ernstes frawen, als ire gnade gen Wymar komen was, zcu eren	
16) vnser ngnedigen hern von Sachsen vmb der vertracht willen (1483 fl. 48 074; 1486 fl. 15 000)	
17) vnsern gnedigen hern von Sachsen vertrachtgelt [Schutzgeld] auf purificationis 1500 fl.	
18) zcu eren der konnigin von Denemarcke	
19) grafen Sigmunden v. Glichen Dienstgelt 200 fl	
20) zcu ere dem lantgrafen von Hessen	
21) zcu ere dem margrafen Jochheim vf der Margk	
22) vnsern gnedigen hern von Mainz 40 000 fl facit	
23) grafu Bertolt von Henneberg, dem domdechand 150 fl facit	
24) hern Lodwig von Isenborg	100 fl "
25) dem alden thumhern	50 fl "
26) dem jungen thumhern	50 fl "
27) Emrich von Kuffenberg hoffemeister	50 fl "
28) Doctor Phesher	100 fl "
29) von Ewalt Wymar	40 fl "
30) in die canzley	30 fl "

31) frombden pusunern, phiffen vnd spilleuthe zcu opfergelde vnd trangelde	
32) vor tageleisten	
33) " wyn vf tagen	
34) " " zcu geschenke fursten, hern, grafen, rittern vnd steten	
35) " rytgelt	
36) in das rathuß vor kohn, roren, salcz, auch zcu den hulden vnd ander mancherley	
37) vor unslet	
38) " wyn vnd bier im rathe	
39) " plecze vnd kuchen	
40) in die presun	
41) vor den seiger zcu stellen	
42) " krig vnd nachreißen	
43) " pulfer czu machen vnd gezcugk zcu bessern	
44) " phantlosung	

Summa des

1483		Bemerk.	1486				Bemerk.	1505				Bemerk.
β	g		β	g	h	hl		β	g	h	hl	
125	—		—	—	—		—	—	—	—		
125	—		—	—	—		—	—	—	—		
125	—		—	—	—		—	—	—	—		
50	—		—	—	—		—	—	—	—		
357	9		—	—	—		—	—	—	—		
—	—		65	30	—		111	16	1	—		
—	—		42	14	—		—	—	—	—		
—	—		—	—	—		97	26	1	—		
357	17		—	—	—		—	—	—	—		
60 092	30		18 750	—	—		—	—	—	—		
—	—		1 875	—	—		1 695	—	—	—		
22	16		—	—	—		—	—	—	—		
—	—		250	—	—		220	—	—	—		
—	—		—	—	—		22	29	2	—		
—	—		—	—	—		22	41	2	—		
47 500	—		—	—	—		—	—	—	—		
187	30		—	—	—		—	—	—	—		
125	—		—	—	—		—	—	—	—		
62	30		—	—	—		—	—	—	—		
62	30		—	—	—		—	—	—	—		
62	30		—	—	—		—	—	—	—		
125	—		—	—	—		—	—	—	—		
50	—		—	—	—		—	—	—	—		
37	30		—	—	—		—	—	—	—		
117 406	36		23 126	57	—	1	5 664	3	3	—		
—	—		—	—	—	—	27	37	2	—		
640	29		1 210	32	2	—	45	33	—	—		
43	12		47	20	2	1	4	54	—	—		
252	32		222	40	1	1	41	19	3	1		
63	30		67	17	1	1	31	36	—	—		
153	44		232	—	—	—	285	43	3	—		
47	18		36	10	—	—	34	53	3	—		
12	—		10	2	—	—	—	—	—	—		
10	—		10	—	—	—	10	—	—	—		
107	9		94	42	2	—	108	—	—	—		
1	20		1	24	—	—	1	20	—	—		
—	—		184	29	—	—	13	—	—	—		
4	15	Untersumme	14	28	—	—	11	11	2	—		
101	52	1 335 β 29 g	125	55	2	—	34	48	3	—		

Summa des



Übertrag

45) heubtmann (1483; an Otten v. d. Malsburg) vnd den wepenern zcu solde	1001	—
46) dem selben ern Otten 175 fl facit	218	45
47) den voigte schutzen (1483; den schutzen zcu solde)	988	48
48) „ spielleuten zcu solde	49	20
49) „ soldenern zcu solde	1973	37
50) zcu vnderwette Heinriche (1486; Hans) vnd Gerharte Spiegel zcum Desenberge 24 flor facit	30	—
51) Wilhelm Scherding 100 fl facit	125	—
52) dem kornknecht mit den wintergewand	25	20
53) Hanse Brune	10	—
54) meister Vite	56	20
55) „ Frideriche von Franckfurt dem buchsenmeister	130	—
56) Heincz Francken	20	—
57) meister Fridrich von Nuremberg	7	30
58) „ Heincz Tangner	26	15
59) Cunz Grawe	31	20
60) Fridrich Meyer von Nowemburg	7	30
61) Erhart Zeiph	14	40
62) Hans Haller	26	15
63) Adularius Eimblen buchsenmeister	—	—
64) zcu der hulde der diener	2	40
65) „ „ „ „ lantvoigte	1	20
66) „ „ „ „ spießknechte	2	40
67) „ „ „ „ zcobertreger	1	20
68) „ „ „ „ thorschließer	3	40
69) „ „ „ „ kolemesser	20	—
70) „ „ „ „ des marcktknechts	8	—
71) zcu solde den thorwarten uff den vñeren thorn vnd die in thorn gehut haben (1483) den thorwarten zcu solde vnd vor ir wintergewand	303	57
72) vor sommergewant	388	16
73) dem tuchscherer zcu lone	4	4
74) vor wintergewant	153	23
75) „ wurze vnd pulfer	52	8
76) „ sloß vnd slusßel	20	30
77) „ reitende hotschaft	55	53
78) „ laufende	146	5
79) „ heimliche	10	50
80) fremden boten	7	5
81) vor kost vnd zcerung vnsern hern, die vnserm gnedigen hern von Meincz die 40000, auch vor furlon etc.	279	30
82) vor kost vnd zcerung vnsern hern, die vmb des bosenwichts willen zcu Steinheim vnd darnach zcu Aschaffenburg gewest sin	461	5

1483		Bemerk.	1486				Bemerk.	1505				Bemerk.
β	g		β	g	ä	hl		β	g	ä	hl	
1001	—		1256	15	—	—	662	30	—	—		
218	45		—	—	—	—	—	—	—	—		
988	48		120	—	—	—	80	—	—	—		
49	20		49	20	—	—	22	30	—	—		
1973	37		—	—	—	—	—	—	—	—		
30	—		30	—	—	—	—	—	—	—		
125	—		—	—	—	—	—	—	—	—		
25	20		25	20	—	—	18	—	—	—	Soll 24 fl	
10	—		—	—	—	—	—	—	—	—		
56	20		—	—	—	—	—	—	—	—		
130	—		187	30	—	—	—	—	—	—		
20	—		26	20	—	—	—	—	—	—		
7	30		—	—	—	—	28	—	—	—		
26	15		—	—	—	—	—	—	—	—		
31	20		16	20	—	—	—	—	—	—		
7	30		—	—	—	—	—	—	—	—		
14	40	Untersumme	—	—	—	—	—	—	—	—		
26	15	355 fl 10 g	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—		5	—	—	—	—	—	—	—		
2	40		2	40	—	—	2	40	—	—		
1	20		1	20	—	—	1	—	—	—		
2	40		2	40	—	—	2	—	—	—		
1	20		1	20	—	—	1	—	—	—		
3	40		4	4	—	—	3	9	—	—		
20	—	Untersumme	—	20	—	—	—	15	—	—		
8	—	12 fl 8 g	—	8	—	—	—	6	—	—		
303	57		309	54	—	—	251	39	—	—		
388	16		367	9	—	—	249	6	—	—		
4	4		4	4	—	—	3	9	—	—		
153	23		163	42	—	—	204	34	3	1		
52	8		36	7	—	—	45	57	—	—		
20	30		—	—	—	—	8	—	2	—		
55	53		13	20	1	—	14	45	2	—		
146	5		128	56	1	1	49	1	1	—		
10	50		13	38	—	—	40	6	—	—		
7	5		7	56	—	1	19	38	—	—		
279	30		—	—	—	—	—	—	—	—		
461	5		—	—	—	—	—	—	—	—		

Dixsey, Revision.



	1483		Bemerk.	1486				Bemerk.	1505				Bemerk.
	ß	g		ß	g	ð	hl		ß	g	ð	hl	
	Obertrag												
83) vor kost vnd zcerung Paul Hachenberg	86	14		—	—	—	—	—	—	—	—	—	
84) " " " " er Hanse Schuler vnd Doctor Schaller in den kaiserlichen hof	387	38		—	—	—	—	—	—	—	—	—	
85) vor kost vnd zcerung Doctor Schaller vñ den Sneberg von der borger wegen	14	31		—	—	—	—	—	—	—	—	—	
86) " " " " Caspar vnd zu irem instellen ein mal (1483). Caspar von Koln und Balthasar Beringen von Doctor von Hayn gefangen (1486)	32	6		30	28	—	—	—	—	—	—	—	
87) vor kost vnd zcerung vnsern hern do bie gewest, daz die weitecker gemessen sin	1	30		—	—	—	—	—	—	—	—	—	
88) " " in der Slickensachen	—	—		1287	17	—	—	—	—	—	—	—	
89) " " und botschaft fremder gerichte	—	—	vor kost vnd zcerung der aalsgerichte auch	58	49	—	—	—	34	51	3	—	
90) " " etlich zu echtigen	31	6	etliche hin zu richten lassen	4	42	—	—	—	4	—	—	—	
91) dem scharfrichter zu lohne	—	—		7	14	1	1	—	3	41	1	—	
92) zu almosen im ingange des neuen rats (armen lewten, clostern und von enelenden kindern zu ziehen 1486)	111	20	2128 ß 59 g <sup>1</sup>	109	23	—	—	—	68	8	1	—	
92a) findeling	—	—		—	—	—	—	—	84	56	1	—	
92b) den geschworen kinderirawen zu solde	—	—		—	—	—	—	—	12	—	—	—	
93) zu den procession Nuwesens vnd Smedestet	178	46		239	11	2	—	—	126	59	2	—	
94) " presencz ern Jobanns von Appolde begengnis	42	40		42	40	—	—	—	32	—	—	—	
95) " " der jargeziete er Johans von Ramsla	4	40		4	40	—	—	—	3	30	—	—	
96) allem gesinde zu lone	902	28		673	43	—	—	—	648	46	2	—	
97) in die capelln	8	25		5	36	2	—	—	3	26	1	—	
98) dem kirchner zu lone	4	—		4	—	—	—	—	4	—	—	—	
99) " voigtschriber (Heinrich Glenenberg)	4	—		8	—	—	—	—	8	—	—	—	
100) vor pergament, pappier vnd tinten	35	23		40	8	1	—	—	44	24	2	—	
101) " wachs zu dem sigille	4	—		4	—	—	—	—	4	—	—	—	
102) dem grabenknechte zu lone	8	—		8	—	—	—	—	7	30	—	—	Soll 8 ß
103) von der bier vnd weitglocken zu lewten	3	—		3	—	—	—	—	2	—	—	—	
104) dem zeuseher uff deme weitmarckt	1	20		1	40	—	—	—	2	—	—	—	
105) von getreidich zu tragen, zu messen vnd zu fegen	53	15		43	28	1	1	—	11	29	3	—	
106) dem zcielschutzen zu solde	47	30		52	50	—	—	—	37	7	2	—	
107) denselben vor sennen, schlusiel etc.	55	9		80	11	—	—	—	105	45	—	—	
108) den buchsenschutzen zu solde	45	56		74	4	—	—	—	55	42	—	—	
109) den selben zcel- vnd buchsenschutzen vor gewant von gnaden vnd nicht vor recht	30	19		25	59	—	—	—	18	25	2	—	
110) vor kost vnd zcerung zu den hie gehalten schutzenhoffen	—	—	Unter- summen 1536 ß 11 g 2128 ß 59 g	148	21	1	1	—	26	46	1	—	
111) dem wagemeister zu lohne	—	—		—	—	—	—	—	80	—	—	—	
112) in die wage ver seile und gewichte zu bessern	—	—		—	—	—	—	—	—	22	2	—	
Summa des II.	3665	10		3692	20	—	1		2064	10	3	1	
Summa des I.	123901	42		27422	32	—	—		7386	50	3	1	
deponatur I.	127566	52		31114	52	—	1		9451	1	2	—	

1) Nämlich Barschaft Einnahme 12060 ß 58 g weniger Barschaft Ausgabe 9483 ß 23 g. Über das Paratgeld s. unten Kap. IV, § 1.



## Agaben

	1483		Bemerk.	1486				Bemerk.	1505				Bemerk.
	ß	g		ß	g	ð	hl		ß	g	ð	hl	
113) in den marstal vor haffern	587	51		324	7	1	—		444	19	3	—	
114) den zeweyen wagenknechten zu solde	27	—		27	—	—	—		32	21	—	—	
115) dem knecht im finsterstall	—	—		—	—	—	—		7	32	—	—	
116) „ smed vor hufschlag	25	13		23	45	—	—		22	45	1	—	
117) „ seteler	3	56		11	3	—	—		9	50	1	—	
118) „ rymensnyder	16	—		16	15	—	—		16	30	—	—	
119) „ seiler	19	13		11	3	—	—		26	15	1	—	
120) „ cleynsmede	4	46		21	26	—	—		1	46	—	—	
121) vor salben vnd smer	2	22		3	28	—	—		1	51	—	—	
122) „ gekauft stro	42	40		46	48	—	—		18	26	1	1	
123) „ gras zu hawen, zu tragen und dem wesenmeister zu lohne	27	14		25	37	—	—		39	21	3	—	
124) „ gekauft vnd vertorbte pherde	317	30		208	56	—	—		52	30	—	—	
125) „ kost zu den schiltwachen	27	8		29	12	2	—		34	—	3	—	
126) „ glofeyn vnd rynspieß	—	16		—	—	—	—		—	—	—	—	
Summa des marstalls	1101	53	<sup>1)</sup>	748	41	—	—		707	29	1	1	
127) vor kost vnser hern der zweyermannen	50	4		63	27	2	1		24	40	2	—	
128) den phendern geschoß zu sammeln	47	31		25	58	—	—		20	53	1	—	
129) von nuwen vnd alten armbrusten	6	4		—	—	—	—		—	—	—	—	
130) vor fryen zcins	12	57		13	—	—	—		13	16	—	—	
131) „ cleyn zcins	36	10		48	33	2	—		51	31	2	—	
132) „ zcinße der bruckemeister	43	43		45	27	1	—		42	12	1	—	
133) „ lipzcinse hie in der stad, auch zu Franckfurt vnd andern enden	602	45		1 646	30	—	—		27 242	24	1	—	
134) „ zcinse auff widderkauff	3390	15		10 954	54	1	1	<sup>2)</sup>	—	—	—	—	
135) dienst- und vertrachtgeld und untirwette	—	—		—	—	—	—		158	33	—	—	
136) Summarum vor Smira mit kosten erlangens derlehen, lehn brief vnd alles	—	—		2 493	45	—	—		—	—	—	—	
137) vnser hern haben dicz jar Wilhelms von Allenblumen guter zu Somerde, ezz Heinichen vnd Stotternbeym gekauft, dauor bezcalt 2700 ð faciunt 3375 ð. Eidem 400 gunden bezcalt Hansen Millwizen	—	—		3 875	—	—	—		—	—	—	—	
138) vnser hern haben Jurgn Kruge zu Vargula ufgekawft, dauor bezcalt 25 rheinische gulden faciunt	—	—		31	15	—	—		—	—	—	—	
Summa des													

1) 3197 ð weniger 1497 ð 38 g heuriges Paratgold.

2) Der Agiogewinn ist in allen Jahren, in denen der Rat mehr Gold einnahm als ausgab, eine ordentliche Einnahme, vgl. S. 140, Anm. 1; dies war stets der Fall, bis der Rat mehr Rente in Gold zahlen mußte, als er Gold einnahm. Von dem Zeitpunkte an gab es einen ebenso ständigen Goldagioverlust, wie die Mutter von 1505 als Beispiel zeigt.



	1483		Bemerk.	1486				Bemerk.	1505				Bemerk.
	ß	κ		ß	g	δ	hl		ß	g	δ	hl	
Übertrag													
139) vnser hern haben 6 $\mathcal{H}$ zcinße dem capittel sancti Seneri abekauft der guter halbn, so in den neuwen grabn für dem Brüler thore komen sind, dauor bezalt 120 gulden faciunt				150									
140) vnser hern haben 35 schilling, 2 huner an zcweyn huen by sant Andren vnd 3 $\mathcal{H}$ an den Zymerhof Dittrichen von der Sachßen kinden abekauft, dauor bezalt 120 gulden laut des kawffbriefs faciunt				150									
141) Hauptsumme abgelöst				125				112	30				
142) den doctoribus, meistern vnd collegiaten zcu solde	340			340				221	37	2			Soll 340 ß
143) von korne zcu malen, zcu reden, dem backmeister, knechten, vor holcz etc.	26	13											
144) „ 46 malter keros zcu malen zcu verrate		5	51										
145) vor fische in der stad graben	10	30		15	12			5	32				
146) den stadigraben zcu fegen				14	8								
147) von den weidteckern zcu messen				5				1	30				
148) den wechtern vff den thormen	128			128				96					Soll 128 ß
149) den holzfurstem a) zcu Rodichen		32			32				27				
b) „ Tungdorff	3			3				2	18				
c) „ Gutendorff		32			32				27				
d) vff der Woweit		32	14 ß 12 g		32				27				7 ß 39 g
e) zcu Jorgental		4	48		4				4				
f) „ Reinersborn		4	48										
g) den holzfurstem zcu tranckgeld					20								
150) den holzhauern zcu lone und den wagenleuten zcu tranckgeld	20	56		127	55			91	10				
151) in die bornekammer von testen zcu smelzen				4									
152) deme bornemeister zcu lone	4			4									Soll 4 ß
153) von verlust der lantmuncz (1505 und gulden)	3	16						101	8				
154) „ tetzman zcu sampnen	1	45		2	50			1	12				
155) vnser hern meister vnd vieren zcu presencz	18	51		34	14			18	39				
156) „ „ dem rate zcu eren im abschide	380			380				427	6				
Summa des	5	142	3	21	435	47	1	28	637	34	1		
Summa des marstals	1	101	53	748	41			707	29	1	1		
deponatur 2.	6	243	56	22	184	28	1	29	345	3	2	1	
Summa der													
157) vor gebuw in der stad	1	084	10	988	41	2		462	21	2			
158) „ „ vff sant Celixberge, wechtern, hußman vnd andern zcu lone	240	54		162	21	2		602	58		1		
159) von dem wingarten vff sant Celixberge				18	31			16	45		1		
160) vor gebuwe des nuwen jungfrawen closters	1	055	37	59	43								
161) Hanse Megen von eyns huses vnd wingarten wegen hinderstedliche schuld	56	33											
162) vor gebude des tichs zcu Viselbach				38	30	1		219	30				
163) dem teichknecht zcu lohne								8					
164) vor xiegeln, die helfte den burgern	129	29		120	41								
Summa alle stadgebaws	2	566	43	1	388	28	2	1	309	34	3		



## Ausgaben

	1483		Bemerk.	486				Bemerk.	1505				Bemerk.
	fl	g		fl	g	sch	hl		fl	g	sch	hl	
165) vor gebuwe zu Cappellendorf . . . . .	28	35		11	3	—	—		—	—	—	—	
166) " " vnd kost, als der voigt berechent hat . . . . .	35	29		21	4	—	—		—	—	—	—	
167) " phantlosung dem selben . . . . .	—	51		1	20	—	—		1	—	—	—	
Summa	64	55		33	27	—	—		1	—	—	—	
168) " gebuw zu Tungtorff . . . . .	9	54		23	49	—	—		4	50	—	—	
169) " " vnd kost, als der voigt berechent hat . . . . .	9	20		19	16	—	—		7	13	2	—	
170) " phantlosung dem selben . . . . .	—	32		1	27	—	—		—	—	—	—	
Summa	19	46		44	32	—	—		12	3	2	—	
171) vor gebuw zu Molberg . . . . .	35	12		—	—	—	—		31	18	3	—	
172) " " vnd kost, als der voigt berechent hat . . . . .	53	43		1	6	—	—		58	34	—	—	
173) " phantlosung dem selben . . . . .	[1	27]	<sup>1</sup>	—	—	—	—		6	30	—	—	
174) dem selben zu vffgelde siner pferde . . . . .	48	—		48	—	—	—		—	—	—	—	
175) " " " zueg ft . . . . .	26	40		26	40	—	—		—	—	—	—	
176) " " " solde (1483: „10 malter korns“) . . . . .	—	—		—	—	—	—		—	—	—	—	
Summa	163	35		75	46	—	—		96	22	3	—	
177) vor gebuwe zu Vargula (1483: „den graben vnd die borg zu fegen, vor gezeng vnd waz dar alles gekostet hat“) . . . . .	211	16		9	36	—	1		—	—	—	—	
178) vor gebuw vnd kost, als der voigt berechent hat . . . . .	28	58		5	36	—	—		—	—	—	—	
179) item 50 flor. facit . . . . .	62	30		—	—	—	—		—	—	—	—	
180) vor phantlosung dem selben . . . . .	6	58		—	—	—	—		1	—	—	—	
181) dem wartmann zu Vffbasen mit dem wintergewant . . . . .	7	40		—	—	—	—		—	—	—	—	
Summa	317	22		15	12	—	1		1	—	—	—	
182) vor gebuw zu Vippich . . . . .	304	34		64	32	1	1		—	—	—	—	
183) " " vnd kost, als der voigt berechent hat . . . . .	—	—		27	42	—	—		—	—	—	—	
184) dem selben, uxori et serve pro sommergewant . . . . .	18	41		—	—	—	—		—	—	—	—	
185) " " zu solde 20 flor. facit . . . . .	25	—		—	—	—	—		—	—	—	—	
186) " " vor phantlosung . . . . .	—	—		1	—	3	—		1	—	—	—	
Summa	348	15		93	15	1	1		1	—	—	—	
187) vor gebuwe zu Sommerde . . . . .	2	8		46	8	—	—		22	45	3	—	
188) " " vnd kost, als der voigt berechent hat . . . . .	2	42		34	48	—	—		17	53	2	—	
189) " phantlosung dem selben . . . . .	4	6		1	5	—	—		1	—	—	—	
190) dem selben zu solde . . . . .	100	—		100	—	—	—		100	—	—	—	
191) " wesemeister zu solde vnd vor gras zu hawen . . . . .	1	24		4	14	—	—		3	45	—	—	
192) von dem breiten forte . . . . .	1	20		1	20	—	—		—	—	—	—	
193) vor kost zu den hoen dingen . . . . .	23	1		21	18	2	1		31	26	2	—	

1) Ich mache darauf aufmerksam, daß es Lausen d sind, von denen 4 auf g gingen.



## Ausgaben

194) dem gerichtsknechte zu solde
195) den zcinswagen zu traggelde von den fuhren auß allen ampten
196) dem warthman zu Ufhouen
197) von der schnetmolln zu Tambach zu balten
198) dem abt zu Georgenthal von der selben schnetmolln zu myete
199) " " " vor 100 acker holcz gekauft
200) von kloczern und plochen zu hawen etc.
201) vor koste auf das gut zu Stotternheim.
202) " " " Ollendorf

Summa

Cappelndorf .  
 Tangtorff .  
 Molborg .  
 Vargula .  
 Vippach .  
 Sommerde etc.

Summa aller gebuwede vff den borgen  
 Summa alles stadgebews

deponatur 3. Summa aller gebuwede in der stad vnd vff den borgen

203) vnaer hern die kemerer lassen an hurigen gewisse paratgelde
204) " " " vern paratgelde
208) " " haben an barschaft in den thorm gesact

deponatur 4. Summa fern vnd hurigen paratgeldes auch der barschaft in den torm gesact

deponatur 1.  
 " 2.  
 " 3.  
 " 4.

Summa Summarum aller vßgabe

Summa Summarum aller inname

Unterschied (Einnahme minus Ausgabe)  
 vern Paratgeld restat

barschaft vnd heutiges Paratgeld demnach

1483		Bemerk.	1486				Bemerk.	1505				Bemerk.
ß	g		ß	g	ß	hl		ß	g	ß	hl	
1	30		1	30	—	—	1	7	2	—		
—	51		2	9	—	—	2	3	3	—		
—	—		7	—	—	—	7	—	—	—		
—	—		—	—	—	—	32	—	—	—		
—	—		—	—	—	—	26	15	—	—		
—	—		—	—	—	—	144	22	2	—		
—	—		—	—	—	—	25	19	2	—		
—	—		—	—	—	—	40	30	2	—		
—	—		—	—	—	—	34	19	2	—		
137	2		219	32	2	1	516	49	—	—		
64	55		33	27	—	—	1	—	—	—		
19	46		44	32	—	—	12	3	2	—		
163	35		75	46	—	—	96	22	3	—		
317	22		15	12	—	1	1	—	—	—		
348	15		93	15	1	1	1	—	—	—		
137	2		219	32	2	1	516	49	—	—		
1 050	55		481	45	1	1	628	15	1	—		
2 566	43		1 388	28	2	—	1 309	34	3	—		
3 617	38		1 871	27	2	1	1 937	50	—	—		
—	—		1 497	38	—	—	—	—	—	—		
—	—		8 698	47	—	—	1 350	—	—	—		
—	—		9 483	23	—	—	—	—	—	—		
—	—		19 679	48	—	—	1 350	—	—	—		
127 566	52		31 114	52	—	1	9 451	1	2	—		
6 243	56		22 184	28	1	—	29 345	3	2	1		
3 617	38		1 871	27	2	1	1 037	50	—	—		
—	—		19 679	48	—	—	1 350	—	—	—		
137 428	26		74 850	36	—	(2)	42 083	55	—	1		
151 472	32		74 799	—	2	—	43 063	32	1	1		
14 044	6		51	35	1	—	1 020	22	3	—		
7 130	46		—	—	—	—	—	—	—	—		
6 913	20		—	—	—	—	—	—	—	—		

1) Das sind nach Angabe der Mater selbst diejenigen Zahlungen, die aus irgendwelchen Gründen von den Vorgängern (d. h. dem Rate von 1504) nicht geleistet worden sind, trotzdem sie in seinen Jahreshaushalt gehörten. Gezahlt wurden diese Beträge nicht, weil das Bezugsrecht streitig war bei Rentforderungen, weil der Rat mit Angestellten über die Höhe von Entschädigungen differierte und dergl. mehr.



Aus diesen Abschlüssen von 1483, 1486 und 1505 gewinnen wir durch Umrechnung folgende für unsere Betrachtung notwendige Zusammenstellung:

## 1483.

Einnahmen:		$\beta$	$g$
Steuern (ohne Bede), Gebühren, Erträge, Zinsen . . . . .		19 259	14
Bede . . . . .		739	52
Rentenverkäufe . . . . .		109 511	50
Geborgett . . . . .		8 210	—
Agiogewinn . . . . .		51	52 <sup>1</sup>
Paratgeld . . . . .		7 453	26
Barschaft in der Kämmererei Dorntzen . . . . .		63	47
Barschaft aus den Kisten . . . . .		6 182	31
	zusammen:	151 472	32

Ausgaben:			
ständige jährliche Ausgaben ohne den Zinsendienst . . . . .		11 540	16
Zinsendienst . . . . .		3 992	15
Kontribution an Sachsen 48 074 fl. = . . . . .		60 092	30
Kontribution an Mainz 40 000 fl. = . . . . .		47 500	—
Geschenke und Gaben an sächsische und mainzische Würdenträger und Beamte aus Anlaß der Frie- densverträge . . . . .		6 137	30
Repräsentationsgelder . . . . .		736	42
außerordentliche Ausgaben für Machtschutz (Söldner, Kriegsmaterial, Befestigung usw.) . . . . .		5 516	34
außerordentliche Ausgaben für Gesandtschaften usw. . . . .		1 912	39
	zusammen:	137 428	26

1) Die Schlußsumme der Einnahme in Höhe von 151472  $\beta$  32  $g$  ist um 51  $\beta$  52  $g$  höher, als die Addition der gesamten Einnahmeposten rechnerisch ergibt. Diese Differenz ist nicht als ein Rechenfehler zu erklären, sondern stellt den Agiogewinn dar, der sich daraus ergab, daß der Rat mehr Gold einnahm, als ausgab und sein fester Umrechnungskurs (1 fl = 75 Lauen  $g$ ) dem wirklichen Kurswert nicht entsprach, sondern hinter demselben um ein Unbedeutendes zurückblieb. Diese Einnahme wurde nicht gebucht wie in Nürnberg (Sander a. a. O., S. 326 ff.), trat aber doch in die Erscheinung und hat z. B. 1486 den Abschluß tatsächlich balanzieren lassen (vgl. unten S. 143). Im Jahre 1505, als die Kämmerer mehr Gold ausgaben als einnahmen, ergab dieses Goldagio einen Verlust, den die Kämmerer natürlich buchten, da sie niemals eine Ausgabe ungebucht lassen konnten, wenn sie nicht in den Verdacht der Unterschlagung kommen wollten. Der Posten lautet 1505: „von verlust der lantmoneze und gulden 92  $\beta$  15  $g$ .“



1486.

## Einnahmen:

	$\beta$	g	d	hl
Steuern (ohne Bede), Gebühren, Erträge, Zinsen	17 677	7	—	1
Bede . . . . .	1 025	52	1	1
Rentenverkäufe . . . . .	34 617	30	—	—
Geborgett . . . . .	99	21	—	—
Agiogewinn . . . . .	51	35	1	—
Paratgeld . . . . .	9 318	12	—	—
Barschaft im Turm . . . . .	12 060	58	—	—
zusammen:	74 850	36	—	—

## Ausgaben:

ständige jährliche Ausgaben ohne den Zinsendienst . . . . .	12 621	40	1	1
Zinsendienst . . . . .	12 601	24	1	1
zurückerbobener Wiederkauf 100 fl. =	125	—	—	—
Kontribution an Sachsen 15 000 fl. . . . .	20 000	—	—	—
außerordentl. Subsidie an Hessen 1 000 fl. . . . .				
für werbende Anlagen . . . . .	7 987	—	—	—
außerordentliche Ausgaben für Reilige . . . . .	576	15	—	—
außerordentliche Ausgaben für „Tage“ und Bot-schaft . . . . .	1 259	28	—	—
angelegt als heuriges Paratgeld . . . . .	1 497	38	—	—
fernes Paratgeld . . . . .	8 698	47	—	—
Barschaft im Turm . . . . .	9 483	23	—	—
zusammen:	74 850	36	—	—

Das Paratgeld, das in den Rechenbriefen mit der Barschaft zusammengefaßt wurde, muß seinem Namen (Bereitgeld) entsprechend in leicht flüssig zu machenden Forderungen bestanden haben, von denen nach Bedarf Beträge eingezogen („ermant“) wurden. Laut Rechenbrief von 1486 wurden z. B. 619  $\beta$  25 g Paratgeld „ermant“ und den Barbeständen 2577  $\beta$  35 g entnommen<sup>1</sup>, zusammen eine Einnahme von 3197  $\beta$ . Von diesen wurden 1497  $\beta$  38 g als heuriges Paratgeld wieder angelegt.

Barbestand und Bereitgeld bilden zusammen die Reserven, so daß an Ausgaben nur der Betrag einzusetzen ist, der diesen Reserven ent-

1) Nämlich Barschaft Einnahme 12060  $\beta$  58 g weniger Barschaft Ausgabe 9483  $\beta$  23 g. Über das Paratgeld s. unten Kap. IV, § 1.



nommen wurde, um Bedürfnisse des Jahres zu decken, 1486 z. B. 1699  $\beta$  22 g<sup>1</sup>.

Durch Berücksichtigung dieser Tatsachen erhalten wir die Einnahmen und Ausgaben und den Stand der Reserven am Anfang und Ende der Rechnungsjahre 1483 und 1486:

## 1483.

## a. Einnahmen:

	$\beta$	g
jährliche ordentliche Einnahmen ohne Bede . . . . .	19 259	14
Bede . . . . .	739	52
Agiogewinn . . . . .	51	52
zusammen ordentliche Einnahmen:	20 050	58

Anleihen . . . . .	109 511	50
Geborgett . . . . .	8 210	—
Paratgeld . . . . .	13 699	44
zusammen außerordentliche Einnahmen:	131 421	34
Gesamteinnahme:	151 472	32

## b. Ausgaben:

Verwaltung . . . . .	11 540	16
Zinsendienst . . . . .	3 992	15
zusammen ordentliche Ausgaben:	15 532	31

Zahlungen an Sachsen und Mainz . . . . .	107 592	30
Geschenke und Repräsentationsgelder . . . . .	6 874	12
für Machtschutz . . . . .	5 516	34
Tage, Botschaften usw. . . . .	1 912	39
Paratgeld (13 699,44 + 344,22) = Überschuß . . . . .	14 044	6
zusammen außerordentliche Ausgaben:	135 940	1
Gesamtausgabe:	151 472	32

## 1486.

## a. Einnahmen:

	$\beta$	g	d	hl
jährliche ordentliche Einnahmen ohne Bede . . . . .	17 677	7	—	1
Bede . . . . .	1 025	52	1	1
	18 702	59	1	2

1) 3197  $\beta$  weniger 1497  $\beta$  38 g heuriges Paratgeld.



	$\beta$	g	d	hl		
Übertrag	18 702	59	1	2		
Agiogewinn <sup>1)</sup>	51	35	1	—	$\beta$	g
	<hr/>				18 754	35 ordentl.
Anleihen	34 716	51	—	—		
den Reserven entnommen						
(1359 fl.)	1 699	22	—	—		
	<hr/>				36 416	13 außer-
	55 170	48	—	—		ordentlich

## b. Ausgaben.

	$\beta$	g	d	hl		
Verwaltung	12 621	40	1	1		
Zinsendienst	12 601	24	1	1	$\beta$	g
ordentliche	<hr/>				25 223	5
Zahlungen an Sachsen und						
Hessen	20 000	—	—	—		
für werbende Anlagen	7 987	—	—	—		
für Reisige außerordentl.	576	15				
Tage und Botschaften außer-						
ordentlich	1 259	28				
Wiederkauf zurück erworben	125	—				
außerordentliche	<hr/>				29 947	43
					zusammen:	55 170 48

## 1483.

## Stand der Reserven.

	$\beta$	g
1483: Anfang des Finanzjahres: Paratgeld	7 453	26
Barschaft	6 246	18
	<hr/>	
	zusammen:	13 699 44
Ende des Finanzjahres: Paratgeld (Überschuß)	14 044	6

Im Jahre 1483 übertrafen also noch die ständigen Einnahmen mit 20 050  $\beta$  58 g die ständigen Ausgaben mit 15 532  $\beta$  31 g um 4 518  $\beta$  27 g, während die außerordentlichen Ausgaben lediglich infolge des Weimar-Amorbacher Friedens, der ja in das Jahr 1483 fällt, die gewaltige Höhe von 121 895  $\beta$  55 g erreichten, eine Summe, die teils durch Anleihen, teils aus den Überschüssen gedeckt werden mußte.

1) Der Agiogewinn ist in allen Jahren, in denen der Rat mehr Gold einnahm als ausgab. eine ordentliche Einnahme, vgl. S. 140, Anm. 1; dies war stets der Fall, bis der Rat mehr Rente in Gold zahlen mußte, als er Gold einnahm. Von dem Zeitpunkte an gab es einen ebenso ständigen Goldagioverlust, wie die Mater von 1505 als Beispiel zeigt.



1486.		$\beta$	$g$
1486: Anfang des Finanzjahres: Paratgeld .		9 318	12
Barschaft . . . . .		12 060	58
	Summa:	21 379	10 (= 17 102 fl.)
Ende des Finanzjahres „heuriges“ Paratgeld		1 497	38
„fernes“ Paratgeld . . . . .		8 698	47
Barschaft . . . . .		9 483	23
	Summa:	19 679	48 (= 15 743 fl.)

Für 1486 ergibt sich demnach ein anderes Bild. Die ständigen Ausgaben übertrafen jetzt mit 25 223  $\beta$  5  $g$  bereits die ständigen Einnahmen von 18 754  $\beta$  35  $g$  um 6 468  $\beta$  30  $g$  (= 5 175 fl.), so daß dieser letzte Betrag die Höhe des Defizits im Ordinarium für das Jahr 1485 angibt. Da der Zinsendienst aber 1487 infolge der 1486 neu aufgenommenen Anleihen höher sein mußte als 1486, so ist auch das Defizit im Ordinarium 1487 größer gewesen als 1486. Umgekehrt muß es 1485 kleiner als 1486 gewesen sein.

Es ist also 1486 ein bereits ständiges Defizit im Ordinarium vorhanden gewesen, das durch die Höhe der Schuldzinsen hervorgerufen wurde, und mit dem Anschwellen des Zinsdienstes ständig weiterwachsen mußte.

Gedeckt wurde das Defizit im Ordinarium 1486 durch 1 699  $\beta$  22  $g$  (1 359 fl.) aus den Reserven und 4 769  $\beta$  8  $g$  (3 815 fl.) aus Anleihen.

Die entsprechende Umformung für 1505 ergibt folgendes:

1505.				
Einnahmen:				
	$\beta$	$g$	d 1	hl
Steuern, Beträge, Gebühren u. dgl. (ordentliche)	30 211	2	1	1
aus Rentenverkäufen erhalten (außerordentl.)	12 852	50	—	—
	zusammen:	43 063	32	1 1
Ausgaben:				
„vor schulde irer vorfarn“ <sup>2</sup>	2 905	20	—	—
Verwaltung mit Schutzgeld	10 577	17	2	1
Rentenschuldzinsen	27 242	24	1	—
errechneter Überschuß	2 338	30	2	—
	zusammen:	43 063	32	1 —

1) Ich mache darauf aufmerksam, daß es Lauen d sind, von denen 4 auf den  $g$  gingen.

2) Das sind nach Angabe der Mater selbst diejenigen Zahlungen, die aus



Dies ergibt an jährlichen Ausgaben:

Verwaltung . . . . .	10 577	17	2	1
Schuldzinsen . . . . .	27 242	24	1	—
zusammen:	37 819	41	3	1
denen an jährlichen Einnahmen zur Deckung nur	30 211	2	1	1
gegenüberstanden, so daß sich ein Fehlbetrag von	7 608	39	2	—
ergibt, der durch die „schuld der vorfarn“ sich um	2 905	20	—	—
auf	10 513	59	2	—

erhöht.

Reserven standen 1505 nicht zur Verfügung. Der Fehlbetrag ist durch den Erlös aus Rentverkäufen gedeckt, ja es sind sogar an Anleihen 2 338  $\beta$  30 g 2 d über das Defizit hinaus aufgenommen worden, die dem Nachfolger als Barbestand übergeben worden sein dürften<sup>1</sup>.

Der Rat von 1505 hat aber selbst nicht alle seine Verpflichtungen erfüllt, sondern ist von dem Soll der zu zahlenden Renten im Betrage von 28 384 $\frac{1}{2}$  fl. (31 407  $\beta$  46 g 5 d) schuldig geblieben 3 787 $\frac{1}{2}$  fl. (4 165  $\beta$  22 g 2 d)<sup>2</sup>.

Diesen Betrag haben wir dem oben er-	$\beta$	g	d
rechneten Fehlbetrag . . . . .	10 513	59	2
mit	4 165	22	2

zuzufügen, um zu erkennen, daß 14 679 22 —

die Höhe des ganzen Fehlbetrages von 1505 gewesen ist.

Die ständigen Ausgaben betragen (im Soll):

	$\beta$	g	d	hl
Soll der Renten . . . . .	31 407	46	3	—
Verwaltungskosten . . . . .	10 577	17	2	1
zusammen:	41 985	4	1	1
Ziehen wir von diesen ständigen Ausgaben .	41 985	4	1	1
die ständigen Einnahmen ab . . . . .	30 211	2	1	1
so bleiben . . . . .	11 774	2	—	—

die die Höhe des ständigen Defizits im Jahre 1505 darstellen.

irgend welchen Gründen von den Vorgängern (d. h. dem Rate von 1504) nicht geleistet worden sind, trotzdem sie in seinen Jahreshaushalt gehörten. Gezahlt wurden diese Beträge nicht, weil das Bezugsrecht streitig war bei Rentforderungen, weil der Rat mit Angestellten über die Höhe von Entschädigungen differierte und dergl. mehr.

1) Um die Geschäfte überhaupt führen zu können, mußte der regierende Rat natürlich über eine Summe baren Geldes verfügen.

2) Vgl. S. 144, Anm. 1.



Der summarische Abschluß von 1508<sup>1</sup> ist von Thil Ziegler<sup>2</sup>, dem Oberstratsmeister dieses Jahres und obersten ratsmeisterlichen Senator von 1509 geschrieben worden und Anfang 1509 Sachsen eingereicht<sup>3</sup>. Er lautet:

„Durchlechtigster hochgeborner furst gnedigster herre diez verzeichnis schicken wir uwer curfurstl. gnaden unserer innohme und uszgabe in aller underthenigkeith, bittende, uwer gnaden geruhen das bie uwer churfurstlich gnaden zu enthalten:

Item der rath hat itzt von allen ufsetzen in der statt und uf dem lande ingenommen in diesem jare eylff tusent sechshundert nunczig sechs schogk virczehn groschen 6 pfenge, yo zwenzigk Sneberger vor eyn schogk gerechent.

Item der rath hat in dissem jare von allem ordentlichen inkomen ingenohmen eyn und zwenzigk tusend achthundert eylff schogk czehn groschen, yo zwenzig Sneberger vor eyn schogk gerechent.

Summa dry und drissigk tusent vierhundert acht und nunczig schogk vier groschen sechs pfenge, yo zwenzigk Sneberger vor eyn schogk.

Item der rath hat diez jar vor widderkeufflich und lipczinse uszgegeben czwey und drissigk tusend vierhundert vier und nunczig schogk czehen groschen, ye zwenzig Sneberger vor eyn schogk gerechent.

Item der rath hat diez jar vor gebuw, vortrachtgelt, zcu solde und anderer notdurfft der statt uszgegeben: czehen tusent funffhundert siebenczehen schogk ye czwenzig groschen vor eyn schogk gerechent.

Summa der uszgabe: dry und vierzigk tusent eylff schogk czehen groschen, die schogk wie vor gerechent. Alsoz ubertrifft die uszgabe die innohme in: nuhen tusenthen funff hundert drizeehen schogken eylff groschen.“

Dem amtlichen Charakter dieser Mitteilung entsprechend müssen ihre Angaben auf das amtliche Material zurückgehen und daher richtig sein. Immerhin bleibt die Möglichkeit, daß sie den Abschluß zu günstig, das Defizit zu gering dargestellt hat, wenn auch ein zwingender Grund zu einer solchen Täuschung nicht vorlag<sup>4</sup>. Setzt man die Richtigkeit der Angaben über Einnahmen und Ausgaben voraus — und bei dem Mangel an Nachprüfungsmaterial bleibt ja kaum etwas anderes übrig —

1) Weimar Ernestin. Gesamtarchiv Rep. G. Nr. 263.

2) Das Aktenstück trägt keine Unterschrift. Den Verfasser ergibt Vergleich der Handschrift mit Ernestin. Gesamtarchiv Rep. G. Nr. 190 und 211.

3) Vgl. den Eingangsvermerk der sächsischen Kanzlei auf S. 4.

4) Vgl. Kapitel IV, § 3.



dann hat sich freilich Thil Ziegler zweimal verrechnet<sup>1</sup>. Nach Verbesserung dieser beiden unerheblichen Fehler ergäbe sich demnach als Abschluß von 1508:

Einnahmen:			
	β	g	d
Aufsätze <sup>2</sup> . . . . .	11 696	14	6
„ordentliches“ Einkommen . . . . .	21 811	10	—
Fehlbetrag . . . . .	9 503	5	6
	43 011	10	—
Ausgaben:			
Schuldzinsen . . . . .	32 494	10	—
Verwaltung . . . . .	10 517	—	—
	43 011	—	—

Die Abschlüsse von 1483, 1486, 1505 und 1508 ergeben folgende Tabelle<sup>3</sup> wichtigster Posten:

#### Ständige (ordentliche) Einnahmen:

1488:	20 050	β	58	g		
1486:	18 754	„	35	Lauen	g	
1505:	30 211	„	2	„	1 Lauen	d. 1 hl.
1508:	33 508	„	30	„	6	„

#### Verwaltungskosten:

1483:	11 540	β	16	g		
1486:	14 582	„	23	Lauen	g 1 Lauen	d. 1 hl.
1505:	10 587	„	17	„	2	„ 1 „
1508:	10 517	„	—	„	—	„ 1 „

1) Erstens ergibt an Einnahmen . . . . . 11 696 β 14 g 6 d  
 plus 21 811 β 10 g

33 508 β 4 g 6 d

und nicht 33 498 β 4 g 6 d; und zweitens die von Thil Ziegler berechneten Einnahme von . . . . . 33 498 β 4 g 6 d

weniger Ausgabe von . . . . . 43 011 β 10 g

einen Fehlbetrag von 9 513 β 5 g 6 d.

Thil Ziegler hat sich also bei der Berechnung der Summe der Einnahmen um einen Rechenpfennig geirrt, bei der des Fehlbetrages aber die Marken für die 6 Pfennige auf das Groschenfeld gesetzt und damit fälschlich zu diesen gezählt.

2) Es ist nicht klar, was Ziegler Posten I unter diesen beiden Bezeichnungen getrennt hat. Beide zusammen ergeben aber in unserm Sinne die ordentlichen, d. h. ständigen Einnahmen.



## Schuldzinsen:

1483:	4 085	β	15	g		
1486:	12 601	„	24	g	1	d 1 hl.
1505: Istbetrag	27 242	„	24	„	1	„
Sollbetrag	31 407	„	46	„	3	„
1508:	32 494	„	30	„		

---

## Fehlbetrag im Ordinarium:

1483:	(Überschuß von 4518	β	27	g)
1486:	8 429	β	13	g
1505:	14 689	„	22	„
1508:	9 503	„	15	„ 6 d.



## Kapitel II.

### Über die städtischen Schulden 1478—1509.

Die Schulden der Stadt Erfurt zerfallen in fundierte (Renten-)Anleihen und schwebende Schuld<sup>1</sup>.

#### Die fundierten Anleihen.

§ 1. Es gab an fundierten Anleihen Wiederkauf und Leibzins. Beim Wiederkauf erlangte der Käufer durch Zahlung des Hauptgeldes das Recht auf Bezug der vereinbarten Rente. Für den Gläubiger war die Schuld unkündbar, während dem Schuldner zustand, die Rente jeder Zeit für den vom Käufer gezahlten Preis wieder zurück zu kaufen.

Der Käufer erhielt den auf seinen Namen und auf den Inhaber lautenden Rentenbrief ausgehändigt. Die Kämmererei buchte den Kaufpreis in der großen Mater unter den Einnahmen, und die zu zahlende Rente wurde unter den Ausgaben eingesetzt. In der Mater wurden dann auch alle Veränderungen notiert.

Dem Kündigungsrechte des Schuldners stand nämlich die Mobilisierung der Rente gegenüber. Besitzwechsel im Erbgang, durch Verkauf, Schenkung usw. wurden der Kämmererei angezeigt, wobei selten nur Anmerkung desselben in der Mater, gewöhnlich Notiz und gleichzeitig Neuausfertigung des Briefes für den neuen Besitzer unter dem Datum dieser Neuausfertigung und in der nämlichen Form, als sei die Rente eben erst von dem neuen Besitzer gekauft, erfolgte. Auch bei der Erhöhung des Hauptgeldes durch Nachzahlung, Teilung eines Briefes in mehrere oder Zusammenlegen mehrerer Briefe in einen wurde dem entsprechend verfahren. Selbstverständlich mußte bei allen Neuausstellungen der alte Brief der Kämmererei zurückgegeben werden.

---

1) Für das „Schuldenwesen der deutschen Städte“ überhaupt verweise ich hier ein für alle Mal auf die Abhandlung von Kuske (Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft Ergänzungsheft XII). Tübingen 1904.



Der Leibzins unterschied sich vom Wiederkauf dadurch, daß er auch von seiten des Schuldners unkündbar war, und die Rente mit dem Ableben des Käufers oder — wenn mehrere gekauft hatten — des letzten der Käufer erlosch. Der Preis betrug etwa die Hälfte des für Wiederkauf zu zahlenden. Es ist nämlich zu unterscheiden zwischen Leibzins auf ein Leben und solchem auf mehrere „von einem auf den andern zu gesterben“ (d. h.: starb der im Briefe an erster Stelle genannte Käufer, so ging das Bezugsrecht auf die verminderte Rente auf den Käufer an 2. Stelle usw. bis zum letzten über). Die Form auf mehrere Leben überwog bei weitem. Ein solcher Übergang vom ersten auf den zweiten usw. Käufer wurde fast stets nur bei den Rentenposten in der Mater angemerkt, doch sind auch entsprechend veränderte neue Briefe ausgefertigt worden; letzteres erfolgte immer bei Erhöhung des Hauptgeldes. Trat der nach dem Brief Bezugsberechtigte den Bezug der Rente für bestimmte Zeit oder bis zu seinem Tode einem anderen ab, so wurde dies nur in der Mater unter den Rentenposten nach erfolgter Anzeige an die Kämmerei angemerkt.

§ 2. Die beifolgende Tabelle III soll die Entwicklung der städtischen Schuld in den Jahren 1478 bis 1509 veranschaulichen. Zu ihrer Erläuterung sei kurz gesagt, daß die Zahlen in den Spalten III, IV, VI, VII und VIII aus den in den Spalten I, II und V enthaltenen Summen abgeleitet sind. Diese letzteren wiederum sind, mit wenigen unten noch zu begründenden Abänderungen, einer offiziellen Aufstellung des Erfurter Rates entnommen, die 1525 Sachsen übergeben wurde und heute in Weimar aufbewahrt wird<sup>1</sup>. Ihre Zahlen sind nach eigener Angabe des Verzeichnisses aus den Rechenbriefen, d. h. also aus den Jahresabschlüssen des Rates selbst gezogen<sup>2</sup>, würden also aus den denkbar besten Quellen stammen. Trotzdem können sie keinen Anspruch auf absolute Zuverlässigkeit erheben, denn wo wir sie kontrol-

1) Original im Ernestinischen Gesamtarchiv Weimar Rep. G. Nr. 263. Die erzielten Beträge zur Sanierung der Finanzen werden daselbst von 1514 bis 1525 angegeben und dann heißt es am Schluß an einer Stelle: „blibet eyn rath vom jar 1526 an zcu bezcalen byss ins 1531 jar mit ingerechnet ...“ usw. Hiernach ist das Verzeichnis im Finanzjahre 1525 an Sachsen übergeben worden. Nach dem liber dominorum von 1525 (E. A. XXI, 1a, 1c) hat der Rat auch tatsächlich an Sachsen geschrieben, seine Gesandten hätten Fürstl. Gnaden eben erst die finanzielle Notlage auseinandergesetzt. Dabei dürfte das Verzeichnis überreicht worden sein.

2) Der Kopf vor den Zahlen lautet: „Aller schuld der stat Erfurdt. ein ausszugk alles geborgethen geldes des raths von Erfurdt auss den rechenbriefen von jaren zw jaren angefangen anno 1478 und anno nono beschlossen, an wiederkauff und auff leyb die hawbtsum.“ Diese folgen dann in arabischen Ziffern.



lieren können, ergeben sich Abweichungen. Wenn z. B. das Weimarer Verzeichnis (W. V., wie wir es der Kürze halber fortan nennen wollen) zum Jahre 1483 als Gesamtbetrag der neu aufgenommenen fundierten Anleihen 81 998 fl. feststellt, so beträgt diese Summe nach dem Original-Rechenbrief desselben Jahres 87 608 fl.<sup>1</sup> Weniger erheblich ist der Unterschied in den entsprechenden Angaben zum Jahre 1486: hier steht dem Betrage von 27 594 fl. im W. V. die nur um ein Geringes höhere Summe von 28 294 fl. des Rechenbriefes gegenüber<sup>2</sup>. Der Vergleich des W. V. mit der Mater von 1505 ergibt dagegen Übereinstimmung<sup>3</sup>.

Wie die Abweichungen zu erklären sind, muß dahingestellt bleiben. Jedenfalls sind sie nicht so erheblich, daß man daraufhin genötigt wäre, das Verzeichnis einfach beiseite zu schieben. Wenn wir es als Ganzes nehmen, dürfen wir mit seiner annähernden Zuverlässigkeit rechnen und es demgemäß verwerten. Die von seinen Angaben abweichenden Zahlen für 1483 und 1486 sind selbstverständlich in die Tabelle eingesetzt und die Schlußsumme ist demgemäß berichtigt.

Weitere Mittel zur Kontrolle der einzelnen Posten des W. V. sind mir nicht bekannt<sup>4</sup>. Die zahlreich erhaltenen Schuldurkunden<sup>5</sup> und notariell beglaubigten Abschriften<sup>6</sup> sind hierfür nicht zu verwenden,

1)  $109511 \beta 50 g = 81998 \text{ fl.}$ , vgl. oben Tabelle I.

2)  $34617 \beta 30 g = 28294 \text{ fl.}$ , vgl. oben Tabelle I. Es sei noch erwähnt daß das W. V. versehentlich einen Wiederkaufsposten von 1000 fl zur Leibzucht gezählt hat. Der Verfertiger hat von den 6 Posten Wiederkauf zu 1000 fl den auf S. 41 des Rechenbriefes durch Flüchtigkeit zum Leibzins gerechnet. Bei diesem Posten steht nämlich am Zeilenende: „zeu Lipzek zeu bezcalen“ (uff lip = Leibzins), während sonst der Zahlungsort nicht angegeben ist. Dies Versehen ist in Spalte I und V der Tabelle schon herichtigt.

3) Daß hier die Gesamtsumme des Wiederkaufs im W. V. um 10 fl zu hoch ist, dürfte auf einen Fehler beim Abschreiben oder Addieren zurückgehen und fällt nicht ins Gewicht.

4) Die Angaben bei Falkenstein, Historie von Erfurt, können beiseite gelassen werden. Zum Jahre 1496 gibt er die Höhe der Gesamtrentenschuld der Stadt mit nur 100 004 fl an (S. 431), während sie laut W. V. bereits 384 767 $\frac{1}{2}$  fl betrug. Der Schuldzuwachs desselben Jahres belief sich nach Falkenstein (ebenda) auf 11 225 fl, während das W. V. 14 177 fl anführt. Für 1497 verzeichnet Falkenstein einen Zuwachs von 21 720 fl (S. 441), das W. V. nur 17 510 fl. Für die Jahre von 1498–1502 sind die angegebenen Summen des Schuldzuwachses nur um ein Geringes verschieden: bei Ealkenstein 45 212 fl (S. 444), im W. V. 44 274 fl. Angesichts der z. T. doch ganz erheblichen Abweichungen und der Spärlichkeit der Angaben Falkensteins sind sie bei der Tabelle unberücksichtigt geblieben.

5) E. A. Urkunden Alter Bestand Abteilung IV.

6) Eine sehr große Zahl solcher notariell beglaubigter Abschriften von



Table III.  
Die Entwicklung der fundierten Schuld der Stadt Erfurt, 1478—1509<sup>1)</sup>.

Jahr	Wiederkauf.			Schuldenhöhe am Ende des Jahres IV.	Jahr	Leibrucht.		Jahr	Rentenanleihen.		Gesamthöhe am Ende des Jahres VIII.		
	Aufnahme I.	Rückkauf II.	Zunahme III.			Aufnahme V.	Schuldenhöhe am Ende des Jahres VI.		Zunahme VII.				
1478	8 200	—	8 200	8 200	1478	—	—	1478	8 200	8 200			
1479	17 500	—	17 500	25 700	1479	—	—	1479	17 500	25 700			
1480	4 700	—	4 700	30 400	1480	—	—	1480	4 700	30 400			
1481	6 750	—	6 750	37 150	1481	2 748	2 748	1481	9 498	39 898			
1482	7 350	—	7 350	44 500	1482	—	2 748	1482	7 350	47 248			
1483	80 998	—	80 998	125 498	1483	1 000	3 748	1483	81 998 <sup>a)</sup>	129 246 <sup>b)</sup>			
1484	43 125	6 333 <sup>1/2</sup>	36 791 <sup>1/2</sup>	162 289 <sup>1/2</sup>	1484	7 205	10 953	1484	43 996 <sup>1/2</sup>	173 242 <sup>1/2</sup>		a) Laut Rechenbrief 57 608.	b) Demnach müssen noch 5610 fl hinzugezählt werden.
1485	25 400	6 283 <sup>1/2</sup>	19 116 <sup>1/2</sup>	181 406	1485	—	10 953	1485	19 116 <sup>1/2</sup>	192 359			
1486	21 350	100	21 250	202 656	1486	6 344	17 297	1486	27 594 <sup>a)</sup>	219 953 <sup>b)</sup>		a) Laut Rechenbrief 28 294.	b) Demnach sind noch 700 fl hinzuzuzählen.
1487	9 172 <sup>1/2</sup>	100	9 072 <sup>1/2</sup>	211 728 <sup>1/2</sup>	1487	2 150	19 447	1487	11 222 <sup>1/2</sup>	231 175 <sup>1/2</sup>			
1488	13 200	100	13 100	224 828 <sup>1/2</sup>	1488	7 846	27 293	1488	20 946	252 121 <sup>1/2</sup>			
1489	23 009	100	22 909	247 737 <sup>1/2</sup>	1489	3 500	30 793	1489	26 409	278 530 <sup>1/2</sup>			
1490	11 850	100	11 750	259 487 <sup>1/2</sup>	1490	—	30 793	1490	11 750	290 280 <sup>1/2</sup>			
1491	12 827	—	12 827	272 314 <sup>1/2</sup>	1491	1 540	32 333	1491	14 367	304 647 <sup>1/2</sup>			
1492	13 940	—	13 940	286 254 <sup>1/2</sup>	1492	1 760	34 093	1492	15 700	320 347 <sup>1/2</sup>			
1493	17 318	—	17 318	303 572 <sup>1/2</sup>	1493	2 080	36 173	1493	19 398	339 745 <sup>1/2</sup>			
1494	14 187	2 300	11 887	315 459 <sup>1/2</sup>	1494	1 850	38 023	1494	13 737	353 482 <sup>1/2</sup>			
1495	12 670	331 <sup>1/2</sup>	12 338 <sup>1/2</sup>	327 798	1495	4 769 <sup>1/2</sup>	42 792 <sup>1/2</sup>	1495	17 108	370 590 <sup>1/2</sup>			
1496	8 167	—	8 167	335 965	1496	6 010	48 802 <sup>1/2</sup>	1496	14 177	384 767 <sup>1/2</sup>			
1497	16 600	2 000	14 600	350 565	1497	2 910	51 712 <sup>1/2</sup>	1497	17 510	402 277 <sup>1/2</sup>			
1498	7 822	54	7 768	358 333	1498	3 500	55 212 <sup>1/2</sup>	1498	11 268	413 545 <sup>1/2</sup>			
1499	5 850	—	5 850	364 183	1499	4 533	59 745 <sup>1/2</sup>	1499	10 383	423 928 <sup>1/2</sup>			
1500	9 602 <sup>1/2</sup>	5 000	4 602 <sup>1/2</sup>	368 785 <sup>1/2</sup>	1500	3 085	62 830 <sup>1/2</sup>	1500	7 687	431 616			
1501	3 650	157	3 493	372 278 <sup>1/2</sup>	1501	3 120	65 950 <sup>1/2</sup>	1501	6 613	438 229			
1502	7 809	—	7 809	380 087 <sup>1/2</sup>	1502	2 450	68 400 <sup>1/2</sup>	1502	10 259	448 488			
1503	8 629	—	8 629	388 716 <sup>1/2</sup>	1503	1 305	69 705 <sup>1/2</sup>	1503	9 934	458 422			
1504	1 275	8 200	6 925	381 791 <sup>1/2</sup>	1504	3 410	73 115 <sup>1/2</sup>	1504	3 515	454 907			
1505	10 700	80	10 620	392 411 <sup>1/2</sup>	1505	800	73 915 <sup>1/2</sup>	1505	11 420	466 327			
1506	8 630	—	8 630	401 041 <sup>1/2</sup>	1506	1 200	75 115 <sup>1/2</sup>	1506	9 830	476 157			
1507	2 300	300	2 000	403 041 <sup>1/2</sup>	1507	500	75 615 <sup>1/2</sup>	1507	2 500	478 657			
1508	1 800	518	1 282	404 323 <sup>1/2</sup>	1508	250	75 865 <sup>1/2</sup>	1508	1 532	480 189			
1509	—	138 <sup>1/2</sup>	— 138 <sup>1/2</sup>	404 185	1509	200	76 065 <sup>1/2</sup>	1509	61 <sup>1/2</sup>	480 250 <sup>1/2</sup>			e) Vgl. Anm. a und b.
	436 381	32 196				76 065 <sup>1/2</sup>				6 310			
										486 560 <sup>1/2</sup>			

1) Sämtliche Beträge sind in fl gegeben.



weil ja die Neuausfertigungen nicht als solche gekennzeichnet worden sind<sup>1</sup>.

Ebenfalls hierfür nicht verwendbar ist ein im Erfurter Stadtarchiv befindliches Verzeichnis<sup>2</sup> des Leibzinses von 1481 bis 1508 und des Wiederkaufes von 1493 bis 1508, nach Jahren geordnete einzelne Posten, doch ohne Jahressumme, enthaltend, in zwei jetzt zusammengebundenen Heften und beide von einer Hand des beginnenden 16. Jahrhunderts geschrieben. Da das Heft über den Wiederkauf genau die Hälfte der Jahre von 1478 bis 1508 enthält, so dürfte ein verlorenes die andere Hälfte der Jahre, also 1478 bis 1492 enthalten haben.

Dies Erfurter Verzeichnis (= E. V.) ist sehr liederlich zusammengestellt. Unter dem Wiederkauf findet sich Leibzins und umgekehrt, Neuausfertigungen wegen Erhöhungen, Teilungen usw. stehen mit darin, teils als solche gekennzeichnet im Text, teils aber auch nicht<sup>3</sup>, selbst die Jahre folgen nicht immer in der richtigen Reihenfolge aufeinander. Ein Posten von 3500 fl. der Mater von 1505 fehlt im E. V.

Da nun solche Neuausfertigungen nach der erhaltenen großen Mater unter den neuen Anleihen des Jahres mit diesen zusammen chronologisch geordnet, Wiederkauf und Leibzins ungetrennt, in der großen Mater des betreffenden Jahres zur Orientierung der Kämmerei mit gebucht worden sind, so ist das E. V. nichts anderes als ein ohne jede Sachkenntnis<sup>4</sup> verfaßter Auszug aus den großen Matern, und zwar aus dem Titel Rentenkäufe.

Für unsere Tabelle kommt daher das E. V. nicht in Betracht. Wann, von wem und wozu ist es nun aber hergestellt worden? Aufschluß gibt ein im Verzeichnis selbst liegender gleichzeitiger Zettel von derselben Hand, doch in Kladdeschrift.

---

Rentenbriefen befinden sich bei den Prozeßakten in Sachen Frankfurter Gläubiger o/a Erfurt beim Kammergericht 1514—1520 (Wetzlar Kgl. Staatsarchiv Abteilung Preußen Litt. E. Nr. 437/38 1601/02, 2 stattliche Faszikel).

1) Dies dürfte zur Vereinfachung und damit auch Verbilligung der Schreibarbeit geschehen sein, da die Schreiber den Text der Urkunden ganz mechanisch schreiben konnten und nur Namen und Zahl einzusetzen hatten.

2) Magdeb. Bestand XV, Nr. 34.

3) Für 1505 ergibt dies ein Vergleich mit der Mater. Von weiteren Belegen sehe ich ab, da sie unnötig sind und unverhältnismäßig viel Raum einnehmen würden. Sie lassen sich aus einem Vergleich der Angaben des E. V. mit dem Rentenzinsverzeichnis der Mater in größerer Zahl beibringen.

4) Der Sachverständige mußte zu einer solchen Aufstellung sich der Rechenbriefe bedienen, die die einzelnen Anleiheposten ohne die störenden Teilungen usw. enthielten, und die vom ganzen Rat geprüften und genehmigten Jahresabschlüsse darstellen.



Auf diesem steht: „widerkauff

61 958  
 68 495  
 72 900  
 49 692  
 52 200  
 24 761  
 24 270  
 21 567  
 26 152  
 16 904  
 26 415  
 18 240  
 17 950  
 488 517“

(und darunter weiter:)

„expositorum  
 24 551  
 leibzins  
 78 986  
 sum al zcinss  
 559 503  
 sum al expositorum  
 32 198“

Auf der Rückseite steht die unverständliche Notiz: „2 mal hundert tausent 68 tausent fl.“

Über die Bedeutung kann kein Zweifel bestehen. Zunächst sind Hilfssummen gebildet und dann die Gesamtsumme des Wiederkaufshauptgeldes. Die übrige Nebenrechnung ist ziemlich erhalten. Die Summe alles Wiederkaufskapitals ist mit 488 517, der Zinsen mit 24 551, des Leibzinshauptgeldes mit 78 986, die Summe alles Rentenhauptgeldes mit 559 503 und aller Zinsen mit 32 193 angegeben, und zwar nach der Notiz in dorso (doch wahrscheinlich) in Gulden.

Beträgt nun aber der Wiederkauf . . . . .	488 517
und der Leibzins . . . . .	78 986,
so ist deren Summe . . . . .	567 503.

Wie kann dann die Summe alles zu verzinsenden Hauptgeldes 559 503 angegeben werden, also um 8000 niedriger als die Summe von Wiederkauf und Leibzins?

8000 Gulden ist nun aber gerade die Summe, für die 1508 Amt und Schloß Kapellendorf an Sachsen verpfändet worden sind. Diese Summe war demnach allerdings wiederkäuflich, wurde aber nicht verzinst in einer an den Gläubiger zu zahlenden Rente<sup>1</sup>. Der Betrag ist aber mit Recht oben zum Wiederkauf hinzugerechnet, bei der Summe des zu verzinsenden Hauptgeldes jedoch ausgelassen.

Der Verfasser des Zettels hat also ausgerechnet, daß Erfurt 559 503 fl. Hauptgeld Rentenschuld hatte. Daß dies Ergebnis aus dem E. V. genommen ist, erscheint einleuchtend. Die zu hohen Summen des wieder-

1) Die Verzinsung bestand natürlich aus dem Nießbrauch der Pfandschaft für Sachsen.



käuflichen und Leibzins-Hauptgeldes sind in den Mängeln der Herstellung des E. V. begründet.

Verfasser dieser Zusammenstellung mit der deutlich darin erkennbaren Sachkenntnis kann unmöglich der bis 1509 regierende Rat und seine Beamten gewesen sein; die hätten als Sachverständige zu den Rechenbriefen gegriffen, wie es 1525 geschehen ist beim W. V., das ja angelegt wurde, nachdem durch die Rückkehr der 1509 ausgewichenen alten Räte nach 1516<sup>1</sup> wieder Sachkenntnis obwaltete.

Der Verfasser des E. V. und des Zettels muß also ein Angehöriger oder Beamter des Revolutionsrates von 1509 bis 1516 gewesen sein. Dieser hat auch ersichtlich das Ergebnis verwendet, denn in der von dem ersten sitzenden Revolutionsrate unter dem 1. Januar 1510 erlassenen „Regimentsverbesserung“<sup>2</sup> heißt es im ersten Artikel der Einleitung, es sei 1509 öffentlich an den Tag gekommen, daß die alten Räte so regiert hätten, „daß sie die stat in merglich armut gefuhrt, in vil und übermessig schult, schaden und laste gesetzt, also weydt und ferre, das sy uber sechste halbmahl hundert tausent gulden schult jährlich mit dreyssigk tausent gulden zcu verzeinsen verlassen und gemacht haben . . .“ Diese Angabe geht wohl auf das eigens zu diesem Zwecke der Feststellung der Schuldenhöhe im Jahre 1509 vom Revolutionsrate angelegte E. V. zurück.

Diese Einleitung zur Regimentsverbesserung von 1510 ist aber eine Reihe von Jahren bestimmungsgemäß öffentlich verlesen worden, und dies wiederum hat zur Folge gehabt, daß die gesamte bisherige Überlieferung<sup>3</sup> die Ansichten dieser Einleitung und die Schuldenhöhe mit

1) Vgl. für die Zeit von 1509 bis 1523, abgesehen von den finanziellen, leider nicht dargestellten Maßregeln Burkhardt: Das tolle Jahr zu Erfurt u, s. Folgen 1509—1523. (Archiv f. sächs. Gesch., Bd. 12). Leipzig 1874.

2) Original im E. A. Handschriften alt. Best. II, Nr. 11.

3) Von den handschriftlichen im E. A. befindlichen Chroniken gibt nur eine (Alt. Best. A. I, Nr. 10) 550 000 fl an; eine weiter (ebenda (Nr. 8) schreibt die Einleitung der Regimentsverbesserung ab, gibt aber in ihrem eigenen Texte 600 000 fl an. Die anderen kleinen Chroniken (ebenda Nr. 2—7, 9, 11—22 und Herrmanns Bibl. I, 1—8) haben alle 600 000 fl. Wichtiger als alle diese kleinen Chroniken sind für die Erfurter Geschichtschreibung die großen späten Chroniken von Hogel (Herm. Bibl. I, 15) und Friese (ebenda Nr. 16). Trotzdem Hogel, S. 765 ff., die Rechtfertigungsschrift des alten Rates mit der Angabe der Schuldenhöhe von 500 000 fl abgeschrieben hat, gibt er doch wie Friese, der stellenweise wörtlich mit ihm übereinstimmt, nach einzelnen konfusen, unzusammenhängenden und sich selbst widersprechenden Zahlenangaben über das Anwachsen der Schuld 600 000 fl an. Auf diesen beiden ungedruckten Chroniken beruht nun die gesamte weitere Überlieferung: Falkenstein, Tettau, Beyer: Geschichte von Erfurt. Burckhardt a. a. O. hat sich ebenfalls dieser Chronikentradition angeschlossen,



550 000 fl. oder ständig nach oben abrundend mit 600 000 fl. übernommen hat, ohne daß beides bisher nachgeprüft worden wäre.

§ 3. Zu unserer Tabelle erhebt sich endlich noch die Frage: hat Erfurt vor 1478 keine Rentenschulden gemacht, die 1478 und in den folgenden Jahren noch gezahlt werden mußten? Daß der Rat schon vor Beginn des 15. Jahrhunderts Renten verkauft hat, ergibt das Urkundenbuch<sup>1</sup>. Es ist aber noch nicht festgestellt, ob alle solchen Renten 1478 erledigt, d. h. wiedergekauft oder „gestorben“ sind.

Die Nachprüfung ermöglicht uns der Umstand, daß das 1478 bis 1486 aufgenommene Hauptgeld aus dem W. V., die 1483 und und 1486 gezahlten Zinsen aus dem erhaltenen Rechenbriefe bekannt sind.

Das für wiederverkäufliche Renten 1478 bis 1485 erhaltene Hauptgeld betrug 181 406 fl.<sup>2</sup>, oder zum Kurse des Rechenbriefs von 1486 umgerechnet 226 757½ β. Gezahlt wurden hierfür 1486 an Zinsen 10 954 β 54 g 1 d 1 hl. Dies ergibt eine durchschnittliche Verzinsung von etwa 4,83 Prozent. Zu bedenken ist allerdings, daß für das 1486 erhaltene Hauptgeld im Betrage von 21 250 fl. oder 25 500 β zum Teil bereits in demselben Jahre Zinsen bezahlt worden sein müssen<sup>3</sup>, also bei 5 Prozent Verzinsung ein Teil von 1275 β. Ein wie großer Teil, entzieht sich jedoch unserer Kenntnis. Daraus folgt, daß die durchschnittliche Verzinsung des bis Ende 1485 erhaltenen Wiederkaufhauptgeldes geringer als 4,83 Prozent gewesen sein muß, da der, für 1486 aufgenommene Hauptgeld bezahlte Zinsbetrag in den 10 953 β 54 g 1½ d mit enthalten ist.

Nach den erhaltenen Wiederkaufsbriefen zahlte der Rat 1478 bis 1481 durchweg 4 Prozent, 1482 auch 5 Prozent Rente und 1483, wo

---

trotzdem er in seiner Abhandlung einen Teil des W. V. (1478—1490 mit dem häßlichen Fehler 1483 Wiederkauf 8998 statt 80 998 fl) S. 338/9 abdruckt, und behauptet, daß sich die Schuld 600 000 fl näherte. Wie er dies mit den Angaben des W. V. in Einklang gebracht hat, ist mir allerdings unerklärlich. Auf Burckhardt fußen dann wieder Biereye; *Gesch. d. St. Erfurt* (1905), S. 323 und Eitner: *Erfurt u. d. Bauernaufstände*, S. 12. Halle 1903. Horn: *Erfurts Stadtverfassung und Stadtwirtschaft in ihrer Entwicklung bis zur Gegenwart*, Jena 1904, S. 11 hat 550 000 fl. (Der Titel ist irreführend. Die Abhandlung behandelt nur das 19. Jahrhundert).

1) U. B. II, Nr. 810 (1378) und Nr. 1108 (1397) zum Beispiel. Über 1400 hinaus reicht das U. B. leider immer noch nicht.

2) In Wirklichkeit nach der im Rechenbrief von 1483 angegebenen Summe 4610 fl mehr (Differenz zwischen 87608 und 81998 fl = 5610; davon abgezogen 1000 fl Leibzins, macht 4610 fl). Doch konnte dieser geringe Unterschied für die folgende Berechnung außer acht gelassen werden.

3) Fast alle Renten wurden an zwei Terminen bezahlt.



er beinahe 81 000 fl.<sup>1</sup> aufnehmen mußte, anscheinend überhaupt jeden Preis, nachweisbar aber bis 8,44 Prozent. 1486 betrug der Zinsfuß dann aber wieder ungefähr 5 Prozent.

Einblick in die Tabelle der Aufnahme ergibt, daß 1458 bis 1481, der Zeit der 4 Prozent, ein Viertel, 1482 bis 1485 jedoch drei Viertel des 1486 zu verzinsenden Hauptgeldes aufgenommen worden ist, also zu höherem Prozentsatze als 4 Prozent, nämlich bis zu 8,44 Prozent. Hiermit erscheint der oben erhaltene Durchschnitt durchaus nicht zu hoch, und damit ist wohl sichergestellt, daß die Verzeichnisse im Recht sind, und daß es Anfang 1478 keinen Wiederkauf aus früherer Zeit mehr gegeben hat.

§ 4. Schwieriger ist die Feststellung des Leibzinses. Hier sind die Angaben des W. V. und des Rechenbriefes von 1484 nicht ohne weiteres in Einklang zu bringen. Nach dem W. V. betrug 1483 die Höhe der Leibzinsschuld einschließlich der in diesem Jahre neu aufgenommenen 1000 fl. die Summe von 3748 fl = 4686 β. Laut Rechenbrief wurden aber in demselben Jahre 600 β 45 g Leibzins bezahlt<sup>2</sup>. Da nun eine Verzinsung von 13 Prozent, wie sie sich daraus ergeben würde, als ausgeschlossen erscheint, so muß die Leibrentenschuld in Wahrheit höher gewesen sein, als das W. V. angibt, und es bleibt daher nur die Annahme übrig, daß aus der Zeit vor 1478 noch Leibzinsschulden vorhanden waren, die der Verfasser des W. V. nicht aufführt. Daß dem in der Tat so war, läßt sich mit Sicherheit nachweisen: im W. V. fehlen zwei schon 1450 verkaufte Leibrenten, die nach der Mater noch 1505 bezogen und sogar 1514 von ihren Frankfurter Besitzern gegen den Rat auf Weiterzahlung eingeklagt wurden<sup>3</sup>. Wie hoch die vom W. V. verschwiegene Leibrentenschuld im ganzen gewesen ist, läßt sich indessen annähernd feststellen.

Da wir nämlich aus dem E. V. und den erhaltenen Urkunden die einzelnen seit 1481 verkauften Leibrenten nach Hauptgeld und Rentenbetrag kennen und aus dem Rechenbrief die 1486 gezahlten Leibzinsen bekannt sind, so können wir den Betrag der vor 1481 begebenen und

1) In Wirklichkeit 83 608 fl. Vgl. S. 157 Anmerkung 2.

2) Die Höhe des Kapitals ist aus dem Rechenbrief leider nicht ersichtlich.

3) Diese Leibrenten sind: Ort zum Jungen und zwei Söhne 180 fl Hauptgeld und 15 fl Zins; Conrad von Glauburg nebst Frau und Tochter 240 fl Kapital und 20 fl Rente nach den in S. 151, Anm. 6 erwähnten Prozeßakten. Aus dem Fehlen dieser Renten im W. V. und E. V. darf man schließen, daß beide Verfasser ihre Feststellungen nicht an der Hand der Ausgabeposten der großen Mater nachgeprüft haben, da sie sonst ihren Irrtum erkannt haben müßten.



später weiter zu zahlenden Leibrenten ungefähr ermitteln. Es wurden verkauft für die uns aus dem W. V. bekannten Kapitalien:

1481: 224 fl. Leibrente <sup>1</sup>

1483: 100 „ „ <sup>2</sup>

1484: 594 „ „ <sup>3</sup>

zusammen: 918 fl. Leibrente.

Außerdem haben wir an altem Leibzins der Jahre vor 1481:

von 1450 420 fl. Kapital und 35 fl. Rente

Neuausfertigung

1483 <sup>2</sup> 1000 „ „ „ 30 „ „

Neuausfertigung

1484 <sup>3</sup> 250 „ „ „ 20 „ „

zusammen: 1670 fl. Kapital und 135 fl. Rente.

1) Für 1481 stimmen die Angaben von W. V. und E. V. überein. Es wurden nämlich gekauft

von Dr. von Glauburg für . . . 384 fl. Hauptgeld 32 fl. Leibrente

„ Bernhart Rorbach „ . . . 312 „ „ 26 „ „

„ Johann von Glauburg für . . . 312 „ „ 26 „ „

„ Eva Dulingen für . . . 240 „ „ 20 „ „

„ Hans am Ende für . . . 1000 „ „ 80 „ „

„ Dietr. Brambach für . . . 500 „ „ 40 „ „

zusammen für . . . 2748 fl. Hauptgeld 224 fl. Leibrente.

2) 1483 neu verkauft nach E. V. nur an Lorenz von Wallenrode für 1000 fl. 100 fl. Rente. Weiter zeigt das E. V., daß in diesem Jahre eine Neuausfertigung stattgefunden hat. Die Rente des Johann Fleck von Spangenberg für 1000 fl. 80 fl. Rente (früher wahrscheinlich 100 fl. Rente) ging auf seinen Sohn, den Käufer an 2. Stelle, über.

3) Das W. V. gibt für dies Jahr 7205 fl. Hauptgeld an. Diese Zahl wird erreicht, wenn man zu den Angaben des E. V. die zweier erhaltener Rentenbriefe fügt. Es sind dies die beiden Briefe über je 162½ fl. Hauptgeld (Original im E. A.).

Aufnahme 1484: Dr. Scheyt . . . für 440 fl. 40 fl. Rente

Gebrüder Knoblauch . . . „ 480 „ 40 „ „

Gebrüder Holzhusen . . . „ 500 „ 40 „ „

Ort zum Jungen . . . „ 300 „ 24 „ „

Ort und Johann zum Jungen . . . „ 300 „ 24 „ „

W. Schwarzburg . . . „ 375 „ 30 „ „

Anna Rosenberger und Sohn . . . „ 600 „ 50 „ „

Dieselbe und ein anderer Sohn . . . „ 600 „ 50 „ „

Margarete von Mehlheim und Kinder . . . „ 625 „ 50 „ „

Anna Holzhusen und Sohn Wicker . . . „ 162½ „ 13 „ „

Dieselbe und Sohn Jorg . . . „ 162½ „ 13 „ „

A. v. Brandenstein . . . „ 2000 „ 160 „ „

Wicker Frosch . . . „ 660 „ 60 „ „

zusammen für 7205 fl. 594 fl. Rente.

Außerdem ist unter den Urkunden dieses Jahres eine Neuausfertigung vorhanden für Nikolaus Zipper und Frau über 20 fl. Rente.



Im Jahre 1486 selbst sind für 6344 fl. Hauptgeld 554 fl. Rente nach dem Rentenbrief verschrieben worden. Daß von dieser 1486 verschriebenen Rente bereits in demselben Jahre ein Teilbetrag gezahlt worden ist, erscheint wahrscheinlich. Wirklich gezahlt wurden nun nach dem Rechenbrief 1486:  $1646 \beta 30 g = 1.317\frac{2}{3}$  fl. Es sind also 1486:  $1317\frac{2}{3} - 918 = 399\frac{2}{3}$  fl. vor 1481 verkaufte Leibrenten bezahlt worden, von denen wir bereits 135 fl. ermittelt haben. Diesen rund 400 fl. Rente würde ungefähr ein Hauptgeld von 5000 fl. entsprechen, das somit das Maximum des vor 1481 aufgenommenen Hauptgeldes sein dürfte (das Maximum, da wir ja den uns unbekanntem von der 1486er Rente bezahlten Teilbetrag ganz ausser acht gelassen haben).

Auf Grund dieser Feststellung haben wir den Angaben des W. V. 5000 fl. am Anfange hinzuzufügen

Ferner geben beide Verzeichnisse nicht an, wie viel Leibzinse bis 1509 „gestorben“ sind. Das E. V. bringt nun aber die einzelnen gezahlten Leibrentenbeträge. Diejenigen Leibrenten, die 1505 nicht mehr bezahlt worden sind, müssen also erloschen sein. Dies sind nach meinen Berechnungen 6681 $\frac{1}{2}$  fl. Kapital mit 599 $\frac{1}{3}$  fl. Zins gewesen. Dieser Betrag ist also von dem des W. V. zu kürzen. Wie viel Leibzins nun aber noch bis 1509 gestorben ist, können wir nicht ermitteln. Daß nicht weit mehr erloschen ist, liegt natürlich an dem Verkauf auf mehrere Leben.

Erloschen diese Leibrenten auf mehrere Leben nicht gleich bei dem ersten Todesfall, so verminderte sich doch mit jedem solchen die

1) Im Jahre 1505 waren erloschen:

Johann Glauborg . . . . .	312	fl. Kapital	26	fl. Rente
Eva Dulingen . . . . .	240	„ „	20	„ „
Hans am Ende . . . . .	1000	„ „	80	„ „
er Dietrich Brampach . . . . .	500	„ „	40	„ „
C. und M. Heller . . . . .	250	„ „	20	„ „
Elisabeth Craffhouern . . . . .	800	„ „	80	„ „
Johann Fleck (allein) . . . . .	500	„ „	40	„ „
Hofschneider Sauerer . . . . .	400	„ „	40	„ „
Hans Sachs (Mater obyt“)	500	„ „	40	„ „
Curt Saufft . . . . .	100	„ „	9	„ „
derselbe . . . . .	100	„ „	10	„ „
Gräfin v. Henneberg . . . . .	369 $\frac{1}{2}$	„ „	33 $\frac{1}{2}$	„ „
dieselbe . . . . .	1000	„ „	100	„ „
Wigandt More („obyt“)	100	„ „	10	„ „
Clette („obyt“)	300	„ „	30	„ „
Lucie Zimmermann („obyt“)	210	„ „	21	„ „

zusammen 6681 $\frac{1}{2}$  fl. Hptg. u. 599 $\frac{1}{3}$  fl. Rente.



Rente, und zwar ganz beträchtlich<sup>1</sup>, und damit auch der Kapitalwert. Solche Minderung ist nun aber bis 1505 nach der Mater in großem Umfange eingetreten. So ist also noch eine uns nicht bekannte Summe vom Kapitalwerte<sup>2</sup> der 1509 zu zahlenden Leibrenten Erfurts zu kürzen.

Für die Höhe des Kapitalwertes der Leibrentenschuld von Erfurt 1509 kommen wir also schließlich zu dem Ergebnis: vor 1481 aufgenommenes Hauptgeld + Angaben des W. V. — gestorbenes Kapital — Wertminderung durch Todesfälle bei Renten auf mehrere Leben, also

$$\begin{array}{r} 5\,000 \text{ fl.} \\ + 76\,065\frac{1}{2} \text{ „} \\ \hline 81\,065\frac{1}{2} \text{ „} \\ - 6\,681\frac{1}{2} \text{ „} \\ \hline 74\,384 \text{ fl.} \end{array}$$

abzüglich des letzten, zahlenmäßig nicht von uns erfaßten Faktors. Der Kapitalwert ist also geringer als 74 364 fl., vielleicht etwa 70 000 fl., im Jahre 1509 gewesen.

### Die schwebende Schuld.

Außer der Rentenschuld hatte der Rat aber, wie in anderen Städten, auch noch weitere Anleihen aufgenommen, im Gegensatz zu den fundierten Rentenanleihen schwebende Schuld, die in Erfurt mit „Geborgett“ bezeichnet worden ist. Dies Geborgett ist im W. V. ausdrücklich nicht mitgerechnet worden<sup>3</sup>. Da das W. V. zu 1508 die Verpfändung von

1) 1486 kaufen Melchior Blume sen. und jun. für 1000 fl. 100 fl. Rente. 1505 bezieht M. Blume jun. nur 50 fl. Rente. Im allgemeinen verminderten sich die Renten bei jedem Todesfall um mindestens 20 Prozent.

2) Da der Gläubiger die Rente veräußern konnte, kann man unbedingt auch für den Schuldner, der sie ja nicht kündigen konnte, einen Kapitalwert annehmen, denn genau so gut wie jedem anderen konnte der Gläubiger seine Rente auch an den Schuldner verkaufen. Nach 1509 hat der Rat auch Leibrenten zurückgekauft, nämlich nach dem W. V. 1513:

$$\begin{array}{r} 1513: 2\,250 \text{ fl.}, \\ 1515: 1\,350 \text{ „} \\ 1517: 1\,290 \text{ „} \\ 1521: 240 \text{ „} \\ \hline \text{zusammen: } 5\,130 \text{ fl.} \end{array}$$

3) Für das Allgemeine s. Kuske a. a. O., S. 38 ff. Vor den Gesamtsummen des Wiederkaufs und des Leibzins steht in W. V.: „Geborget ist in disse summe nicht eingerechnet.“



Kapellendorf mit den 8000 fl. mit aufzählt, in die Gesamtsumme aber nicht einrechnet, sind Verpfändungen als Geborgett anzusehen.

Die Mater von 1505 läßt auf den Titel Einnahmen aus Rentverkäufen den Titel Einnahmen an Geborgett, doch diesen ohne Einträge, folgen; ein Zeichen, daß solches 1505 nicht aufgenommen worden ist<sup>1</sup>.

Im Rechenbrief von 1486 folgt auf die Rentenverkäufe wie in der Mater das Geborgett, nämlich der Eintrag: „unser hern die kemerer haben empfangen von den Karthusern und mollern laut des schultbriefs 99  $\beta$  21 g.“ Wegen des Schuldbriefes muß dies eine Anleihe sein, wegen der Trennung von den Rentverkäufen und der analogen Stelle wie des Geborgettkopfes in der der Mater aber Geborgett.

Der Rechenbrief von 1483 enthält den Posten des Geborgett in Höhe von 3835  $\beta$  unter dem Titel „von den burgern gelihens gelts empfangen“. Dazu kommen für die Verpfändung des Amtes Vippach „von dem Amtmann zu Vipach“ 4375  $\beta$ , zusammen 8210  $\beta$ , eine Summe, deren Höhe durch die gerade im Jahre 1483 außerordentlich starken Ausgaben erklärt werden dürfte.

Im E. V. wird nichts als Geborgett bezeichnet, doch sehen wir, daß auch dort die Pfandsomme für Kapellendorf ebenfalls besonders behandelt worden ist.

Hoch scheint die schwebende Schuld 1509 nicht gewesen zu sein, da der Verfasser des W. V. es nicht für nötig hält, das ihm doch anscheinend bekannte Geborgett aufzuführen, mit Ausnahme der 8000 fl. für Kapellendorf, die auch das E. V. hat.

Um näheren Aufschluß zu erlangen, wenden wir uns den Urkunden zu<sup>2</sup>. Betrachten wir zunächst die Verpfändungen. Es ist ständig üblich gewesen, die Schloßämter der Stadt nicht nur besoldeten Amtleuten zu übergeben<sup>3</sup>, sondern auch den Amtleuten zu verpfänden<sup>4</sup>. Im letz-

1) Der Kopf zu den Rentverkäufen lautet: „unser hern haben diez jare von den hirnach geschriebnen hawbtsummen entpfangen und do fur zeins verschrieben, inmassen ire namen und s(ummen) hiernach volgen.“ Der nächste Kopf lautet dann: „diesen hirnach geschriebnen hat ein rathe gelt abeburgt.“

2) Vargula Nr. 14—19 (Graf v. Hohenstein), Vippach Nr. 40—43 (Balthasar von Oberniez); alter Best. Abt. IV, Nr. 23. 30. 38. 39. 42. 53—62. 76. 77. 135 bis 140. 396.

3) Z. B. für Schloß Brandenburg U. B. II, Nr. 940 (1386). Das Stadtamt Sömmerda scheint man ständig einem besoldeten Amtmann und Vogt übergeben zu haben; ich habe in den Urk. des U. B. II keine Verpfändung gefunden, und die Rechnungsabschlüsse zeigen Gehalt.

4) Z. B. U. B. II, 699 (1372) Tonndorf auf 4 Jahre 825  $\text{fl. d}$ ; 953 (1388) Vippach für den Rest der Kaufsumme nämlich 1600  $\beta$  bis zu deren Zahlung; 981 (1389) Vippach 3 Jahre 400  $\beta$ ; 1014 (Brandenburg) 300 fl.



teren Falle übergab der Amtmann und Vogt dem Rate eine Summe für die Dauer seiner Amtsführung und bezog seinerseits als Verzinsung dieser Summe und als sein Gehalt ganz oder teilweise die Einkünfte seines Amtes. War die Amtsdauer abgelaufen, so erhielt er den hinterlegten Betrag, der wohl als eine Art Kautionsanzahlung anzusprechen ist, zurückbezahlt. Die Amtsdauer war verschieden, doch scheint drei Jahre häufig gewesen zu sein.

Da der Rat das Geld unterdessen für sich verwendete<sup>1</sup>, so bedeutete es für ihn allerdings eine Anleihe auf bestimmte Frist, nämlich die Amtsdauer, mochte der beabsichtigte Zweck nun in erster Linie auch der einer Kautionsanzahlung gewesen sein. Es kann einmal das Moment der Kautionsanzahlung, ein anderes Mal das der Geldbeschaffung in erster Linie gestanden haben. War der Rat aber nicht imstande, nach Ablauf der Dienstzeit das Geld zurückzubezahlen, so wurde diese verlängert oder der Rat hatte die Summe mit dem üblichen Wiederkauf-vom-Hundert-satze zu verzinsen<sup>2</sup>, gab wohl gar einen Wiederkaufsbrief statt des Geldes heraus<sup>3</sup>.

Eine zweite Form des Geborgett war das Darlehn. Da gab es unverzinsliche Darlehen auf kurze oder längere oder unbestimmte Zeit<sup>4</sup>. Solche Darlehen gewährten sich die Räte der Städte gegenseitig aus Gefälligkeit ganz allgemein<sup>5</sup>. Außerdem wurden sie dem Rate von den Einwohnern gewährt. In Köln war dies sogar eine Pflicht der Bürger<sup>6</sup>, und in Erfurt scheint der Rat ähnliche Auffassungen gehabt zu haben<sup>7</sup>. so daß es freiwillige und Zwangsdarlehen gegeben haben dürfte.

Es gab aber auch verzinsliche Darlehen, teils offen, teils versteckt verzinst. Die offen verzinslichen unterschieden sich vom Wiederkauf

1) Depositen wurden von den Räten allgemein verwendet, Kuske a. a. O., S. 42 rechnet sie zur schwebenden Schuld. Die Verwendung einer Kautionsanzahlung hat damals also nichts Befremdliches.

2) Urk. Vargula 14 (1487 Nov. 27) sagt das ausdrücklich.

3) Vgl. Tabelle IV („Obernicz“ 1483—1500).

4) Auf  $\frac{1}{2}$  bis 1 Jahr oder unbestimmte Dauer, wie z. B. 1493 Universität und Artistenfakultät. Vgl. auch Kuske a. a. O., S. 41 unten.

5) Kuske a. a. O., S. 41, wo er unter anderen erwähnt, daß Erfurt 1437 ein solches Darlehn von 1500 fl. an Göttingen gewährte.

6) Knipping: Finanzverwaltung von Köln S. XXVf.

7) In der Einleitung zur Regimentsverbesserung von 1510 wird dem alten Rate der Vorwurf gemacht: „darczu fromme rehdlich besessen burger umb leichte sachen in dempnicz (Gefängnis) gesaczt und das ire wider recht abgeschaczt“ Daß der Revolutionsrat dies tendenziös, wie alles was er vorbringt, gegen den alten Rat benutzt, tut hier nichts zur Sache.



Tabelle IV.  
Die schwebende Schuld der Stadt Erfurt 1470—1509.

Pfandschaften:				Schwebende Schuld.			
Jahr	Betrag	Gläubiger	Bemerkungen	Jahr	Betrag	Gläubiger	Bemerkungen <sup>1)</sup>
1483	3 500 fl	B. v. Oberritz	auf 9 Jahre Amtmann von Vippach, 1492 anscheinend erneuert, 1500 in Wiederkauf zu 6 % umgewandelt, und 1509 zurückgekauft.	1483	3 835		nur Quittung über die erfolgte Rückzahlung.
					darunter		
				1486	600 fl	Gebrüder Worme	vielleicht Schuldbrief auf 100 β; versteckte Verzinsung in dem Abzug der 39 g?
1487	2 000 fl	Graf v. Hohenstein	auf 3 Jahre Amtmann zu Vargula, 1489 1000 fl zurück, 200 fl am 7. Oktober 1491, 800 fl am 30. Januar 1492.	1486	99 β 21 g	Karthäuser und Müller	in demselben Jahre zurückgezahlt.
				1488	700 fl	Workhusen	" " " "
				1493	1 000 „	Stadt Nordhausen	" " " "
					1 000 „	Stadt, Name unleserl.	" " " "
					400 „	Universität Erfurt	1507 noch nicht zurückbezahlt.
					400 „	Artistenfakultät Erfurt	in demselben Jahre zurückbezahlt.
1497	500 fl	Simon Denstedt	auf 3 Jahre Amtmann zu Mühlberg, Betrag 1500 zurückgezahlt.	1496	200 „	Dr. Göde	1497, 98, 99, 1500 zurückbezahlt.
					200 „	Kurd Goldhain	in demselben Jahre zurückbezahlt.
				1500	700 „	Hans Monch	1507 noch nicht zurückbezahlt.
1508	8 000 fl	Kursachsen	Amt und Schloß verpfändet, nie eingelöst.		800 „	Dr. Göde	1507 noch nicht zurückbezahlt.
					77 „	Georgental	1507 noch nicht zurückbezahlt.
					600 „	E. Schmaltig	im E. W. 1502 fälschliche Angabe 1 600 fl Wiederkauf, bezog 1505 für 1 600 fl Darlehn 100 fl Zinsen vgl. Titel; vertracht u. untirwette.
					300 „	Schucze	z. T. in demselben Jahre zurück, weiteres unbekannt.
					60 „	Vitus Werner	1505 nach der Mater mit 6 % verzinst.
					50 „	Augustiner Erfurt	in demselben Jahre zurückbezahlt.
					100 „	Dr. Berlebiß	Anfang des nächsten Jahres zurückbezahlt.
				1501	1 000 „	Stadt Frankfurt a. M.	in demselben Jahre zurückbezahlt.
					100 „	Volkman Hußman	Anfang des nächsten Jahres zurückbezahlt.
				1502	300 „	Dhuse	in demselben Jahre zurückbezahlt.
					300 „	Dr. Göde	" " " "
				1506	1 000 „	Frankfurt a. M.	auf ganz kurze Zeit. Wann wirklich zurückbezahlt, unbekannt.
						Universität	bis zur Herbstmesse desselben Jahres. Nachweislich zurückbezahlt 1508: 500 fl; 1509: 250 fl.
				1507	400 „	Frankfurt a. M.	1517, 1518 und 1519 in Raten zurückbezahlt.
					1 000 „	Huch. Gleneberg,	

1) Wo nichts Besonderes bemerkt ist, sind die Darlehen unverzinslich.



nur durch beiderseitiges Kündigungsrecht<sup>1</sup>. Versteckt verzinslich waren solche Darlehen, bei denen ein größerer Betrag, als empfangen worden war, zurückbezahlt wurde, teils wirklich ein höherer Betrag<sup>2</sup>, oder durch Rückzahlung in besserer Münze, oder dadurch, daß man den ausgemachten Termin der Rückzahlung verfallen ließ und die ausgemachte Konventionalstrafe, die einer Verzinsung entsprach, bezahlte. Damit erwarb der Schuldner usancegemäß das Recht, die Summe noch einmal dieselbe Zeit zu behalten bis zum Termin, wo dann dasselbe wie zuvor wieder geschehen konnte<sup>3</sup>.

Nach Mater, Rechenbriefen, Urkunden und W. V. scheinen tatsächlich 1509 nur verhältnismäßig ganz geringe schwebende Schulden vorhanden gewesen zu sein, sicher die 8000 fl. Pfandsumme für Kappellendorf und die 1000 fl. von Gleneberg, eine Urkunde, auf der als einziger vom Geborgett vermerkt ist, daß sie nach 1509 eingelöst worden ist, während doch auf allen nach 1509 zurückerworbenen Rentenbriefen diese Tatsache vermerkt ist. Mögen nun auch einige nach 1509 zurückerworbene Geborgetturkunden einen solchen Vermerk getragen haben, doch nicht erhalten sein; daß das Geborgett 1509 erheblich mehr als 10 000 fl. betragen hat, möchte ich nach meinen Feststellungen nicht als wahrscheinlich bezeichnen.

1) Ein solches scheint das Darlehen des Dr. Berlebiß 1500 gewesen zu sein.

2) Dies scheint bei der 1486 aufgenommenen auffallenden Summe von 99  $\beta$  21 g doch recht nahe zu liegen, nämlich daß 100  $\beta$  zurückbezahlt worden sind.

3) Dies scheint mir vorzuliegen bei E. Schmaltig, dem 1505 für sein Darlehn von 1600 fl. 100 fl. gezahlt worden sind, die aber nicht unter Zinsen, sondern unter dem Titel „vertracht unduntirwette“ verbucht sind. Für das Allgemeine Kuske a, a. O., S. 44 ff.



### Kapitel III.

#### Die Verwendung der großen, aus den Anleihen gewonnenen Geldmittel.

Es ist früher von mir gezeigt worden, daß Erfurt sich in sehr ausgedehntem Maße Geldmittel auf dem Wege der Anleihen zu verschaffen gewußt hat. Die Verzinsung dieser Schulden führte ja auch unmittelbar die Krise von 1509 herbei, da 1509 rund eine halbe Million Gulden mit ungefähr 30 000 Gulden jährlich verzinst werden mußten.

Alle Klagen über die schlechte Regierung bis 1509 richteten sich mit besonderer Schärfe gegen diese hohen Schulden. Bei der Aufnahme von Anleihen sind nun aber Ursache and Verwendung der Anleihe identisch. Betrachten wir also jetzt die Verwendung der aus den Anleihen gewonnenen Geldmittel, so werden wir damit gleichzeitig die Ursachen der Schuldenaufnahme sich vor unseren Augen aufrollen sehen.

Einmütig verwirft die gesamte Erfurter Geschichtschreibung die Leitung des Erfurter Schuldenwesens, einmütig gibt sie dieselben Gründe für die Aufnahme der Anleihen an, ohne an irgendeiner Stelle eine genaue Aufstellung der Ausgaben einer genauen Aufstellung der Anleihen gegenüberzustellen. Und doch kann nur auf diese Weise ein wirklicher Einblick erzielt werden!

Ebenso lückenhaft und allgemein gehalten wie die Angaben der landläufigen Erfurter Geschichtschreibung über die Anleihen sind, ebenso unvollständig sind auch ihre Darstellungen der Verwendung der Anleihemittel. Daß die Angaben auf dem letzteren Gebiete nicht so lückenhaft erscheinen, erklärt sich aus der Größe einiger Posten der Ausgaben. Auf die Einzelheiten habe ich nun des Näheren einzugehen.

Nach der Erfurter Tradition<sup>1</sup> sind die Anleihen aufgenommen worden und also auch verwendet worden für: Beseitigung der Folgen des großen Brandes von 1472, den Prozeß gegen die Brandstifter, das

---

1) Die von mir sogen. Erf. Tradition besteht aus den Chroniken und den auf ihnen fußenden Darstellungen, vgl. Kap. IV, § 4.



Hilfskorps von 300 Mann zum Entsatz von Neuß gegen Karl den Kühnen von Burgund 1475, die Befestigung des Cyriaxberges und die Rüstungen gegen Mainz und Sachsen, die aus den Konkordaten und sonstigen Verträgen erwachsenen Zahlungen an Fürsten, die schlechte Verwaltung und das Defizit.

Die Angaben der Tradition dürften durchaus zutreffen, aber ich muß sie ergänzen, da sie viel zu allgemein gehalten sind, um dem Bilde die unbedingt notwendige Klarheit zu geben. Es ist in jedem dieser einzelnen Fälle mit möglichster Genauigkeit zu ermitteln, wieviel auf ihn verwendet worden ist. Die Angaben der Tradition geben in ihrer Dürftigkeit wohl den Weg an: es scheint allen Darstellern durchaus klar gewesen zu sein, daß man den Anleihen die Verwendung gegenüberstellen müsse und daß man nur auf diesem Wege zur wirklichen Erkenntnis gelangen könne. Dieser Weg kann aber nur zum Ziele führen, wenn man ins Einzelne geht, und das ist bisher noch nicht in ausreichendem Maße geschehen.

Bei meiner Darstellung werde ich die laufenden Verwaltungskosten und das Defizit unberücksichtigt lassen, da ich diese beiden Punkte im nächsten Kapitel für sich allein ausführlich noch zu behandeln haben werde. Hier werde ich daher nur versuchen, die Höhe der Geldmittel festzustellen, die zur Deckung des Defizits aus Anleihemitteln entnommen worden sind.

Ich teile die Ausgaben der Anleihegelder ein: 1) in für verbende Zwecke verwendete, 2) Ausgaben für den Machtschutz und 3) Ausgaben, die auf Konkordaten und Verträgen beruhen.

### I. Ausgaben für verbende Zwecke.

Die Ausgaben der Stadt Erfurt für verbende Zwecke aus Anleihemitteln bestehen in Erwerbungen in der Stadt und auf dem Lande an Grund und Boden und Rechten, wie hohe und niedere Gerichtsbarkeit, Geschoss, Bede, Kirchenpatronat, Erbzinsen und dergleichen. Es war die Politik der Stadt schon seit Jahrhunderten, ihre Besitzungen in der näheren und weiteren Umgebung immer mehr auszudehnen, indem sie Lehen, Pfandschaften und Eigentum an sich brachte: auf diese Weise ist das Erfurter Gebiet entstanden.

Das hierin angelegte Kapital trug reiche Zinsen in Gestalt von Gerichtsgefällen, Geld- und Naturalzinsen, Steuern, Gütererträgen usw.

Daß man für solche Zwecke, wie diese Erwerbungen sie darstellten, Anleihen aufnahm, ist durchaus gerechtfertigt; steigerte doch die Stadt ihre Einnahmen auf diese Weise sehr erheblich, wie die Einnahmen der Vogtei im Jahre 1505 im Vergleiche zu 1486 deutlich beweisen. Zu-



weilen scheint die Stadt ihr Kapital außerordentlich vorteilhaft angelegt zu haben; so besonders bei dem Kaufe von einem Teile von Ollendorf im Mai 1490<sup>1</sup>, das ein ganz besonders glänzendes Geschäft gewesen zu sein scheint.

Dieser Umstand der vorteilhaften Geldanlage erklärt es wohl auch, daß der Rat selbst in der Zeit seiner großen Geldnot fortfuhr, in der alten Weise Erwerbungen zu machen; freilich scheint er nur noch ganz besonders lohnende Käufe abgeschlossen zu haben.

Wie eng der Zusammenhang solcher Käufe mit den Anleihen war, geht am besten daraus hervor, daß der Rat manchmal den Kaufpreis gar nicht in Geld entrichtete, sondern dem Verkäufer einen Wiederkauf oder Leibzuchtbrief als Zahlung übergab. So erhielten die Gebrüder Pardiß, Amelung für seinen Weinberg und Margrete Reymbot für Zimmern supra Leibzuchtbriefe als Zahlung oder als einen Teil derselben. Die Huttener erhielten für ihren Teil an Ollendorf zwei Wiederkaufbriefe. In andern Fällen nahm die Kämmerei das Geld natürlich bei irgendjemand auf und erstattete den Kaufpreis in bar. Daß man dem Verkäufer selbst nicht bar bezahlte, sondern ihm einen Rentenbrief zustellte, ist nur das äußerste in dieser Richtung; man nahm damit sozusagen die Anleihe zum Ankauf bei dem Verkäufer selbst auf. Bei einem solchen Geschäft erwuchs der Kämmerei eine ablösbare Rentenverpflichtung, die in gewisser Hinsicht lediglich die Zinsen für die schuldig gebliebene Kaufsumme umfaßte; der Kaufpreis wurde eigentlich erst bezahlt, wenn der Wiederkauf schließlich von der Stadt zurück-erworben wurde. Gab man einen Leibzuchtbrief als Zahlung, so erhielt der Verkäufer tatsächlich nur den Anspruch auf die Rente und überhaupt kein Kapital.

Bei allen diesen Geschäften erwarb sich der Rat also für wieder-käufliche Renten und Leibrenten Erträge, deren Überschüsse über die zu leistenden Rentenzahlungen den Nutzen der Stadt bedeuteten. Dieser Nutzen hatte aber den Vorteil, daß er steigerungsfähig war, während dies bei der Rente nicht eintreten konnte, ja die Rente, wenn sie wieder-käuflich war, sehr leicht konvertiert werden konnte, allerdings nur, wenn dies der Geldmarkt und der Kredit der Stadt gestatteten.

Früher hatte Erfurt die Überschüsse seiner Einnahmen über seine Ausgaben zu solchen Erwerbungen vielfach benutzen können, wenn auch immer schon zu Anleihen gegriffen worden ist. In der ganzen von mir behandelten Zeit hatte Erfurt aber keine Überschüsse, sondern einen Fehlbetrag, so daß in diesem Zeitraume Erwerbungen nur mit geborgtem Gelde gemacht worden sein können.

1) Urk, Magd. Best. Rep. f. d. Landgebiet: Ollendorf Nr. 8. 9.



Ich komme nun zu den einzelnen Erwerbungen und Aufwendungen für solche.

1484/85 zahlte Erfurt in zwei Raten zu 625 und 1875 Schock gleich 2000 fl. eine Entschädigung an die Vitztume für Kapellendorf, das im sächsischen Bruderkriege von ihnen eingenommen worden war<sup>1</sup>.

1484 wurden erworben: der Gleichensche Anteil des Dorfes Schwerborn. Der Brunsche Anteil kostete 808 fl., der Utzbergsche 828 fl.; diese beiden Teile gingen, wie gesagt, von Gleichen zu Lehen<sup>2</sup>.

Im Jahre 1491 verglich sich die Stadt mit Dr. K. von Hain über eine Besetzung und mußte dem Doktor 6000 fl. für den weiteren Besitz zahlen<sup>3</sup>.

Da es nun für meine Zwecke lediglich darauf ankommt, festzustellen, wie viel die Stadt auf solche Erwerbungen verwendete und nicht sonderlich, was sie eigentlich dafür erwarb, so gebe ich eine Tabelle, die wohl genügen wird.

1484 Schwerborn <sup>2</sup> . . . . .	1636 fl.
an die Vitztume für Kapellendorf . . . . .	2000 fl.
1486 das ganze Dorf Schmira <sup>3 4</sup> . . . . .	2493 s. 45 g.
Allenblums Güter <sup>3</sup> . . . . .	3100 fl.
kleinere Erwerbungen <sup>3</sup> . . . . .	265 fl.
an Schlick wegen des Judenzolles <sup>3</sup> } . . . . .	1287 s. 17 g.
1489 Anteil der Kellner an Atzmannsdorf <sup>7</sup> } . . . . .	250 fl.
1490 Anteil der Huttener an Ollendorf <sup>5</sup> } . . . . .	1000 fl. Wiederk.
1491 I. Rate an Dr. v. Hain gezahlt . . . . .	2000 fl.
1492 II. Rate an denselben <sup>6</sup> . . . . .	2000 fl.
Anteil von Kath. Braun an Zimmern supra <sup>8</sup> . . . . .	21 s.
1493 III. Rate an Dr. von Hain . . . . .	2000 fl.
1494 Anteil von Margr. Reymbot an Zimmern supra <sup>9</sup> . . . . .	35 s. Rente Leibz.

1) Vgl. Urk. alter Best. Falkenstein, S. 418, Friese, S. 280a und Tettau: in Mitt. d. V. f. G. u. A. v. Erf., Heft XIII, S. 25. Dieser Aufsatz von T. ist für die Erwerbung des Erfurter Gebietes heranzuziehen, doch ist überall nachzuprüfen.

2) Urk. Schwerborn Nr. 7. 8.

3) Rechenbrief von 1486.

4) Urk. Schmira Nr. 8.

5) Urk. Ollendorf Nr. 10.

6) Falkenstein, S. 428 und Urk. Alter Best.

7) Urk. Atzmannsdorf Nr. 2.

8) Tettau, S. 108.

9) Urk. Magd. Best. XL. G. Nr. 4.



1495 Anteil von Trebiss an Zimmern supra <sup>1</sup> . . .	150 fl.
1496 Anteil v. Kath. Braun an Zimmern supra <sup>1</sup>	170 s.
1482 Amelungs Weinberg a. d. Cyriaxberge <sup>3</sup> . . .	12 fl. Rente Lbz.
1500 Anteil des Petersklosters an Gottstädt <sup>3</sup> . . .	600 fl.
22 Acker Holz v. d. Cisterziensern in Georgenthal <sup>4</sup> . . . . .	77 fl.
1502 Anteil der Gebr. Pardiss an Ollendorf <sup>5</sup>	
Leibz. . . . .	1000 fl. 800 fl.
1505 100 Acker Holz <sup>2</sup> . . . . .	144 s. 22 g. 2 d.

Diese Ausgaben stellen zusammen nahezu 20000 fl. dar. Freilich ist die Aufstellung nicht ganz vollständig. Einige kleine und unsichere Stücke habe ich fortgelassen, so die Erwerbungen in Gispersleben Viti <sup>6</sup>.

Außerdem geben die Quellen sicher nicht alles an. Endlich ist noch zu berücksichtigen, daß fast alle Erwerbungen Lehen von Sachsen, Gleichen und anderen Fürsten waren. Wie der Rechenbrief von 1486 aber zeigt, kostete die Belehnung recht erhebliche Summen. Außer für die Ankäufe von 1486 sind nun aber die Kosten der Erlangung des Lehens nirgends überliefert, also auch in meiner Tabelle nicht mit eingerechnet. Da diese Kosten aber doch unbedingt zu berücksichtigen sind und für 1486 ein Fünftel des Kaufpreises ausmachen, da ferner die Quellen nicht vollständig sind, so dürfte es eher zu niedrig als zu hoch gegriffen sein, wenn wir auf die 20000 fl. zur Ergänzung der Lücken und für die Erlangung der Belehnungen zusammen ein Zehntel annehmen und so zu dem Schlusse kommen: in der Zeit 1478 bis 1509 sind von der Stadt auf Erwerbungen zu werbenden Zwecken aus Anleihe-mitteln ungefähr 22000 Gulden verwendet worden.

## II. Ausgaben für den Machtschutz.

Die städtischen Ausgaben für den Machtschutz setzen sich zusammen aus Soldzahlungen an Reisige und Fußsoldaten, gewährte Prämien, Entschädigungen, Lösegeld und Verpflegung, Erwerbung von Rüstzeug wie Geschütz, Handfeuerwaffen, Munition und dergleichen für die Bürgerschaft; Abschluß von Verträgen mit Fürsten und Herren über Stellung

1) Urk. Zimmern supra Nr. 6. Tettau, S. 108.

2) Große Mater von 1505.

3) Tettau, S. 30

4) Urk. Magd. Best. IV.

5) Urk. Ollendorf Nr. 14.

6) Tettau, S. 80ff. Die Angabe, daß der Anteil der Kasse 5000 fl. gekostet habe, ist unrichtig, vgl. Urk. Gispersleben viti Nr. 7. 13.



von Hilfstruppen gegen Zahlung von Subsidien und endlich Ausgaben für die Befestigungen der Stadt und der Schlösser des Landgebietes.

Wie überall<sup>1</sup>, so sind auch in Erfurt die Ausgaben für diese Zwecke bei Kriegen und Fehden um ein Mehrfaches ihres Betrages in Friedensjahren angewachsen und auch wie an anderen Orten durch Anleihen aufgebracht worden.

Mit dem Jahre 1478 begannen aber für Erfurt die Jahre des Konfliktes mit Mainz und Sachsen, die bis zu den Verträgen im Februar 1483 andauerten. Der Konflikt mit Mainz begann gleich 1478 mit großer Heftigkeit und verschärfte sich immer mehr, bis er im Herbst 1482 seinen Höhepunkt erreichte. Um dieselbe Zeit begann auch Sachsen offen mit allen Mitteln gegen die Stadt vorzugehen. In den Monaten Oktober 1482 bis Februar 1483 führte Erfurt regelrecht Krieg gegen die beiden Kurfürstentümer, ohne daß es zu einer Schlacht gekommen sein dürfte, denn davon ist nichts überliefert; auch waren die Erfurter wohl viel zu schwach, um eine Feldschlacht wagen zu können. Es sind aber zahlreiche kleine Scharmützel vorgekommen, sicherlich bei den Versuchen der Erfurter, sich die von Sachsen gesperrten Handelsstraßen zu eröffnen. Als dies nicht gelang, unterwarf sich die Stadt den sehr harten Friedensbedingungen. Auf die Bedeutung dieser Kämpfe habe ich an anderer Stelle bereits hingewiesen<sup>2</sup>. Ich betrachte in diesem Kapitel alle diese Ausgaben einzig und allein von dem Gesichtspunkte aus: inwiefern haben sie zur Aufnahme von Anleihen beigetragen, und wieviel aus Anleihen stammende Mittel sind auf sie verwendet worden. Nicht unerwähnt will ich lassen, daß sich den großen Feinden eine Schar kleiner anschloß, die ihre Feindseligkeiten nicht aufgeben zu haben scheinen, als die Verträge im Frühjahr 1483 mit den Kurfürsten abgeschlossen worden waren, und so die Stadt zwangen, auch nach diesen schwer erkauften Friedensschlüssen zur Sicherung der Straßen und des Landgebietes mehr Wach- und Polizeimannschaften in Sold zu behalten, als die finanziell so hart bedrängte Stadt wohl sonst nötig gehabt haben würde.

Falckenstein berichtet hierüber<sup>3</sup>: „Graf Ernst von Gleichen war auch der Stadt noch aufsässig und hielt etliche Stadt-Feinde zu Tenneberg auf, die denen Rettwicher Bauern Schaden thäten.

---

1) Vgl. Kuske: Das Schuldenwesen der dt. Städte im Mittelalter, S. 6 ff.; Knippin: Schuldw. d. St. Köln; Sander Rübel: Dortmunder Finanz- und Steuerv.

2) Vgl. oben Teil I, S. 109.

3) Falckenstein a. a. O., S. 407.



So bekam die Stadt auch von Dietrichen von Harras, Görden von Franckenberg und andern Edelleuten mehr Fehdebriefe. . . .“

Ferner berichtet er, daß die Schlösser mit Schützen besetzt worden seien und „auf diesen Orlog seien 1878 Schock gegangen“, was natürlich viel zu wenig ist, da es den Ausgaben entspricht, die für die Söldner zu Fuß gemacht worden sind.

Graf Ernst von Gleichen hielt nur Stadtfeinde in seinem Gebiete auf und griff die Erfurter nicht selbst an. Die anderen kleinen Feinde führten den Wegelagererkrieg gegen die reichen Bürger, wohl wegen erhoffter Beute und um Lösegeld zu erlangen, mochte auch bei einigen Rachsucht oder dergleichen mit veranlaßt haben, der Stadt abzusagen. Um den Frieden von 1483 brauchten sie sich natürlich nicht zu kümmern. Wann Erfurt sich mit ihnen vertrug, habe ich nicht ausfindig machen können. Der Stadt verursachten sie ganz erhebliche Ausgaben.

#### § 1. Truppen und Kriegsmaterial.

In Friedensjahren hielt sich Erfurt in der Stadt nur die Wachmannschaften an den Toren und auf den Türmen, im Landgebiete ungefähr 20 Reiter, die auf die Schlösser verteilt waren und Wach- und Polizeitruppe darstellten.

Für die Verteidigung der Stadt wurde die bewaffnete Bürgerschaft verwendet. Die einzelnen Mauerabschnitte wurden Ratsherren unterstellt, denen die Mannschaft einiger Spezialgemeinden zugeteilt wurde<sup>1</sup>.

Die Schlösser besetzte man wohl im allgemeinen nicht mit Bürgern, sondern nur mit Söldnern. Zu diesem Zwecke wurden die unzureichenden Mannschaften der Friedenszeit durch Werbungen ergänzt. Auch in der Stadt hatte man geworbene reisige Söldner für Ausfälle in Bereitschaft, wahrscheinlich auch geworbene Fußtruppen. In der Regel hielt man aber die Bürgerschaft für ausreichend für die Verteidigung der Stadt, denn im Kriege mit Mainz und Sachsen, einer Lage, wie sie bedenklicher für die Stadt gar nicht sein konnte, legte man fast alle geworbenen Fußtruppen in die Schlösser, wenn nicht gar alle. Letzteres ist aber nicht nachweisbar, da nicht bei allen Fußtruppen angegeben wird, wo sie lagen<sup>2</sup>.

Ich wende mich nun zunächst den geworbenen Reisigen zu und

1) Akt. Alt. Best. XI. B. Nr. 1 zweites einzelnes Blatt.

2) Ebenda das erste Heft.



gebe da das Verzeichnis der für die Jahre 1478 bis 1484 nachweisbaren Mannschaften nach den erhaltenen Verträgen und Quittungen<sup>1</sup>.

In der ersten Reihe gebe ich die Namen der Rottenführer beziehungsweise der Einspännigen, dann die Anzahl der Pferde und endlich die nachweisbaren Jahre im Dienste der Stadt. Hierbei habe ich die im Herbst 1482 angenommenen Mannschaften natürlich zu diesem Jahre und nicht zu dem folgenden gerechnet, trotzdem der größte Teil ihrer Dienstzeit ins Jahr 1483 fällt, weil sonst etwas mehr Charakteristisches nicht hervortreten würde.

An der Hand der Urkunden läßt sich erkennen, daß in demselben Jahre allen Reisigen derselbe Jahressold gezahlt worden ist. Mancher Reitertrupp hatte auch einen Jungen bei sich, der nur halben Sold bezog. Es waren dies aber nur wenige von den größeren Trupps.

Nach den Urkunden befanden sich in den einzelnen Jahren Reisige im Solde der Stadt:

1478: mindestens	96	Pferde	zu je	40	Gulden	Jahressold
1479: ungefähr	120	„	„	40	„	„
1480: „	90	„	„	50	„	„
1481: „	70	„	„	50	„	„
1482: „	90	„	„	50	„	„
1483: über	20	„	„	40	„	„
1484:	20	„	„	40	Schock	„
1485:	7	„	„	40	„	„

Dies ergibt einen Aufwand an Soldzahlungen für die Jahre 1478 bis 1482:

1478:	100	.	40	=	4 000	fl
1479;	120	.	40	=	4 800	fl
1480:	90	.	50	=	4 500	fl
1481:	70	.	60	=	3 500	fl
1482:	90	.	50	=	4 500	fl
					<u>Summa</u>	<u>11 300 fl.</u>

Diese Zahlen bedeuten aber nur die Stärke nach den erhaltenen Urkunden. Letztere sind aber unvollständig. Bei manchem Söldner ist nur der Vertrag, bei anderen wieder nur eine Quittung erhalten. Bei einigen Söldnern zeigt auch ein Blick auf meine Zusammenstellung deutlich, daß die Urkunden nicht vollständig sein können; so hat Caspar von Köln doch unmöglich nur an Jahren mit ungerader Jahreszahl im Dienste der Stadt gestanden. Über Otto von der Malsburg, der nach

1) Urk. Alt. Best. II, Nr. 16—179, Magd. Best. A. XIV, Nr. 4—18 und Magd. Best. A. XLIII a, Nr. 96 ff.



dem Rechenbrief von 1483 damals Hauptmann war und hohen Sold bezog<sup>1</sup>, ist in den Urkunden nichts zu finden. Von Hans Koller, dessen Soldquittung erhalten ist, wissen wir aus dem Rechenbriefe von 1486, daß er in diesem Jahre städtischer Hauptmann gewesen ist; der Hauptmann wechselte aber in der Regel nicht alle Jahre, sondern wird meistens längere Zeit im städtischen Dienste gestanden haben. Dafür, daß die aus den Urkunden sich ergebenden Zahlen unmöglich richtig sein können, spricht noch eins, nämlich die politische Lage! Ich habe schon gesagt: daß sich die Lage von 1483 immer bedrohlicher gestaltete. Da ist es einfach unmöglich, daß die Stadt die Zahl ihrer Söldner vermindert haben und von 120 Pferden im Jahre 1479 auf 90 und dann gar auf 70 in den folgenden Jahren herabgegangen sein soll. Eine Verminderung der Streitkräfte ist jedenfalls ausgeschlossen, es müssen also von 1479 bis zum Friedensschlusse mindestens 120 Pferde im städtischen Solde gestanden haben.

Da sich die politische Lage immer bedrohlicher gestaltete, ist vielmehr anzunehmen, daß Erfurt seine Söldnerschaar bis zum Friedensschlusse ständig vermehrt hat. Hierfür sprechen außerdem noch einige andere Gründe.

Daß Erfurt seine Kriegsmacht seit 1479 ständig vermehrte, zeigen die Abschlüsse der Verträge mit den Fürsten zwecks Stellung von Hilfstruppen und die Anwerbung von Fußtruppen, die im Herbst 1482 erfolgte, kurz vor Ausbruch des offenen Krieges.

Ferner fällt in die Augen, daß immer neue Namen unter den Söldnern erscheinen. Hat man die bereits 1479 erreichte Zahl von 120 Pferden nicht überschritten, so muß man annehmen, daß in dem gleichen Maße, in welchem neue Mannschaften in den Dienst der Stadt traten, andere Reisige ausgeschieden seien. Das ist schon an und für sich unwahrscheinlich und widerspricht auch dem Erfurter Herkommen, wie es sich in der Ordnung von 1452 kundgibt. (Vgl. den Abschnitt über Hauptmann und Diener, das „Gesinde“ usw.)

Dann ist der Preis ein wichtiges Kriterium: 1478 und 1479 betrug er 40 fl. für das Pferd, 1480 bis 1482 dagegen 50 fl., nach dem Frieden ist dann der Preis wieder gesunken: 1483 40 fl., und von da ab 40 Schock. Letzterer Sold dürfte also wohl als der normale anzusehen sein. Diese Preisbewegung ist nun aber ganz gleichlaufend mit der Zunahme und Abnahme des städtischen Bedarfs, der wiederum aus der politischen Lage hervorgeht.

Das Anziehen der Preise läßt sich doch nur durch erhöhten Bedarf

1) Vgl. oben Tabelle II, Nr. 45 und 46.



auf seiten von Erfurt erklären, denn daß der Preis für das Pferd allgemein diese Aufwärtsbewegung mitgemacht haben soll, ist doch keineswegs anzunehmen.

Wie sehr es Erfurt darauf ankam, altgediente Leute zu behalten und neue dazu anzuwerben, dürfte daraus hervorgehen, daß man bei der Aufwärtsbewegung des Soldes den schon seit einiger Zeit im städtischen Solde befindlichen Reisigen ihre Lohnung entsprechend erhöhte. Dafür, wie lange einzelne sich im städtischen Dienste befunden haben, gibt es einige Beispiele: so liquitierte Jorg Schernding 1482 für Schaden, den er im Zuge nach Neuß (1475) erlitten hatte, 30 fl., Nickel Barth war von 1485 bis 1505 im Dienst von Erfurt, Adam Schnellrot 1483 bis 1505, Hans Jung eben so lange; Jorg Egerer 1482 bis 1505, Jorg Isenwalt 1485 bis 1505, Caspar von Köln gar von 1479 bis 1505!

Berücksichtigen wir nun das soeben Gewonnene, nämlich daß die alten Mannschaften nicht nur behalten worden sind, sondern auch, daß die neu hinzukommenden Namen weitere Anwerbungen bedeuten, so erhalten wir das Ergebnis, daß sich die Schar der Reisigen von 1479 an bis zum Frieden über die 120 Pferde hinaus noch um ungefähr 100 vermehrt hat.

Es ergeben sich danach folgende Bestände:

1478: 100 Pferde,  
 1479: 120 „  
 1480: 135 „  
 1481: 150 „  
 1482/1483: 220 Pferde.

1480 ist nun aber der Sold von 40 auf 50 Gulden gestiegen. Daß die geringe Vermehrung der Reisigen in diesem und dem folgenden Jahre dies aber hervorgebracht haben soll, ist doch nicht wohl anzunehmen. Es müssen also gerade in dieser Zeit neue Mannschaften angeworben worden sein, von deren Vorhandensein uns die so überaus lückenhaft erhaltenen Urkunden nichts berichten.

Nimmt man an, die von mir nach den Urkunden errechneten Zahlen seien nicht zu niedrig, so bleibt der Widerspruch bestehen, den die geringe Vermehrung der Jahre 1480/81 und das gleichzeitige Höherwerden des Soldes bedeutet; auch muß man dann annehmen, von jedem Söldner dieser Jahre sei mindestens eine Urkunde erhalten.

Diese beiden Gesichtspunkte sind nun aber zwingend. Erhöhen wir die errechneten Zahlen ein wenig, so erhalten wir: 100 120, 150, 180, 250 für die Jahre 1478 bis 1482/83 (1483 bis zum Frieden). Die Ausgaben an Sold würden sich bei diesen Stärken für den Zeit-



raum auf 4000, 4800, 7500, 9000, 12 500 Gulden, zusammen auf 36 000 fl. stellen.

Diese Zahl bedeutet nun eher ein Minimum als ein Maximum, denn ich habe die errechnete Zahl von 220 Pferden nur um 30 erhöht, wegen der Lücken in den Urkunden; es können aber sehr wohl 300 Pferde im Dienste der Stadt gestanden haben! Wenn man bedenkt, daß Erfurt nach Neuß 100 Reisige, 200 Fußknechte, 3 Feldschlangen und 36 Heerwagen mit 50 Mann entsandte<sup>1</sup>, für einen Kampf, der Erfurt gar nicht näher berührte, so kann man eigentlich annehmen, daß die Stadt für ihre eigene Sicherheit gegen zwei feindliche Kurfürsten und andere zahlreiche Widersacher 300 Reisige in Sold gehabt habe.

Die Ausgaben für die geworbenen Fußtruppen, die sogenannten Trabanten, sind für 1482 überliefert<sup>2</sup> und betragen 911 Schock und 4½ Groschen. Die Zahl der Trabanten belief sich auf 203. Aus den Urkunden geht hervor, daß auch im Anfange 1483 Fußtruppen sich im städtischen Solde befanden. Sie waren in den Monaten Oktober und November 1482 erst in Sold genommen worden<sup>3</sup>. Bis zum Jahres-schluß erhielten sie die oben genannte Summe. Vom Beginn des neuen Jahres (Weihnachten), bis zum Friedensschlusse werden sie ungefähr die nämliche Summe bezogen haben. Dafür spricht auch die schon oben angeführte Nachricht bei Falckenstein, der Orlog habe 1878 Schock gekostet. Diese Summe stellt also die Ausgabe dar, welche die Fußknechte der Stadt verursachten.

Außer den „Trabanten“ hat die Stadt, wie aus dem Rechenbrief von 1483 hervorgeht, noch andere Fußtruppen in ihrem Solde gehabt, nämlich Armbrust-, Bogen- und Büchschützen.

Sie besoldete endlich auch Büchsenmeister, die die Bürgerschaft im Gebrauche dieser Waffe unterweisen sollten.

Für die Anschaffung von Kriegsmaterial gab die Stadt nach Falckenstein<sup>4</sup> 1478 oder 1479 aus:

Salz . . . . .	325 β
Salpeter . . . . .	371 β
Schlangen und Büchsen . . . .	1958 β
1 Heerwagen und Pulver . . . .	300 β
Spieße und Pfeile . . . . .	127 β 54 g
Sa.	3081 β 54 g.

1) Beyer-Biereye, S. 207.

2) Alt. Best. Akten XI. B. 1.

3) Urkunden Alt. Bestand II, 95. 107. 108 und 110 im E. A.

4) Falckenstein, S. 347 und 387.



1480:

Pfeile . . . . .	91 $\beta$ 38 g
Eisen . . . . .	24 $\beta$
Blei . . . . .	25 $\beta$
Salpeter . . . . .	191 $\beta$ 42 g
Gegörte . . . . .	40 $\beta$
Hehebüchsen . . . . .	86 $\beta$
andere Büchsen und Schlangen	1340 $\beta$
Armbrüste . . . . .	75 $\beta$
Spieße . . . . .	16 $\beta$

Sa.: 1889  $\beta$  20 g.

Für die anderen Jahre habe ich keine derartigen Angaben gefunden, doch ist es klar, daß die Stadt immer wieder ihr Kriegsmaterial ergänzt und vervollständigt hat. Ob die Angaben von Falckenstein richtig sind, habe ich nicht nachprüfen können. Jedenfalls darf man annehmen, daß Erfurt einige tausend Gulden auch auf die Erwerbung von Kriegsmaterial verwendet hat.

Aus allem Angeführten geht nun wohl hervor, daß die Ausgaben für Söldner und Kriegsmaterial mindestens über 40 000 fl. für die Jahre 1478 bis 1482 betragen haben müssen. Die Wahrscheinlichkeit ist vorhanden, daß die Ausgaben in Wirklichkeit noch bedeutend höher waren.

Für die Zeit nach dem Friedensschluß geben uns die beiden Rechenbriefe von 1483 und 1486 sowie einige Urkunden gesichertes Material für die Feststellung der Machtschutzausgaben. Das Jahr 1483 steht unter dem Zeichen der allmählichen Auflösung der für den Krieg erworbenen Söldnerscharen. Als das Rechnungsjahr begann (22. Februar), war der Weimar-Amorbacher Frieden bereits geschlossen (3. Februar), und infolge dessen hatte schon am 15. Februar eine umfangreiche Entlohnung und damit wohl auch Entlassung von Söldnern stattgefunden<sup>1</sup>. Trotzdem blieb der Bestand, wie die Ausgaben zeigen, noch verhältnismäßig hoch. Es wurden in diesem Jahre bezahlt: dem Hauptmann Otto von der Malsburg und den „wepenern“ zusammen 1219  $\beta$  45 g, den „Schützen“ 988  $\beta$  48 g, den Spielleuten 49  $\beta$  20 g, den „Soldnern“ 1978  $\beta$  87 g<sup>2</sup>, alles in allem 4231  $\beta$  30 g.

Zieht man von dem ersten Posten den Hauptmannssold (218  $\beta$  45 g) ab und legt für jeden Reisigen (denn solche haben wir unter

1) Vgl. die Urkunden im E. A. Alter Bestand II, 114. 132. 143a. 136. 137. 140. 141.

2) Posten 45—49 der Tabelle II zu 1483.



den „wepenern“ zu verstehen) einen Jahressold von 50  $\beta$  der Berechnung zugrunde, so würde 1483 der Bestand der Reisigen wieder auf die verhältnismäßig geringe Zahl von 20 gesunken sein. Anders steht es mit den Schützen und Söldnern, die wohl im wesentlichen als Fußtruppen anzusehen sind. Wenn die Ausgabe für die Schützen 988  $\beta$  48 g betrug, während 1486 für sie nur 120  $\beta$  aufgewendet wurden, so folgt daraus, daß bei diesen Truppen im Jahre 1483 der Friedensstand noch nicht erreicht war; Der Aufwand für die Söldner aber fiel 1486 sogar ganz fort, während 1483 an Sold für sie noch annähernd 2000  $\beta$  bezahlt wurden<sup>1</sup>. Hierin macht sich die unmittelbare Nachwirkung der Kriegszeit doch noch sehr stark bemerkbar. Freilich liegt auch die Möglichkeit, wenn nicht Wahrscheinlichkeit vor, daß es sich bei dieser hohen Summe wenigstens teilweise um rückständige Soldforderungen aus den vergangenen Rechnungsjahren handelt; denn daß man bei der herrschenden Geldnot vielfach den Sold schuldig blieb, wird durch einige Urkunden bestätigt, die über den Empfang des Soldes mehrere Jahre quittieren<sup>2</sup>.

Der Rechenbrief von 1486 zeigt, wie schon erwähnt, im Vergleiche zu 1483 eine sehr erhebliche Verminderung der Ausgabe für die Söldnertruppen: 1425  $\beta$  85 g statt 4231  $\beta$  30 g. Offenbar hat der Rat hier gespart, so weit es ohne ernstliche Gefährdung der Sicherheit des Gemeinwesens möglich war. Trotzdem war auch hier, wie ein Vergleich mit den Ausgaben von 1505 zeigt, der eigentliche Friedensstand noch nicht erreicht, so daß wir auch für 1486 immer noch 576  $\beta$  15 g als außerordentliche Ausgabe buchen müssen<sup>3</sup>. Die Zahl der im Solde der Stadt stehenden Reisigen hat damals etwa 25 betragen<sup>4</sup>.

Mit der Zahlung des Soldes waren aber nicht alle Leistungen der Stadt an ihre Truppen, besonders an die Reisigen, erfüllt. Wie die Urkunden zeigen, haben zahlreiche Söldner Schadenersatz für die „verterbte“ Pferde und sonstigen Schaden verlangt und erhalten. Auch Lösegeld hat Erfurt für sie bezahlen müssen. Wieviel im ganzen darauf verwendet worden ist, läßt sich nicht ermitteln.

Alles in allem dürfte die Stadt 1483 bis 1486 insgesamt noch etwa

1) Wie hoch die Zahl der Schützen und „Söldner“ gewesen ist, war nicht festzustellen, da wir den Betrag des einzelnen Jahressoldes nicht kennen.

2) Vgl. die Urkunden im E. A. Alt. Bestand II, 55. 56 und 74 von 1480 und 1481.

3) Vgl. oben S. 141.

4) Zieht man von 1256  $\beta$  15 g den Hauptmannssold ab, so bleibt eine Summe von etwa 1040  $\beta$ , die bei einem Jahressold von 40  $\beta$  für den Mann für 26 Reisige ausreichte.



10 000 fl. für ihre Soldtruppen ausgegeben haben. Damit würde die Gesamtsumme der 1478 bis 1486 für Söldner und Kriegsmaterial gemachten Aufwendungen mit mindestens 50 000 fl. festzustellen sein.

## § 2. Die Verträge mit Henneberg, Gleichen und Hessen.

Um sich über die Streitkräfte der Bürgerschaft und der Söldner im städtischen Dienste hinaus noch weitere Truppen für den äußersten Notfall zu sichern, schloß Erfurt mit Henneberg, Gleichen und Hessen Bündnisse ab, worin sich diese verpflichteten, der Stadt gewisse Truppenmengen zur Verfügung zu stellen. Für das Bereithalten der Mannschaften zahlte die Stadt ihrerseits für die ganze Zeit, während welcher der Vertrag in Kraft war, eine bestimmte Summe als jährliche Subsidie. Wurden die Hilfstruppen gebraucht, so traten sie in den Sold der Stadt über, der sie dann in bezug auf Beköstigung, Lösegeld, Pferd- und Harnischschaden wie die anderen städtischen Söldner gegenüberstanden.

1) Mit Henneberg schloß der Rat am 30. Juni 1478 einen Subsidien- und Bündnisvertrag auf 6 Jahre<sup>1</sup>. Henneberg hatte danach auf Ersuchen des Rates jederzeit 16 oder 20 Reisige nach Erfurt, Ilmenau oder der Mühlburg zu entsenden, außerdem 14 Tage nach Aufforderung des Rates 200 bis 300 Hofleute der Stadt zur Verfügung zu stellen. Außerdem erhielten die Erfurter die Erlaubnis des freien Durchzuges durch das Henneberger Gebiet und durften auch im Hennebergischen Truppen anwerben.

Der Rat hatte dafür eine jährliche Subsidie von 500 Gulden an Henneberg zu zahlen. Der Vertrag ist nicht erneuert worden. Ausdrücklich ausbedungen hatte sich der Henneberger, daß dieser Bund nicht gegen Fulda, Würzburg und Sachsen gerichtet sein dürfe. Erfurt konnte also dies Bündnis nur gegen Mainz und gegen seine kleinen Gegner verwerten.

2) Mit den Grafen von Gleichen, den ehemaligen Vögten der Stadt, hatte Erfurt meist gute Beziehungen zu erhalten gewußt, was freilich gelegentliche Fehden nicht ausschloß. Im Jahre 1486 wurde ein Subsidienvertrag mit Gleichen geschlossen<sup>2</sup> zunächst auf drei Jahre, der dann, mehrere Male erneuert, 1496 auf zehn Jahre ausgedehnt wurde<sup>3</sup>. Die Subsidie betrug 200 fl. jährlich, zahlbar zu Weihnachten und einem anderen Termine je die Hälfte. Quittungen sind erhalten

1) Urk. Magd. Best. A. XIII, Nr. 108 im E. A.

2) Falckenstein, S. 449. Er setzt den Vertrag ins Jahr 1487, aber im Rechenbrief von 1486 ist die Zahlung an Gleichen schon enthalten; 1483 fehlt sie noch.

3) Urk. Magd. Best. A, XIII, Nr. 112 im E. A.



vom Jahre 1497 und 1506. Im Rechenbriefe von 1486 sind die 200 fl. an den Grafen von Gleichen gebucht, also auch gezahlt worden <sup>1</sup>.

Einmal wurde die Subsidie auf drei Jahre verdoppelt, sicherlich auch die Gegenleistung des Grafen. Am 27. Juli 1489 schloß Graf Siegmund der Ältere von Gleichen auf drei Jahre den Vertrag, gegen Zahlung einer jährlichen Subsidie von 400 fl 20 Reisige zu stellen.

Auch in der großen Mater von 1505 sind 200 fl. Dienstgeld an Gleichen als gezahlt gebucht.

Von 1486 bis 1509 zahlte Erfurt also an Gleichen 24 Jahre lang 200, und 3 Jahre lang 400 Gulden; also zusammen genau 6000 Gulden.

3) Mit Hessen wurden mehrere Verträge geschlossen, in den Rechenbriefen von 1483 und 1486 „kleine und große Vertracht“ genannt.

a. Die kleine Vertracht bestand in einem Schutz- und Verteidigungsbündnis zwischen dem Rate und den beiden hessischen Linien. Am 5. August 1468 schloß Landgraf Heinrich das Bündnis auf 20 Jahre gegen eine jährliche Zahlung von 150 fl., Landgraf Ludwig einen gleichen Vertrag im Juli 1470; für ihn traten seine Söhne, beide Wilhelm mit Namen, am 23. Juni 1472 ein und bestimmten, daß die 20 Jahre von der Ausstellung dieser neuen Urkunde an gerechnet werden sollten; sie erneuerten den Vertrag auf weitere 20 Jahre am 18. September 1491 <sup>2</sup>.

Aber auch der andere kleine Vertrag muß erneuert worden sein, trotzdem die Urkunde nicht erhalten ist, denn die allerdings recht lückenhaft erhaltenen Quittungen <sup>3</sup> sowie die Rechenbriefe und die große Mater zeigen, daß bis zum Beginn der Revolution jährlich 300 fl. an Hessen gezahlt worden sind.

Auf Grund dieser „kleinen Verträge“ wurden also 1478 bis 1500  $32 \times 300$  fl., also 9600 fl. gezahlt.

b. Die große Vertracht wurde am 1. Juni 1479 mit Landgraf Heinrich von Hessen auf 9 Jahre abgeschlossen <sup>4</sup>. Erfurt hatte an den Landgrafen jährlich 1000 fl. zu zahlen, wogegen sich der Landgraf verpflichtete, 4 Wochen nach Ersuchen des Rates diesem 1000 Reisige oder weniger gegen jedermann. nur Kaiser und König ausgenommen, für den Preis von 1 fl. wöchentlich für das Pferd zu stellen. Über Schaden an Pferden und Harnisch wurden die üblichen Bedingungen ausgemacht, auch finden sich weitere Bestimmungen über das Abschätzen der Pferde,

1) Urk. Magd. Best. A. XIII, Nr. 100 und 112 und XLIIIIa, Nr. 131 ff.

2) Urk. Magd. Best. A. XIII, Nr. 104. 106. 107. 111.

3) Magd. Best. A. XLIIIIa, Nr. 106 ff.

4) Urk. Magd. Best. A. XIII, Nr. 109.



Kündigung usw. Sollte Erfurt aber in große Not kommen, so will der Landgraf noch mehr Mannschaften zu Fuß oder zu Roß stellen.

Auf Grund dieses Vertrages zahlte Erfurt in den Jahren 1479 bis 1487 an Hessen 9000 fl. Daß die Summe jährlich richtig bezahlt worden ist, geht aus den erhaltenen Quittungen und der Buchung in den Rechenbriefen von 1483 und 1486 hervor.

1478 bis 1509 zahlte Erfurt also:

an Gleichen . . . . .	6000 fl.
an Henneberg . . . . .	3000 „
an Hessen (kl. Vertracht) .	9600 „
an Hessen (gr. Vertracht) .	9000 „

Sa. 27 600 fl.

Weitere Quittungen sind nicht erhalten, aus denen hervorginge, daß diese Bündnisse benutzt und solche Hilfstruppen wirklich im Felde gewesen wären. Aber eine Nachricht bei Falckenstein<sup>1</sup> läßt dies vermuten. An der betreffenden Stelle heißt es nämlich: „es verglich sich auch der Magistrat mit Landgrafen Heinrichen von Hessen auf 9 Jahre, daß er der Stadt 1000 Pferde und mehr zu Hülfe schicken wollte, dagegen sollte er jährlich 1000 Gulden haben. Dessen Bediente bekamen 5433 Schock spendiret“.

Diese Angaben macht Falckenstein für das Jahr 1480. Wir wissen aber aus der Urkunde, daß der Vertrag bereits 1479 abgeschlossen ist.

Daß die „spendierten“ 5433 Schock den „Bedienten“ des Landgrafen gegeben worden seien, um den Vertrag durchzusetzen, also als „Handsalbe“, ist auf keinen Fall anzunehmen, dazu ist die Summe viel zu groß, denn sie dürfte die Kosten für 100 Reisige für ein ganzes Jahr darstellen. Ich möchte es vielmehr für sehr wahrscheinlich halten, daß sich damals wirklich hessische Hilfstruppen im städtischen Solde befunden haben, die wohl auf dem Eichsfelde als Beobachtungskorps aufgestellt worden sind. Ja, ich möchte hierbei noch nicht einmal stehen bleiben, sondern darüber hinaus annehmen, daß auch in den folgenden Jahren Hilfstruppen der Verbündeten für Erfurt im Felde gestanden haben. Daß Erfurt so kostspielige Verträge abschloß und sich so hohe Geldopfer auferlegte, ohne jemals dafür einen Mann im Felde gehabt zu haben, erscheint mir nicht recht glaubwürdig. Auch wird es dann erst verständlich, warum die Stadt gar nicht belagert worden ist und in so hohem Grade im Frieden ihre Unabhängigkeit zu wahren vermochte.

1) Falckeustein a. a. O., S. 388.



Doch hierauf würde später noch ausführlicher einzugehen sein. Ich glaube mich nur zu dem Schlusse berechtigt, daß die von mir bisher ausgerechneten Beträge, die von der Stadt an ihre Truppen gesandt worden sind, viel zu niedrig sind.

Wären sie auch nur annähernd richtig, so wäre der Krieg und der ganze Konflikt mit den beiden Kurfürstentümern der Stadt recht billig zu stehen gekommen, wenigstens was diese Ausgaben anbelangt. Aber Krieg führen ist niemals billig gewesen, auch in der damaligen Zeit nicht. Man vergleiche nur die Kosten, die andere Städte damals für Fehden aufgewendet haben. So hat der Neußer Feldzug die Finanzen Kölns schwer geschädigt; auch Basel, Dortmund und Nürnberg zeigen, wie außerordentlich die Ausgaben in Kriegsjahren gestiegen sind <sup>1</sup>.

Ich begnüge mich also vorläufig mit dem Festgestellten als einem Minimum und werde später bei der Zusammenstellung der außerordentlichen Ausgaben und der Gegenüberstellung dieser gegen die gleichzeitigen Anleihen auf anderem Wege versuchen, die Höhe dieser Ausgaben zu ermitteln.

### §. 3. Die größeren außerordentlichen Ausgaben für die Befestigungen Erfurts.

Wie überall in den deutschen Städten der damaligen Zeit <sup>1</sup>, so verursachten auch in Erfurt neu zu errichtende größere Bauwerke höhere Ausgaben, die leicht dazu führten, den ohnedies schon allgemein nicht sehr fest begründeten städtischen Haushalt aus dem Gleichgewicht zu bringen.

In seiner überaus gefahrvollen Lage mußte Erfurt darauf sehen, etwa vorhandene schwache Stellen seines Verteidigungssystems bei seinen Befestigungen in hinreichender Weise zu verstärken. Außer den Schlössern, die immerhin von untergeordneter Bedeutung waren, richtete der Rat vor allem sein Augenmerk auf die Befestigung und Sicherheit der Stadt selbst.

Es scheint nun am Ausgange der achtziger Jahre eine ausgemachte Sache gewesen zu sein, daß die Brühler Seite unzulänglich befestigt und daher ganz besonders schwach war, da außerdem noch der diese Seite beherrschende Cyriaxberg nicht in verteidigungsfähigem Zustand war und daher bei einer Belagerung der natürliche Stützpunkt der feindlichen Belagerungsgeschütze werden mußte. Wie empfindlich dieser wichtige Punkt in Feindeshand werden konnte, darüber scheint die

1) Vgl. Sander, Kuske usw.



Stadt im sogenannten sächsischen Bruderkriege hinreichend aufgeklärt worden zu sein.

Wie offenkundig dieser schwache Punkt der Stadtbefestigung war, zeigt der Umstand, daß die sächsischen Fürsten nur diese Seite besonders auskundschaften ließen, natürlich um gegebenenfalls ihren Angriff dorthin zu richten<sup>1</sup>.

Beim Ausbruche des Streites mit Mainz war man sich in Erfurt auch sofort darüber im Klaren, daß die Brühler Seite verstärkt und der Cyriaxberg in eine Zitadelle verwandelt werden müsse. Es wurde also die Brühler Seite durch eine neue Mauer und einen neuen Graben verstärkt, das Nonnenkloster vom Cyriaxberge fort in die Stadt verlegt und der Burgbau in Angriff genommen. Außerdem wurden natürlich auch die Schlösser instand gesetzt.

Auskunft über den Bau von Erfurt geben: für 1483 und 1486 die Rechenbriefe, für 1505 die große Mater; für die übrigen Jahre ist das im Erfurter Archiv befindliche Aktenstück zu berücksichtigen, das für das ganze XIV. Jahrhundert und weiter auch bis 1509 einen Auszug aus den städtischen amtlichen Büchern über die Baukosten enthält, freilich nur die Bauten in der Stadt erwähnend, ohne die Schlösser zu berücksichtigen<sup>2</sup>. Wie zuverlässig dieser Auszug ist, ergibt ein Vergleich mit den Rechenbriefen und der Mater. Es zeigt sich da, daß die Ausgaben bis auf einige kleine Fehler beim Abschreiben richtig sind. Diese Fehler beziehen sich aber auf die Groschenangaben, und auf diese mag es dem Abschreiber nicht besonders angekommen sein.

Für die Brühler Seite hat der Rat aufgewendet:

1478: für den Bau selbst . . . . .	3200 β	2 g	2 d
ein Stück Garten dazu . . . . .	100 β	— g	— d
1 Mühle gekauft u. abgerissen . . . . .	187 β	30 g	— d
		<hr/>	
	3487 β	32 g	2 d.
1479: für den Bau . . . . .	5102 β	15 g	— d
		<hr/>	
also zusammen:	8589 β	47 g	2 d.

Eine kleinere, am Schwembach vorgenommene Befestigung kostete in demselben Jahre . . . . . 219 β 57 g.

Auf die Verlegung des Nonnenklosters von dem Cyriaxberge in die Stadt mußte die Stadt verwenden:

1) Sachs.-Ernestin. Gesamtarch. in Weimar Rep. G.

2) Der Bau v. Erfurt bis 1336—1509 Erf. Arch. Alter Best. Akten II, a Nr. 1.



1479: Unterkunft für die Nonnen . . . . .	164 $\beta$ 10 g — d
denselben ein Haus gekauft . . . . .	412 $\beta$ 30 g — d
1480: das neue Nonnenkloster . . . . .	84 $\beta$ 13 g — d
1481: „ „ „ . . . . .	1362 $\beta$ 44 g — d
1482: „ „ „ . . . . .	2032 $\beta$ 5 g 2 d
1483 (auch laut Rechenbrief) . . . . .	1055 $\beta$ 37 g — d
1484: . . . . .	713 $\beta$ 56 g 1 d
1485: . . . . .	248 $\beta$ 10 g — d
1486: . . . . .	59 $\beta$ 43 g — d
1487: . . . . .	84 $\beta$ 50 g 2 d
1488: . . . . .	14 $\beta$ 58 g — d
	Zusammen: 6233 $\beta$ 1 g 2 d.

Für die Anlage der Befestigungen auf dem Cyriaxberge wurden aufgewendet:

1479: Bau auf dem Cyriaxberge . . . . .	783 $\beta$ 14 g — d
1480: . . . . .	1891 $\beta$ 14 g 1 d
1481: . . . . .	6531 $\beta$ 50 g 2 d
1482: . . . . .	4222 $\beta$ 9 g — d
	Zusammen: 13428 $\beta$ 28 g — d.

Sofort nach Abschluß des Friedens mit dem Kurfürsten wurde die Bautätigkeit an der Cyriaxburg sehr stark eingeschränkt.

1483: 240 $\beta$ 54 g (= Rechenbrief)
1484: 166 $\beta$ 47 g
1485: 155 $\beta$ 35 g mit dem Lohne der Wächter.
1486: 162 $\beta$ 21 g „ „ „ „ „

Über 200  $\beta$  in einem Jahre ist auf die Cyriaxburg nur noch verwendet worden in den Jahren:

1490: 222 $\beta$ 22 g
1491: 204 $\beta$ 8 g 2 d
1492: 310 $\beta$ 1 g 2 d
1502: 371 $\beta$ 22
1504: 691 $\beta$ 34 g 2 d
1505: 600 $\beta$ 53 g 2½ d.

Es dürften also von 1483 bis 1509 noch gegen 1½ tausend Schock an der Cyriaxburg verbaut worden sein. Denn nimmt man an, daß 150  $\beta$  im Durchschnitt zur Instandhaltung der Burg und Besoldung der 2—3 Wächter genügt hat, wofür der Rechenbrief von 1486 den Anhaltspunkt gibt, so ergibt sich an weiteren Aufwendungen hierüber hinaus für 1483 bis 1509 die Summe von rund 1600  $\beta$ .



Die Ausgaben für den Bau betragen also:

Brühler Seite . . . . .	8589	β	47	g	2	d
Verlegung des Nonnenklosters . . . . .	6233	β	1	g	2	d
Bau der Cyriaxburg bis 1482 . . . . .	13428	β	28	g	—	d
Anlage am Schwembach(turm) . . . . .	219	β	57	g	—	d
Summa des Baues:	28471	β	14	g	—	d.

Hierzu sind nun noch die 1600 von 1483 bis 1509 aufgewendeten Schock hinzuzurechnen; so daß sich als Summe aller außerordentlichen Bauten von 1478 bis 1509 die Summe von 30 000 Schock ergibt (ungefähr gleich 25 000 Gulden).

Dazu kommen noch die außerordentlichen Aufwendungen für die im Landgebiet gelegenen befestigten Schlösser. Wie hoch sie waren, läßt sich leider nicht feststellen. Immerhin gibt uns der Rechenbrief von 1483 die Möglichkeit, sie wenigstens annähernd zu bestimmen. Wenn trotz des inzwischen eingetretenen Friedens die im Jahre 1483 auf den Bau der Schlösser Capellendorf, Tonndorf, Mühlberg, Vargula und Vippach verwandten Kosten die für den gleichen Zweck im Jahre 1486 verbrauchte Summe um mehr als das dreifache übertreffen (913 β 53 g gegen 262 β 13 g), so wird man den Unterschied dieser beiden Summen mit rund 750 β ohne weiteres den außerordentlichen Kriegsausgaben zurechnen können, zumal der entsprechende Betrag im Jahre 1505 wiederum erheblich niedriger war (nur 111 β 25 g)<sup>1</sup>. Nehmen wir nun an, daß die außerordentlichen Baukosten in den eigentlichen Kriegsjahren höher gewesen sind, und setzen wir die gewiß geringe Summe von jährlich 1000 β dafür ein, so würden sich für die fünf Jahre von 1478 bis 1482 mindestens noch 5000 β als außerordentliche Ausgaben für die Befestigung ergeben, im ganzen also mit den schon errechneten Baukosten in der Stadt selbst etwa 35 000 β (= 28 000 fl.).

Die Kosten für die Erhaltung der schon bestehenden Befestigungen und städtischen Bauten gehören natürlich zu den regelmäßigen jährlichen Ausgaben und sind daher hier nicht zu berücksichtigen, trotzdem sie allerdings erheblichen Schwankungen unterworfen gewesen sind.

### III. Die diplomatische Vertretung Erfurts und die der Stadt aus ihren Konkordaten erwachsenen Lasten.

#### § 1. Die diplomatische Vertretung und das Wesen der sogenannten Konkordaten.

Zu den großen außerordentlichen Kosten, die damals geeignet waren, den Haushalt der deutschen Städte zu zerrütten, gehörten auch

1) Posten 165—186 in Tabelle II.



die hohen Ausgaben, die auf Gesandtschaften verwendet werden mußten, besonders wenn es nötig wurde, sich an den Kaiser resp. König oder nach Rom an den Papst zu wenden.

Beides war nun für Erfurt in der Zeit seines Konfliktes unumgänglich geworden, und die Tradition behauptet einmütig, daß dieser Umstand wesentlich die Vermehrung der städtischen Schuld gefördert habe.

Der Tatbestand, um den es sich bei diesen Verhandlungen mit dem Kaiser und dem Papste handelte, war die Verlegung des Nonnenklosters vom Cyriaxberge in die Stadt und die Errichtung der neuen Zitadelle.

Über die Gesandtschaft am kaiserlichen Hofe berichtet Falckenstein <sup>1</sup>: „Der Magistrat hielt ferner beym Kayser Friedrich, durch einige dahin Abgeordnete, worunter D. Lorentz Schaller der vornehmste war, um die Erlaubnisz den Cyriaxberg zu befestigen an, die erhielten sie am 13. May anno 1480.“ Wie viel die Vertretung am kaiserlichen Hofe der Stadt damals gekostet hat, ist leider nirgends ersichtlich, doch gibt uns der Rechenbrief von 1483 wenigstens einen Anhaltspunkt, indem er für eine Reise Hans Schülers und Dr. Schallers an den kaiserlichen Hof die nicht unerhebliche Summe von 387  $\beta$  38 g verzeichnet <sup>2</sup>.

Da Erfurt also beim Kaiser Erfolg gehabt hatte, so wandte sich Herzog Ernst von Sachsen an den päpstlichen Stuhl, der 1481/82 die Angelegenheit an sich zog und den Erfurtern unrecht gab <sup>3</sup>. Über die Kosten des Prozesses in Rom berichtet Falckenstein: 1482 mußten sie ihren Advokaten nach Rom 3000 Dukaten schicken <sup>4</sup>; 1487 „dergleichen zahlten sie an ihren Advokaten in Rom, Johann Gerona, 100 Dukaten“.

Weitere Angaben über die Kosten der Vertretung bei Kaiser und Papst sind mir nicht bekannt. Nach den Angaben Falckensteins ist aber anzunehmen, daß die Kosten sehr beträchtlich gewesen sein müssen, die Tradition also recht hat. Jedenfalls dürften die Kosten Tausende von Gulden betragen haben.

Die Natur der Sache brachte es mit sich, daß Erfurt mit dem Erzbischof von Mainz beinahe ständig zu unterhandeln hatte. Es dürften in den 80er Jahren kaum Jahre vergangen sein, ohne daß nach Mainz eine Gesandtschaft abging. Fast jedes Jahr forderte der Erzbischof Erfurt zu Kriegshilfen auf, und stets widersprach die Stadt der Höhe der ihr zugemuteten Leistung. Auch berichtet Falckenstein, daß dem

1) Falckenstein a. a. O., S. 388.

2) Posten 84 der Tabelle II.

3) Falckenstein a. a. O., S. 408.

4) Ebenda S. 419.



Erzbischof kostbare Geschenke gemacht worden seien. Zu den Friedensverhandlungen 1482/83 wurden erst Gesandte nach Mainz, dann eine Gesandtschaft zu den Verhandlungen nach Amorbach geschickt, wo die Friedensbedingungen vereinbart worden sind.

Wie beträchtlich die daraus entstandenen Kosten gewesen sein müssen, ergibt sich aus dem Rechenbrief von 1483, der für zwei Reisen von Erfurter Ratsherren nach Mainz, Steinheim und Aschaffenburg Ausgaben von 279  $\beta$  30 g und 461  $\beta$  5 g, zusammen also 740  $\beta$  35 g verzeichnet<sup>1</sup>.

Auch mit den sächsischen Fürsten ist wohl fast ständig verhandelt worden, doch dürften die Kosten wegen der geringen Entfernungen hier bedeutend niedrigere gewesen sein. Auch diesen wurden kostbare Geschenke gemacht, und zwar so häufig, daß man sie den goldenen Zoll nannte, wie Falckenstein berichtet. Wie viel hiervon Dichtung und wie viel Wahrheit ist, läßt sich kaum feststellen, doch dürften auf die unzweifelhaft gemachten Geschenke einige Tausend Gulden verwendet worden sein, kostete doch laut Rechenbrief von 1483 der Erfurter Aufenthalt eines sächsischen Fürsten und einer sächsischen Fürstin für eine einzige Nacht infolge der damit verbundenen kostbaren Geschenke je 357  $\beta$ , zusammen also 714  $\beta$ <sup>2</sup>. 1482/83 verhandelte Erfurt mit den Sachsen zu Weimar, 1492, als neue Streitigkeiten eine neue Verständigung erforderlich machten, zu Leipzig.

Für Tageleisten (Gesandtschaften) verwendete Erfurt nach den Rechenbriefen 1483: 1912 $\beta$  39 g, 1486: 1210  $\beta$  33 Gr. 2 d.; 1505 nur 45 s 33 g.

Als einziges Ergebnis stelle ich also fest, daß die Kosten recht bedeutende gewesen sein müssen und sich nach Tausenden von Gulden beziffert haben dürften.

Als Konkordaten werden nach Erfurter Brauch bezeichnet: Verträge staatsrechtlicher Natur mit Mainz und mit Sachsen, die in einer Reihe von Artikeln alte Abkommen erneuern und neue Bestimmungen treffen über die staatsrechtliche Stellung Erfurts, Mainz und Sachsen gegenüber. Diese Konkordaten stellen also die rechtliche Stellung von Mainz resp. Sachsen der Stadt gegenüber fest, eine Stellung, die beide Gewalten gewillt waren, zur vollständigen Landeshoheit auszubauen.

Die Konkordaten bedeuten in dem von mir behandelten Zeitraume und in der späteren Zeit ein Vordringen der fürstlichen gegenüber der städtischen Gewalt.

1) Posten 81 und 82 in Tabelle II.

2) Posten 11 und 15 ebenda. Über die aus Anlaß des Abschlusses den Friedenskonkordaten gemachten Geschenke vgl. unten S. 190, Anm. 2.



Mit dem Abschlusse solcher Verträge war jedesmal verbunden, daß sich Erfurt verpflichten mußte, der anderen Partei eine Summe Geldes zu zahlen. Diese Zahlungsverpflichtung war entweder direkt in einem Artikel der Konkordaten enthalten oder wurde, wie 1483, in Gestalt einer Schuldverschreibung besonders eingegangen.

1478 bis 1509 wurden folgende Konkordaten abgeschlossen: Lichtmeß 1483 die Konkordaten Alberti zu Amorbach und Weimar mit dem Administrator von Mainz, dem Herzog Albert von Sachsen und seinen Verbündeten —, seinem Vater, Kurfürst Ernst, und seinem Oheim Herzog Albrecht von Sachsen.

1492 die sogenannte Magdeburger Konkordaten, weil in diesen die strittigen Punkte zwischen der Stadt, dem Erzstift Mainz und den sächsischen Fürsten durch Vermittlung des Erzbischofs von Magdeburg ausgeglichen wurden.

1497 die Konkordaten Bertholdi zwischen dem Erzbischof von Mainz und der Stadt Erfurt.

## § 2. Die Geldleistungen Erfurts auf Grund der Konkordaten.

Die zu Anfang des Jahres 1483 mit Mainz und Sachsen geschlossenen Verträge legten der Stadt Erfurt starke Geldleistungen an Sachsen und Mainz auf. Diese Lasten waren doppelter Art: einmal stellten sie eine Kriegsentschädigung dar, andererseits erwachsen sie aus dem nunmehrigen Verhältnisse zu den beiden Mächten.

Die an Mainz zu zahlende Kriegsentschädigung war auf 40 000 Gulden festgesetzt worden, die in zwei Raten von je 20 000 Gulden, die eine Rate in den Pfingsttagen, die andere auf der Frankfurter Herbstmesse bezahlt werden sollten.

Die erhaltenen Quittungen<sup>1</sup> zeigen, daß dies auch pünktlich geschehen ist; die Zahlungen erfolgten am 26. Mai 1483 und am 5. Oktober 1483.

Eine Kriegsentschädigung an den Kurfürsten Ernst und Herzog Albrecht von Sachsen wurde auf 150 000 fl. festgesetzt. Der Stadt war früher von Sachsen die sogenannte kleine Grafschaft an der schmalen Gera verpfändet worden. Diese kleine Grafschaft mußte Erfurt jetzt an Sachsen wieder abtreten. Dafür durfte die Stadt im letzten Termine von den 150 000 fl. 10 400 Gulden abziehen.

1) Die Schuldurkunde: Magdeb. Best. A. VI. 9a, die Quittungen: Magdeb. Best. A. XLIIIa, Nr. 114. 115.



Nach den erhaltenen Quittungen<sup>1</sup> erfolgte die Abzahlung in folgender Weise:

Abzahlung der Kriegsentschädigung an Sachsen:

Datum:	Quittierende:	Betrag:
1483 Okt. 12.	Kurfürst Ernst u Herzog Albrecht.	40 074 fl.
1484 Januar 13.	dieselben . . . . .	8000 „
Febr. 5.	„ . . . . .	1926 „
August 25.	„ . . . . .	15 000 „
1485 Juli 29.	„ . . . . .	15 000 „
1486 August 18.	„ . . . . .	15 000 „
1487 Juli 25.	Herzog Albrecht . . . . .	3000 „
August 1.	derselbe . . . . .	1500 „
August 19.	für denselben an d. Bisch. v. Meißen .	3000 „
Dezember 1.	Kurf. Friedrich und Johann . . . . .	7500 „
1488 Juli 25.	Herzog Albrecht . . . . .	7500 „
Dezember 9.	Friedrich und Johann . . . . .	7500 „
1489 Jannar 7.	dieselben (zugl. mit Schutzgeld) . . .	100 „
Juli 25.	Herzog Albrecht . . . . .	4000 „
November 8.	Friedrich und Johann . . . . .	4000 „
1490 Januar 6.	dieselben . . . . .	6500 „
Mai 16.	dieselben und Herzog Albrecht . . .	150 000 „

In den einzelnen Jahren wurden gezahlt:

1483: . . . . .	40 074 fl.
1484: . . . . .	24 926 „
1485: . . . . .	15 000 „
1486: . . . . .	15 000 „
1487: . . . . .	15 000 „
1488: . . . . .	15 000 „
1489: . . . . .	8100 „
1490: . . . . .	6500 „

Sa. 139 600 Gulden.

Hierzu der Betrag von 10 400 fl. für die sogen. kl. Grafschaft, macht zusammen: 150 000 Gulden oder den Betrag der vereinbarten Kriegsentschädigung.

Dazu kommen noch die laut Rechenbrief von 1483 aus Anlaß des Abschlusses der Konkordaten an sächsische und mainzische Würdensträger und Beamte gemachten Geschenke und Handsalben in Höhe von 6137  $\beta$  30  $g$ <sup>2</sup>.

1) Magdeb. Best. A. XLIII c, Nr. 36—60, zugleich die Quittungen über empfangenes Schutzgeld.

2) Vgl. Posten 5—10 und 23—30 der Tabelle II.



### § 3. Das Schutzgeld an Sachsen.

Seit längerer Zeit war Erfurt verpflichtet, an Sachsen den Betrag von jährlich 700 fl. zu zahlen, als sogenanntes Schutzgeld<sup>1</sup>. In Wirklichkeit stellten diese Zahlungen einen Tribut dar, den die Stadt den mächtigeren sächsischen Fürsten zu entrichten hatten. Die Sachsen gewährten für dieses Schutzgeld gar keine Gegenleistung. Ihr Verhältnis als Schutzherren der Stadt benutzten sie bewußt und planmäßig als Handhabe, um zu ihrem Ziele der Landeshoheit über Erfurt und sein Gebiet zu gelangen.

Im Vertrage von Weimar wurde das Schutzgeld auf jährlich 1500 fl. erhöht. Erfurt bezahlte also an Schutzgeld an Sachsen: 1478 bis 1482 je 700 fl., also 5 · 700 gleich 3500 fl.

1484<sup>2</sup> bis 1509 bezahlte Erfurt  $1500 \times 26 = 39\,000$  fl.

1478 bis 1482: 3500 fl.

1484 bis 1509: 39 000 „

Sa.: 42 500 Gulden.

Kriegssteuern an Mainz: als eine Folge der Konkordaten hatte Erfurt dem Erzstift von 1483 an nun wirkliche Kriegssteuern zu leisten, und die Stadt wurde gleich in der Folgezeit verschiedentlich hierzu herangezogen.

Erfurt entrichtete an Kriegssteuern nach Mainz:

1486: 2000 fl.

1487: 1000 „

1488: 2000 „

1489: 2000 „

1491: 400 „ und später noch einmal

600 „

8000 fl. also im ganzen.

Dieser Bericht der Tradition (Falkenstein und Beyer) dürfte aber hinsichtlich der Jahreszahlen sicher nicht stimmen, denn der Rechenbrief von 1486 gibt keine Zahlung an Mainz an. An Quittungen sind erhalten eine von 1490 über 1000 fl. und eine von 1492 über 200 fl. vom Erzbischof. Mir scheint daraus hervorzugehen, daß die Nachrichten der Tradition gut sind, nur haben sie die Beträge in das Jahr, für welches sie ausgeschrieben sind, eingesetzt, während die Zahlung in Wirklichkeit erst

1) Vgl. die Quittungen über das Schutzgeld im E. A. Magdeb. Bestand XLIII c. Der älteste ist von 1441.

2) 1483 fiel die Schutzgeldzahlung aus; der Rechenbrief enthält sie nicht, und eine Quittung ist nicht vorhanden. Von 1481 und 1484 liegen letztere vor.



im folgenden Jahre erfolgte, da die Stadt jedesmal gegen die Höhe des Betrages protestierte, bis sie dann schließlich doch sich genötigt sah, die Zahlung zu leisten. Daß sie dies in Raten getan hat, wie die Quittungen erkennen lassen, ist bei ihrer damaligen außerordentlich großen finanziellen Bedrängnis nicht weiter zu verwundern.

Die beiden späteren Konkordaten kamen der Stadt nicht so teuer zu stehen, wie die vom Jahre 1483.

Die sogenannten Magdeburger Konkordaten kosteten nach Falckenstein<sup>1</sup> 8000 fl. Sie wurde im Jahre 1492 abgeschlossen.

Die Konkordaten Bertholdi von 1497 brachten dem Erzbischof den finanziellen Vorteil, daß Erfurt auf die Rückerstattung von 5000 fl., die es an den Erzbischof geborgt hatte, verzichten mußte.

#### § 4. Der Zug nach Neuß.

Allerdings nicht auf Grund einer besonderen Konkordate sandte Erfurt 1475 sein Hilfskorps nach Neuß, doch ist die mit dem Erzbischof über diesen Punkt getroffene freie Vereinbarung immerhin als etwas Ähnliches anzusehen.

Beyer<sup>1</sup> stellt den Zug nach Neuß folgendermaßen dar: „Auch Erfurt erhielt 1474 ein kaiserliches Schreiben, Geld oder Mannschaften zu schicken, aber der Rat berief sich auf seine Zugehörigkeit zu Mainz und bat, wie das üblich geworden war, den Erzbischof, ihn beim Kaiser zu vertreten. Dafür nahm Adolf die Stadt in Anspruch und schickte den Domherrn Grafen Berthold von Henneberg ab, daß er mit dem Rate wegen eines starken Zuzuges von Reisingen und Fußvolk verhandele. Er hatte auf einige tausend Mann gerechnet, allein schließlich mußte er sich mit 100 Reisingen, 200 Fußknechten, 36 Heerwagen, wozu gegen 50 Mann gehörten, und 3 Feldschlangen begnügen. Mitte Januar 1475 erfolgte der Abmarsch unter dem Hauptmann Dietrich von Harras und den Ratsfreunden Hermann König und Dieterich Brambach . . . . Anfang Juli kehrten sie wieder zurück. . . . Nach der Stadtrechnung sind für Sold, Ausrüstung, Kleidung und Zehrung der Mannschaften 10 200 Gulden verbraucht worden<sup>2</sup>, die Nebenausgaben sind nicht verrechnet, sie waren aber beträchtlich, so daß die Angabe, der Zug habe im ganzen 15 000 Gulden gekostet, nicht übertrieben ist.“

1) Beyer-Biereye, S. 297.

2) Woher Beyer die Nachricht hat, ließ sich nicht feststellen. Eine Rechnung ist nicht erhalten. Die Angabe der Hogelschen Chronik, die dann auch Falckenstein (a. a. O., S. 341) übernommen hat, der Zug nach Neuß habe 400 000 fl. gekostet, ist so unsinnig, daß sie nicht in Betracht kommt. Nach Hogel hatte der Erzbischof ursprünglich eine Beihilfe von 10 000 fl. gefordert.



Diese Kriegshilfe wurde also auf Grund einer freien Vereinbarung geleistet und hielt sich nicht in dem Rahmen, in dem gewöhnlich Landstädte ihrem Landesherrn die geforderte Hilfe leisteten, was sonst vielmehr wohl regelmäßig durch Geldzahlungen geschehen sein dürfte. Nach 1483 leistete auch Erfurt dem Erzbischof die Kriegshilfe stets in Form von Geldzahlungen.

Ob der Stadt über die Rechnung hinaus noch Nebenausgaben erwachsen sind, scheint mir zweifelhaft. Die Zahl 10 200 fl. ist sehr reichlich bemessen, so daß die Truppen starken Schaden erlitten haben müssen.

#### Zusammenfassung:

Ich habe in den einzelnen Paragraphen dieses Abschnittes die einzelnen großen Ausgaben während der Zeit von 1478 bis 1509 aufgeführt. Ich stelle sie nun zusammen. Dies ergibt folgendes Bild:

Für werbende Zwecke gab die Stadt ungefähr . . . . . 22 000 fl.

Für den Machtschutz wurden aufgewendet:

für Söldner und Kriegsmaterial . . . . . 50 000 fl.

für die Befestigungen . . . . . 28 000 „

für Subsidien . . . . . 27 600 „

Für Machtschutz zusammen . . . . . 105 600 fl.

Teil III ergab an Ausgaben:

Zug nach Neuß . . . . . 10 200 fl.

Kriegsentschädigung an Mainz . . . . . 40 000 „

„ „ Sachsen 139 600 „

Geschenke (abgerundet) . . . . . 6 200 „

Steuern an Mainz . . . . . 8 000 „

Schutzgeld an Sachsen . . . . . 42 500 „

für 2 Konkordaten . . . . . 13 000 „

zusammen: 259 500 fl.

Diese großen Ausgaben alle zusammen: 387 100 fl.

In dieser Summe sind nicht enthalten, da nicht annähernd feststellbar: die Kosten der gesamten diplomatischen Vertretung bei Kaiser, Papst, Erzbischof und den sächsischen Fürsten, und die Geschenke an den Erzbischof von Mainz und die sächsischen Fürsten.

Ich glaube nun nicht zu hoch zu greifen, wenn ich für alles dieses ungefähr 13 000 fl. ansetze. Damit würde sich die Gesamtsumme der außerordentlichen Ausgaben für den Zeitraum von 1478 bis 1509 auf rund 400 000 fl. belaufen.

Dieser Summe der Ausgaben stelle ich die Summe der Anleihen



gegenüber. Die Rentenschuld von Erfurt belief sich 1509 auf rund 480 000 fl., wozu noch das Geborget, Gehalrückstände, nicht gezahlte Zinsen und dergleichen in einer Höhe von ca. 20 000 fl. hinzutreten.

Wie wir aber schon gesehen haben, stehen diesen 480 000 fl. an Anleihen 400 000 fl. an Ausgaben gegenüber. Es bleibt nun noch die Frage zu beantworten: Was ist aus den übrigen 80 000 Gulden geworden? <sup>1</sup>

---

1) Eine Beantwortung dieser Frage ist von Benary nicht mehr gegeben worden.



## Kapitel IV.

### Gesamtübersicht und Kritik der städtischen Finanzverwaltung der ganzen Periode 1478 bis 1509.

#### I. Die städtische Finanzverwaltung.

In den früheren Abschnitten habe ich darzulegen versucht, wer in Erfurt die Herrschaft führte, und wie diese oligarchische Verwaltung eingerichtet war; ferner ist gezeigt worden, welches die großen außerordentlichen Ausgaben waren, die in dieser Periode bestritten werden mußten, und welches die Höhe der aufgenommenen Anleihen war; auch ist auf die vorgenommenen weiteren finanziellen Maßregeln hingewiesen worden: auf das sogenannte Geborgett, die Verpfändungen und zinsfreien Darlehen.

Auf ein sehr wichtiges Moment ist aber bei dieser ganzen Erörterung noch gar kein Licht gefallen: nämlich darauf, welches eigentlich die Hilfsquellen der Stadt waren, und wie sich die Leistungsfähigkeit der Stadt zu dem verhalten hat, was sie hat leisten müssen. Es ist das Problem, ob der Zusammenbruch von 1509 begründet war in den ganzen damaligen Verhältnissen, oder in den in Erfurt damals regierenden Personen, oder ob beides zusammengewirkt hat, um die Katastrophe herbeizuführen.

In dieser Frage werden die Ansichten noch heutigen Tages von den in der Einleitung zum neuen Regimente von 1510 ausgesprochenen Anklagen gegen den alten Rat beherrscht, ohne daß bisher jemals die drei noch erhaltenen Rechnungsbücher, die Rechenbriefe von 1483 und 1486 und die große Mater von 1505, für diese Frage durchgearbeitet worden wären; ebenso wenig wie in der Frage der Höhe der Schulden bisher gründlich verfahren worden ist.

Ich habe die Rechenbriefe von 1483 und 1486 nachgerechnet und mich von ihrer Güte überzeugt. Aus der großen Mater von 1505 habe ich den verlorenen Rechenbrief des Jahres wieder herzustellen gesucht und dann die Abschlüsse von 1483, 1486 und 1505 nebeneinander gestellt. Einen vierten Abschluß bietet das Weimarer Archiv für das Jahr 1508<sup>1</sup>.

1) Weimar. Ernestin. Gesamtarchiv Rep. G. Nr. 263.



Auf Grund dieser Abschlüsse will ich die ganze Periode zu behandeln versuchen. Ich werde sie einzeln zu besprechen haben, wobei ich den Rechenbrief von 1483 nur ganz kurz, den von 1486 ausführlicher behandeln werde, um an ihm auch die Technik des Erfurter Finanzwesens zu erläutern.

### § 1. Der Rechnungsabschluß von 1483.

Stellt man die eigentlichen Einnahmen (ohne Paratgeld und Barschaft) zusammen, so ergibt sich <sup>1</sup>:

Einnahmen . . . . .	137 772 β 48 g
Ausgaben . . . . .	137 428 „ 26 „
Überschuß:	344 β 22 g

Man hatte demnach so viel an Anleihen aufgenommen, daß sich ein kleiner Überschuß ergab, und der Reservefonds nicht angegriffen zu werden brauchte. Dieser setzte sich zusammen aus Paratgeld und Barschaft <sup>2</sup>, Posten, die im Abschluß naturgemäß unter den Einnahmen gebucht wurden und zu Anfang des Rechnungsjahres zusammen 13 699 β 44 g betragen. Da Ausgaben davon nicht gemacht wurden, vielmehr ein Jahresüberschuß von 344 β 22 g verblieb, so war der Reservefonds am Ende des Jahres auf 14 044 β 6 g (13 699 β 44 g + 344 β 22 g) gestiegen.

Die nämliche Summe ergibt sich als Gesamtüberschuß des Rechnungsjahres 1483, wenn man den Gesamteinnahmen (d. h. also: eigentliche Einnahmen und Reservefonds) die Ausgaben gegenüberstellt, also:

Eigentliche Einnahmen . . . . .	137 772 β 48 g
Reservefonds . . . . .	13 699 „ 44 „
Gesamteinnahme . . . . .	151 472 β 32 g
Ausgabe . . . . .	137 428 „ 26 „
Überschuß:	14 044 β 6 g.

Will man nun den Abschluß von 1483 rechnerisch ins Gleichgewicht bringen, so muß man diesen Überschuß zu den Ausgaben hinzuzählen. Dann ergibt sich:

Ausgaben . . . . .	137 428 β 26 g
Reservefonds . . . . .	14 044 „ 6 „
Danach Gesamtausgabe:	151 472 η 32 g
Gesamteinnahme:	151 472 „ 32 „

1) Vgl. oben S. 140.

2) Über das Paratgeld usw. vgl. unten S. 200f.



Angesichts des Überschusses und des stattlichen Reservefonds, mit dem man in das neue Jahr ging, stellt sich der Abschluß von 1483 als verhältnismäßig günstig dar. Noch übertrafen die ständigen Einnahmen (20050  $\beta$  58 g) die ständigen Ausgaben (15535  $\beta$  31 g) um 4518  $\beta$  27 g. Aus diesem Überschuß konnte wenigstens ein kleiner Teil der nicht durch Anleihen gedeckten außerordentlichen Ausgaben bestritten werden, so daß der Reservefonds nicht angegriffen zu werden brauchte. Folgende Berechnung kann das klar machen:

Außerordentliche Ausgaben . . . . .	121 895 $\beta$ 55 g
Anleihen (Rentenverkäufe und Geborgett)	117 721 „ 50 „
	Rest: 4174 $\beta$ 5 g.

Zieht man nun von dem oben errechneten Überschuß von 4518  $\beta$  27 g diesen Rest von 4174 „ 5 „ ab, so erhält man als eigentlichen Überschuß 344  $\beta$  22 g.

Mit Hinblick auf die Zukunft freilich mußte der Abschluß den Rat mit schwerer Sorge erfüllen. Die Anleihen in Höhe von fast 110 000  $\beta$  mußten schon im nächsten Jahre den bisher noch mäßigen Zinsendienst (3992  $\beta$  15 g)<sup>1</sup> so hoch anschwellen lassen, daß der Überschuß der ständigen Einnahmen über die ständigen Ausgaben verschwand und einem Defizit Platz machte, das nur durch erhebliche Vermehrung der Steuern oder aber durch Aufnahme neuer Anleihen gedeckt werden konnte. Dazu kam, daß die Kontribution an Sachsen erst zum Teil bezahlt war, und daher weitere größere Anleihen für die nächsten Jahre in sicherer Aussicht standen.

In der Tat zeigt der Rechnungsabschluß von 1486, daß sich diese Befürchtungen bereits verwirklicht hatten.

## § 2. Der Rechnungsabschluß von 1486.

Da die im Rechenbriefe selbst beobachtete Zusammenfassung in den einzelnen „deponitur“ für meine Behandlung unzweckmäßig ist, so fasse ich die einzelnen Posten in einer anderen Weise zusammen.

Der Abschluß von 1486 gibt, so zusammengestellt, folgendes Bild:

1) Vgl. oben S. 142.



## Einnahmen:

	$\beta$	g	d	hl
Steuern, Erträge, Gebühren, Zinsen	17 677	7	—	—
Bede (außerordentlich) . . . . .	1025	52	1	1
Anleihen . . . . .	34 716	51	—	—
Paratgeld . . . . .	9318	12	—	—
Barschaft im Turm . . . . .	12 060	58	—	—
Sa.	74 799	—	2	—

## Ausgaben:

Verwaltung mit Bau . . . . .	14 588	23	1	1
an Sachsen und Hessen . . . . .	20 000	—	—	—
Ankäufe zu verb. Zwecken . . . . .	7987	—	—	—
Schuldzinsen . . . . .	12 601	24	1	1
heuriges gewisses Paratgeld . . . . .	1497	38	—	—
fernes Paratgeld . . . . .	8698	47	—	—
Barschaft im Turm . . . . .	9483	23	—	—
Sa.	74850	36	—	—

Bei diesem Rechnungsabschlusse fällt zu allererst auf, daß die Ausgaben die Einnahmen um 51 schock, 35 groschen, 1 denar über-treffen

Betrachtet man den Rechenbrief, so findet man, daß alle Ausgaben der Kämmerer wirkliche Zahlungsleistungen darstellen müssen. Wie konnten sie aber mehr leisten, als sie an Geld erhielten? Haben die Kämmerer diese 51 schock etwa der Stadt geschenkt?

Die Erklärung dieser eigentümlichen Erscheinung ergibt sich aus folgendem: der offizielle Münzfuß, nach dem dieser Abschluß aufgestellt worden ist, ist der von 60 Lauengroschen gleich einem Schock, jeder Lauengroschen gleich 3 Schneeberger Pfennige. Das gesamte Anleihe-wesen wurde aber in rheinischen Gulden betrieben. Um den Rech-nungsabschluß aufzustellen, mußten nun also die Guldenbeträge in Schockbeträge umgerechnet werden, was nach einem offiziellen Um-rechnungskurse ausgeführt wurde. Aus dem Rechenbriefe ist ersicht-lich, daß dieser Kurs im Jahre 1486 1 fl. gleich 75 Lauengroschen ge-wesen ist. Einen solchen festgesetzten Umrechnungskurs hatte auch Nürnberg<sup>1</sup>. Ebenso wie in Nürnberg scheint auch in Erfurt dieser offizielle Kurs „dem marktgängigen Guldenkurs um eine Kleinigkeit nachgehinkt zu sein, so daß die Losunger in den Registern (in Erfurt die Kämmerer in dem Rechenbriefe) für jeden Gulden, den sie einnahmen

1) Sander a. a. O. S, 326–327.



oder ausgaben, einen etwas geringeren Betrag zu verrechnen hatten, als dem Silberwerte der ausgegebenen oder eingenommenen Goldmünzen entsprach. Kein Wunder, daß sie das gelbe Metall zwar sehr gern in Zahlung nahmen, es aber nach Möglichkeit vermieden, selbst Zahlungen in Guldenmünzen zu leisten“. So wird von Sander eine der von uns hier für Erfurt beobachteten Tatsache ganz gleichlaufende Nürnberger Erscheinung erklärt, und ich kann nicht umhin, diese Erklärung einfach so für Erfurt zu übernehmen.

Sehen wir uns den Abschluß daraufhin noch einmal an, so bemerken wir sofort, daß mehr Zahlungen in Gulden empfangen als geleistet worden sind. Die Erklärung trifft hier also in vollstem Umfange zu.

Doch darüber hinaus gibt die große Mater von 1505 noch eine Angabe, die jeden Zweifel an der Richtigkeit dieser Erklärung ausschließt.

Die Sache ist sehr einfach die: so lange die Kämmerer mehr Gulden einnahmen als ausgaben, nahmen sie bei einem so festgesetzten offiziellen Umrechnungskurse tatsächlich mehr ein, als sie zu verrechnen hatten. War der Istbestand am Jahresschlusse höher als der Sollbestand, so machte ihnen daraus niemand einen Vorwurf, und diese Nebeneinnahme wurde verwendet, ohne daß die Kämmerer darüber im Rechenbriefe (also auch schon vorher in der großen Mater) zur Abrechnung einen besonderen Titel aufstellten.

Ganz anders wurde nun aber die Sachlage, als die Stadt infolge der hohen Rentenzinssumme, die sie zu zahlen hatte, mehr Goldgulden ausgeben mußte, als sie einnahm, da nur die Anleihen in Gulden bezahlt wurden, alles andere aber in Silber Groschen. Sobald also die in Gulden gezahlte Rentenzinssumme (wozu noch die an Fürsten zu zahlenden Beträge kamen, die immer in Gold geleistet werden mußten) die Höhe der in demselben Jahre in Gulden aufgenommenen Anleihen übertraf, ergab sich bei dieser Art der Umrechnung stets ein Fehlbetrag, der nicht belegt werden konnte.

Letzteres konnten nun aber die Kämmerer in ihrem eigenen Interesse nicht geschehen lassen, wenn sie nicht von späteren der Unterschlagung geziehen werden wollten.

Und so haben wir denn in der Mater von 1505 einen Posten, der angibt, wie viel beim Umwecheln von Silber in Gold für die Stadt verloren wurde.

Es ist also klar, daß der Rechnungsabschluß von 1486 sich im Gleichgewichte befindet.

Ob diese 51 schock, 35 g, 1 d nun aber wirklich der ganze Agio-



gewinn gewesen sind, kann ich leider nicht feststellen. Es ist sehr wohl möglich, daß der Betrag in Wirklichkeit größer gewesen ist, und daß man den anderen, nirgends nachweisbaren Teil dieses Agiogewinnes anderweitig verwendet hat.

Ich komme nun wieder auf den Abschluß selbst zurück. Da sowohl in den Einnahmen wie in den Ausgaben das Paratgeld wie auch das Geld im Schatzturme sich defindet, so vereinfache ich die Rechnung, indem ich nur die Differenz einsetze, und erhalte nun folgendes:

Einnahmen:				
	β	g	d	hl
Steuern usw. . . . .	17 677	7	—	—
Bede . . . . .	1025	52	1	1
Anleihen. . . . .	34 716	51	—	—
ermantes Paratgeld . . . . .	619	25	—	—
aus dem Schatz entnommen . . . . .	2577	35	—	—
Sa.	56616	50	2	—

Ausgaben:				
Verwaltung. . . . .	14 582	23	1	1
an Sachsen und Hessen . . . . .	20 000	—	—	—
Ankäufe. . . . .	7987	—	—	—
Schuldzinsen . . . . .	12 601	24	1	1
als heuriges Paratgeld angel. . . . .	1497	38	—	—
Sa.	56 668	26	—	—

Zunächst möchte ich feststellen, daß der Schatz im Turme ausdrücklich als Barschaft bezeichnet wird. Was ist nun aber Paratgeld? Ausdrücklich wird nirgends gesagt, was darunter zu verstehen ist.

Unter der Buchung von Paratgeld unter den Einnahmen findet sich ein zweiter Eintrag: „des ist ermant 619 s, 25 gr.“; „ermanen“ bei deutet nun aber nach dem damaligen (Erfurter) Sprachgebrauche: Forderungen einziehen. So heißt es verschiedentlich in den Verrechtsbüchern, daß jemand einen gewissen Betrag an ungewissen Außenständen habe mit dem Zusatz: „was er der ermant, wil er gerne verschossen“.

Paratgeld sind also Forderungen der Kämmerer, aber was für eine Art? Retardaten (Rückstände an Steuern usw) können es nicht sein, da im Rechenbriefe der letzte Posten — der allerdings ohne Zahl ist, was aber für diese Frage nicht in Betracht kommt — vor dep. 2 der Einnahmen „retardaten“ lautet.

Aus der Bezeichnung Paratgeld möchte ich folgern, daß es sich



immerhin um leicht und schnell eintreibbare Forderungen gehandelt hat. Etwas Positives habe ich nicht feststellen können.

Dies Paratgeld wird im Rechenbriefe mit der Barschaft im Turme zusammengefaßt und unter den Ausgaben allein mit dieser zu einem „deponitur“ vereinigt. Da von diesen beiden Geld entnommen worden ist für das Jahr 1486, und Paratgeld und Schatz keine wirklichen Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1486 sind, so gehören sie auch eigentlich gar nicht in eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, sondern würden in eine Aufstellung der Aktiva und Passiva unterzubringen sein.

In Wirklichkeit bilden Schatz und Paratgeld eine Art Reservefonds, aus dem Zuschüsse zu der Verwaltung geleistet werden oder dem die Überschüsse der Verwaltung des Jahres zufließen. Dieser Reservefonds zerfällt in einen engeren, das Bargeld im Turme, und einen weiteren, der sich aus den Barmitteln und den leicht realisierbaren Forderungen (Parat = Bereitgeld) zusammensetzt.

Ich stelle hiernach noch einen Abschluß für 1486 auf:

#### Einnahmen:

	$\beta$	g	d	hl
Steuern usw. . . . .	17 677	7	—	1
Bede . . . . .	1025	52	1	1
Anleihen . . . . .	34 716	51	—	—
Aus den Reserven entnommen	1699	22	—	—
Agiogewinn . . . . .	51	35	1	—
Sa.	55 170	48	—	—

#### Ausgaben:

Verwaltungskosten . . . . .	14 582	23	1	1
Schuldzinsen . . . . .	12 601	24	1	1
an Sachsen und Hessen . . . .	20 000	—	—	—
Ankäufe . . . . .	7987	—	—	—
Sa.	55 170	48	—	—

#### Stand der Reserven:

Anfang 1486:	
Paratgeld . . . . .	9318 12
Schatz im Turme . . . . .	12 060 12
Sa.	21 379 10



Anfang 1487:		
heuriges gewisses Paratgeld . . . . .	β	g
fernes Paratgeld . . . . .	1 497	38
Barschaft im Turme . . . . .	8 698	47
	9 483	23
	Sa.	19 679 48
Reserven Anfang 1486: . . . . .	21 379	10
Reserven Ende 1486: . . . . .	19 679	48
Also geschwächt um: . . . . .	1 699	22

während des Jahres 1486. Aber die Reserven sind nicht nur um diesen Betrag verringert worden, sondern sie haben auch in ihrem Inneren eine Veränderung zu erleiden gehabt. Betrachten wir also zunächst die Vorgänge bei den Reserven:

Von dem Paratgelde sind ermant und für die Verwaltung verwendet worden: 619 β 25 gr.

Die Barschaft ist im ganzen vermindert worden um 2577 β und 35 gr. Hiervon sind 1497 β und 38 gr zur Neubildung von Paratgeld und die übrigen 1079 β und 57 gr für die Verwaltung als Zuschuß verwendet worden. Was dazu veranlaßt hat, daß man Bargeld in Paratgeld verwandelte, ist nicht zu ermitteln. Wenn sich das Paratgeld verzinst, so ist der Beweggrund der gewesen, daß man den durch Aufbewahren von Bargeld entstehenden Zinsverlust etwas einschränken wollte. Auf den Umstand, daß man überhaupt das Halten von Barbeständen nicht aufgab, um weniger Anleihen aufnehmen zu müssen, komme ich später noch zu sprechen.

Wie steht es nun nach diesem Rechnungsabschlusse mit den jährlich wiederkehrenden Einnahmen in ihrem Verhältnisse zu den jährlich wiederkehrenden Ausgaben?

Was die Einnahmen anbelangt, so habe ich die Bede von den anderen Einnahmen aus Steuern, Gebühren, Erträgen usw. deshalb getrennt, weil sie nach Ausweis der großen Mater 1505 nicht mehr erhoben worden ist. In den 80er Jahren scheint sie aber regelmäßig erhoben worden zu sein, wie auch der Rechenbrief von 1483 beweist. Den Agiogewinn kann man in dieser Zeit, wo die Anleihen noch regelmäßig die in Gold zu leistenden Zahlungen überwogen, zu den ordentlichen Einnahmen rechnen.

Die jährlichen Einnahmen sind also:	β	g	h	d
Steuern usw. ohne Bede . . . . .	17 677	7	—	1
die Bede . . . . .	1 025	52	1	1
Agiogewinn . . . . .	51	35	1	
	zusammen:	18 754	35	— —



Die Ausgaben setzen sich zusammen aus den Schuldzinsen und den sonstigen jährlich wiederkehrenden Ausgaben, die ich der Kürze halber als Kosten der Verwaltung bezeichnet habe. Hierin sind das Schutzgeld an Sachsen, sowie die während des ganzen Zeitraumes 1478 bis 1509 gezahlten Renten an Hessen und Gleichen ebenfalls mit eingerechnet.

Die jährlich wiederkehrenden Ausgaben belaufen sich hiernach auf:

Verwaltung . . . . .	14 582	23	1	1
Schuldzinsen . . . . .	12 601	24	1	1
zusammen:	27 183	48	—	—
dauernde Ausgaben . . . . .	27 183	48		
dauernde Einnahmen . . . . .	18 754	35		
dauernder Fehlbetrag . . . . .	8 429	13.		

Da die Schuldzinsen die Tendenz haben zu wachsen, weil immer neue Anleihen aufgenommen worden sind, so hat auch das jährliche Defizit die Tendenz ständig zuzunehmen.

Die außerordentlichen Ausgaben des Jahres 1486 belaufen sich auf:

Vertrachtgeld . . . . .	20 000
Ankäufe . . . . .	7 987
zusammen:	27 987 Schock.

An Anleihen sind in diesem Jahre aufgenommen worden:

34 716 β 51 gr.  
davon ab 27 987 „ — „

6 729 β 51 gr. an Anleihemitteln, die dazu verwendet worden sind, das jährliche Defizit zu beseitigen.

Da das Defizit aber größer war als der nach Abzug der im Jahre 1486 gemachten außerordentlichen Ausgaben verbleibende Überschuß aus den Anleihen, so mußte auch den Reserven ein Betrag entnommen werden, um den Etat ins Gleichgewicht zu bringen.

Das Defizit wurde also beseitigt

aus Anleihemitteln . . . . .	6 729	51
aus den Reserven entnommen . . . . .	1 699	22
zusammen:	8 429	13.

Ich unterlasse es vorläufig, hieraus Folgerungen zu ziehen, sondern wende mich erst den Jahren 1505 und 1508 zu, um dann aus den Abschlüssen aller vier Jahre Schlüsse auf den Verlauf der städtischen Finanzverwaltung während des ganzen uns beschäftigenden Zeitraumes ziehen zu können.



§ 3. Die große Mater von 1505 und der Abschluß im Ernestinischen Gesamtarchive zu Weimar.

Aus dem rekonstruierten Rechenbrieft für 1505 ziehe ich folgenden Abschluß:

Einnahmen:				
	β	g	h	d
Steuern, Gebühren, Erträge usw..	30 211	2	1	1
aus Anleihen erhalten . . . . .	12 852	30		
Sa.	43 063	32	1	1

Ausgaben:				
„vor schulde ihrer vorfarn“ <sup>1</sup> . . . . .	2 905	20		
Verwaltung . . . . .	10 577	17	2	1
Schuldzinsen . . . . .	27 242	24	1	
errechneter Überschuß . . . . .	2 338	30	2	
Sa.	43 063	32	1	1

Zunächst haben wir unsere Aufmerksamkeit den Schuldenzinsen zuzuwenden.

Wir haben eben gesehen, daß nicht jedes Jahr alle schuldigen Rentenzinsen bezahlt worden sind, sondern die Kämmerei blieb einzelne Beträge schuldig. Aus welchen Gründen dies geschah, zeigen einzelne Randbemerkungen bei den Zahlungsvermerken in der Mater. Bei zwei Posten ist bemerkt, die Zinsen seien nicht zu bezahlen, da der Käufer das Hauptgeld noch nicht voll bezahlt habe, bei anderen steht nur, Zahlung sei nicht zu leisten, den Grund wisse der Stadtschreiber; bei anderen ist vermerkt, der die Rente Beanspruchende solle erst die Verschreibung vorlegen, ehe die Zahlung erfolgen könne: es wurde also seine Berechtigung zum Empfange der Rente angefochten. Dieser Zweifel konnte beim Wiederkaufe leicht entstehen, denn, wie wir bereits wissen, wurde wiederkäufliche Rente verkauft, verpfändet, vererbt, verschenkt, als Mitgift gegeben usw. Da konnten in der Tat oft Zweifel entstehen, wer nun eigentlich der Bezugsberechtigte sei. Auch zeigen die Eintragungen in die Mater, daß diese Veränderungen in der Person

1) „Vor schulde irer vorfarn“ bedeutet, wie die einzelnen Zahlungen, die unter diesen Titel in der Mater aufgeführt sind, beweisen, die von den Amtsvorgängern, also den früheren regierenden Räten, schuldig gebliebenen Leistungen, die nicht nur Schuldzinsen sind; es umfaßt vielmehr dieser Titel alle rückständigen Zahlungen früherer Jahre, die der nun regierende Transitus, also in diesem Falle der von 1505, als Rechtsnachfolger seiner Amtsvorgänger für diese geleistet hat.



des Bezugsberechtigten außerordentlich häufig waren. Bei einigen Personen, wo die Rente nicht gezahlt worden ist, steht „objit“ vermerkt.

Auch bei der Leibzucht ergaben sich ähnliche Verhältnisse dadurch, daß die Rente ja in den weitaus überwiegenden Fällen auf mehrere Leben gegeben worden war. Auch mußten Bescheinigungen notarieller Kraft und Glaubwürdigkeit beigebracht werden, daß die betreffenden Personen noch am Leben seien.

In einem Falle, wo steht, es solle nicht gezahlt werden, den Grund wisse der Stadtschreiber, läßt sich sogar nachweisen, daß der Rentner auf seinen dringenden Wunsch vom Rate die Zinsen auf einige Jahre im Voraus erhalten hat!

Es ist also ersichtlich, daß die Verwaltung des Rentenwesens eine sehr verwickelte gewesen ist, und daß bei Nichtzahlung der Rente nicht ohne weiteres anzunehmen ist, die Kämmerei habe das nötige Geld nicht aufreiben können.

Aus der Mater ist also nicht nur ersichtlich, was an Rentenzinsen wirklich gezahlt worden ist, sondern auch, was der Sollbetrag für 1505 gewesen ist. Ich wende mich jetzt dem Soll- und Istbetrag der Rentenzinsen zu, und zwar zuerst der Ermittlung von beiden.

Der Sollbetrag ist, wie alle Köpfe für Einnahmen oder Ausgaben, die man vorhersehen konnte, bei der Anlage der Mater in Schönschrift eingetragen. Dies wurde in sehr einfacher Weise dadurch bewirkt, daß ein Schreiber die Köpfe der Mater des vorhergehenden Jahres abschrieb<sup>1</sup>. Zwischen allen diesen Köpfen ließ man Raum genug, um nötigen Falles neuhinzukommende Posten einschieben zu können und die Zahlungsvermerke einzutragen.

Wurde nun die ganze Rente an einem Termine oder ein Teil (gewöhnlich je die Hälfte an einem der beiden Termine<sup>2</sup>) gezahlt, so vermerkte dies der zuständige Beamte (wohl der Kämmererschreiber, da alle Zahlungsvermerke immer dieselbe Handschrift zeigen) unter dem Kopfe, wobei regelmäßig bemerkt wurde: Betrag der Zahlung, durch wen geleistet, Datum und bei den Guldenzahlungen, ob in Gold oder zu welchem Kurse. Sehr häufig wird auch ausdrücklich hinzugefügt, der Empfänger habe seine Quittung gegeben.

1) Daß die Sache sich in dieser Weise verhalten hat, zeigt eine Eintragung unter dem Titel „zu der stadt ere und erbarkeit“, wo ein Betrag für das Schreiben der Mater aufgeführt wird. Es kann sich da nur um das Schreiben der Köpfe gehandelt haben. Die Schrift der Köpfe entspricht durchaus dem, was jetzt gedruckte Formulare sein würden.

2) Doch kommen noch mehrere Zahlungstermine vor.



Ich lasse ein konstruiertes Beispiel hier folgen:

MARGARETA MOLLERN HANS MOLLERN GELASSEN WITWEN 25 GULD  
VORMALS HANS DOPFERS GEWEST, HEBT ITZT CANONICUS  
JOHANNES FABRI DER CREUTZZKIRCHEN ZU XXXXX

12½ fl dabantur durch ern Hans Ziegler zu 22  
quarta post Exaudi, dedit quittanz.

12½ fl dabantur durch Claus Sibott sexta post  
Martini.

In diesem Falle würde es sich um Wiederkauf handeln, den die Eigentümerin, die Witwe Moller, auf irgendwelche Weise von Dopfer erhalten hat; den Bezug der Rente hat sie aber dem Canonicus abgetreten. Soweit der Kopf. Die nun folgenden Zahlungsvermerke besagen, daß Vollzahlung geleistet worden ist, und zwar diese Hälfte zum Kurse von 22 Schneebergern; die andere Hälfte ist ohne besondere Angabe zu 22½ geleistet worden.

Bei vielen Köpfen ist nun aber entweder überhaupt kein Zahlungsvermerk eingetragen oder nur für einen Teil, und zwar gewöhnlich für die Hälfte der zu zahlenden Rente. Allein hieraus ist schon zu folgern, daß dann eben nur die Angabe des Zahlungsvermerkes als die geleistete Zahlung zu betrachten ist. Aber noch ein anderer Umstand spricht auf das Nachdrücklichste für diese Annahme.

Bei zahlreichen Titeln hat der Schreiber selbst die einzelnen Posten zu Summen vereinigt. So hat er denn auch die Zinsen der in Erfurt selbst zu zahlenden wiederverkäuflichen und Leibrenten Seite für Seite zusammengefaßt. Da dies in Schock geschehen ist, so ist mit Bestimmtheit anzunehmen, daß es sich um die Zusammenstellung der geleisteten Zahlungen, wohl sicherlich zur Erleichterung der Aufstellung des leider verlorenen Rechenbriefes, gehandelt hat.

Da nun diese Seitensummen, wie die Nachrechnung ergibt, nur die Zahlenvermerke berücksichtigen, so ergeben sie das Ist der geleisteten Renten für 1505. Leider hat der Schreiber diese Rechnung nur bei den in Erfurt selbst zu zahlenden Renten vorgenommen.

Bei den in Frankfurt zu zahlenden Renten finden sich dagegen Seitensummen in Gulden. Diese halten sich an das Soll und berücksichtigen nicht die Zahlungsvermerke, sondern die Köpfe. Deshalb sind sie aber auch nicht in der städtischen Rechnungsmünze in Schock und Groschen, sondern in Gulden aufgestellt worden.

Ich stelle nun nach der Mater Soll und Istbetrag der Rentenzinsen nebeneinander und beides in Gulden:



	Sollbetrag.	Istbetrag:
Wiederkauf zu Frankfurt . . . . .	2 592 fl.	2 567 fl.
Leibzins zu Frankfurt. . . . .	1 499 „	1 499 „
Mühlhausen h. s. verbürgt für . . . . .	255 „	255 „
Zinse zu Nürnberg . . . . .	2 298½ „	1 107½ „
„ „ Leipzig . . . . .	4 530 „	4 474 „
Umgegend von Erfurt . . . . .	12 600¼ „	10 432¾ „
Wiederkauf zu Erfurt. . . . .	3 162½ „	2 946½ „
Leibzins zu Erfurt. . . . .	1 447 „	1 315 „
	<u>Sa. 28 384¼ fl.</u>	<u>24 596¾ fl.</u>
Sollbetrag . . . . .	28 384¼ fl.	
Istbetrag . . . . .	24 596¾ „	
	3 787½ fl. blieb man also 1505 schuldig.	

Nun steht zwar auf dem ersten Blatt der Mater: in dieser Mater sei der Goldgulden zu 22½ Schneeberger gerechnet, aber für den Titel „umbessen“ trifft dies nicht zu, sondern da dürfte 22 der richtige Kurs für eine Umrechnung sein <sup>1</sup>.

Rechnen wir also die Gulden zum Kurse von 22 in Schock um, so erhalten wir: 4165 β 22 gr 2 d. Zählen wir diese Zahl zu dem Istbetrag in Schock, so erhalten wir den Sollbetrag in β, also:

gezahlt ist: . . . . .	27 242	24	1
schuldg geblieben: . . . . .	4 163	22	2
also Sollbetrag in Schock: . . . . .	<u>31 407</u>	46	3

Ich komme nun wieder auf den eigentlichen Abschluß für 1505. Dieser ergibt folgendes Bild: die Kosten der Verwaltung mit den Schuldzinsen zusammen bilden die jährlich wiederkehrenden Ausgaben, also:

Verwaltung: . . . . .	10 587	17	2	1
Schuldzinsen: . . . . .	27 242	24	1	—
zusammen: . . . . .	<u>37 829</u>	41	3	1

Wir stellen dem nun die jährlich wiederkehrenden Einnahmen gegenüber und erhalten:

Ausgaben: . . . . .	37 829	41	3	1
Einnahmen: . . . . .	30 211	2	1	1
bleibt ein Fehlbetrag von: . . . . .	7 618	39	2	—
Dieser verstärkt sich noch um: . . . . .	2 905	20		
auf: . . . . .	<u>10 523</u>	59	2,	da noch

vom Jahre 1504 Verpflichtungen in dieser Höhen zu leisten waren.

1) Als Durchschnitt der Zahlungsvermerke.



Aber wir haben ja gesehen, daß die von der Kämmerei 1505 bezahlten Rentenzinsen nicht die ganze Summe dieser seiner Verpflichtungen ausmachten, sondern daß die Kämmerei an den Rentenzinsen einen erheblichen Betrag schuldig geblieben ist. Dieser Betrag muß natürlich zu dem Fehlbetrage hinzugerechnet werden, um das richtige Bild der damaligen Lage zu geben. Dies ergibt:

	10 523	59	2
	4 165	22	2
Sa.	14 689	β 22	g —

Dies ist also der Gesamtfehlbetrag gewesen, der 1505 zu decken gewesen wäre. Er ist aber nicht gedeckt worden. Man hat die von 1504 übernommenen Zahlungen geleistet (ob es alle sind, ist nicht angegeben). Man hat aber einen geringeren Betrag an Anleihen aufgenommen, also zur vollständigen Deckung des Fehlbetrages nötig gewesen wäre. Aber auch die so in die Verfügungsgewalt des Rates gelangten Geldmittel hat man nicht alle verbraucht, sondern hat es vorgezogen, dem Jahre 1506 zwar einen Barbestand von 2328 s. 30 gr. 2 d. aber gleichzeitig auch Verpflichtungen über 4165 s. 22 gr. 2 d. zu überlassen.

Maßgebend war hierbei sicherlich die Erwägung, daß die Verwaltung ohne etwas Geld überhaupt nicht geführt werden konnte, daß man also den Rest des Geldes von 1505 in Ermangelung jeglicher Reserven nicht eher verausgabte, bevor nicht ein Teil der Einnahmen von 1506 wirklich vereinnahmt worden sei.

Man überließ also an 1506 dem neuen Rate

an Schulden: . . . . .	4 165	22	2
an Barmitteln: . . . . .	2 328	30	2
	also: 1 836	52	—,

die aus Mitteln des Jahres 1506 zu bestreiten sein sollten.

Der Abschluß im Ernestinischen Gesamtarchiv zu Weimar<sup>1</sup> besteht in einem kurzen Bericht des Rates an den Kurfürsten von Sachsen über die Lage des städtischen Haushalts und gibt demgemäß nur die Haupt- und Endziffern der Einnahme, Ausgabe und des Defizits, und zwar, wie wir sehen werden, für das Jahr 1508.

Da der betreffende Teil des Schriftstückes bereits oben wörtlich abgedruckt ist<sup>2</sup>, so genügt hier folgende aus ihm gewonnene Aufstellung:

1) Rep. G. 263.

2) Vgl. oben S. 146.



## Einnahme:

1. Aufsätze: . . . . .	11 696 β 14 g 6 δ
2. Ordentliche Einnahmen: . . . . .	21 811 „ 10 „ — „
Zusammen.	33 498 β 4 g 6 δ

## Ausgabe:

1. Zinsen: . . . . .	32 494 β 10 g
2. Andere Ausgaben: . . . . .	10 517 „ — „
Zusammen:	43 011 „ 10 g
Davon ab Einnahme: . . . . .	33 498 „ 4 g 6 δ
Bleibt Defizit:	9 513 β 11 g

Wie man auf den ersten Blick sieht, ist dieser Abschluß geschrieben worden, um die sächsischen Fürsten über die finanzielle Lage von Erfurt zu unterrichten. Ein Begleitschreiben dazu findet sich in Weimar nicht. Es ist also wahrscheinlich, daß das Schriftstück von einem Erfurter Gesandten persönlich überbracht worden ist, sicherlich um als Grundlage für Unterhandlungen zu dienen.

Auf der 4. Seite des Bogens findet sich folgender Vermerk der sächsischen Kanzlei:

„vorzeichenisz desz raths zu Erffurt jherlichen ordinari einkommens item was sie von allen ihren aufsetzen jherlich einnehmen und dargegen ein jhedes jhar vor wiederkeufliche und leiptzinse entrichten müssen.

ubertrifft die ausgabe die einnahme mit 9513 alten schock 11 g 1509.“

Der Bogen ist also im Jahre 1509 den Sachsen eingereicht worden. Das Schriftstück ist geschrieben von Thilo Ziegler, dem Oberstratsmeister von 1508, dem obersten Ratsmeister der Achtherren von 1509 wie die Handschrift unzweifelhaft beweist. Das erste Blatt von Rep. G. Nr. 190 ist nämlich auch eine Eingabe von Thilo Ziegler und mit seiner Unterschrift versehen. Aus der Gleichheit der Schrift beider Aktenstücke folgt die Urheberschaft Til Zieglers auch für die oben wiedergegebene Aufstellung.

Das Schriftstück muß vor Ausbruch der Empörung verfaßt worden sein, denn der Verfasser gehörte bei der Niederschrift ersichtlich noch zu den Regierenden. Til Ziegler wich aber bald nach Ausbruch des Aufruhrs aus Erfurt und begab sich zu den sächsischen Fürsten.

Das Finanzjahr 1508 muß bereits vollständig abgelaufen sein. Die Abfassung fällt also in den Beginn des Finanzjahres 1509, also nach



dem 3. Februar 1509 und vor Beginn des Aufbruches. Da in dieser Eingabe auf das Gut der Geistlichen zu Erfurt hingewiesen wird, so ist anzunehmen, daß der Rat damals im Einverständnis mit den Sachsen sich Geld von Geistlichen verschaffen wollte. Die Verhandlung muß aber erfolglos geblieben sein, und nun erst wandte sich der Rat an die Viertel und Handwerke um Rat, und der Sturm brach los.

Was nun die Aufstellung selbst anbelangt, so ist die darin ange stellte Berechnung falsch: die Summe der Einnahmen ist um 10 Schock zu niedrig, und nach den gemachten Angaben ist das Defizit: 9503 Schock 5 gr. 6 Pf., wenn man annimmt, daß es Lauenpfennige sind, worüber allerdings nichts gesagt ist. Die beiden Fehler sind jedenfalls nicht beträchtlich und spielen für unsere Zwecke keine Rolle. Im übrigen müssen die ja vom Oberstratsmeister des betreffenden Verwaltungsjahres und obersten Ratsmeister der Achtherren des laufenden Jahres 1509 gemachten Angaben zuverlässig sein.

Ich nehme also die 4 Beträge (je 2 der Einnahme und ebenso der Ausgabe) als richtig an und erhalte hiernach folgendes:

## Einnahmen:

Aufsätze . . . . .	11 696	14	6
ordentl. Einkommen . . . . .	21 811	10	—
Fehlbetrag . . . . .	9503	5	6
Sa.	43 011	10	—

## Ausgaben:

Schuldzinsen . . . . .	32 494	10	
Verwaltung . . . . .	10 517	—	
Sa.	43 011	10	

Zur Deckung des Fehlbetrages wurden nach dem W. V. wie E V. an Wiederkauf 1800 fl. und an Leibgeld 250 fl. aufgenommen, außerdem Amt und Schloß Kapellendorf für 8000 fl. an Sachsen verpfändet, von welcher Summe aber gleich 900 fl. für noch schuldiges Schutzgeld abgezogen worden sind.

## § 4. Übersicht über die ganze Periode von 1478 bis 1509.

Vorbemerkung: Zuerst sollen an dieser Stelle noch die aus den vier Abschlüssen von 1483, 1486, 1505 und 1508 sich ergebenden Zahlen für ordentliche Einnahmen, Schuldzinsen, Verwaltungskosten und Fehlbetrag znsammengestellt werden. Diese ergeben folgendes Bild <sup>1</sup>:

1) Vgl. oben S. 147.



## Ordentliche Einnahmen:

	$\beta$	$g$	$d$	$hl$
1483 . . . . .	20055	58	—	—
1486 . . . . .	18754	35	—	—
1505 . . . . .	30211	2	1	1
1508 . . . . .	33508	10	Sneb.	6 —

## Verwaltungskosten:

1482 . . . . .	11540	16	—	—
1486 . . . . .	12621	40	1	1
1505 . . . . .	10587	17	2	1
1508 . . . . .	10517	—	—	—

## Schuldzinsen:

1483 . . . . .	3992	15	—	—
1486 . . . . .	12601	24	1	1
1505 Istbetrag . . . . .	27242	24	1	—
Sollbetrag . . . . .	31407	46	3	—
1508 . . . . .	32494	30	—	—

## Fehlbetrag:

1483 . . . . .	(Überschuß	14044	6)	—	—
1486 . . . . .	8429	13	—	—	
1505 . . . . .	14689	22	—	—	
1508 . . . . .	9503	15	6	—	

Aus dieser Zusammenstellung erkennt man auf den ersten Blick, daß sich während des Zeitraumes, abgesehen von den ersten Jahren, die Einnahmen sehr stark vermehrt, nämlich beinahe verdoppelt haben, wohingegen sich die Verwaltungskosten um fast ein Fünftel vermindert haben. Die Zinsen der Schuld haben sich seit 1483 verachtfacht, und es ergeben sich, wenn man 1483 ausschaltet, für die übrigen Jahre sehr beträchtliche, aber nicht in gerader Linie ansteigende Fehlbeträge.

Übertreffen nun in einem Haushalte die Ausgaben die Einnahmen, so wird die Leitung dieses Haushaltes stets zu der Einsicht kommen, daß es so unmöglich weiter gehen könne, es müssen die Einnahmen gesteigert oder die Ausgaben vermindert werden oder, noch besser, es muß in beiden Richtungen gewirkt werden. In einer solchen Lage hat sich nun ersichtlich der städtische Haushalt von Erfurt befunden, und er hat den letztbezeichneten Weg eingeschlagen. Aus dieser Beobachtung ist nun sogleich mit Bestimmtheit zu folgern, daß nicht eine „planlose Borgwirtschaft“ während des ganzen Zeitraumes Platz gegriffen



hat, und daß der Rat bemüht gewesen ist, Einnahmen und Ausgaben ins Gleichgewicht zu bringen, also nicht immer im alten Geleise „fortgewurstelt“ hat.

Ich werde nun versuchen, trotz der immerhin recht großen Dürftigkeit des zu gebote stehenden Materials einen Überblick über die ganze Periode zu geben. Einige Aufschlüsse ergeben sich auch aus den Mitteilungen der Chroniken.

Ausdrücklich möchte ich hier nur noch hervorheben, daß es immerhin mißlich ist, lediglich aus vier Abschlüssen eine ganze Periode von über 30 Jahren darzustellen.

Diese vier Abschlüsse lassen es natürlich zu, Rückschlüsse aus ihnen zu ziehen. Hier ist aber mit größter Vorsicht zu verfahren, denn da die Einnahmen überwiegend aus indirekten Steuern stammen, und diese bekanntlich starken Schwankungen unterworfen sind, wir aber kein Material haben, um uns über die jährlichen Fluktuationen unterrichten zu können, so muß hier notgedrungen vieles recht ungewiß bleiben.

Ganz besonders bedauerlich erscheint es an dieser Stelle, daß die Protokolle des Erfurter Rates nicht auf uns gekommen sind. Diese würden ein ganz anderes Licht auf die Bestrebungen und Ziele der damaligen Finanzverwaltung verbreiten und vor allem wohl die in jener Zeit von allen Seiten der Finanzreform sich entgegentürmenden Widerstände und Hemmungen klarer, als wir es jetzt vermögen, erkennen lassen.

Die Überlieferung stimmt allgemein darin überein, daß Erfurt im 15. Jahrhundert als reich angesehen worden ist. Zu Beginn der siebziger Jahre dieses Jahrhunderts hat die Stadt, wie ich bereits früher gezeigt habe, so gut wie keine Schulden gehabt; erst der Zug nach Neuß hat eine Anleihe von ungefähr 5—6000 fl. gebracht. Wegen Schulden in solcher Höhe brauchte sich Erfurt nicht weiter zu sorgen.

Die Einnahmen bestanden damals aus Erträgen, direkten und indirekten Steuern, die Erträge indirekter Steuern haben von Jahr zu Jahr geschwankt; bei den direkten Steuern ist dagegen anzunehmen, daß sie ziemlich gleichmäßig gewesen sind<sup>1</sup>.

Das Lotgeld ist im allgemeinen nicht verändert worden und seine Erhöhung stellte eine ganz außergewöhnliche Maßregel dar. Das Geschoß wurde auch längere Zeiträume hindurch in derselben Höhe erhoben. Dies geht aus der Bestimmung hervor, die sich am Anfange der Ordnung von 1452 findet, und welche besagt, daß zuerst angefragt

1) Über die direkten und indirekten Steuern vgl. oben Teil I, Kap. 1, S. 62 f.



wurde, ob man in der Höhe des Schosses eine Änderung vornehmen wolle.

Ob die Bede ständig erhoben worden ist, wissen wir nicht. Sie wird in der Ordnung von 1452 nicht erwähnt und ist auch, wie die Mater von 1505 zeigt, in diesem Jahre nicht erhoben worden. Da sie aber 1483 und 1486 unter den Einnahmen erscheint, wage ich nicht zu entscheiden, ob man ihr den Charakter einer ständigen, oder einer außerordentlichen Steuer beilegen soll.

Wie man aus dem Rechnungsabschluß von 1483 schließen darf, hat Erfurt zu Beginn der 70er Jahre jährlich gegen 17 000—20 000  $\beta$  an Einnahmen gehabt, während die Verwaltung im allgemeinen 3000 bis 4000  $\beta$  weniger beanspruchte. Die aus diesen Verhältnissen sich ergebenden jährlichen Überschüsse dürften es auch gewesen sein, die der Stadt den Ruf des Reichtums mit eingetragen haben.

Diese Überschüsse wurden nun verwendet: teils zur Verbesserung der Befestigungswerke der Stadt, teils zur Erweiterung des Gebietes, des sogenannten Fürstentums, teils zur Ansammlung von einer Art von Reservefonds in Gestalt von Bargeld im Schatzturme und in Gestalt des Paratgeldes.

Die Rechnungsbriefe von 1483 und 1486 zeigen wenigstens, daß es solche Reserven damals in der beträchtlichen Höhe von beinahe 14—20 000  $\beta$  noch gegeben hat. Ich möchte sagen: noch. Denn daß man erst in der Zeit des Kampfes mit Mainz oder gar erst nach Abschluß der Amorbach-Weimarer Verträge angefangen hätte, einen solchen Reservefonds anzulegen, möchte ich doch für wenig wahrscheinlich halten, und vielmehr annehmen, daß es die Überreste eines vielleicht noch bei weitem beträchtlicheren Fonds aus der Zeit der fetten Jahre sind, die man später langsam aufgebraucht hat.

Auf diese Reserven und den jährlichen Überschuß blickend mochten die Leiter der Erfurter Politik wohl sich stark fühlen und vermeinen, sie könnten es auf den Konflikt mit Mainz wohl ankommen lassen.

Wie dem auch sein mag, der Kampf mit Mainz begann, und damit trat die Erfurter Finanzverwaltung in eine neue Periode ein. Der Kampf hatte gleich in seinen ersten Jahren größere Ausgaben im Gefolge, vielleicht größere als die Erfurter gedacht hatten. In dem Zeitraume von 1478 bis 1482 wuchsen die Schulden auf 50 000 fl. an.

Dieser Betrag war für Erfurt, bei dem damaligen Stande seiner Einnahmen, schon recht beträchtlich. Die Verzinsung erforderte, wie aus dem Rechenbrief von 1483 hervorgeht<sup>1</sup>, ungefähr gerade so viel,

1) 1483: 3992  $\beta$  15 g an Zinsen.



wie früher die Überschüsse betragen haben dürften, so daß der Etat, abgesehen von den außerordentlichen großen Ausgaben für den Kampf, noch ungefähr balanziert werden konnte<sup>1</sup>.

Während man also früher in dem glücklichen Zeitraume der jährlichen Überschüsse gelebt hatte, sehen die Jahre des Kampfes doch bereits ganz anders aus. Der Konflikt zehrte nicht nur die früheren Überschüsse auf, sondern er nahm derartig große Mittel für die Unterhandlungen und Rüstungen usw. in Anspruch, daß man den größeren Teil dieser Ausgaben mit Anleihen bestritt.

Da diese Anleihen nun auch verzinst werden mußten, so ergab es sich, daß am Ende der fünf Jahre (also 1482) die Kosten der Verwaltung zusammen mit der Verzinsung der Schuld alle Einnahmen vollständig aufbrauchten.

Das nun folgende Jahr 1483 veränderte die finanzielle Lage Erfurts von Grund aus. Der Friede mit Sachsen und Mainz war geschlossen und man konnte den größten Teil der geworbenen Truppen entlassen; nicht alle, da die Fehden mit einigen Adligen sich noch weiter fortsetzten. Aber die Zahlung des Soldss für den Kriegszustand von 1482 an die zu entlassenden Söldner war jetzt das wenigste. Nun waren die Kontributionen an Sachsen und Mainz zu entrichten. Die Teilzahlungen, in welchen der Rat sich dieser Verpflichtungen entledigte, sind bereits erwähnt worden (Kap. III).

Die Zeit von 1483 bis 1490 steht im Zeichen der Erlegung der Kriegsschädigungen. Es erhob sich zunächst die Frage, wie diese überaus großen Zahlungen geleistet werden sollten. Die ordentlichen Mittel des städtischen Haushaltes waren vollständig durch die Kosten der Verwaltung und die Zahlung der Zinsen für die bisher aufgenommenen Anleihen in Anspruch genommen.

In einer Verteidigungsschrift gegen die wider sie gerichteten Angriffe äußern sich die Ratsmitglieder, die nach Sachsen entwichen sind, darüber: „solche Gelder wären nun nicht zu erheben gewesen von den Bürgern, sondern da man eine Schatzung ihnen auferlegen wollen, hätten die Vormünder gesprochen, man solle sie anders wo aufnehmen und der Stadt Gefälle dafür verschreiben“<sup>2</sup>.

Ich sehe nirgends einen Grund, diese Angabe der „alten Regenten“ in Zweifel zu ziehen, hatten sie sich doch in eben dieser Verteidigungsschrift, die öffentlich angeschlagen worden ist als Antwort auf einen Anschlag der „neuen Regenten“, erboten, alle ihre Behauptungen

1) Vgl. oben S. 142.

2) Hogel, Chronik von Erfurt, Kap. 48.



vor den sächsischen Fürsten zu beweisen, überhaupt aber: „so aber ihre Bezüchtiger solche ihre Antwort nicht würden wollten gut seyn lassen, erbothen sie sich vor Ihrer Kurfürstlichen gnaden ihnen zu recht zu stehen“. Aus anderen Stellen geht hervor, daß sie gewillt waren, ihre gesamten Ausführungen auf das urkundliche Material zu stützen, also in diesem Falle sicher die Ratsprotokolle heranzuziehen.

Der Rat hat also 1483 beschlossen, das Geld zur Entrichtung der Kriegskontributionen auf dem Wege einer Schatzung, d. h. einer direkten Besteuerung unter der Bürgerschaft zu erheben.

Bei der Höhe der auf solche Weise aufzubringenden Summen wollte der Rat aber diese Maßregel nicht selbständig verfügen, sondern er wandte sich vielmehr an die Vertretung der „Gemeine und Handwerker“, also an die Vormünder der Viertel und Zünfte.

Hier stieß der Rat aber anscheinend auf unüberwindlichen Widerstand und wurde auf den Weg verwiesen, das nötige Geld durch Verkauf von Renten zu erlangen. Die Zinsen sollten durch der Stadt Gefälle aufgebracht werden. Wir wissen, daß der Rat diesen Weg auch wirklich eingeschlagen hat.

Ein Blick auf die Tabelle über das Anwachsen der Rentenschuld zeigt, mit welchem Erfolge dies geschehen ist<sup>1</sup>. Um die Kontributionen für Mainz und Sachsen in Höhe von 47 500  $\beta$  und 60 092  $\beta$  30 g aufzubringen, wurden laut Rechenbrief von 1483 in diesem Jahre an Anleihen nicht weniger als 117 721  $\beta$  50 g aufgenommen. Dabei waren noch weitere 120 000  $\beta$  an Sachsen in den nächsten Jahren zu zahlen. Einen tieferen Einblick in ein Jahr der Kontributionszahlung gewährt der Rechenbrief von 1486.

Das Geld zur Abzahlung an Sachsen und Mainz hatte man ja bekommen, wenn auch zum großen Teile sehr teuer. Namentlich 1483, wo man fast 108 000  $\beta$  an Sachsen und Mainz entrichten mußte, hat man das Geld, wo man es nur erhielt und zu jedem Zinsfuße aufnehmen müssen. Später bekam man das Geld wieder billiger, als man es nicht so dringend und nicht mehr in so großen Beträgen auf einmal brauchte.

Doch sogleich wurde eine neue Frage brennend. Bei dem sprunghaften Anwachsen der Rentenschuld wuchsen auch die zu zahlenden Zinsen entsprechend mit, und es zeigte sich sofort, daß über der Stadt Gefälle bereits verfügt war. Es mußten also neue Einnahmen eröffnet werden, um die nun sehr rasch anwachsenden Rentenzinsen bezahlen zu können.

1) Vgl. oben Tabelle III, S. 152 f.



Es ist zu vermuten, daß man damals (1483 und ff.) es zuerst mit direkten Steuern versuchte und die Bede erhob. Sie lieferte 1483 nur rund 740  $\beta$ , 1486 etwas über 1000  $\beta$  jährlich. Das war nur ein Tropfen auf den heißen Stein! Daher ist es wahrscheinlich, daß es der Rat mit einer Erhöhung des Geschosses versucht hat, dabei aber genau wie bei der Zwangsanleihe bei den Vormündern der Viertel und Handwerke auf unüberwindlichen Widerstand gestoßen ist. Zu dieser Annahme komme ich aus folgenden Gründen: die Ordnung von 1452 stellt das Geschöß als Einnahmequelle allem übrigen voran, da lag es nahe genug, zuerst an eine Erhöhung des Geschosses zu denken.

Im übrigen kommt ja Zwangsanleihe und Erhebung einer Vermögensteuer von einer solchen Höhe, wie man deren damals bedurfte, durchaus auf dasselbe hinaus. Will man nicht annehmen, daß der Rat es mit dem Geschosse versucht habe, so kann man sagen, daß er Grund genug gehabt hätte, diesen Weg von vornherein als aussichtslos nicht zu betreten, nachdem derselbe Weg sich für die Erlegung der Kontribution als ungangbar gezeigt hatte. Und im Gegensatz zur Vertretung der Bürgerschaft, den Vormündern der Viertel und Handwerke, wollte sich der Rat anscheinend nicht setzen. Zudem werden Rat, Handwerk und Viertel als die eigentlich Besitzenden der Stadt sicherlich eine grundsätzliche Abneigung gegen direkte Steuern gehabt haben.

Nun war guter Rat teuer, und man tat, was meist in einem solchen Falle zu geschehen pflegt: man wartete erst einmal ab. Dies ist der Stand, den uns der Rechenbrief von 1486 zeigt.

Unterdessen mußte aber Geld geschafft werden, um Deckung für den jährlichen Fehlbetrag, den die Rentenzinsen, ganz abgesehen von der Erlegung der Kontribution, hervorriefen. Da man sich noch nicht endgültig entschlossen hatte, so griff man die Reserven an, nahm Geborgett auf (Schatzanweisungen, aber unverzinslich) und deckte den Fehlbetrag hauptsächlich durch weiteres Aufnehmen von Rentanleihen. So schwankte man ratlos hin und her bis zur völligen Abzahlung der Kontribution im Jahre 1490.

Nachdem man sich dieser Verpflichtung entledigt hatte, atmete man wohl etwas auf und mochte sich etwas freier fühlen. Wenigstens gewann man jetzt erst den Mut wieder, gegen das Geschick anzukämpfen, und es beginnt nun die Periode des Kampfes gegen den jährlichen, durch die Rentenschuld hervorgerufenen Fehlbetrag mit Hilfe der indirekten Steuern. Sie hat bis zu dem 1509 erfolgten Zusammenbruche gedauert.

Die Lage, unter der man den Kampf aufnahm, war 1490 freilich schlimm genug. 1489 hatte man auch noch dem Drängen von Ge-



borgett-Gläubigern nachgeben und ihre Forderungen in verzinsliche umwandeln müssen. Der Reservefonds dürfte damals schon erschöpft oder doch nahe an diesem Zustande gewesen sein. Auch geht aus dem Rechenbriefe von 1486 hervor, daß der Rat alle Rückstände (Retardaten) eingezogen hat.

Von 1491 an beginnt nun der Rat, sein Heil mit den indirekten Steuern zu versuchen. Es geht allerdings aus der Zusammenstellung von 1486 und 1505 hervor, daß das Lotgeld ungefähr verdreifacht worden ist (554 s gegen 1447 s), was man nur auf eine Verdreifachung des Steuersatzes, nicht aber auf eine solche Zunahme der Bevölkerung, die ganz ausgeschlossen ist, zurückführen kann. Wann diese Erhöhung eingetreten ist, läßt sich leider nicht feststellen. Sicher ist nur, daß sie zwischen 1486 und 1505 vorgenommen worden ist. Man kann vermuten, daß der Rat die Erhöhung schon vor 1490 vorgenommen hat, nachdem ihm seine Versuche mit der Zwangsanleihe und dem Geschoß fehlgeschlagen waren und die Bede einen so geringen Erfolg aufzuweisen gehabt hatte. Die Erhöhung des Lotgeldes wäre dann der Abschluß der Versuche auf dem Wege der direkten Besteuerung gewesen.

Über den Beginn der Reform auf dem Wege der indirekten Besteuerung berichtet Falckenstein<sup>1</sup>: „Um das Jahr 1491 hat der Magistrat, wegen der Stadt allzugroßen Schulden-Last, eine Ringerung des Zapffen-Maszes bey dem Weinschencken vorgenommen.“

Da das Ausschenken nach dem Maße besteuert wurde, so mußten bei dieser Verkleinerung des Maßes mehr Steuern bei gleich großem Ausschenken bezahlt werden als früher. Aber sofort erhob sich der Widerstand gegen diese Maßregel: „welches aber der Churfürst Bertholdus (v. Mainz) nicht gestatten wollte, weilen die Ordnung der Maasze zu des Ertz-Stiftes Obrigkeit gehörig. Dahero befahl der Churfürst seiner Clerisey anders nicht, als mit dem großen Maßz zu schencken“, wie Falckenstein weiter berichtet. Unter dem 20. August 1491 erließ der Erzbischof ein scharfes diesbezügliches Mandat an alle Kleriker zu Erfurt.

Dies Mandat hat Falckenstein abgedruckt; er fährt dann fort: „Ob nun wohl die Stadt des Churfürsten Verbot sich lange Zeit widersetzet, so hat sie doch solche Ringerung der Maasz hernach im folgenden Jahre wiederum abthun müssen, die aber doch An. 1502 wieder eingeführet, und auf das Mahlwerk ein neu Ungeld gesetzt worden.“

Erfurt konnte also den Widerstand des Erzbischofs und seiner

1) Hierfür Falckenstein a. a. O., S. 425/6; für das folgende 427.



Kleriker nicht überwinden und mußte schon 1492 diese Neuerung des Maßes wieder aufgeben.

Noch in demselben Jahre gab es weitere Schwierigkeiten. Falckenstein sagt darüber: „Der Rat wurde im Jahre 1492 nach Leipzig zitiert und ihm wegen der Mütze und fremden Getränkes neuer Streit erregt von denen Fürsten. Holtz- und Kohlen-Zufuhr wurde gesperrt, und durch einen Grafen von Gleichen die Strassen verwahrt. Es legte sich aber Ertz-Bischoff Ernst von Magdeburg darein, und die Sache ward zu Naumburg verglichen . . .“ In dieser sogenannten Magdeburger Konkordate wurde bestimmt: „nemlich das die von Erfurdt, die Mütze unser Herrn Brüder und Vettern obgenannt<sup>1</sup>, darumb sie vor ein Stücke bisher gegen einander irrig gewest, wie sie die Graffen, Prälaten, Ritterschaften und Stedte zu Düringen nemen und geben, und ob die Mütze Veränderung gewünne, so sollen die von Erfurdt in massen, wie die andern ihrer liebden Untertanen, darzu gefordert werden, auch sollen dieselben von Erfurdt, auff das ander Stücke dieser zwey Leuffte, die ihren in ihren Merckten und Dörffern, umb fremde Bier aus dem Fürstenthumb zu Düringen darinn zu füren oder zufüren zu lassen, nicht wehren, oder in der Stadt soll es mit fremden Bieren von den Untertanen des Fürstenthumbs zu Düringen zufüren; wie es bey den dreiszig Jahren gehalten, hynfürder ongeferlich auch gehalten werden. . . .“ Naumburg Montag nach Katharine Virginis 1492.

Was hat dieser Vertrag für die Stadt bedeutet? Daß die Abmachung über die Münze eine Schädigung der Stadt mit sich brachte, ist sicher. Sonst hätte sich Erfurt nicht so stark dagegen gesträubt! Was die Abmachung über die fremden Getränke für die Stadt bedeutet hat, zeigt die Zusammenstellung von 1486 und 1505. Vor dem Vertrage hatte nämlich der Rat in seinem Ratskeller fremde Biere und Weine ausgeschänkt und daraus erheblichen Gewinn gezogen. Im Jahre 1483 hatten die fremden Weine zwar keine Einnahme gebracht<sup>2</sup> und die Biere nur 600  $\beta$  34 g<sup>3</sup>, aber schon 1486 hatte die Einnahme hieraus betragen<sup>4</sup>:

von wynnung der fremden geschanckten weyn 510 Schock,  
von wynnung Numburgisch und Einbecks biers 2802 Schock.

Infolge des Magdeburger (besser Naumburger) Vertrages fielen diese beiden Einnahmequellen fort, und in der Mater von 1505 finden sich

1) Erzbischof Ernst v. Magdeburg war ein Prinz von Sachsen.

2) Im Rechenbuch ist zwar der Kopf des Postens ausgefüllt, dann aber durchgestrichen und ohne Angabe des Betrages geblieben.

3) Vgl. Posten 38 auf Tabelle I, S. 118.

4) Ebenda.



dementsprechend auch keine Posten mehr dafür. Der Magdeburger Vertrag bedeutet also einen jährlichen Ausfall an Einnahmen von 3300 Schock, wenn man die Einnahme von 1486 als eine durchschnittliche ansehen will. Danach ist dies Monopol des Rates auf fremden Wein und fremdes Bier eine beträchtliche Einnahmequelle gewesen. Früher hat auch der Rat sorglich darüber gewacht, daß sein Monopol nirgends durchbrochen wurde<sup>1</sup>. Jetzt hatte er diese Einnahme ganz aufgeben müssen!

Die Lage der Finanzen nach der Magdeburger Konkordate war demnach um nichts gebessert, im Gegenteil sichtlich verschlechtert. Die Bede, wenn sie damals noch erhoben wurde, und die Erhöhung des Lotgeldes, wenn es damals wirklich schon erhöht worden war, konnten den Verlust dieses Monopols auf die fremden Getränke nicht wett machen. Jahr für Jahr war also ein Fehlbetrag zu decken, und Jahr für Jahr mußte er durch Anleihen gedeckt werden, und dadurch wuchsen wieder die jährlich zu zahlenden Renten. Die Lage war verzweifelt.

Dazu gab es seit dem Abschlusse des Amorbacher Vertrages fast ununterbrochen Verhandlungen mit dem Mainzer Erzbischof, der Beiträge zu seinen Kriegen von der Stadt forderte. Wiederholt hat die Stadt auch wirklich Beiträge gegeben, allerdings nie ohne vorher den heftigsten Widerstand dagegen geleistet zu haben<sup>2</sup>.

Ununterbrochen scheint der Rat erwogen zu haben, wie der Stadt „aus dem Unrat zu helfen sei“. Doch habe ich erst wieder für 1497 Nachrichten gefunden. Falckenstein berichtet, daß es in diesem Jahre neue Irrungen mit Mainz gegeben habe.

Einen Grund dieses neuen Konfliktes zeigt der am Donnerstag nach Quasimodogeniti zwischen Mainz und Erfurt abgeschlossene Vertrag (sog. Konkordate Bertholdi). Der betreffende Abschnitt lautet: „Geschosß und Ungeld. Item antreffen Geschosz und Ungeld unser Amptleut, haben wir uns mit dem Rath vereiniget, dieweil wir gemeiner unser Bürger, und unser Stadt Erffurth auffkommen gerne gesehen, und nicht gerne hetten, ihne an ihren gebürlichen Renthen Abbruch geschehen sollt, so ist beteydingt, so unser und unser Stiffts Vitzthum und Schultheis, ietzt oder hiernach, zu Erffurtdh begütet weren, und in der Pflege unser Stadt, Wein-Wachs hetten, und den zu Erffurd schencken, oder verkauffen wolten, das ihnen das gestatt solt werden, doch also,

1) Falckenstein, S. 331.

2) Über das, was ich in Erfurt über an Mainz geleistete Zahlungen gefunden habe, vgl. Kap. III. Auf meine Anfrage erhielt ich den Bescheid, daß weder in Aschaffenburg noch in Würzburg sich Akten finden, die von Mainzischer Seite über diesen Punkt Aufklärung geben.



das sie in schencken und verkauffen der Wein, und von ihren Gütern, in der Stadt und Pflege zu Erffurth, die schoszbar weren, dem Rath und der Stadt thun sollen, so viel ihn gesessen Bürger von ihren Weinen und anderen ihrem Gute zu Erffurd zu thun, pflichtig sind.“

Der Rat erreichte also durch diesen Vertrag die Befugnis, die mainzischen Beamten seiner Besteuerung zu unterwerfen. Andererseits mußte Erfurt auf 5000 fl. Hauptgeld, die es Mainz früher einmal geliehen, wie auch auf die Zinsen, die bisher jährlich im Betrage von 250 fl. dafür gezahlt worden waren, verzichten. Außerdem machte der Rat dem Erzbischof noch in bezug auf seinen Eid ein Zugeständnis, das der Erzbischof als einen großen Fortschritt auf seinem Wege, die Stadt seiner Landesherrschaft zu unterwerfen, ansehen konnte und auch ansah.

Es ist sehr wahrscheinlich, wenn ich auch darüber keine Nachricht gefunden habe, daß der Rat dafür vom Erzbischof noch die Zusicherung erhielt, er werde ihnen nicht widerstreben, wenn sie neue Steuern einführen und vorhandene erhöhen würden.

Sicher ist, daß das Zugeständnis der Erfurter ein großes war; und es ist doch wohl mit eben solcher Sicherheit anzunehmen, daß sie für eine solche Einräumung auch eine gewichtige Gegengabe gefordert und erhalten haben <sup>1</sup>.

Mag dem sein, wie ihm wolle: 1498 wurde die Mahlsteuer, die seit 1402 nicht mehr erhoben sein soll, wieder eingeführt, dazu wurde eine Schlachtsteuer neu errichtet und die Getränkesteuern erhöht <sup>2</sup>. Diese Steuern sind dann in den folgenden Jahren noch erhöht worden. Außerdem duldete der Erzbischof auch, daß die Geistlichen die Güter, die sie erst seit einer bestimmten Zeit besaßen, nun verschossen mußten. Auch wurde das Maß 1502 wieder verringert <sup>3</sup>.

Dies alles ließ der Erzbischof zu, weil er durch die Einfügung einiger Worte in den Eid des Rates sich der Stadt als seiner Landstadt sicher glaubte. Auf die politisch-staatsrechtliche Seite werde ich später noch zurückzukommen haben.

Ich stelle nun nach der Mater von 1505 zusammen, was diese Maßregeln der Jahre 1498 bis 1502 für die Einnahmen Erfurts bedeutet haben.

Das Ungeld von Wein und Bier brachte 1505 mehr ein als 1486:

1) Als solche ist vielleicht die Erneuerung des Privilegs anzusehen, laut welchem die Erfurter Bürger vor kein auswärtiges Gericht gezogen werden konnten. Falckenstein, S. 442.

2) Ebenda S. 444.

3) Ebenda S. 449.



zehntausend Schock, nämlich 11490 gegen 1499  $\beta$ ! Hierzu kommt noch die Einnahme aus folgenden neuen Steuern, die 1486 noch nicht erhoben worden sind:

	$\beta$	g	d
malgeld . . . . .	2 243	4	
fleisch u. sweingeld u. d. rate . . . . .	197	19	
fleischgeld aus den buchsen . . . . .	3 332	48	2
fleischgeld aus der wage . . . . .	79	23	1
ungeld auf dem lande . . . . .	475	31	1

Die Mehreinnahme aus diesen Steuern gegen 1486 ergibt rund 16 300 Schock (!) für das Jahr 1505. Daß trotzdem die Gesamtsumme der Einnahme nicht höher geworden ist, kommt daher, daß andere Einnahmen gegen früher zurückgeblieben sind. Dieser Rückgang scheint indes nur ein augenblicklicher gewesen zu sein, denn 1508 sind die Einnahmen noch höher gewesen als 1505, anscheinend ohne daß neue steuerliche Maßnahmen ergriffen worden wären.

Im Jahre 1504 hat der Rat auch noch das Stadtsilber eingeschmolzen, um der Finanznot abzuhelpen. Es steht wenigstens fest, daß der Rat Silber besessen hat, und auch in der Mater von 1505 findet sich der Kopf ausgeschrieben. Es ist aber nichts eingetragen, und das kann nur darin seinen Grund gehabt haben, daß das Silber eben nicht mehr vorhanden war. Das erklärt auch, woher der Rat im Jahre 1504 die Mittel nahm, einige tausend Gulden seiner Rentenschuld zurückzukaufen und den Verpflichtungen seines Jahres doch dabei nachzukommen. Das völlige Stillschweigen der Chroniken möchte ich damit erklären, daß der Rat das Silber in aller Heimlichkeit hat einschmelzen lassen, ohne daß die Öffentlichkeit und damit auch die Chroniken davon etwas gehört hätten. Hiermit wäre auch das bisher so rätselhafte Verschwinden des Erfurter Ratssilbers aufgeklärt.

Mit ein paar Worten möchte ich noch auf die Verminderung der Kosten der Verwaltung kommen. Ein Vergleich von 1486 mit 1505 ergibt folgendes<sup>1</sup>: erheblich vermindert sind die Kosten für die Soldtruppen, die auf ein sehr geringes Maß, wohl das Minimum, auf das man herabgehen konnte, ohne die Sicherheit von Stadt und Landbezirk zu gefährden, zurückgegangen sind. Auch haben naturgemäß die Kosten der diplomatischen Vertretung (Tageleisten) abgenommen, da die Zeiten ruhiger geworden sind. Weiterhin ist noch eine Reduktion der Gehälter der städtischen Beamten, mit Ausnahme der der Ratsmitglieder, zu bemerken. Von den Dozenten der Universität an bis zu den Wachmann-

1) Das Jahr 1483 als noch unter den Nachwirkungen der Kriegszeit stehend, scheidet für diese Betrachtung aus.



schaften und „Holzfürstern“ haben sich alle Abzüge an ihrem Gehalte gefallen lassen müssen. Die Kosten für den Bau sind so weit ermäßigt, daß man annehmen muß, der Rat habe sich nur auf die Instandhaltung des Vorhandenen und sonst auf das Allernotwendigste beschränkt. Abgesehen von dem Gehalte der Ratsmitglieder dürfte kaum noch ein Posten übrig geblieben sein, an dem noch größere Abstriche möglich gewesen wären.

Da der Gehalt des Rates später Anlaß zum Streite gegeben hat, so möchte ich hier etwas näher darauf eingehen.

Nach der Ordnung von 1452 erhielten:

die Ratsmeister je 16 fl., also $4 \times 16 =$	64 fl.
die Vierherrn ebenso . . . . .	64 „
20 Ratskumpane je 8 fl., also $20 \times 8 =$	160 „
	zusammen: 288 fl.

Nach den Rechenbriefen von 1483 und von 1486 ist aber dem Rate an Gehalt gezahlt worden: 380 Schock oder 304 fl. Das sind 16 fl. oder der Gehalt von zwei Kumpanen mehr, als man nach der Ordnung annehmen sollte. Dies erklärt sich aber sehr einfach, wenn man bedenkt, daß die beiden Unterkämmerer noch nicht in den Rat aufgenommen worden waren, aber doch ein Amt verwalteten, das in der Ordnung als ein Ratsamt aufgeführt wird. Es wird also nicht wundernehmen, daß die Unterkämmerer das Gehalt der gewöhnlichen Ratskumpane bezogen haben.

1505 wären also auch 304 fl. zu zahlen gewesen. Das ergibt zu 21 Schneeberger: 319  $\beta$ , 12 gr. Es sind ihnen tatsächlich aber nur 319 gezahlt worden, wie die Mater erweist. Warum der kleine Abzug von 12 gr gemacht worden ist, wird nicht ausgesprochen.

Doch nun findet sich für 1505 etwas Neues. Es erhalten nämlich auch die Achtherrn Gehalt, was früher nicht der Fall gewesen ist, und zwar die „rechten Achtherrn“ je 16 fl. die „Zugänger“ aber nur je 10 fl. Da nun 1505 vier rechte Achtherrn und vier Zugänger vorhanden waren, so ergibt sich  $64 + 40$  gleich 104 fl. oder 109 s 12 gr (gezahlt worden sind aber nur 6 statt 12 gr).

Hier hat also eine Erhöhung Platz gegriffen und zwar um das Gehalt der Achtherrn. Bei acht rechten Achtherrn betrug dies Mehr 128 fl. oder ebenso viel wie die Entschädigung der sitzenden Ratsmeister und Vierherrn zusammen genommen.

Weiter in das Einzelne der Aufstellungen für 1483, 1486 und 1505 zu geben, halte ich für meine Zwecke nicht für notwendig. Die Zusammenstellung<sup>1</sup> spricht für sich selbst und gibt interessantes Ma-

1) Vgl. Tabelle I und II.



terial in Fülle, auf das näher einzugehen, mich hier zu weit führen würde.

Wir hatten die Bemühungen des Rates bis 1505 verfolgt und gesehen, daß zwei eine erhebliche Steigerung der Einnahmen gelungen war, doch hatte dies alles nur dazu geholfen, das traurige Ergebnis, wie es die Mater dieses Jahres zeigt, und das wir bereits kennen, herbeizuführen. Bis 1508 scheint dann nichts weiter geschehen zu sein. Die Lage dieses Jahres haben wir aus dem in Weimar befindlichen Abschlusse kennen gelernt.

Nach den großen Reformen auf dem Wege der indirekten Besteuerung kam nun aber der Rat doch zu der Erkenntnis, daß man zwar viel erreicht habe, aber doch nicht so viel, wie man wohl gehofft hatte, nämlich die Einnahmen so weit zu steigern, daß man damit die Kosten der Verwaltung bestreiten und die Schuldzinsen bezahlen könne.

Immerhin scheinen die errungenen Erfolge seine Zuversicht gesteigert zu haben, denn 1509 trat er mit neuen Plänen hervor. Um sie zu erkennen, lasse ich den zweiten Teil des bereits angeführten Schreibens an den Kurfürsten von Sachsen folgen:

„Item die geistlichen in Erffurt haben hauptsummen uf husere, wygarthen, garthen etc. in der stadt und irem umkreisz, in die stadt gehorig, uf widerkauff uszgelihen 30000 guld, an was sie am rathe haben.

Item in schogk uszgelihen sint in der stadt und das mit schogken verzcinsztt wirdh, ist die hauptsumme 3500 schogk der geistlichen.

Item uf dem lande in den dorffern dem rathe zcustendigk ist von den geistlichen uszgelihen 20391 gulde hauptsumme.

Item was von erbezinszen, getreydich und gelt zcinszen in der stadt und uf dem lande sie an sich gekaufft haben und jerlich innehen, ist hir in nicht gerechent und wir lassen das von den luthen anzeichen, von iglichem in sunderheit.“

Ich möchte darauf hinweisen, daß die Worte, die diesem zweiten Teile vorhergehen, lauten: „also ubertrifft die uszgabe die innohme“ etc. Daß ein Zusammenhang zwischen dem ersten und dem zweiten Teile der Eingabe besteht, und welcher Art er ist, dürfte ganz klar sein: die Zwangsanleihe bei der Bürgerschaft war nicht geglückt; jetzt wollte der Rat sein Heil mit einer gleichen Maßregel bei der Geistlichkeit versuchen; war es ihm doch, wie wir bereits erwähnten, gelungen, die liegenden Güter der Geistlichen in gewissem Maße zum Geschoß heranzuziehen.

Der Plan ist wohl deshalb dem Sachsen mitgeteilt worden, weil man sich vergewissern wollte, daß er keinen Einspruch dagegen er-



heben würde. Von einer Antwort des Kurfürsten an den Rat weiß ich nichts. Sie ist wahrscheinlich mündlich erfolgt, damit der Fürst nicht kompromittiert werden konnte, wenn die Angelegenheit ausgeführt wurde.

Daß die reichen Mittel der Geistlichkeit für den Rat in seiner Bedrängnis etwas sehr Verführerisches hatten, ist nur zu begreiflich. Sahen doch der Rat und Bürgerschaft überall das Anwachsen der Güter in der Hand der Geistlichen mit scheelen Augen an.

Dasselbe Aktenfaszikel enthält aber noch einen weiteren Plan von ungleich größerer Bedeutung, nämlich den der Konvertierung aller wiederkäuflichen Rente auf 5 Prozent, wenn irgend zu erreichen aber auf 4 Prozent!

Dieses Schriftstück ist ebenso wie das erstere undatiert und nicht unterschrieben, aber es muß aus derselben Zeit und von denselben Leuten stammen. Von den Empörern kann es nicht herrühren, weil diese in einem viel zu feindlichen Verhältnis zu Sachsen gestanden und sich Mainz vollständig in die Arme geworfen haben. In späterer Zeit als 1510 würde dies Aktenstück, wenn es von den Aufrührern stammen sollte, auch mit den Bestimmungen der Regimentsverbesserung von 1510 in keiner Weise in Einklang zu bringen sein. Es muß also noch von den alten Regenten stammen.

Rührt es aber von diesen her, so kann es nur aus derselben Zeit wie die Zieglerische Bilanz stammen, da nach Ausbruch der Revolution seine Abfassung nicht gut zu denken ist.

Ich lasse einen Auszug hier folgen:

„Der rodt zcu Erffurt gibt jerlich von sich zcinse uf widerkauff ynnen und ussen der lande an aln orthen, eczlichen ufs hundert viere, eczlichen funfe, eczlichen sechse, siebene und daruber ungeferlich. facit in alles 22 936 guld minus  $\frac{1}{2}$  ort ungeferlich. Wo die alle mit funfen ufs hundert vorczinst wurden, szo ginge jerlich dem rothe zcu guthe 1428 gulden  $1\frac{1}{2}$  ort ungeferlich.

Wo aber zcu derlangen were ufs hundert viere zcu geben, szo truge es dem rothe an der bezcahlung abe und ginge ym zcu guthe 5 730 guld minus  $\frac{1}{2}$  ort ungeferlich.

Disse hiernach geschrieben wonen unter u. g. h. Churf. Friedriche und h. Johan gebrüder von Sachsen in irem fürstentum“

Es folgen nun die Namen und Beträge der einzelnen Gläubiger, eingeteilt in die Rubriken: „den ufs hundert viere, den funf aufs hundert, den ufs hundert sechsze. den ufs hundert  $6\frac{1}{2}$ , den ufs hundert 7 minus 1 ort, den ufs hundert  $7\frac{1}{2}$  gulden.“ Dann folgt „Summa aller hauptsumm 52 650 guld.“ Dieser Betrag an Erfurter Wiederkauf war also in den Gebieten der beiden sächsischen Brüder untergebracht worden.



Dann geht es weiter: „Wen sich die obgeschrieben den ufs hundert 6 und uber 6 verschrieben mit 5 bezcale liszen, so truge esz dem rothe jerlich an bezcalunge der zcinsze zcu guthe 286 guld. Wan aber alle obgeschrieben mit vieren ufs hundert bezcalt werden könden, so truge esz dem rathe zu guthe 842½ guld und nicht mehr“. Hierauf folgt dann noch ein Verzeichnis der in den Landen der sächsischen Brüder untergebrachten Leibzucht.

Man sieht, es wird in diesem Aktenstück den Sachsen klargelegt, wie viel dabei ihre Untertanen verlieren würden. Der Bissen soll ihnen schmackhaft gemacht werden, und dafür ist es sehr charakteristisch, daß man schrieb: „842½ guld und nicht mehr“.

Eine Antwort der sächsischen Fürsten hierauf ist mir nicht bekannt, wahrscheinlich ist sie mündlich erfolgt.

Welche Bedeutung diese beiden Pläne damals gehabt haben, ist klar. Konvertierte man den ganzen Wiederkauf auf 4 Prozent, so ergab sich eine jährliche Ersparnis an Wiederkaufzinsen von etwa 6000 fl. Hätte man gleichzeitig durch eine unverzinsliche Zwangsanleihe bei den Geistlichen die Mittel bekommen, den Fehlbetrag bis zur Durchführung der Konvertierung zu erhalten, so wäre das Gleichgewicht beinahe hergestellt gewesen. Den dann noch fehlenden Rest hätte man wohl hoffen dürfen, auch noch beschaffen zu können.

Dies müssen die Pläne gewesen sein, mit denen der Rat sich nun wieder an die Viertel wandte. Er wollte die schlimme Lage den Vertretern der Bürgerschaft vorlegen und dann mit seinen Reformplänen hervortreten und diese zum Siege führen. Als er aber Anfang Juni 1509 begann, diese Pläne zu verwirklichen, da nahmen die Dinge einen ganz anderen Verlauf, als sich der Rat hatte träumen lassen.

Rasch verbreitete sich die Kunde von der schlimmen finanziellen Lage durch die Stadt, und die schon seit geraumer Zeit nur allzu tätigen Demagogen, Scharfmacher und Hetzer erreichten nun leicht ihren Zweck, die Massen in fieberhafte Erregung und Bewegung zu versetzen. An der Spitze stand der mainzische Küchenmeister Nicolaus Engelmann, der mit Recht hoffte, bei einer solchen Bewegung für seinen kurfürstlichen Herrn im Trüben fischen zu können.

In eine sachliche Verhandlung trat man gar nicht mehr ein, und bald hatte sich der großstädtische Pöbel der Herrschaft bemächtigt. Erfurt stand für die nächste Zeit unter der Herrschaft der „schwarzen Bande“ und sollte erfahren, welche Segnungen ihm ein solches Regiment brachte. Die gemäßigten Elemente wurden, wie immer in ähnlicher Lage, in unglaublich kurzer Zeit vollständig beiseite geschoben.



Der alte Rat zeigte sich auf der einen Seite hochfahrend und stolz, auf der andern gebrach es ihm aber an Mut und energischem Durchgreifen. Bald hatte er jeglichen Einfluß verloren, und als die Empörer ihrerseits zeigten, daß sie sich auf Recht und Gründe nicht einlassen wollten, sondern lediglich die Absicht hatten, den Rat zu stürzen, auf welche Weise auch immer: da verließen die Bedrohten Erfurt und flüchteten sich teils nach der Reichsstadt Mühlhausen, teils zu den sächsischen Fürsten.

Der alte Rat hatte sein Spiel vollständig verloren. Statt daß die erhoffte Besserung eintrat, wurde die Lage der Stadt nun schlimmer denn je.

## II. Kritik der städtischen Finanzverwaltung.

Um über die Finanzgebarung des alten Rates ein sicheres Urteil zu fällen, erübrigt es sich noch, die nach der Revolution vom neuen Rat erhobenen Anklagen und die Verteidigungsschrift des alten Rates dagegen zu betrachten. Ich werde also zuerst die Einleitung zur sogenannten Regimentsverbesserung von 1510 und dann einen Auszug aus der Verteidigung des alten Rates geben. Die Einleitung gebe ich nach der Originalhandschrift im Erfurter Stadtarchive.

Von einer Verteidigungsschrift des alten Rates geben die Chroniken von Hogel und Friese einen wörtlich übereinstimmenden Auszug, den ich im wesentlichen hier mitteilen werde. Diese Schrift ist eine Entgegnung auf die Anklagen des neuen Rates, die er in der Form eines Anschlages öffentlich bekannt gemacht und auch Sachsen eingereicht hatte, und zwar nach Hogel Sonnabend nach Weihnachten 1509. Die Entgegnung des alten Rates ist vom Sonntage Quasimodogeniti 1510, und dürfte gleichfalls als Anschlag veröffentlicht worden sein. Im Ernestinischen Gesamtarchiv finde ich nur einen Brief an den Kurfürsten und einen Druck (als Anschlag für ganz Deutschland) in sehr gekürzter Form, so daß ich es vorziehe, nach den Chroniken und ihrem ausführlicheren Berichte zu zitieren.

Hierauf werde ich versuchen, ein Urteil über die Finanzverwaltung des alten Rates zu geben.

Endlich werde ich, da ich es für die Beurteilung der Verwaltung des alten Rates für sehr wesentlich halte, dann noch einige Worte über die seit dem Abgange des alten Rates getroffenen Maßregeln zur Sanierung der Finanzen zu sagen haben.



§ 1. Die Einleitung zum neuen Regiment von 1510 und die Verteidigungsschrift des alten Rates.

Die Einleitung zur Regimentsverbesserung von 1510 lautet: „hinfuro alle jare . . . . . soll man alszpalt disen nachbeschrieben eingang auch von wortten zcu wortten verlesen lassen, zcu einem gedechtnis der ergangenen dinge und uf das man sich further dester furderlicher zcuuerwahren wissen und darnach richten moge“.

Die nun folgende Erzählung der Einsetzung der Vierherrn lasse ich als für mich belanglos aus.

„Auf solche vorbeschriebene geschichte sein die vierherrn von der gemein zcum rathe verordent worden und ist das regiment etliche zzeit wiederumb in gutem wesen gestanden, bysz so lange, daß sich der obersten eyner, zewene, drey oder vier zcusamen geworffen und in groszen treffenlichen sachen, da man allermehrst raths notturfftig gewest, allein regirt haben nach ihrem wolgefallen, unbefragt der anderen irer rathskumpan. Ausz dem und andern ursachen ist im jare nach Christi unsers lieben hern gepurt funfzcehenbundert und neundten offentlich an tag komen und auszfündig worden: das dieselben regenten, so zcue bestympten zzeit und die in kurtzen jaren dauor am rathe gewesen sein, also regirt, das sie die stat in merglich armut gefurth, in vil und ubermessig schult, schaden und laste gesetzt, also weydt und ferre, das sy uber sechste halbmahl hundert tausent gulden schult jerlichs mit dreyszigk tausent gulden zcu verzcinsen verlassen und gemacht haben, darzcu der stat vorrath an getreyde und allem andern merglich geodet und verwustet, alles ane wissen und bewilligung irer mit regirenden rathszmeistern, vierherrn und der gemeinen rathskumpan, so mit inen am rathe gesessen und und gleichen beuehl getragen, auch ane wissen und beuehl der vormunden und gemein.

(2) Item: wiewol man zcu der zzeit funffe rethe gehapt und usz den und andern burgern jerlichs durch rathe und vormunden ein newen rathe, deszgleichen vierherrn, der drey von der gemein und einen von hantwercken unuerdechtig zcu der stat ere und nutz hat erwehlen sollen etc., so haben doch ir zewene, drey oder vier wie vorgemelt, ire eygen kyndere, brudere, swester kynde und nehsten freunde an rathe gezcogen und zcu rathshern gemacht. Auch die andern von rethen gesetzt, geheissen und entheissen, wie sy gelustet hat, und welcher dawider, wie doch pillich gewest, geredt, den haben sy zcu leibe und gut gedacht, derhalben ine nymands hat einrehden dorffen.

(3) Item: sy haben der stat geldt und gut widder der stat recht und gesetzte awszgethon und verlyhen, auch ane wissen der andern irer rathsfreunde, soliche auch widerumb nicht einbracht.



(4) Item: unuorsichtig und unfleissigk haben sy der stat einkomen und gefelle eingemant und manigfaltige grosse unnottorfftige uszgeben gethon.

X (5) Item: ire einnahm und awszgabe haben sy unschicklich und dunckel berechent und also dermassen gemacht, das, were die rechnung gehort, hat gemeint, das die stadt in gutem vorrath und wesen gestanden sey; so ist es eythel beferbt und verplumpt ding gewesen, haben auch der stat gefelle der einnahm stuck weysz nicht angeschrieben noch berechent.

(6) Item: der stat grosz sigill haben sy durch leichte person in frembde lande geschickt, damit sy geldt hinder den andern iren rathsfreunden uf die stat erborget und genommen, darzcu nicht zcimliche sondern unzcimliche grosse beschwerliche verschreibung uber die burger, ire leib, habe und gutere wider alle recht gegeben, danoch ane irer mit regirenden rathszmeistern, vierherren und rathszperson auch hinder den vormunden und der gemein beuehl, wissen und verwilligung. Sie haben auch etlichen verschreibunge gegeben, gunst zcu erlangen uber grosse summen, dauon nye nichts eingenomen ist, und gleichwol der burger leib nnd gut verschrieben. Deszhalben aller burger leib, habe und gut gemeinlich in allen umbliegenden landen angegriffen worden und irer narung nicht wol besuchet dorffen.

(7) Item: sy haben wiur hinder iren mit rathszmeistern, vierhern und rathskumpan, deszgleichen ane wissen der formunden und gemein der stot schlosse, dorfere und mergliche guther und stuck verewssert und entpfremdet.

(8) Item: sy haben auch gleicher masz die guther der spital verthan und umbracht, des alles keins wegh hat geschee sollen.

X (9) Item: wiewol sy gesehen und gewust, das ir furnehmen und erborgten khein bestandt hab mogen haben, sy doch solchs furo und furo verzwigen und den schaden ye lenger ye beswerlicher und unreglicher ufsteigen lassen, und nichts desteweniger einen ufsatze nach dem andern gemacht und ufgericht, schire uf alles das, zcu menschlicher narung hat gebraucht mogen werden, die burger damit beschwerdt und umb das ir also bracht, alles unnutzlich dartzu das ir abgetrungen und an barschafft gantz entplost und erschopft; itzo mit gute, dann mit draw und mit dem ernst, wie sy es vermocht haben. Das alles der stat unhulllich und nicht furgetragen hat, sonder gleichwol daneben schulde gemacht, dadurch die stat merglich verwustet und die burger veriagt sein.

(10) Item solchs unangesehen, wie in grossen unrath und armut die stat in irem einkomen gewest, haben sie doch in iren mahlzeiten, so sy von der stat wegen gehapt, khein mitleyden getragen, sonder



uberflusſickeyt dorinnen mit Maluasier, koſtlichem eſſen und andern prassen uber die massen zcuviel gebraucht, und wann dieselben zcuetagen gezcogen sein, haben sy inen Malaasier und alle dinge ubermessig costlich nachfuren lassen und in den herbergen dem wirtte, der wirttin und in die kuchen geschenck uber die zcimlichkeit gegeben gleich treffenlichen fursten.

Und haben ine dieselben hern auch in solchen unrath und armut von dem gemeinen gut uber ire vorgehapte belohnung aller erst selbst ane wissen der vormunden und gemein new solde und belohnung gemacht und einander under der gestalt der verehrung gegeben, das vorer nicht gewest ist, wider der stat statut und gesetze und nichts desteweniger in allen sachen der stat zcu schaden lessig, unfleissig und unfursichtig gehandelt.

(11) Item: sy haben der stat und burgern ire freyheytt manigfaltig benommen, der stat recht und ordenung, die vier briefe und das in die bucher geschriben gewest ist, das alles sy zcu halten geschworen, haben sy vilfaltig ubergangen und dawider gehandelt; darzcu fromme rehdlich besessen burger umb leichte sachen in Dempnitz gesatzt und das ire wider recht abgeschatzt, etlich sunst mit gelubden ir leib und gut nicht zcu uerwenden verstrickt und vihl jare in solchen gelobden gehalten und inen doch die ursach solcher verstrickunge nye zcu erkennen geben, ine auch alle verhoere gewegert.

(12) Item: uber das alles haben dieselben vil burger von geschlechten und von der gemein an sich gehenckt und sich heimlich miteinander aus der stat gethon und under die durchleuchtn hochgeborn fursten hertzogen zcu Sachsen, landtgrawen in Doringen und marggrauen zcu Meissen gewandt, doselbst schutz und schirm wider die stat, den rath und gemein gesucht und gebraucht, der stat offentlich gesetze und statuten zcugegen, auch die hochgedachten fursten wider die stat zcu ungnaden bewegt, dorausz gemeiner stat und burgerschaft viel schadens, nachteils und beschwerde erwachsen ist, zcu dem seint vil lewte der stat veyndt worden ane alle rehdlich und rechte ursach, auch etlich ane vehde und verwahrung haben der stat dorffer uberfallen, gepocht und geplundert, burger und underthanen der stat uf den strassen beraupt, etlich gefangen hinweg gefurth, zcum theil in die thorm geworffen, gepainigt und das ir abgeschatzt. Darzcu die sachen vor Romisch keyserlich mayestet unsern allergnedigsten hern, auch vor die churfursten, fursten und stende des heiligen reichs ec zcuner hore und rechtlicher handlung komen ist, das der rath dadurch vil muhe erlitten, auch die tage zcu vil mahlen mit grosser schwerlicher unkoſt und schaden be-



sucht hat, desz alles dieselben uszgedretten, abgewichen und fluchtigen burgere ursacher und verhendeler gewest sind.“

Soweit die Einleitung mit ihren Anklagen! Ich lasse sogleich die Verteidigung nach der Hogelschen Chronik zuerst im Auszug, das spätere wörtlich folgen. Dabei ist von vorn herein zu bemerken, daß der Auszug von Feinden des alten Rates gemacht ist; dies sowohl wie die indirekte Rede schwächen die Wirkung natürlich bedeutend ab gegenüber der Anklage in der Einleitung zum neuen Regiment.

1) Sachsen sei in Erfurt als Rechtsnachfolger der Landgrafen von Thüringen der Landesherr. Die Ausgewichenen seien vom Pöbel gezwungen worden, als sie anderes verlauten ließen.

2) Kämen sie wieder ans Regiment, so wollten sie gute sächsische Untertanen sein wie früher (!).

3) „Meldeten es habe sich die Unruhe zu Erfurt also angesponnen: nämlich E. Rath samt Meistern und Vieren hätten in guter Betrachtung, wie die Stadt aus den merklichen Schulden wieder in Aufnehmen möchte kommen, etlichen von der Gemeinde ihre Meynung eröffnet und Rat und Hülfe begehret. Darauf hätten diese ein Hintergang zu den andern von der Gemeinde, mit ihnen davon zu reden, gebethen und erlangt, in Hoffnung, die Gemeinde würde sich nach ihren Eyden und Pflichten verhalten. Aber sobald die Gemeinde sich in ihre Viertel und Handwerke versammelt, hätte sich der Hasz, Zerrüttung und Unterdrückung des Raths erinnert“ usw. Aus den Vierteln und Handwerken wurden dann 80 Erwählte aufgestellt, um das Weitere für die Gemeinde zu übernehmen.

4) Sie seien nicht ohne Not aus Erfurt entwichen.

5) Es widerspreche nicht dem Schutzvertrage zwischen Erfurt und Sachsen, daß sie (die entwichenen Bürger) von Sachsen aufgenommen seien.

6) Die Gemeinde habe sie nicht ihrer Ämter entsetzt.

7) Sie seien bereit gewesen, den Erwählten, nicht aber öffentlich der ganzen Gemeinde, jede gewünschte Auskunft über die Finanzen der Stadt zu erteilen: „so hätten ja die Erwehlten alle des Raths Bücher und Rechnungen 30 Wochen in Händen gehabt und alles durchsehen, ehe sie Rechnung vom Rathe begehrt. Hätten sie nun etwas funden, das unrecht wäre, so würden sie solches nicht verschwiegen haben“ Der ganzen Gemeinde öffentlich Rechnung abzulegen, hätten sie aber als gegen ihren Amtseid ablehnen müssen.

8) Auch wenn Sachsen nur der Lehnherr sei, so hätte man sich zu Erfurt der „Schandlieder“, doch enthalten sollen.

9) Die neue Ordnung sei schlecht und ganz von Mainz abhängig.

„1) Sie sagten, die Rätthe wären ihnen hinwiederum auch eydlich



zugethan, hätten sich aber so gehalten, dass sie drein sehen hätten müssen. Nun wären sie ja jeder Zeit bedacht gewesen Gemeiner Stadt Bestes zu suchen nach allen Vermögen und könnten nichts böses überführt werden, ob man gleich etliche des Rathes gemartert hätte, um zu erfahren, ob sie etwa wieder sie aussagen würden.“

„11) Zwar klagten jene über die 500 000 fl. Schuld, darin die Stadt bey 30 Jahren her gefallen, da doch dieselbe zuvor eine herrliche, berühmte Commun noch wäre gewesen, und hätte bey Menschen Gedenken keinen Haupt Krieg oder ander merkliche Not erlitten, dahero zu sehen wäre, die Rätthe müssten untreu gewesen seyn; sie wüssten aber ihres Orts, dasz die Stadt noch bey ihrer Zeit eine geachtete Stadt gewesen, sonst hätten sie nicht solchen Credit gehabt. Zu den Schulden, die da noch immer verzinset muszten werden, wäre Anfang gemacht worden, da sie / die damaligen Herren / noch nicht wären am Regiment gewesen, so stünde es in der Rechnung, wo das Geld hinkommen wäre, von ein groszen Schatz wüssten sie nicht, dass er bey der gelegen wäre, und so er gleich da wäre gewesen, hätten doch diejenigen, die an dieser Unruhe Ursach wären, nicht geruht bis sie die Stadt drum gebracht hätten.“

„Die Ursachen aber des groszen Unrathes der Stadt wären: gewesen: I) der Dienst, den sie mit den Stift Mayntz im Zuge vor Neusz hätten gedienet. II) die Volk Werbung wegen der Mayntzer Ungnade zur Zeit Erzbischof Albrechts, darein sich sein und E. chur- und fürstl. Gnaden Chr. Vater Churfürst Ernst hätte geflochten. III) der kostbare Hader am Römischen Hofe in solcher Strittigkeit. IV) Unterschiedliche und langanhaltende Botschaften am Kayserlichen Hofe. V) Die Erbauung der Burg. VI) Das neue Cyriax Kloster. VII) Der Erbvertrag mit dem Hause Sachsen, so allein 200 000 fl gekostet. VIII) Der Magdeburger Vertrag, so 8000 fl gestanden. IX) Der Dr. von Hain, so 4000 fl. X) Erzbischof Berthold zu Mayntz, so 5000 fl bekommen hatte, zu geschweigen der Baukosten an der Stadt.“

„„Solche Gelder wären nun nicht zu erheben gewesen von den Bürgern, sondern da man eine Schatzung ihnen auferlegen wollen, hätten die Vormünder gesprochen, man solle sie anders wo aufnehmen und der Stadt Gefälle dafür verschreiben.

12) Dasz sie nun klagten über so viele Schatzungen, damit die armen Leute beschweret worden wären, so wären sie auf der Vormünder Willen und Genehmhaltung, u. zwar ein jeden nach seinen Gütern aufgeleget worden auf des Rathes Eyd, und schwüren ja die Bürger alles zu thun, was sie E. Rath auf sein Eyd hiesze. Hätten denn auch etliche Bürger der Stadt vorgeschoszen, wäre es Herkommen von den



Creditorn, die das ihrige vor der Tagzeit hätten wieder gefordert, und werde es ihnen doch wieder bezahlt.

13) Sie schrieben E. Rath hätte der Gemeine Macht gegeben, da er die Schuld ihr geoffenbaret, frey und sicher zu reden: das hätte wohl E. Rath gethan, aber so fern sie auch reden würden, was recht und ehrlich, nicht aber wider ihren Eyd wäre.

14) Es stünde, schrieben jene auch, in den Vier Briefen, darauf E. Rath zu den Heiligen schwören, es sollten nicht 4 oder 5 alleine regiren: es hätten aber die Zeit her ihrer etwa nur 3 oder 4 in groszen merklichen sachen, da man am meisten Raths nothdürftg gewesen, allein regirt; aber dem wäre nicht also: sondern es wären die Schlüsse in allen wichtigen Sachen gemacht worden von den Meistern und Vieren, 4 oder 5 Räthen: es wäre denn dasz eine Sache der Stadt gut und nicht zum Schaden einen engeren Rath erheischt hätte sie zu hälen, oder vor den Vierteln und Handwerken, oder vor den Vieren allein tractiert hätte sollen werden nach ihren Willen.

15) In Sonderheit klagten sie zwar es hätten ihrer 2 oder 3 unter den Ältesten merkliche Güter der Stadt ohnbewusst, entäusert; es wäre aber bewusst, dasz der Rath nur ein Stück Guthes nemlich Cappellendorf von sich hätte kommen lassen, u. zw. mit dem Verbehalt, dasz ers wieder an sich lösen dörfte, auch wäre es geschehen auf Verwilligung aller Meister und Vieren in den 5 Räthen, wie auch der Vormünder, zur merklichen Nothdurft der Stadt, eben wie gleichfalls die Meister und Viere bedacht hätten und verordnet, dasz die Ältesten vor ihr je länger je mehr zu nehmende Mühe und Sorge wegen der Stadt eine „„Soldung haben sollten, darwieder die Bürger wegen ihres Eydes nichts zu reden hätten.““

16) Also hätte sie nichts gethan wieder der Stadt Bücher, als sie beschuldigt würden, sondern jene selber.

17) Hätte E. Rath manchen Bürger ins Gefängnis gelegt oder sonst gestraft, so hätte es derselbe verdient, ja wohl noch mehreres, und hätte der Rath hiermit nichts gethan wieder die Bürgerliche Freyheit, wie jene schrieben.

18) Auch hätten sie den Zünften und Handwerkern nicht zuviel gethan, u. wäre das eben eine unter den Irrungen, die sie zu Erhaltung des Raths Gewalt u. Freyheiten wieder Mayntz ausführen könnten, dasz alle Handwerke in Erfurt ihre Zünfte und Bestätigungen ihrer Vormünder von Rath und von keinen andern genommen, und ständen aller Handwerker Ordnungen, die von Rath mit Zünften begnadet worden, dernach sie sich richten müsten, in den Stadtbüchern verzeichnet, doch also, dasz der Rath Macht hätte, sie zu mehren, zu mindern oder auf-



zuheben. Es pflegten zwar etliche der Handwerker ihre Heiligen und Stäbe bey den Mayntzischen Amt-Leuten im Hofe zu holen, und nicht mehr als darauf sollen sie ihrem alten Herkommen nach schwören jährlich, es hätte aber der Rath manchmal erfahren müssen, wie dieselben Amtleute, wenn die einfältigen Handwerker kämen, diesen Eyd weiter zögen, und ihm in Rücken die Ordnungen und Bestätigungen der Handwerker an sich zuziehen versuchten, wodurch aber so es würde versehen, ihm in seinen alten Herkommen, Gebräuchen, Ordnungen und Stadtbuch nicht ein kleiner Eingriff geschehe: darum hätten sie die Rätthe den Küchenmeister beredet, und vor solche Neuerung gewarnet, auch so sie gemerkt, dasz er nicht davon abstände, etliche Rathsfreunde mit den Zünften hingeschickt, den Eyd anzuhören, auch wohl diesen solchen Actum zu verbieten bis zur Austrag der Sache, und käme dieser Klaggunk ohne Zweifel von den Mayntzischen ihren Anreitzen her.

19) ferner gäbe man zur Ungebühr schuld, dasz sie die Ämter unfleiszig und unordentlich versehen, unnütze Ausgaben gethan und die Rechnungen unverständlich gemacht. Die Empörer aber hätten ein neu Regiment angestellt, der Stadt vollends zum Ruin, dasjenige was zur Stadt Schulden-Bezahlung angeordnet und zwar mit groszer Bitte von dem Hause Sachsen schwerlich erhalten worden, dem Magdeburger Vertrag zuwieder, abgethan; durch den Eyd, so sie dem Bischof zu Mayntz gethan, sich aller ihrer Freyheit entsetzt, und in solche Dienstbarkeit gestürzt, dasz das ungebohrene über sie schreyen würde, auch die Mayntzischen Gesanden vor ihren Abschiede sich vernehmen laszen, dasz sie wohl 100 Jahre damit umgangen wären und hättens nicht erhalten mögen bis jetzt. Deshalben weil sie gewusst, dasz sie von den Rätthen der Stadt Rechte und Herrlichkeiten beobachteten, wären sie zum Theil bei ihnen in sonderbarer Ungnade gefallen und listiglich in des Sieglers Briefe und sonsten bedrohet, auch thätlich grausam tractiret worden.

Bäthen demnach schliesslich E. churf. u. f. Gnaden geruheten sich ihrer als ihrer Landesfürsten, Lehn- und Schutzherrn gnädig anzunehmen, ihren Beschuldigern nicht glauben, ihnen zu den ihrigen zu verhelfen und bey ihren alten Herkomen und Gerechtigkeit zu erhalten: so aber ihre Bezüchtiger solche ihre Antwort nicht würden wolten gut laszen seyn, erbothen sie sich vor I. K. ihnen zu recht zu stehen.“

## § 2. Kritik der Finanzverwaltung von 1478 bis 1509.

Betrachten wir zunächst einmal die Anklagen der Empörer und die Verteidigungsschrift. Es ist ganz klar, daß der Rat und, soweit sie befragt worden sind, auch die Vormunden der Viertel und Handwerke



die Verantwortung zu tragen haben für das, was geschehen ist. Daß einige wenige allein regiert hätten, ist nach der ganzen Verfassung völlig undenkbar. Daß einige Personen den bestimmenden Einfluß ausgeübt haben, ist dagegen nicht nur wahrscheinlich, sondern auch natürlich. Ließen sich die andern aber von diesen Wenigen leiten, so verloren doch die Geleiteten damit in keiner Weise ihre Verantwortlichkeit.

Auch die Beschuldigung, diese drei oder vier, deren Namen nicht genannt werden, weil dann die Widerlegung für die Gegenpartei viel einfacher gewesen wäre, hätten ohne Wissen ihrer Mitratsmeister Vierherrs und sonstigen Kumpane geherrscht, ist nur auf die Massen berechnet, die von der Ratsverfassung gar nichts wußten und natürlich wie immer geneigt waren, Skandalnachrichten zu glauben, auch wenn diese noch so unmöglich waren. Im übrigen kann das Ergebnis unserer auf die Akten gestützten Darlegungen über die Verwaltung und die Finanzgebarung des alten Rates dahin zusammengefaßt werden, daß seine Verteidigung Recht behält. Die Einleitung zum neuen Regiment erweist sich als eine Verläumdungs- und Schmähschrift, die es an keiner Stelle verträgt, daß man ihre Wahrheit an der Hand von Akten nachprüft.

Gegen die Behauptung der Plünderung der Spitäler braucht man nur die Verrechten kurz nach dem tollen Jahre einzusehen, um zu erkennen, daß die Spitäler im Besitze ihrer beträchtlichen Vermögen geblieben sind.

Den neuen Sold für die Achtherrn habe ich bereits erwähnt. Die Entrüstung der Empörer hierüber rückt in ein sehr merkwürdiges Licht, wenn man sieht, daß sie, nachdem der Aufstand geglückt war und sie selbst am Ruder waren, folgende Bestimmung in das neue Regiment aufnahmen: „Item nach dem hievor, den rathspersonen, obern und nyddern, ein cleiner offenbarer gnander soldt zcu einem schein gesetzt ist worden desz die nydern haben müssen gesettiget sein, aber die obersten haben inen selbst, uber den offenbaren soldt besondere solde und vihl heymlicher zeugenge, von den schlossen, auch gratias gelde, und annds vom rathe gemacht, ist nun verordent, dasz solche dermasz, soll abgetahn sein, und nymands am rathe, soll in keinem schein der stat gelt oder gut, wie das namen hat, die zzeit er am rathe sytzet, in seinen nutz hendel oder gebrauch zcyhen, wider durch sich seine freuntschafft, noch unterschleyf in welchem schein das gesein mochte, auch durch gunst der stat zcu schaden oder nachteil andern nicht zcuschicken, sondern wasz ein yder ratheskumpan mit der stat guthern nutz zcu schaffen weysz, soll er ufs ewsserst, zcu gemeinem nutzen wenden also das ime oder seinen freunden und verwandtn dauon keinerley zcu geht,



umb verdacht willen zcu meiden und domit der rat, der stat dester fleissiger vorsteen und desz raths teglich mit mehrerem fleis und zcu yder stunde trewlich wartten, so soll ir keiner des raths mehr nutz haben dann den hirnachbeschrieben offenbaren soldt: nemlich der Oberst-rathiszmeister und oberst vierherre yder vor sich vierzick gulden, darnach die andern drey rathiszmeister und drey vierherrn und die zewene oberkemerer sy sein von vierteln oder hantwercken etzlicher zwen und dreyssick gulden, darnoch ein yder rathskumpan durch awsz, er sei auch von vierteln oder hantwercken, deszgleichen den underkemerern iglichem besondern sechzehen gulden, domit sollen sy des jars als sy sytzen begungig sein.“

Wir können also feststellen, daß die alten Regenten mit ihrer Verteidigung im Rechte bleiben. Aber es entsteht nun doch die Frage: bleibt über die Rechtfertigungsschrift hinaus nichts zu rechtfertigen und anzugreifen übrig? Ich glaube doch! Sehen wir daraufhin einmal die Verwaltung an.

Um gleich bei dem Punkte der Besoldung zu bleiben, so ist es ganz klar, daß der Rat, der alle seine kleinen Beamten, die auf ihr Gehalt angewiesen waren, mit Abzügen bedachte, ohne sich selbst in gleicher Weise zu solchen Opfern heranzuziehen, eine Ungerechtigkeit beging. Hieran ändert die Tatsache nichts, daß man es nach 1509 auch nicht anders gemacht hat.

Betrachten wir ferner die Einnahmen, so sehen wir zwar, daß der Rat<sup>1</sup> sich bemüht hat, sie zu steigern. Aber hat er ganz und gar seine Pflicht getan?

Bedenkt man die Lage von 1483 nach den Friedensschlüssen, so muß man sagen, es hätten damals aufgestellt werden müssen: die nun zu leistenden Teilzahlungen und die dafür erforderliche Deckung. Vielleicht ist das auch geschehen und führte zu dem Gedanken der Schatzung. Wir können hier nicht sagen, ob der dagegen erwachsene Widerstand wirklich unüberwindlich gewesen ist, ob es noch nicht einmal die Möglichkeit eines Vergleiches gegeben hat. Genau so wenig wissen wir über die Größe des geleisteten Widerstandes gegen die weiteren Reformbestrebungen.

Hätte der Rat diese Widerstände rascher oder überhaupt überwinden können, und hat er dies versäumt, so wäre er allerdings von schwerer Schuld nicht freizusprechen. Daß für ihn bei solchen Kämpfen

1) Ich habe bis jetzt nur „der Rat“ gesagt, trotzdem die Verteidigung auch darin recht hat, daß während der ganzen Periode durchaus nicht dieselben Personen am Rate und Regimente gewesen sind. Allein die Einwirkung der einzelnen Personen läßt sich nicht feststellen, weil die Ratsprotokolle nicht erhalten sind.



die ganze Existenz auf dem Spiele stand, zeigt allerdings der Verlauf von 1509.

Wir kommen daher zu dem Schlusse: mochte es auch möglich gewesen sein, in gewisser Hinsicht mehr zu tun, als der Rat geleistet hat — seine Leibrentenpolitik war durchaus kurzsichtig, der Wiederkauf mit höherer Verzinsung als 6 Prozent hätte doch wohl auf 5 Prozent konvertiert werden können, der Rat hätte auf sein Gehalt verzichten können —, so hat er sich doch redlich bemüht und ist auch auf dem besten Wege gewesen, die Finanzen zu sanieren, aber gerade die Gemeinde hat ihn gehindert. Was der Rat geleistet hätte, wenn er in dem Zeiträume vor 1509 die Unterstützung an Stelle der Feindschaft der Gemeinde genossen hätte, zeigt seine segensreiche Tätigkeit nach 1517.

Als Ergebnis unserer Untersuchung dürfen wir nun wohl feststellen: nicht durch die Mißwirtschaft des Rats sind die Erfurter Finanzen in eine so verzweifelte Lage gebracht worden, sondern einmal durch den Kampf, den Erfurt in den Jahren 1478 bis 1483 für seine Selbständigkeit auf sich genommen hat, dann vor allem durch die ungeheuren Kontributionszahlungen, die der Stadt 1483 von Mainz und Sachsen auferlegt worden waren, endlich durch das Verhalten der Gemeinde, die des Rates Steuer- und Sanierungspläne zu vereiteln wußte. Hier liegen auch die wahren Ursachen der Revolution von 1509, die bisher von der unter dem Einfluß der Mainzer Tradition stehenden Erfurter Geschichtschreibung verdunkelt oder übersehen worden sind.

### § 3. Kurzer Überblick über die finanzielle Tätigkeit der Regierenden zu Erfurt 1509 bis 1531.

Wir haben gesehen, daß gerade in dem Augenblicke, wo der alte Rat Pläne verwirklichen wollte, die die Einnahmen und Ausgaben ins Gleichgewicht bringen konnten, die ausbrechende Empörung den alten Rat wegfegte, womit auch dessen Pläne fürs erste verschwanden. Die finanziellen Maßnahmen seit 1509, die noch nie behandelt wurden<sup>1</sup>, sind nun aber m. E. so wichtig, gerade für eine richtige Beurteilung auch der früheren Zeit, daß ich nicht umhin kann, im folgenden kurz von ihnen zu sprechen. Auf die diplomatisch-politische Seite dieses Zeitraumes von 1509 bis 1531 brauche ich nicht einzugehen; sie ist von Burkhardt ausführlich dargestellt.

Zunächst warf man sich Mainz vollständig in die Arme, was bis

1) Burkhardt, Das tolle Jahr zu Erfurt und seine Folgen behandelt lediglich die politisch-diplomatische Seite bis 1516 zum Naumburger Vertrag.



zu dem Umschwunge, der erst Ende 1516 zu Sachsens Gunsten eintrat, angedauert hat. Als Dank für die Anerkennung seiner Landeshoheit erwirkte der Erzbischof für Erfurt vom Kaiser Maximilian ein Moratorium auf 4 Jahre — Hogel nennt es ein Quinquennell auf 4 Jahre —, das am 11. November 1509 zu Roveredo ausgestellt wurde<sup>1</sup>. Da es infolge des kaiserlichen Privilegiums nicht möglich war, auf gerichtlichem Wege Erfurt beizukommen, die Erfurter dies wenigstens annahmen, so stellten sie zunächst die Zahlung der Schuldzinsen überhaupt ein.

Schon 1510 taten sich aber die Frankfurter Gläubiger Erfurts zusammen und beschritten den Weg der Klage auf Zahlung der Zinsen. Sie machten geltend, daß in den Schuldurkunden ausdrücklich vereinbart worden sei, daß Privilegien, die Erfurt besäße oder noch erhalten würde — also auch das Moratorium — in bezug auf diesen Vertrag kraftlos sein sollten. Nachdem zuerst das Mainzer Gericht den Frankfurtern Recht gegeben hatte, appellierte Erfurt an Rom oder das kaiserliche Kammergericht zu Speyer alternative. Erst 1516 entschied das Kammergericht, daß es den Prozeß annehmen wolle.

Unterdessen hatte man auch in Erfurt einsehen müssen, daß man die Schulden nicht einfach durch Nichtanerkennung beseitigen konnte. Die Regimentsverbesserung vom 1. Januar 1510 befaßt sich denn auch mit dieser Angelegenheit in folgender Weise:

„Nachdem leider disze erliche und lobliche stat und burgerschafft in grosse, mergliche und unuberschwenglich armut, schult und schaden unpillich, unschuldig und wider recht gefurth und vertiftt sein also hoch und ferre, das sich in überschlahung der stat und burgerschafft vermogen lautter beyndet, das der stat solche heuptsummen alle zcubezcahlen oder den verschrieben zcinsze doruff jerlichs zcugeben unmoglich ist, und wue nicht mit besondern bescheidenheit dorein gesehen und solcher grossen beschwerde und dapfern wercke begegnet wurde, dadurch — (so die zcinsze dermassen wie verschrieben gegeben oder die heuptsummen alle ane nachlassung bezcahlt werden sollten) — die stat in noch mehrern abfall komen und ye mehr beswerlicher und tiffer geodet und verwustet, darzcu die burgerschafft irer schweren und sawren narung gantz entplosset und zcu verderben erschoefft, das alles dennoch der stat wenig ersprieszlich auch zcu entlicher hinlegung oder abwendung solcher schult und beschwerde unhulflich sein mogt, wie wol nu die stat und burgerschafft umb der nicht bezzahlung willen in merglich vehde, not und arbeit komen mochten, so ist doch albege usz ze-

1) E. A. Magd. Best. Urkunden XI, Nr. 2.



weyen boessen das geringst schedlichst zcu erwehmen und das so unmöglich ist nicht anzunehmen. Dorumb ist dapfer bewogen und beratschlagt, weyl solche schult unrechtlich gemacht, das derhalben der rathe hinfüro nymands keyn zcinsze uf die alten verschreibungen geben soll ane sonderlichen wissen und willen aller formunden von virteln und hantwercken auch der gantzen gemein. Welcher sich aber mit der stat entlich und gruntlich in der gute vertragen lassen wolte, mit dem selben soll man gutlich handeln und ime, wo er widerkaufs verschreibungen hat, den dritten pfennig der heuptsummen dorunder und nicht doruber für alle versessene zcinsz und heuptsummen geben; aber was leipzcinsze seint, sollen alle versessene zcinsze auch abe sein und hinfort nicht mehr denn die helffte der zcinsze zcu geben und zcubezahlen vertragen und verschrieben werden, doch mochte der rath zcu forderung der sachen ein halben jarezcinsz darzugeben. Also das die alten verschreibungen dem rathe uberantwort und ein newe mit wissen der formunden gemacht werde, auch das der zcinsze angehen vom zceit der newen verschreibungen an uber ein jare. Were aber solichs nicht wie vermelt annehmen wollte, dem oder den soll man das recht bythen und die rechtfertigung mit ime annehmen. Ob aber ymands der keins anzunehmen vermeint und gewalt zcubrauchen understeen wurde, dawider soll sich der rath in die gegenwehr schicken.“

Hierauf folgt eine Bestimmung, daß von der Erfurter Universität in städtischen Anleihen angelegtes Geld geschont werden soll. Dann geht es weiter:

„Item die vormunden sollen ein eygen register haben dorein alle die jenen geschrieben werden sollen mit weme und wie hoch, auch zcu welcher zceit sich der rathe mit einem iglichen vertregt, und soll der rath den vertrag wann der geschicht, oder so die brief doruber gemacht seint, den formunden angeben, auch inen in leipzcinsen die newen verschreibungen verlesen lassen, und wasz der nicht angeben noch in der formunden register beschrieben worden, soll von formunden vor uncrefftig gehalten sein.“

Diese Bestimmungen sind nun allerdings rigoros genug. Den Leibzinsgläubigern bot man die Hälfte der bisherigen Zinsen, wenn sie auf alle versessenen Zinsen verzichten wollten. Den Wiederkaufsgläubigern bietet man nur 33 Prozent ihrer Forderungen, und über die Verzinsung dieser neuen Verschreibungen wird nichts gesagt.

Es war von vornherein klar, daß die Gläubiger wenig Neigung verspüren würden, auf einen solchen Vergleich einzugehen.

Über den Verlauf der Ablösung gibt das W. V.<sup>1</sup> in seinem letzten

1) Weimarer Verzeichnis. Vgl. oben S. 208.



Abschnitte Aufklärung. Ich lasse diesen Abschnitt zunächst hier folgen, werde ihn erläutern und dann auf die erhaltenen Rechenbriefe (1512, 16, 18, 19, 28, 30, 31) kurz einzugehen haben.

„Ablosunge durch dy nawen regenthen bescheen an wyderkeufflichen und lipzcinsen von joren zu joren aus dem vortragk lagern gezcogen:

anno 1513 an widerkauff . . . . .	14 922 <sub>2</sub>	fl
an lipzcins . . . . .	2250	„
anno 1515 an widerkauff . . . . .	2380	„
an lipzcins . . . . .	1350	„
16 an widerk. . . . .	7860	„
17 „ „ . . . . .	6050	„
an lyp. . . . .	1290	„
18 an wider. . . . .	26 660	„
19 „ „ . . . . .	6135	„
20 „ „ . . . . .	360	„
21 „ „ . . . . .	6750	„
an lyp. . . . .	240	„
22 an wider. . . . .	4208	„
23 „ „ . . . . .	3341	„
24 „ „ . . . . .	2800	„
25 „ „ . . . . .	6480	„
Summa		fl.

(folgt Zwischenraum.)

Summa an widerkeuff . . . . .	84 088	fl
„ „ leyp. . . . .	5130	„
Sa. Summarum	89 218	fl.

Vor dy versessn zcinsze und zu vor eherunge. 16 191 fl. An<sup>1</sup> angezyten erloster heuptsumma widerkaufflicher und leipzinse und vorsesz mitt ingerechent blibet eyn rath vom jar 1526 an zu bezcalen bys ins 1531 jar mit ingerechent: 14 932 fl.

Summa jerlichen ausgabe widerkeufflichen zins in halten der zins matter: 12 396 fl.

Summa jerlichen ausgabe an leypzcinsen id. 2779 fl.

Sa. Summarum in halten der zcins matter 15 175 fl.“

Dieser letzte Abschnitt des W. V. läßt mehrere Fragen offen. Während nämlich die einzelnen Jahresposten der abgelösten Leibzucht zusammen die im W. V. errechnete Summe ergeben, ist dies beim Wieder-

1) = ohne.



kaufe nicht der Fall. Die einzelnen Wiederkaufsposten belaufen sich nämlich auf 87 946½ fl, also um 3858½ fl mehr als die Summe des W. V. <sup>1</sup>.

Nun fällt sofort auf, daß in der Aufstellung unter allen den Posten nicht, wie man erwarten müßte, zuerst die Summa Summarum mit der nachfolgenden Notiz steht, des ist so viel Wiederkauf und so viel Leibzucht.

Als Quelle nennt der Verfasser des W. V. „einen vortragk luger“, der sonst nirgends erwähnt wird. Der Natur der Sache nach könnte darunter das nach dem neuen Regiment zu führende Register über die Einigungen mit den Gläubigern als die gegebene Quelle verstanden werden. Wir hatten gesehen, daß der Verfasser für das übrige W. V. die Rechenbriefe als Quelle benutzt hat <sup>2</sup>. In diesem Falle kommen sie aber nicht in Frage, denn, wie die erhaltenen Rechenbriefe zeigen, geben sie nur die ausgegebene Summe in Schock und nicht den Nominalwert der abgelösten Forderungen. Im W. V. mußte jedoch als „abgelost“ der Nominalwert angegeben werden, während in den Rechenbriefen die tatsächlich gezahlten Summen stehen.

In den Rechenbriefen findet sich nun immer nur unter dem Titel „Hauptsumme abgelost“ eine Zahl. Wie steht es aber mit dem Geborget?

In Dorso der Geborgetturkunde für Heinrich Glenenberg über 1000 fl stehen Bemerkungen, die besagen, daß er sein Geld in den Jahren 1517, 18 und 19 zurückerhalten hat. In den Rechenbriefen von 1518 und 19 findet sich aber nur der eine oben erwähnte Kopf. Hieraus folgt, daß die Ablösung des Geborgett mit unter dem Titel „Hauptsummen abgelöst“ verrechnet sein muß. War dies nun aber in den Rechenbriefen der Fall, so können wir getrost annehmen, daß die Einigungen über das Geborgett auch in das Register eingetragen worden sind, also in den oder das „vortragk luger“. Hiernach gibt es für den Unterschied der Summen im W. V. folgende Erklärung: die einzelnen Jahresposten für das abgelöste Geld enthalten auch abgelöstes Geborgett. Der Betrag des Geborgett war aber aus dem Register, in dem ja alle Einigungen einzeln und spezialisiert standen, ersichtlich und zu ermitteln. Der Verfasser des W. V. hat also vermutlich in den einzelnen Posten das Geborgett mitgerechnet, in der Summa Summarum aber nicht. In dem nicht ausgefüllten Zwischenraume wäre demnach etwa zu ergänzen: „hierin ist das Geborgett mitgerechnet. Das Geborgett ausgeschlossen

1) Ein Rechenfehler ist wohl ausgeschlossen. Daß sich der Verfasser des W. V. bei einer 5stelligen Zahl in den letzten 4 Stellen verrechnet haben sollte, während er auf der andern Seite ohne Fehler gerechnet hat, ist unwahrscheinlich.

2) Vgl. oben S. 150.



ist (und dann wie tatsächlich folgt) Summa an widerkauff“ usw. Diese Erklärung dürfte wenigstens eine Möglichkeit bieten, die Zahlenangaben des W. V. zu erklären.

Doch das W. V. gibt noch ein weiteres Problem: nach Inhalt der Zinsmater sind 1526 an wiederkäuflichen Zinsen 12396 fl zu zahlen. Wir wissen nun aber aus den Akten des Prozesses vor dem Kammergericht<sup>1</sup>, daß der Anwalt für Erfurt, Cristof Hizhofer, für seine Klientin eine Erklärung abgab, aus der ich folgende Stelle hier anführe: „die ding in ander weg gerichtet widderub ein ordentlicher rat bestetigt, mit dem sich die ganze gemein verwilliget, sich anzugreifen auch mit beschwerunge irer gueter, weib und kindere, die wege zu suchen, damit yren gleubigern eynem yeden nach anzal irer vermuglichkeit entrichtung widerfaren mecht, haben darauf durch gottliche gnade die gunst und forderung bey den irer gleubiger erlangt, das sie in gutlicher handlung dohin gewiesen, das sie alle ir versesne zinse haben fallen lassen, und do yn zuvor sechs und sieben g. uf das hundert vurs, hinforder 4 guldin darauff zunehmen verwilligt und so sich der rath der stadt Erfurdt gleich mit allen iren gleubigern vertragen.“<sup>2</sup>

Wir erschließen aus dieser Erklärung, daß 1526 4 Prozent Zinsen zu zahlen waren. Da Zinsen und Zinsfuß bekannt sind, so ist uns damit auch das zu verzinsende Kapital bekannt, es muß danach betragen haben: 309 900 fl.

Um das Wiederkaufskapital von 1526 zu ermitteln, bietet sich uns indessen nach dem W. V. noch ein zweiter Weg dar: wir ziehen von der Angabe für 1509 ab, was nach dem letzten Abschnitte als getilgt angegeben worden ist. Wir müßten die obige Kapitalsumme erhalten, aber wir errechnen:

$$\begin{array}{r}
 403\,195 \text{ fl} \\
 - 81\,088 \text{ „} \\
 \hline
 319\,107 \text{ fl.} \quad \text{Nach den Zinsen ergaben sich aber} \\
 309\,900 \text{ „} \\
 \hline
 \end{array}$$

so daß 9 207 fl Unterschied vorliegen. Zu seiner Erklärung ist darauf hinzuweisen, daß die Bestimmungen des neuen Regiments über die Einigung mit den Gläubigern bereits vom 1. Januar 1510 datieren, daß aber in dem W. V. die Ablösungen erst mit dem Jahre 1515 beginnen. Aus dem erhaltenen Rechenbrief von 1512 stellen wir jedoch

1) Wetzlarer Akten, Vol. III, S. 117.

2) Dieser Prozeß endete 1518 damit, daß Erfurt Unrecht gegeben wurde. Auf Erfurt scheint er gar keinen Einfluß ausgeübt zu haben. Es war wohl überhaupt die Appellation vom Rate nur eine Maßregel zur Verschleppung gewesen.



fest, daß 1512 verbucht und also auch bezahlt worden ist unter dem Titel „Hauptsumm abgelöst“: 952 Schock, 27 Groschen und 1 Pf. Dies stellt also ein Drittel des Nominalwertes des 1512 abgelösten Betrages dar.

Wir sehen, daß 1512 sicher bereits abgelöst, dies aber in W. V. nicht berücksichtigt worden ist. Da das gleiche für 1511 und 1510 gelten kann, so wäre hieraus zu erklären, warum beide Rechnungen des W. V. nicht dasselbe Ergebnis bringen: im W. V. ist aus irgend einem uns unbekanntem Grunde versäumt worden, die Zahlen der Ablösungen für die Jahre 1510—1512 einzusetzen. Der Betrag, der sich aus den Angaben im W. V. aus den Jahren 1513—1525 ergibt, ist also um soviel zu niedrig, als die Ablösung in den im W. V. übergangenen Jahren 1510—1512 betrug. Wenn wir ihre Summe auf etwa 9200 fl. ansetzen dürfen — was nach dem Vergleich mit der Abzahlung späterer Jahre keinesfalls zu hoch ist —, so würden wir dies aus der Zinsmater von 1526 erschlossene Wiederkaufskapital von 309 900 fl. mit den anderen Angaben im W. V. in Übereinstimmung bringen können. Wie dem auch sei, wir haben uns an die auf die Zinsmater von 1526 zurückgehenden Zahlen zu halten. Aus ihr ergibt sich, daß der Wiederkauf sich von 1509 bis Anfang 1525 von über 400 000 Gulden auf 309 900 fl. vermindert hat, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß der Wiederkauf auf 4 Prozent konvertiert worden ist. Die Zinsen der Leibzucht haben sich in derselben Zeit etwa auf ein Drittel vermindert.

Die Lage hat sich demnach 1526 bereits sehr verbessert. Die Tilgung wird weiter einen geregelten Verlauf nehmen; denn das W. V. gibt an, wieviel man 1526—1531 zu tilgen gedenkt. Blicken wir kurz zurück, so ergibt sich uns: 1509 erwirkte man das Moratorium und konnte sich infolge dessen als in einer unangreifbaren Stellung betrachten. Die Zahlung aller Zinsen wurde als unrechtmäßig eingestellt. Schon Anfang 1510 machte man aber den Gläubigern das Angebot, beim Wiederkauf ein Drittel aller Hauptsummen und versessenen Zinsen und Ausgabe neuer Verschreibungen für die so verringerte Schuld, bezw. Rückzahlung so weit wie möglich; bei der Leibzucht Zahlung der Hälfte der bisherigen Zinsen gegen Verzicht auf alle versessenen Zinsen.

In den ersten Jahren wurden gleich Einigungen erzielt. Es ist dabei freilich nicht ausgeschlossen, daß es sich vielfach um in Erfurt selbst ansässige Gläubiger handelte, auf die ein starker Druck ausgeübt wurde.

Erst 1513, in dem Jahre, in welchem Adelarius Huttener, einer der sehr wenigen Gefrunden, die sich in den Jahren 1510—1516 im Rate befanden, zum ersten Male Oberstratsmeister war, wurde ein großer



Betrag abgelöst. In den nächsten Jahren ging die Ablösung weiter, freilich in geringeren Beträgen.

Dies Bild zu vervollständigen, ziehe ich die erhaltenen Rechenbriefe heran <sup>1</sup>.

Ein wesentlicher Punkt, der für die ganze Darstellung von großer Bedeutung ist, sei gleich in den Anfang gestellt. Durch den Ende 1516 mit Sachsen zu Naumburg geschlossenen Vertrag wurde den ausgewichenen Erfurter Bürgern nicht nur die Rückkehr gestattet, sondern sie wurden auch in ihre früheren Besitzungen und Rechte wieder eingesetzt. Schon im folgenden Jahre (1517) und dann in immer steigendem Maße finden sich solche Zurückgekehrte im Rate, wo sie nicht etwa mit den niederen Ämtern beginnen, sondern gleich wieder in die höchsten und bedeutendsten kommen. Sie haben also sogleich nach ihrer Heimkehr großen Einfluß im Rate ausüben können. Ihre überlegene Sachkenntnis hat ihnen sicher von Anfang an ein Übergewicht verschafft.

Wie sich dieser Einfluß geltend gemacht hat, zeigen uns die Rechenbriefe, aus denen wir die jährlichen Zahlungen für Ablösung und Zinsen entnehmen <sup>2</sup>.

Jahr:	gezahlt f. Ablösung:	gezahlte Zinsen:
1512:	952 β.	1240 β.
1516:	2546	2475
1518:	8871	9850
1519:	8914	8802 Wiederkauf 2674 Leibzucht
1528:	17 062	8336 Wiederkauf 773 Leibzucht
1530:	6131	10 940 Wiederkauf 2051 Leibzucht
1531:	4269	1 1433 Wiederkauf 1943 Leibzucht.

An Überschüssen vom Vorjahre, die sehr beträchtlichen Naturalien nicht eingerechnet, erhielten die Kämmerer im Jahre

1512:	7349 β.	(an das folgende Jahr: über 11 000 β.)
1516:	16635	
1518:	18983	( „ „ „ „ 12 824 β.)
1519:	12824	
1528:	29700.	

1) Ich mache darauf aufmerksam, daß auch eine große Zahl der Ablösungsurkunden im E. A. Alter Bestand IV erhalten ist.

2) Zur Vereinfachung werden nur die Schockbeträge gegeben und die Groschen, Heller und Pfennige fortgelassen.



Wie die Reihe der Vorträge auf neue Rechnung zeigt, haben diese Überschüsse ziemlich regelmäßig zugenommen.

Bei den Ablösungen und den gezahlten Zinsen bemerken wir sofort eine auffallende Steigerung nach 1516, also nach der Wiederkehr der ausgewichenen Bürger, die, wie ich bereits erwähnte, nicht nur in die Stadt, sondern auch in den Rat und gerade in die führenden Stellen wieder aufgenommen wurden.

In diesen Zusammenhang gehört die Erklärung des Rates vor dem Kammergericht. Sie ist nach der Rückkehr der Ausgewichenen abgegeben. In ihr heißt es, die Gläubiger hätten auf alle versessenen Zinsen verzichtet und sich mit der Konvertierung auf 4 Prozent einverstanden erklärt; hiermit sei die Einigung der Stadt „gleich mit allen ihren gleubigern“ erfolgt.

Hieraus geht nun ganz klar hervor, daß man nach der Rückkehr der Ausgewichenen diesen von den Bestimmungen des neuen Regimentes von 1510 durchaus verschiedenen Weg zur Einigung mit den Gläubigern eingeschlagen hat. Die Ausgewichenen und damit der alte Rat werden den Anstoß dazu gegeben haben. Schon 1509 hatte sich der Rat mit dem Plane einer Konvertierung auf 4 Prozent getragen und sie zur Abhilfe der Finanznot für ausreichend gehalten, wenn man gleichzeitig durch eine andere Maßregel das Defizit des laufenden Jahres zu decken vermöchte. Jetzt, nach 1516, hatte sich die Sachlage insofern verschoben, als die große Menge der versessenen Zinsen abgelaufen war<sup>1</sup>. So lange nun die Gläubiger sich nicht zur Reduktion ihres Kapitals auf ein Drittel herbeiließen, zahlte ihnen der Rat für die ganze „unrechtmäßige“ Summe überhaupt keine Zinsen, was die Gläubiger natürlich nicht abhielt, auf ihrem Rechte zu bestehen und diese Zinsen als versessen zu beanspruchen.

Bis 1517 hatte man mit den Gläubigern wenig Glück gehabt, und der Verseß war immer mehr aufgelaufen. Seit 1517 suchte man aber, wie auch das Briefkopialbuch beweist (*liber dominorum*), die Konvertierung mit gleichzeitigem Verzicht auf allen Verseß durchzuführen, doch gelang es im Jahre 1518, noch einen sehr erheblichen Betrag für ein

---

1) Man hat nämlich bisher immer angenommen, alle die versessenen Zinsen, die bei den Vergleichen seit 1509 in den Urkunden erwähnt werden, rührten aus der Zeit vor 1509 her. Diese Auffassung ist durchaus irrig. Die aus der Zeit vor 1509 stammenden versessenen Zinsen können nur einen verhältnismäßig unerheblichen Betrag dargestellt haben. Der ganze Verseß stammt vielmehr aus der Zeit nach 1509, das beweisen ganz einfach die in diesen Jahren gezahlten Zinsen (vgl. die Tabelle).



Drittel des Nominalwertes<sup>1</sup> abzulösen; wahrscheinlich bei denjenigen Personen, die auf jede Weise von Erfurt loszukommen suchten und von diesem Geschäfte genug hatten.

1519 übertrifft die Angabe des Rechenbriefes bereits die des W. V., und hieraus geht mit Sicherheit hervor, daß man nun die neue Art der Einigung allein anwandte, und zuerst einigen Verseß mit bezahlte, um dadurch für sie Stimmung zu machen. Daß man Erfolg hatte, beweisen die steigenden Beträge für gezahlte Zinsen, denn man gab natürlich nur denen Zinsen, mit denen man sich vertragen hatte. Wer sich nun mit der Stadt nicht vertrug, schnitt sich ja selbst in das eigene Fleisch, denn er bekam keine Zinsen, und beim Vergleich mußte er dann doch auf allen Verseß verzichten.

Neben der Konvertierung kamen natürlich auch Rückkäufe zustande, die wieder zum Nennwerte erfolgten. Natürlich erwarb man nur bereits konvertierte Rente zurück, denn bei den Gläubigern, mit denen man sich nicht geeinigt hatte, ersparte man die Zinsen, so lange sie sich weigerten.

Das W. V. gibt an, was hätte bezahlt werden müssen. Vergleicht man mit dem Betrage an Wiederkaufzinsen des W. V. für 1526 die wirklich gezahlten für 1531, so wird man zu dem Schlusse kommen, daß bis auf einen kleinen Rest 1531 die Konvertierung glücklich durchgeführt worden war, und die Finanzen der Stadt sich wieder in geordneten Verhältnissen befanden; ja sie warfen sogar wieder Überschüsse ab, auch wenn alle Verpflichtungen prompt erfüllt wurden.

Es ist klar, daß die Konvertierung mit Verzicht auf allen Verseß die Maßregel gewesen ist, die Erfurt wieder in geordnete Verhältnisse gebracht hat: Aber diese Maßregel ließ sich nur durchführen, wenn die dazu nötigen recht erheblichen Mittel aufgebracht wurden.

Wir haben uns also zuletzt noch den Einnahmen zuzuwenden und die Frage zu beantworten, welcher Unterschied hier zwischen der Zeit vor 1517 und nach 1517 festzustellen ist.

Ich gebe zuerst wieder eine Tabelle:

Jahr:	Geschoß:	Voigte;	Wein- und Bier- Ungeld:
1512:	1078 $\beta$	3959 $\beta$	932 $\beta$
1516:	1275	4156	1359
1518:	1383	5830	5007
1519:	1887	5137	4830
1528:	5415	9100	8036

1) Vgl. das W. V. und den Rechenbrief von 1518, desgleichen eine Anzahl von Ablösungsurkunden im E. A. Alter Bestand, IV.



Jahr:	Wahlgeld:	Fleischgeld:	Schweingeld:	Kopfsteuer:
1516:	—	—	—	—
1518:	1135 β	1447	—	1052
1519:	1668 β	1085	225	1116.

Das eine wird bereits deutlich: der neue Rat mußte im Jahre 1510 die verhaßten Aufsätze abschaffen resp. auf einen unbedeutenden Betrag vermindern. Hierdurch sanken die Einnahmen auf ungefähr die Hälfte gegen 1509. Das Fernsein der Reichen kommt in dem Rückgange des Geschosses zutage. Man suchte diesen Ausfall zu decken, indem man von seiten des Rates die Güter der Ausgewichenen bewirtschaftete, was in einer Art geschah, die einer Verwüstung gleich gekommen sein soll. Erst als die angerichtete Zerstörung ausgeglichen war, hob sich dann das Geschoß stark. Hinzugekommen sein dürfte der ungefähr mit Anfang der zwanziger Jahre unverkennbar wieder einsetzende Beginn eines allgemeinen Aufschwunges.

Auch die Einnahmen aus dem Landgebiete (Vogteien) wußten die Heimkehrten in wirkungsvoller Weise zu steigern. Aber das war nicht alles: die Aufsätze wurden nach 1516 wieder eingeführt und eine neue Kopfsteuer auf alle, die zur Kommunion gingen, im Betrage von 4 Schneeberger Groschen jährlich (jeden Weichfasten einen; daher Weichfastengeld genannt) erhoben.

Es ist also daraus ersichtlich, daß man seit 1517 nicht nur in der Angelegenheit der Auseinandersetzung mit den Gläubigern, sondern auch auf dem Wege der Besteuerung in die Bahnen der Zeit vor 1509 wieder einlenkte. So gewiß dies auf den Einfluß der Heimkehrten zurückzuführen ist, so sicher ist es, daß diese Wendung der Stadt zum Vorteil gereichte.



## Schluß.

Auf Grund sehr ungleichmäßigen Materiales ist der Versuch gemacht worden, die Vorgeschichte der Erfurter Revolution von 1509 darzustellen. Natürlich klaffen in der Schilderung weite Lücken, wo es an den Nachrichten gefehlt hat.

Die Entwicklung des Rates zeigte aristokratische und demokratische Strömungen in stetem Gegensatze. Untere Schichten drangen um die Wende des 13. zum 14. Jahrhundert empor und gewannen Anteil am Stadtre Regiment. In der Folgezeit verbanden sich diese Aufgestiegenen mit den Gefrunden zu einem herrschenden Optimatentum, das zwei Kreise von Berufsständen umfaßte. Diese führenden Schichten organisierten das Stadtre Regiment vorzüglich, und unter ihrer Leitung gewann Erfurt ständig an Ansehen und Macht.

Die Stadtherrschaft der Erzbischöfe von Mainz wurde in zähem Ringen auf ein Mindestmaß zurückgedrängt. Erfurt stand dem Erzstift ähnlich wie eine Freistadt des Reiches ihrem ursprünglichen geistlichen Herrn gegenüber. Dem Reiche war Erfurt wegen Kapellendorf ohne Mittel unterworfen.

Diese Doppelstellung wurde zuerst von Sigmund in seiner Reichspolitik benutzt, um Kurmainz mit Lösung Erfurts zu drohen. In der Reichsmatrikel von 1431 wurde eine dauernde Waffe gegen das Erzstift gewonnen. Als Dieter von Isenburg in der hohen Politik gegen Kaiser und Papst anging, wurde auch dies Druckmittel wieder angewandt.

Als Kaiser und Papst Dieters 1461 absetzten, waren sie verbündet; als das Domkapitel ihn 1475 wiederum erwählte, entzweit. Während Friedrich den Isenburger nie belehnt hat, bestätigte ihn Sixtus.

Hierzu veranlaßte den Papst aber nicht nur sein Gegensatz zum Kaiser, sondern die jämmerliche Lage des entgliederten, bankerotten Erzstifts, auf die ihn das Kapitel aufmerksam gemacht hatte. In der Zerrüttung des Kurfürstentums Wandel zu schaffen, war das Ziel der Domherren. Daher verpflichteten sie Dieters in seiner Wahlkapitulation zu dem Versuche, das Kurmainzische Territorium wieder in die Höhe



zu bringen. Doch weder Erfurt noch Graf Heinrich von Schwarzburg gegenüber war Dieter allein imstande, seinen Willen durchzusetzen.

Während Kurmainz darauf ausging, den siechen Körper seines Territoriums zu heilen und seine wankende Landesherrschaft zu kräftigen, griff Kursachsen in erfolgreicher Erwerbspolitik um sich. Die Meißner Linie des Hauses Wettin kaufte und eroberte Gebiet und Rechte, und dehnte ihren Machtbereich dadurch aus, daß sie jüngere Mitglieder an die Spitze geistlicher Fürstentümer schob. Kurmainz war bankerott, Kursachsen verfügte über bedeutende Geldmittel.

Dieter verbündete sich mit Kursachsen und ernannte Prinz Albert zum Oberamtman auf dem Eichsfelde und Provisor in Erfurt. Wohl wurde der Schwarzburger entfernt, aber gegen Erfurt vermochten auch die Meißner nicht Erfolge zu erringen. In ihrem Widerstande gegen Dieter war die Stadt im Recht. Gewalt ließ aber ihr Schutzherr und fürstlicher Freund, H. Wilhelm von Sachsen-Thüringen, nicht zu. Da Dieter allein nichts ausrichten konnte, und die Kursachsen den Erbvertrag mit ihrem Oheim nicht aufs Spiel setzen wollten, war Erfurt zu Lebzeiten H. Wilhelms unangreifbar.

Versuche der Krone, Erfurt ans Reich zu ziehen, scheiterten an der ablehnenden Haltung des Rates, den auch der Konflikt mit dem Erzbischof in seiner angestammten Treue nicht wankend zu machen vermochte. Kurmainz erkannte aber die Größe der Gefahr, die in der staatsrechtlichen Doppelstellung Erfurts lag. So gelangte man in Mainz zu der Überzeugung, daß es dem Erzstift selbst nicht mehr möglich sei, sich aus eigenen Kräften zu helfen. Auf Grund dieser Erkenntnis erfolgte die Designation Herzog Alberts zum Nachfolger Dieters.

Nach Dieters und Herzog Wilhelms Tode erreichte Kursachsen den von langer Hand vorbereiteten Höhepunkt seiner Macht. Sein Angriff gegen Erfurt veranlaßte den Ausbruch einer seit langem in der Stadt schlummernden Krise: Die Meuterei der unteren Schichten gegen das herrschende Optimatentum. Nur durch eiligen Friedensschluß vermochten die Regierenden den Aufruhr zu unterdrücken.

In den Weimar-Amorbacher Verträgen wurde die Landesherrschaft von Kurmainz anerkannt, doch gewann Sachsen ein Konkordat über Erfurt. Große Zahlungen an die Sieger wurden der Stadt auferlegt.

Dem Rat gelang es nicht, das Kapital dieser Kontributionen durch eine Schatzung aufzubringen. Er mußte Anleihen aufnehmen. Da er die Zinsen nicht durch direkte Steuern erhalten hat, suchte er die Mittel durch Aktien zu beschaffen.

Durch diese „Aufsätze“ kam der Rat aber in erneuten Gegensatz zu Kurmainz, Kursachsen und den unteren Schichten der Bevölkerung.



Sachsen wandte wiederum das erprobte Mittel der Straßensperre an. Trotzdem keine offene Revolte in Erfurt eintrat, fühlte sich der Rat doch gedrungen, Sachsen in allen Punkten zu Willen zu sein: Die gesamten neuen und selbst einige alte Einnahmen wurden geopfert.

Der Rat sah den Bankerott der Stadt vor Augen und nur drei Mittel, ihm zu entgehen: Hilfe von Kurmainz, Sachsen oder der Erfurter Bevölkerung. Von jeder Seite bedeutete die Unterstützung für den Rat Schwächung seiner Macht.

Er wandte sich an Erzbischof Berthold und räumte ihm eine Huldigung ein, die Erfurt auf Jahrhunderte dem Erzstift angegliedert hat. Dafür wurde dem Rat die indirekte Besteuerung bewilligt.

Aber es war zu spät, die Schuldenlast und der Zinsendienst zu groß geworden. Da der Rat bei Bertholds Nachfolger gar keine Unterstützung fand, wandte er sich an Sachsen und schließlich an die Gemeinde. Dieser letzte Schritt war das Ende seiner Herrschaft.

Nach alledem wird man von einer „Mißwirtschaft des Rates“, einer ziellos schwankenden Politik zwischen dem Reiche und dem Erzstift nicht mehr reden können. Der Rat hat sich redlich bemüht, das politische und finanzielle Unheil abzuwenden. Aber er war der vereinten fürstlichen Macht nicht gewachsen, und die Gemeinde ließ ihn im Stich. Die Niederlage von 1483 ist im wesentlichen durch die Übermacht herbeigeführt worden, die ein Politiker von dem Range Kurfürst Ernsts langsam und zielbewußt geschaffen hat. Daß dieser Zusammenbruch ein so ruhmloser gewesen ist, hat an der Haltung der Bevölkerung gelegen. Die unteren Klassen haben die Politik ihrer Führer nicht zu verstehen vermocht. Sie haben für die überlieferten Ziele der Erfurter Ratspolitik ihr Leben und Gut nicht einsetzen wollen.

Zähes Beharren am Hergebrachten ist damals die Losung der Erfurter Stadtväter gewesen: sie haben nicht Reichsstadt werden wollen, wie viele der anderen Städte auch. Erfurts Doppelstellung drängte aber nach einer Klärung in der Richtung der Reichsstadt oder der Landstadt, und der Rat hat nicht erkannt, daß sein Festhalten am Altherkommen, die Stadt der Fürstenmacht auslieferte.

Sofort sollte sich das zeigen. Die finanzielle Not hat den Rat zur Nachgiebigkeit gegen Kurmainz und Sachsen gedrängt. Denn wieder war die Bürgerschaft nicht imstande, die nötigen Opfer zu bringen.

Gescheitert ist der Rat daran, daß er die Richtlinien der Entwicklung nicht begriffen hat. In den Vorboten staatlicher Neubildungen hat er nur Gewalt und Unrechtmäßigkeit erblickt. Statt den keimenden Gedanken einer neuen fürstlichen Gewalt eine neue Idee städtischer Freiheit entgegenzustellen, hat er sich an sein Altherkommen geklammert.



Nach zwei Richtungen hätte der Rat das Alte mit neuem Leben zu erfüllen versuchen können: durch Beseitigung der stiftischen Landesherrschaft und Erwerb der Reichsstandschaft und durch Heranziehen der unzufriedenen, verständnislosen Massen zum Anteil am Stadtre Regiment. Er hat beides nicht versucht. Er ist daran zu Grunde gegangen, daß er wichtigste treibende Kräfte seiner Zeit sich nicht dienstbar zu machen verstanden hat. Ihm dies Verhalten aber zum Verbrechen anzurechnen, geht nicht wohl an; andere deutsche Städte haben gleichfalls nicht vermocht, sich den Forderungen der neuen Zeit anzupassen. Der Sturz des Erfurter Rates gewährt deshalb ein eindrucksvolles Zeugnis für die Ansichten und Strömungen seiner Zeit, ohne die er nicht zu begreifen ist. Nach allen Seiten weist die Vorgeschichte der Erfurter Revolution auf die Fragen, die Deutschland um die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert bewegten, ihren Zusammenhang und ihre Wechselwirkung. Hohe Politik und Territorialpolitik, Vordringen der Fürstenmacht und Reichsreform, Politik und Staatsrecht, Finanzverwaltung und soziale Frage erscheinen miteinander verknüpft und verschlungen.

Der Versuch ist gemacht, diese Zusammenhänge zu zeigen. Die Forschung wird sich weiter damit beschäftigen müssen. Gerade an diesem Punkte einzusetzen, erscheint deshalb besonders lohnend, weil von hier aus Licht auf die ganze Erfurter Geschichte fällt.

Der kurze Zeitraum, der hier behandelt worden ist, bringt die mittelalterliche Entwicklung Erfurts zum Abschluß und bereitet eine neue vor. Er hat bestimmend eingewirkt auf den weiteren Verlauf der Erfurter Geschichte. Wenn Kurmainz 1664 der Freiheit Erfurts gewaltsam ein Ende machen konnte, wenn anderseits Sachsen in den Verträgen von 1667 und 1668 der protestantischen Stadt Religionsfreiheit zu sichern vermochte, so war das nur möglich auf Grund der Ereignisse, die wir in unserer Darstellung zu schildern versucht haben.



## Anhang.

### Auszüge aus der politischen Korrespondenz des Rates. 1476—1482.

Abkürzungen: Z. R. = Zusammenstellungen des Rates E. A. B. I. Handschriften  
Nr. 11 und 12. — Z. Ra. = Nr. 11 allein.  
l. d. = liber dominorum E. A. XXI. 1 A. Nr. 1 b.  
l. c. = liber communium E. A. XXI. 1 b. Nr. 1 b.

1476.  
April 27. 1) Glückwünsche und Versicherung guter Gesinnung an Dieter, den erwählten und vom Papste bestätigten Erzbischof von Mainz. Sonnabend n. Quasimodo. l. d.
- Mai 27. 2) Rat an Dieter: 2. n. Exaudi l. d. fol. 47: ein Mann habe zu Unrecht nach Mainz appelliert, die Angelegenheit sei vor dem Siegler erledigt, dem entsprechende Weisungen zu geben gebeten wird.
- 3) 5. n. Joh. Baptist. l. d. 51 b: ihr Bürger Konrad Müller sei von Mainz aus zu Unrecht in den Bann getan worden. Die Sache sei in Erfurt zu verhandeln.
- Juni 27. 4) u. d. D. l. d. fol. 52 bittet der Rat, einem Erfurter Bürger sein zu Unrecht genommenes Gut wieder zustellen zu wollen.
- Dezember 10. 5) 3. n. Mariae Empfängnis l. d. fol. 60: erneute Vorstellungen in Sachen des Bürgers Konrad Müller, wozu noch ein zweiter ähnlicher Fall gekommen sei (Hermann Storle).
- März 30. 6) Rat an Volpert von Ders., Schulmeister des Mainzer Stifts, Sab. n. Letare. l. d. fol. 65: erneute Vorstellung in obiger Sache unter Hinweis auf sein Gerichtsprivileg.
- Mai 27. 7) an ebendenselben die gleiche Bitte, das Gerichtsprivileg zu beachten. Dat. 2 n. Exaudi. l. d. fol. 70.  
Ähnliche Schreiben folgen ständig durch das ganze Kopialbuch hindurch.
- August 31. 8) Rat an Dieter. Sab. n. Dekollationis. l. d. fol 55:



1476. Dieter hat dem Rate nach Aufforderung, die 250 fl. Zinsen vom Hofe zu bezahlen, beantwortet, er habe solcher und anderer Schuld „keyn gewisse“, der Rat habe nicht gemahnt und die Zinsen 3 Jahre anstehen lassen. Der Rat solle die Lage des Stifts bedenken. Er (Dieter) wolle selbst nach Erfurt kommen oder Gesandte schicken, um festzustellen, ob die Schuld überhaupt zu Recht bestehe, und was der Rat sich sonst unterstanden habe, dem Stift zu entziehen. Hier auf erzählte der Rat die Entstehung der Schuld, bemerkt, daß nun 1000 fl. an Zinsen nicht bezahlt seien, und bittet um Einsendung der Summe.
- März 20. 9) l. d. fol. 64. Dat. 4. nach Oculi. Rat an Dietrich Herrn v. Pleß. Dieser wollte sich wegen Schulden des Erzstiftes Mainz an Erfurt halten und sagt deshalb Fehde an, worauf der Rat das kaiserliche Privileg anführt, daß die Stadt und die Bürger für Mainzer Schulden nicht angegriffen werden dürfen (vgl. Kap. II, Anm. 53).
1477. 10) l. d. auf zwischen fol. 110 und 111 eingehaftetem  
Juni 4. Zettel. Rat an Graf Johann v. Isenburg-Büdingen und die anderen in Erfurt weilenden Abgesandten Dieters. Dat. Fronleichnamsabend. Bitte in einer gerichtlichen Angelegenheit wie unter Nr. 1—7.
- Juli 29. 11) Z. Ra. Dieter an den Rat wegen des Hundhauses. Di. n. St. Jakob. Die Gesandten Dieters sind zu ihm zurückgekehrt. D. schreibt u. a.: „halten ess dafür, das wir und unser stiffe vwer rechten naturlichen und erbherrn sint, und nit geringe, sunder gross gerechtikeit herlikeit und oberkeit, die wir mit nicht denken so nachzculassen, bie vch in unser stadt Erfurt haben und han sollen“ . . .
- August 6. 12) Antwort des Rates darauf Z. R. a. l. d. 93/94 Zettel. Mittw. n. Invencionis St. Stephani (im Z. R. falsch ins Jahr 1480 datiert, ersichtlich ein Abschreibefehler; im l. d. richtig zu 1477) daß es mit dem Hundhaus „so nicht furgenommen ist, wie auch bie erzbischoff Dittrich und auch erzbischoff Adolf seligen in iren vertracht mit uns gescheen . . . . bitten in flisse . . . . uns auch bie unserm altherkomen friheit und gerechtikeit zcu blieben lassen, als wir uns des zcu vvern gnaden genczlich verhoffen . . . .“
- Zwischen 21. und 24. September. 13) l. d. fol. 98. Dat. fehlt, der vorhergehende Brief ist dat.: Sa. n. Mariä Geburt, der folgende Sa. n. Lambert. Inhaltsgleich an Dieter und an das Domkapitel: sie (der



1477. Rat) schicken ihren Protonotar Dr. Hermann Steinberg und einige Ratsfreunde an Dieter, um etliche Sachen vorzubringen.
- 14) l. d. fol. 121. Oktob. 14. an die Gesandten in einer Gerichtssache. Namen der Gesandten: Dieter Paradiss, Hans Bock, Dietrich Brampach.
- Oktober 17. 15) l. d. fol. 100. 6. nach Gallus. Rat an Herzog Wilhelm von Sachsen-Weimar: Schicken ihm den Bericht ihrer Gesandten an Dieter vom letzten Sonntage (Inhalt nicht angegeben) und werden ihm auch den nächsten bald zu erwartenden übersenden.
- Oktober 19. 16) l. d. fol. 101. So. n. Ev. Lukas. Rat an Herzog Wilhelm: senden den versprochenen Bericht und bitten um Mitteilung seiner Ansicht.
- Ende des Jahres. 17) l. d. fol. 125. 6. n. . . ? . . . Rat an Volpert v Ders, Mainz. Die Ratsfreunde haben erzählt, daß sie von ihm gut aufgenommen wurden, wofür der Rat dankt.
- Mai 8. 18) l. d. 5. n. Kantate. Hans Koller (Stadthauptmann) zu mündlicher Verhandlung mit Graf Wilhelm v. Henneberg beglaubigt.
- Juli 21. 19) l. d. fol. 116. 2. nach Arnold. Rat an Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht von Sachsen-Meißen: Anerbieten zwischen Abtissin Agnes von Quedlinburg, Schwester der beiden Fürsten und der Stadt Quedlinburg zu vermitteln.
1478. 20) l. d. fol. 127. 3. n. Konvers. Pauli. Rat an Graf Heinrich von Schwarzburg, Provisor auf dem Eichsfeld: werden, wie der Graf gebeten, Ratsfreunde auf Freitag nach Estomihi (Februar 6.) zu ihm schicken.
- Februar 3. 21) Z. R. Dieter an den Rat dat. D. n. Purif., sollen ihm Unterrichtung tun, wie ihnen Münze, Schlagschatz, Ungeld, Wage und etlich Fenster- und Ladengeld eingegeben oder verschrieben sei. In einem zweiten Schreiben von d. schickt und beglaubigt er Eberhard von Eben, Domherrn zu Paderborn, und Werner Elman, seinem Sekretarius, nach Erfurt zu mündlicher Unterredung über solche Gerechtigkeiten.
- Februar 20. 22) Z. R. Antwort des Rates 6. n. Reminiscere: über das Versetzte habe das Kapitel Reversbriefe und Kopien; Wage, Ungeld und anderes mehr stehe dem Stift überhaupt nicht zu, sondern nur dem Rate. Den Gesandten ist mündlich dieselbe Antwort gegeben worden, nur folgt auf



1478. Wage und Ungeld noch Mühlberg, Tonndorf und anderes mehr. (Hieraus ergibt sich, daß die Gesandten diese dem Rate wiederkäuflich verkauften mainzischen Anteile an den Burgen mit hineingezogen hatten in ihre Verhandlung).
- Februar 27. 23) Z. R. Rat an das Kapitel. 6. n. Oculi: Tonndorf und Mühlberg sei ihnen verkauft, Ablösungsversuche würden zu Weiterungen führen, da sie nur einen Teil der Schlösser von Mainz, die anderen Teile von Schwarzburg und Henneberg erworben hätten, (zutreffend nach U. B.) Der Rat schickt seinen Vogtschreiber Heinrich Gleneberg nach Mainz zur Unterredung.
- März 11. 24) Z. R. Antwort des Kapitels. Mi n. Judica: Der Erzbischof werde nichts dem Stifte Schädliches tun. Sie (die Domherren) wollten zwischen ihm und dem Rate vermitteln.
- März 25. 25) Z. R. Rat an das Kapitel. 4 p. diem Pasce: Es gehe das Gerücht, Ernst und Albrecht von Sachsen-Meißen wollten in Erfurt erscheinen, um den jungen Fürsten zu Meißen (Prinz Ernst) als Provisor einzusetzen. Schicken abermals Gleneberg nach Mainz.
- April 1. 26) Z. R. Antwort des Kapitels. Mi. n. Quasimodo: Was sie erfahren, werden sie Gleneberg mitteilen.
- März 26. 27) l. d. fol. 132. Rat an Herzog Wilhelm von Sachsen. 5. n. Ostern: schicken Ratsfreunde an ihn in einer Sache, die sie nicht schreiben könnten.
- März 20. 28) ebenda an denselben 2. n. Quasimodo: Die Ratsfreunde sind beim Herzog gewesen. Der Rat hat an Ernst und Albrecht schreiben wollen, unterläßt dies aber auf den Rat hin, den Herzog Wilhelm gegeben hat.  
(Die weiteren, sehr häufig vorkommenden Unterredungen mit Herzog Wilhelm aufzuzählen, deren Inhalt nicht aus dem Kopialbuch hervorgeht, unterlasse ich.)
- März 27. 29) Z. R. Rat an das Kapitel. 6. n. Ostern: Versicherung loyaler Gesinnung als getreuer Untertanen, sind nicht Schuld an der Irrung, bitten um einen Tag zur Besprechung.
- März 29. 30) Z. R. Schicken Gleneberg an das Kapitel wegen Sachsen.
- April 27. 31) Z. R. Antwort des Kapitels. Mo. n. vocem Jocunditatis: Dieter habe allerdings mit Sachsen-Meißen verhandelt, aber noch nicht abgeschlossen. Das Kapitel hat sich für Erfurt beim Erzbischof verwandt, aber vergebens.



1478. 32) l. d. fol. 152. Rat an Dieter. 4. n. Quasimodo:  
 April 1. Kaiser Friedrich hat sie, wie die beigelegte Kopie zeigt, aufgefordert, ihm und dem Reiche gegen den König von Frankreich Hilfe zu leisten „solichs wir vwern gnaden zcu wissen nicht wollen verhalten, nachdem wir uns in vergangen gezcieten uff derglich erffordern, in andern, hinter vwern gnaden vorfarn und dem stifte, dem riche in besondern dienst nicht geben haben noch uns vom stifte darinne sundern ader scheiden lassen wolln, des auch hinter vwern gnaden, dem capittel und stifte so zuthun noch in meynung sin. Bitten in fliesse, vwer gnade wolle uns gein der k(eiserlichen) m(ajestät) verantworten und verbitten solliche sunderliche ersuchunge und gebot gein uns abezustellen, uns bie vwern gnaden und stifte zcublieben lassen, in massen vor gescheen ist, ader uns gerathen zcusin gnediglich, wie wir uns, vwern gnaden, dem stifte und uns zcu gute, dar inne bequemlich gehalten, damit wir in eynem sollichen bie vwern gnaden und dem stifte ungesundert blieben, und des inbruchs entlediget werden mogen unbeswert — Daz wollen wir vmb vwer gnade williglich und gerne verdienen, bittn vwere gnedige beschriben antwurt, Datum“ usw.

[Abgedruckt (im Anschlage Dieters) M. d. V. f. G. u. A. v. Erfurt, Heft XIV, S. 190. Antwort Dieters darauf ebenda S. 191, Do. n. Misericord.]

Mai 12. 33) Z. R. Dieter an den Rat. Di. n. Pfingsten: der Rat soll ihn in seiner Gerechtigkeit, besonders dem Gefängnis (Hundhaus) unbeeinträchtigt lassen.

Mai 11. 34) Z. R. Kapitel an den Rat. Mo. n. Pfingsten: Dieter habe ihnen Mitteilung gemacht, der Rat soll den Erzbischof in seinem Gefängnis und anderer Herrlichkeit nicht beschweren.

Mai 22. 35) Z. R. Rat an Dieter. 6. n. Corporis XPI. Das Gefängnis sei früher so, wie er es verlange, nicht gehandhabt worden.

Mai 22. 36) Z. R. Rat an das Kapitel. u. d. R. Wünschen Tag zur Beilegung der Irrung, Versicherungen ihrer Loyalität; sie beeinträchtigten den Erzbischof garnicht (an demselben Tage hat eine vertrauliche Besprechung mit Herzog Wilhelm stattgefunden. l. d. fol. 134).

Juni 8. 37) Z. R. Rat an das Kapitel. 2. nach Bonifac. Die



1478. Meißner Fürsten haben in einem Dresden Mi. n. Urban (Mai 27.) dat. Schreiben, dem Rate vorgehalten, er sei ihnen „widerwärtig“ (feindlich). Der Rat teilt dies dem Kapitel mit, erklärt sich für unschuldig daran und fragt an, wie er sich verhalten solle.
- Juni 19. 38) Z. R. Rat an Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht. 6. n. Viti. Man sei ihnen durchaus nicht widerwärtig, versichern vielmehr ihre durchaus freundlich Gesinnung.
- Juni 26. 39) Z. R. Ernst und Albrecht an den Rat. Wittenberg, sehr ungnädige Antwort, wollen dem Rat in mündlicher Besprechung schon mitteilen, worin er ihnen widerwärtig sei.
- 40) l. d. fol. 137. Mai/Juni hat Erfurt Herzog Wilhelm mit 40 Reisigen und 1 Heerwagen Heeresfolge geleistet, wie aus den diesbezüglichen Anweisungen an den Amtmann von Kapellendorf hervorgeht.
- Juli 6. 41) Z. R. Kapitel an den Rat. Mo. n. Ulrich. Um zu ermitteln haben sie sich 3 mal an Dieter gewandt, sie schicken die Kopien seiner beiden Antworten, auf den dritten Brief des Kapitels hat der Erzbischof nicht geantwortet. Das Kapitel bemerkt ausdrücklich, in die Übergabe des Provisoramtes und Mainzer Hofes in Erfurt an einen sächsischen Prinzen hätten sie nicht eingewilligt „und wollen auch zcurzeit nichht verwilligen.“
- Juni 5. I. Kopie. Achaffenburg. Dieter an sein Kapitel. Freitag s. Bonifaz. spricht vom „frevel“ der Erfurter wider ihn.
- Juni 28. II. Kopie. So. n. Joh. Bapt. Achaffenburg. Dieter denkt nicht daran, in seinen Forderungen nachzulassen. Er wird bald nach Mainz kommen.
- Juli 29. 42) Z. R. Antwort des Rates. 4. n. Jakob. Danken für Brief und Kopien und das Gleneberg mündlich Mitgeteilte. Aus den eingelegten Zetteln (in den Z. R. nicht vorhanden, muß Abschrift von Verträgen mit Vorgängern Dieters gewesen sein) „ist zcu merkten daruss, das zzwischen erczbischoff Dittrich vor langen zcitten, auch erczbischoffe Adolffe unsern gnedigen lieben herrn seligen, darum (nämlich um das Hundhaus, das sich im Mainzer Hofe befand) aberede gescheen sin, in massen ir in den ingelegten zcedeln werdet vernemen, und finden, das wir iren gnaden und dem



1478. stiftete und sie nicht uns daran nachgelassen haben, und sie sin mit uns des stuckes halben biss an ir ende in gnediglicher vertracht blieben.“ Der Mainzer Hof sei auch nicht frei, sondern Bürgern zinsbar und von diesen bereits mehrmals eingenommen worden. Sie seien durchaus bereit, Dieter das Gefängnis in diesem Hofe so gebrauchen zu lassen wie seine Vorgänger. Hierauf folgen lange Beteuerungen, daß sie an dem Streite nicht Schuld seien, aber sie wollten bei ihrem alten Herkommen bleiben. Sie bitten wieder um einen Tag zur Aussprache.
- Juli 15. 43) l. d. fol. 138. 4. n. Margarete. An Dr. Johann Steinberg, Bruder des Erfurter Protonotars, Anfrage, ob Dieter am kaiserlichen Hofe etwas Erfurt Schädliches erlangt habe und ob Dieter mit den Regalien belehnt worden sei.
- August 1. 44) l. d. fol. 139. Rat an Graf Wilhelm v. Henneberg, dat. Sa. Vinc. Petri. Der Graf soll seine Leute August 30. nach Erfurt schicken, um gegen Übergabe der Verschreibung 2000 Gulden zu empfangen.  
(Die Verschreibung ist das am Juni 30. geschlossene Bündnis auf 6 Jahre gegen eine jährliche Subside von 500 fl. Org. im E. A. Urkunden Magd. Best. A. XIII Nr. 108).
- August 11. 45) Z. R. Kapitel an den Rat Di. n. Lorenz. Wollen Sachsen betreffend nach nächsten Nativitat. Mariae stattfindenden Generalkapitel Antwort geben.
- August 20. 46) Z. R. Rat ans Kapitel. Do. n. Assumpt. Mar. Sie hätten wegen Sachsen garnicht angefragt, da sie nur wüßten, daß diese Fürsten ihre guten gnädigen Herren seien. Im übrigen bitten sie, ihnen endlich Antwort zu geben.
- Septbr. 3. 47) Z. R. Kapitel an den Rat. Do n. Decoll. Joh. Dann liege wegen Sachsen ein Mißverständnis vor. Sie werden nach ihrem Generalkapitel antworten. \*
- Oktober 1. 48) Z. R. Rat ans Kapitel. Do. n. Mich. Sie haben gehört, daß das Generalkapitel bereits stattgefunden hat, weshalb sie daran erinnern, daß sie immer noch auf Antwort warten.
- Septbr. 10. 49) l. d. fol. 162. Rat an Graf Heinrich v. Schwarzburg, Provisor. 5. n. Mar. Geburt. Rat wird trotz der Kürze der Zeit dem Wunsche des Provisors willfahren und 2 treffliche des heimlichen Rates auf morgen Mittag nach Mühlhausen zu ihm schicken



1478. 50) l. d. fol. 167/68 (Ende 1478). Rat an Dr. Stein-  
 Ende des berg nach Rom: berichten über ihren Briefwechsel mit Dieter  
 Jahres. und dem Kapitel und fragen an, welchen Erfolg Dieter beim  
 Papste habe.
- Dezbr. 2. 51) Z. R. (XI. S. 39). Dieter an den Rat. Mi. n.  
 Andreas, Aschaffenburg. Mitteilung der n. d. D. erfolgten  
 Entsetzung Graf Heinrichs v. Schwarzburg vom Provisoramt.
- Dezbr. 2. 52) Z. R. Dieter an den Rat u. d. D. Sein Vitztum  
 zu Erfurt Gunther Bock sei gestorben, er setze nun Hans  
 Brun als solchen ein, „das verkunden wir vch hiemit, ime  
 also fur unsern viczthum zcu halten, ime auch dwil er unser  
 viczthum sin wirdet, an unser statt, so oft sich das ge-  
 purt mit globen und swerenghorsam, und allem  
 andern als viczthum gewertig zu syn, alles wie  
 sich gepurt und von alter herkomen ist“ . . .
- Dezbr. 10. 53) Z. R. Rat an Dieter. 5. n. Conceptionis Mariae:  
 Vermissen die Einwilligung des Kapitels zur Absetzung  
 Heinrichs von Schwarzburg, der von Erzbischof Albrecht  
 auf Lebenszeit eingesetzt worden sei.
- Dezbr. 10. 54) Z. R. Rat ans Kapitel u d. D.: senden Abschrift  
 ihres Schreibens an Dieter und bitten um die Ansicht des  
 Kapitels.
- Dezbr. 23. 55) Z. R. Kapitel an den Rat Mi. n. St. Thomas: Das  
 Provisoramt könne Graf Heinrich jederzeit genommen wer-  
 den. Es folgt der betreffende Artikel der Verschreibung  
 Erzbischofs Adolfs des Inhalts, daß Graf Heinrich das Amt  
 zu Rusteberg und auf dem Eichsfelde auf Lebenszeit ge-  
 geben wird, wohingegen das Provisoramt zu Erfurt ihm  
 bis auf 800 Gulden Einkünfte aus dem Mainzer Hof zu Erfurt  
 genommen werden kann.
1479. 56) Z. R. Rat an Dieter. 2. n. Circumcisionis Domini:  
 Januar 4. „. . . sin mit gehorsam gelobeden ader sweren keynen vicz-  
 thumb gewertig, so auch nicht herkommen, darca wir durch  
 unterrichtung vernemen wie von vwer gnaden vorfarn ercz-  
 bischoff Dittrich seligen, mit bewilligung des capitels das  
 viczthumamt Gunther Bocke verschrieben sy gewesen, der-  
 glich andern meher vor ime, so dem nach von vvern gnaden  
 mit eintrechtlicher bewilligung unser herrn dechandts und  
 capitels eyn viczthumb gesaczt und uns also verkundiget  
 worde, so wolten wir uns als vor alter gewest und ge-  
 wonlich ist darinne gerne halten. . .“ Hierauf folgt dann



1479. die Bitte, sie bei ihren Freiheiten, Gewohnheiten usw. zu belassen.
- Januar 4. 57) Z. R. Rat ans Kapitel u. d. D.: Senden Kopie ihres Briefes an Dieter.
- Januar 16. 58) Z. R. Dieter an den Rat. Sa. St. Anthonien abent: Das Schreiben ist in sehr scharfem Tone gehalten. Dieter spricht von seinem „ernstlich geheiss“ und „unbilliger nuwerunge“ der Erfurter. Er fordert, sie sollen geloben und schwören, u. zw. jährlich, wie das Herkommen sei.
- Januar 19. 59) Z. R. Kapitel an den Rat. Fr. n. dem 18. Tag: Dieser könne das Vitztumamt selbständig beliebig besetzen.
- Februar 5. 60) Z. R. (XI pag. 48. Dieter an den Rat. Dat. Fr. n. Purif. Scharfer Befehl, den Mainzer Hof, den sie eingenommen haben, zu räumen und die Seinen unbelästigt zu lassen.
- Februar 6. 61) Z. R. Kapitel an den Rat. Sonnab. n. Purif. Das Kapitel hat erfahren, daß die Erfurter den Mainzer Hof eingenommen haben. Der Rat soll ihn wieder herausgeben.
- Anfang  
Februar. 62) l. d. fol. 207 b. Rat an Herzog Wilhelm v. Sachsen. Dat. fehlt. Senden ihm Kopien ihrer Briefe (nämlich der Obigen) an Dieter und das Kapitel.
- Februar 12. 63) Z. R. Eberhart von Elben Domher zu Paderborn und Ewalt Wymar Sekretarius an den Rat. Dat. Fr. n. Appollonien: Sie zeigen dem Rate an, daß sie von Dieter nach Erfurt zum Mainzer Hof geschickt sind und bitten um Geleit.
- Februar 15. 64) Z. R. Das Geleit wird ihnen vom Rate gewährt. 2. nach Valentin.
- Februar 18. 65) Z. R. Rat ans Kapitel, dat. 5. n. Valentin. Was geschehen sei, diene nur dem Stifte zum Vorteil. Sie würden durch Botschaft Auskunft geben.
- Februar 21. 66) l. d. fol. 171. Rat an Herzog Wilhelm, dat. Estomihi. Haben ihm bereits früher mitgeteilt, daß sie Ratsmitglieder in den Mainzer Hof gelegt haben. Sie erklärten die dem Herzog von Eberhart von Elben gegebene Darstellung des Sachverhaltes für unrichtig.
- Februar 23. 67) l. d. fol. 208. Rat an Herzog Wilhelm. 3. n. Estomihi. Werden Ratsfreunde an ihn senden, um wegen der Antwort an Erzbischof Dieter mit ihm „ferrer zcu reden“.
- Februar 25. 68) l. d. 208. Rat an denselben. 5. n. Estomihi.



1479. Danken dem Herzog für die ihnen übersandte Schrift, nach der sie sich gerichtet haben.
- Februar 25. 69) Z. R. Rat ans Kapitel. 5. n. Estomihi. Dieter habe wegen des Hofes an sie und sie an ihn laut eingelegter Kopie geschrieben.
- Februar 25. 70) Z. R. Rat an Dieter u. d. D. Auf Ersuchen der mainzischen Amtleute im Hofe wegen in der Bürgerschaft gegen dieselben aufgekommener böser Stimmungen habe der Rat einige seiner Mitglieder auf seine Kosten einige Tage in den Hof gelegt. Als diese dann den Hof verließen, seien sie von den Amtleuten gebeten worden, länger zu bleiben. Die mainzischen Beamten seien also weder belästigt noch beschwert worden.
- März 5. 71) l. d. fol. 171. Rat an Provisor Heinrich Grafen v. Schwarzburg. 6. n. Invocavit. Sie werden, wie vom Provisor gewünscht, morgen Sonnabend Hans Bock und Dietrich Brampach zu ihm nach Greußen senden, um in einer Sache, an der beiden Teilen „macht gelegen si“, zu unterhandeln.
- März 8. 72) l. d. fol. 209. Rat an denselben. Dat. 2. Reminiscere: haben Hans Bock und Dietrich Brampach nach Greußen zu ihm geschickt. Die Gesandten haben den ganzen Tag vergebens auf den Provisor gewartet. Warum er nicht gekommen sei, wußten sie nicht. Die sonst üblich freundliche Schlußformel fehlt.
- Mai 31. 73) Z. R. XI. S. 53f. Dieter an den Rat. Aschaffenburg. Mo. n. Pfingsten. Teilt ihnen die Ernennung Herzog Albrechts v. Sachsen zum Provisor mit. Eberhart von Elben, Sekretarius Wymar und des Erzbischofs Bruder Graf Johann von Isenburg-Büdingen werden nach Erfurt geschickt, um die Abrechnung im Mainzer Hofe entgegen zu nehmen und den neuen Provisor einzusetzen.
- Juni 4. 74) Z. R. Die Gesandten an den Rat. Ohne Ortsangabe. Fr. n. Pfingsten: sie kündigen ihre Ankunft in Erfurt an und bitten um Geleit.
- Juni 6. 75) Z. R. Rat an die Gesandten. Sonnt. n. Pfingsten: können den Gesandten in Erfurt keine Sicherheit gewährleisten und werden an Dieter schreiben.
- Mai 13. 76) l. d. fol. 214. Der städtische Protonotar Dr. Steinberg wird in Angelegenheiten der Stadt an Bischof



1479. Heinrich von Naumburg geschickt und bei diesem beglaubigt.  
5. n. Kantate. (Vgl. Fackenstein S. 388.)
- Mai 26. 77) Z. R. Kurfürst Ernst an den Rat. Dresden,  
M. n. Exaudi: sendet seine Räte Ritter Kaspar v. Schomberg und Dr. Heinrich Mellerstadt nach Erfurt wegen der Einsetzung seines Sohnes in das Provisoramt und beglaubigt sie.
- Juni 15. 78) Z. R. Kapitel an den Rat. Di. n. Fronleichnam. Dieter habe das Recht, das Provisoramt zu besetzen. Der Rat solle sich fügen.
- Juni 16. 79) Z. R. (XI. S. 56f.) Rat an Dieter. 4. n. Viti. Der Rat erklärt, das Provisoramt sei ohne die nötige Einwilligung des Kapitels besetzt worden und führt seinen Briefwechsel mit diesem an. (Vgl. Nr. 41. Schreiben des Kapitels vom 6. Juli 1478.) Ferner habe ihnen Erzbischof Adolf für sich und seine Nachfolger mit Einwilligung des Kapitels einen Brief über den Hof mit allem Zubehör: so lange sie (der Rat) Geld auf dem Hofe stehen hätten „ane unsern willen uzd wissen furter nicht besuern noch den imants hinter uns inthun wollten, ess were dan das solichs mit unserm guten willen und wissen geschee. (Vgl. Kapitel 2. S. 44. Anm. 39.)
- Das Kapitel habe aber nicht eingewilligt und der Kauf des Rates stehe noch auf dem Hofe, noch dazu mit vermessenen Zinsen. Sie erinnern daran, daß ihre Privilegien noch nicht bestätigt worden seien und versichern den Erzbischof ihrer durchaus loyalen Gesinnung.
- Juni 16. 80) Z. R. Rat ans Kapitel u. d. D. Sie weisen auf das allem Herkommen widersprechende Vorgehen Dieters hin und versichern ihre gute Gesinnung, trotzdem ihre Privilegien noch nicht bestätigt worden seien.
- Juni 19. 81) Z. R. Dieter an den Rat. Aschaffenburg, Sa. n. Veit. fordert in scharfem Tone Gehorsam für seine Befehle und Einlaß des neuen Provisors, den zu bestellen sein gutes Recht sei.
- Juni 20. 82) Z. R. Rat an Kurfürst Ernst v. Sachsen. Sonntag n. Viti. Sie werden ihm Antwort schicken, wenn sie vom Erzbischof und Kapitel Nachricht erhalten haben werden.
- Juni 27. 83) Z. R. Kurfürst Ernst an den Rat. Dresden Sonntag n. Joh. Baptist. Seine Räte seien Dienstag nach



1479. Trinitatis (Juni 7.) bei ihnen gewesen. Er hofft, daß sie sich fügen werden.

Juli 1. 84) Z. R. (XII. S. 45—47, die 3 Kopien fehlen in XI.) Herzog Wilhelm an den Rat. Weimar, Do. vig. visitat. Mar. Schickt ihnen Abschriften der Briefe Kurf. Ernsts an ihn und ihres (Erfurt) Briefes vom Juni 20. an Kurfürst Ernst.

In den beiden Briefen an seinen Oheim bezeichnet es der Kurfürst als eine Anmaßung der Erfurter, daß sie seinen Sohn nicht eingelassen haben. Der Kurfürst hat im Zorne hierüber das von ihm erst geforderte und von Erfurt an ihn gesandte Hilfsdetachment zurückgeschickt. (Vgl. l. d. fol. 175. Rat an den Kurfürsten Juni 5.: werden die geforderten 30 Reisigen mit allem Zubehör auf 2 Monate „zum ernste“ schicken. Abgegangen sind diese aber erst Petri und Pauli (Juni 29.) vgl. d. fol. 175 b. und dann sogleich wieder heimgeschickt.

Juli 2. 85) Z. R. Rat an Kurfürst Ernst, Visitationis Mariä. Sie teilen mit, daß sie von Mainz noch keine Antwort erhalten haben.

Juli 3. 86) l. d. fol. 218. Rat an Herzog Wilhelm. Sonnabend n. Mar. (Visit). Sie haben obige Kopien erhalten und werden zu ihm schicken, um sich mit ihm darüber zu bereden.

Juli 5. 87) l. d. 175 b. Rat an denselben. 2. n. Udalrich. Ratsmitglieder sind vom Herzog bei der Besprechung sehr gnädig aufgenommen worden, was ihnen der Rat „hoch dankt“. Sie schicken ihre Appellation an den Papst.

88) Z. R. (XI. S. 65—70.) Appellation an Papst Sixtus IV. gegen das Vorgehen Erzbischof Dieters gegen die Stadt. Syndikus und Prokurator der Stadt ist Dr. Lorenz Schaller. Beglaubigt ist die Appellation von Heinrich Gleneberg Clericus und Johann Spieß, beide kaiserliche Notare.

Juli 13. 89) Z. R. Kapitel an den Rat. Di. St. Margareten. Haben die Schrift und Kopien des Rates (von Juni 16) erhalten und Dieter mitgeteilt. Sie fordern den Rat auf, nachzugeben und legen eine Abschrift der Antwort Dieters ans Kapitel bei.

Juli 3. 90. Z. R. Dieter an das Kapitel. Aschaffenburg, Sonnabend n. Vis. Mar. Er beschwert sich über den Ungehör-



1479. sam der Erfurter und darüber, daß sie sich gerüstet hätten. Er habe ihnen kein Unrecht zugefügt und sei immer bereit gewesen, ihnen ihre Privilegien zu bestätigen.
- Juli 23. 91) Z. R. Rat an Kurfürst Ernst. 6. n. Mar. Magd. Sie führen aus der ihnen vom Kapitel geschickten Abschrift des Schreibens Dieters an diesen an, daß Dieter dem Kapitel geschrieben habe: er sei bereit, ihre Privilegien zu bestätigen, nichts gegen die Verschreibungen zu tun, den Mainzer Hof nicht zu veräußern, verkaufen oder zu „verwenden“. Der Rat hebt hervor, daß Dieter ihnen das nicht geschrieben habe, und erklärt, wenn ihnen dies geschähe, so würden sie sich verhalten, wie es ihnen zustände.
- Juli 28. 92) Z. R. (XII. S. 61f.) (fehlt in XI). Antwort des Kurfürsten. Dresden, Mi. n. Jacob. Drückt sein Befremden über das Schreiben des Rates aus. Er fragt, warum es sein Sohn entgelten solle, wenn der Rat sich mit Erzbischof Dieter streitet.
- August 2. 93) l. d. fol. 176b. Rat an seinen Verbündeten Landgraf Heinich v. Hessen. 2. n. Vincula Petri. Sie können ihm die erbetenen 100 Reisigen nicht schicken, da sie, wie er selbst wohl wüßte, „tegelichs widerstands besorgt mußten sin“, da sie „mit anfechtung betreten“ sind.
- August 9. 94) Z. R. Rat an Kurfürst Ernst. 2. n. Cyriaci. Dieter habe sich nicht nach Recht und Herkommen gegen sie gehalten. Sie hätten daher „rechtlichen austrag erfordert“.
- Vielleicht August 10. 95) Z. R. Die Appellation an die Kurie ist an Fürsten, Grafen und Städte im Reich zugleich mit einem Begleitschreiben geschickt worden, in dem der Erfurter Rat betont, Dieter habe gegen die Stadt Neuerung und Beschwerne vorgenommen. Nur aus Notdurft wollte er den Streit nun rechtlich austragen.
- August 10. 96) Z. R. Rat an Herzog Wilhelm. Laurentii Mart. Schicken ihm eine Kopie ihrer Appellation an den Papst. (Danach am Aug. 10. wohl an alle andern auch abgegangen.)
- August 14. 97) Z. R. Herzog Wilhelm an den Rat. Wartburg, Sonnab. vig. Assumpt. Mar. Schickt ihnen Abschrift seines Schreibens an Kurfürst Ernst.
- August 14. 98) Herzog Wilhelm an Kurfürst Ernst. Dat. wie oben. Schickt ihm Kopie der Erfurter Appellation an



1479. den Papst und teilt mit, daß er mit den Erfurtern mündlich verhandelt hat. (Der Ton dieses Schreibens zeigt die für Erfurt sehr freundliche Gesinnung des Herzogs deutlich.)
- August 18. 99) l. d. fol. 177. Rat an Provisor Graf Heinrich v. Schwarzburg. 4. n. Himmelf. Mar. Haben seine Schrift und Werbung verstanden und wollen darüber beraten.
- Septbr. 4. 100) l. d. fol. 219. Rat an Hertnid von Stein, Dekan zu Bamberg (Bruder des städt. Söldner-Hauptmanns). Sonnab. n. Egidii. Sie werden Gesandte an den in Nürnberg eingetroffenen päpstlichen Legaten schicken und bitten ihn, diese zu unterstützen.
- Oktober 27. 101) Z. R. Dieter an den Rat. Dat. Heiligenstadt. Mi. n. Severi. Will in Erfurt einreiten und Gelübde und Eide empfangen, wie es Herkommen sei.
- Oktober 28. 102) Z. R. Antwort des Rates. Symon und Judä. Werden bald antworten. Sein Bote habe nicht so lange warten wollen, daß man ihm die Antwort hätte mitgeben können.
- Oktober 31. 103) Z. R. 2. Antwort des Rates. Sonntag nach Symon und Judä. Er solle dem alten Herkommen entsprechend verfahren und ihnen einen nicht zu nahen Termin angeben, wann er einreiten wolle. Sie würden dann Ratsfreunde zu ihm senden, um über der Stadt Notdurft mit ihm Rücksprache zu nehmen.
- Novbr. 2. 104) Z. R. Dieter an den Rat. Heiligenstadt. Di. n. Allerheiligen. Sein Vorgänger Dietrich sei eingeritten ohne vorhergehende Verhandlung. Er müsse ihren Mutwillen bis zu seiner Zeit dulden.
- Novbr. 7. 105) Z. R. Antwort des Rates. Sonntag n. Leonhard. Erzbischof Dietrich habe vor seinem Einreiten ihre Privilegien bestätigt, was schon daraus hervorgehe, daß die Bestätigungsurkunde in Heiligenstadt ausgestellt worden sei. Es solle dem alten Herkommen nach verfahren werden.
- Novbr. 15. 106) Z. R. Dieter an den Rat. Aschaffenburg, Mo. n. Martini. Zorniges Schreiben Dieters, worin er auf sein Schreiben an sein Domkapitel vom 3. Juli des Jahres verweist (vgl. Nr. 90).

Der Vermittlungsversuch Herzog Wilhelms von  
Sachsen.

- Oktober 31. 107) Z. R. (XII. hat die richtige Jahreszahl, XI. fälschlich 1480.) Rat an Herzog Wilhelm. Sonntag n. Symon



1479. und Juda Apostolorum. Gestern waren Ratsfreunde beim Herzog, denen dieser mitgeteilt hat, daß er von Dieter einen unverbindlichen „Tag“ erlangt habe, auf Sonntag nach Neujahr in Eisenach zusammen zu treffen und am folgenden Montag die Verhandlungen zu beginnen. Sie bitten, ihnen dasselbe schriftlich mitzuteilen und wollen dann den Tag besuchen.

Oktober 31.? 108) Z. R. (XI. S. 87f.) Rat an denselben. Dat. fehlt. (Der Brief fehlt in Z. R. XII.) Vermutlich ebenfalls vom 31. Oktober. Schicken Abschriften ihres letzten Briefwechsels mit Dieter, das Einreiten betreffend, und bitten den Herzog, sich in dieser Angelegenheit auf dem Eisenacher Tage ihrer Ansicht anzuschließen.

Oktober 31. 109) Z. R. H. Wilhelm an den Rat. Weimar, Sonntag vig. Allerheiligen. Hat ihre Antwort wegen des Eisenacher Tages erhalten, ebenso die übersandten Abschriften.

Novbr. 2. 110) Z. R. Rat an H. Wilhelm. Di. n. Allerheiligen. Wollen den (ihnen unterdessen schriftlich angezeigten) Eisenacher Tag beschicken und danken dem Herzog für Mühe, Fleiß und Arbeit, die er für sie aufgewendet hat.

Novbr. 9. 111) H. Wilhelm an den Rat. Weimar, Di. n. Leonhard. Schickt ihnen Abschriften seines Briefwechsels mit Dieter, nämlich:

Novbr. 3. 112) H. Wilhelm an Dieter. Mi. n. Allerheiligen. Schmalkalden sei für einen Tag nicht geeignet. Er sage den Tag nach Eisenach auf Sonntag nach Neujahr an. Er werde selbst erscheinen und persönlich den Versuch machen zu vermitteln.

Novbr. 13. 113) Antwort Dieters Fr. vor Martini. Erklärt sich bereit, den obigen Tag zu beschicken, doch nicht ohne Beteiligung von Seiten Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht v. Sachsen, ohne die er nichts unternehmen wolle.

Ohne Datum. 114) Z. R. (XI. S. 94.) Rat an H. Wilhelm dat. fehlt. (Dieser Brief fehlt in Z. R. XII.) Ihr Verfahren beim Papste soll durch den Eisenacher Tag nicht berührt werden.

115) Es folgt in den Z. R. das erste Mandat Kaiser Friedrichs, Dat. Graz 1479 August 23., das am 14. oder 15. November in die Hände des Rates gekommen zu sein scheint. Dies Mandat ist abgedruckt Falckenstein



1479. a. a. O. S. 381f. und enthält einige Lesefehler, die aber den Sinn nicht stören.

Auszug aus dem Mandat: Der Kaiser erklärt, ihm sei bekannt geworden, „wie sich Diether von Jsenburg, so den Stift Meintz in hat, in der Stadt Erfurth mit den werntlichen Gerichten, Gerichts-Zwang, Gefengnis, und andere Weltheit, auch Veränderung des Vorwerkshoff und Provisor-Ampts daselbst, und in mangerley andere Wege Neuring, Beschwerung und mehr Rechte dann ihm zustehend, herkommen, und bey seiner fordern gehalten sey fürzunehmen und zu gebrauchen, understehe“, weshalb er (der Kaiser) aus eigenem Antriebe befehle, daß der Rat sich solchen Neuerungen Dieters nach Kräften widersetze und Dieter die weltlichen Gerichte, hohe und nieder, nicht gebrauchen lasse, bis dieser vom Reiche Investitur und Regalien erhalten habe. Dies sei sein Befehl bei einer Pön von 100 Mark lötigen Goldes.

- Novbr. 15. 116) Z. R. XI. Rat an H. Wilhelm. Mo. n. Briccius. Teilen ihm den Empfang eines kaiserlichen Schreibens (des obigen) mit und bitten um eine Unterredung. (Fehlt in Z. R. XII.)
- Novbr. 16. 117) Z. R. XI. Antwort H. Wilhelms. Di. n. Briccius. Sollen ihm Abschrift des kaiserlichen Briefes zusenden, wenn dann noch notwendig, sollen zu ihm schicken. (Fehlt in Z. R. XII.)
- Novbr. 17. 118) l. d. fol. 180b. Rat an H. Wilhelm. 4. n. Briccius. Schicken dem Herzog die gewünschte Abschrift. (Es scheint nun mündlich verhandelt worden zu sein; Ergebnis.)
- Novbr. 29. 119) Z. R. H. Wilhelm an den Rat. Burgeln, Mo. vig. St. Andree. Infolge des kaiserlichen Schreibens könne in Eisenach „uff solichem tage nichts furchtbarlichs gehandelt werden.“ Er habe Dieter deshalb den Tag abgesagt.
- Dezbr. 5. 120) Z. R. Dieter an H. Wilhelm. Achaffenburg, Sonntag n. Barbara. Er habe die Absage des Tages zu Eisenach erhalten und bittet den Herzog, die Erfurter in nichts zu unterstützen. (Dies Schreiben dürfte dem Rate von H. H. Wilhelm mitgeteilt worden sein. Sicherlich haben auch noch mehr Kommunikationen zwischen dem Rate und dem Herzog als die oben erwähnten stattgefunden.)



1479.  
Novbr. 23. 121) Z. R. Kurfürst Ernst und H. Albrecht an den Rat. Dresden, Di. Clemens. Sie beklagen sich über die Haltung Erfurts gegen Dieter, dem doch „alle oberkeit geistlich und wertlich in syner statt Erfurt zcustünden,“ den Ungehorsam gegen „vwers erbherrn (Dieters) botschaft“ und, da es sich um den sächsischen Prinzen Albert bei diesem Streite um die Besetzung des Provisoramtes handelt, über die Haltung des Rates gegen sie selbst „als ir uns lehen und mannschaft und zcu unserm besten truw und phlicht verwant syt.“ Wegen dieser Haltung entziehen sie ihnen Schutz und Schirm. Von H. Wilhelm sagen sie „der vch großer gnad und unzcuuerslahen was.“
- Novbr. 23. 122) Z. R. Dieselben schrieben u. d. D. an H. Wilhelm und baten ihn, Erfurt nicht zu unterstützen und dies auch seinen Leuten nicht zu gestatten.
- Novbr. 23. 123) Sie schrieben ebenfalls u. d. D. an etliche Fürsten, Grafen und Städte und
- Novbr. 23. 124) an die Erfurter Zünfte der Fleischhauer, Schuhmacher, Schneider und Becker, um diesen ihre Ansicht und Verhalten des Rates auseinander zu setzen und sie vom Rate zu trennen.
1480.  
Januar 10. 125) Z. R. Antwort des Rates an Ernst und Albrecht. 2. n. Erhardi. Suchen sich zu rechtfertigen legen ausführlich ihren Standpunkt in den schwebenden Fragen auseinander und fügen zur Bekräftigung eine Abschrift des kaiserlichen Mandates bei.
- Januar 10. 126) Z. R. Antwort der Vormunden und Meister der Erfurter Fleischhauer, Schuhmacher, Schneider und Becker an Ernst und Albrecht. Dat. wie oben. Erklären sich mit dem Rate für solidarisch und das Vorgehen Dieters für Neuerung und wider das alte Herkommen.
- 127) Z. R. Schreiben des Rates an die 4 Handwerke, die die Schreiben der sächsischen Fürsten uneröffnet diesem übergehen haben. (S. Stolle S. 397.) Der Rat legt ihnen ausführlich seinen Standpunkt dar.
1479.  
Dezbr. 1. Erste Reihe der kaiserlichen Mandate.  
Alle 4 Mandate sind Gratz 1479 vom Dezember 1. datiert.



1479. 128) I. An den Rat von Erfurt: Befehl, die mainzischen weltlichen hohen und niederen Gerichte in Erfurt in Reichssequestration zu nehmen und mit Beamten zu besetzen, bis Dieter vom Reiche Investitur und Regalien erlangt habe, oder ein vom Reiche belehnter Erzbischof v. Mainz vorhanden sei, bei einer Pön von 100 Mark löt. Goldes auszuführen befohlen. (Abgedruckt bei Falckenstein S. 382f.)

129) II. Macht allen Reichsunmittelbaren den Inhalt von I und des kaiserlichen Mandates vom August 1479 bekannt, verbietet ihnen, die Erfurter in der Ausführung dieser Befehle zu stören und fordert sie auf, die Erfurter nötigenfalls gegen den Isenburger und seine Anhänger zu schützen.

130) III. An Kurfürst Ernst und die Herzöge Wilhelm und Albrecht v. Sachsen. Inhalt wie Nr. II.

131) IV. An die Beamten der mainzischen weltlichen hohen und niederen Gerichte zu Erfurt. Der Kaiser verbietet ihnen die Ausübung jeglicher Gerichtsfunktionen, bis Dieter vom Reiche belehnt, oder ein vom Reiche investierter Erzbischof vorhanden sei, und macht ihnen die Übertragung der Funktionen bis dahin an den Erfurter Rat bekannt.

(Der Rat hat sich den ersten kaiserlichen Brief im Gericht der Marienkirche zu Erfurt auf seine Echtheit prüfen und sich diese bestätigen lassen. Abschrift der von der Propstei ausgestellten Urkunden hierüber Z. R. XI. S. 117 bis 120. Urk. 1480 Januar 29.)

1480. 132) Z. R. Kapitel an den Rat. Do. Scholastika.  
 Februar 10. Der Rat habe, angeblich auf Befehl des Kaisers, die mainzischen weltlichen Gerichte in Erfurt an sich genommen. Sie erklären, das Provisoramt sei mit ihrem Wissen und Willen (des Kapitels) an Herzog Albrecht v. Sachsen übertragen worden. Der Rat soll den Erzbischof in seinen Gerechtsamen in Erfurt beeinträchtigt lassen. — Für die Auffassung der staatsrechtlichen Stellung von Erfurt zu Mainz hebe ich als interessant folgenden Passus des Schreibens hervor: „nachdem ir ane mittel mit aller oberkeit dem gedachten unsern lieben patronen sanct Martin und unserm gnedigen herrn, und seyner gnaden stift Menez underworffen und als underthanen underworffen zeugethan syt. .“



1480. 133) Z. R. XI. und XII. Rat an das Domkapitel  
 Februar 18. zu Mainz. 6. n. Estomihi. Darlegung des Verlaufes des  
 ganzen Streites. Sie erklären beim alten Herkommen blei-  
 ben zu wollen und bitten das Kapitel, ihnen darin beizu-  
 stehen. Würde das Kapitel ihnen nicht Trost und Rat ge-  
 gewähren, so würde ihnen das sehr schmerzlich sein „und  
 mocht verstanden werden dem stift und vch unsere truw  
 und liebe nicht angenehme zcu syn, und der erbarn statt  
 Erffurt fur die stifts geliet nicht das geringst, furt als vor-  
 mals, nicht anzusehen, und darumb so wern wir schuldig  
 unser und unser burger bestes also fur zcunemen, das ess  
 dem stift und vch villicht nicht gelieben worde.“ Das sei  
 aber dann nicht die Schuld des Rates, sondern dann des  
 Kapitels. Sie bitten, sie vor ein volles Generalkapitel zu  
 laden: ihnen dies aber zeitig vorher anzusagen, auch sollten  
 zu dem Generalkapitel nach dem Belieben des Kapitels  
 „etliche des stifts erbare und ritterschaft“ geladen werden.
- Februar 18. Nur Z. R. XII. S. 101 103. Hierzu gibt Z. R. XII.  
 eine in XI. fehlende Nachschrift: Die sächsischen Brüder  
 Ernst und Albrecht haben an sie, Fürsten, Grafen, Städte  
 und die Handwerke in Erfurt eine Schrift geschickt, deren  
 Kopie sie für das Kapitel beifügen.
- Februar 18. 134) Nur Z. R. XII. S. 101 ff. Rat ans Kapitel  
 u. d. D. Die Amtleute im Mainzer Hofe haben ihnen einen  
 Brief des Provisors Albrecht gegeben, dessen Abschrift (s.  
 unten) sie beifügen, und angefragt beim Rate, was sie tun  
 sollten. Der Rat hat den Amtleuten die Verschreibung Erz-  
 bischofs Adolfs über den Mainzer Hof 1469 Mai 25. (vgl.  
 Kapitel II. Anm. 39 u. 40) vorgelegt und ihnen gesagt, sie  
 würden nun wohl selbst wissen, was sie zu tun hätten. Sie  
 fügen ihrem Briefe an das Kapitel eine Kopie dieser Ver-  
 schreibung bei, da auch dieses dieselbe etwas vergessen zu  
 haben scheine. (Es folgt in XII. auf S. 103 auf nachträg-  
 lich eingheftetem Blatte dann die Abschrift dieser Ver-  
 schreibung.)
- Februar 5. 135) Z. R. XI. und XII. Herzog Albrecht v. Sach-  
 sen, Provisor zu Erfurt und Amtmann zu Ruste-  
 berg an die Amtleute im Mainzer Hofe zu Erfurt.  
 Dat. Weimar (!) Sonnab n. Purif. Mar. Sie sollen alles  
 überflüssige Getreide zu Geld machen und an den Haupt-  
 mann auf dem Eichsfelde Heinrich Reuß v. Plauen einsenden.



1480. 136) l. d. fol. 183 b. Rat an Dr. Johann Stein-  
 Februar 23. berg (Bruder des Erfurter Protonotars). 4. n. Invocavit.  
 Soll sich am kaiserlichen Hofe bemühen, daß die kaiser-  
 lichen Mandate nicht zurückgenommen würden, worauf K.  
 Ernst und H. Albrecht v. Sachsen hinarbeiteten.
- März 1. 137) Z. R. Rat ans Kapitel. 4. n. Reminiscere.  
 Wie die beigelegten Kopien der kaiserlichen Mandate be-  
 weisen, hat ihnen Kaiser Friedrich wirklich befohlen, den  
 Neuerungen Dieters keine Folge zu geben und die main-  
 zischen weltlichen Gerichte bis zur Belehnung Dieters vom  
 Reiche an sich zu nehmen. Sie wünschen durchaus auf-  
 richtig einen Ausgleich „damit ir bie uns und wir bie vch  
 und dem stift in truwe und liebe, so allewege gewest und  
 herkomen unzcurent blieben und beharren mogen“. (Hier-  
 mit schließt Z. R. XII.; Z. R. von nun an = Z. R. XI.)
- März 4. 138) Z. R. Antwort des Kapitels an den Rat  
 auf dessen Schreiben vom 18. Februar. Bestätigen  
 den Empfang dieser Schreiben. Sie erklären, Dieter habe  
 sich ja erboten, die Erfurter Privilegien zu bestätigen.  
 Generalkapitel fänden 3 im Jahre Statt, zunächst St. Urbans-  
 tag, dann Nativitatis Marie und dann Allerheiligen. Der  
 Rat soll zum nächsten schicken, das in Mainz Statt finden  
 wird, doch will das Kapitel den Boten sicheres Geleit ver-  
 schaffen. Den Brief mit der Abschrift der Verschreibung  
 Erzbischof Adolfs haben sie erhalten und werden ihn zum  
 nächsten Generalkapitel zur Beantwortung aufheben.
- März 17. 139) l. d. fol. 231. Rat an H. Wilhelm. 6. n.  
 Letare. Schicken an ihn zu mündlicher Besprechung in  
 einer Sache, an der ihnen „macht“ gelegen ist.
- April 12. 140) Z. R. Antwort des Kapitels auf das Schrei-  
 ben des Rates vom 1. März. Mi. n. Quasimodo. Sie  
 haben die Abschriften der kaiserlichen Mandate erhalten  
 „Der gericht antreffende, als die k(eiserliche) m(aiestet) vch  
 soll (!) deshalb geschrieben und gebotten haben.“ Es folgt  
 eine sehr matte Entgegnung auf die Ausführungen des Rates,  
 gegen die sie nichts irgend Erhebliches anzuführen vermögen.  
 Über den Verkauf des Mainzer Hofes an Sachsen hätten sie  
 bereits früher geschrieben, auch über die Bereitwilligkeit  
 Dieters, ihre Privilegien zu bestätigen. Auch sie ihrer Seits  
 wünschen, daß Erfurt beim Stift erhalten bleibt.
- April 18. 141) Z. R. Antwort des Rates auf das Schrei-



1480. ben vom 4. März. 3. Misericordias Domini. Sie haben bisher nicht vom Kapitel, wie sie gehofft haben, Rat, Beistand oder Trost erfahren. Sollte das nicht geschehen, so sehen sie sich genötigt, „die selben hendel noch wieter uszefuren und zcubreiten“. Habe Dieter dem Kapitel gegenüber erklärt, er sei bereit die Erfurter Privilegien zu bestätigen usw., so habe er dies doch dem Rate gegenüber keines Wegs getan. Hätte Dieter sich ihnen gegenüber dazu bereit erklärt und sie bei ihrem alten Herkommen gelassen, so hätten sie das gerne angenommen und die ganze Irrung wäre gar nicht entstanden. Sie wüßten, daß Generalkapitel auch an anderen Orten als gerade zu Mainz und auch zu anderen als den angegebenen Zeiten abgehalten worden seien. Daß sie nicht nach Mainz schicken könnten, wisse das Kapitel selbst sehr wohl. Um der großen Dienste willen, die die Stadt Erfurt dem Stifte im Laufe der Zeiten geleistet habe, bitten sie ein Generalkapitel kurz nach dem nächsten Bonifatiustage (Juni 5.) nach Frankfurt auszuschreiben. Sie bitten um vollzähliges Erscheinen zu diesem Generalkapitel, zu dem sie auch Ritterschaft und Mannschaft zu laden bitten. Wenn das Kapitel letzteres nicht tun wolle, so bitten sie ihnen davon sogleich Mitteilung zu machen. „wie aber das von vch nicht geschee, und uns diese unser bete in den sweren hendel und anfechtung versagt und geweigert worde, so konnten wir anders nicht gemerken, dan vch die statt Erfurt und uns, wie wol des stiffts geliet ye nicht das geringste, sampt unser truwe und liebe verachtlich ungenem und geringscheczig sin, das uns ye nicht lieb were, wollen uns aber zcu vch eins bessern vertrauen.“ (Vgl. hierzu den Auszug bei Falckenstein S. 348.)

April 18. 142) Z. R. Rat ans Kapitel u. D. D. Die auf dem Mainzer Hofe verschriebene Zinse sind seit Jahren nicht mehr bezahlt worden. Wenn keine Zahlung erfolgt, so könnten sie sich an den Wortlaut der Verschreibung Erzbischof Adolfs halten. Nachschrift: Sie senden dem Kapitel ein Schreiben H. Albrecht d. Ält. v. Sachsen an die Amtleute im Mainzer Hofe. Dem Rate ist dies Schreiben von den Amtleuten vorgelegt worden mit der Anfrage, was sie tun sollten. Der Rat hat die mainzischen Beamten,



1480. daraufhin erneut auf die Verschreibung Erzb. Adolfs v. 1469 verwiesen.
- März 25. 143) Z. R. H. Albrecht d. Ält. v. Sachsen an Amtleute im Mainzer Hofe. Sonnab. Annunciation. Sie sollen dem Befehle Albrechts d. jünger., des Provisors, nachkommen und alles im Hofe Entbehrliche zu Geld machen und den Erlös an den sächs. Hauptmann auf dem Eichsfelde Heinrich Reuß v. Plauen einsenden.
- April 26. 144) Z. R. Rat ans Kapitel. 4. n. Jubilate. Sie werden antworten, wenn sie ihren Ratsfreunden den Brief vorgelegt haben werden.
- Mai 2. 145) l. c. fol. 427. Rat an Bertold v. Henneberg. 3. n. Kantate. Danken ihm für sein Anerbieten, den eventuell zu Stande kommenden Tag zu besuchen.  
(Von fol. 422 an ist das Übrige mit dem libri communium zusammen geheftet, dem Inhalte nach ein liber dominorum.)
- Mai 12. 146) Z. R. Kapitel an den Rat. Fr. n. Himmelfahrt. Die Erfurter sollen doch nach Mainz kommen, da es unerhört sei, daß ein General- oder anderes Kapitel an anderem Orte denn zu Mainz stattfinde, es sei denn, daß sich Kapitel und Stadt Mainz in Irrung und Zwietracht befänden. Sie wollen für Erfurt ein Generalkapitel abhalten auf Mont. n. Baptist (Juni 26.) und dazu Ritterschaft und Städte laden, aber in Mainz. Dieter selbst werde die Erfurter Besucher des Tages von Frankfurt nach Mainz und zurück geleiten lassen, auch wünsche er, daß recht viele aus der Erfurter Bürgerschaft erscheinen möchten.
- Mai 12. 147) Z. R. Kapitel an den Rat. U. d. D. Das Schreiben an sie über die Zinse vom Mainzer Hof haben sie an Dieter weiter geschickt und senden eine Abschrift seiner Antwort an sie. Über die Zinse könne man dann auch auf dem Generalkapitel verhandeln.
- Mai 11. 148) Z. R. Dieter ans Kapitel. Himmelfahrt. Sehr viele andere Gläubiger des Erzstifts, außer dem Rate von Erfurt, hätten auf ihre Forderungen an versessenen Zinsen dem Stifte gegenüber verzichtet, „ob sich die unsern von Erfurt auch so hielten, mochten wir liden.“ Im Übrigen sei die Sache eine Angelegenheit des Provisors H. Albrecht v. Sachsen. Er äußert seinen Unmut darüber, daß die Erfurter unter dem Scheine kaiserlichen



1480. Befehls gegen ihn handelten. Wenn die Erfurter ihn nicht mehr beeinträchtigten, so ermächtigte er das Kapitel die 5000 Gulden mit dem Verseß abzulösen (mit was für Mitteln sagt er freilich nicht!), aber „wan sie uns und unserm stifte unser renthe nehmen, mogen wir yn destemynder bezalung tun.“
- Juni 6. 149) Z. R. S. 148f. Ratans Kapitel. 3. n. Bonifaz. (vgl. Falckenstein S. 347/8). Sie können nicht nach Mainz schicken, was ihnen nicht zu verdenken sei, die Domherren könnten schon ein Kapitel in Frankfurt abhalten. Könnten sie dies aber wirklich nicht tun, so sollten sie sich doch nicht als Kapitel, sondern so dort versammeln. Könnten sie nicht nach Frankfurt, so bittet der Rat um einen Tag zu Fulda, wenn auch der Kosten wegen mit geringerer Beteiligung.
- Juni 17. 150) Z. R. Antwort des Kapitels. Sonnab. n. St. Veit. (Vgl. Falckenstein, S. 348). „das unser gnediger herr (Dieter) uns gütliche teilunge zcu uerfolgen abgeslagen hat, ist vch entdeckt.“ Wenn die Erfurter wirklich vor einem Generalkapitel hätten erscheinen wollen, so hätten sie alles für sie getan. (Sie lassen sich also auf nichts weiter ein.)
- Mai 2. Zweite Reihe der kaiserlichen Mandate. Wien.  
 151) Z. R. S. 153—168. I. An den Rat von Erfurt. Der Rat soll den Neuerungen Dieters keine Folge leisten und von Reiches wegen die Gerichte mit Beamten besetzen, bis wieder ein vom Reich investierter und belehnter Erzbischof v. Mainz vorhanden sei, bei Strafe von 100 Mark lötigen Goldes.  
 155) II. Bekanntmachung des obigen an die Reichsunmittelbaren, abgedruckt bei Falckenstein S. 383ff.  
 153) III. Die Reichsunmittelbaren werden angewiesen, Erfurt in der Ausführung der kaiserlichen Befehle zu schützen und zu schirmen.  
 154) IV. Entsprechend 3 auch an Kurfürst Ernst und H. Albrecht und H. Wilhelm v. Sachsen.
- Juni 18. 155) l. d. fol. 240. So. n. Viti. An Ldgrf. Heinrich v. Hessen. Seiner Bitte, ihm mehrere Ratsmitglieder in wichtiger, nicht schriftlich zu behandelnder Sache auf Mo. nach Joh. Bapt. (Juni 26.) zu senden, wird der Rat entsprechen.



1480. 156) l. d. fol. 243. H. Wilhelm hat dem Rat geschrieben, sein Vetter Ernst sei bei ihm; wenn dieser fort sei, solle der Rat zu ihm schicken am nächsten Mittwoch (Juli 26.) was der Rat gern tun wird.
- Septbr. 8. 157) l. d. fol. 245. An H. Wilhelm. Vig. Nat. Mar. Der H. hat dem Rate ein an sich gerichtetes Schreiben Ernsts und Albrechts mitgeteilt.
- August 16. 158) l. d. fol. 206. An Ld'gf. Heinrich v. Hessen. 4. n. Mar. Him. Glückwunsch zur Wahl seines Bruders Hermann zum Erzbischof von Köln.
- August 29. 159) l. d. fol. 244. Dekolt. joh. Bapt. Ld'gf. Hermann v. Hessen hat dem Rate seine Wahl zum Erzbischof v. Köln mitgeteilt. Glückwunsch des Rates an ihn.
- Septbr. 18. 160) l. c. fol. 432/33. An Ld'gf. Heinrich v. Hessen 2. n. Lampert. Durch des Ld'gf. Vermittelung war Vicu. Petri (August 1.) zu Vacha zwischen Mainz und Erfurt ein Tag zustande gekommen, der von beiden Parteien und Hessen als Vermittler beschickt worden war. Über den Erfolg wird nichts gesagt. Da Hessen nächsten Sonntag zu einem Tag nach Mühlhausen schicken wird, so bittet der Rat, von ihm bezeichnete hessische Räte dorthin zu senden, mit denen der Rat verhandeln will.
- Ende des Jahres. 161) l. d. fol. 247, 48, 49 u. a. a. O. Schreiben nach Mainz in Gerichtsangelegenheiten wie früher, sehr ruhig gehalten.
- Oktober 6. 162) l. c. fol. 433. 6. n. Franz. An Kaiser Friedrich: schicken ihren Sekretarius Heinrich Gleneberg in schweren Sachen an S. M. (Das aus dem l. c. gebrachte steht dort fortlaufend, daher keine fol. Angaben nötig.)
- Oktober 6. 163) l. c. u. d. D. An Graf Hugo v. Werdenberg und die andern Räte des Kaisers auf dem Tage (Reichstag) zu Nürnberg: senden Dr. Lorenz Schaller an sie.
- Oktober 6. 164) l. c. u. d. D. An den Bamberger Dekan und Protonotar Hertnid vom Stein: teilen ihm die Sendung Glenebergs mit und bitten, denselben zu unterstützen.
- Oktober 6. 165) l. c. u. d. D. An Dr. Joh. Steinberg, Präpositus in Goslar, Kustos in Basel usw. Bitten Gleneberg, der sich an ihn wenden wird, bei K. M. zu fördern.
- Oktober 9. 166) l. c. 2. n. Dionoys. An den kais. Kanzler Joh. Waldemar: er sei ihnen schon früher bei K. M. förderlich



- 1480. gewesen, bitten ihnen günstig zu verbleiben und teilen Glenebergs Sendung mit.
- Oktober 9. 167) l. c. u. d. D. An Kardinal Georg Titulo St. Lucien in Silice: er habe sich gegen ihren Protonotar Dr. Hermann Steinberg in Rom günstig gezeigt. Sie hätten gehört, er sei nun beim Kaiser, und bitten ihn, auch dort ihre Sache zu fördern. Teilen ihm die Sendung Glenebergs mit.
- Oktober 20. 168) l. c. 6. n. Ev. Lukas. An Dr. Schaller zu Nürnberg: haben sein und Glenebergs Schreiben empfangen und die Vermeldung gern vernommen. Sie sollten noch in Nürnberg bleiben. Wegen der schweren Sachen sollen sie sich in keinen Handel mit Mainz und den Sachsen einlassen. Wenn ihnen dies geraten werde, selbst wenn von Graf Haug v. Werdenberg, so sollen sie erst nach Erfurt berichten und dann erst nach Anweisung handeln, also immer unberührt der Appellation an den Papst und der kaiserl. Mandate. Der Gegenanschlag ist vorhanden, aber von Meistern und Vieren noch nicht beschlossen.
- Novbr. 3. 169) l. c. 6. n. Allerheiligen. An Dr. Schaller, Nürnberg. Schicken die Kopie eines kais. Mandates und die Artikel des Gegenanschlages, die am Allerheiligenabend beschlossen worden sind, zu beliebigem Gebrauche. Anfrage, ob er noch länger in Nürnberg bleiben müsse. — Er finde noch mehr Artikel für den Anschlag auf einem Zettel, über die noch nicht beschlossen worden ist. Er solle den Dekan darüber befragen. Sei dieser und er (Schaller) dafür, so sollen auch diese Artikel mit eingesetzt werden.
- Novbr. 7. 170) l. c. 3. n. Leonhard. An den Rat von Frankfurt a. M., der sich während der Herbstmesse Erfurtern zur Vermittelung mit Dieter erboten hat. Können ihn nicht schriftlich unterrichten, soll Mo. n. Kathar. nach Marburg schicken, wo zu dieser Zeit Erfurter wären.
- Novbr. 7. 171) l. c. u. d. D. An Dr. Schaller, Nürnberg: senden ihm einige Briefe, die er ungesäumt an Dr. Joh. Steinberg an den kais. Hof schicken soll.
- Novbr. 7. 172) l. c. u. d. D. An Dr. Joh. Steinberg: Man sage, Erzbischof und Kapitel von Mainz und Kf. Ernst v. Sachsen hätten nach Rom geschickt und arbeiteten daran, den jungen Fürsten (Albert) v. Sachsen zum Erzbischof oder Coadjutor von Mainz zu machen. Wenn Gleneberg noch bei ihm sei, möge er ihm darüber Mitteilung machen.



1480.  
Novbr. 28.

173) l. c. 3. n. Katharina. An Dekan Berthold Grf. v. Henneberg: sie hätten zu ihm nach Bamberg geschickt, aber erfahren, er sei in Rom. Er habe wohl vernommen, wie „swerlich“ ihr Protonotar Dr. Steinberg beim Papste Kommunion erlangt habe. Teilen ihm mit, daß sie in ihrer Sache Günther Gerstenberg, Kanonikus u. l. F. Stiftskirchen, und Joh. Gromann St. Egidii zu Erfurt nach Rom geschickt haben, denen förderlich zu sein sie ihn bitten.

174) Letzter Abschnitt in Z. R. a. (XI). Der Prozeß Erfurts gegen Dieter bei der Kurie. XI. S. 241—370. Vom Papste deputiert wird Wilhelm de Pereriis, von diesem subdeputiert der Schottenabt Kornelius zu Erfurt. Erfurts Anwalt zuerst Joh. Gluckryne art. lib. magstr. ut. jur. dr.

Folgt die Erfurter Appellation S. 242—44, dann S. 244—47 die Zitate des Wilh. de Pereriis, S. 249 oben: die Verhandlungen sollen in der Kirche beatae Mariae Virginis der Reichsstadt Mühlhausen stattfinden. Es folgt die Schrift des Schottenabts S. 249—57, der die Appellation und beglaubigte Zitation wiederholt, dann folgt der Befehl, ihm alles Material vorzulegen. 1480 Nov. 11. Zitation abgeschickt (S. 258/9). — 1. Verhandlungstag zu Mühlhausen am 22. Dezember 1480; für Erfurt Dr. Schaller, für Dieter magstr. Michael Haym. Es wird die ordnungsmäßige Übergabe der Zitation an die Parteien festgestellt usw. Am 23. Dezember wird auf Hayms Ansuchen mit Einwilligung Schallers der nächste Verhandlungstag verschoben, am 11. Januar 1481 werden 2 weitere Notare angenommen. Weitere Verhandlungstage: 14. Januar, Verhandlung S. 265—91. I. beigebrachtes Material von Erfurt S. 291 bis 309; 16. Januar: Verhandlung S. 309—332, II. Erf. Material S. 333—343; letzter Tag 21. Februar 1481: Verhandlung S. 345—358; S. 359—370 (Schluß) III. weiteres Erf. Material. — Der Schluß der Verhandlungen S. 356—58; auf Antrag Dr. Schallers erklärt der Schottenabt das Erfurter Material für echt und gut und die zuletzt nicht erschienene Gegenpartei für „contumaces“. Erfurt wird die Publikationsbefugnis der ihm in Abschrift zuzustellenden Akten zugesprochen. Die Originalakten werden an Wilhelm de Pereriis eingeschickt. — Das Erfurter Beweismaterial gegen das Vorgehen Dieters:



1481.

1. Das erste kaiserl. Mandat vom 23. August 1479.
2. Das kaiserl. Mandat vom 1. Dezember 1480.
- 3., 4. u. 5. Die Verschreibungen über den Mainzer Hof von 1468/69.
- 6.—9. Gerichtsprivileg der Erzb. Gerlach, Konrad, Johann, Konrad.

II. Tag: 1.—2. ebensolche Privilegien Erzb. Dietrichs und Adolfs (1468).

3.—4. Verkauf von Münze und Schlagschatz an den Rat (1355).

5.—7. Bestätigung der Privilegien der Stadt durch die Erzbischöfe Johann (1372), Konrad (1420), Dietrich (1440).

8. Bulle Sixtus IV. dat. 1478 quart. Id. Februar, die Mainz verbietet, seine Rechte in Erfurt zu veräußern.

9.—13. Beweis, daß vom Mainzer Hof an Erfurter Bürger Zinsen zu zahlen sind.

III. Tag: 1.—3. noch ebensolche Beweise.

4. Dieter sendet seinen Anschlag an Mühlhausen.

5. Brief des Kapitels an den Rat dat. 1478 Mo. n. Vocem Jecunditatis (April 27., vgl. Nr. 31).

6. Kapitel an den Rat 1478 Mo. n. St. Ulrich (Juli 6., vgl. Nr. 41).

7. Die beiden Schreiben Dieters an sein Kapitel, deren Abschriften dieses dem Rate übersandt hatte (vgl. Nr. 41).

8. Dieter an den Rat 1478 Di. n. Pfingsten (Mai 12., vgl. Nr. 33).

9. Dieter an den Rat 1479 Sa. Vigilia Anthon. (Januar 16., vgl. Nr. 58).

10. Dieter an den Rat 1478 Mi. n. Andreas (Dezember 2., vgl. Nr. 51).

11. Dieter an den Rat 1479 Mitteilung der Ernennung H. Albrechts zum Provisor (Mai 31., vgl. Nr. 73).

Diese Akten wurden nun eingesandt. „ad reuerendum patrem dominum Gwillermum de Pereriis, auditorem vel in eius fortasse locum interim surrogatum ac surrogandum siue alium iudicem aut auditorem, cui huius modi causa continuanda commissa foret aut committeretur transportare et praesentare.“



1481. Anf. April. 175) l. d. fol. 258. An Dr. Herm. Steinberg und Dr. Joh. Glockerynne in Rom; Dat. fehlt; nach vorhergegangenen und folgendem Schreiben bezw. 1.—10 April 1481: es bestehe wegen der gefundenen Leiche keine Irrung mit H. Wilhelm, sollen dergl. Gerüchten entgentreten. Fragen an, wie die Sachen in Rom stehen.
- April 16. 176) l. d. fol. 261. 2. n. Palmarum. An H. Wilhelm: Erfurter Bürger sind von Dietrich v. Harras „geschätzt“ worden, und H. Wilhelm teilt dem Rate mit, daß D. v. H. in seinen Landen Güter besitze, an denen sich die Erfurter schadlos halten könnten, wofür der Rat dankt.
- Juli 11. 177) l. d. fol. 270. 4. n. Kilian. An H. Wilhelm: haben für seine Gesundheit beten lassen. Drücken ihre Freude darüber aus, daß es ihm wieder gut geht, und schicken ihm Einbecker Bier.
- Novbr. 30. 178) l. d. fol. 281. Andreastag. An H. Wilhelm: er hat den Rat über seine Kur in Ems und seine gute Aufnahme bei Ldgrf. Hich. v. Hessen berichtet. Der Rat wünscht ihm alles Gute.
- Mai 28. 179) l. c. 2. n. Voc. Jocund. Anfrage wegen Bestellung ihrer Briefe an Dr. Herm. Steinberg und Dr. Knockerynne zu Nürnberg und Gerstenberg und Gromann zu Rom.
- Mai 28. 180) l. c. u. d. D. An Dr. Herm. Steinberg: fragen an wegen einer Magdeburger Gesandtschaft nach Rom.
- Juli 4. 181) l. c. 4. n. Vis. Mar. An Dr. Knockerynne, Gerstenberg und Gromann zu Rom: wenn sie wieder heimkehren wollen, sollen sie die Sachen einem Tüchtigen übergeben, sonst müsse einer von ihnen in Rom bleiben. (Die Angelegenheit ist dann, wie ein folgender Brief zeigt, dem Advokaten Johann Gerona übertragen worden.)
- Septbr. 26. 182) l. d. fol. 275 b. 4. n. Maurit. An Dieter: „Unsern unthertenigen willigen dienst ew. gnaden bereit. erenwurdigster furst in got vater gnediger lieber herre. als ew. gnade uns geschrieben hat berurende, wie uff dem keiserlichen tage nechst zcu Nuremberg eyn anslag gemacht sy uff churfursten fursten und ander im heiligen riche, nemlich vvern gnaden 200 zcu rossse und 200 zcu fussse uffgesaczt und im anslage verfast, daz wir als vwer gnaden und vwers stifts unterthanen 70 zcu rossss und 70 zcu fussse schicken sollen mit furterm inhalte haben wir verstanden und wollen solliche vwer gnaden schriff furt an unser frunt bringen. bitten



1481. in fliess vwer gnaden wollen dar inne keynen verdriess haben, daz wollen wir und vwer gnade williglich und gerne verdienen.“
- Oktober 24. 183) l. d. fol. 276. Mi. n. Severi (Org. Magd. Prov. Arch.) An Dieter: „u. u. w. d. vw. gn. b. E. f. i. g. v. gn. l. h. nachdem vwer gnade uns nehstmals geschrieben und dar inne berurt hat, wie uff dem keiserlichen tage nehst zcu Nuremberg gehabt eyn anslag uff churfursten fursten und andere im heiligen riche, und iglichen ein anczal, nemlich, vwern gnaden zcwey hundert zcu rosse und zcweyhundert zcu fusse, durch die keiselichen anwelve und die sampnung uffgesezt und im anslage verfasst si, daz wir als uwers stifts underthanen uch siebenczig zcu rosse und sibenczig zcu fusse sollen zcu schicken, solichs habe vwer gnade uns verkunden wollen, uns wissten zcu solichen anslage, in zcieten zcu rusten. damit vwers teils, nicht mangels erschiene, inhalt haben wir verstanden, fugen vwern gnaden zcu wissen, daz der keiserlichen maiestat anwelve lutes ingelegte copien auch geschrieben haben, und von vwer gnaden vorfarn ist uns sollicher massten ansuchen nicht begegnet, hetten uns nicht versehen von vwern gnaden sollicher anstag, uff uns bewilliget wert, nachdem vwer gnade, so uns nicht zcwuellet, wol vermerken mag, daz uns der zeuswer ist, haben darumb iczt zcu unserm allergnedigsten herrn Romischen keyser geschickt daz wir vwern gnaden zcu erkennen geben. womit wir vwern gnaden zcu willen gesin mochten, teten wir williglich gerne.“ Datum.
- Septbr. 14. 184) l. c. Exalt. Crucis. Anfrage nach Nürnberg, wo sich Graf Haug v. Werdenburg aufhalte.
- Novbr. 5. 185) l. c. 2. n. Allerheiligen. An Dr. Schaller und Joh. Greffen: schenken dem Kaiser 52 Zentner Salpeter.
- Novbr. 16. 186) l. c. 6. n. Briccius. An Dr. Schaller: seinen Wien, Symon und Jude Abend datierten Brief haben sie Martini erhalten. Sch. hat nicht nach ihrer Anweisung handeln können. Sie bitten um Bericht. Das von ihm geforderte Geld sei noch nicht bewilligt, sei aber dann bald in Nürnberg.
- Dezbr. 1. 187) l. c. Sab. n. Andreas. An Dr. Schaller und Joh. Greffen: sie haben von den Verhandlungen der Sendboten der Reichsstädte wegen der Anschläge gehört und werden ihnen Mitteilung machen lassen.



1481. Ende des Jahres. 188) l. c. Dat fehlt. An Dr. Hermann v. Beichlingen, Präpositus zu Severi Erfurt, und Dr. Knockerynne zu Rom: in ihrer Abwesenheit habe Dieter eine Breve erlangt wegen des Cyriaksklosters. Der Rat hat dagegen an den Papst appelliert und süpliziert. Die beiden werden gebeten, sich der Angelegenheit aufs beste anzunehmen. — Inserat 1. ohne Belang, Inserat 2. allerdings durchstrichen, gibt an, daß Meister Henning (Göde) mit Dr. Johann (Glockerynne) Fr. n. Lucien nach Rom gekommen sind, und daß der Dompropst von Magdeburg Melcher von Meckau zu Rom für die meißnischen Fürsten tätig sei.
1482. Januar 28. 189) l. c. fol. 444. 2. n. Convers. Pauli. An Lorenz Kellner und seinen Schwager zu Nürnberg: bitten um Verfügung über Geld zu Wien, wo ihr Ratsfreund Hans Greffe beim Kaiser gewesen sei. (Also soll wieder jemand hingeschickt werden!)
- Februar 12. 190) l. c. 3. n. Scholastika. Dr. v. Beichlingen und Dr. Knockerynne noch in Rom.
- März 22. 191) l. c. fol. 445. 6. n. Letare. An Dr. Joh. Steinberg: gute Nachrichten vom Kaiser.
- März 5. 192) l. d. fol. 312. 3. n. Reminiscere. An Ldgf. Hrch. v. Hessen: haben ihre Söldner bis auf wenige entlassen brauchen keine neuen.
- April 25. 193) l. c. 5. ipso. di Marci Ev. An Kaiser Friedrich: beglaubigen und senden an ihn Dr. Schaller und den Ratsfreund Hans Schuler.
- April 25. 194) l. c. u. d. D. entsprechend an den kaiserl. Kanzler Joh. Waldemar.
- April 25. 195) ebenso an Graf Haug v. Werdenburg.
- April 25. 196) ebenso an Dr. Joh. Steinberg, von dem sie annehmen, daß er sich an den kaiserl. Hof begibt.
- April 25. 197) ebenso an den kaiserl. Hauptmann Ritter Georg v. Wolframstorf, der sich früher schon förderlich erwiesen hat.
- April 25. 198) ebenso dat. An Lorenz Kelner Nürnberg: sie gewähren ihren Gesandten in Wien bei diesem einen Wechsel über 1000 fl. ungarisch.
- April 26. 199) l. c. 6. n. Mis. Dom. An den Nürnberger Rat: bitten um eine Empfehlung für ihre Gesandten.
- April 29. 200) l. c. 2. n. Jubilate. An Dr. Joh. Steinberg nach Regensburg: Mitteilung über die Gesandtschaft an den Kaiser.



1482. 201) l. c. 3. n. Rogate. An Dr. Glockerinne und Dr.  
 Mai 14. v. Beichlingen nach Rom: Mitteilung des Ablebens Erz-  
 bischofs Dieters.
- Mai 17. 202) l. c. 6. n. Himmelfahrt. An dieselben nach Rom:  
 schicken Instruktion (nicht erhalten). Einer soll immer beim  
 Papste bleiben, wo er auch hinreise.
- Juni 1. 203) l. c. Sab. n. Pfingsten. An Dr. Schaller und Hans  
 Schuler: Ermächtigung, Geld zu borgen, soll dann bezahlt  
 werden. Die Gesandten haben eine Eingabe an den Kaiser  
 gemacht, sollen berichten.
- Mai 15. 204) l. d. fol. 320. Vig. asc. Dom. An Dekan, Kustos,  
 Scholaster, Kantor und das Kapitel zu Mainz: „Unsern  
 willigen Dienst zcu vor. erenwurdigen und wurdigen gnedigen  
 lieben herrn. uss gemeinem geruchte vornemen wir“ usw.  
 Tod Dieters . . . . „nachdem wir dan us des selben unsers  
 gnedigen herrn seligen furnemen in etlichen dingen  
 nuwerung und beswernis erfunden, des uns bie  
 sinen vorfarn nye meher nod, do dorch wir mit ime, uber  
 daz vwer gnade unser zcu fruntlichen tagen an stete und  
 enden uch selbst am bequemsten beducht mechtig gewest,  
 zzwischen sinen gnaden und uns zcu teidigen und zcu handeln,  
 und daz in der werlt nymand lieber dan uch thun lassen, zcu  
 irnis sin komen, uns unsers teils getruwelich leit,  
 und des auch nicht anders dan allein uns bie unser und  
 gemeynen stad herkommen friheit gewohnheit und gerechtig-  
 keit zcu behalden auch den erenwirdigsten stifte Meincz  
 zcu eren und gute (und dobie zcu behalten) (das Einge-  
 klammerte ist durchstrichen) bissher rechtlich uffgehalten  
 haben, und nu sin gnade nu also verstorben ist, seliger, so  
 bitten wir in ganzem fliess vwer gnade wolle  
 uns in korcz eynen tag gein Frankfurternennen  
 und zcuschrieben, auch und etliche herrn vwers ca-  
 pitels merglich darzcu schicken, dahin wir etliche von unser  
 wegen auch bestellen, und sachen dar ane uns auch dem  
 stifte und uch als uns ye bedunckt groß macht liet, not-  
 torfftiglich furbrengen lassen, uns der bete nicht zcu ver-  
 sagen auch gnediglich nicht zcu verdencken, daz wir bitten  
 den tag gein Franckffurt zcu ernennen, dan wir nicht wol  
 zcu vvern gnaden gein Meincz sicher getruwen zcu schicken,  
 uch dar ane zcu erzceigen, als wir uns des zcu vvern  
 gnaden genczlich verhoffen, und daz umb dieselbe vwer



1482. gnade williglich und gerne verdienen wollen, bitten des vwer unsumlich gutliche beschrieben antwurt.“ Datum.
- Mai 15. 205) l. d. fol. 351. u. d. D. Entsprechend an den Dekan Berthold Grafen von Henneberg.
- Juni 11. 206) l. c. 3. n. Corporis. XPI. An Dekan und Kapitel: Das Kapitel hat sie zu einem Tage auf Dienstag nach Joh. Baptist nach Mainz geladen. Können wegen der Kürze der Zeit aus Mangel an geeigneten Personen nicht schicken, bitten um einen andern Termin um Visitat. Mar.
- Juni 11. 207) l. c. 3. n. Korporis XPI. Entsprechend an Berthold v. Henneberg.
- Juni 11. 208) l. c. u. d. D. An Herdnid vom Stein: bitten ihn nächste Woche zu einer Besprechung nach Erfurt zu kommen.
- Juni 14. 209) l. d. fol. 351. in profesto St. Viti: Bitten H. Wilhelm um eine Besprechung (vgl. auch fol. 354/55).
- Juni 23. 210) l. d. fol. 324. Sonnt. Vigil. Joh. Bapt. An Burckhard Schenck v. Tautenburg, Amtmann zu Kapellendorf: soll ihnen ein Pferd senden, da sie nächstens nach Mainz schicken.
- Juni 24. 211) l. d. fol. 324. Joh. Bapt. Bitten H. Wilhelm um Geleit für ihre Gesandten zum Tage nach Mainz bis Eisenach.
- Juni 26. 212) l. c. 4. n. Joh. Bapt. Bitten Ldgrf. Hrch. v. Hessen um Geleit für die Gesandtschaft.
- Juni 26. 213) l. c. u. d. D. Besorgen Quartier für ihre Gesandtschaft von 60 Pferden.
- Juni 27. 214) l. c. 5. n. Joh. Bapt. An den Rat von Frankfurt: sie schicken nach Mainz zu einem Tage und bitten den Gesandten Kredit zu gewähren.
- Juni 27. 215) l. c. u. d. D. An das Kapitel: sie schicken zu dem vom Kapitel bestimmten Tage nach Mainz (Fr. n. Visit. Mar.) ihre Ratsfreunde: Dietrich Pardiss, Hans Bock, Dr. Johann v. d. Sachsen, Dietrich Brampach und beglaubigen diese hiermit.
- August 5. 216) l. c. 2. n. Vincula Petri. Ans Kapitel: danken für die gute Aufnahme ihrer Gesandtschaft, trotzdem dies der Stadt nicht furchtbarlich gewesen ist. Die Gesandten haben zu Bericht genommen und sind wieder abgereist. Die Gesandten sind nicht vorbereitet gewesen, eine so merkliche Summe Geldes zu geben oder zu leihen; des hätten sie sich nicht versehen. Sie (der Rat) hätten in letzter Zeit wegen Dieters Vorgehen große Kosten gehabt. Sie könnten die Summe nicht geben. Werden sie bei ihrem Altherkommen belassen,



1482. so wollen sie nach Ziemlichkeit, soweit sie das vor der Gemeinde verantworten können, für das Stift leisten.  
(Abgefaßt am 29. Juli, dann aber auf den 5. August datiert und abgeschickt.)
- August 5. 217) l. c. 2. n. Vinc. Petri scilicet 5. August. An Dr. Hermann v. Beichlingen zu Rom: Dr. Glockerinne und Meister Henning (Göde) sind von Rom nach Erfurt zurückgekehrt und haben Bericht erstattet. Bitten sich weiter für sie zu verwenden, werden ihm einen Wechsel schicken.
- Oktober 19. 218) An Erhard, Albert und Johann Müller, Nürnberg: l. c. Sab. n. Lukas Ev. Sollen den Doctoribus in Rom 1000 fl. übermitteln, durch Überschreiben durch die Bank.
- Septbr. 27. 219) l. d. fol. 358. 6. n. Maurit. An Hertnid vom Stein, päpstl. Protonator, Dekan zu Bamberg: Hans Schuler ist wegen des Anschlages auf Erfurt, der auf dem Nürnberger Reichstage ausgeschrieben worden ist, beim Kaiser gewesen und auf dem Rückwege mit 2 Dienern von Kerstan v. Haym gefangen worden.
- Septbr. 28. 220) l. d. Vig. Michael. An Kf. Ernst und H. Albrecht: Tod H. Wilhelms, Thüringen an die Fürsten gefallen, Erklärung der guten Gesinnung des Rates, hoffen, sie werden ihre gnädigen Herren sein. (220 a). l. d. fol. 330. Beileid an Katharina die Witwe des am 17. Sept. † H. Wilhelm: September 19.
- Septbr. 28. 221) l. d. u. d. D. Bitten den sächsischen Obermarschall Hugold v. Schleinitz um eine Unterredung.
- Septbr. 28. 222) ebenso. Bitten Graf Sigmund v. Gleichen, von dem sie gehört haben, er sei zu Eisenach bei Ernst und Albrecht, sich bei den Fürsten für sie zu verwenden.  
(Das folgende alles aus dem liber dominorum für 1482.)
- Oktober 21. 223) 2. n. Luk. Ev. An Obermarschall H. v. Schleinitz: auf seine Vermittelung kommen morgen Gesandte nach Weimar zu einer Besprechung mit Kf. Ernst und H. Albrecht.
- Oktober 25. 224) fol. 334 (erste Reihe) An Kf. Ernst und H. Albrecht: 6. n. Severi: Graf Ernst v. Gleichen hat sie von sächsischem Gebiet aus „gekümmert“. „wir vvernen gnaden als landesfürsten und unsern gnedigen lieben herrn clagen“ mit der Bitte um Abhilfe.
- Oktober 28. 225) l. d. 2. n. Simon u. Juda. An Obermarschall v. Schleinitz, Joh. Bischof von Meissen, Heinrich Graf v. Stollberg, Hrch. Graf v. Schwarzburg: bitten sich für



1482. die Stadt bei den Sachsen zu verwenden, werden zu ihnen senden und bitten für die Boten um Geleit. (Die Betreffenden erklärten sich bereit.)
- Oktober 31. 226) l. d. Vig. Omn. Sanct. Schicken Leute als Verstärkung nach Kapellendorf.
- Novbr. 14. 227) l. d. 5. n. Martini. Senden 13 Trabanten (Fußknechte) nach Kapellendorf.
- Novbr. 29. 228) l. d. 6. in Vig. Andree. An Grf. Hrch. v. Schwarzburg-Arnstadt-Sondershausen, und die anderen Vermittler: Der Bischof von Meissen habe zwischen ihnen Mainz und Sachsen „einen gutlichen bestand“ bis zum neuen Jahrestag erwirkt. Es soll zwischen den Parteien nächsten Sonntag nach Lucien (Dezember 15.) zu Erfurt ein gutlicher Tag stattfinden.
- Dezbr. 3. 229) l. d. 3. n. Apost. Andreas. An Ldgrf. Heinrich v. Hessen: Der Ldgrf. hat ihnen eine an ihn ergangene Schrift der Sachsen mitgeteilt. Sie teilen ihm Waffenstillstand und den „Tag“ wie oben mit.
- Dezbr. 4. 230) l. d. Barbaratag. An Amtmann von Kapellendorf: soll, da Waffenstillstand mit Sachsen, die Trabanten zurückschicken.
- Dezbr. 6. 231) l. d. Nikolaustag. Schicken ihren Amtmann der Mühlburg an Landgraf Hrch. v. Hessen „um etliche Werbung zu tun“. (Nähes nicht angegeben).
- Dezbr. 6. 232) l. d. u. d. D. An Heinrich freien Herrn zu Rabenstein auf sein Angebot: sie brauchten jetzt keine Söldner, würden sich dasselbe aber merken.
- Dezbr. 16. 233) l. d. fol. 341. Ebenso an Arnold v. Rosenberg. Dat. 2. n. Lucien.
- Dezbr. 24. 234) l. d. Vig. Nat. XPI ebenso an den Burgrafen v. Meissen-Hartenstein.

---



Via antiqua und via moderna  
auf den deutschen Hochschulen des  
Mittelalters mit besonderer Berück-  
sichtigung der Universität Erfurt.







Im Jahre 1906 hat Hermelink gefordert, daß die Geschichte des Ockamismus von seinen Vorläufern bis zu Luthers Erfurter Lehrer Trutvetter geschrieben werde, weil diese Untersuchung unerläßliche Vorbedingung für eine historische Würdigung des Reformators sei<sup>1</sup>. Aus diesen Worten geht hervor, daß die bisherige Literatur über die Geschichte der Universität Erfurt<sup>2</sup> von ihrer Gründung 1392 an bis zu Beginn der Reformation zum mindesten in dieser Hinsicht den zu stellenden Anforderungen nicht genügt. Hat aber noch nicht einmal die Anteilnahme an Martin Luther dazu geführt, daß die für das Verständnis seines akademischen Bildungsganges in Erfurt notwendigen Untersuchungen vorgenommen wurden, so kann man mit Recht zweifeln, ob die Geschichte dieser Hochschule bis zur Reformation überhaupt auch nur einigermaßen erforscht worden ist.

In dem Mißtrauen gegen die vorliegenden Leistungen auf diesem Gebiete wird man nur noch bestärkt durch die Urteile von Denifle und Keussen. Ersterer hat 1885 geschrieben: „daß es an einer quellenmäßigen und kritischen Forschung über die mittelalterlichen Universitäten mangle, ist die oft wiederholte und berechtigte Klage“. Um Abhilfe zu schaffen, suchte er den Grund zu einer Verfassungsgeschichte der mittelalterlichen Universitäten zu legen, doch reicht seine Darstellung leider nicht über das Jahr 1400 hinaus<sup>3</sup>. Es liegt auf der Hand, daß die Geschichte einer Korporation, wie es die Universität Erfurt gewesen ist, ohne Kenntnis ihrer Organisation nicht begriffen werden kann. Versagt die Erfurter Universitätsgeschichtschreibung auf diesem Gebiet, so fehlt überhaupt der unerläßliche Rahmen für alles

1) Hermelink: Die theologische Fakultät in Tübingen vor der Reformation 1477—1534 (= theol. Fak. Tübingen), S. 3 (im Anschluß an W. Maurenbrecher) und S. 133.

2) Quellenkunde der Erfurter Geschichte: Herrmann: Bibliotheca Erfurtina. Erfurt in seinen Geschichts- und Bild-Werken, 1863, (= Herrmann: Bibliotheca). Bibliographie der deutschen Universitäten bietet das gleichnamige Werk von Erman und Horn, 3 Bde. 1904/05.

3) Denifle: Die Universitäten des Mittelalters bis 1400. (= Denifle: Universitäten) vgl. S. VIII ff.



übrige. In dem Abschnitt, in welchen Denifle Erfurt behandelt hat, ist eine solche Untersuchung nicht angeführt, also auch 1885 nicht vorhanden gewesen <sup>1</sup>.

In der Einleitung zu der von ihm herausgegebenen Kölner Matrikel sagt Keussen, daß dieses sein Werk „Bahn brechen“ soll „zu einer nicht auf Theorien, sondern auf Tatsachen gegründeten Wertschätzung der mittelalterlichen Universität in ihrer Stellung zur Wissenschaft und zum öffentlichen Leben in Deutschland“. Zu diesem Ende hat er das Namensverzeichnis der Matrikel mit einer Fülle von Erläuterungsstoff versehen, den er in bewundernswerter Arbeit zusammengetragen hat. Universitätsbesuch und Studiengang, Beziehungen zu anderen Universitäten, Dozentenkollegium und Lehrtätigkeit des einzelnen, wissenschaftliche und literarische Betätigung, spätere Stellung im öffentlichen und privaten Leben sind zu untersuchen <sup>2</sup>. Für Köln bis 1466 hat Keussen als erster eine solche Materialsammlung 1892 geliefert. Die Erfurter Matrikel <sup>3</sup> ist aber vor dieser besten Matrikeledition gedruckt worden.

Aus dem Angeführten ergibt sich, welcher Gestalt die Aufgabe einer Universitätsgeschichte ist. Als Rahmen muß die Entwicklung des korporativen Aufbaues gewonnen werden. Nach dem von Keussen gelieferten Vorbild muß das Material zur Personengeschichte gesammelt werden, ein Quellenstoff, dessen Verarbeitung dann den in den Rahmen einzuspannenden Inhalt liefert. Organisationsgeschichte allein ist ein leeres Gefäß; Personengeschichte allein schwebt in der Luft und kann nicht eingegliedert werden. Eine Universitätsgeschichte in der zu fordernden Form ist bisher noch für keine Hochschule in ihrer Gesamtheit geschaffen worden — wenigstens nicht für unsern Zeitraum — sondern nur für eine einzelne Fakultät; ich denke dabei an die Geschichte der theologischen Fakultät in Tübingen für 1477—1534 von Hermelink <sup>4</sup>. Für die Universität Erfurt vor der Reformation existiert weder eine Verfassungsgeschichte noch eine Materialsammlung nach Keussenschem Muster <sup>5</sup>. Eine Geschichte dieser Hochschule bis zur Glaubensspaltung zu schreiben, ist daher vorläufig nicht möglich. Eine solche Darstellung wäre aber dringend erwünscht, nicht nur im Hin-

1) Denifle: Universitäten S. 403—413.

2) Keussen: Die Matrikel der Universität Köln 1389—1559. I. 1389 bis 1466 (alles Erschienene), S. XXXI f.

3) Die Erfurter Universitätsmatrikel ist enthalten in Weissenborn: Acten der Erfurter Universität (Geschqu. d. Prov. Sachsen VIII, 1, 2, 3 [1881, 84, 1899 Register] = Weissenborn: Akten I. II.). Über diese Publikation näheres s. unten.

4) Vgl. S. 1 Anm. 1.

5) Vgl. die nähere Ausführung in Abschnitt 1.



blick auf den Entwicklungsgang Martin Luthers, sie wäre auch von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die Erkenntnis des deutschen Geisteslebens dieser Zeit. Hat doch ein Kenner der mittelalterlichen Hochschulgeschichte wie Denifle ausgesprochen, daß die Universitäten „damals fast noch mehr als heute die Brennpunkte der geistigen Tätigkeit“<sup>1</sup> gewesen sind.

Keussen hat Material gesammelt, um nicht auf Tatsachen begründete Theorien unschädlich zu machen. Danach bewegen sich also die bisherigen Darstellungen für Erfurt alle noch im Rahmen der überlieferten Auffassung. Ein Gang durch die vorhandene Literatur soll uns diese in ihrer Entstehung aufzeigen. Hierbei werden einige Fragen auftauchen, deren Lösung weiterhin versucht werden soll.

### 1.

Mit einem recht späten Zeitpunkte können wir beginnen. Weil über die uralte Universität Erfurt nur wenige unvollkommene und in vielen unrichtige Nachrichten hie und da anzutreffen seien, so daß ihre Vergangenheit fast unbekannt sei, ließ der Professor an der philosophischen Fakultät Erfurt Just Christoph Motschmann im Jahre 1729 die erste Sammlung der *Erfordia literata* erscheinen<sup>2</sup>. Seine Sammlungen Nr. 2 bis 6 kamen 1730—1732 heraus; er selbst ließ ihnen 1733—1737 fünf Fortsetzungen folgen. Von Johann Nikolaus Sinnhold wurde 1748 eine sechste, von G. G. Osann 1753 eine siebente Fortsetzung herausgegeben<sup>3</sup>.

Die gesamte *Erfordia literata* zerfällt in Abdruck von Quellenmaterial, erläuternde historische Abhandlungen und Lebensbeschreibungen von Erfurter Gelehrten.

Das mitgeteilte Quellenmaterial besteht aus vollständig abgedruckten Stücken und aus einzelnen Belegstellen. Ungekürzt wiedergegeben sind die päpstlichen Kundgebungen, die sich auf die Errichtung, Organisation und Ausstattung des Erfurter Generalstudiums beziehen. Sie umfassen von Clemens VII. ein ankündigendes Schreiben an den Erfurter Rat<sup>4</sup>

1) Denifle: *Universitäten* S. 799. Auf seine recht beachtenswerten Worte ebenda S. 796, Z. 15 bis Ende sei hier ausdrücklich hingewiesen.

2) Motschmann, *Erfordia literata oder Gelehrtes Erfurth usw.* Erste Sammlung 1729, Vorrede S. 2.

3) Herrmann: *Bibliotheca* Abteilung VI, Nr. 7—10, S. 293 f.; *Erman-Horn* II, Nr. 2766 a—d, S. 141 f. Sammlung 1—6 gleich Bd. I, Fortsetzung 1—5 gleich Bd. II.

4) Motschmann I, S. 13—15; fehlt bei *Weißborn Acten*.



und desselben Papstes Stiftungsbulle von 1379<sup>1</sup>, den Stiftungsbrief Urbans VI. von 1389<sup>2</sup>, und zwei Bullen von Bonifatius IX. von 1396 Juli 5. Von den letzteren ordnet die eine das Kanzleramt der bereits bestehenden Hochschule<sup>3</sup>, die andere inkorporiert ihr je zwei Präbenden der Kollegiatstifter beatae Mariae virginis und s. Severi zu Erfurt<sup>4</sup>.

Volldruck ist weiterhin gegeben von den allgemeinen Universitätsstatuten<sup>5</sup>, die, nach Motschmann 1447 in diese Form gebracht<sup>6</sup>, bis 1569 unverändert in Kraft geblieben sind<sup>7</sup>, und wichtige Akten zur Geschichte der Kollegien: Amplonianum oder Porta Coeli<sup>8</sup>, Marianum oder schola juris<sup>9</sup> und Saxonicum<sup>10</sup>, sowie Doktorenverzeichnisse der theologischen<sup>11</sup>, juristischen<sup>12</sup> und medizinischen<sup>13</sup> Fakultät und die Reihe der Universitätsrektoren von Anbeginn an<sup>14</sup>.

1) Motschmann I, S. 18—22; Weißenborn Acten I, S. 1—3. Dasselbst S. 3 ist das von M. irrig aufgelöste Datum richtig gestellt, doch fehlt der an dieser Stelle nötige Hinweis auf Muther: Zur Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, Jena 1876, S. 203.

2) Motschmann I, S. 24—28; Weißenborn Acten I, S. 3—5. Den Abdruck bei M. hat Weißenborn nicht angegeben.

3) Motschmann I, S. 185—188; fehlt bei Weißenborn Acten.

4) Motschmann II, S. 41—45; fehlt bei Weißenborn Acten.

5) Motschmann I, S. 617—678; Weißenborn Acten I, S. 5—31.

6) Motschmann I, S. 615/16.

7) Ebenda I, S. 678/79.

8) Stiftungsurk. von 1412 April 7 abgedr. Sinnhold S. 28—35, wieder abgedruckt Weißenborn: Urkunden zur Geschichte des M. Amplonius de Fago. M. V. G. A. Erfurt (= Mitteilungen des Vereins für die Geschichte und Altertumskunde von Erfurt) VIII (1877), S. 93—97; Statuten über Patronat und Präsentation von 1433 mit Zusätzen von 1434 bei Sinnhold S. 38—46 (wiederabgedr. Weißenborn M. V. G. A. Erfurt IV [1880], S. 138—143); Kollegiateneid Sinnhold S. 46—49 (wiederabgedr. Weißenborn M. V. G. A. Erfurt IX, S. 143—145); Allgemeine Statuten von 1433 Sinnhold S. 50—73 (wdr. Weißenborn M. V. G. A. Erfurt IX S. 147—174); Dekane des Kollegs Sinnhold S. 76 ff. (vgl. Örgel: Das Kollegium zur Himmelspforte M. V. G. A. Erfurt XIX [1898], S. 107).

9) Stiftungsbrief 1448 Okt. 14 bei Osann S. 16—25 (wdr. Örgel: Das Kollegium Beatae Mariae Virginis (Juristen-Schule) zu Erfurt. M. V. G. A. Erfurt XXII (1901) S. 79—84); Kollegiateneid Osann S. 26—29 und 30—33 (Örgel a. a. O. S. 84—89); Dekane des Kollegium Osann S. 38 ff. (Örgel a. a. O. S. 127 f.).

10) Osann S. 43 ff. Da dies Kollegium erst 1521 April 4 gestiftet wurde, ist es nur beiläufig zu erwähnen.

11) Motschmann II, S. 20 ff.

12) Ebenda II, S. 163 ff., vgl. dazu Muther: Zur Gesch. d. K.-W. S. 201 bis 244.

13) Ebenda II, S. 311 ff.

14) Motschmann I, S. 346 ff.



Einzelne Belegstellen aus Aktenstücken finden sich überall in dem ganzen Werke. Alles im einzelnen aufzuführen, würde zu weit führen. Als von sehr großer Bedeutung sei aber hervorgehoben, daß Motschmann aus den 1449 neugefaßten Satzungen der philosophischen Fakultät den Lektionskatalog mitgeteilt hat, d. h. die Bestimmung der Artistenfakultät, welche Bücher vorgetragen werden müßten und wie viele Monate auf jeden einzelnen Gegenstand zu verwenden waren<sup>1</sup>. Ausdrücklich hat er dann noch gesagt, daß diese Statuten seines Wissens von 1449 bis 1633 unverändert geblieben sind<sup>2</sup>.

Bio-bibliographische Nachrichten enthält die *Erfordia literata* über 22 Gelehrte, die für die Vorgeschichte<sup>3</sup> der Hochschule und ihre Geschichte bis zur Reformation<sup>4</sup> in Betracht kommen.

Dem zusammengetragenen, hervorragenden Baustoff entspricht seine Verarbeitung in den beigelegten Abhandlungen nicht. Das Gelehrte Erfurth ist eine Quellensammlung mit einigen Erläuterungen, aber ganz und gar nicht eine Geschichte des gelehrten Geisteslebens in Erfurt im Anschluß an seine Universität. Von keiner Fakultät wird eine brauchbare Darstellung geboten<sup>5</sup>, der Aufbau der Korporation wird nicht gegeben; den Studiengang zu schildern, ist überhaupt nicht versucht worden. In dem mitgeteilten Lektionskatalog von 1449 und in den Direktiven für den Lehr- und Lernbetrieb der *Amplonia*, die ebenfalls im Wortlaut abgedruckt worden sind<sup>6</sup>, befindet sich ausgezeichnete

1) Motschmann II, S. 436f.; wiederabgedr. *Weißborn Acten* II, S. 134 § 60.

2) Motschmann II, S. 438 § 12 Anfang; auch *Weißborn Acten* II läßt auf die Redaktion von 1449 als nächste Formulierung die von 1634 folgen (S. 161).

3) Über Nicolaus von Bibra Motschmann I, S. 911f.; *Henricus de Hervordia* II, S. 595—597.

4) Johannes de Doersten Motschmann I, S. 36—38; Justus Jonas ebenda S. 399—411; Gotschalc Gresemunt von Meschede ebenda S. 530f.; Johannes de Lutrea S. 531f.; Johannes Bertram S. 532f.; Johannes ab Indagine S. 684—690; Georg Molitoris S. 690f.; Johannes Milbach S. 691f.; Martin Luther S. 695—713; Jacob von Jüterbock S. 912—915; Johannes Zachariae Motschmann II, 60—65; Eggelingus de Brunsvico II, 216f.; Crotus Rubeanus II, 217—222; Justus Menius II, 377—382; Henning Goede II, 506—515; Bartholomaeus Usingensis II, 597 bis 602; Euricius Cordus II, 603—611; Eoban Hesse II, 611—625 und Johannes Zenser de Palz Sinnhold S. 156—162.

5) Behandelt werden: Die theologische Fak. II, S. 1ff.; die juristische ebenda S. 141ff., die medizinische II, S. 283ff. und die philosophische II, S. 425ff.

6) Lektionskatalog vgl. Anm. 1, *Amploniata*: Sinnhold S. 54ff., besonders S. 55 u. 58 (= *Weißborn M. V. G. A. Erfurt* IX, S. 150ff., besonders S. 151 Abschn. XIX, S. 152 Abschn. XXI, S. 154 Abschn. XXVII). Auf dies Material gehe ich weiter unten ausführlich ein.



Stoff zur Erkenntnis des damaligen wissenschaftlichen Lebens. Er ist nicht ausgebeutet worden.

Trotzdem sind auch die Erläuterungen nicht ohne Verdienst, und es lohnt sich, die Abschnitte über die Geschichte unseres Zeitraumes<sup>1</sup> näher ins Auge zu fassen.

Zunächst hat Motschmann festgestellt, daß die Erfurter Universität 1392 eröffnet worden ist und ihre Arbeiten begonnen hat<sup>2</sup>. Hierdurch räumte er mit dem lokalpatriotischen Märchen von der Gründung durch König Dagobert im Jahre 650 gründlich auf.<sup>3</sup> Er widerlegte aber auch die kurfürstlich mainzischen Skribenten, die sich nach 1664 erfolgter Eroberung Erfurts durch Kurfürst Johann Philipp von Schönborn an die Arbeit gemacht hatten, die Universität zu einer kurfürstlich mainzischen Gründung zu stempeln, und bewies durch die beigebrachten Urkunden die Errichtung durch den Erfurter Stadtrat<sup>4</sup>.

Aus der Übersicht von der Gründung bis 1525<sup>5</sup> ist hervorzuheben, daß Motschmann die Zeit bis 1510 als den raschen Aufstieg zu hoher Blüte betrachtet. Er erwähnt die starke Mitgliederzahl, das hohe An-

1) Vom Ursprung Motschmann I, S. 1—34; Kanzler und Prokanzler I, S. 182 ff.; Gesch. d. Universität I, S. 469—494.

2) A. a. O. S. 29 ff.; Motschmann nimmt an, am Sonntag April 28 sei der Rektor gewählt worden und dann mit den öffentlichen Vorlesungen und Promotionen begonnen worden, vgl. dazu Denifle Universitäten S. 411, Weissenborn Acten I, 36, Z. 18—21. In der späten, nur handschriftl. vorhandenen Erf. Chronik von Hogel (Erfurter Stadtarchiv, Herrmanns Nachlaß) S. 453 wird berichtet, die Univ. sei 1392 in der 3. Woche nach Ostern mit einem Prandium, das 4½ mark oder 36 fl. gekostet habe, eröffnet worden. Diese Nachricht ist nicht ohne Wert (vgl. Benary M. V. G. A. Erfurt XXXIII [1912], S. 150f.), von Falckenstein: Historie von Erfurth, 1739, S. 280 aber mit der falschen Zahl 1393 aus Hogel ohne Quellenangabe abgeschrieben worden (über Falckenstein vgl. M. V. G. A. Erfurt XXXIII, S. 153 ff.).

3) Motschmann I, S. 3f. Diese Fabel hat in gewissem Sinne ihre Auf-erstehung gefunden bei Kaufmann: Die Geschichte der deutschen Universitäten I (1888), S. 159; Bd. II (1896), S. 1. Über die Vorgeschichte der Univ. vgl. Denifle Universitäten S. 403—413 und Grauert; Auf dem Wege zur Universität Erfurt (Hist. Jb. 31, S. 249—292).

4) Motschmann I, S. 5 ff. bekämpft hier die mainzische Tendenzliteratur, von welcher die ganze Erfurter Geschichte bewußt verfälscht worden ist. Diese Lügen sind in den größten Teil der Literatur über Erfurt von den ahnungslosen Verfassern übernommen worden, vgl. Benary M. V. G. A. Erfurt XXXIII, S. 125—161. Warum die Tendenzliteratur den Stadtrat nicht als Gründer der Univ. gelten lassen wollte, ergibt sich aus M. V. G. A. Erfurt XV, S. 218, Z. 3 v. unten bis S. 219, Z. 3 v. oben und Benary M. V. G. A. Erfurt XXXII, S. 38—91.

5) Motschmann I, S. 470 ff.



sehen der Hochschule und die reichen Stiftungen, die ihr zuflossen. Dann bricht das Unglück über die blühende Universität herein, die es niemals wieder zu diesem Flor des 15. Jahrhunderts gebracht hat. Im Jahre 1510 wird das Kollegium Majus während der Erfurter Revolution vom Stadtpöbel erstürmt und das Inventar mit der Bibliothek bis auf geringe Reste zerstört, der Stadtrat nimmt sich seiner eigenen Gründung in der Folgezeit nicht mehr wie früher an, und neue Unruhen, das Pfaffenstürmen 1521 und der Bauernkrieg, tragen weiter zum Verfall der Hochschule bei. Außer diesen äußeren Schicksalsschlägen übt aber die Uneinigkeit in der Korporation selbst einen verhängnisvollen Einfluß aus.

Die innere Zerrissenheit bestand nach Motschmann „wegen der damahls angehenden Religions-Streitigkeiten, als auch sonderlich wegen der wieder herzustellenden guten Künste und Wissenschaften: Denn da verschiedene gelehrte und berühmte Leute allhier, als Johannes Crotus, der eben die *Epistolas obscurorum virorum* gemacht, Euricius Cordus, Ant. Niger, Eobanus Hessus, Henr. Eberbach, Justus Jonas, Georg Sturzius, Joach. Camerarius und andere, sich der eingeschlichenen Barbarey widersetzen, und vornehmlich die Griechische Sprache, nebst der Reinigkeit der Lateinischen, und der Poesie trieben, erweckte solches bei denen übrigen Professoribus einen heimlichen Neid und Feindschaft, bißweilen auch wohl einen öffentlichen Widerspruch, so daß die guten Künste selbst darunter mit leiden mußten<sup>1</sup>.“

Die von Motschmann namhaft gemachten Gräcisten sowie Puristen des Lateinischen und der Poesie wirkten nach seinen Lebensbeschreibungen dieser Männer<sup>2</sup> im 16. Jahrhundert, also zur Zeit des Verfalles. Man sollte also annehmen, daß er gerade sie für den Niedergang verantwortlich macht. Erstaunlicherweise tut er das aber nicht, sondern ist ersichtlich parteiisch für diese Kämpfer gegen die „eingeschlichene Barbarei“ eingenommen. Dieser Standpunkt widerstreitet seiner Ansicht, daß die Universität bis 1510 die Zeit ihres höchsten, niemals wieder erreichten Glanzes<sup>3</sup> erlebt hat, oder man muß annehmen, daß es eben nur ein äußerer Flor bei innerer „Barbarei“ gewesen sein soll.

Um Motschmanns Parteistandpunkt zu erfassen, müssen wir einen kleinen Umweg einschlagen. Trotzdem Motschmann Protestant ist<sup>4</sup>, zeigt er kein Interesse für Luthers Lehrer in der „scholastischen“ Phi-

1) Motschmann I, 487.

2) Vgl. S. 5, Anm. 4.

3) Motschmann I, S. 493.

4) Vgl. seine Autobiographie II, S. 500 ff.



losophie zu Erfurt, für Jodocus Trutvetter<sup>1</sup>. Das erscheint auffallend. Und auch die beiden Fortsetzer der *Erfordia literata*, Sinnhold und Osann waren Protestanten<sup>2</sup> und haben Luthers scholastischer Ausbildung kein Interesse bezeugt.

Bei Sinnhold tritt nun aber der Standpunkt deutlich hervor in der Lebensbeschreibung des Erfurter Philosophieprofessors P. Andreas Gordon O. S. B.<sup>3</sup> (geb. 1712, gest. 1751). Dieser geborene Schotte „wendete zu Regensburg seinen Fleiß auf die *Humaniora*“ und trat später in das dortige berühmte Schottenkloster ein. In diesem Konvent wurde er von dem nachmaligen Erfurter Philosophieprofessor P. Galli Lieth in der scholastischen Philosophie und von einem Dominikaner in der Theologie unterrichtet. Nachdem er sein Universitätsstudium auf der von den Benediktinern beherrschten Salzburger Hochschule<sup>4</sup> beendet hatte, wurde er von seinen Oberen in das Erfurter Schottenkloster von S. Jakob, welches dem gleichnamigen Regensburger unterstellt<sup>5</sup> war, geschickt, um an der Erfurter *alma mater* Philosophie zu lehren. Im September 1737 trat er seine Professur an und vollzog eine auffallende Schwenkung, „denn ohnerachtet er in der scholastischen Philosophie und Theologie die besten Anführer hatte: so konnte er doch seinen edlen Geist, welcher etwas reelles und gründliches suchte, in diesen Schalen weder beruhigen noch sättigen“. Zu den „schönen Wissenschaften“, zur Mathematik und der neuen Philosophie zog es ihn hin, und so trat er öffentlich als Universitätsdozent dafür ein, daß die scholastische Philosophie barbarisches, leeres Geschwätz sei und durch die neue auf Mathematik und Erfahrung begründete Philosophie ersetzt werden müsse. Ihm wäre man nicht öffentlich entgegen getreten, „desto mehr aber habe man hinterlistigerweise und heimlich sich darwider gereget“, und „ihn, „wo nicht einer Ketzerey, doch wenigstens einer Heterodoxie in der Religion wegen seiner Lehrart beschuldigen wollen“<sup>6</sup>.

Deutlich ergibt sich der protestantische tendenzöse Standpunkt von Motschmann und seinen Fortsetzern. Katholizismus und scholastisches, barbarisches Geschwätz stehen den schönen Wissenschaften, der neuen

1) Vgl. Motschmann I, S. 696, wo Trutvetter als Luthers Lehrer in der Scholastischen Philosophie genannt wird. Eine Bio.-Bibliographie T.'s findet sich in der Erf. Lit. nicht.

2) Sinnhold: Prediger bey der Evangel. Regler-Kirche; Osann: Pfarrer bey der Evangel. Kirche s. Thomas, vgl. die Titelblätter ihrer Fortsetzungen.

3) Sinnhold S. 144—153; Todesnachricht Osann S. 121 f.

4) Vgl. Heimbucher: Die Orden und die Kongregationen der katholischen Kirche I<sup>7</sup> (1907), S. 373.

5) Siehe Heimbucher a. a. O. I, S. 260.

6) Siehe Sinnhold S. 148 ff.



Philosophie und dem durch die Reformation gereinigten Christentum gegenüber. Dies Werturteil der *Erfordia literata* ist nicht aus den Quellen irgendwie begründet, geschweige denn gewonnen worden, sondern hat den Bearbeitern von vornherein sozusagen axiomatisch festgestanden.

Das Gelehrte Erfurth bot aber auch ein reiches Quellenmaterial dar und wies den richtigen Weg, aus den Statuten die Organisation und mit Hilfe von bio-bibliographischen Nachrichten die Personengeschichte zu erforschen. Besonnene, kritische Fortsetzung der bisher geleisteten Arbeit hätte recht erfreuliche Ergebnisse herbeiführen können. Die gebotene Stoffsammlung schien ja zu einer gründlichen Verarbeitung, zu einer Darstellung einzuladen.

Die mit der *Erfordia literata* eingeschlagene Bahn wurde leider in keinem Werke, das im Druck der Öffentlichkeit übergeben worden ist<sup>1</sup>, weiter beschritten. Liest man den Bericht, welchen Friedrich Gedike 1789 über den jammervollen Zustand der kurfürstlich mainzischen Universität zu Erfurt an die preußische Regierung abstattete<sup>2</sup>, so wird man sich nicht allzusehr darüber wundern, daß die 1793 von Dominikus<sup>3</sup>, 1794 von Rössig<sup>4</sup> und 1802 von Arnold<sup>5</sup> zur Geschichte der Hochschule beigebrachten Nachrichten eine Besprechung nicht lohnen.

In den Jahren 1827—1832 erschien Erhard's dreibändiges Werk: „Geschichte des Wiederaufblühens wissenschaftlicher Bildung, vornehmlich in Teutschland bis zum Anfang der Reformation.“ Der Verfasser hatte 1813 an der fast nur noch dem Namen nach bestehenden Erfurter Universität den philosophischen Doktorgrad erworben<sup>6</sup> und zeigt eine lebhafteste Parteinahme für diese seine alma mater<sup>7</sup>.

Erhard hat wohl als erster behauptet, daß „Erfurt unter den teutschen Universitäten als die Mutter des humanistischen Studiums zu betrachten“ sei, und zwar beginne dieser Aufschwung 1460. Von diesem Jahre an seien die „schönen Wissenschaften“, nämlich die Rede- und

1) Handschriftliche Sammlungen s. Herrmann: Bibliotheca S. 294, Nr. 11 ff.

2) Fester: Der Universitätsbereiser F. G. u. s. Bericht an Friedrich Wilhelm II. (A. f. Kulturgesch. I Ergh.) 1905, S. 75—77; vgl. dazu Overmann: Das Regierungsgebäude zu Erfurt, (M. V. G. A. Erfurt XXXIII), S. 76 ff.

3) Erfurt u. d. Erfurtische Gebiet, vgl. Erman-Horn II, Nr. 2603.

4) Die Gesch. u. Statistische Darstellung der Stadt E. (s. Erman-Horn II Nr. 2604), S. 50 f. ist nicht leicht zu unterbieten.

5) Erfurt mit s. Merkwürdigkeiten usw., s. Erman-Horn II, Nr. 2605.

6) Erhard a. a. O. I, S. XI; vgl. dazu Overmann: Die ersten Jahre der preußischen Herrschaft in Erfurt, 1802—1806, Erfurt 1902, S. 120—125.

7) Daß er dies ohne den Versuch, seine Behauptungen zu belegen, getan hat, scheint ihm ein Rezensent vorgeworfen zu haben, vgl. Erhard a. a. O. II, S. 277 Anm.



Dichtkunst an der Erfurter Hochschule heimisch geworden<sup>1</sup>. Bis zu dieser Zeit habe auch an diesem Musensitze, wie überall in Deutschland der „Scholasticismus“ uneingeschränkt geherrscht. Nach dem Vortritt von Erfurt drangen die „schönen Wissenschaften“ immer weiter vor, um endlich gegen 1514 den vollständigen Sieg über den Scholasticismus zu erringen. „Fast auf allen teutschen Universitäten, wo es nicht früher schon geschehen war, und an vielen andern Orten, wo sich Gelegenheit zu wissenschaftlicher Tätigkeit fand, ließen sich Anhänger Reuchlins nieder, verscheuchten mit der Fackel der klassischen Literatur die Finsternisse des Scholasticismus, und bemächtigten sich der öffentlichen Meinung“. Die Führer waren in Erfurt vornehmlich: Maternus Pistoris, Peter Eberbach, Eoban Hesse, Euricius Cordus, Georg Sturcius und Justus Jonas; in Wittenberg unter anderen Martin Luther<sup>2</sup>. Das Wiederaufleben wissenschaftlicher Bildung bedeutet bei Erhard den Sieg des Humanismus, des Vorläufers und Verbündeten der Reformation, denen Papsttum und Scholasticismus gegenüber stehen<sup>3</sup>.

Was der Scholasticismus nun eigentlich ist, kann bei Erhard schwerlich festgestellt werden. Einmal nennt er ihn: „die den Schulen eigentümliche Philosophie“, doch meint er, diese Philosophie habe fast alle andern Kenntnisse erstickt und gewaltsam erdrückt, und dabei seien doch die Grenzen zwischen ihr und der Theologie, die sich um die Bibel nicht mehr gekümmert habe, gänzlich zerstört worden. Daß an den Universitäten kanonisches und römisches Recht gelehrt wurde, gibt er an, doch erfährt der Leser nichts von Belang über diese Wissenschaften<sup>4</sup>. Der ganze Scholasticismus besteht nach Erhard fast nur aus philosophisch-theologischen Spekulationen, d. h. unnützen Spitzfindigkeiten und trostlosem Aberglauben<sup>5</sup>.

Besonders wird aber der Vorwurf erhoben, von aller Philologie habe es nur eine dürftige lateinische Grammatik gegeben, die griechische und vollends orientalische Sprachen seien in Deutschland unbekannt gewesen. Das von den Scholastikern geschriebene und gesprochene Latein sei das schlechteste gewesen, „das man sich vorstellen kann“. Guten Geschmack habe es überhaupt nicht gegeben<sup>6</sup>. Dem gegenüber bringt der Humanismus durch Studium der alten Literatur, durch Unterricht in der Rede- und Dichtkunst den reineren Geschmack und wahre Wissenschaft hervor<sup>7</sup>.

1) Erhard a. a. O. I, S. 302f.

3) Ebenda I, S. 108.

5) Ebenda S. 105. 173.

7) Vgl. ebenda S. 197. 302.

2) A. a. O. II, S. 368.

4) Ebenda I, S. 78f. 106—108.

6) Ebenda S. 174ff.



Es erübrigt sich wohl, auf Erhards weitere Behauptungen über den Scholasticismus einzugehen. Für seine Ansichten hat dieser Schriftsteller tatsächlich nur einen Beleg vorgebracht: die *Epistolae obscurorum virorum*<sup>1</sup>. Diese Briefe waren ein Gegenstück zu den *epistolae clarorum virorum*. Letztere waren Lobschriften für den Humanisten Reuchlin, erstere eine Streitschrift gegen seinen Widersacher Ortwin Gratius. In den *Epistolae obscurorum virorum* wird nun Ortwin und sein Freundeskreis in der schmähdlichsten Weise dargestellt. „Seitdem die Welt steht, und seitdem Satyren geschrieben worden sind, ist vielleicht keine so bittere Satyre, keine so treffende Parodie zum Vorschein gekommen“, bemerkt Erhard zu dieser Streitschrift. Da Reuchlin „Humanist“ war, steht ihm fest, daß Ortwin „Scholastiker“ war, und daß in diesem Vertreter und seinem Anhang der ganze Scholasticismus getroffen worden sei. Diese Ansicht zu begründen hat er nicht für notwendig erachtet, trotzdem er selbst einen Brief Luthers angeführt hat, in dem Ortwin ein Kölner Poetist genannt wurde<sup>2</sup>. Auch daß die „Parodie“ der Wirklichkeit entsprochen habe, nimmt er gänzlich ohne irgendwelche Begründung an.

Als Ergebnis können wir nur feststellen, daß Erhards Buch eine Weiterbildung dessen ist, was in der *Erfordia literata* bereits als völlig unerwiesene Tendenz zutage trat. Wir können weiterhin feststellen, daß Erhard in dem speziellen Abschnitt über die Universität Erfurt Mutschmann, den er an dieser Stelle nicht genannt hat, im wesentlichen gefolgt ist<sup>3</sup>. Erheblichen Wert können wir seiner Arbeit nicht beimessen, ein Urteil, das denjenigen nicht weiter befremden wird, der andere Arbeiten desselben Verfassers kennt<sup>4</sup>.

Zwei weitere unbewiesene Behauptungen Erhards seien aber noch erwähnt. Die eine hebt den großen Einfluß hervor, den Konrad Muth (= Mutianus Rufus) auf die jüngere Generation in Erfurt seit 1501 ausgeübt haben soll<sup>5</sup>. Auf der anderen Seite hat Erhard gesagt, seit Occam den Nominalismus zum Siege geführt habe, sei es in Deutschland beinahe eine Schande gewesen, sich noch zum Realismus zu bekennen<sup>6</sup>.

In den Jahren 1858/60 veröffentlichte Kampschulte sein zweibändiges Werk: „Die Universität Erfurt in ihrem Verhältnisse zu dem

1) Über die *Eov.* a. a. O. II, S. 380 ff.

2) Ebenda II, S. 363.

3) Vgl. Erhard a. a. O. I, S. 156—172 mit Mutschmann I, S. 472 ff.

4) Vgl. Benary M. V. G. A. Erfurt XXXIII, S. 155 Anm. 93.

5) Erhard a. a. O. II, S. 276 ff.

6) A. a. O. I, S. 103—105.



Humanismus und der Reformation.“ Ein Hauptmangel der umfangreichen Arbeit ist zunächst, daß sie darauf verzichtet, die Universität als Korporation, den inneren Ausbau der Hochschule, eingehend zu untersuchen. Die Organisation zu erforschen, hat Kampschulte nicht für nötig befunden. Und damit schwebt alles in der Luft. Auch der Leser, der wissen möchte, was der Humanismus eigentlich ist, wendet sich vergebens an dies Werk.

Für den Verfasser ist die Universität die Vorkämpferin des Humanismus und der Reformation<sup>1</sup>. Von ihrer Gründung an besaß sie eine nur ihr allein eigentümliche Geistesrichtung in Deutschland. Sie war freisinnig, entschieden reformatorisch und antihierarchisch. Stets blieb sie der konziliaren Theorie getreu, hussitische Gedanken wurden ihr zugetragen und gewagte Doktrinen vorgebracht<sup>2</sup>. Der Scholastik gelang es hier nicht, die ausschließliche Herrschaft zu erringen. In der Mitte des 15. Jahrhunderts versuchte Johann von Hagen die Herstellung der Autorität des Thomas von Aquin, doch ohne großen Erfolg. „War es einmal ein scholastisches System, für das man sich entscheiden mußte, so erhielt der Nominalismus des freisinnigen Wilhelm von Occam den Vorzug.“ Satzungsmäßig habe zwar im Magisterexamen erschöpfende Kenntnis des aristotelischen (= scholastischen) Lehrsystems gefordert werden müssen, doch könne man den ganz humanistisch gebildeten, tatsächlich Promovierten „eine vertrautere Bekanntschaft mit jenem Systemen in keiner Weise zumuten“<sup>3</sup>!

Wie es gleichzeitig möglich gewesen sein soll, daß die Hochschule genau so wie alle übrigen eingerichtet war, „dazu die allgemein herrschende scholastische Lehrweise mit Zugrundelegung der herkömmlichen Autoritäten, des Aristoteles und St. Thomas von Aquin“, das zu verstehen, bleibt dem Leser überlassen. Das Lektionsverzeichnis der philosophischen Fakultät war nach Kampschulte „mit wenigen Ausnahmen scholastisch, der Weg zu den Ehren dieser Fakultät führte fast durch das ganze aristotelische Lehrgebäude“<sup>4</sup>. Trotzdem es die Scholastik in Erfurt nicht zur ausschließlichen Herrschaft gebracht hat, kamen von 1460 an die ersten Verkünder der neuen Richtung (Humanismus) nach Erfurt<sup>5</sup>. Anfang des 16. Jahrhunderts bildet sich um Konrad Muth ein Kreis von Humanisten, und aus diesem gehen die *epistolae obscurorum virorum* hervor<sup>6</sup>. Durch diese Schrift wurde der alten Herrschaft der Schulen für immer ein Ende bereitet<sup>7</sup>, und 1517—1521 sind die

1) Kampschulte I, S. 1.

2) Ebenda I, S. 5, 7, 12—19.

3) Ebenda I, S. 21.

4) Ebenda I, S. 9 unten, S. 10.

5) Ebenda I, S. 30.

6) L. c. I, S. 74 ff.

7) A. a. O. I, S. 225, Abschn. IX, Z. 5 ff.



Jahre der höchsten Blüte der Universität<sup>1</sup>. Die Hochschule „wird unbedingt von den Humanisten beherrscht“<sup>2</sup>. „Ihren Ruhm aber setzten alle darein, Dichter zu sein.“ „Jeder wählte sich einen Lieblingsautor, den er sich vorzugsweise zum Muster nahm“<sup>3</sup>. Dann gingen die Humanisten, trotzdem keine innere Verwandtschaft zwischen ihrem Liberalismus und Luther bestand, zu diesem über. Über die Reformation wurde der Humanismus vergessen<sup>4</sup> und die Universität verfiel vollständig<sup>5</sup>.

Kampschultes Werk ist eine Variante der Tendenz, welche protestantisch gefärbt von uns schon in der *Erfordia literata* beobachtet wurde, in eigentümlicher katholischer Abwandlung. Der Verfasser liebäugelt mit den „freisinnigen“, konziliaren Reformtendenzen vor der Reformation und perhorresziert Luthern und besonders seinen Anhang an Prädikanten als wilde Umsturzleute. Von Anfang an ist die Universität „freisinnig“ in dieser Weise, und dem entspricht es, daß man an ihr entweder dem „freisinnigen“ Wilhelm von Occam folgt oder überhaupt nicht scholastisch ist. Die „liberale“ humanistische Richtung gewinnt seit Mitte des 15. Jahrhunderts an Stärke und gelangt Anfang des nächsten Jahrhunderts zur unumschränkten Herrschaft. Je größer der Einfluß des Humanismus, desto glänzender ist die Blüte der Hochschule. Der Verfall tritt ein mit dem Übergang zu den wesensfremden Umsturzleuten.

Die Struktur der Universität wird ohne weiteres als die übliche angenommen. Aus dem Lektionsverzeichnis und den Examensbestimmungen der Artistenfakultät ergibt sich ganz klar ein scholastischer Lehrbetrieb. Das steht zu Kampschultes Tendenz im Widerspruch und wird in einer einfach unglaublichen Weise weginterpretiert. Die ganze nach Kampschulte Erfurt eigentümliche Geistesrichtung wird nirgends aus den Quellen belegt, sie schwebt daher in der Luft. Der Kreis des Konrad Muth bildet den Höhepunkt des ersten Bandes und ist ein mit Anmerkungen belasteter Roman. Der Sieg des Humanismus soll durch die *epistolae obscurorum virorum*, eine satirische Streitschrift gegen Reuchlinfeinde, errungen worden sein. Die Wirkung dieser Satire wird aber nicht belegt, sondern als bekannt vorausgesetzt. Daß sie die treffendste sein soll, seitdem die Erde steht, bedarf für den Verfasser keines Beweises. Die höchste Blüte der Hochschule in den Jahren der humanistischen Diktatur 1517—1521 werden so geschildert, daß man

1) Kampschulte I, S. 248.

3) Ebenda I, S. 235.

5) Vgl. den Rest des II. Bds.

2) L. c. I, S. 257, Z. 11 f.

4) A. a. O. II, S. 25.



den Eindruck gewinnt, die Hochschule habe in diesem Zeitraum einem Tollhause geglichen. Begeisterung für die Alten und Dichtwut erscheinen als Modekrankheiten, denen gegenüber alle Wissenschaften verschwinden. Ob Theologie, Rechtswissenschaft, Medizin, Philosophie und Naturwissenschaften von dieser geistigen Seuche beseitigt worden seien, bleibt unaufgeklärt. Dem Leser wird aber nahe gelegt, solches anzunehmen. Infolge dessen wird man diese Zeit, die der Verfasser als höchste Blüte bezeichnet, als einen Rausch betrachten müssen, der alle Wissenschaft zerstörte. Dann kam die große Ernüchterung: das Alte war aufgegeben, das Neue war Unsinn, und die Hochschule verödete und ging zur Reformation, einer Bewegung von wirklicher Bedeutung, über. Das muß jeder aus Kampschultes eigener Darstellung folgern, der nicht selbst „Humanist“ ist.

Kampschultes Werk ist in verblüffender Weise gepriesen worden. Geiger hat sich dahin ausgesprochen, daß es für die Zeit des Humanismus kaum noch einer Arbeit über die Erfurter Hochschule bedürfe<sup>1</sup>. Kampschultes Roman bildet den Höhepunkt der herkömmlichen Überlieferung. Sie ist heute nicht mehr zu halten, da sie niemals irgendwie bewiesen wurde. In allen ihren Einzelheiten ist sie zersetzt, aber das Ganze steht trotzdem auch heute noch in Ansehn<sup>2</sup>. Diese tendenziösen Erfindungen sind es, die Keussen auf Tatsachen nicht begründete Theorien nennt, deren Beseitigung der erste Schritt zu freier Bahn für wissenschaftliche Erforschung der deutschen Universitätsgeschichte überhaupt, insonderheit aber für den Zeitraum bis zur Reformation bildet<sup>3</sup>.

Wir haben nunmehr die Momente der Auflösung in der folgenden Literatur zu betrachten. Zunächst wenden wir uns dem neu herausgegebenen Quellenmaterial, darauf neueren Abhandlungen zu.

Seit Osann, also seit 1753 hatte man die Edition neuen Rohstoffes nicht mehr betrieben, den in der *Erfordia literata* dargebotenen allerdings auch nicht verarbeitet. Hatte man bisher nur an die Tendenz des gelehrten Erfurth angeknüpft, so nahm man seit 1877 erfreulicherweise die verdienstliche Seite des alten Werkes zum Muster und druckte Quellen ab.

Eine Fülle von Material zur Geschichte des Kollegium Amplonianum ist bis jetzt erschienen. Weißenborn gab 1877/80 seine Urkunden zur

1) Bauch: Die Universität Erfurt im Zeitalter des Freihumanismus (= Bauch: Erfurt) 1904, S. V Anfang des Begleitwortes.

2) Dahlmann-Waitz: Quellenkunde der deutschen Geschichte<sup>8</sup> (1912) S. 538, Nr. 7307 steht Kampschulte für Erfurt an erster Stelle.

3) Vgl. S. 2, Anm. 2.



Geschichte des Amplonius heraus<sup>1</sup>. 1887 folgte der Handschriften-Katalog der Porta Coeli von Schum<sup>2</sup>, der ein prächtiges Material zutage förderte, und 1898 gab Örgel weitere, bisher unbekannte Quellen in den Druck<sup>3</sup>. Ebenfalls von Örgel wurden 1894 Urkunden zur Geschichte des Kollegium Majus<sup>4</sup> und 1901 Quellen für das Kollegium Marianum (= schola juris)<sup>5</sup> bekannt gemacht, nachdem er 1896 der bursa Pauperum<sup>6</sup> seine Aufmerksamkeit geschenkt hatte.

Für die Geschichte der Universität und ihrer Fakultäten brachte Weißenborn<sup>7</sup> die erhaltenen Universitäts- und Fakultätsstatuten und die Universitätsmatrikel zum Druck.

Mit Örgels Veröffentlichungen als denen eines historisch-methodisch nicht geschulten Geschichtsfreundes wollen wir nicht rechten, sondern ihm für seine Arbeit von Herzen dankbar sein. Weißenborns Acten wurden dagegen von der historischen Kommission der Provinz Sachsen in deren Geschichtsquellen ediert und machen damit Anspruch, eine streng wissenschaftliche Leistung darzustellen.

Das Werk enthält die beiden Stiftungsbullen von 1379 und 1389, die erhaltenen Universitäts- und Fakultätsstatuten sowie die Universitätsmatrikel bis ins 17. Jahrhundert. Diese Auswahl ist nicht recht zu verstehen. Entweder druckte man nur die Matrikel oder man gab alles erhaltene urkundliche Material zusammen heraus, wie es Roth 1877 für Tübingen<sup>8</sup> bereits getan hatte. Wenn Weißenborn weitere Urkunden nicht gekannt hätte, so wäre dies eine gewisse Entschuldigung. Wie seine Einleitung zeigt, ist das aber nicht der Fall gewesen<sup>9</sup>.

Der Druck der Statuten ist so unübersichtlich, daß der Herausgeber selbst dem zum Opfer gefallen ist<sup>10</sup>. Im ersten Bande werden „die ältesten noch erhaltenen Universitätsstatuten von 1447“ abgedruckt, im zweiten erscheint ein „Entwurf der ältesten Statuten, wahrscheinlich aus dem Jahrzehnt vor Gründung der Universität<sup>11</sup>. Mit Recht hat Denifle hervorgehoben, daß es sich um keinen Entwurf, sondern um richtige

1) M. V. G. A. Erfurt VIII (1877), IX (1880).

2) Schum: Beschreibendes Verzeichniß der Amplonianischen Handschriften-Sammlung zu Erfurt. 1887 (= Schum: Amploniana).

3) M. V. G. A. Erfurt XIX, S. 67 ff.

4) M. V. G. A. Erfurt XVI, S. 111 ff.

5) M. V. G. A. Erfurt XXII, S. 78 ff.

6) M. V. G. A. Erfurt XVIII, S. 135 ff.

7) Vgl. S. 2 Anm. 3.

8) Roth: Urkunden zur Gesch. d. Univ. Tübingen aus den Jahren 1476 bis 1550. Tübingen 1877.

9) Acten I, S. XII—XIV.

10) Vgl. Bauch: Erfurt S. 17 Anm. 3.

11) Acten I, S. 5 ff.; II, S. 1 ff.



Statuten handelt, die auf keinen Fall vor 1389 Oktober 15 niedergeschrieben sein können, wahrscheinlich 1395 verfaßt wurden<sup>1</sup>. Will sich der Benutzer aus den Einleitungen zu Acten Bd. I und II und den Köpfen über den einzelnen Fakultätsstatuten über deren Abfassungszeit<sup>2</sup> belehren lassen, so wird es ihm einige Mühe machen, herauszufinden, was der Herausgeber selbst über diesen Punkt wohl für Ansichten gehabt haben mag.

Weißborn nennt die Universitätsmatrikel ständig „Studentenmatrikel“, trotzdem er als „Titulus libri“ selbst hat drucken lassen: *matricula omnium de universitate antedicta*<sup>3</sup>. Der Druck der Matrikel ist so unpraktisch wie nur möglich. Die Inmatrikulierten sind noch nicht einmal nummeriert, die Anmerkungen durchaus unübersichtlich. Unvergleichlich besser ist die vier Jahre vor dem I. Band der Acten herausgegebene Tübinger Matrikel von Roth<sup>4</sup>. Überblickt man Weißborns Anmerkungen zur Matrikel, so wird man sich nicht weiter wundern, daß er Roth nicht zum Muster genommen hat, denn seine Kenntnis der einschlägigen Literatur erscheint mehr als dürftig. Seine sachlichen Erläuterungen zu diesem Hauptteil seiner Arbeit sind wahrhaft kläglich. Sie wären besser ganz unterblieben. Verweisungen sind hie und da einmal gegeben, die Daten sind nicht aufgelöst.

So bleibt dann nur der einfache Abdruck seiner Vorlage als Leistung. Daß es auch hiermit nicht gerade glänzend steht, sei nur an zwei Beispielen erläutert. Im II. Rektorat wird nach Weißborn ein *magister* (= M.) *Henricus Maltmyngher de Berka* immatrikuliert, ein Eintrag, zu dem von späterer Hand „*obiit baccal. in medicina*“ hinzugefügt sei<sup>5</sup>. Wie mich Einblick in das Original belehrte, ist aber das „M“ (= *magister*) mit derselben blässeren Tinte von derselben späteren Hand beige geschrieben worden wie der weitere Zusatz. Es leuchtet ein, daß es nicht gleichgültig ist, ob das „M“ zur ursprünglichen Inskription gehört oder nicht<sup>6</sup>.

1) Denifle: Universitäten S. 412, Anm. 805.

2) Über die Abfassungszeit der einzelnen Statuten s. unten.

3) Acten I, S. 32.

4) Roth: Urkunden S. 460 ff.

5) Acten I, S. 43 a (= 1. Kolumne), Z. 14 f. und Anm. f.

6) Es ist für Erfurt sogar wichtig. M. ist tatsächlich im 2. Rektorat in E. immatrikuliert worden und ist mit dem während des 1. Rektorates aufgenommenen „*Henricus de Berka p*“ (auper) nicht identisch, denn dieser wurde nach dem auf der Erfurter Stadtbücherei handschriftlich vorhandenen *registrum bac. et. mag. fac. art. studii Erf.* beim I. Examen bac. 1393 autumn. an 4. Stelle bac. art., M. dagegen im XI. Examen 1399 vernal. als 5. Kurz darauf erscheint M. in Köln, wie in E. unter Amplonius' Rektorat immatrikuliert (Kreussen: Kölner Matrikel Nr. 42, 14). Nachdem Amplonius 1401 August 27 (Schum: Amploniana S. 16 oben) von Köln



Noch besser ist ein zweites Beispiel aus demselben Rektorat. Weißenborn hat gedruckt: Fr. (= frater) Johannes Militis ordinis fratrum predicatorum biblicus, in universitate Erphordensi professor receptus, gratis<sup>1</sup>. Daß ein baccalaureus biblicus, ein Mann der die allerunterste Stufe des niedersten theologischen Grades erreicht hat und nicht mgr. art. ist, als professor rezipiert worden wäre, erscheint einfach ausgeschlossen<sup>2</sup>. Ich sah deshalb die Urschrift ein und fand, daß sich darin nicht professor findet, sondern die bekannte Abkürzung für pro, darauf ein erheblicher Zwischenraum und dann for mit übergeschriebenem a = pro forma, zu ergänzen complenda: um an der theologischen Fakultät der Universität Erfurt weitere Grade zu erwerben.

Nach diesen Beispielen müssen wir uns einprägen, daß Weißenborns

abgereist war, erscheint M. als bac. art. Erford. 1402 Febr. 9 in Paris, wird dort in die natio Anglicana aufgenommen und in demselben Jahre dort mgr. art. unter mgr. Henri Gorkem. Bis 1404 ist er dann in Paris nachweisbar (Denifle-Chatelain: Auctarium Chartularii univers. Paris. = Auctarium I, S. 838, mit Anm. 843, 851 ff., 867 f., 884). Infolge des Zusatzes in der Erf. Matr. ist anzunehmen, daß er nach 1404 wieder nach Erfurt gekommen — eine nochmalige Immatrikulation fand nach damaliger Anschauung selbstverständlich nicht statt — und hier gestorben ist, ohne es weiter als bis zum bac. med. gebracht zu haben. — Für Keussen wie Demifle ist aber das „M“ beim Identifizieren ein Stein des Anstoßes gewesen. — Ich füge gleich hier bei: 1) Johannes Loffvelt de Xanctis: in E. im. 1396 Mich. (Weißenborn Acten I, S. 49 b, Z. 16, verlesen Lossvelt); bac. art. Exam. 10, 3 (= Examen Nr. 10 als Dritter) 1398 autumn; in Köln im. unter Rektor Amplonius 1399 als Luesfelt (Keussen: Kölner Matrikel Nr. 42, 13), als bac. art. Erf. rec. ad nat. Angl. in Paris 1402 Febr. 9, dort mgr. art. unter mgr. Henr. Gorkem 1402, dort nachweisbar bis 1403 (Denifle-Chatelain: Auctarium I, Sp. 838 mit Note, 842, 849, 868) — dann wieder in Erfurt: reg. mgr. art. fac. art. Erf. Exam. 5 um Pfingsten 1405 hinter den in E. promovierten als mgr. art. Par. und dr. med. als rec. ad fac. art. Erf. ut mgr. beigeschrieben. Späterer Zusatz: „singularis benefactor ad librariam universitatis“ — in E. Rektor 1409 Ost. als dr. med., mgr. [art] (Weißenborn Acten I, S. 85); als 3. in E. rezipierter dr. med. s. Doktorenverzeichnis bei Motschmann II, S. 313 als Johannes Weffelt de X., während in M.s Vorlage steht Lveffelt = Lüffelt. 2) Johannes Mulnhusen de Berca: in E. im. 1394 Ost. unter Rektor Amplonius (Weißenborn Acten I, 43 a, Z. 12), bac. art. Exam. 10, 4 ao. 1398 autumn; in Köln 1399 im. unter Rektor Amplonius (Keussen: Kölner Matrikel Nr. 42, 12), als bac. art. Erf. rec. ad nat. Angl. in Paris 1402 Febr. 9, dort mgr. art. sub. mgro. Henr. Gorkem 1402, dort nachweisbar bis 1406 (Denifle-Chatelain: Auctarium I, Sp. 838 mit Note, 843, 860, 884, 912, 918, 919).

1) Weißenborn Acten I, 43 a, Z. 20—22.

2) Vgl. Statuten der theolog. Fak. Erf. Weißenborn Acten II, S. 54 §§ 52—54. — Die 3 Unterstufen des bac. theol. sind biblicus, sententarius, formatus. Als Erläuterung zu den angezogenen §§ vgl. Hermelink: Theol. Fak. Tübingen S. 32 ff. und Heimbucher: Orden und Kongregationen II<sup>2</sup>, S. 107 f.



Acten an Genauigkeit und Sachkunde des Herausgebers Mangel leiden, so daß bei ihrem Gebrauche Vorsicht geboten ist.

Erleichtert wird die Benutzung der Weißenbornschen Matrikelausgabe dadurch, daß im 3. Bande der Acten ein Personenregister zur Matrikel von Hertzschansky vorhanden ist. Das Register ist 1899 gedruckt worden. Keussens vorbildliches Register zur Kölner Matrikel hat dem Erfurter leider nicht als Muster gedient, obwohl es bereits seit sieben Jahren veröffentlicht war. Dies Erfurter Register ist nicht vollständig: Bauch beklagt, daß Ludwig Christiani nicht darin enthalten ist, Hermelink merkt an, daß Gabriel Biel fehlt. Auch die übrigen von Bauch gerügten Mängel sind unentschuldigbar<sup>1</sup>. Auf keinen Fall darf man annehmen, daß im Register unauffindbare Personen in Erfurt nicht immatrikuliert worden wären. Alles in allem ist man wohl berechtigt, zu sagen, daß diese Publikation der historischen Kommission der Provinz Sachsen nicht gerade Ehre macht.

Von den Quellen kommen wir nunmehr wieder zu Darstellungen. An deren Spitze zu stellen haben wir ein vierbändiges Werk: Prantl: Geschichte der Logik im Abendlande, das 1855—1870 erschienen ist<sup>2</sup>. Dem Text hat der Verfasser in den Anmerkungen ein überaus reiches, mit bewundernswertem Fleiß gesammeltes Quellenmaterial beigelegt, dessen Wert allgemein anerkannt ist<sup>3</sup>. Diesem werden wir uns aber erst später zuwenden. Zunächst haben wir seine Anschauungen, soweit sie unser Thema berühren, vorzuführen.

Prantl kann im ganzen Mittelalter, das er von Isidor bis zum Ende des 15. Jahrhunderts rechnet, abgesehen von Alchemie oder Astrologie, nur Theologie und Logik, aber durchaus keine Philosophie finden<sup>4</sup>. Theologie und Logik standen in enger Wechselwirkung miteinander, und diese beiden verbundenen Wissenschaften bilden die Scholastik<sup>5</sup>. Hierin ist seine Ansicht derjenigen Erhards recht ähnlich<sup>6</sup>. Die Zeit der Herrschaft der Scholastik ist das Mittelalter. Infolge der Renaissance ist sie zurückgedrängt worden. Die Scholastik ist aber nicht mit einem Schlage erloschen, sondern sie existiert auch heute noch<sup>7</sup>.

1) Bauch: Erfurt S. VI f.; Hermelink: Theol. Fak. Tübingen S. 205, Z. 7 f.

2) Im folgenden zitiert: Prantl: Logik. Es erschienen I (1855), II (1861), III (1867), IV (1870).

3) Vgl. z. B. de Wulf: Gesch. d. mittelalterlichen Philosophie. Autorisierte deutsche Übersetzung von Eisler. 1913 (= de Wulf-Eisler) S. 97 Abschn. 2.

4) Prantl: Logik II, S. 4, 10.

5) Ebenda S. 4/5.

6) Siehe S. 10 Anm. 5.

7) Prantl: Logik IV, S. 297 f.



Die letztere Behauptung Prantls ist von ihm nicht belegt worden, da er sein Werk leider nicht weitergeführt hat. Trotzdem können wir sie übernehmen, denn wir sahen bereits bei Osann, daß die Scholastik noch in der Mitte des 18. Jahrhunderts an den Universitäten Erfurt und Salzburg, sowie im Schottenkloster zu Regensburg gelehrt worden ist, und nach Osanns Ansicht P. Gordon in Erfurt der erste Katholik Deutschlands war, der gegen sie auftrat und lebhaften Widerstand gefunden hat<sup>1</sup>. Daß durch die *epistolae obscurorum virorum* die Finsternisse des Scholasticismus verscheucht worden seien, wie Erhard behauptete, oder die Herrschaft der Schulen (= Scholastik) für immer gebrochen sein soll, wie Kampschulte schrieb, ist eitel Phantasie dieser beiden Schriftsteller<sup>2</sup>.

Charakteristisch für die Scholastik ist, daß „alle nur am Gängelbände des zugeführten Materiales wandelten“<sup>3</sup>. Das Material stammt in ununterbrochener Kontinuität aus dem griechisch-römischen Altertum. Freilich ist es an Umfang zunächst recht dürftig, doch folgt neue reiche Zufuhr<sup>4</sup>. Sowie jedoch häufig gerade die bekanntesten Tatsachen nicht in ihrer ganzen Tragweite erfaßt werden, so kann auch wohl nicht genug hervorgehoben werden, daß das sogenannte Wiedererwachen des Altertums für die Gebiete der Philosophie, Mathematik und Naturwissenschaften bereits im 13. Jahrhundert eben durch das Bekanntwerden des Aristoteles und der arabischen Literatur einsetzte. Von der Zeit der eigentlichen Renaissance an weht dann ein frischerer naturalistischer Hauch allmählich gar viel scholastischen Plunder weg. Aber seit dem letzten Drittel des 13. Jahrhunderts ist die ganze damalige gebildete Welt durch aristotelische Denkweise geschult worden und hat hierdurch hundertfältige Keime wirklicher Philosophie eingesogen. Und jetzt gab es, abgesehen von Mathematik, Chemie und Medizin, auch Metaphysik, Physik, Ethik und Politik<sup>5</sup>.

Hier widerspricht nun Prantl sich selbst: im dritten Bande hat er die herkömmliche Überlieferung von der einzig vorhandenen Logik-Theologie, die ihm nach Ausweis des vorhergehenden Bandes anhaftete, beim Anblick der Quellen abgeschüttelt. Und wie verstärkt sich der Eindruck im folgenden vierten Bande, wo Prantl die logischen Leistungen der Humanisten bis zur Reformationszeit kritisiert hat!

1) Siehe oben S. 8 Anm. 3—6, vgl. dazu die Streitschrift von L. Opfermann S. J. Erfurt 1748, der die scholastische Philosophie gegen Gordon verteidigt hat (Erman-Horn II, Nr. 2747).

2) Siehe oben S. 10 Anm. 2 und S. 12 Anm. 7.

3) Prantl: Logik III, S. 2, Z. 25 f.      4) Ebenda II, S. 1 ff.

5) Ebenda III, S. 1.



Der Humanismus heißt hier „die schwärmerische Begeisterung für das neuauflebende Altertum“. Aber es kann für die Philosophie gar nicht hoch genug angeschlagen werden, daß das verständigste und allseitigste und in sich am folgerichtigsten zusammenhängende System der ganzen Antike nicht erst durch die Renaissance wiedererweckt zu werden brauchte, da ja Aristoteles, und zwar der ganze Aristoteles, nebst den griechischen und arabischen Kommentatoren seit dem 13. Jahrhundert bereits wieder erwacht war und fortan den allbeherrschenden Bildungstoff für die Philosophierenden darbot. „Kurz, für die Philosophie liegt das Wiedererwachen des Altertums hauptsächlich nur in dem Bekanntwerden der platonischen Poesie und des schwatzhaften Dilettantismus Ciceros, d. h. in zwei Richtungen, welche in Bezug auf sachgemäße, verständige Auffassung dem Aristotelismus nicht einmal ebenbürtig waren.“ Allerdings wirkten die „Vorzüge der Form“ „befruchtend und belebend, ja selbst begeisternd“, „so daß wir uns nicht wundern dürfen, wenn durch knabenhafte Übertreibung die Sache den Anschein bekommt, als habe außer der ‚eloquentia‘ schlechterdings gar nichts irgendeinen Wert<sup>1</sup>.“ Und nun seien noch einige Einzelurteile angeführt.

Von dem Platonismus am Hofe der Medizeer urteilt Prantl: „und soweit etwa die Logik in Mitleidenschaft gezogen wurde, ist die ganze Angelegenheit ebenso wertlos als einflußlos<sup>2</sup>“. Laurentius Valla nennt er „roh dilettantisch“, geschmacklos, köstlich naiv, oberflächlich und kommt zu dem Ergebnis, daß „er für rein logische Fragen eben kein Verständnis hat<sup>3</sup>“.

Im ganzen meint er von den Humanisten im 15. Jahrhundert, daß sie „eine nicht logische Behandlung der Logik in Konkurrenz“ mit der Scholastik gebracht hätten<sup>4</sup>. Hieraus werden wir folgern, daß die Scholastiker ganz recht daran taten, die humanistischen Dilettantereien einfach unbeachtet zu lassen, und Prantls gegenteilige Auffassung<sup>5</sup> als Überbleibsel der üblichen Fabel ansehen.

Deutlich hat sich gezeigt, daß Prantl von Band zu Band etwas von seiner ursprünglichen Befangenheit gegen die Scholastik und für den Humanismus vor der Reformation ablegt. Aber befangen ist er geblieben. Der Scholastik spricht er alle Originalität ab, doch erkennt er ihre große erzieherische Bedeutung an. Damit wird ein nicht leicht zu überschätzendes geistesgeschichtliches Verdienst zugegeben. Stehen

1) Prantl: Logik IV, S. 151 f.

2) Ebenda S. 156.

3) Ebenda S. 161—167.

4) Ebenda S. 172.

5) Ebenda S. 151.



Philosophie und Theologie in der Scholastik in engster Wechselwirkung, ist ihr Material das in ununterbrochener Folge Beste der Antike, wie Prantl selbst gesagt hat, so müssen wir folgern, daß eben die Scholastik in jahrhundertelanger, reicher Erziehungsarbeit das Wertvollste des Altertums dem Christlichen vermählt hat. Alle Voraussetzungen zu diesem Schluß liegen bei Prantl. Gezogen hat er ihn nicht. Immerhin stehen seine Ausführungen weit über Erhard und Kampschulte.

Prantl hat uns gezeigt, daß der ganze Aristoteles den Lehrstoff der für uns in Betracht kommenden Zeit bildete. Gerade sein Werk zeigt für die Logik, daß jeder von ihm behandelte Autor dies in seiner Weise getan hat. Weit gehen die Meinungen zum Teil auseinander, nur in unscheinbaren Kleinigkeiten weichen andere voneinander ab. Drei überragend große Richtungen gibt es im Anschluß an drei hervorragende Führer: die Thomisten als die Schule des h. Thomas von Aquin, die Skotisten als Jünger des Johannes Duns Skotus und die Anhänger Wilhelms von Ockam. Weiter treten Albertisten als Nachfolger Alberts des Großen auf, und dann erscheinen Untergruppen und Grüppchen in allen möglichen Spielarten<sup>1</sup>.

Außer den Schriften des Aristoteles sind allen noch die *summulae logicales* des Petrus Hispanus gemeinsamer Lehrstoff. Die Richtung liegt einzig und allein im Kommentar<sup>2</sup>. Bezüglich der Parteistellung haben wir uns nunmehr zu orientieren. Wir kommen damit wieder zu einem speziell für unser Erfurt recht wichtigen Punkte, doch müssen wir ziemlich weit ausholen, um Prantls Darlegungen verständlich zu machen.

Eine Hauptkontroverse der Scholastik, aber durchaus nicht der einzige Streitpunkt zwischen den einzelnen Richtungen ist bekanntlich die Universalienfrage. Für unsere Zeit gibt es zwei Hauptstandpunkte: den gemäßigten Realismus, den die Albertisten, Thomisten und Skotisten, den Terminismus oder Konzeptualismus, den die Ockamisten, Buridan-Anhänger und Marsilianer vertreten. Im Folgenden gebe ich die nötigen Erklärungen zum Universalienproblem nach de Wulf und Prantl.

„Das Universalienproblem ist kein anderes als das der realen Objektivität unserer intellektuellen Erkenntnisse“, die Frage also, ob unsere Begriffe uns Kunde von einer realen Welt geben und in welchem Maße sie dies tun. Man pflegt vier Antworten auf diese Frage zu unterscheiden:

1) Für diesen Abschnitt einzelne Belege anzuführen, dürfte sich erübrigen. Man braucht nur in die Übersicht des Inhalts zu sehen.

2) Prantl: Logik III, S. 35 ff., Anm. 143.



1. „Der extreme Realismus, wie ihn Platon offen bekennt“, nimmt einen genauen Parallelismus zwischen Denken und Sein an. Die objektive Wirklichkeit hat denselben Charakter der Allgemeinheit wie die gedachte Wirklichkeit. „Der extreme Realismus“ realisiert also den Inhalt unserer abstrakten Begriffe und bekleidet ihn in der extremen mit der Allgemeinheit, in der wir ihn denken<sup>1</sup>. Es ist „die am wenigsten komplizierte Auffassung, weil seine Grundthese die adäquate Übereinstimmung der Naturobjekte mit unsern Begriffen von ihnen ist.“

Von dieser Auffassung gibt es zwei Unterabteilungen: „Die erste derselben schreibt jeder Art und jeder Gattung ein allgemeines Wesen (subsistentia) zu, an dem alle untergeordneten Individuen teilhaben.“

„Die zweite Gruppe geht weiter und verschmilzt alle Wirklichkeit in einem Wesen mit den verschiedensten Formen. Der Pantheismus ist die logische, notwendige Folgerung<sup>2</sup>“ (de Wulf-Eisler).

Für uns wird es von Wichtigkeit sein, von Prantl zu erfahren, daß Wicief, Huß und Hieronymus von Prag mit dem Sprachausdruck der Skotisten-Schule (formalitates, pluralitas formarum) den extremen Realismus vertreten<sup>3</sup>. Beide sind also aus dem gemäßigten, aristotelisch-skotistischen Realismus „Platonici“ (Platonisten) geworden.

2. „Der Nominalismus ist sensualistisch, leugnet demgemäß die Existenz allgemeiner Begriffe und spricht dem Verstande die Fähigkeit zu ihrer Erzeugung ab. Die vermeintlichen Allgemeinbegriffe sind nach Taine nichts als ‚verstandene Worte‘.“

Diesen eigentlichen Nominalismus hat es nach de Wulf in der ganzen für uns in Betracht kommenden Zeit nicht gegeben<sup>4</sup>. Sehr energisch hat schon Prantl den Ockamismus dagegen in Schutz genommen, daß er Nominalismus sei, und ihn zutreffend als Konzeptualismus oder Terminismus bezeichnet<sup>5</sup>. Im 11. Jahrhundert ist freilich „die sententia vocum“ und die Partei der „Nominalen“ aufgetreten, doch ist ihr Führer Roscellin „ein vokalistischer Pseudo-Nominalist<sup>6</sup>“. Wegen Roscellins Widerruf seines Tritheismus hat die Bezeichnung nominales aber im 15. Jahrhundert nach Prantls Meinung nahegelegt, sich an Roscellins Irrlehre zu erinnern und Terministen zu verketzern, bloß weil sie sich nominales nannten<sup>7</sup>.

1) De Wulf-Eisler S. 123f.      2) Ebenda S. 126.

3) Prantl: Logik IV, S. 38—40 oben.

4) De Wulf-Eisler S. 124.

5) Prantl: Logik III, S. 344. Anwendung der Bezeichnung Terministen daher im ganzen 4. Bde.

6) De Wulf-Eisler S. 130ff.

7) Prantl: Logik IV, S. 193 Mitte; derselbe: Geschichte der Ludwig-



3. Der gemäßigte Realismus erkennt die ideelle und die reale Objektivität der Universalien an: d. h. die Begriffe haben einen allgemeinen Gegenstand zum geistigen Objekt (ideelle Objektivität) und wir wissen, daß sie eine Grundlage außer uns haben, und daß in der Natur die Einzeldinge das Wesen, welches wir in jedem von ihnen verwirklicht denken, jedes für sich besitzen (reale Objektivität).

4. Der Konzeptualismus oder Terminismus erkennt die ideelle Objektivität der Universalien an<sup>1</sup>. Für die Logik sind die Universalien nichts anderes als „termini“ der Urteile. Dies logische Universale kann nicht etwas Körperliches sein, sondern ist etwas Unkörperliches, Psychisches: eine „intentio animae“, welche zur suppositio für das bezeichnete, extramentale Ding fähig ist; d. h. die intentio animae vertritt intramental das extramentale körperliche Ding (= das intramental Vertretene = suppositum). Dies logische Universale ist ein natürliches (universale naturale), von dem das willkürliche zu unterscheiden ist. Letzteres liegt in den Worten und bezeichnet als willkürliche Einrichtung des Sprachgebrauchs einfach mit einem Worte mehreres (sprachliches Universale).

Die objektive Realität der Universalien gehört der Metaphysik an und wird weder bestimmt bejaht noch verneint, und überhaupt eine Hekatombe metaphysischer Begriffe dem Grundsatz möglicher Vereinfachung geopfert, so daß auf dem Boden dieser Überzeugung eine positive, selbständige Metaphysik kaum noch möglich erscheint<sup>2</sup>.

Nun erst sind wir im Stande, Prantls Ausführungen über die *via antiqua* und *via moderna*, die in die folgende für Erfurt wichtige Literatur übergegangen sind, zu würdigen.

War die Scholastik in eine unübersehbare Menge einzelner Richtungen zerfallen, so findet Prantl zuerst bei Gerson den Grundton einer einfachen Zweiteilung in *via antiqua* und *via moderna*. Auf der einen Seite stehen alle reales in *metaphysica* und ihnen gegenüber die *sermocinalen* ockamistischen Terministen. Diese Parteigruppierung liegt im Lehrstoffe, nicht im Universalienproblem, und maßgebend ist die ältere Unterscheidung von *philosophia realis* und *philosophia sermocinalis*. Zur

---

Maximilians-Universität in Ingolstadt, Landshut, München (= Prantl: Ingolstadt) I (1872), S. 54.

1) De Wulf-Eisler S. 124f. bietet zuerst eine Erklärung des Konzeptualismus; aus dieser ist die von mir gebrachte des gemäßigten Realismus geformt. Die Reihenfolge ist von mir vertauscht, weil Albert, Thomas und Skotus vor Ockam zu wirken begannen.

2) Vgl. Prantl: Logik III, S. 344f.; de Wulf-Eisler a. a. O. S. 373.



ersteren gehören Metaphysik, Physik, Psychologie usw.<sup>1</sup>; zur letzteren nur Grammatik, Rhetorik und Logik<sup>2</sup>.

Nach diesem Grundton haben sich die beiden Parteien gebildet: die *via antiqua*, deren Mitglieder er *antiqui* nennt, und die *via moderna*, deren Anhänger von ihm als *moderni* oder *terministae* bezeichnet werden. Die *antiqui* schließen sich in Inhalt und Form an Albertus Magnus, Thomas von Aquin, Bonaventura, Alexander von Hales, Aegidius Romanus und Skotus an, die *moderni* dagegen folgen der an Ockam anknüpfenden Strömung und finden in Buridan und Marsilius von Inghen zwei Hauptrepräsentanten. Die *antiqui* heißen aber auch „*reales*“, weil sie sich im Hinblick auf ihre Vorbilder auch mit den realen Disziplinen (Metaphysik, Physik, Ethik) beschäftigen, die *moderni* „hingegen verweilten einseitig bei jenen Gruppen der Logik, welche sich auf die Wortformen der Begriffe und auf die Eigenschaften des Satzbaues beziehen“<sup>3</sup>. Weil sie aber „alle Fragen über eine anderweitige reale Existenz der Allgemeinbegriffe von sich als nicht logische Fragen ablehnen und an die Metaphysik“ verwiesen, machten die perfiden Thomisten durch Verdrehung der Tatsachen daraus Vorwürfe, wie Anselm gegen Roscelin und nannten die *moderni*, die Terministen, „*nominales*“. Und die Modernen — welches Wunder! — ließen sich bezüglich der Logik mit Vergnügen *nominales* nennen und nannten sich selbst so<sup>4</sup>!

Diese Theorie Prantls ist verblüffend: auf der einen Seite stehen die gemäßigten Realisten, auf der anderen die Konzeptualisten und ihr Gegensatz soll einzig und allein im Lehrstoffe liegen. Wir behalten uns sogleich vor, seine Belege zu prüfen. Nun sollen aber die *Antiqui* die realen und *sermocinalen* Disziplinen betreiben, dagegen die Modernen nur die Letzteren. Das glauben wir erst recht nicht. Von den sieben freien Künsten sollen die *Moderni* überhaupt nur das Trivium betrieben haben: die *via moderna* soll eine Elementarschule aus der Artistenfakultät gemacht haben! Die Thomisten sollen versucht haben, die Terministen durch die Bezeichnung *nominales* in den Geruch der Ketzerei zu bringen, und die auf solche Weise Bekämpften sollen an dem Namen *nominales* solches Wohlgefallen gehabt haben, daß sie sich nun selbst so nannten! Prantls Theorie erscheint an sich schon ohne weiteres ungereimt. Ist Prantl durch seinen Haß gegen die „*perfiden*“ Thomisten, die ihm „als geborene Vorläufer der Jesuiten“ „einen unheimlichen und

1) Prantl: Logik IV, S. 147 unten bis 148.

2) Ebenda S. 192, Z. 12 f.

3) Ebenda S. 193, 150.

4) Prantl: Ingolstadt I, S. 54.



widerlichen Eindruck“ machten<sup>1</sup>, dazu verleitet worden, seine Quellen unrichtig zu interpretieren? Sein gewichtigstes Zeugnis stammt, wie er sagt, aus dem unmittelbaren Studentenkreise: sollte er etwa einem Spaßvogel zum Opfer gefallen sein?

Die Nachprüfung versparen wir uns und sehen, was Prantl weiter zu diesem Thema bemerkt hat, und wie es seiner Theorie in der Literatur weiter ergangen ist.

Die Bezeichnung *via antiqua* und *via moderna* erscheint nach Prantl zum ersten Male in Köln 1425 als eine bereits übliche. In diesem Jahre macht der Erzbischof-Kurfürst der Universität den Vorwurf, „daß sie den Thomas und Albertus Magnus allzusehr in den Vordergrund stelle und einen Buridanus, Marsilius u. dgl., welche keine so hochfliegenden Pläne verfolgen, über Gebühr vernachlässige. Die remonstrierende Antwort der Universität, welche in würdiger Form geschrieben ist, weist den Vorwurf der Einseitigkeit zurück und beteuert (— ob ganz wahrheitsgemäß? —) daß völlig paritätisch den beiden entgegengesetzten Richtungen der mögliche Spielraum gelassen . . . werde<sup>2</sup>.“ Wir nehmen Kenntnis von einer unzulässigen Art, wie das „ob ganz wahrheitsgemäß?“ ohne Beleg eingeschmuggelt worden ist, zumal Köln von Prantl als der Hauptsitz des Thomismus bezeichnet wird. Mit einigem Staunen nehmen wir wahr, daß trotz der Zweiteilung in die beiden Wege nach wie vor in Köln die thomistische Bursa Montis und die albertistische Bursa Laurentii in Feindschaft neben einander weiter bestehen, was Prantl als ersichtlich zu seiner Theorie nicht ganz passend, einfach albern findet<sup>3</sup>.

In Heidelberg werden 1444 und 1451 vergebens Versuche gemacht, die *via antiqua* der rein modernen Universität aufzuzwingen, und 1452 wird deren Zulassung durchgesetzt. In Basel und Freiburg i. B. gibt es zuerst nur die *via moderna*. In Basel wird dann 1464 der alte Weg aufgenommen aber 1492 mit dem neuen Wege vereinigt. In Freiburg existieren von 1484 bis etwa 1520 beide Wege nebeneinander. In Ingolstadt gibt es von der Errichtung 1472 bis 1478 gar eine Artistenfakultät für jede *via*, so überaus heftig waren die Kämpfe. In Leipzig, Prag und Greifswald dagegen fanden die beiden Wege, „gleichsam unbewußt in ungeschiedener Mischung ihre Vertretung“.

In Wien und Erfurt ließ man nur die *via moderna* zu<sup>4</sup>.

1) Prantl: Logik IV, S. 193 Anm. 84; ebenda S. 225 Anm. 287 spricht er von dem „heiligen“ Thomas. Auch an nicht wenigen anderen Stellen ergeht er sich in Schmähungen gegen die Thomisten z. B. S. 272, 275.

2) Prantl: Logik IV, S. 148—150. 3) Ebenda S. 223ff.

3) Ebenda S. 186—192 die Übersicht über die Universitäten.



Wann dies geschehen ist, erfahren wir nicht. Da der neue Weg nach Prantl überall zuerst vorhanden war, könnte man schließen, daß Erfurt von seiner Gründung an „modern“ gewesen sein soll. An andeerr Stelle sagt Prantl, daß die Modernen in Erfurt und Wien die Oberhand gewonnen haben<sup>1</sup>. Da es nach Prantl doch nur zwei Wege gab, ist eine seiner Behauptungen sicher unzutreffend. Gewannen in Erfurt und Wien die Modernen die Oberhand, dann müssen zu irgendwelcher Zeit vorher Antiqui zugelassen worden sein. Waren auf beiden Hochschulen nur Moderne zugelassen, dann konnten sie niemals die Oberhand gewinnen, da der hierfür notwendige Gegner fehlte.

In Prantls Darstellung über die Artisten in Ingolstadt lesen wir, daß die artistische Fakultät der *via moderna* und die philosophische Fakultät des alten Weges „jede ihren eigenen Dekan, ihr eigenes Konsilium, ihre eigene Kassa und ihr eigenes Siegel hat“. „Alle Statuten-Bestimmungen ... gelten ... gleichmäßig für beide ‚Wege‘“<sup>2</sup>. Nach diesen Statuten werden für die artistischen Prüfungen (*baccalaureus*, *licentia*) Kenntnisse gefordert in: Grammatik, Rhetorik, Logik, Physik, Astronomie, Arithmetik, Euklid, *parva naturalia*, Psychologie, Metaphysik und Ethik<sup>3</sup>. Beide Wege betreiben also genau dieselben Wissenschaftsgebiete! Prantls Erklärung, was die beiden Wege sind, ist also, nach dem von ihm selbst über Ingolstadt Gesagten, unhaltbar. Worauf schon das Wort *via* hindeutet, im Lehrstoff kann der Unterschied der beiden Wege gerade nicht gelegen haben.

Wir wenden uns nun an die folgende Literatur. Plitt hat 1876 Jodocus Trutvetter, den Lehrer Luthers, behandelt. Er druckt seitenlang wörtlich aus Prantl ab<sup>4</sup>. Albert lieferte 1892 eine Lebensgeschichte des Minoriten Matthias Döring. Er stellt erst fest, daß „die philosophischen und theologischen Studien bei den Franziskanern durch traditionelles Interesse und durch besondere Ordensvorschriften an ein bestimmtes System gebunden“ waren, „welches im Gegensatz zu den nach

1) Prantl: Logik IV, S. 297.

2) Prantl: Ingolstadt I, S. 54 unten, 55.

3) Ebenda S. 57 unten, 58; vgl. dazu Bd. II Nr. 11 (S. 73f.): „*acta et decreta facultatis viae modernae*.“ S. 74, Z. 8 *parva naturalia*, Z. 9: Physik, Z. 11: Metaphysik; S. 75, Z. 17 von unten an: „*ut audiant omnes decem libros Ethicorum legi et totam Metaphisicam Aristotelis*“ usw.

4) Plitt: Jodokus Trutvetter von Eisenach, der Lehrer Luthers, in seinem Wirken geschildert. Erlangen 1876, S. 26–28.



Albertus Magnus und Thomas von Aquin geregelten Dominikanerschulen auf Alexander von Hales, Bonaventura und hauptsächlich auf Johannes Duns Skotus fußte.“ Nach Prantl war aber in Erfurt die *via moderna* (= dem Ockamismus) „ausschließlich maßgebend, und unter diesem Gesichtspunkt werden wir auch die Philosophie Dörings zu beurteilen haben“<sup>1</sup>. Auch für Paulus, der 1893 Bartholomäus Arnoldi von Usingen, den anderen Erfurter Lehrer Luthers, dargestellt hat, genügt Prantls Autorität. Alle Erfurter Lehrer bekannten sich zum neuen Wege. Doch irrt Prantl, wenn er „die Verschiedenheit der Ansichten ... nicht ... auf einen spekulativen Gegensatz bezog“<sup>2</sup>.

Bauch hat aus Prantl entnommen, daß die Universität Erfurt wie Wien als reine Vertreterin der *via moderna* (= Ockamismus = Terminismus) entstanden ist und „als einzige von allen ihren deutschen Schwestern“ „diesen einseitigen Standpunkt auch bis zum Abschluß des Zeitalters des Scholasticismus beibehalten“ hat. Eine Seite weiter konstatiert er, daß Johannes vome Hagen, der 1439 in Erfurt immatrikuliert 1440 Karthäuser geworden war, ein: „defensorium pro sancto Thoma contra eos, qui illius scripta minus vera reputant“ verfaßt hat, und weist ihn dem sonst in Erfurt fremden Thomismus zu. Fünf Seiten weiter bespricht er die Studienbestimmungen des Erfurter Kollegium Amplonianum. Auf Grund dieser Satzungen kommt er aber zu dem Ergebnis, daß „sich auch hier (nämlich in Erfurt) eine eigentümliche dauernde thomistische Unter- oder Nebenströmung“ zeigt. Wie die Universität mit einem thomistischen Kollegium, das bis zur Aufhebung der Universität bestanden hat, rein ockamistisch gewesen sein soll, hat Bauch allerdings nicht erklärt<sup>3</sup>.

Von Prantl ist eine neue Reihe ausgegangen. Seine Theorie der beiden Wege wurde von den Nachfolgern ohne Nachprüfung übernommen. Bei Bauch steht sie im Widerspruch mit einer von ihm aus primärer Quelle entnommenen Tatsache. Plitt und Paulus hatten keinen zwingenden Anlaß, Prantls Hypothese nachzuprüfen, denn Trutvetter und Usingen sind wirklich Konzeptualisten nach ihren eigenen Worten und sicher von der *via moderna*<sup>4</sup>. Albert dagegen hätte allen Grund gehabt

1) P. Albert: Matthias Döring, ein deutscher Minorit des 15. Jahrhunderts. Stuttgart 1892, S. 14f.

2) Nikolaus Paulus: Der Augustiner Bartholomäus Arnoldi von Usingen, Luthers Lehrer und Gegner. Ein Lebensbild. Straßburger theolog. Studien. Bd. 1, 3. Heft, S. 11.

3) Vgl. Bauch: Erfurt S. 11—13, 16 und 18 (mit Anm. nach Prantl) miteinander.

4) Plitt a. a. O. S. 4 Anm. 1. Scheurl sagt in seinem Briefbuch 1513



nachzuprüfen, ob der Minorit Döring sich wirklich über die Statuten und über die Tradition seines Ordens einfach hinweggesetzt hat. Von diesem Franziskaner ist weder bewiesen, daß er nicht Skotist war, was bei einem Minderbruder im Zweifel anzunehmen ist, und ebensowenig, daß er zum neuen Wege gehört hat.

Bei Bauch finden wir nun Prantls Annahme vereinigt mit der alten, überlieferten Ansicht. Deshalb betrachten wir seine „Universität Erfurt im Zeitalter des Frühhumanismus“ etwas genauer. Zunächst stellen wir fest, daß er sein Thema verfehlt hat. Was er bringt, sind bibliographische Nachrichten über diejenigen Erfurter Universitätsmitglieder, die er als Frühhumanisten betrachtet. Die Organisation als notwendiger Rahmen fehlt, und seine Personengeschichte schwebt einfach in der Luft. Prantl hatte gezeigt, daß die Bursen Träger verschiedener Richtung gewesen sind, die Beobachtung bei der Amploniana wies denselben Weg. Bauch hat ihn nicht beschränkt. Seltsam, fast unlogisch, ist auch sein Verhältnis zu Kampschulte.

Er findet, daß Kampschulte Behauptungen aufgestellt hat, ohne sie zu beweisen<sup>1</sup>. Er spricht von „Fabel aufgebracht“<sup>2</sup>, „Unkenntnis des Lehrbetriebs“<sup>3</sup>, „frei komponiert“<sup>4</sup>, „einfach Unsinn“<sup>5</sup>, „leere Fabel“<sup>6</sup>, „erfunden“<sup>7</sup>, „romanhaft dichterisch“<sup>8</sup>, „freie Phantasie“<sup>9</sup>, vollständiger Irrtum<sup>10</sup> und S. 233 Anm. 1 lautet: „Wenn Kampschulte a. a. O. I, sehr energisch eine Lanze für die Erfurter Reformen gegen die Wittenberger bricht, so hatte er eben von den Wittenberger Universitätsverhältnissen in dieser Beziehung noch weniger Kenntnis als von denen in Erfurt, und seine Darstellung ist deshalb vollständig verfehlt.“ Im „Begleitwort“ ist Kampschulte von Bauch gewürdigt worden. Man hätte meinen sollen, er könnte nicht eindringlich genug vor ihm warnen. Er mahnt auch dringend zur Vorsicht. Die Weise Kampschultes nennt er stark subjektiv, bisweilen halb wahr oder unwahr. Er wirft ihm „Haschen nach romantischer Verklärung und glänzenden Effekten“ vor und stellt ihm die objektive Forschung gegenüber. Trotzdem sagt er:

Aug. 12 von Tr. er habe in Wittenberg die via moderna eingeführt, dazu S. 13, 22 f. (wo apud nos fälschlich mit „in Erfurt“ und ductui nostro mit „für den Erfurter Gebrauch“ wiedergegeben ist) Paulus S. 11 ff. (Konzeptualist s. S. 12 Anm. 1, via mod. S. 13), zu beiden vgl. auch Prantl: Logik IV, S. 241—244.

- 1) Bauch: Erfurt S. 12 sehr milde im Text, ebenso S. 140.
- 2) Ebenda S. 8 im Text.
- 3) Ebenda S. 14 im Text.
- 4) Ebenda S. 127 f. Anm. 7.
- 5) Ebenda S. 133 Anm. 5.
- 6) Ebenda S. 135 Anm. 3.
- 7) Ebenda S. 147 Anm. 4.
- 8) Ebenda S. 171 Anm. 1.
- 9) Ebenda S. 220 Anm. 2 über den Schülerkreis des Mutian.
- 10) Ebenda S. 222 im Text oben, ebenda Anm. 2.



„Es ist nicht meine Absicht, damit Kampschulte zu verdrängen, denn sein Buch wird stets lesenswert bleiben, und das Verdienst wird ihm niemals abzustreiten sein, daß er in das Dunkel der Geschichte der Universität zuerst Licht gebracht und mancherlei Gesichtspunkte aufgestellt hat, die für die Dauer Bürgerrecht in der Literatur erworben haben.“

„Das Bestrickende seiner geistvollen und feinsinnigen Darstellung hat auch seinen Reiz auf mich geltend gemacht, als ich mich vor einem Vierteljahrhundert der Geschichte des Humanismus zuwandte, meine erste Arbeit beschäftigte sich mit einem Freunde des Eobanus Hessus, und immer wieder habe ich im Verlaufe meiner Studien das Buch zur Hand genommen und mich daran erfreut und erfrischt<sup>1</sup>.“

Bauch hat mit anerkanntem Fleiße ein großes Material zur Personengeschichte zusammengetragen. Eine wirkliche Darstellung hat er nicht gegeben, sondern in die Mitteilung des Stoffes Beobachtungen eingeflochten, durch die ein fortlaufender Text ermöglicht worden ist. Ein Verdienst hat er freilich: Er gibt nun wirklich das Wesentliche zum Verständnis des Humanismus.

Die Humanisten oder Poeten<sup>2</sup>, wie sie damals sich selbst nannten und von anderen genannt wurden, machen genau so wie alle anderen den üblichen, d. h. scholastischen Lehrgang durch. Aber sie gehen nicht nur im gewohnten Geleise, sondern kommen zu Amateurstudien, die niemand störte, die sogar freundlich anerkannt wurden. Sie wandten ihr Augenmerk nicht nur auf den Inhalt, sondern auch auf die Form<sup>3</sup>. Als „klassische“ Muster erschienen ihnen die alten Prosaiker und Poeten. Diese klassische Form strebten sie nachzuahmen in Poesie und Prosa, in Schrift und Sprache. Sie wurden zunächst formale Klassizisten. Als solche konnten sie ihre Privatübungen ungestört betreiben, sie konnten aber auch bei anderen fortgesetzt den Ausdruck als nichtklassizistisch rügen, für barbarisch erklären. Damit traten sie als Friedenstörer auf.

Ihre Ansichten öffentlich vorzutragen wurde ihnen von niemandem im geringsten verwehrt. Über Grammatik und Rhetorik konnte vom Baccalaureus artium an jeder ohne weiteres Vorlesungen halten. Sie waren öffentlich die Vorkämpfer für eine „reinere“ und elegantere Latinität. Sie hielten Vorlesungen über alte Autoren als Stilmuster, gaben Anleitungen und neue Vorbilder für das Abfassen von Briefen und Verfertigen von Versen.

Trotzdem sie als formale Splitterreicher auftraten, war ihr eigener

1) Bauch: Erfurt S. V f.

2) Ebenda von S. 37 an überaus häufig.

3) Ebenda S. 80 f.



Ausdruck von dem ihres Ideals noch recht weit entfernt. Aus dem Stolz auf „reinere“ Form erwuchs auch schon der Dünkel. Unter sich waren sie durchaus nicht immer einig, sondern sie gerieten öfters heftig aneinander. Eine ganze Reihe von solchen Poetenstreitereien fand denn auch in den *epistolae obscurorum virorum* ihr Denkmal an Spott und Hohn. Auch ein starker pornographischer Zug machte sich bei diesen Poeten recht häufig geltend. Wertvoll wurde dagegen, daß die Poeten anfangen, sich für Griechisch und Hebräisch zu interessieren<sup>1</sup>.

In Erfurt kam 1499 der erste griechische Druck heraus und 1501 erschien von Nikolaus Marschalk das erste griechische Lehr- und Lesebuch. Und nun stellt Marschalk die Forderung, daß Lateinisch und Griechisch nach klassischem Muster zur Erreichung wahrer allgemeiner Bildung gepflegt werden müßten<sup>2</sup>. Nachdem die Leistungen sich verbessert haben, verlangen die Poeten besoldete Lehrstellen für ihre Fächer, die für die artistischen Examina vorgeschrieben werden sollen.

Nun kommen die großen humanistischen Reformen<sup>3</sup>, wobei deutlich wird, wie voll die Poeten den Mund gewöhnlich genommen haben und wie wenig dahinter steckte. Seit die Universität steht, soll sie so nicht reformiert worden sein, man glaube, eine andere Hochschule zu betreten. So die Poeten.

Eoban Koch aus Frankenberg in Hessen genannt Hesus wurde 1517 als Poeta und Orator in Erfurt angestellt. 1519 wurden große Reformen angekündigt. Es blieb alles beim alten, außer daß eine andere lateinische Grammatik eingeführt wurde, und ein Dozent für Griechisch angestellt wurde, den anhören konnte, wer da wollte.

Hier hat Bauch ein Bild von dem gegeben, was bereits Mutschmann in die Worte zusammengefaßt hatte: „und vornehmlich die griechische Sprache, nebst der Reinigkeit der Lateinischen und Poesie trieben“<sup>4</sup>. Um die Vorläufer und Anfänger von Altphilologie, Literaturgeschichte usw. ist ein Sagenkreis von ihren Nachfolgern gewoben worden, verstärkt durch den Glauben, sie seien die Bahnbrecher der Reformation gewesen. Einen Humanismus im Sinne dieses Modebegriffs

1) A. a. O. S. 81—169. Streitigkeiten unter einander, vgl. S. 57, 63, 97, 161, 164. Aufnahme solcher in die *epist. obsc. vir.* S. 67, 161, 167f. Beispiele für den pornographischen Zug S. 139 (dort Zarncke zitiert: Die deutschen Universitäten im Mittelalter I. Man vgl. die dort gebotenen anderen humanistischen Schmutzereien), S. 151, 164.

2) Über Marschalk s. a. a. O. S. 189—206, bes. S. 190, 198, 200 oben.

3) Ebenda S. 229—234. Mit Erfurt Vergleichsmaterial bietet Bauch: *Reception des Humanismus in Wien*. 1903.

4) Vgl. S. 5 Anm. 4 und S. 7 Anm. 1.



hat es nie gegeben. Poeten, Klassizisten und Philologen werden wir deshalb in den folgenden Kapiteln zu erwähnen haben, Humanisten nicht mehr.

Und nicht nur heutzutage, schon damals haftete der Bewegung, dem poetisch-philologischen Klassizismus, zum guten Teil der Charakter einer Mode an. Die Scholastik war überaus schwierig. In diesen, sich langsam vom Dilettantismus zur Wissenschaftlichkeit durchringenden Fächern konnte man leichter ohne erhebliches Wissen und Können eine ganze Zeit lang sich öffentlich produzieren und in überschwenglicher Weise auf Gegenseitigkeit mit Weihrauch versehen werden. Auch diese Erkenntnis des Modehaften ist von Bauch erfreulicherweise ausgesprochen worden für Wien: die dortige Errichtung einer ordentlichen Lektur für Poetik und Rhetorik nennt er eine „Modeeinrichtung“ mit der man alsbald störende Erfahrungen machen sollte<sup>1</sup>. Will man durchaus den Ausdruck Humanismus beibehalten, dann paßt er noch am besten auf diese Mode von Ästhetentum und Allerweltsdilettantismus.

Bauchs Arbeiten sind nun aber noch untermischt mit Resten der alten überlieferten Ansicht. Die Eov. (= epistolae obscurorum virorum) sollen „der literarische Hauptschlag“ gewesen sein, „nicht bloß gegen die Feinde Reuchlins, sondern gegen das ganze scholastische System“<sup>2</sup>. Dabei hat er selbst nachgewiesen, daß sich die Poeten öfters gegenseitig verspotteten und angriffen, daß Reflexe solcher Kämpfe in die Eov. übergegangen sind. Er weiß, daß alle Graduierten den Kursus der Scholastik durchgemacht haben müssen, also auch Ortwin Gratius. Dieser Mann soll als Hauptfeind Reuchlins lächerlich und verächtlich gemacht werden in seinem Wesen und allem seinen Tun, er soll literarisch ermordet werden. Und Luther nennt ihn einen Kölner Esel von Poetisten<sup>3</sup>, nicht Esel von Scholastiker! Man sollte meinen, es hätte am nächsten gelegen, die Eov. zu den anderen „Invektiven“ zu stellen, mit denen die Poeten sich oft genug gegenseitig regaliert haben.

An anderer Stelle bringt Bauch das alte Märchen, das noch keiner auch nur versucht hat zu beweisen: daß der von Crotus Rubianus (= Johann Jeger aus Dornheim) verfaßte erste Band der erstarrten Scholastik den Todesstoß versetzte, daß sie dem Anstoß des mit der Theologie Luthers und Erasmus verbündeten Humanismus Melanchthons

1) Bauch: Wien S. 45 oben. Es sei hier aufmerksam gemacht auf Funk: Eröffnungsbericht: Renaissance (Arch. f. Kultur-G. XI, S. 377 ff. besonders Anfang und Schluß). Weitere Literatur anzuführen, ist hier noch nicht der Ort, s. Kap. III.

2) Bauch: Erfurt S. 128 oben.

3) Vgl. S. 11, Anm. 2 nach Erhard, den Bauch öfter angeführt hat.

4) Bauch: Erfurt S. 146 oben.



nicht mehr standhalten konnte und endlich zusammenbrach<sup>1</sup>.“ Wir wissen aber, daß dies nicht der Fall gewesen ist. Und was soll denn eigentlich an Stelle der Scholastik getreten sein? Bis zum Auftreten des Cartesianismus hat es doch kein System gegeben, das der Scholastik gefährlich geworden ist. Dies System ist das auf Mathematik und Erfahrung begründete, das nach Osann in der Mitte des 18. Jahrhunderts P. Gordon als erster Katholik Deutschlands zu empfehlen wagte<sup>2</sup>.

So erfreulich die von Bauch gewonnenen Ergebnisse mühsamster Kleinarbeit sind, gewirkt haben sie bisher nicht, weil er die Folgerungen nicht gezogen hat und seine Beobachtungen, durchsetzt mit alten Märchen, zwischen seine aufgereihten Notizen verstreute. Hätte Bauch seinen bio-bibliographischen Stoff lexikographisch angeordnet und die Resultate in einer kurzen, konsequent durchgedachten und gegen Kampschultes bestrickenden Roman schonungslosen Darstellung zusammengefaßt, so wäre ihm und anderen wohl besser gedient gewesen.

---

Wir machen die Probe aufs Exempel und kommen zu dem letzten, zu besprechenden Buch: Hermelinks theologische Fakultät in Tübingen<sup>3</sup>.

1) Bauch: Erfurt S. 146 oben. Ebenso steht für Brecht die Wirkung der Eov. axiomatisch fest (Brecht: Die Verfasser der Eov. 1904). Auf die Frage der Glaubwürdigkeit gibt Brecht (Vorrede S. VII unten) folgende Antwort: „Inwieweit entsprechen die Pfaffen der Epistolae ihren wirklichen Urbildern? — Das Maß der Karikatur wird schwer abzuschätzen sein. Ich halte die Frage auch nicht für sehr wichtig: das Kunstwerk, wenn es überzeugend auf die Mitlebenden wirkt, besitzt schärfste historische Treue; wenn sogar auf die Nachfolgenden, mehr als das: typische Wahrheit“. — Mit diesen kurzen Worten ist das Problem natürlich nicht abgetan. — Es sei hier angemerkt, daß ein nüchterner Engländer dem Treiben in Deutschland bereits 1838/39 verständnislos gegenübergestanden hat. Hallam: Introduction to the literature of Europa in the 15, 16 and 17. centuries (erschienen 1838/39 nach Einleitung S. XXI oben der von mir benutzten new impression London 1905) schreibt über die Eov. I, S. 297: „Few books have been more eagerly received than these Epistles at their first appearance 1516, which surely proceeded rather from their suitability to the time than from much intrinsic merit; though it must be presumed that the spirit of many temporary allusions, which delighted or offended that age, is now lost in a mass of rapid nonsense and bad grammar, which the imaginary writers pour out.“ Vgl. auch auf ders. S. seine Anm. k. („Meiners has written his Life [U. v. Hutten] with an enthusiasm which seemstome quite extravagant“.)

2) Vgl. S. 8 Anm. 3—6. Die Protestanten hielten bis zum Aufkommen der cartesianischen und leibnizischen Philosophie an Aristoteles fest, s. Überweg-Heinze: Grundriß der Geschichte der Philosophie III<sup>9</sup> (1901), S. 29.

3) Vgl. S. 1 Anm. 1.



Es wurde bereits gesagt, daß diese Arbeit m. E. die erste und einzige Darstellung zur Universitätsgeschichte unserer Zeit ist, die im Aufbau allen Ansprüchen genügt. Was kommt darin für unser Thema in Betracht<sup>1</sup>?

Der Unterschied zwischen beiden Wegen besteht nach ihm darin, daß die antiqui = reales = realistae (= Angehörigen der *via antiqua*) die formalistische d. h. skolastische und die moderni = neoterici = nominalistae (= Anhänger des neuen Weges) die terministische Logik haben<sup>2</sup>. Die beiden Lager haben je eine andere Lehrmethode. Doch dieser Unterschied führt weiter: sie haben „ganz verschiedene Wissenschaftsvorstellungen“, denn für die Ockamisten sind nur die sermocinalen Disziplinen: Logik, Grammatik und Rhetorik überhaupt möglich, für antiqui aber alle Wissenschaften, und sie betreiben die realen Zweige Physik, Ethik, Metaphysik, Arithmetik desto eifriger. Im Grunde stehen verschiedene Lebens- und Weltanschauungen gegen einander, sonst hätten vernünftige Männer wie Heynlin es sich nicht zur Lebensaufgabe gemacht, die *via antiqua* in Südwestdeutschland zu propagieren<sup>3</sup>. Die antiqui bekämpfen den Ockamismus (= *via moderna*) als eine Gefahr für den Glauben<sup>4</sup>.

Der Unterschied liegt in der verschiedenen Methode, worauf ja schon der Name *via* hindeutet, also nicht im Lehrstoff, wie Prantl meinte, und das hatte uns ja bereits Ingolstadt bewiesen. Trotzdem behauptet Hermelink, für die moderni gäbe es nur die sermocinalen Disziplinen: für sie als Konzeptualisten sei „eine inhaltlich bestimmte selbständige Wissenschaft von den *res*“ unmöglich<sup>5</sup>. Kaum ein Name aus der Schule Ockams läßt sich während deren zweihundertjähriger Dauer nachweisen, dessen Träger „Sinn für die realen Wissenschaften gehabt oder der auch nur die naturwissenschaftlichen Schriften studiert hätte“<sup>6</sup>. Er sagt aber selbst, daß Ockam und seine Schüler „eine ganz neue Auffassung, eine *via moderna* in der Logik und in der Ethik“<sup>7</sup> besessen haben. Die Ethik hat er aber selbst zu den realen Disziplinen gerechnet! Und bei Plitt hätte er lesen können, daß Luthers ockamistischer Lehrer Jodocus Trutvetter 1514 sein zweites Hauptwerk her-

1) Ein Orts-, Personen- und Sachregister ist beigelegt. Ich habe mir angemerkt, daß bei Erfurt fehlt: 41 N, 56 N, 92 N, 93, 95 N, 120, 124 N, 126, 133, 135, 140 N.

2) Hermelink: Theol. Fak. Tübingen S. 136, 141; neoterici usw. S. 135 unten.

3) A. a. O. S. 142—145.

4) Ebenda S. 139 oben.

5) Ebenda S. 105.

6) Ebenda S. 97.

7) Ebenda S. 119.



ausgab mit dem Titel: „Summa in totam physicen: hoc est philosophiam naturalem“ usw.<sup>1</sup> Luthers anderer Erfurter Lehrer Bartholomäus Arnoldi von Usingen ließ 1499 einen „Parvulus philosophie naturalis“ in Leipzig drucken, der in Leipzig 1505, in Wien 1510, Basel 1511, Leipzig 1514, Wien 1516 unter demselben Titel neue Auflagen erlebte und unter der Aufschrift „Compendium naturalis Philosophiæ“ 1517 in Erfurt, unter dem Titel: „Totius naturalis philosophiæ epitome“ 1543 in Erfurt wieder aufgelegt wurde<sup>2</sup>. Ebenfalls von Usingen erschien 1507 ein „Exercitium de anima“ und ohne Jahr ein „Exercitium phisicorum“<sup>3</sup>. Das hätte Hermelink in dem 1893 erschienenen Werke von Paulus gefunden. Tatsächlich konnten die Konzeptualisten nichts über die res als die Dinge an sich sagen, eine inhaltlich bestimmte selbständige Metaphysik war von ihrem Standpunkt aus unmöglich<sup>4</sup>. Alle anderen Wissenszweige konnten und mußten sie treiben. Man wird daher unmöglich annehmen dürfen, die Ockamisten hätten nur das Trivium pflegen können. Wie in aller Welt hätten Luther und seine Lehrer nebst Gabriel Biel denn Theologen sein können? Soll den Schülern der via moderna = Ockamisten Jurisprudenz und Medizin auch unmöglich gewesen sein? Die Ansicht, daß der Unterschied im Lehrstoff liegt, ist weder bei Prantl noch bei Hermelink in Einklang mit den Tatsachen zu bringen und führt an sich schon zu absurden Folgerungen. Daß er in der Methode zu erblicken ist, hat Hermelink selbst gesagt.

Zu folgern ist nunmehr: entweder stehen sich verschiedene Weltanschauungen in den beiden Wegen gegenüber, dann sind es gemäßiger Realismus und Konzeptualismus, oder es sind verschiedene Lehrmethoden, dann ist gar nicht gesagt, daß der erstere Gegensatz nicht außerdem noch wie früher weiter bestanden hat. Endlich ist ein gewisser Zusammenhang möglich: eine Partei erfand eine Methode, die für sie allein gangbar erschien, damit ihr beide Wege offen ständen, dem Gegner aber nur einer. Dann hätten wir wirklich eine Reaktionserscheinung, die Hermelink mit gutem Spürsinn vermutet, der er aber auf falscher, von Prantl geleiteter Fährte nachgejagt ist. Einen Punkt besaß der Konzeptualismus, wo er zu treffen war: seine große Leerheit in der Metaphysik. Haben die gemäßigten Realisten eine via gefunden, wo sie nur reales in metaphysica lehren konnten, dann standen ihnen beide Wege offen, den Terministen aber nur einer.

Gänzlich verfehlt scheinen mir andere Behauptungen Hermelinks.

1) Plitt a. a. O. S. 44.

2) Paulus a. a. O. S. 127.

3) Ebenda S. 128.

4) Siehe oben.



In Erfurt und Wien soll nur Ockam, in Köln nur Thomas und Albert zugelassen gewesen sein. Ordensangehörige sollen je nach der Universität hier antiqui, dort moderni gewesen sein. Wie soll es nun aber gewesen sein, wenn ein Dominikaner von Köln nach Erfurt ging oder umgekehrt? Vor Aufstellung dieser Behauptung hätte er wenigstens in der Kölner Matrikel die Dominikaner nach dem Register aufschlagen sollen. Er hätte gefunden, daß Fr. Matthias Durre de Aquisgrani, ordinis predicatorum, bac. theol., in Köln 1423 immatrikuliert worden ist, 1426 war er dann in Erfurt und wurde zwischen 1427 und 1429 von der Kölner theologischen Fakultät als Erfurter Dr. theol. rezipiert<sup>1</sup>. In den Anmerkungen hätte er überhaupt an die 400 Männer gefunden, die zwischen 1392 und 1466 in Erfurt und Köln studiert haben. Ja ein Haupt der Ockamisten, keinen anderen als Gabriel Biel hätte er 1453 in Köln intituliert gesehen. Und die Kölner scheinen sogar stolz auf ihn gewesen zu sein, denn sie schrieben zu seinem Namen: „hic est Gabriel Byl, qui scripsit super canonem misse et in librum sententiarum, postea lic. theol. et egregius concionator ecclesie Maguntinensis“<sup>2</sup>. Weil es in Tübingen nur zwei Bursen gegeben hat, scheint Hermelink angenommen zu haben, in Köln hätten nur die albertistische Lorenz- und die thomistische Bergschule bestanden. Ein Blick in Keussens Register hätte ihn von diesem Irrtum überzeugen können<sup>3</sup>.

Auch bezüglich des von Anfang an rein ockamistischen Erfurt hätte er stutzen müssen, als er selbst niederschrieb: „die Anhänger der via moderna (für Hermelink = Ockamisten) zu Erfurt und zu Wittenberg bildeten eine Partei der Gabrielisten“<sup>4</sup>. Wie sollen sie das in Erfurt fertig gebracht haben, wenn alle anderen wirklich von Anbeginn ausgeschlossen waren? Bauch: Erfurt S. 11f. führt er an<sup>5</sup>, auf S. 13 hätte er das „defensorium pro sancto Thoma“, auf S. 16 die thomistische Unterströmung und S. 18 eine Stelle aus den Statuten der Amploniana gefunden, die ihn an der ganzen Theorie Prantls hätte irre werden lassen.

Aber Hermelink selbst hat noch mehr. Hertwig Themmen zu Heidelberg 1485 in der via antiqua zum mgr. art. promoviert, wird im Jahre 1487 in Erfurt immatrikuliert, „der Universität, welche ausschließlich Angehörige der via moderna beherbergte“<sup>6</sup>. Der Karmeliter Benzenreuter wurde in Erfurt im Jahre 1466 immatrikuliert. Von seiner Hand

1) Keussen: Kölner Matr. Nr. 138, 13.

2) Ebenda Nr. 257, 44.

3) Ebenda Registerband S. 268.

4) Hermelink: Theol. Fak. Tübingen S. 93.

5) Ebenda S. 134 und Anm. 1.

6) Ebenda S. 199 Nr. 10, vgl. dazu S. 203 Nr. 23 das Kölner Gegenstück.



stammt ein Sammelband, der u. a. einen Traktat von Heinrich von Frimaria (Frimar Dorf nicht weit von Erfurt), Schriften des h. Thomas von Aquin und die Ethik des Aristoteles enthält. Das ergibt für Hermelink die Wahrnehmung, „daß an den rein ockamistischen Universitäten, wie Erfurt, eine lautlose Überwindung des Terminismus und eine innere Hinwendung zu den von Thomas und Aristoteles dargebotenen res stattgefunden habe“<sup>1</sup>. Hier liegen doch Widersprüche vor, die kaum zu vereinigen sein dürften.

Die Überwindung der scholastischen Parteigegensätze, hinter denen doch verschiedene Welt- und Lebensanschauungen stehen sollen, durch den „Humanismus“<sup>2</sup> besprechen wir nicht mehr und nehmen überhaupt auch von Hermelink Abschied.

Wir haben noch eine Frage an die Literatur: was ist eigentlich Scholastik? Nur an den Neuscholastiker De Wulf werden wir uns wenden, auf weiteres Durchgehen von Literatur verzichten wir.

De Wulf will nur die scholastische Philosophie definieren, die Theologie schließt er von seiner Untersuchung aus. Zur Frage gibt er uns fast eine Seite Kleindruck Bibliographie<sup>3</sup>. Nachdem wir 18 Seiten seiner Einleitung über das Problem gelesen haben, werden wir auf später vertröste<sup>4</sup>. Dort erhalten wir eine Definition von 48 Zeilen. Das ist uns zu lang<sup>5</sup>. De Wulf unterscheidet Abschnitte: scholastische und nichtscholastische Philosophie im Mittelalter. Da sehen wir als Ergebnis, daß scholastische Philosophie solche ist, die von der römisch-katholischen Kirche mindestens geduldet werden konnte. Um diese alle unter einen Hut zu bringen, mußte auch so viel Mühe auf die Definition verwendet werden.

Aus einem angeführten Einwand erfahren wir, daß nach dem Sprachgebrauch des Mittelalters, also der Zeit selbst, die Bezeichnung gänzlich leer sei<sup>6</sup>. Nun ist es für uns kein Wunder mehr, daß man sich endlos über den Inhalt bemüht. Wir haben den „Humanismus“ über Bord geworfen, die Scholastik folgt jetzt nach. Schlagwörter und gehaltlose Bezeichnungen gehören nicht in die Wissenschaft. Außerdem brauchen wir diese Wörter nicht. Wir haben Klassizisten, Versemacher und Philologen, Thomisten, Skotisten, Ockamisten, Albertisten usw. Damit können wir arbeiten und das genügt uns.

Wir wissen jetzt, was Keussens auf Tatsachen nicht begründete

1) Hermelink: Theol. Fak. Tübingen S. 194, Nr. 5.

2) Ebenda S. 170.

3) De Wulf-Eisler S. 92f.

4) Ebenda S. 75–92.

5) Ebenda S. 255f.

6) Ebenda S. 85.



Theorien sind. Protestantische und katholische Apologetik wurde betrieben, die heutigen Klassizisten wollten beweisen, daß wir in die Barbarei des finsternen Mittelalters versinken, wenn das „humanistische“ Gymnasium beeinträchtigt wird. Für Interessen der Gegenwart wurde dies Gebiet als die Rumpelkammer benutzt, die allen die Waffen liefern mußte. Eine vorurteilslose Betrachtung konnte dabei nicht aufkommen.

## 2.

Trotz aller Vorurteile ihrer Verfasser hat die bisherige Literatur eine ganze Menge recht brauchbarer Ergebnisse zutage gefördert. Das soll und darf nicht verschwiegen, sondern muß hervorgehoben werden. Ihr Ton hatte freilich auch uns angesteckt; von Osann an trafen wir überall solche Schärfe, am schlimmsten bei Prantl, aber selbst bei einem so friedlichen Gelehrten wie dem Waitzschüler Bauch. Wir haben uns verführen lassen, und das liegt an dem Weg, den wir einschlugen.

Die Literatur ist durchwandert, um Heuristik zu treiben. Aus den vorliegenden Werken wollen wir ein Bild gewinnen, nicht unmittelbar aus den Überresten des alten Universitätslebens wie ihren Akten und den darin niedergelegten, sozusagen versteinerten Tatsachen. Nicht diese nahmen wir zum Ausgangspunkt, sondern die über sie geäußerten Meinungen. Wir suchten — *cum grano salis* zu verstehen — von der subjektiv-idealen zur objektiv-realen Sphäre vorzudringen. Dabei setzen wir Meinung gegen Meinung, um das Beste auszusieben. Wir kamen auf lauter Zweifelhafte (*dubia*), zu lauter Fragen (*quaestiones*), suchten nach dem geeignetsten Führer. So wurde z. B. die Frage aufgeworfen, ob der Unterschied der beiden Wege in der Methode oder im Lehrstoff liege (*quaeritur, utrum discordia ambarum viarum, scilicet viae modernae et viae antiquae, consistat in modo doctrinandi an in materia discenda?*) Zu dieser Frage fanden wir verschiedene Lösungen (*opiniones*) bereits vor. Es ergaben sich Teilfragen (*primo quaerendum* usw.) und wir kamen ganz von selbst auf das formal Logische, fanden, daß, wenn die erschlossene Meinung in sich widerspruchsvoll sei, ihre notwendigen Konsequenzen sie *ad absurdum* führten, eine Prämisse falsch sein müsse. Bei „Humanismus“ und „Scholastik“ meinten wir, daß es Wörter des gewöhnlichen Sprachgebrauchs, aber keine wissenschaftlichen Begriffe seien. Vom Sprachgebrauch bei „Scholastik“ ausgehend ergab sich uns vollständige Leere, von der Bezeichnung (*nomen*) wollten wir zum Begriff (*terminus*) fortschreiten, allerdings erfolglos.



Nach Abwägen der Meinungen wollten wir weiterkommen, gaben Zusammenfassungen (*conclusiones ponere*) und zogen selbst Schlüsse (*collaria*). Zu alledem brachte uns der betretene Weg vom Subjektiven zustrebend auf das Objektive. Dieser Weg muß notwendig immer der neuere, modernere sein, da einmal, zuerst nur auf andere, ältere Weise, die zu benützenden *opiniones* gewonnen sein können. Die von uns selbst angewandte Methode war also eine Art *via moderna*.

Die bisher erzielten Ergebnisse befriedigen uns aber nicht. Wir wollen, weit entfernt von allem Schein, nur nach der Dinge Wesen trachten, die Definitionen werden sich dann schon von selbst ergeben: halten wir uns an Tatsachen! (*de terminis non curamus, nos imus ad res!*) In unserer *via moderna* können wir mit allem Scharfsinne sieben so lange wir wollen: ist das Richtige nicht bereits vorhanden, so haben wir wenig Hoffnung, es herauszufinden. Ausdrücklich haben wir uns vorbehalten, Prantl mit seinen eigenen Belegen zu konfrontieren. Das wollen wir als letzten Abschnitt dieses Kapitels jetzt vornehmen: was sagen uns Prantls Quellen über seine Ansichten bezüglich der beiden Wege?

Seine Wegetheorie beruht einzig und allein auf dem „Zeugnis, welches dem unmittelbaren Studentenkreise angehört“, dem „*manuale scholarium*“, das auch bei Hermelink eine nicht unwichtige Rolle spielt<sup>1</sup>. Eine Bestätigung in bezug auf den reinen Ockamismus von Erfurt und Wien hat Prantl in einer Notiz des Johannes Turmair, gen. Aventin gefunden.

Bei Aventin ist zu lesen: „*vicitque manus Wilhelmi (de Occam) adeo, ut celeberrima Galliarum Lutetia (Paris), Germaniae magnae Erfordia, Nariscorum Angilostadium, Noricorum Vienna in illius verba iurarint*“<sup>2</sup>. Über Aventin urteilt Vildhaut: „Man darf Aventin alle Fehler, welche der Geschichtschreiber nicht haben soll, aufrechnen“ und wirft ihm dann „Haß, in Beurteilung bestimmter Stände“, „Flüchtigkeit“, „Willkür in der Behandlung des Quellenstoffes“, „Oberflächlichkeit“, und unzureichende Kritik vor<sup>3</sup>. Daß in Ingolstadt von der Gründung 1472 bis zum Jahre 1478 geradezu zwei artistische Fakultäten, eine nach dem neuen, die andere nach dem alten Wege bestanden haben, hat Prantl in seiner Geschichte der Logik IV behauptet und in seiner Geschichte dieser Universität ausführlicher dargetan<sup>4</sup>. Das vor-

1) Prantl: Logik IV, S. 193 Anm. 85, S. 188f. Anm. 66f.; Hermelink: Theol. Fak. Tübingen S. 140 Anm. 2f., S. 141 Anm. 5, S. 142 unten.

2) Prantl: Logik IV, S. 296f. Anm. 750.

3) Vildhaut: Quellenkunde zur allgemeinen Geschichte IV<sup>2</sup> (1909), S. 276.

4) Prantl: Logik IV, S. 190 unten, ders. Ingolstadt I, S. 22—55, 77—84.



erwähnte Urteil, daß Aventin als Quelle nur mit äußerster Vorsicht zu benützen ist, findet durch Prantl seine Bestätigung. Daß Prantl sich trotzdem auf Turmair stark gestützt hat, zeigt kritiklose Quellenbenutzung

„Manuale scholarium qui studentium universitates aggredi ac postea in eis proficere instituunt“ ließ im Jahre 1857 der Herausgeber Zarncke dem Neudruck dieses Schriftchens vordrucken<sup>1</sup>. Die Entstehungszeit wird zwischen 1476 und 1481 angesetzt. Der Verfasser des anonym erschienenen, gedruckten Büchleins ist nicht ermittelt. Er ist jedenfalls ein Altphilologe, der die Poeten und Oratoren preist und sich mit geringem Erfolge für die „Reinigkeit“ des Lateinischen bemüht hat, denn seine Arbeit, die als puristisches Vorbild dienen sollte, wimmelt von seinem eigenen Standpunkte aus betrachtet geradezu „von den größten grammatischen Schnitzern und Germanismen aller Art“, „ja es ist oft so incorrect, daß es auch für die Zeit des 15. Jahrhunderts kaum entschuldigt werden kann“<sup>2</sup>.

Es gibt die von Zarncke gebrachte anonyme Heidelberger Version, aber auch eine Leipziger von Paul Schneevogel, gen. Niavis. Beide weichen nur „in einigen kleinen Variationen von einander ab“. Es ist sachlich ohne jede Bedeutung, welche Fassung die ursprüngliche ist. Die Leipziger Lesart erschien dem Redakteur der „epistolae obscurorum“ philologisch so jammervoll, daß Niavis seinen Spott über sich ergehen lassen mußte<sup>3</sup>.

Das manuale hat den Hauptzweck, angehenden Studenten vor Besuch einer Hochschule so viel Latein beizubringen, daß sie in ihren Freistunden mit miteinander schwätzen können, denn Deutsch zu sprechen war verboten und kostete für jedes Wort Strafe<sup>4</sup>. Auch die

91 oben (Skotist), S. 115, 121 (zum Jahre 1497!) 123 unten, 124, 127 (im Jahre 1512 flammte der Streit wieder hell auf!).

1) Zarncke: Die deutschen Universitäten im Mittelalter I Text S. 1—48, vgl. dazu: S. IX der Einleitung und S. 221—223 (weiteres nicht erschienen, der Titel irreführend). Zum manuale ist zu berücksichtigen: Kehrbach: Texte und Forschungen zur Gesch. der Erziehung u. des Unterrichts in den Ländern deutscher Zunge, Heft I: Bömer: Die lateinischen Schülergespräche der Humanisten I (1897), S. 10—18, 27—30, 54f. Bömers Abhandlung ist Hermelink nicht bekannt gewesen.

2) Vgl. Zarncke a. a. O. S. 224—226 (S. 226 steht das Zitat: „so incorrect“ usw.) und Bömer a. a. O. S. 16—18 (S. 18 größte Schnitzer usw.), S. 27—29.

3) Vgl. Bömer l. c. S. 27—30, Eov. S. 55.

4) Manuale bei Zarncke a. a. O. S. 28ff. (11. Lektion): Camillus ist zwölf



jüngsten Semester, also die Füchse, sollten nötigenfalls eine Stütze darin finden. Ein solches Hilfsmittel war nur für die unbeaufsichtigte Zeit erforderlich und erwünscht, da sonst der Magister oder Baccalar naturgemäß zuständig war, und der Verfasser diesen vernünftigerweise nicht ins Handwerk pfuschen und sich dadurch unbeliebt machen wollte. Als Nebenzweck wird ersichtlich angestrebt, die Poeten und Oratoren zu verteidigen und herauszustreichen<sup>1</sup>. Die Heidelberger Version macht in unverblümtester Weise für die Hochschule Reklame und die Leipziger verändert nur einige Wörter und dreht den Spieß um<sup>2</sup>. Nach der Heidelberger Lesart gibt es überhaupt nur eine Universität, wo man vernünftigerweise studieren kann. In Leipzig ist das Bier schlecht<sup>3</sup>, in Köln promovierte Magister haben in Heidelberg nur ganz geringen Erfolg<sup>4</sup>, in Erfurt und Wien herrscht die *via moderna*, aber in Heidelberg sprudeln alle Quellen der Wissenschaft ohne törichtes Hemmnis<sup>5</sup>. Weitere Hochschulen werden gar nicht erwähnt.

Mit diesen abschätzigen Bemerkungen irgendwo anzustoßen, brauchte der Verfasser aber nicht im geringsten zu besorgen. Mit zwei Ausnahmen<sup>6</sup> wird das ganze Gesprächsbuch von Dialogen zwischen den natürlich erdichteten Studenten Bartoldus und Camillus ausgefüllt. Diese beiden Sprecher haben noch nicht ihren *bac. art.* gemacht, an einer Universität, die bis zu diesem Examen nur drei Semester vorschreibt<sup>7</sup>. Damit hat sich der Verfasser von vornherein gesichert, denn auf den Inhalt solcher Fuchsenzwiesprachen wird natürlich niemand den geringsten Wert legen.

Und das ist nun gerade der Kunstgriff des Verfassers gewesen, die

Mal „in lupo“ hereingefallen. Über die Gattung „Gesprächsbücher“ s. Bömer a. a. O. „Zur Einführung“ S. 1 ff.

1) Manuale Kap. 5 die Verteidigungsrede für Poeten und Oratoren: Zarncke a. a. O. S. 15f.

2) Siehe Bömer a. a. O. S. 27—30.

3) Zarncke a. a. O. S. 45, Z. 14—16.

4) Ebenda S. 45, Z. 6—9.

5) Ebenda S. 13 oben Bart.; S. 20—21, Z. 7 — S. 21, Z. 7 steht „modernos non excludimus“, es mußte heißen antiquos. Durch diesen Lapsus macht der Sprecher Camillus die ganzen Ausführungen einfach zu Unsinn. Daß die Anhänger der *via moderna* in Heidelberg ständig in der Überzahl waren, s. Töpke: Die Matrikel der Universität Heidelberg 1386—1662, Band II, Anhang II: album magistrorum artium S. 392—441 (Jahre 1452—1523).

6) Anfang und Schluß. Über die erste Lektion, die Zwiesprache von Hänchen aus Ulm und dem Magister s. unten. Den Schluß bilden Formeln für Einladungsschreiben, Zarncke a. a. O. S. 46—48.

7) Zarncke a. a. O. S. 44, Z. 14; S. 10 unten. — S. 11, Z. 4f. zeigt den *bac. art.* als eine Autorität in den Augen der Füchse.



Sache recht amüſant zu machen. Jedes Geſpräch iſt eine kleine Genreſzene. Und auch die erſte Lektion iſt eine ſolche, die einzige in der ein Magiſter zu Worte kommt und Zwiesprache mit einem Schulfuchs hält, der ſich immatrikulieren laſſen will. Das manuale ſetzt ganz zweckentsprechend mit dem Augenblick ein, wo Hans aus Ulm — anſcheinend die typiſche komiſche Figur eines Beanus<sup>1</sup> — den Magiſter anſpricht, an den ſich zu wenden ihm als gebundene Marschroute mitgegeben worden iſt<sup>2</sup>. Vorher braucht er kein Geſprächsbuch, denn biſher konnte er ſich deutsch weiterfragen. Jetzt muß er aber den nötigen guten Eindruck machen, und deshalb geht der Spaß von Anfang an lateiniſch los.

Denn ein Ulk iſt das ganze Handbuch. An den Magiſter wagt ſich der Verfaſſer nicht heran, ſonſt könnte ſein Buch in den Burſen verboten und weniger gekauft werden. Der Magiſter fragt nur ſachgemäß, ob Hänſchen allein gekommen iſt oder mit anderen Spefüchſen, wie die Vermögensverhältniſſe der Herren Eltern ſind. Vater Handwerker? Nur mittelmäßig? — Immer beſſer als garnichts, denkt der Magiſter; ſorgt dafür, daß Hänſchen immatrikuliert wird<sup>3</sup> und klebt ihn dann nach allen Regeln der Kunſt in ſeine Burſe hinein.

Und nun kommen die Füchſe unter ſich an die Reihe. Die reden nun — entſprechend dem Zweck des manuale, für alles Muſter „reinen“ Lateins zu geben — über alles, woran der Verfaſſer gedacht hat. Und ſo kommen ſie denn auch einmal auf die beiden Wege zu ſprechen<sup>4</sup>. Camillus meint, die Moderni hätten keinen großen Ruf. Sie mühten ſich nur ab mit den parva logicalia und Sophiſtereien. Aber Bertoldus weiſt ihn zurecht: das verſteheſt du eben nicht recht. Die ſind berühmt in Punkto Syllogiſmen und überhaupt in der Argumentation. Aber Camillus gibt noch nicht klein bei: von der wahren Wiſſenſchaft, den Prädikabilien des Prophyr und Ariſtoteles Kategorien wiſſen die Moderni wenig oder nichts. So eine Behauptung aufzuſtellen, findet Bartold einfach ſchändlich. Eine andere Lehrmethode haben ſie als die Realisten.

1) Bömer a. a. O. S. 10f. Anm. 3, dazu manuale Schluß der Depoſition: „proficiat vobis, Johannes!“ (Zarncke a. a. O. S. 10, Z. 23f.). Man erinnere ſich an den Ausdruck „hänseln“.

2) Das Geſpräch Zarncke a. a. O. S. 3f.

3) Ehe der Betreffende nicht intituliert worden iſt, kann er natürlich nicht als Student gelten. Vorher kann ihn der Magiſter auch nicht durch akademiſche Diſziplinargewalt dazu zwingen, Verpflichtungen gegen ſeine Burſen zu erfüllen. Der Magiſter ſichert ſich alſo bezüglich der Bezahlung gegenüber dem unbekanntem jungen Mann.

4) Für das folgende vgl. Zarncke a. a. S. 12—15.



Ordentlich die Ohren spitzen wollen sie beide, dann werden sie nicht wenig Gewinn von den Modernen haben. Und nun zählt Bartold dem Camillus eine ganze Reihe logischer Bücher her, die sie zum Baccalar-examen kennen müssen<sup>1</sup>, und sagt ihm, da wissen die Modernen am besten Bescheid. Wer mit ihnen disputiert, der merkt recht plötzlich, daß ihm der Mund gestopft worden ist. Aber Camillus will sein junges Leben doch nicht mit solchen Sophistereien hinbringen, und Bertold bleibt nichts übrig als ihm zu sagen: dann mach eben, was du willst, denn er ist buchstäblich mit seinem Latein zu Ende, da das Manuale ihn nicht etwa über Dinge reden läßt, die über die Vorbereitung zum Baccalariat hinausgehen.

Nach den Wegen kommen die Albertisten, Thomisten und Skotisten im zweiten Teil derselben Lektion an die Reihe. Camillus will Albertist werden, Bertold Thomist. Camillus hat es die Bezeichnung „doctor magnus“ angetan, Bartold der Umstand, daß Thomas heilig gesprochen wurde. Aber Camillus meint, auch die Einfalt sei kanonisiert worden und Thomas wegen seiner Frömmigkeit und wegen seines strengen Fastens zur Heiligkeit gelangt, Albert dagegen habe wegen seines Wissens den Namen „der Große“ wirklich verdient. Da sie sich nicht einigen können und ersichtlich sonst nichts für ihren Entschluß vorzubringen wissen, schlägt Camillus vor, sie sollten doch beide Skotisten werden: Skotus ist so subtil, daß seine eigenen Jünger seine Lehre nicht verstehen können. Bertold meint aber selbst, darüber hätten sie kein Urteil; sie wollen sich bei dem Entscheid klügerer Männer beruhigen.

Diese als Probe mitgeteilte vierte Lektion genügt, um das Ganze zu kennzeichnen. Das ganze manuale ist sogar als Satire in Form eines Gesprächsbuches aufgefaßt und in einem Sammelband mit den *epistolae obscurorum virorum* zusammengebunden worden<sup>2</sup>. Um die Sache aber geradezu grotesk zu gestalten, ist vor zwei erhaltene Drucke ein Holzschnitt gesetzt, den Zarncke beschreibt: „ein Lehrer mit einem

1) Was Bat. S. 13, Z. 30 — S. 14, Z. 5 aufzählt, sind eben die einzelnen Teile der *parva logicalia* (bei Prantl IV leicht zu finden). Die *parva logicalia* sind, wie schon der Name andeutet, die Anfangsgründe der Logik und dienen nur als Vorstufe und zur Einführung für die logischen Schriften des Aristoteles selbst (*Anal.*, *Logik*, *Elench.*). Die Bücher des Aristoteles selbst sind den Füchsen noch ein Buch mit sieben Siegeln: Camillus hat in einer Vorlesung „*de anima*“ auch nicht ein Wort verstehen können, s. Zarncke a. a. O. S. 30, Z. 10 ff. Aristoteles ist ihm „*nimis alta gravisque materia*“. Die Heidelberger Anforderungen zum Examen bac. und lic. art., s. Winkelmann: *Urkundenbuch der Univ. H. I* (1886), S. 34 (bac.), S. 38 (lic.).

2) Zarncke a. a. O. S. 222 oben zu b'.



Heiligenschein, auf dessen rechter Schulter ein kleiner Vogel, sitzt auf dem Katheder, vor ihm auf dem Fußboden zwei Schüler mit Büchern. Darüber auf dem Bande: „Accipies tanti doctoris dogmata sancti“<sup>1</sup>. Studentenklatsch hat der Herausgeber Zarncke die mitgeteilte Probe genannt<sup>2</sup>, und der grimmige Professor Prantl hat von der zweiten Hälfte einen „ergötzlichen Eindruck“ gehabt<sup>3</sup>, auf der ersten aber seine Wegetheorie aufgebaut und den größten Teil des 4. Bandes seiner Geschichte der Logik danach gruppiert.

Das 4. Kapitel behandelt in einem ersten Gespräch den Streit der beiden Wege, die nach dem manuale verschiedene Lehrmethoden haben, im zweiten Gespräch dreier „doctrinae“, also den Kampf zwischen den Anhängern und Lehren des Albertus Magnus, Thomas von Aquin und Johannes Duns Skotus. Der zweite Teil wirkt auf den Leser ohne weiteres geradezu grotesk. Vor ungefähr 430 Jahren ist das Handbuch erschienen. Der Verdacht liegt nahe, daß der erste Teil für den Mitlebenden ebensolchen Charakter hatte wie der erste, dies aber heute nicht in derselben Weise zutage tritt wie damals. Von dem leichter verständlichen Stück muß daher ausgegangen werden, um die ganze Lektion vollständig zu begreifen.

Grotesk wirkt es auf dem Leser, daß Bertold und Camillus sich als Anhänger von Albert und Thomas bekennen, ersichtlich ohne von den Lehren ihrer Meister irgendetwas zu wissen, und dabei gegeneinander in die Hitze zu geraten. Und plötzlich zieht der eingefleischte Albertist ebenso wie der fanatische Thomist in Erwägung, zum Skotismus überzutreten. Ihren Albertismus und Thomismus haben sie also nur zur Schau getragen. Daß sie in Wirklichkeit überhaupt keine Überzeugung haben, hindert sie nicht im mindesten, breitspurig damit aufzutreten, wie Kampfahne dafür loszufahren und einige Sekunden später, lediglich aus Laune einen Übertritt zum doctor subtilissimus zu besprechen. Den Skotismus sollen aber seine eigenen Jünger nicht verstehen können, behauptet Camillus, eben derjenige, der vorgeschlagen hat, Skotisten zu werden. Beim Urteil Klügerer wollen sie sich beruhigen; ob die Skotisten ihren eigenen Meister wirklich verstehen oder nicht, bleibt unentschieden.

Unwillkürlich fragt der Leser, wer sollen nun die Klügeren sein? Die Graduierten der Skotistenschule selbst natürlich. Die werden selbstverständlich die Frage bejahen. Damit wird sie aber in Wirklichkeit

1) Zarncke S. 222 zu b“ und b““.

2) Ebenda S. IX der Einleitung.

3) Prantl: Logik IV, S. 185 oben im Text, dazu in der Anm. 59 ein Stück aus dem manuale.



nicht gelöst, denn die Skotisten halten ihre Auffassung des Skotus für die richtige, ihnen wird Verständnislosigkeit vorgeworfen. Die Skotisten können die Frage nicht lösen. Dann bleiben die Albertisten, Thomisten und Occamisten übrig. Wie sollen aber die Gegner des Skotus das Problem lösen, wenn es die eigenen Anhänger nicht vermögen? Die Frage ist und bleibt unlösbar. Damit ist und bleibt der erhobene Vorwurf der Verständnislosigkeit unbewiesen und unwiderlegt. Dem Leser bleibt überlassen zu glauben, was ihm besser zusagt<sup>1</sup>.

Dieser Vorwurf ist doch eine unerhörte Dreistigkeit des anonymen Verfassers der Heidelberger Version gegen die Skotistenschule. Aber die Albertisten und Thomisten fahren bei ihm ja nicht etwa besser. Sind die jungen Anhänger der Albertisten und Thomisten so grundsatzlos und dabei so fanatisch und in derselben Weise unwissend über die Lehren auch ihrer Meister, wie Bertold und Camillus zeigen, indem sie vor dem Leser ihr Inneres selbst enthüllen und sich belauschen lassen, so werden sie ja wohl in dieser Weise von den Älteren erzogen worden sein. Das alles wird dem Leser suggeriert, in einer anonymen Schrift ohne eine Spur von Beweisen. Und so etwas steht in einem Gesprächsbuch für angehende Studenten und die jüngsten Semester. Das manuale ist kein harmloser Ulk, ist eine ganz gemeine Tendenzschrift eines Verfassers, der nicht gefaßt zu werden wünscht. Zunächst ist er anonym und den mit Kot aus dem Hinterhalt beworfenen Albertisten, Thomisten und Skotisten gegenüber unangreifbar. Sollte es gelingen, seiner trotzdem habhaft zu werden, so hat er von vornherein versucht sich damit zu salvieren, daß er einwendet: kein vernünftiger Mensch werde doch solches Fuchsesgeschwätz ernst nehmen. Das ist aber eine ganz faule Ausrede; wenn der Verfasser die unerhört frechen Angriffe nicht wirklich so gemeint hätte, dann hätte nicht der geringste Grund vorgelegen, sie im manuale vorzubringen. Niemals durften solche Dreistigkeiten, ja Verleumdungen in ein Buch für angehende Studenten und die urteilslosen Füchse eingefügt werden.

Aber gerade diese urteilslosen Leser will der Verfasser fangen, er will ihnen suggerieren, daß der Albertismus, Thomismus und Skotismus „leeres Geschwätz“ ist, die Anhänger dieser Schulen unwissende, anmaßende, grundsatzlose Leute, hinter deren breitspurigem Auftreten nur

1) Man glaube ja nicht, daß ich hier etwas in meine Quelle hineingeheimnisst hätte, was der Verfasser gar nicht beabsichtigt haben könnte, und selbst diesen Fall angenommen, den Zeitgenossen unverständlich gewesen sein müsse. Der Verf. hat vielmehr einen ganz gemeinen, damals allbekannten Kniff verwendet und dem Kap. IV als Schluß ein „insolubile“ angehängt, vgl. insolubilia bei Prantl im Register.



eitel Hohlheit steckt. Die Jugend will er gewinnen, die noch unreife, in ihrer Urteilslosigkeit hilflose Jugend und damit die Zukunft. Und das tut er in seiner gemeinen Weise nicht nur an dieser, sondern auch an anderer Stelle.

Unmittelbar auf die Lektion über die Wege und die Lehren folgt die Stimmungsmache für die Poeten und Oratoren, d. h. für die klassizistischen Dichterlinge und Puristen der Form im Lateinischen<sup>1</sup>. Der Wertlosigkeit der traditionellen Schulwissenschaft wird das lockende der neuen Amateurstudien gegenübergestellt. Und ein feiner Köder wird benutzt. Fast alle Magister raten von der Beschäftigung mit den lasziven Schriften der Alten ab, suchen die Jugend von diesen Dingen fernzuhalten, weil die Lüsterheit dadurch Nahrung erhält, sagt Camillus. Aber von Bartoldus läßt er sich mit wenigen Worten überzeugen, daß die Magister die Lektion dieser Literatur nur unterdrücken wollen, damit nicht andere mächtiger und gebildeter werden als sie selbst. Die gelehrtesten Leute sind die Poeten, die von Bartoldus begeistert gepriesen werden. Die alte Schulwissenschaft wird mit Kot beworfen und die neuen Amateurstudien empfohlen, denen die Beschäftigung mit der sonst verbotenen antiken Pornographie ein besonderes Lockmittel gewährt. Und damit das manuale selbst recht gut gekauft werde, hat der anonyme Verfasser für sein eigenes Machwerk diesen Köder nicht verschmäht und „sexuelle Aufklärung“ erteilt, die des Herausgebers Zarncke Ekel erregte. Daß der Autor des manuale eine schmutzige Phantasie hatte, tritt offen zutage<sup>2</sup>.

Noch herrscht aber die alte Schulwissenschaft, durch ihre Tretmühle muß man gehen, um die Grade zu erwerben. Auch da gibt das manuale einen prächtigen Rat. Wenn man nur Amateurstudien getrieben und darüber alle vorgeschriebenen Vorlesungen und Übungen versäumt hat, so daß keine Hoffnung besteht, die für die Meldung zum Examen nötigen Testate zu erhalten, dann schmiert man eben die Magister. Die sind auch Menschen und lassen sich schon bestechen. Aber der Prüfling muß doch nach den Universitätsstatuten außerdem

1) Zarncke a. a. O. S. 15f.

2) Zarncke l. c. Einleitung S. IX, vgl. dazu im manuale selbst S. 36, Z. 21—35, S. 37, Z. 14—19, S. 40, Z. 3—11. Daß die Zote allgemein ein Köder der sog. Humanisten war, s. bei Zarncke die schmutzigen quaestiones fabulosae, die auf das manuale folgen. Bauch: Erfurt, läßt den pronographischen Zug öfter nicht unerwähnt, ebenso erkennbar Bauch: Wien; Krause: Helius Eobanus Hessus, sein Leben und seine Werke. 2 Bde. 1879. Ich führe die betr. Stellen absichtlich nicht an. Auf Schmutziges bei Konrad Muth (Briefwechsel des Conradus Mutianus Rufus her. von Gillert) wird an späterer Stelle ein Hinweis zu geben sein.



noch beschwören, die einzeln aufzuzählenden, vorgeschriebenen Vorlesungen und Übungen durchgemacht zu haben. Bestechung und Meineid auf einmal, scheint Camillus denn doch etwas reichlich viel. Ach was, meint Bartoldus, alle promovierten bac. art. sind meineidig und von den Magistern selbst sind es nur wenige nicht. Camillus hat wieder Mut gefaßt, er wird eben meineidig werden<sup>1</sup>.

Steht es mit dem manuale so, dann liegt von Anfang an der Verdacht vor, daß der Dialog über die beiden Wege auch tendenziös ist Und das ist natürlich auch der Fall<sup>2</sup>. In dem Zwiegespräch sind Camillus und Bertoldus beide Realisten. Camillus meint, die Moderni beschäftigten sich nur mit dem Anfängerbuch, den *parva logicalia*, und Sophistereien, von allem übrigen wußten sie wenig oder nichts. Bertold meint, das zu behaupten sei schändlich. Es wäre ja eine wahre Schande, wenn so berühmte Leute weiter nichts könnten. Wenn sie bezüglich der Universalien und Prädikamente nicht genau Bescheid wüßten, dann würden sie mit ihrer Argumentation nichts ausrichten. Und nun hält der Realist Bertold dem Realisten Camillus eine Verteidigungsrede für die *via moderna*, in der er statt der *parva logicalia* deren einzelne Teile aufführt und auf diesem Gebiet und bezüglich der Syllogismen den Anhängern des neuen Weges besondere Kenntnisse zuspricht. Und das halte er für ungeheuer nützlich.

Diese Verteidigung ist heimtückisch. Sie sagt in anderem Tone und mit anderen Worten: ungeheuer nützlich ist die *via moderna* auf dem Gebiet der *parva logicalia*. Außerdem verstehen sie sich auf Sophismen. Über andere Kenntnisse schweigt der Verteidiger sich aus. Dann werden auch wohl keine vorhanden sein, wird dem Leser suggeriert. Und wenn dem so ist, dann ist es eine wahre Schande, fügen Bertolds frühere Worte hinzu.

Die Absicht, den neuen Weg möglichst tief herabzusetzen in den Augen des Lesers, hat der Verfasser auch erreicht, nämlich z. B. bei Prantl. Nach Prantl reicht die *via moderna* nicht über das Trivium hinaus. Man wird Universitätsangehörige nicht wohl noch tiefer stellen können, Lehrer und Schüler, denn die sermozinalen Disziplinen (Logik, Grammatik, Rhetorik) wurden ja auf jeder Trivialschule betrieben. Das manuale legt also allen, die sich dem neuen Weg zuwenden wollen, nahe, daß ein Universitätsbesuch überflüssig und eine Trivialschule ausreichend für sie sei. Sie könnten also bleiben, wo sie bereits waren.

1) Zarncke a. a. O. S. 27, Z. 21 — S. 28, Z. 5, vgl. dazu Winkelmann: U. B. der Univ. Heidelberg I, S. 34 (der zu leistende Eid).

2) Die Parteilichkeit ist klar ausgesprochen vom Herausgeber Zarncke a. a. O. S. 226 oben.



Der Verfasser stand mit seiner Parteinahme gleichzeitig für die Poeten und die *via antiqua* durchaus nicht allein, sondern wohl die meisten Freunde der neuen Amateurstudien waren ebenso gesinnt<sup>1</sup>. Einen Grund zu dieser Stellungnahme wird von Konrad Muth in einem Brief an Heinrich Urban ausgesprochen: die Neoterici „ad unum omnes labuntur in curia latine loquendi“<sup>2</sup>. Den klassizistischen Puristen sind die Anhänger des neuen Wegs deshalb besonders zuwider, weil ihr Latein nicht „klassisch elegant“ ist. Eine weitere Ursache zu solcher Parteinahme wird sich im folgenden ergeben.

Prantls Wegetheorie stammt aus einer ganz trüben Quelle, ebenso wie sein Gewährsmann Aventin nicht gerade glücklich von ihm gewählt worden ist<sup>3</sup>. Seine Theorie läßt sich nirgends mit den Quellen in Einklang bringen. Das war schon genügend auseinandergesetzt worden, allerdings ohne Berücksichtigung von Prantls Anmerkungen zum 4. Bande seiner Geschichte der Logik. Nur wenige Beispiele sollen zeigen, wie er mit seinen Quellen umgegangen ist, um seine Hypothese zu retten.

Gab es für Prantl eingefleischtere Anhänger der *via antiqua* als die Kölner Thomisten der *bursa montis*? Sicherlich keine! Thomisten waren sie auch nach ihren eigenen Worten ohne allen Zweifel. Zwei Stellen von Titeln gedruckter Bücher seien aus Prantls Noten hier wiedergegeben: *secundum viam divi doctoris Thomae de Aquino et iuxta processum magistrorum Coloniae in bursa Montis regentium*<sup>4</sup> und „*secundum viam ... sancti Thomae Aquinatis, quorum frequens exercitium est apud magistros in florentissimo studio Coloniensi bursam montis regentes*“<sup>5</sup>. Dazu nehme man eine andere Anmerkung Prantls, darin steht: „*compendium magistri Henrici de Gorichem*“ ... „*almae universitatis Coloniensis vicecancelarii et academici Montis gymnasiarches primi*“ „*pro eruditione Neothericorum praememorati Montis*“<sup>6</sup>. In einer anderen Note ist aus der „*Epistola ad lectores*“ (d. h. Vorwort) der „*quaestiones ... magistri Petri de Bruxellis sacri praedicatorum ordinis divi Thomae doctrinae interpretis et propugnatoris acerrimi*“ von Prantl abgedruckt: „*Etiam recentiorum viam, in qua plurimos praestat ... Thomistarum doctrinae interseruit*“<sup>7</sup>.

1) Zarncke l. c. S. 226 oben; Hermelink: Theol. Fak. Tübingen S. 134 Anm. 3, S. 152 ff.

2) Gillert: Der Briefwechsel des Conradus Mutianus 1890 (Geschqu. d. Prov. Sachsen XVIII), S. 44.

3) Siehe oben S. 38 f.

4) Prantl: Logik IV, S. 224 Anm. 281.

5) Ebenda IV, S. 224 Anm. 282. 6) Ebenda IV, S. 220 Anm. 257.

7) Ebenda IV, S. 275, Note 619, 622.



Nach den Anmerkungen Prantls, die doch wohl Belege seines Textes sein sollen, gibt es ohne Zweifel Leute, welche die thomistische Doktrin mit dem neuen Wege verbanden und dazu gehörte der Lehrgang (processus) der Kölner Bergschule, einer Hochburg des Thomismus in Deutschland! Wie der Leser an diesen Stellen Text und Anmerkungen mit einander in Einklang bringen soll, ist nicht leicht zu sagen. Bei den Neotherici der Montanerburse hat Prantl nicht den mindesten Versuch gemacht, die Worte, die seine ganze Theorie vernichten, wegzuinterpretieren. Den Petrus Bruxellensis erklärt er für einen Überläufer „in das allein seligmachende Lager des Thomas“, der „neben strengster Einhaltung des ‚allein wahren und sicheren‘ thomistischen Parteistandpunktes auch manches einzelne Material aus der terministischen Logik aufnahm“<sup>1</sup>. Es steht aber da, daß Petrus den Weg der Neueren, in der er die meisten übertraf, mit der Lehre des Thomas verband.

Noch besser ist Prantls Quellenbenutzung bei einigen Skotisten, die er terministische Skotisten nennt. Auf einer einzigen Seite findet sich bei ihm folgende Blütenlese: Text: „Sollte es aber nach der Druckveröffentlichung der zuletzt genannten Werke scheinen, als hätten wir an den beiden Schriftstellern (Thomas Bricot und Georg Bruxellensis) ausgesprochene Vertreter der „modernen“ Richtung vor uns, so müssen hingegen wir uns an den sachlichen Inhalt der Schriften selbst wenden, und durch diesen wird es gerechtfertigt sein, wenn wir dieselben zu den terministischen Skotisten zählen.“

Anmerkung 124: auf dem Titelblatt steht . . . „in doctrinam nominalium“ . . . „Die buchhändlerische Empfehlung spekuliert sonach auf die Modernen.“

Note 125: „Cursus optimarum quaestionum . . . secundum viam modernorum.“ . . . „Schon der Umstand, daß nur der eine der beiden Drucke (ein zweiter Titel steht dazwischen) von „via modernorum“ spricht, gibt uns einen Wink zur Vorsicht, welche überhaupt gegenüber den Buchhändler-Reclamen nöthig ist.“

Note 126: „cum omnium nominalium viventium est gemma“ . . . Auch hier aber ertappen wir den Drucker auf einer Entstellung der Wahrheit, denn wie soll sich der entschiedene Thomist Verser (s. Anm. 258 ff.) zu den sog. ‚nominales‘ reimen?<sup>2</sup>“

Nach den primären Quellen gab es also Thomisten, Skotisten und Ockamisten (z. B. Trutvetter) in via moderna. Wie reimt sich das zu

1) Prantl: Logik IV, S. 275 Text.

2) Ebenda IV, S. 200; ein ähnlicher Fall kurz darauf S. 203 unten, dazu Note 150.



Prantls Theorie? Das eine schließt das andere aus, das hat Prantl selbst erkannt. Dann ist also Prantls Hypothese ein Irrtum? Nein, sagt Prantl, dann lügen die Quellen eben. Buchhändler und Drucker sollen nach Prantl dadurch auf die Börsen der Modernen-Ockamisten spekuliert haben, daß sie Skotisten, die aus dem sachlichen Inhalt ihrer Schriften als solche zu erkennen sind, als *secundum viam modernorum, gemma omnium nominalium viventium* bezeichneten. Nominales war nach Prantl ein Name, der nach Ketzerei roch<sup>1</sup>, und das soll eine Empfehlung gewesen sein! Wenn der sachverständige Zeitgenosse in einem solchen Druck nur blätterte, mußte er erkennen, daß er einen Skotisten vor sich hatte. Perfide Thomisten, die „als Vorläufer der Jesuiten einen unheimlichen und widerlichen Eindruck“<sup>2</sup> machen, betrügerische Idioten von Buchhändlern und Druckern, sowie ein trottelhafte Bücher kaufendes Publikum hat Prantl gebraucht, da seine Erklärung der beiden Wege sonst unmöglich ist. Prantls Theorie verleugnet ihren Ursprung aus dem *manuale scolarium*, der grotesk eingekleideten Arbeit eines anonymen Ehrabschneiders, in keiner Weise. Diese schmutzige Quelle hat Prantl aber deshalb dem guten Material vorgezogen, weil sie seiner vorgefaßten Meinung entsprach. Von vornherein hat ihm festgestanden, daß die „Scholastik“ etwas ganz Erbärmliches sein müsse. Deshalb hat er das Machwerk bevorzugt, in dem die alte Universitätswissenschaft gegenüber den neuen Amateurstudien stark herabgesetzt wurde.

Prantl hat dem *manuale* entsprechend die *via moderna*, d. h. bei ihm den Ockamismus, zur Trivialschule degradiert, die „ein zum Entsetzen leeres Stroh“<sup>3</sup> drischt. Die Universität Erfurt soll eine rein ockamistische Universität gewesen sein, also eine Trivialschule, auf der wertloses Zeug gelehrt und gelernt wurde. Um die Arbeiten der von ihm so genannten „Humanisten“ zu schelten, ist ihm kaum ein Tadel scharf genug<sup>4</sup>. Plitt zeigte 1876, daß ein Erfurter Lehrer Luthers Ockamist war, Jodok Trutvetter von Eisenach<sup>5</sup>. Wenn jetzt jemand kam und nachwies, Martin Luther hat diese seine Erfurter ockamistische Schule nie abstreifen können, dann lieferte die antiultramontane Tendenz eine prächtige Folgerung. Dann rächte sich die gehässige Betrachtung der „Scholastik“ und das Gerede über den wunderbaren „Humanismus“, von dem heute noch niemand eine kurze, klare Definition aufstellen und belegen kann, auf das Bitterste. Die Schriften von Denifle

1) Siehe oben.

2) Siehe oben.

3) Prantl: Logik IV, S. 193, Z. 12.

4) Ebenda IV, S. 151—172.

5) Angeführt S. 34 Anm. 1.



und Grisar sind nichts als die Folge davon, daß man es nicht für nötig befunden hat, die Geschichte der Erfurter Universität bis zur Reformation wissenschaftlich zu erforschen, sondern auf diesem wahrhaftig beachtenswerten Gebiet Tendenz und Dilettantismus, d. h. auf deutsch Verdrehung der Tatsachen zu einem bestimmten Zweck und Unwissenheit, unbehindert schalten und walten ließ. Daß Denifle erst beweisen mußte, daß Luther Ockamist gewesen ist und hierüber irgendwie Erstaunen herrschen konnte, kennzeichnet die früher geleistete Arbeit auf das Schlagendste und beweist, wohin unwissenschaftliche Behandlung führt. Insofern die beiden katholischen Tendenzschriften über den Nachweis von Luthers Ockamismus hinausgehen, gehören sie nicht zu dem abzuhandelnden Thema<sup>1</sup>.

Noch 1906 hat Hermelink Prantl empfohlen mit den Worten: „Durch das Gestrüpp der Spätscholastik gewährt Prantl eine gute Führung“<sup>2</sup>. Demgegenüber kann ich vor Benutzung dieses Werkes nur auf das nachdrücklichste warnen. Wer auch nur einen einzigen Satz des Textes ohne sorgfältige Nachprüfung übernimmt, tut es auf eigene Gefahr. Die hier aufgezeichneten Fallstricke sind nicht die einzigen in seinen Arbeiten.

Seine Wegetheorie wäre aber immer noch nicht beseitigt, wenn im folgenden nicht eine neue Arbeitshypothese aufgestellt werden würde. Um Universitätsgeschichte in unserem Zeitraume betreiben zu können,

---

1) Denifle: Luther und Luthertum; Grisar: Luther. Vgl. dazu Hermelink: Theol. Fak. Tübingen S. 3, 93—96, 113 oben, 117 Mitte, 120—133. (Woher weiß H., daß Biels Kollektorium das theolog. Schulbuch der via mod. in Erfurt gewesen ist? Beleg fehlt. Woher weiß H., daß die S. 136 Anm. 1 angegebenen Kommentare die offiziellen Lehrbücher der Logik für die beiden Wege in Tübingen waren? Beide sind nach den angeführten Stellen bei Prantl [Logik II, S. 199, 203] terministische Skotisten! Wie konnte dann die Einführung der via ant. eine skotische Reaktion sein?); Loofs: Leitfaden zum Studium der Dogmengeschichte<sup>4</sup> (1906), S. 686 ff.; Tröltzsch: Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen, 1912, S. 431, Anm. 197 a. — Tendenzschriftstellerei ist gefährlich für den, der sie betreibt. Das sollen sich die Katholiken gesagt sein lassen, die sich um die Herabwürdigung Luthers bemühen. Uns Protestanten ist vorgeworfen worden, wir verständen römisch-katholisches Empfinden und Denken nicht. Daß daran etwas Wahres gewesen ist, sei zugegeben. In Denifle und Grisars Büchern habe ich aber nicht einen Funken von Verständnis für Luthers Denken und Empfinden bemerken können, ja auch kein Streben nach solchem Verstehen. Luthern erst als Ockamisten erweisen und ihm dann von thomistischem, ihm wesensfremdem Standpunkt nach ein paar hundert Jahren eine Art Ketzerprozeß zu machen, erscheint widervernünftig. Der von Denifle und Grisar eingeschlagene Weg kann für Nichtkatholiken niemals zu einer Widerlegung Luthers führen.

2) Hermelink: Theol. Fak. Tübingen S. 2 unten.



ist eine Erklärung notwendig, was die beiden Wege sind. Das ist dann eine neue Theorie. Die Geschichte ist aber eine Erfahrungswissenschaft, und was in den sogenannten Naturwissenschaften das Experiment leisten soll, das soll dem Historiker die Einzeluntersuchung bieten. Ob die neu aufzustellende Hypothese über die beiden *viae* brauchbar sein wird, hat die Erfahrung zu lehren.

Es ergab sich, daß es Thomisten, Skotisten und Ockamisten in *via moderna* gegeben hat. Mit dem neuen Wege waren also zum mindesten diese drei, unter sich verschiedenen Überzeugungen vereinbar. Infolge dessen kann die *via moderna* selbst keine Lehre gewesen sein, wenn für die *via antiqua* noch ein nennenswerter Gehalt übrigbleiben soll<sup>1</sup>. Aus diesem Grunde ist der Unterschied der beiden Wege nicht auf inhaltlichem, sondern auf formalem Gebiete zu suchen. Beide Bezeichnungen enthalten dasselbe Wort *via*. Sie gehören also zu derselben Gattung.

Sind diese Folgerungen richtig, dann bieten des Johannes Gerson Worte völlige Aufklärung über die beiden Wege. Er sagt: wer die natürlichen Dinge in Worten fassen will ... kann auf zwei, einander gleichsam konträr entgegengesetzten Wegen einerschreiten und den Wissenschaften ihre Ordnung anweisen. Der eine Weg geht aus von seiten der erkennbaren Dinge *a priori*, der andere von seiten der Erkennenden *a posteriori*<sup>2</sup>.

Diese beiden Wege stehen zu einander in demselben konträren Gegensatz wie Anfang und Ende. Es sind Methoden mit konträr entgegengesetzten Ausgangspunkten. Der erste Weg will von den Dingen ausgehen und stößt dabei auf sachliche Schwierigkeiten, die er aus den gegebenen Tatsachen wiederum zu erklären sich bemühen muß. Er setzt dabei voraus, daß die menschliche Erkenntnis den Dingen entspricht. Erkenntnistheoretisch ist dieser Weg daher recht anfechtbar. Dem gerade sucht der andere Weg zu entgehen: er will erkenntnistheoretisch einwandfrei und wissenschaftlich gründlich sein. Er geht von rückwärts nach vorwärts: also von der Äußerung in Sprache und

1) In diesem Falle entspräche die *via moderna* der Definition De Wulfs für Scholastik überhaupt, vgl. De Wulf-Eilers a. a. O. S. 230 ff.

2) Abgedruckt bei Prantl: Logik IV, S. 144 Anm. 596: „*Concipiens res naturales ... potest duabus viis quasi contrariis incedere et ordinem scientiis dare; una via est ex parte rerum cognoscibilium a priori, altera est ex parte cognoscentium a posteriori.*“



Schrift zum Begriff, zum Erkenntnisvorgang usw. Er trifft auf verschiedene Meinungen verschiedener Erkennender. Es wird ihm zweifelhaft, wer recht hat. Da er fragen muß, wägt er die Meinungen gegeneinander ab, bis er die beste Lösung gefunden hat oder stellt eine eigene auf, wenn keine vorhandene befriedigt. Dann erst kann er weiter schreiten.

Ob Gersons Erklärung zutrifft, ist an Hand von Quellen zu prüfen. Erst nach heftigen Kämpfen ist in Heidelberg auf Befehl des Landesherrn die *via antiqua* zugelassen. Die Äußerungen ihrer Gegner sind daher beachtlich.

Um die *via antiqua* fernzuhalten, hat die Heidelberger Artistenfakultät 1452 April 22 beschlossen, neu aufzunehmenden Magistern den Eid abzuverlangen: „quod modum legendi cum questionibus et dubiis secundum communes titulos magistrorum ... observent, sicut in principio studii in nostra facultate legi est consuetum, in via videlicet communi modernorum per primevos nostrae facultatis patres Marsilium et alios modernos introducta“<sup>1</sup>. Ersichtlich wehrt sich die Fakultät gegen die *via antiqua* wegen ihrer erkenntnistheoretisch anfechtbaren Methode; von irgendwelcher Überzeugung ist überhaupt nicht die Rede. Vorzüglich paßt hierzu ein anderer Beschluß derselben Fakultät, der gefaßt worden ist, nachdem schon lange auf kurfürstlichen Befehl der alte Weg hatte zugelassen werden müssen. 1481 September 28 hat die Fakultät bestimmt, daß die Baccalare eines Weges gewisse Bücher der Ethik bei dem Magister des anderen Weges für die Zulassung zum Magisterexamen hören müssen, wenn die betreffenden Teile der Ethik in ihrem eigenen Wege nicht gelesen werden können aus Mangel an einem geeigneten Dozenten<sup>2</sup>. Und vorzüglich paßt Gersons Erklärung zu den Werken, die von Anhängern der beiden Wege verfaßt worden sind. Der oben genannte Marsilius von Inghen stößt auf den Sprachausdruck „*substantia*“: „Hoc nomen *substantia* ... dicitur a verbo ‚*substo*““ beginnt er nun seine Untersuchung<sup>3</sup>.

Ein Beispiel aus jedem Wege ist nun näher ins Auge zu fassen. Für die *via moderna* wird das Werk eines thomistischen Professors zu Heidelberg vor Einführung des neuen Weges genommen: des Dr. theol. Nikolaus Magni de Jawor „*quaestio de mendicantibus*“: für den alten Weg des Konrad Summenhart von Kalw skotistischer Kommentar zur Physik des Albertus Magnus.

1) Winkelmann: U. B. Universität Heidelberg II (Regesten) S. 41.

2) Ebenda I (Urkunden) S. 193 Nr. 135.

3) Prantl: Logik IV, S. 94 Anm. 369. Material über M. v. J. bei Töpke: Heidelberger Matrikel, Winkelmann: U. B. Univ. Heidelberg, dazu Thorbecke: Die älteste Zeit der Universität Heidelberg 1386—1449 (1886).



Über die Lebensgeschichte des Nikolaus Magni unterrichtet seine Biographie von Adolph Franz, der den Entwurf der quaestio im Wortlaut abgedruckt und ihren Gedankengang besprochen hat<sup>1</sup>. Der Magister ist Thomist, wenn er sich auch nicht jeder Äußerung des h. Thomas anzuschließen vermag<sup>2</sup>. Der Umfang dieser einen Problemlösung nach dem neuen Wege umfaßt zehn Druckseiten. Der Neuabdruck ist ganz leicht zugänglich. Es ist leider nicht möglich, diese quaestio und eine „difficultas“ der via antiqua neben einander setzen zu lassen. Entnehmen wir der quaestio also nur ihr Gerippe, ganz unbekümmert um den Inhalt.

Zuerst wird der Wortlaut des Problems angegeben und festgestellt, daß er zwei erst noch nachzuprüfende Voraussetzungen (supponere) enthält sowie eine Frage. Es zeigt sich sofort, daß man mit ja oder mit nein antworten (quod sic, quod non) und beide Entscheide auch begründen kann. Dann wird das einzuschlagende Verfahren angegeben: der Doctor wird durch Definitionen (notabilia), Zusammenfassungen (conclusiones) und daran anschließende Folgerungen (corellaria) die Untersuchung zu einem Ergebnis führen, das einen gewissen Grad von Wahrscheinlichkeit für sich beanspruchen darf. Dann wird er alle, ihm überhaupt möglichen Einwürfe widerlegen und dadurch die Wahrscheinlichkeit der Lösung der Gewißheit näher rücken. Tatsächlich braucht er eine ganze Reihe von Definitionen, um statt der Wörter des gewöhnlichen Sprachgebrauchs in der quaestio wissenschaftlich einwandfreie Begriffe zu erhalten, die er als termini im Urteil seines folgenden streng logischen Verfahrens verwenden kann. Dann folgen drei große Zusammenfassungen, die erste und zweite mit je drei, die letzte mit zwei Schlußfolgerungen. Nun werden alle denkbaren Einwände abgefertigt, und endlich ist das Ziel erreicht.

Der Unterschied zwischen einer solchen quaestio und einer difficultas ist überaus auffallend. Und da meines Wissens ein Abdruck nicht leicht zugänglich sein dürfte, lasse ich ein Stück im Wortlaute folgen. Der Verfasser Konrad Summenhart wurde 1472 April 24 in Heidelberg immatrikuliert und daselbst 1473 November 10 zum bac.

1) Franz: Der Magister Nikolaus Magni de Jawor. 1898. Abdruck der quaestio S. 206—216, besprochen S. 108 ff.

2) Man glaube doch nur nicht, daß damals alle Anhänger einer Richtung nun jede Äußerung ihres Schulhauptes einfach nachgebetet hätten. Haben Kantianer und Hegelianer z. B. das getan? Wie es mit kritiklosem Abschreiben bestellt ist, dürften die Erörterungen über Prantls Einfluß wohl genügend klar gestellt haben.



art. in via antiqua promoviert<sup>1</sup>. Den artistischen Magistergrad erwarb er dann in Paris, ging im Jahre 1478 nach Tübingen, lehrte daselbst in der via antiqua und widmete sich der Theologie<sup>2</sup>.

Die folgende Stelle ist einem Exemplar der Erfurter Amploniana entnommen, dessen Ausgabe von Hermelink besprochen worden ist<sup>3</sup>. Die besonders charakteristische Stelle gehört zum: tractatus primus, Cap. I. Hieraus gebe ich jetzt: die secunda difficultas ganz und den Anfang der folgenden tertia difficultas. Sie lauten:

„Secunda difficultas:

Quid in acceptione prima nature per naturalem intelligentiam notetur.

Quid intelligit Albertus in prima acceptione nature per naturalem intelligentiam?

Dicendum quod per naturalem intelligentiam intelligit naturalem vim quam una queque res positiua iuxta naturam intellectus humani nata est excitare intellectum ad sui cognitionem, vt dicimus vniversalia esse magis nota secundum naturalem intelligentiam quam singularia. hoc est dicere: vniversalia sunt magis nata excitare intellectum ad sui cognitionem quam singularia. Et quod hoc sit verum, postea dicetur. Similiter dicimus relatiua esse similia naturali intelligentia; non vt li(ber)i (scilicet derselben Eltern?) similia; determinat aptitudinem, quum hoc modo multa alia, quae non dicimus esse similia naturali intelligentia, dicerentur esse similia natura vel naturali intelligentia, quum similia haberent aptitudinem ad excitandum intellectum. Sed vt li(ber)i similia, determinat hoc quid est excitare, vt sit sensus: relatiua sunt similia naturali intelligentia id est: relatiua sunt nata similia excitare intellectum ad sui intellectionem eo quod intelligens unum intelligit et reliquum, vt postea declarabitur. Possemus autem et alios modos exponendi ponere, sed dictus est melior.

Tertia difficultas:

Quomodo intelligitur vniversalia esse magis nota secundum naturalem

1) Töpke: Matr. Heidelberg I, S. 337, Z. 2 und Anm. 2. Hiernach ist Hermelink: Theol. Fak. Tübingen S. 195 oben zu berichtigen.

2) Vgl. Roth: Urk. Tübingen S. 473, Nr. 76, Hermelink: Die Matrikeln der Universität Tübingen I. 1906, S. 21, Nr. 76 mit Anm., ders.: Theol. Fak. Tübingen S. 194f., Nr. 6, wo die weiteren Stellen am Schluß angegeben sind.

3) Hermelink: Theol. Fak. Tübingen S. 157 Anm. 4, S. 159f. — Das Exemplar: Erfurter Stadtbücherei: Amploniana, Drucke in fol. no. 48. Vorgebunden ist: „Castigatorium Egidii de Roma in corruptorium librorum sancti Thome de Aquino a quodam anulo deprauatorum“.



intelligentiam quam singularia? — Solutio stat in sex suppositionibus et quinque dictis.

Prima suppositio: quamvis de presenti difficultate sint quattuor diverse opiniones, scilicet ipsius Ockam; Thome ac multorum aliorum, tamen inter illas sola Scotistarum est recitanda“ usw.

Hiernach erscheint Gersons Erklärung befriedigend. Es wird nun auch ohne weiteres klar, warum die via moderna auch via nominalium, die via antiqua auch via realium oder realistarum genannt wurde, nämlich nach ihren Ausgangspunkten: dem nomen = Sprachausdruck<sup>1</sup> und der res = Tatsache<sup>2</sup>. Die folgerichtige Bezeichnung für die Anhänger der beiden Wege ist Aposterioristen und Aprioristen. Ob die Jünger der beiden viae mit antiqui und moderni gleichzusetzen sind, erscheint durchaus fraglich und ist noch zu untersuchen.

Verständlich erscheint es, daß die Konstituierung der beiden Wege nebeneinander eine geradezu heillose Verwirrung angerichtet hat. Es standen sich nicht nur z. B. Thomisten, Skotisten, Ockamisten gegenüber, sondern auch noch Thomisten in via moderna den Thomisten in via antiqua usw. Und dabei konnte der Gegensatz zwischen Aprioristen und Aposterioristen in sehr scharfer Form auftreten. Tatsächlich bieten hierfür die überaus heftigen Kämpfe in Greifswald ein gutes Beispiel. Dort forderte ein Aposteriorist, mgr. art. Johannes Vust, die Studenten auf, den artistischen Dekan, den thomistischen Aprioristen Hermann Melborch, in dieser Ehrenstellung nicht anzuerkennen, da er als wirklicher magister bisher noch nicht anzusehen sei. Hier spricht ein Aposteriorist dem Aprioristen die Wissenschaftlichkeit einfach ab, erkennt den in Paris Promovierten nicht als wissenschaftlich Graduierten an und hetzt die Scholaren gegen ihn auf.

1) Vgl. die S. 62 Anm. 3 angeführte Stelle in Prantls Anmerkungen.

2) Man hüte sich res materialistisch zu fassen, denn die großen Schulen huldigen dem Dynamismus, vgl. De Wulf-Eisler a. a. O. S. 255f. Prantl hat res kraß materialistisch aufgefaßt als Dinge, die jeder mit Händen greifen kann, und steht auch in dieser Hinsicht dem von ihm behandelten Gegenstande anscheinend verständnislos gegenüber, vgl. z. B. Prantl: Logik IV, S. 276 Anm. 625. — De Wulf a. a. O. S. 85 nennt diese dynamistischen Schulen „eine dynamistische und defensive Vereinigung gegen ... den Materialismus ... in jeglicher Form“. Er setzt also Dynamismus und Materialismus und damit eine Art, den gemäßigten Realismus, einander entgegen. Ich stimme ihm hierin gern zu und lehne Definitionen, wie sie sich z. B. bei Kirchner-Michaelis [Wörterbuch der philosophischen Grundbegriffe<sup>5</sup> (1907)] finden, als irreführend vollständig ab. Dies Wörterbuch ist überhaupt bedauerlicherweise tendenziös zu Gunsten dessen, was der Bearbeiter „Idealismus“ nennt. Das Wörterbuch ist „den deutschen Studenten“ gewidmet, und ich erwähne es nur deshalb, weil es gerade Hilfesuchenden den Weg verbaut.



Dieser Streit ist hochinteressant und gibt mannigfache Aufklärung. Ende der sechziger Jahre hatte die Fakultät ihren Mitgliedern ausdrücklich freigestellt, zu lehren und zu lernen, was und wie sie wollten (in quacumque via probabili). Da Dominikaner in Greifswald studierten, hat es dort sicher Thomisten gegeben; in welchem Wege, ist aber nicht ersichtlich. Anfang der achtziger Jahre ließen sich nun drei Magister, der Magister Melborch und die beiden Kölner Vortwyn und Sartoris in den Lehrkörper der Fakultät aufnehmen und bemühten sich mit Erfolg den „novus modus doctrinandi“, wie er in Paris, Köln und Löwen gehalten werde, als einzige Zwangsform einzuführen. Diese neue Methode ist ersichtlich die *via antiqua*. Unzutreffend wird sie an einer Stelle auch *via Thomae* genannt, woraus zu folgern ist, daß ihre Apostel thomistische Aprioristen waren. Der Inhalt der thomistischen Lehren muß schon wegen der Dominikaner vorher in Greifswald vorgetragen worden sein. Und wie soll bei völliger Lehr- und Lernfreiheit, die durch Fakultätsbeschluß noch besonders gesichert worden war, das Sachliche in den Schriften des Thomas, eines Heiligen der christlichen Kirche, tatsächlich ausgeschlossen gewesen sein?<sup>1</sup>

Das Wesentliche liegt hier einmal darin, daß zuerst für Inhalt und Form in gleicher Weise völlige Lehr- und Lernfreiheit zugesagt worden ist, und dann die *via antiqua* zur alleinigen, vorgeschriebenen Zwangsmethode gemacht werden sollte. Greifswald hat also zuerst offiziell überhaupt keine *viae* als Zwangsrichtungen der Fakultät besessen, seit Anfang der achtziger Jahre offiziell nur die *via antiqua* als einzigen, zugelassenen Zwangsweg auf einige Jahre. Es gab also Universitäten ohne Zwangswege wie Greifswald bis 1482, mit einer Zwangsmethode wie Greifswald in den folgenden Jahren, und mit zwei formalen Zwangsrichtungen wie Heidelberg seit 1452.

Der Gründer von Greifswald, Heinrich Rubenau, ist in Erfurt zum Doktor Legum promoviert worden<sup>2</sup>. Es ist daher anzunehmen, daß die neue Hochschule in mancher Hinsicht nach dem Muster der alten ein-

1) Friedländer: Matrikel Univ. Greifswald I (1893). Der *novus modus doctrinandi*, vgl. S. 76, Z. 38 ff., S. 78, Z. 9 ff., S. 80 oben. — Melborch S. 766, Z. 31 f., S. 78, Z. 11 f. — die beiden Kölner: Baltasar Vortwyn und Johannes Sartoris de Lingen S. 79a, Z. 13 ff., Z. 24; S. 80 oben. — Die aufreizende Tätigkeit S. 83, Z. 20 f. — Dominikaner z. B. S. 58, Z. 19 ff., S. 35, Z. 33–40. — Ende der sechziger Jahre Fakultätsbeschluß S. 38, Z. 44–51.

2) H. R. in Erfurt im Jahre 1447 als *bac. leg.* (Weißborn: Akten I, S. 211 b, Z. 9); Doktoren der Erfurter Juristenfakultät! H. R. „Legum, hic prom(otus)“ an 29. Stelle (Motschmann II, S. 164), hiernach ist Muther: Zur Geschichte der Rechtswissenschaft, 1876, S. 224, Nr. 33 zu berichtigen.



gerichtet worden ist. Tatsächlich finden sich in allen bisher bekannt gewordenen Erfurter Universitäts- und Fakultätsstatuten *viae* überhaupt nicht erwähnt, so wenig Prantl solche in dem Quellenmaterial für Leipzig und Prag hat entdecken können<sup>1</sup>. Von der Universität oder Fakultät aus hat es daher in Erfurt und Leipzig Zwangswege überhaupt nicht gegeben, dagegen z. B. in Heidelberg<sup>2</sup>, Tübingen<sup>3</sup>, Basel<sup>4</sup> und Ingolstadt<sup>5</sup>.

Wo die beiden Zwangswege herrschten, mußte jedes Fakultätsmitglied sich seine *via* wählen. Jeder Weg hatte seine eigenen Prüfungskommissionen für *bac.* und *lit. art.* mit getrennten Examen. Im Gegensatz hierzu hatten Universitäten ohne Zwangswege wie Prag<sup>6</sup> und ihre Tochter Erfurt<sup>7</sup> und Erfurter Filiale Rostock<sup>8</sup>, nur eine Prüfungskommission für alle Kandidaten zum *bac.* und *lic. art.* Das konnte man einen Weg, nämlich im Sinne von neutraler Weg nennen, obzwar es offiziell die beiden Zwangsviae überhaupt nicht gab.

Und aus der Annahme des neutralen Weges folgt wieder neue Aufklärung. Die Universität Basel wurde 1460 ohne Zwangswege gegründet. Da kamen im Jahre 1464 drei Pariser Magister, um die *via antiqua* als Zwangsrichtung einzuführen. Die Fakultät wollte aber bei dem neutralen Wege verbleiben und daher nicht zulassen, daß die drei Pariser den alten Weg konstituierten, und weigerte sich deshalb, sie in den Lehrkörper aufzunehmen. Der Stadtrat von Basel als Patron der Universität mißbilligte die Abweisung der Pariser, die dem allgemeinen akademischen Herkommen widersprach, da jeder an einer an-

1) Prantl: Logik IV, S. 190 f.

2) Vgl. Töpke: Matr. I, II; Winkelmann: U. B. Univ. H. I, II.

3) Roth: Urkunden; Hermelink: Matr.

4) Vischer: Geschichte der Universität Basel von der Gründung 1490 bis zur Reformation 1529, (1860) S. 140 ff.

5) Prantl: Ingolstadt.

6) Monumenta historica Universitatis Carolo-Ferdinandae Pragensis (= Prag: Mon.) Bd. I (1830): liber decanorum fac. phil. passim. Jedesmal fünf Examinatoren, darunter der Dekan.

7) Weißenborn: Akten II, S. 136, wo auf die andere Stelle durch Anm. verwiesen wird. Fünferkommission mit Dekan wie in Prag.

8) Hofmeister: Die Matrikel der Universität Rostock. Die Rostocker Statuten stimmen zum großen Teil fast wörtlich mit den Erfurter überein, vgl. Hofmeisters Einleitung und z. B. Hofmeister S. XIII Nr. 2 mit Weißenborn I, S. 13f. rubr. IV, § 15; Hofm. XIV Nr. 4 mit Weißenb. I, S. 12 rubr. IV § 2; Hofm. XIV, Nr. 5 mit Weißenb. I, S. 12 § 2; Hofm. XIVf. Nr. 10 mit Weißenb. I, S. 12 § 1, Hofm. XV Nr. 11, 12, 13 mit Weißenb. I, S. 12f. §§ 5, 8, 9 usw. Auch bezüglich der Personen vom ersten Rektor an ist R. geradezu eine Filiale von Erfurt.



erkannten Hochschule ordnungsmäßig promovierte Graduierte an jeder anderen aufgenommen werden mußte. Er forderte daher die Fakultät auf, ihr außerordentliches Verhalten zu rechtfertigen.

Die Fakultät erklärte, gerade die vorzüglichsten Universitäten, Paris, Köln, Wien und Erfurt hätten nur einen Weg, und denen müsse man billig folgen. Beide Zwangswege wolle sie auf keinen Fall haben. Sollte die formale Richtung festgelegt werden, dann möge der Rat die *via moderna* oder die *via antiqua*, welche ihm besser gefalle, vorschreiben, aber nicht beide zusammen. Gerade was die Fakultät perhorreszierte, mußte sie aber erdulden. Sie wurde vom Stadtrat als Patron, wie Heidelberg vom Kurfürsten, gezwungen, die *via antiqua* sich konstituieren zu lassen. Sofort wurde auch der neue Weg eingerichtet und die aufgedrungene Spaltung in zwei Zwangswege war fertig<sup>1</sup>. Und hierzu paßt es wiederum vorzüglich, daß Tübingen und Ingolstadt mit ihren Zwangswegen gänzlich von ihren Landesherrn als Patronen abhängig waren, und auch das neutrale Wien durch die Regenten seines Landesherrn mit den beiden Zwangswegen beschenkt werden sollte<sup>2</sup>.

In völliger Übereinstimmung hiermit steht das Bild, das offizielle Aktenstücke von Köln ergeben. Auch hier will der Erzbischof-Kurfürst die Lehr- und Lernfreiheit antasten, wird von der Universität aber nachdrücklichst zurückgewiesen.

1) Von Vischer a. a. O. S. 140 ff. vollständig mißverstanden, vgl. besonders S. 144 Anm. und Text Z. 9 ff. — S. 141 zählt er die ersten 17 mgr. der Artistenfakultät auf und hält sie alle für Anhänger des neuen Weges. Von den fünf Erfurter und zwei Leipziger Magistern läßt sich nichts ausmachen, da es an beiden Universitäten offizielle Zwangswege ja gar nicht gegeben hat. Die Magister Joh. Blocher, Joh. Syber, Joh. Hortach und Joh. Beezmann sind allerdings zu Heidelberg in *via mod.* promoviert worden (s. Töpke II, S. 394—397), aber gerade deshalb wird das Gutachten der Fakultät (S. 144 Anm.) bei Vischers Auffassung geradezu rätselhaft. Zu beachten ist auch der S. 143 Anm. 4 abgedruckte Vermerk in der Matrikel: Die Pariser *recepti sunt . . . ad doctrinandum in via antiqua* = als erste Lehrer in dem Zwangswege *via ant.*, denn bei formaler Lehr- und Lernfreiheit war es ja der Fakultät gleichgültig, ob ein aufzunehmender mgr. als Aprioristiker oder Aposterioristiker vortrug. Erst wenn es sich um offizielle Zwangswege handelte, wurde von *via ant.* und *via mod.* in Fakultätsakten gesprochen. — Im übrigen erinnere man sich an das Wort: *tres faciunt collegium*. Die drei Pariser kamen zusammen und gingen ersichtlich gemeinsam vor.

2) Für Tübingen Hermelink: Theol. Fak. Tübingen, für Ingolstadt Prantl passim. Für Wien: Bauch: Wien S. 96 ff. Ganz haarsträubend sind die von Bauch zurückgewiesenen Phantasien Aschbachs, über die ich mich gewundert hätte, wenn ich nicht vor ihrer Kenntnisnahme schon eine ganze Menge Literatur dieses Gebietes gelesen hätte.



Der Erzbischof wandte sich im Jahre 1425 an den Rat der reichsunmittelbaren Stadt Köln als Patron seiner Universität mit einer Reihe von Beschwerden. Er führte aus, in der Artistenfakultät werde jetzt nicht mehr dieselbe Lehre wie zur Zeit der Gründung (1388) vorgelesen, eine *doctrina*, die auf den anderen Hochschulen Deutschlands gelesen werde. In Köln würden die jungen Leute eingeführt in den Weg einer anderen Lehre (*in viam alterius doctrinae*), nämlich des Thomas, Albert und anderer Alten (*antiquorum*). Die Lehren dieser „Alten“ seien nun zwar an sich nicht schlecht, aber sie überstiegen das Fassungsvermögen der jungen Leute, und wenn sie nun die Feinheiten und tiefen Prinzipien nicht verständen und trotzdem ihrer Erziehung gemäß hierüber anfangen Reden zu halten, so verfielen sie in verderbliche Irrtümer, wie das Beispiel von Prag zeige. Neuere Lehrer, wie z. B. Buridan und Marsilius, haben die Wissenschaft der Artistenfakultät (*doctrinam artium*) zurückgebracht zu einer anderen Art sich auszudrücken und überhaupt zu anderer, geringerer Schreibart (*ad alium stilum humiliorum*). Zu dieser unschädlichen, tiefer stehenden Weise möge die Artistenfakultät zurückkehren<sup>1</sup>.

Hierauf erwiderte die Fakultät<sup>2</sup>: von Einrichtung der Hochschule an sei es Herkommen gemäß den Satzungen, die aristotelischen Bücher „*cum quaestionibus et dubiis*“ vorzutragen und jeder Magister könne von jeher zur Erklärung der Materie jeden Schriftsteller anziehen, wie es ihm nützlich erscheine. Niemandem werde die „*via modernorum*“ verschlossen, ja sogar ihre Magister führten auch sehr zahlreiche Aussprüche der Neuen (*plurima modernorum dicta*), allerdings in einem für sie günstigen Sinne (*reverenter*)<sup>3</sup> an, wenn sie Bücher „*quaestionaliter*“ zusammenstellten. Die Lehren des hl. Thomas, Albert d. Gr., Alexander von Hales, Bonaventura, Ägidius von Rom, Skotus und anderer „Alten“ seien vollkommen einwandfrei, und lesende Magister seien auf dem Wege dieser Lehre herangebildet. Prüflinge, die zum bac.-Tentamen oder lic.-Examen schritten, würden jeder „*in sua via*“ empfangen.

Der Weg der Alten und der Weg der Neuen (*via antiquorum, modernorum*) seien gleich schwer zu erlernen. Ihre Art, die Wissenschaft zu betreiben, sei vor Buridan ganz allgemein gewesen. Paris habe sich für einige Jahre davon entfernt gehabt, sei aber zur alten wieder zurückgekehrt. Gerade auf dem Wege dieser Doktrin könne

1) Prantl: Logik IV, S. 148 Anm. 615.

2) Ebenda S. 149 Anm. 616.

3) Über die Bedeutung von *reverenter* vgl. De Wulf-Eisler S. 238 Anm. 3.



der Irrtum der Prager und Wiclefisten am besten ausgelöscht werden. Buridan, Marsilius usw. seien großartige Männer gewesen, und sie gebrauchten deren Äußerungen ebensogut wie die der Alten, um mit Hilfe beider Zweifelhaftes (*dubia*) zu ergründen. Würden sie gezwungen, anders zu verfahren, so würden die Scholaren eben nach Paris auswandern.

Deutlich zeigt sich, daß Köln tatsächlich keine Zwangswege besessen hat. Niemandem war verboten, in Wort und Schrift *Aposteriorist* zu sein, und ebensogut konnte man *aprioristisch* verfahren. Und weil das der Fall war, wurde hier *via* auch in einem anderen Sinne gebraucht, nämlich in Bezug auf den Inhalt. Die „Alten“, die genannt werden, sind gemäßigte Realisten, Buridan und Marsilius, die als „Neue“ angeführten, Konzeptualisten.

Die *via modernorum* besteht im „*quaestionaliter, cum quaestionibus et dubiis*“ lesen und schreiben. *Modernus* heißt dann aber Konzeptualist, *Antiquus* gemäßigter Realist. Und nun wird ausdrücklich gesagt, daß bei der Tätigkeit in *via moderna*, nämlich *quaestionaliter*, auch von gemäßigten Realisten geistiges Gut der Terministen mit Vergnügen benutzt wird, freilich nicht ohne es für den anderen Standpunkt zurechtzumachen. Solches erscheint auch ganz einleuchtend z. B. in der Universalienfrage. Bei diesem Problem konnten alle Realisten, gemäßigte wie extreme, sich alle Feinheiten der Konzeptualisten hinsichtlich *universale logicum* und Sprachausdruck zu eigen machen, denn die ideelle Objektivität leugneten die Terministen ja ganz und gar nicht. In metaphysischen Fragen trennten sich erst die Wege. Die reale Objektivität wurde von den Terministen weder bestimmt bejaht noch verneint, die Realisten setzten aber auf Grund ihres positiven Standpunktes auf terministischen Unterbau ihr metaphysisches Gebäude einfach oben darauf. Und deshalb wird der Terminismus vom Erzbischof als ungefährlche, niedriger stehende Lehre empfohlen für die Artistenfakultät, d. h. für die Anfänger.

Von Universität und Fakultät aus gab es in Köln keine *viae*, ebensowenig wie in Paris, Prag, Wien, Erfurt, Leipzig, Rostock und Greifswald (bis 1482), d. h. offizielle, formale Zwangswege. Solche blühten besonders an kleineren Hochschulen, die sich der Eingriffe ihrer Patrone nicht erwehren konnten, am besten. Diese Art „Wege“ waren die Vorboten der kommenden Knechtschaft der Hochschulen.

Selbstverständlich hat es verschiedene sachliche Richtungen, Schulen, wie man von Hegelianern rechten und linken Flügels, Kantianern, Rankeschule usw. spricht, in Hülle und Fülle gegeben. Bei Besprechung des *Manuale scolarium* wurde schon erwähnt, daß die Bursen festen Unterrichtsgang für ihre Studenten hatten. Kein Wunder also, daß sie



die Träger bestimmter Richtungen waren. Und ebenso stand es mit studierenden Ordensangehörigen: die Dominikaner mit verschwindenden Ausnahmen waren Thomisten, die Minoriten sind im Zweifel stets als Skotisten anzusprechen, zahlreiche Zisterzienser und Karmeliter gehören dem Thomismus an<sup>1</sup>. Das sind auch *viae*, aber nicht den Universitäten von Patronen aufgezwungen, sondern Bildungen der Schultradition. In Köln war die *bursa Montis* thomistisch, die *bursa Laurentii* albertistisch, das Kollegium des Johannes Vurburgh scheint ockamistisch gewesen zu sein<sup>2</sup>.

Bauch hat das Collegium Amplonianum in Erfurt thomistisch genannt. Eine Nutzenanwendung für Erfurt sei gemacht: was sagen die gewonnenen Ergebnisse über die Richtung der *Porta Coeli*?

Amplonius Ratynghen aus Rheinbergen<sup>3</sup>, das zum Territorium des Erzbischof-Kurfürsten von Köln gehörte, erließ 1433 Dezember 22 für sein Kollegium an der Universität Erfurt überaus eingehende Statuten, auf die jeder Kollegiat sogleich nach seiner Aufnahme in vorgeschriebener Schwurformel vereidigt werden mußte<sup>4</sup>.

Er bestimmte für den Studentenbetrieb, daß jedes zur Abhaltung von Vorlesungen in der Artistenfakultät berechnigte Mitglied der *Porta Coeli* folgendermaßen zu verfahren habe: zuerst sei der Text zu zerlegen nach Art der Modernen (*textus diuidendo secundum modernos*) und darauf Zusammenfassungen zu geben (*conclusiones ponendo*). Wenn dann der Kommentator Averroes, Albert d. Gr., Thomas von Aquin, Egidius von Rom, Alexander von Hales, Heinrich von Gent oder Themistius und Alexander Peripatheticus oder andere über die betreffende Textstelle etwas Gutes und Bemerkenswertes gesagt hatten, so wird das

1) Dominikaner und Barfüßer s. oben. Karmeliter und Zisterzienser vgl. De Wulf-Eisler S. 387 unten. Auch bei den Karthäusern und Serviten dürfte der Thomismus zum mindesten zahlreiche Anhänger besessen haben.

2) *Bursa Montis* und *Laurentii* s. oben. Von Erfurt in die Bergschule kam Andreas Bodenstein von Karlstadt, vgl. das gleichnamige Buch von Barge I (1905) S. 4 ff. Der „Neu-Nominalismus“, der in E. geherrscht haben soll, ist zu streichen. Es ist natürlich anzunehmen, daß Bodenstein bereits in E. Thomist war. Auch die Unwahrscheinlichkeit in Barges Darstellung löst sich also auf. — Kollegium V: daß Kollegium und Burse ganz und gar nicht dasselbe sind, siehe später. Die Vermutung des Ockamismus gründet sich auf Heinrich von Someren, vgl. Hermelink: Theol. Fak. Tübingen S. 146 und Keussen: Matr. Köln Nr. 158, 18 Anm.

3) So hat er sich selbst als Rektor in Erfurt wie in Köln genannt, vgl. Weißenborn: Acten I, S. 43 oben; Keussen: Matr. Köln S. 79. — Bercka, Berka = Rheinbergen bei Xanten.

4) Weißenborn: M. V. G. A. Erfurt IX, S. 144 (Eid), S. 147 ff. Statuten.



jetzt gesagt, und die Quästionen alsdann kurz und bündig behandelt mit ihren einschlägigen Problemen (*cum dubiis suis occurrentibus*)<sup>1</sup>.

Diese Vorschriften sind nicht wohl mißzuverstehen. Formal wird die aposterioristische, überwiegend analytische *via moderna* auferlegt. Sachlich wird der gemäßigte Realismus vorgeschrieben, und zwar an erster Stelle eine albertistisch-thomistisch-ägidianische Richtung. Duns Skotus wird nicht aufgeführt. Er wird an dieser Stelle nicht verboten, aber auch nicht empfohlen. Über des Amplonius Stellung gibt eine weitere Verfügung Auskunft.

Er befiehlt ausdrücklich, daß keiner seiner Kollegiaten sich unterstehe, zu lehren im wissenschaftlichen Unterrichtsbetriebe überhaupt, öffentlich oder *privatim*, eine Materie, die unmittelbar oder mittelbar hinführt zur Ketzerei oder zur hussitischen Gemeinheit, oder *universalia realia*, wie die Platonisten sie aufgestellt haben, oder daß die Kollegiaten Meinungen aufrecht erhalten über Wahrheiten realer Formen in demselben extramentalen Korrelat (die intramentalen Vorstellungen und Begriffe) und Ähnliches<sup>2</sup>.

Auf das schärfste wird hier den Kollegiaten der Skotismus<sup>3</sup> verboten, weil er hinführt nach Amplonius Meinung zum platonischen, extremen Realismus, wie ihn Wilef, Huß und Hieronymus von Prag vertreten haben<sup>4</sup>, zur Ketzerei und hussitischer Gemeinheit. Anbefohlen wird der gemäßigte Realismus in aposterioristischer Form, also albertistisch-thomistisch-ägidianische Lehre nach dem neuen Wege. Die Amplonius-

1) Weißenborn S. 151 Abschn. XIX.

2) Ebenda S. 152 Abschn. XXI.

3) Vgl. De Wulf-Eisler S. 328 ff., Hauréau: *Histoire de la philosophie scolastique* II, 2 (1880), S. 171—259 (zu beachten ist H. eigentümliche Ausdrucksweise, II, 1 S. 350: *Si c'est être nominaliste (!) que de nier ces unités chimériques, tant spirituelles que matérielles, s. Thomas l'est ici contre Averroes, comme le sont tous les péripatéticiens contre tous les platonisants*"), E. v. Hartmann: *Geschichte der Metaphysik* I (1899), S. 239—250 (an dieser Stelle besonders interessant, weil E. v. H.s *Gesch. d. Metaphysik* eine historische Einleitung in *via moderna* in seinen eigenen Pantheismus darstellt und er bei seinem Bemühen, überall Vorläufer seiner Metaphysik zu finden, die als notwendiges Ergebnis der Entwicklung erscheinen soll, seine Quellen wohl auch manchmal „reverenter“ gelesen haben mag. Soweit Skotus also als platonisch in Anspruch genommen werden kann, ist es bei Hartm. zu finden. Außer der *Gesch. d. M.* habe ich von H. nur sein System gelesen, das mir eine große Zahl fruchtbarer Gedanken zu enthalten scheint, wie Kategorienlehre, kausal-finale Kette usw., während ich seinen pessimistischen „Trauerrand“ und vollends seinen Pantheismus als Fehlschlüsse aus seinen eigenen Prämissen ablehnen muß).

4) Siehe oben S. 22 Anm. 3 (Prantl: *Logik* IV, S. 38—40, Anm. 148 ff. Man beachte die Schärfe für Platon gegen Aristoteles, besonders Anm. 150, 153).



nianische Richtung befindet sich in Übereinstimmung mit der Verweisung des extremen, platonischen Realismus durch das Konstanzer Konzil<sup>1</sup> und geht durch Verbot des Skotismus in der Bekämpfung der verdamnten Ansichten in radikaler Rücksichtslosigkeit weit über die allgemeine Kölner Richtung hinaus<sup>2</sup>. Ja des Amplonius Haß gegen die „Böhmen“ ging sogar so weit, daß es ihm genügte zu wissen, eine bestimmte gerade modische Art, sich die Haare schneiden zu lassen, stamme von den Böhmen, um sie energisch zu verbieten<sup>3</sup>.

Besonders interessant sind noch des Amplonius Bestimmungen für den Lehrgang seiner Theologen. Er bestimmt<sup>4</sup>, daß jeder Student der Theologie zuerst die Bibel mit ihren Prologen studiert und durcharbeitet von Buchstaben zu Buchstaben mit Hilfe des „Mametrektus“, Brito und der Postillen des Nikolaus von Lyra. Das alles ist vor allem anderen in der Theologie unbedingt notwendig. Dann erst kann der Student ansehen den Text der Sentenzen des Petrus Lombardus mit der Glosse und den kurzen Quästionen des Durandus von S. Pourcan. Hat er wenig Zeit, dann lese er nunmehr die großen Quästionen des Durandus einmal durch, und so vorbereitet jetzt erst des seligen Thomas von Aquin Summen und Schriften über die Sentenzen. Bonaventura wird noch empfohlen, und nun kann der Betreffende alles lesen, was er mag.

Hier erscheint Amplonius einfach als aposterioristischer Thomist. Mametrektus, Brito und Nikolaus von Lyra geben die philologische Erklärung: vom Sprachausdruck wird ausgegangen<sup>5</sup>. Nun folgt das allgemeinere dogmatische Handbuch: die Sentenzen des Petrus Lombardus, also neutraler Boden<sup>6</sup>, und des Durandus kurze Quästionen, in denen er noch Thomist war<sup>7</sup>. Darauf kommt eine Einführung in das Gebiet

1) Vgl. die Äußerung des Johannes Parreut bei Prantl: Logik IV, S. 240, Anm. 373 und dazu De Wulf-Eisler S. 124f. Nr. 4 (Definition des gemäßigten Realismus).

2) Siehe oben S. 59 Anm. 2 (Prantl: Logik IV, S. 149 Anm.)

3) Weißenborn: M. V. G. A. Erfurt IX, S. 155, Abschn. „(31)“.

4) Ebenda S. 154 Abschn. XXVII.

5) Vgl. das 1412 von Amplonius bei Übergabe seiner Bücherei an sein Kollegium eigenhändig aufgesetzte Bücherverzeichnis, Abschnitt: De theologia (Schum: Amploniana S. 835—867. Dasselbst S. 837 Nr. 8, 11 ersichtlich, was Mametrektus und Brito für Hilfsmittel sind, ebenso wie Nikolaus von Lyra.

6) Vgl. Schwane: Dogmengeschichte der mittleren Zeit, 1882, S. 33 oben (an vielen Stellen angeführt s. dort Register); Grasmann: Die Geschichte der scholastischen Methode II (1911) S. 395 Z. 11f. (für das Weitere s. auch dort Personenabschnitt), der Hauptabschnitt über P. L. S. 359—407.

7) Vgl. Schum: Amploniana S. 839, Nr. 46. Schwane und De Wulf



der Kontroversen. An den großen Quästionen läßt Amplonius in einer bei den Thomisten allgemein beliebten Weise<sup>1</sup> den Abfall vom Thomismus zum Konzeptualismus darlegen, eine nicht schwierige, aber sehr aufschlußreiche Belehrung, da der Schüler den artistischen Lehrgang bereits hinter sich hatte und dadurch den Terminismus als „*alium stilum humiliorem*“ vorgeführt erhalten hatte, eine als Unterbau schätzenswerte Lehre, aber geringwertig gegen den unvergleichlich höherstehenden Thomismus. Und nun folgt die Krone des Lehrganges: die Summen und Schriften des *doctor sanctus*<sup>2</sup>. Jetzt kennt der Ausgebildete die Methode, andere in *via moderna* abzuführen und kann nach Thomas die Entscheidung geben. In Bonaventura lernt er noch die orthodoxe Mystik kennen<sup>3</sup> und nunmehr ist er soweit ausgerüstet, daß er sich allein durch jegliche Literatur durchfinden kann, ohne in Irrtümer oder gar Schlimmeres zu verfallen. Hervorragend hat Amplonius für seine Leute gesorgt und ihnen die Richtung gewiesen, in der sich die römisch-katholische Kirche heute noch bewegt.

Und wie stimmt nun alles zusammen! Als im Jahre 1412 Amplonius bei Übergabe seiner Bücherei an sein Kollegium<sup>4</sup> eigenhändig das Verzeichnis niederschrieb, machte er zu vielen Titeln Bemerkungen,

---

besprechen nur den zweiten, konzeptualistischen Standpunkt des Durandus. Einzusehen Welzer und Welte: Kirchenlexikon IV (1886) Sp. 43—45 (den Hinweis auf letztere Stelle danke ich einem Gespräch mit Herrn Dr. theol. Adrian, Leiter des pädagogischen Kursus am Ursulinerkloster Erfurt).

1) Schwane a. a. O. S. 88 unten, vgl. dazu Schum: Amploniana S. 840, Nr. 58.

2) In den Statuten ist Thomas der einzige, der von Amplonius ein schmückendes Beiwort (*beatus*) erhalten hat. In dem eigenhändigen Verzeichnis des A. von 1412 (Schum: Amploniana S. 785—867) tritt sein dargelegter Standpunkt geradezu aufdringlich zutage. Die „*summa Hervei*“ ist deshalb „*optima*“, weil „*faciens summas beati Thome facillime intellegi*“ (S. 841, Nr. 68). Thomas als *dr. sanctus* bezeichnet z. B. S. 840, Nr. 51, S. 841, Nr. 63, S. 843, Nr. 83, S. 847, Nr. 115, Nr. 116. Allein auf S. 842 sind 39 Schriften des hl. Thomas verzeichnet. Nach dem im Text Ausgeführten wird jeder Leser mit Leichtigkeit selbst imstande sein, des A. Standpunkt in seinen Zusätzen zu den Titeln abespiegelt zu sehen.

3) Siehe De Wulf-Eisler S. 274f.; S. 392 wird gesagt, daß auch der Thomist und orthodoxe Mystiker Johannes Gerson vom hl. Bonaventura beeinflußt ist.

4) Da das Kollegium „*Porta celi*“ im Jahre 1412 bereits „*communiter nomine diulgato Collegium magistri Amplonii phisici*“ genannt wurde, muß es schon vorher bestanden haben (vgl. Weißenborn: M. V. G. A. Erfurt VIII, S. 98 unten). Das bereits bestehende Kollegium ist eben 1412 sicher fundiert worden. Auf das haltlose Gerede von Weißenborn und Örgel in ihren Abhandlungen gehe ich weder hier noch im folgenden ein, sondern benutze nur das von ihnen abgedruckte Quellenmaterial.



die seinen eben dargelegten Standpunkt geradezu aufdringlich zutage treten lassen. Es wimmelt von Schriften des Dr. Sanctus, daß dem Leser die Augen übergehen. Drei Erfurter Schüler des Amplonius sind ihm nach Köln gefolgt, als er sich von Erfurt wieder nach Köln wandte, nach Köln, von wo er nach Erfurt gekommen ist<sup>1</sup>. Als er von Köln abreiste, gingen seine drei Schüler nach Paris und wurden dort Magister unter dem Thomisten Heinrich von Gorkum<sup>2</sup>, der, seit 1419 in Köln wirkend, die später nach dem zweiten Rektor genannte bursa Montis gegründet hat<sup>3</sup>.

Amplonius war 1394 der zweite Rektor der Erfurter Universität. Unter seinem Rektorat wurden in Erfurt die ersten Dominikaner immatrikuliert, und zwar vier Mann. Und nicht nur das! Unter seinem Rektorat erhielten die Prediger einen Lehrstuhl in der Erfurter theologischen Fakultät, den sie bis zur Aufhebung ihres Klosters in der Reformationszeit inne gehabt haben. Das Dominikanerkloster scheint er dem Erfurter Generalstudium inkorporiert zu haben<sup>4</sup> und auch in Köln ist er ein Freund der Dominikaner gewesen<sup>5</sup>.

Daß es in Erfurt von Universität und Fakultät aus keine Zwangswege gegeben hat, bestätigen des Amplonius Statuten. Wäre die *via moderna* an dieser Hochschule vorgeschrieben gewesen, dann wäre des Amplonius Bestimmung für seine Kollegiaten unsinnig. Amplonius hat den Skotismus verboten, weil er zum extremen, platonischen Realismus und böhmischer Ketzerei hinführe. Dann wird es eben wohl auch Skotisten in Erfurt gegeben haben, wohl gar mit Hinneigung zu Huß und Hieronymus von Prag.

1) Vgl. Keussen Nr. 9, 21. Auf Amplonius und seine Gründung ist im folgenden Hauptteil ausführlich zurückzukommen.

2) Siehe oben S. 16, Anm. 6.

3) Denifle-Chatelain: *Auctarium II*, Spalte 317, Z. 40 nota 2 (seine Wirksamkeit in Paris ebenda Personenregister); Keussen: *Matr. Köln Nr. 124*, 10 Anm.; Prantl: *Logik IV*, S. 220, Anm. 257 der Verf. „pro eruditione Neotericorum praememorati Montis!“

4) Weißenborn: *Acten I*, S. 43 a, Z. 8 f., Z. 20—22, S. 43 b, Z. 26—31. Da nur Graduierte intituliert worden sind, scheint Inkorporation des Konvents stattgefunden zu haben, vgl. Keussen: *Kölner Matr. S. XXI* unten (dasselbe gilt von Erfurt. Ich habe bisher nur die Dominikaner, Franziskaner und Augustiner-Eremiten zusammengestellt), S. 49 (Inkorporationsurkunde der Karmeliter) und *Mon. Prag. II*, S. 276 ff. (Dominikaner). Da Amplonius in Prag *bac. art. und mgr. art.*, in Köln *bac. med.* geworden ist, führe ich diese, ihm sicher bekannten Muster hier an.

5) Vgl. Keussen: *Kölner Matr. Nr. 43, 1*; die von Amplonius in die Matrikel aufgenommene Notiz über die *theol. Dr.-Promotion* eines Dominikaners, die an dieser Stelle sicherlich nicht notwendig war.



Im Semester nach dem Rektorat des Amplonius traten die Franziskaner in die Universitätskorporation<sup>1</sup> ein und auch sie haben in der theologischen Fakultät eine Lehrkanzel erlangt<sup>2</sup>. Es ist anzunehmen, daß sie Skotisten gewesen sind, ehe nicht das Gegenteil bewiesen worden ist. Aber es lassen sich sogar zwei Belege beibringen, daß wenigstens drei Männer an der Erfurter Universität der Hinneigung zum extremen Realismus und sogar zur böhmischen Ketzerei verdächtig erscheinen. Im Jahre 1394 wurde in Erfurt Conrad von Lubecke de Wolfhagen immatrikuliert und im Herbst zum bac. art. promoviert<sup>3</sup>. In Paris wurde er 1402 Februar 9 als Erfurter Baccalar in die natio Anglicana aufgenommen und dort bald darauf zum mgr. art. befördert<sup>4</sup> und war dort bis 1404 als regens tätig. Als Pariser Magister wurde er 1404 August 25 in die Heidelberger Artistenfakultät rezipiert, doch erscheint er bereits 1405 wieder als Lehrer zu Paris in Tätigkeit. Und in diesem Jahre hat unter ihm kein anderer als Hieronymus von Prag selbst das Baccalar eines mgr. art. empfangen<sup>5</sup>. Bernhard de Prenslauca wurde in Erfurt im Jahre 1396 immatrikuliert und im Herbst 1397 bac. art. Er wurde in Prag 1399 als Erfurter bac. art. zur Artistenfakultät rezipiert und hielt 1404 Februar 17 seine Antrittsvorlesung unter seinem Lehrer: mgr. Johannes Huß von Hussinecz<sup>6</sup>. Zum mindesten sind diese Erfurter Baccalare extreme Realisten gewesen, und, wenn sie beide in Erfurt denselben mgr. gehabt haben, ein weiteres Universitätsmitglied muß ihre Ansichten an der Thüringer Hochschule damals gelehrt haben. Das ist alles tatsächlich Nachweisbare bezüglich hussitischer Neigungen in Erfurt, und es liegt vor der Auswanderung der deutschen Universitätsmitglieder in Prag. Vor 1399 Juni 25 hat Amplonius Erfurt verlassen<sup>7</sup>, um nicht wieder dorthin zurückzukehren.

1) Weißenborn: Acten I, S. 44a, Z. 16—19; ebenda S. 48a, Z. 28 f., S. 49a, Z. 7—10.

2) Hofmeister: Matr. Rostock I, S. 49, Nr. 10: Johannes Bremer „sacre scripture professor ordinarius fratrum minorum studii Erfordensis“ und Matthias Döring, beide Erfurter Minoriten und Erfurter Doktoren der Theologie, promovieren 1434 Okt. 20 ihren Ordensbruder Helmich von Gandersheim zum Dr. theol. — H. v. G. war in Rostock im. 1432 April 7 (Hofm. I, S. 40, Nr. 41), dann in Erfurt im. 1433 Ost. (Weißenborn: Acten I, S. 158a, Z. 38 f.).

3) Weißenborn: Acten I, S. 44a, Z. 21; bac. art. Examen Nr. 6, 3.

4) Denifle-Chatelain: Auctarium I, Sp. 838 f., 843, 849 f., 858 f., 868, 870, 872, 874 f., 877.

5) Töpke: Matr. Heidelberg I, S. 94 Anm. 1. — Auctarium I, Sp. 894 (H. v. Pr.), 903 f., 906, 910 f., 916 f., 926 f. (weitere Tätigkeit in Paris).

6) Weißenborn: Acten I, S. 47b, Z. 13; bac. art. Examen Nr. 8, 3; Mon. Prag. I, 1, S. 343, 378 f.

7) An diesem Tage wurde er in Köln zum Rektor gewählt.



Es ist möglich, daß während seiner Erfurter Zeit beachtenswerte Neigungen in der ihm verhaßten Richtung sich gezeigt haben und noch ihren Reflex in den Statuten seines Kollegiums fanden. Daß aber in Erfurt nach den Prager Vorgängen, nach den Konzilssprüchen und Hussitenkriegen an der Universität eine offene hussitische Tradition bestanden habe, muß noch bewiesen werden.

Das Kollegium Amplonianum mit seinen Bursen war thomistisch in *via moderna*, Jodokus Trutvetter von Eisenach, der Ockamist in *via moderna* ist Kollegiat des Kollegium Marianum gewesen, welches 1448 gegründet wurde<sup>1</sup>. Das Kollegium Marianum mit seinen Bursen dürfte also ein Sitz von Ockamisten gewesen sein. Für das Kollegium Majus und seine Bursen könnte auf skotestische Richtung geschlossen werden. Von der Richtung der Georgenbursa<sup>2</sup> und Steinlauenbursa<sup>3</sup> ist nichts bekannt, dagegen unterstand die Armenbursa<sup>4</sup> dem Kollegium Majus bestimmt, und für die Bursa zum Weißen Rade<sup>5</sup> ist es wahrscheinlich. Daß es außer den aufgezählten Bursen keine weiteren gegeben hätte, wäre ein großer Irrtum anzunehmen.

Von den Erfurter Männerklöstern kommen die Kartäuser für die Universität nicht in Betracht als Studierende oder Lehrer<sup>6</sup>. Das vornehmste Erfurter Kloster, die Benediktiner auf dem Petersberge, scheinen im allgemeinen an ihrem Hausstudium Genüge gefunden zu haben<sup>7</sup>, während das Schottenkloster von St. Jacob O. S. B. der Sammelpunkt für die zum Hochschulbesuch nach Erfurt in großer Zahl kommenden

1) Über seine Richtung s. Plitt a. a. O. — Über seine Universitätslaufbahn vgl. Örgel M. V. G. A. Erfurt XXII, S. 117.

2) Weißenborn: Acten I, S. 417b, Z. 36 ein „servitor communitatis burse sancti Georgii“ im Jahre 1487 immatrikuliert. Diese Bursa bestand noch 1550, s. Schum: Amploniana S. 673 Oktav Nr. 6 (im Register Druckfehler Q 6).

3) Nachrichten über Steinlauenbursa, die sehr groß gewesen sein muß: Overmann: Die älteren Kunstdenkmäler der Plastik, der Malerei und des Kunstgewerbes der Stadt Erfurt (1911), S. 301, Nr. 299 (Ende) zum Jahre 1458 (für den Hinweis auf diese Stelle danke ich Herrn Prof. Dr. Overmann); *Quaestiones des mgr. Heinrich Blomberg* s. Schum: Amploniana S. 521, Quaest. Nr. 279.

4) Vgl. Statuten des Kollegium Majus von 1427 (Örgel: M. V. G. A. Erfurt XVI, S. 118 unten).

5) Vgl. Örgel: M. V. G. A. Erfurt XVI, S. 130 Anm. \*\*\*). Ob aber die von Örgel angegebene Lage gegenüber dem Kollegium Majus richtig ist, wage ich nicht zu entscheiden. — Nach dem regist. bac. et mgr. fac. studii Erf. war im Jahre 1501 artistischer Dekan aus den ab ostra regentes (magistri) „Guntherus Koubet, Heiligenstadensis, rector albe rote.“

6) Vgl. Heimbucher: Orden und Kongregationen I, S. 486.

7) Vgl. *Chronicon ecclesiasticum Nicolai de Siegen* O. S. B. ed. Wegele 1855. Dies wichtige Werk verdiente es; einmal sachgemäß herausgegeben zu werden.



Benediktiner gewesen sein dürfte, zumal die Äbte Konservatoren der Universität waren und regelmäßig in der Matrikel erscheinen<sup>1</sup>.

Je eine ordentliche Lehrkanzle in der theologischen Fakultät besaßen die Dominikaner, Franziskaner und Augustiner-Eremiten<sup>2</sup>. Die Erfurter Serviten scheinen nach einem erhaltenen Bibliothekskatalog Thomisten gewesen zu sein<sup>3</sup>. Immatrikuliert wurden sie in recht beträchtlicher Anzahl, doch scheinen sie nach den Doktorenverzeichnissen die höchsten akademischen Grade in Erfurt nicht erworben zu haben.

Daß die Prediger auf den Thomismus, die Minoriten auf des Skotismus festgelegt waren, wurde bereits hervorgehoben. Für die Dominikaner wird dies noch bestärkt durch ihren Zusammenhang mit anderen ebenfalls sicher thomistischen Konventen, wie z. B. den Kölnern<sup>4</sup> und Rostockern<sup>5</sup>, und einen einwandfreien Beleg für den Thomismus eines Mitgliedes des Erfurter Konvents<sup>6</sup>. Selbstverständlich standen auch die Erfurter Minderbrüder in Mitgliederaustausch mit anderen Niederlassungen

1) Benediktiner bereits im ersten Rektorat im , s. Weißenborn: Acten I, S. 39a, Z. 10f., 15f., S. 36b, Z. 2; ein Schüler der Trivialschule der Schotten S. 41a, Z. 12. — Abt Gelasius im. W.-S. 1399/1400 S. 56b, Z. 27; Abt Rupert im. W.-S. 1406/07: S. 78b, Z. 5f.; Abt Derraicus im. 1439/40 S. 176 unten; Abt Thadeus im. W.-S. 1450/51, S. 223 als Erster; (Abt Mauricius des Regensburger Schottenklosters in Erfurt als Subkonservator gratis im. im Jahre 1453, S. 235 als Erster); Abt Donatus im. W.-S. 1456/7 S. 258a, Z. 34f; Abt Matheus im. W.-S. 1464/5 S. 1464/5 S. 305 als Erster; Abt Cornelius Adonawan im W.-S. 1479/80, S. 378 als Erster; Abt Donatus im. W.-S. 1484/5 S. 404 als Erster; Abt Benedictus im. S.-S. 1512 als Erster II, S. 274.

2) Daß jeder dieser Orden nur eine ordentliche, ständige Lehrkanzle besessen hat, vgl. Hofmeister: Matr. Rostock I, S. 49, Nr. 10 (s. S. 66 Anm. 2); Weißenborn: Acten I, S. 43b, Z. 29—31; ebenda S. 101a, Z. 6f.; S. 101b, Z. 7f.; S. 120b, Z. 40f.; S. 265a, Z. 8f.; S. 286a, Z. 26f.

3) Nach gütiger Mitteilung von Herrn Dr. Neubauer-Magdeburg.

4) Vgl. oben S. 35 Anm. 1 (Matthias Durre), dazu Weißenborn: Acten I, S. 47a, Z. 13f. mit Keussen: Matr. Köln Nr. 58, 14 (Theodericus Delph); Weißenb. I, S. 80a, Z. 8f. mit Keussen Nr. 113, 50 (Johannes Waltringhus); Weißenborn I, S. 143b, Z. 14f. mit Keussen Nr. 228, 66 und Nachtrag Nr. 135 (Herm. Talheim); diese fünf Dominikaner hat Keussen in Erfurt nicht gefunden, bei der Edition (s. oben) der Erfurter Matrikel durchaus erklärlicherweise.

5) Vgl. Weißenborn I, S. 201b, Z. 27 mit Hofmeister I, S. 117, Nr. 51; Weißenborn I, S. 310b, Z. 1f. mit Hofm. I, S. 134, Nr. 16 (nicht ganz sicher); dazu Krabbe: Die Universität Rostock im 15. und 16. Jahrhundert, 1854, S. 321 Anm. unten (Belege), dazu Text S. 325ff.

6) Siehe Gilbert: Briefwechsel Mutian. II, S. 25 die letzten 17 Zeilen der Oratio. Matthias Sturtz wurde in Erfurt im. 1513 Mich., s. Weißenborn II, S. 282b, Z. 24f., daselbst Dr. theol. 1514 Mai 19, vgl. Motschmann II, S. 25, Nr. 107.



ihres Ordens<sup>1</sup>, und für einen Erfurter Franziskaner läßt sich sein Skotismus und zwar in *via moderna* mit seinem erhaltenen Sentenzenkommentar belegen<sup>2</sup>.

Von den Augustiner-Eremiten hat Kolde behauptet, sie hätten seit der Mitte des 15. Jahrhunderts an der Universität einen überragenden Einfluß ausgeübt<sup>3</sup>. Dem ist entgegenzuhalten, daß diese Mönche für die juristische und medizinische Fakultät nach allem überlieferten Material überhaupt nicht in Betracht kommen. Weiter ist bis zur Reformation überhaupt kein Ordensmitglied Rektor der Universität gewesen also auch kein Augustiner-Eremit<sup>4</sup>, und ebenso wenig ist auch nur ein solcher in dieser ganzen Zeit Dekan der Artistenfakultät gewesen<sup>5</sup>. So bleibt denn nur die theologische Fakultät übrig. Aber diese machte nicht die ganze Universität aus und in ihr gab es noch andere Leute als die Augustiner-Eremiten, nämlich mindestens je einen Dominikaner und einen Franziskaner, und dann standen in dieser Fakultät den Religiösen die Weltgeistlichen gegenüber. Letztere waren aber vor den Ordensmitgliedern durch ihre Wohlfähigkeit zum Rektor bevorzugt und standen allein schon hierdurch in der Fakultät an erster Stelle. Hätte Kolde die Matrikel etwas genauer angesehen, so wäre ihm nicht entgangen,

1) Bezüglich Rostock vgl. S. 66, Anm. 2 (Matth. Döring, Helmich von Gandersheim und Johannes Bremer, letzterer auch in Leipzig 1420 W.-S. nat. Sax Nr. 1, s. Erler: Die Matr. der Univ. Leipzig [Codex dipl. Sax. reg. XVI—XVIII, 1895, 1897, 1902 Register] I, S. 65 b). — Henning Rasche de Goslaria, lector Parisiensis: Weißenborn I, S. 224a, Z. 8f. — Werner Varman in Erfurt im. 1451 Ost. (Weißenb. I, S. 226b, Z. 28f.; Motschmann II, S. 22, Nr. 62), in Rostock 1458 als Dr. theol. Erf. (Hofm. I, S. 118, Nr. 80), hält in Greifswald 1456 die Eröffnungsrede (Friedländer: Matr. Greifswald I, S. 2b oben). — Cristian Borgsleyben Erf. Weißenb. I, S. 301a, Z. 19f., Leipzig Erler II, S. 6; sein Leipziger Schüler Johannes Roethaw s. Weißenborn I, S. 421a, Z. 12f. und Erler II, S. 11f. — Joh. Heymestede Erfurt Weißenb. I, S. 336b, Z. 19f. in Rostock Hofm. I, S. 144 Nr. 74.

2) Nicolaus Lackmann O. M. vgl. Schum: Amploniana S. 70 Folio Nr. 68. — N. L. in Erfurt im. 1443 Mich. (Weißenb. I, S. 196b, Z. 34), daselbst 1446 zum Dr. theol. promoviert (s. Motschmann II, S. 22 Nr. 58); über ihn auch Albert: Döring S. 12.

3) Kolde: Die deutsche Augustiner-Congregation und Johann von Staupitz, 1879, S. 167 ff., man beachte den Widerspruch, der sich aus S. 167f. Anm. 4 gegen Koldes Text ergibt.

4) Vgl. Weißenborns Abdruck der Matrikel.

5) Aus dem reg. bac. et mgr. fac. art. stud. Erf. (handschriftlich auf der Erfurter Stadtbücherei) ergeben sich die artistischen Dekane für 1398, Herbst 1399, Frühjahr 1400, Herbst 1400 und von Frühjahr 1402 an ihre lückenlose Reihe. Unter diesen befindet sich nicht ein Einziger, der z. Zt. seines Dekanates einem Orden angehört hätte.



daß darin für 1492—1519 sieben theologische Dekane genannt werden: 1492 Ostern Johannes Bonemilch von Lasphe, ein Weltgeistlicher; 1492 Dezember 13 Nikolaus Marquis, ein Dominikaner, 1504 Michaelis Johann Schoner, 1513 Ostern Hermann Sorges von Dorsten, 1515 Ostern Sigismund Thome von Stockheim, drei Weltgeistliche; 1518 Ostern Caspar Eburneus, ein Dominikaner, und 1519 Michaelis Johannes Schone-  
mann, ein Weltgeistlicher. Unter den angegebenen Rektorwählern hätte er ebenfalls nicht einen einzigen Augustiner-Eremiten gefunden<sup>1</sup>. Kolde erklärt den Johannes von Dorsten — nicht zu verwechseln mit Hermann Sorges von Dorsten — für den angesehensten Lehrer in der Theologie und den freien Künsten an der Erfurter Hochschule und beruft sich dafür auf das Zeugnis eines „Zeitgenossen“ in der Chronik des Nikolaus von Siegen<sup>2</sup>. Tatsächlich berichtet Nikolaus von Siegen, ihm habe ein nicht mit Namen genannter, ihm befreundeter Doktor der Augustiner-Eremiten gesprächsweise anvertraut, er halte seinen Ordensgenossen Johannes von Dorsten für ein großes Kirchenlicht<sup>3</sup>.

Koldes Arbeit, bei deren Benutzung ich nur dringend zur Nachprüfung der Belege auffordern muß, hat die Augustiner-Eremiten behandelt und siehe da: sie spielen an der Universität die Hauptrolle; Erhard und Kampschulte schwärmten für die „Humanisten“, und auffallenderweise brachten es ihre Helden zur Diktatur über die Hochschule. Muther beschäftigte sich mit den Erfurter Juristen, und eigentümlicherweise ist Erfurt damals seiner Ansicht nach die deutsche Juristenuniversität par excellence gewesen. Darin stimmen aber alle vier überein, daß sie ihre Behauptung nicht bewiesen haben<sup>4</sup>. Am ehesten glaublich erscheint noch Muthers These, wenn man sie dahin modifiziert, daß die Erfurter Juristenfakultät bis zur Reformationszeit eine der bedeutendsten in Deutschland gewesen sei.

Der Grund, warum Kolde die Erfurter Augustiner-Eremiten verherrlicht hat, liegt auf der Hand: es mußte irgendwie plausibel gemacht werden, warum Luther ohne Schwanken diesen Konvent erwählt hat. Deshalb ist ihm überragende Bedeutung angedichtet worden<sup>5</sup>. Tatsäch-

1) Zu 1492 Dez. 13 vgl. Weissenborn II, 174. Die anderen angef. Stellen sind in den jeweiligen Überschriften für das gen. Semester leicht zu finden.

2) Kolde a. a. O. S. 169 unten und Anm. 4.

3) Vgl. die von Kolde angef. Stelle: Nikolaus von Siegen l. c. S. 177f., Z. 10/11 von unten „ordinis eorundem scilicet heremitarum ordinis S. Augustini“.

4) Über Erhard und Kampschulte s. oben. Muther: Zur Gesch. d. Rechtswissenschaft S. 199 Mitte.

5) Vgl. auch Örgel: Vom jungen Luther. Erfurt 1899, S. 44 ff.; Köstlin-Kawerau: Martin Luther I<sup>6</sup>, S. 49 f.



liegt der Fall ganz anders. Wollten die beiden Ockamisten Martin Luther und Bartholomäus Arnoldi von Usingen in Erfurt in ein Kloster gehen, das in besonders engen Beziehungen zur Universität stand, damit sie ihre akademische Laufbahn mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen konnten, so hatten sie eben gar keine Wahl. Das Schottenkloster nahm sie als geborene Deutsche nicht auf, bei den Dominikanern mußten sie zum Thomismus, bei den Franziskanern zum Skotismus übertreten, nur bei den Augustiner-Eremiten durften sie Ockamisten bleiben. Ob dieser Konvent aber eine einheitliche Richtung, formal wie inhaltlich, besessen hat, bleibe dahingestellt<sup>1</sup>.

An dieser Stelle wird die Voruntersuchung füglich abgebrochen werden dürfen. Immer wieder hat es sich gezeigt, daß allein von der Personengeschichte aus Stoff auf Stoff angehäuft wird, den es unmöglich ist richtig einzuordnen, so lange der Rahmen fehlt. Die Stellung und der Einfluß eines Dozenten in irgendwelcher Fakultät bleibt vollständig unfaßbar, so lange der Aufbau eben der Fakultät nicht klargelegt worden ist. Die Fakultäten sind Teile des Gesamtkörpers der Universität. Sie müssen gegeneinander abgegrenzt werden, wenn nicht alles zerfließen soll. Darum muß das größte Gefäß, der Aufbau der Hochschule selbst, an erster Stelle dargetan werden. Zuerst muß erkannt werden, was ist eine Universität und was ist ihr Zweck? alsdann ist zu erforschen, wie verfolgt sie ihr Ziel?

Ohne Klarlegung des korporativen Aufbaus erscheint ein Verständnis von vornherein ausgeschlossen. Nicht nur der Gesamtorganismus, die Universität, und seine Hauptteile, die Fakultäten, müssen erfaßt werden, sondern es ist unerläßlich Einblick in die Rolle der Kollegien, Bursen und Orden zu gewinnen. Alle diese Punkte haben in der Untersuchung immer wieder auf den Lehrbetrieb hingewiesen und zutage treten lassen, daß die innere Struktur unlöslich mit dem Lehrbetrieb verbunden gewesen ist. Das für die Amploniana Bezeichnende lag gerade in dieser Richtung. Was wurde von allen gepflegt, was ist für den

1) Hertwicus Demmen de Goslaria in Leipzig im. 1482 S.-S. nat. Sax. Nr. 20 (Erlcr I, 332): in Heidelberg im. 1483 Nov. 4, dort bac. art. in via antiqua 1484 Juni 3 (Töpke I, S. 373, Anm. 7), dort lic. art. in via realistarum 1485 Okt. 10 und mgr. art. Okt. 20 (Töpke II, S. 415 unten) in Erfurt“ 1487 S.-S. als „magister Heidelbergensis gratis ob reverenciam doctoris Palez“ (Weißborn I, S. 417b, Z. 24ff.), weitere Laufbahn in Tübingen s. Hermelink: Matr. S. 88, Nr. 20 und Anm., derselbe: Theol. Fak. Tübingen S. 199, Nr. 10.



Einzelnen oder für eine Gruppe charakteristisch? Was ist Allgemein-  
gut und was gehört zu den neuen Amateurstudien? Auf der anderen  
Seite liegt das Trennende ersichtlich nicht in dem, was betrieben wurde,  
sondern in dem „Wie?“, in der Auffassung und in der Methode. Un-  
möglich ist es, sich über das Neue ein Bild zu erringen, wo das Alte,  
Hergebrachte unbekannt ist.

Deutlich hat der Gang durch die Literatur gemacht, daß der ein-  
geschlagene Weg von der Personengeschichte falsch ist, daß umgekehrt  
von Organisation und Lehrbetrieb ausgegangen werden muß. Ebenso  
klar ist bei der Überschau aber auch geworden, daß historisch-kritisch  
verarbeitetes Material zugrunde gelegt werden muß. Aus Schriften  
wie dem *manuale scholarium* und, das sei gleichzeitig hinzugefügt, aus  
den *epistolae obscurorum virorum* kann nur derjenige einwandfreie Er-  
gebnisse erzielen, der die Verhältnisse bereits genau kennt, denn er ist  
sonst nirgends imstande zu beurteilen, ob solche Zerrbilder für die Dar-  
legung der karrikierten Wirklichkeit überhaupt in Betracht kommen,  
oder ob sie nur mehr dafür Quellen sind, die Mittel und Ziele ihrer  
eigenen Schöpfer kennen zu lernen.

Nur wenn sie künftig diesen Weg einschlägt, kann die Forschung  
wirklich wertvolle Ergebnisse zeitigen.

H. Lasc. H.



Dr. Friedrich Benary

**Zur Geschichte der Stadt  
und der Universität Erfurt  
am Ausgang des Mittelalters**



Verlag Friedrich Andreas Perthes A.-G. Gotha



H. Lase, R. 1024 1



A. J.

X

Datum der Entleihung bitte hier

27 März 1990

25. Sep. 1997

01 März 1999

Dieser Band wurde 2011 durch Bestrahlung sterilisiert. Verfärbungen stellen keine Gefahr dar.

SÄCHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK

III/9/280 JG 162



2 0595722



SLUB Dresden



2 0595722

Zur  
Stad  
Um  
an  
M

H  
1